

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY



Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Getty Research Institute

Zeitschrift
des
Historischen Vereins
für
Niedersachsen,

zugleich **Organ** des
Vereins für Geschichte und Alterthümer
der
Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1894.

Hannover 1894.
Hahn'sche Buchhandlung.

Redactionscommission :

Kgl. Rath und Ober-Bibliothekar **Dr. G. Bodemann**,
Geh. Archivrath **Dr. A. Janitzke**,
Professor **Dr. A. Röcher**.

Inhalt.

	Seite
I. Zwei Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lüneburg im Reformationszeitalter. Von Dr. Ad. Wrede	1
II. Die Entwicklung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Consistorium bis zum Jahre 1584. Von Dr. Br. Arnsch. (Fortsetzung.)	39
III. Die Stadt Hannover im siebenjährigen Kriege. Von D. Ulrich	180
IV. Nachrichten betreffend das im Fürstenthum Göttingen belegene von Hugo'sche Mittergut Friedland und dessen Besitzer. Von Amtsrichter Ferdinand von Hugo	331
V. Die Wirtesburg bei Feggendorf (Nodenberg) und die Wallbefestigung auf dem Ziegenberge bei Winzenburg. Von Königl. Bauinspector F. Maiß	351
VI. Ein Güterverzeichnis des heil. Geist=Altars zu Uelzen. Von Archivrath Dr. Grotefend	360
VII. Die vorgeschichtlichen Wallburgen Niedersachsens und die in Cäsars bellum Gallicum erwähnten oppida. Von Gymnasialdirector a. D. J. Lattmann in Göttingen	362
VIII. Die Befehrung der Sachsen. Von G. Uhlhorn, D., Abt zu Loccum	367
IX. Geschäftsbericht	387

Zeitschrift

des

Historischen Vereins

für

Niedersachsen,

zugleich Organ des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des
Landes Hadeln.

Jahrgang 1894.

Hannover 1894.

Hahn'sche Buchhandlung.

I.

Zwei Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lüneburg im Reformationszeitalter.

Von Dr. Ad. Brede.

1. Herzog Otto's Verzicht auf die Regierung des Fürstenthums Lüneburg und seine Heirath mit Meta von Campe.

Es ist naturgemäß, daß das Urtheil über Persönlichkeiten nur ein schwankendes sein kann, so lange wir nicht die letzten Beweggründe ihres Handelns klar erkennen können. Leider aber sind wir in der Geschichte gar zu oft darauf angewiesen, eine Persönlichkeit nur nach feststehenden Thatfachen beurtheilen zu müssen, ohne daß es uns aus Mangel an allen Nachrichten möglich wäre, auch nur einen Blick in das Innere zu thun. So habe ich denn hier eigentlich mit einer Art Ehrenerklärung zu beginnen: Aus der Thatfache, daß Herzog Ernst von Braunschweig=Lüneburg zur Regierung kam, obwohl er jünger war als sein Bruder Otto, und ferner daraus, daß Herzog Otto sich bereits zu der Zeit, als factisch noch eine gemeinsame Regierung bestand, nur wenig um dieselbe bekümmerte, schloß man (und ich mit andern) ¹⁾, Herzog Otto sei ein unselbständiger Charakter gewesen, mehr geeignet zu gehorchen, als zu befehlen und habe ganz unter dem Einflusse seines Bruders Ernst gestanden. Seine Heirath mit dem unebenbürtigen Hoffräulein Meta von Campe schien nur ein neuer Beweis für seinen geringen Ehrgeiz.

So mußte man urtheilen nach den vorhandenen urkundlichen Nachrichten. Daß aber das ganze Verhalten Otto's

¹⁾ Die Einführung der Ref. im Lüneburgischen durch Herzog Ernst d. Bekenner. S. 18 f.

einer wirklich seltenen Gewissenhaftigkeit entsprang, daß er sich von den Regierungsgeschäften von Anfang an zurückzog, weil er einsah, daß er nicht zur Regierung kommen könne, wenn er nicht sein einmal gegebenes Wort brechen wollte — in einem Falle, in dem Hunderte ohne das geringste Gewissensbedenken dies gethan haben würden — das konnte man freilich bisher nicht ahnen. Dies läßt sich erst erkennen aus den nachfolgenden Actenstücken des Staats-Archivs zu Hannover, deren Auffindung und Abschrift ich der Güte meines Freundes Dr. Otto Merz in Hannover verdanke.

Herzog Otto selbst hat uns in seiner klaren und schönen Handschrift einen ausführlichen Bericht über die ganze Angelegenheit hinterlassen, der uns einen tiefen Blick in das Innere des damals noch jugendlichen Fürsten thun läßt. Die Aufzeichnung ist so interessant und spricht so für sich selbst, daß es schade wäre, sie auch nur im geringsten zu verkürzen. Vorher aber nur noch einige Bemerkungen darüber, wie der Herzog zu diesem Berichte kam.

Bereits im Jahre 1519 hatte sich Herzog Otto, als ihm ein Zermwürfnis mit seinem Vater jede Hoffnung, dereinst zur Regierung zu kommen, genommen hatte, ganz geheim mit dem Hoffräulein Meta v. Campe, der Tochter Jans v. Campe des Bastards, verlobt. Mit dem Fortgange Heinrichs des Mittleren nach Frankreich (1521) änderten sich die Verhältnisse, und jetzt hätte der Uebernahme der Regierung durch Otto nichts im Wege gestanden, wenn er sich nicht durch das Verlöbniß an Meta gebunden gefühlt und sich für verpflichtet gehalten hätte, diese auch wirklich zu heirathen. Die Mönche in Worms und der Genosse Luthers in Wittenberg, die der Herzog unerkannt in seinen Gewissensbedenken um Rath fragte, versicherten ihm, daß das Verlöbniß unlösbar sei; nur wenn beide Theile freiwillig sich zu lebenslänglicher Keuschheit verpflichteten, brauche die Heirath nicht stattzufinden. 1525 scheint dann die Ehe geschlossen zu sein; aber auch diese sollte nach dem Wunsche Otto's geheim bleiben, bis er sich mit seinem Bruder auseinandergesetzt hätte. Trotz der Geheimhaltung aber verbreitete sich das Gerücht, der Herzog habe sich schrift-

lich verpflichtet, „das Fräulein“ zu heirathen und damit sie, die bisher in den Augen der Welt nur seine Geliebte war, zu seiner rechtmäßigen Gemahlin zu erheben. Das veranlaßte den trefflichen Kanzler des Fürstenthums, Johann Förster, dem Herzoge Vorstellungen darüber zu machen; in der Unterredung bestritt Otto jedoch, jemals ein derartiges schriftliches Versprechen gegeben zu haben. Aber das Gerücht verstummte nicht; man setzte sogar hinzu, daß der Herzog auch der Mutter Meta's gegenüber die gleiche Verpflichtung eingegangen sei. Dem Kanzler machte die Sache „solche Sorge und Pein“, daß er es nicht über sich gewinnen konnte, noch einmal mündlich mit dem Herzoge darüber zu verhandeln. Er bat ihn schriftlich in beweglichen Worten, daß er in Rücksicht auf seine Eltern, Geschwister und auf das Land alles wohl bedenken und erwägen, und dabei auch „den schädlichen Stoß und Fall des göttlichen Wortes, so daraus kommen würde“, beherzigen möge. Ihm selbst aber möge er dies offene Schreiben nicht übel deuten ¹⁾).

Darauf versprach der Herzog, ihm alles schriftlich mittheilen zu wollen und er that dies im Juni 1526. In dem Briefe, den er seinem Berichte beifügte ²⁾, erklärte er auch sein bisheriges Schweigen: Niemand sei an allem schuld als sein Vater; da es ihm aber übel angestanden, seinem Vater etwas Böses nachzusagen, so habe er den Entschluß gefaßt, Niemandem je etwas von der ganzen Sache zu offenbaren, sondern lieber alle Schuld auf sich selbst zu nehmen. Zu strengstem Geheimniß wolle er nun aber dem Kanzler, dem er vertraue, und der ihm eidlich verpflichtet sei, mittheilen, wie sich alles von Anfang an begeben habe, und die Wahrhaftigkeit seines Berichtes würden die bezeugen können, welche er in demselben erwähne. Die ganze Sache habe schwer auf ihm gelastet und sei ihm seit dem Wormser Reichstage nicht einen Tag aus dem Sinne gekommen, obwohl er alles Gott anheim gestellt habe.

¹⁾ Johann Förster an Herzog Otto; ohne Datum. — ²⁾ Herzog Otto an den Kanzler Förster, d. d. Celle . . . himelfart anno 2c. 26 (das Datum durch ein Loch im Papier beschädigt). Orig.

Folgendes aber berichtete Herzog Otto dem Kanzler Förster:
 Liber her kenzeler! Auf das gutte vortrauwent, das ich zu euch trage, wil ich euch nit bergen und euch scriftlich zu erkennen [geben] nach der lenge, wi allenthalber die sache erganhen ist, und wi ich zu dussem thun kummen bin. Und es weis kein mensche auf erden so gruntlich darvon, als sie und nun auch eir, wi mirs erganhen ist; den ich wust es nimant zu derselbige zeit zu klagen, den gott allein. Hette ich aber gewist, das ich das nit hett durfen halten, das ich hab müssen durch not zusagen, hett mir gott wol zu derselbigen zeit (wiwol es fast bei siben jaren ist) vorleihen, das ich mich in keinen weck zu dussem thun hett begeben; aber dieweil es geschehen ist, muss ich es gott bevelen.

Und es hat sich begeben, das her Joachim Moltzan hie her aus Frankreich kummen ist ¹⁾, dar doch nit fil gutes herkommet; so ist er einmal auf dem frauwencimmer gewest und mit der frauw mutter ²⁾ zu murgen gegessen; und nach der malzeit ist er mit eir in die kammer ganhen und fast bei 2 stunden bei eir gewest. So hat sie mich ruffen lassen, das ich sulte zu eir kummen. Als ich nu kummen bin, hat sie zu mir gesaget: son, her Joachim bericht mich, das er hie sei, das sei die ursache, das er e. l. gefreihet hat; haben auch e. l. dar wissen von? Hab ich gesaget, ich wiste kein wort darumme; als ich dan auch nit wuste. Hat sie wider gesaget: her Joachim, was hab ich euch for gesaget? Mir war wol leide darfur, das mein son nichtet darumb wiste. Und hat in gebetten, das er mir doch die sache, wie sie zustunde, unterrichten wulte. So hat er zu mir gesaget: wir wullen hinab in kloster in die kirghen gan, dar wirt balt fesper werden.

¹⁾ Wahrscheinlich im Frühjahr 1518, wo Molzan im Auftrage des Königs von Frankreich nach Sachsen, Brandenburg und Lüneburg gesandt wurde. Vgl. Reichstagsacten jüngere Reihe. Bd. 1, S. 53. —

²⁾ Margareta, die Schwester des Kurfürsten Friedrich des Weisen.

Und sein also mit einander daselbest hingegangen; und in die kurze darvon zu schreiben, hab ich in gefraget, wer sie doch wer und wi alt und was sie mitbruchte? Hat er mir widerumb geantwort, das sie ein witwe wer und wartede der kuniginne die kinder; auch wer sie wol 40 jar alt, wer sie sunst nit elter, und der kunnick hett eir 20 dausent gulden mitzugeben zugesaget. Als ich das hab gehoret, weis gott, bin ich ubel ersrocken, das man so wolt mit mir umbgen, und hab widerumb zu im gesaget, wen er mir guttes gunte, ob er mirs auch ratten wolte, das ich es dun solte. Hat er mir wider geantwort, er wuste mirs nit zu ratten, auch nit abzuratten; aber gott vom himmel wuste, was er in der sache gedan und gehandelt hette, wer aus gutter wolmeinung geschehen, den der her vatter hett im gesaget, es wer mein wille; hett er aber gewist, das mir nictes darumb wer bewust gewest, wolt er ungerne die sache gefordert haben.

Hab ich wider gesaget, das ich es in keinen weck thun wolte. Ist er vorwar ubel ersrocken und geantwort, er wuste nit, wi ers in aller welt machen wulte, den es wer so weit kummen, sobald er widerumb in Frankreich kem, und das er mein jawort dahin bruchte, so solte im die mensche von stunt an mit dem gelde uberantwort werden; auch wolt den der konnick auf sein kostung dieselbige bis in lant zu Gelrn schigken. Auch rett er weiter, das im der her vatter gesaget hette, wi er mit demselbigen gelde, das ich mit uberkem, grossen nutzt schaffen wulte; darumb wulte der her vater in auf das alder erste widerumb abfertigen, auf das er das geld muchte bald zu seinen henden uberkommen, den es sulte dem lant ein ewich ge-deihen sein.

Als ich das alles gehoret hab, wi mir aber in meinem herz zu sinne war, ist gott wol bekant; und hab aber zu im gesaget, das mirs keines weges zu thunde wer aus filen ursachen, mich darzu bewegende,

die ich im zum teil anzeihen wulte. Zum ersten, das wer ein weib nem, derselbige muste gedenken, das er dasselbige behilte; er kunt es nit widerumb los werden, wan er wulte, gott der nem es im den; auch muste er sich desselbigen halten, den es wer ein sache, die leib und sell antriffe; so kunte er leichlich bei sich abnemen, dieweil sie so alt wer, das sie wol mein mutter wer, was ich dan vor freut und lieb zu eir haben kunt. Zum andern kunt ich nictes mit eir reden. Zum dritten wuste er wol, was vor freier wil in Frankreich wer; so wuste ich nit, ab sie frum aber unfrum wer; den ich wer mit eir nit umbgeganhen, ich enhetter auch nit gesehen; aber wi ein frauwesbilde, die uber 40 jar wer, was die vor gestalt kunt haben, hett man wol abzunemen.

Die firte ursache hab ich im nit wullen anzeihen umb des her vaters willen; und ist die, das er sagede, das der her vater gross nutz wolt schaffen mit dem gelde, das ich mit der menschen solt uberkommen; aber es wer hindurch ebenso wol gewest als das ander, das wuste ich wol, und ich wer im bade stegken bliben. Und wens geleich die alder schonste wer gewest, hett ich es doch nit gedan, dieweil man mit mir also wolt umgen. Und wil dasselbige in euwer selbest bedenken gestellet haben, ab mirs zu thunde wer gewest aber nit; und wil mich vorsehen, wen ich euch umb ratt gefraget hett, eir und ein eitlicher, der mir gutts hette gegunnet, wurdens mir nit geratten haben, aus angezeigten ursachen mich darvon bewegende.

Und hab abermal zu im gesaget, ich vorsehe mich, er hette redeliche ursachen, das ich es in keinen weck thun kunte, von mir gehoret; den wen zwei gerne einander nemen, so kunte doch wol ungeluck genuck darzu schlagen, so hett er leichlich abzunemen, wi es hie zugen wurde. Und dieweil mir mein leib und sell billicher zu bedenken wer den alles gutt auf erden, kunt ich es nit thun; und er ich mich darzu zwinhen

liss, er wolt ich nummer in duss lant kummen, es muchte mir gen, wi gott wulte.

Hat er mir wider geantwort, ich sult es doch in ein bedenken nemen bis murgen. Hab ich wider gesaget, was ich fil daran bedenken kunt, es wer fil besser, wen die not herginhe, des gutt zu vorlassen, den die sell zu vorliren. Hat er wider geantwort, wi ers doch in aller welt machen sulte. Der her vater wurde in balt abfertigen, die sache zu fordern; so kunte ers nit lassen, er muste im mein gemutte sagen, und wen ers im sagede, so wuste er wol, das er hart auf mich zorn wurde; auch wurde er nit fil dankes vordinen, das ers mir gesaget hett. Den er hett in nichtes darvon bevolen, das er mir etwes darvon sagen sulte; und hett die frau mutter nit gedan, so hett er mir nichtes darvon gesaget; den der her vater hett im gesaget, es geschege mit meinem willen; und söbalt er widerumb wer in Frankreich kummen, hett er die sache von stunt an gefordert, das die mensche wer herkommen.

Hab ich wider gesaget, ich hett mich zu meinem vater nit vorsehen, das man also mit mir wol umbgen und mir nichtes darvon sagen; wer sie aber kummen, hab ich zu im gesaget, wolt ich mich ausgedreiet haben. Hat er wider geantwort: wi sal ich es den machen; das ist ein sache, die mir fast beswerlich ist, und das ich sal zweidracht machen zwischen vater und son, und hett ich for soviel gewist als iz, wolt ich mich der sachen ungerne unterstanden haben; und sich mit filen worten entschuldiget.

Hab ich gesaget, ich wulte gerne alles dun, was der vater von mir haben wulte, das mir ummer zu thunde mugelich wer; ich erkent mich es auch vor gott schuldich, in allen zimlichen sachen den eltern gehorsam zu sein. Aber dusse sache trieff lieb und sel an, huffte ich nit, das ich hirume den eltern gehorsam zu leisten schuldig wer.

Hat er geantwort, er muste mein gemute dem vater anzeihen; den ich kunt es selbest wol abnemen, das ers nit anderst machen kunte, wiwol es im vast beswerlich wer und bett mich, das ich derhalber kein ungenade wolt auf in werfen, den er kem unschuldich darzu; des wuste gott.

Hab ich gesaget, ich wer wol darmit zufride, es muste doch sein. Mit dussen worten sein wir von einander gescheiden, und gott weis, das es also erganhen ist; und so man mir nit gelauben wil, so ist er noch am leben: er sei dan, wi er wil, so kan er doch nummer anderst sagen.

Aber wi ers dem her vater angeprocht hat, ist mir vorborgen; aber das weis ich wol, das der her vater ist den andern tag weck geritten und in 14 tagen nit wider kummen; und hat der frau mutter gesriben, das ich seines guten rates nit fulgen wulte, darumb wer er weck geritten; den er kunte mich vor seinen augen nit sehen. Und wi die wort weiter lautende, hab ich nit all behalten, aber das war die meinung darvon; die frau mutter lies mir den brief lesen, und wil mich vorsehen, das sie in noch wol hab.

Als er nu wider kummen ist, hat man mich lassen gan, lenk den ein fertel jar vor ein vor ander. Er hat mir wider singen noch sagen lassen; wi mir aber in meinem gemut ist gewest, ist gott am besten bekant.

Darnach hat er Daubenheym, der hir marschalk ist gewest, einen murgen drei mal derselbigen sachen halben geschicket, aber ich hab im widerumb, in die kurze darvon zu sreiben, zu antwort geben, das ich gerne alles das thun wolt, das er von mir haben wulte; aber in dusser sache bett ich in, das er mich vorschonen wulte. Was im aber vor antwort von dem her vater begehent ist, ist an not zu sreiben; den er ist nit weit, und so man in darumb fraget, wirt er an zweifel wol sagen, wi einem redelichen zustett, aller sachen gelegenheit.

So hat es aber ein zeit lank gewert, das man mir nictes weiter hat sagen lassen. Darnach hat er nach mir geschicket, das ich sulde zu im in sein kammer kummen; wiwol ich fil liber von im gebliben wer, den ich fruchte mich vor im, das er sich hett wullen unterstehen, mich zu slahen, das ich dan zu derselbige zeit nit gerne gelitten hette. Den er hatte mich bereit einmal mit fussen getretten, wiwol ich im gerinhe ursache darzu gab, und hett die frau mutter und die junkern zum teil mich nit gerettet, wer felleichte nit gutt vor mich gewest; ich muchte aber zu derselbigen zeit von 13 ader 14 jaren sein; da fruchte ich mich fur, es muchte mir auch itz begegen. Ich hab aber gedacht: du wilt gen in namen gottes; du weist doch kein entschuldigen vorzuwenden. Als ich nu zu im kummen, hat er angefanhen und zu mir gesaget, ich wuste wol, das er mir gefrihet hett, und dasselbige hett er müssen mit grossem tarlegen zu wege brinhen und hett nit gemeinet, das ich seines gutten rattes nit fulgen sulde; so wulte er sich noch zu mir vorsehen, ich wurde im fulgen. Und mit filen meren worten, die ich nit behalten kunte, des ich wuste nit, was ich im antworten sulde.

Hab ich doch gesaget, ich vorsehe mich, das her Joachim im alle sachen, was ich im gesaget hett, unterrichtet hett, dergeleichen auch zum teil der marschalk; und bett in noch umb gottes willen, er wulte mich zu dussem thun nit trinhen; ich wolte sunst alles, was er von mir haben wulte, gerne thun.

Hat er wider geantwort, so ich das nit thun wulte, so muste ich ein anders dun, den er dechte das regiment nit lenger zu haben; er hett lange genug mue und erbeit gehatt, ein ander sult auch surgen; er wolte auch nu hinforder auch gutte tage haben. Und dieweil ich nit freien wulte, als er doch gerne gesehen hette, sulde ich meinem bruder das lant ubergeben. Hab ich gesaget, dieweil ich eines dun muste, wolt ich fil liber

meinem bruder das lant ubergeben, dan das ich die nem; aber ich hufte nit, das ich darumb so ubel gehandelt hett, das ich nictes haben sulte.

Hat er gesaget, das er mir 1500 gulden hette ein jar gegeben, als ich bei dem markgraffen ¹⁾ wer gewest und das er erfahren hett, das ich mich wol vor einen fursten darmit hett kunnen halten (als dan war ist, ich kans nit lauchen, ich hilt mich erlich genuck darmit), so wulde er noch 500 gulden darzu thun, das es sulden 2 dausent gulden sein, die sulte ich alle jar aus dussem lant haben; darmit muchte ich zihen, zu welghem fursten ich wulde; darkegen sulte ich mich kegen im und meinen bruder vorsreiben, das ich meinem bruder das lant sein leb lank uberlassen wolte. So ich aber unterweilen in dussem lant sein wulde, sulte mir futer und mal nit geweiert werden; doch so ich hir sein wolte, sulte ich kein weib nemen, dieweil mein bruder lebte, und in genslich mit dem regiment geweren lassen.

Als ich das alles gehoret hab, kunt eir wol bei euch selbest abnemen, wie mir zu sinnen ist gewest, den es waren mir 2 swer wege; daraus must ich eines erwelen. Ich hab nit gewist, was ich in hab sagen wullen und hab bei im gesessen und hab stil geswigen; hat er gesaget, ab ich im nit anworten wulle, den ich hett wol sein meinug gehort, ich muste eins dun.

Hab ich gedacht: dieweil es nit anderst sein kan, so sei es gott geklaget; und es ist fil besser, du nimmest die 2 dausent gulden alle jar, du wilt ja nit darmit um brot gan, dan das du die nemest; und es ist fil besser, ein kleines zu haben, dieweil eins sein muss, den leib und sell zu vorliren. Und hab gesaget: dieweil es nit anderst sein mughte, und das ich eins thun muste, so wulde ich fil liber meinem bruder das lant ubergeben; aber ich muste auch vorsichert sein, das ich die 2 dausent

¹⁾ Gemeint ist Markgraf Casimir von Brandenburg, vgl. weiter unten und Reichstagsacten I 609 und 858, wo durch Niguer falschlich Ernst statt Otto im Gefolge Casimirs erwahnt wird.

gulden muchte alle jar uberkommen; das hat er mir also zugesaget, das ich die gulden alle jar uberkumen sulte, und hat mir dasselbige bei einer hanttastung zugesaget. Ich hab es in dergeleichen auch müssen zugesagen; mit dem abscheid bin ich von in geganhen.

Auf den obent hat er wider nach mir geschighet, das ist sulte zu im kumen und mit im essen. Ist er gutter dinge gewest, aber wi mir mein herze war, wil ich zu gott gestellet haben; den ich gedachte: du hast nu deinem bruder, diweil er lebet, das lant ubergeben müssen, wiwol ich wol wuste, das meinem bruder nichtes darumb bewust war, den er war in Frankreich; ¹⁾ so ist er junger dan du und kan er eben so lange leben als du; was vor strot ²⁾ ich darzu hinfurter hab kunen haben, kunt eir bei euch selbest wol abnemen. Und hab vorwar manchen selczem gedanken gehatt; den es ist ei (je) peinlich, das zu vorlassen, das von gott beschert ist; doch hab ich gedacht, das ein dink, das nit anderst sein kan, dar ist kein ratt zu. Ich hett es gerne eimant vortrauwet, so war nimant dazumal, dem ich es vortrauwen kunt; allein der frauw mutter hett ich es gerne gesaget, aber mir war leid, das sie muchte derhalber in bekummernisse fallen, dei eir swerlich zu tragen weren gewest. Den ich wuste wol, das sie mich nit gerne vorlassen hett; so hatte sie auch bereit bekummernisse mer, dan mir lieb war. Mir war gleich, wi ich im trom ginhe; die frau mutter hat mich auf mal gefragt, was mir doch wer; aber ich hab es eir nie sagen wullen aus angezeigeten ursachen.

So hab ich manchen gedanken gehatt, als eir wol abzunemen habet, wi ich es doch mein thun anschlagen wulte; und so ich das alles sreiben sulte, wi mangeln weck ich for mich nam, hett ich noch wol fil wuchen

¹⁾ Herzog Ernst verließ Celle, um sich in Begleitung von Wolkan nach Frankreich zu begeben, etwa am 10. April 1518, vgl. Reichstagsacten I S. 57. — ²⁾ Wohl von „strotzen“: aufwallen.

zu schreiben; ich vorsehe mich auch, es sei an not. Und hab entlich bei mir beslossen, dieweil ich hatte müssen zusagen, so ich unterweilen hie in dussem lant hette sein wullen, das ich dan kein weib wolt nemen, so gedachte ich: es nimet dich auch kein furstinne auf zwei dausent gulden, dieweil du das lant uberlest; so kanst du auch dein leblank an weib nit sein, du wullest dan dei sell nit bedenken. Und war das mein meinug, darauf wolt ich auch vorharren, es hett mir mugen gen, wie gott hett gewillet, das wan ich das erste jar die zwei dausent gulden uberkommen hett, so wulte ich selbander sein weck geritten 3 jar lank und wol gesaget haben, ich wulte nach Sanct Jacob reiten und in den dreien jaren wulte ich zugesehen haben, woe ich hett mugen meine leblank bleiben, es wer den gewest, wo gott gewult hette. Und wen den die drei jar weren vorlaufen und ich noch am leben, wolt ich widerkumen sein und den die 4 dausent gulden gefordert haben. Hett ich auch kunnen erlangen, das man mir eins vor alle het wullen geben, ich wolt wol ein geringes genommen haben; hett ich es aber nit kunnen erlangen, war doch mein meinug, bei meinem vornemen zu bleiben, und den widerumb weckgeritten in der meinung, mein leb lank nummer in das lant zu kumen. Den ich gedachte, du must doch hir in dussem lant ein knecht sein, so bist du es ebenso mer in einem andern ort, da du nit bekant bist. Das sei gott mein gezeuhe und las mich numermer kumen, da er zu schaffen hat, wo es nit also erganhen ist. Ich hab meinem vater gelaubet, als ich mich vorsich, nit unbillich; hett ich mich aber sulges vorsehen, das es also kumen wer, hett ich es numer in meinen sin genomen, ich gesweige dan, das ich sulges sulte thun. Als ich nu das entlich bei mir beslossen hatte, darbei zu bleiben und alles zu gott gestellet und hab mich zu fride geben, wi ich am besten hab kunen thun, und wers noch wol zu fride auf dusse heutige stunde, das es also erganhen

wer, wi es beschlossen war, und sult mir nit so we thun, dan das ich muss hir sein und den armot mit helfen besweren.

Darnach hat es sich begeben, das ich daroben auf einem obent in den frauwenzimmer bin gewest; so hat man denselbigen obent gedanzet, als man gemeinlich zu derselbigen zeit zu der wuche einmal oder zwei pflack zu thunde. Aber ich bin numer zu dem danze kumen; mein fraut hatt hir gar ein ende. So bleib ich allein in der fraw mutter stuben und war nimant den klein orte bei mir. So kam Mette von Kampe auch in die stube; sie entkunt nit danzen, was eir aber feilte, weis ich noch nit; und ich sas auf der bank bei dem oben, so rief ich sie, das sie sulte zu mir kumen, als sie dan datte und gink bei mir sitzen; und sassen wol vier stunde bei einander und war nimant bei uns darinnen den klein ort; die frauw mutter und die anderen waren all bei dem danze.

So sprach sie zu mir, was mir doch wer, das ich numer zu den danze ginhe; mir muste all was fellen; ich hett jo vor alle zeit zum danze ganhen.

Ich sagete wider, ich hette kein lust darzu, sunst fehlte mir nichtes. So weis gott, das ich eir vor derselbigen zeit nit 5 wort auf einmal mein leb lank hatt zugesprochen; und sassen bei einander wol lenk dan eine halbe stunde. Sie ensprach nit und ich auch nit; so gedacht ich: du bist doch willens nit hir zu bleiben aus vorerzelten ursachen; so weist du wol, dieweil du das im sin hast, so nimmet dich doch deins geleighen nit; den du hast kein lant und hast nichtes, das dei ist, allein die 2 dausent gulden, die dir zugesaget sein alle jar; so hast du doch im sinne, das du ein weib nemen wilt, sie sei dan edel ader unedel. Kunst du nu die uberreden, das die mit dir wulte, so nimest du die ebenso mer als ein ander; sie ist jo redelich und frum (wiwol ich es so wol nit wuste, als ich seder der zeit von eir wol erfahren haben und weis das itz vorwar, das

sie so eines redelichen gemutes ist, als ein lebet. Ich wil darumb nimant vorsprochen haben, den gott kan uns balt fallen lassen.) Ich hett sie gerne darrum angesprochen, ich endorft es nit dun; ich war nichtes sunderliches mit eir bekant. Aufs leste sagede ich zu ir: wen ich wuste, das du mich haben wuldest, so wust ich kein liber auf erden, dan dich; und du hast mich for gefraget, was mir feilte, alsdan wolt ich dir wol sagen, wi alle sachen stan. Als ich das gesaget hab, hat sie mir wullen entlaufen, das weis gott. Ich hab sie aber gehalten; und sie hat ummer weck gewult. Ich wult sie aber nit gen lassen; ich sagete: machest du mir nit antworten?

Si sprach, ab ich dul wer, was ich darfor gebe? Ich sagete, wen ich es nit meint, ich wulte eir nichtes darvon sagen. Si sprach wider, wen ich es bereit meint, so wult sie es doch nit thun und wens sie es schon thun wolte, als ich nummer gemeint wer, so wuste ich doch wol, das es mein frunde mir nit gunten, und ich sulte sie mit friden lassen.

Ich sagete wider, ich wust es alles wol, aber es wer anderst um mein sache gelegen: ich wer bereit abgedeilet; ich wuste wol, was mein wer; und fil wort, die wir mit einander retten, die mich an nott alle zu sreiben gedunken; und in die kurze darvon zu sreiben, ich erzelte eir alle sachen, wi mirs erganhen war und was mein meinung wer.

Hat sie gesaget, ich wurde sie bedrihen, und wen sie mir dan die ee zusagede und ich wulte sie dan sitzen lassen, so wer nimant ubel daran dan sie; ich blieb wol, wer ich wer. Aber wan sie wuste, das es also ergen sulte, wi ich eir gesaget hette, so wult sie es wagen im namen gottes.

Ich hab wider geantwort, ich wulte eir das bei miner selen salichheit zusagen, das es sich nit anders erhilte, dan wi ich eir gesaget hette. Und gott weis, wen ich itz sterben sulte, so hab ich zu derselbigen zeit

nit anders gewist und hett mich fil er des todes vorsehen, dan das es sulte auf ander wege kumen sein. Und auf die meinung haben wir einander so fil zugesaget, das wir wol müssen bei einander bleiben, die weil wir leben.

Darnach ungeferlich uber ein fertel jar darnach ist mein bruder aus Frankreich kumen ¹⁾; ich weis aber nit, ab der vater in derselbigen sachen hiher zu kumen vorsriben hatte ader ab er von sich selbst her kam. So hat der her vater einen lantdack zu Ulzen gehalten und widerumb hieher gesriben, das mein bruder und ich im von stunt an nachfolgen sulten. Hat die frauw mutter uns eiren wagen gelent, und wir seint mit einander die nacht hinubergefahren und seint ungeferlich umb 6 ader 7 slege kegen Ulzen gekummen. So hat der lantdack denselbighen formittag ein ent genummen, das fast die lantschaft vorritten ist; aber etliche rett und nit fil von der manschopp seint dargebliben.

So hat er nach uns geschigket nach mittage, das wir sulten zu im kummen; und da war einer bei, ich weis es aber nit vorwar, ab es eur bruder ²⁾ ader Byssenrot war. Do hat er uns beiden vorgehalten, das er dechte, das regiment nit lenger zu haben, das er den dechte unser einen ein weib zu geben, der sulte das regiment haben; und mit filen meren worten, die an not seint zu sreiben; und wir sulten gen und sulten uns mit einander unterreden und im ein antwort wider sagen. So ginhen wir mit einander hin, und derselbige, der darbei war, gink auch mit uns. Aber ich sagete, ich endechte kein weib zu nemen; aber ich wulte nit sagen, was mir bereit begehent war und was ich hatte müssen zusagen. Aber der bei uns war, der rett, das wir es sulten in ein bedenken nemen bis murgen. Ich

¹⁾ Im Januar 1520, wie sich aus Briefen Ernſt's auf der Pariser National-Bibliothek ergibt, die im 2. Bande der Reichstagsacten Verwendung finden werden. — ²⁾ Ludwig Förster, der damals noch Lüneburger Kanzler war.

wult mich aber nit merken lassen, ich gedachte aber: bei dir ist das bedenken an not. So ginhen wir wider zu im, und derselbige, der bei uns war, der sagete von unserent wegen, das wir es wulden in ein bedenken nemen bis murgem. Das war er zufriden und bescheidt uns wider, umb 6 slege zu im zu kummen.

Auf den morgen, in die kurze darvon zu sreiben, ist auf den forigen handel, wi ich for gescriben hab, (gehandelt): das man mir sulte alle jar 2 dausent gulden geben, dar muchte ich mit reiten, wo ich hin wulte und darfor sulte ich mich widerumb kegen im und meinem bruder vorschreiben, das ich meinem bruder das lant und regiment sein leblank wulte uberlassen, und so ich unterweilen wulte hir sein, sulte mir futter und mal nit geweiert werden; doch sulte ich, so ich hi sein wulte, kein weib nemen, dieweil mein bruder lepte. Das war mein teil; ich hatt es forhin müssen geleigher gestalt zusagen und hatte mein sache und gemut darhin gericht, das ich darmit zufriden war, und das zu thunde, wi ich dan bei mir beschlossen hatte.

Darnach hat er gesaget, das er meinem bruder das regiment ubergeben wolte; den er hett lank genuk muhe und erbeit gehatt; ein ander sulte auch sorgen, er wulte auf sein alter auch gutte tage haben. Aber wen mein bruder seiner bedorfte, so wulte er im gerne helfen ratten, so fil in seinem vormugen wer. Und etliche sclosser, vor sich zu haben, vorbehalten, als ich nit anderst weis: Wynsen, Horborch und etliche zollen; und wi es weiter lautede, kan ich itz bei mir nit bedenken. Als das nu alles beschlossen und bewilliget ist gewest, haben wir beide im müssen die hant darauf geben.

Darnach hat er etliche rette zu sich hinein gefordert in unserm beiwesent, als nemlich den provest von Lune ¹⁾ und her Hynrich von Salder; es waren

¹⁾ Johann Lorbeer.

auch noch mer geistlige und weltliche darbei, ich weis nit anderst, das men Her von Haus ¹⁾ auch darbei war, ich kans aber nit vor warheit sreiben, und wer die andern waren, kan ich auch itz bei mir nit bedenken. So hat er in angezeihet, welger gestalt er sich mit uns vortragen hett. Ich merke aber wol an den retten, das es in wunder nam, das wir sulges bewilliget hatten (ich gedachte aber, gott weis wol, wi du hiezu kummet), aber sie lissen sich kegen im nit merken und stunden auf und wungeden dem her vater geluck darzu und gaben im die hant, desgeleichen uns beiden auch.

Darnach wurt dem prowest von Lune befallen, das er die artickel allenhalben auf mich luttende begreifen sulte, bis das der haubetbrieff gemachet wurde; dem er also gedan hat, und dieselbige coppie war auf latein gescriben, und ich hab dieselbigen zu mir genummen und hab sie in meinem scap hir gehatt, aber dieweil ich zu Wormes war, ist sie mir mit anderm gerette mer aus dem schap genummen, sunst wult ich dieselbigen hiebei mit ubergeschicket haben, daraus ir dan nit anderst wurdet befunden haben, dan wi ich euch anzeihet hab. Aber der prowest lebet nach; ich halt es darfur, es wirt im noch wol ingedenk sein.

Den andern tag ist er nach Luchaw gefaren, und ich bin mit im gezogen; daselbest ist der haubetbrief gemacht ²⁾. Und als derselbige gefertiget ist gewest,

¹⁾ Diesen Titel führte der Abt von St. Michaelis in Lüneburg, also damals Boldewin von Mahrenholz. — ²⁾ Es ist dies die Urkunde, deren Hauptinhalt Havemann, Gesch. v. Braunschw. und Lüneb. II. 83, aber weder ganz vollständig noch ganz genau mittheilt. Namentlich handelt es sich von Seiten Heinrichs des Mittleren nicht um die Aufnahme seiner Söhne in die Regierung, sondern um einen Verzicht auf die Regierung zu Gunsten von Otto und Ernst. Aus interessiert hier besonders der folgende Passus: Und wir Otto und Ernst vorgenannt nemen disse handelunge in alle von unserm hern und vater zu fruntlichem danke an, soferne als wir Ernst nach vorwilligung und zulassung herzen Otten unsers lieben bruders einen erlichen und nutzlichen heirat erlangen mogen,

hat er mir denselbigen zugeschigket, das ich in unterschreiben sulte. Hab ich mich desselbigen nit wissen zu weigern; den ich hatt es zweimal bei einer hanttastung zugesaget, so gedacht ich es auch zu halten, es het mir mugen gan, wi gott gewult hette und hab denselbigen unterschriben. Nun weis nit vorwar, ab mein bruder auch mit dar war, ader ab er zu Zell war, aber der brief wurt im auch zugeschigket; aber mein bruder hat sich geweiert, denselbigen zu unterschreiben, den es muchte im widerratten sein, das ers nit thun sulte; wiwol ich es meinem bruder nit wol vordenken kunt, dan es war im fast beswerlich, in der gestalt das regiment an sich zu nemen. Und hett mich die not nit darzu gedrunhen, hett ich es auch in kein weck bewilliget; aber dieweil ich darzu kummen war, war mein gemut zu halten.

Als er es nu erfahren hatt, das mein bruder denselbigen brief nit hatt wullen unterzeigen, ist er fast zornich geworden; und ein zeit lank darnach hat er nach uns geschigket, das wir sullen zu im in sein kammer kummen; sein wir hin ganhen. So hatte er uns mit filen worten angesprochen, die ich vorwar nit all behalten hab, auch vorsehe ich mich, es sein an

darauf uns beiden solichs anzunemen. — Als Zengen der Urkunde, die datiert ist: Luchaw, uf mitwochen naich Johannis ante portam latinam (Mai 9.) a. d. 1520, werden genannt: Abt Boldewin von St. Michaelis, Heino vom Werder Propst zu Ebstorf, Johann Lorbeer Propst zu Büne und Ritter Heinrich von Salder. Orig. mit Siegeln und von Heinrich und Otto unterschriben im Hannov. St.-A. — Noch später, als Herzog Heinrich in Köln war, um von dem Kaiser die Entscheidung über die Stiftsfehde zu hören, verzichtete er vor Notar und Zengen am 8. November 1520 zu Gunsten seiner Söhne Otto, Ernst und Franz auf die Regierung und behielt sich nur die Pensionen von Frankreich (4000 Kronen) und Dänemark (2000 Rhein. Gulden), sowie die jährliche Zahlung von dem Rathe von Hamburg und Bremen (200 Lüb. Mark) und dem von Hildesheim und Minden (200 Goldgl.) vor. Doch sollen seine Söhne seine Schulden bezahlen, seiner Frau geben, was ihr zukommt, und seine Tochter ehrlich verheirathen. Orig. Hannov. St.-A.

not zu schreiben. Ich hab ihm nictes darauf zu antworten wissen; ich hatt alles gedan, was er hatte von mir haben wullen. Aber mein bruder hat im geantwort, das es im fast beswerlich wer, und das er im dasselbige nit vordenken wulte. Das fast meines brudern antwort. So hat er stille geswigen und wir auch; und seint fast bei einer fertel stunde bei einander gesessen und nimant gerett.

So ist er zornich geworden und von uns aus seiner kammern auf das uberste gemach gelaufen und uns sitzen lassen. Sein wir auch weck ganhen. Balt darnach ist mein bruder widerumb nach Frankreich geritten; so enwuste ich nit, wi er sich mit im vortragen hatt und weis noch nit auf den heutigen tag, wi es umb die vordracht ist und wor der brief hinkommen ist.

Darnach war 5 ader 6 wuchen vor dem reichstagk zu Wormes, hat mir die frau mutter angezeihet, das botschaft aus Frankreich kumen wer, das meinem bruder wer die kuniginne von Naverren ¹⁾ zugesaget. Als ich das hab gehoret, hab ich nit anderst gewist, er wurde noch einen fortgank gewinnen; ich gedachte, er hett felleichte auch meinen bruder allein vor sich genummen als mich.

Es hat auch der herr vater, er ich hiweck reiten sulte nakh Wormes kaum achte tage zufor nach mir geschigket und mir gesaget, ob ich auch wolte wider zu dem markgraffen ²⁾ reiten.

Hab ich geantwort, wen mir das gegeben wurde, das mir zugesaget wer, so wulte ich gerne reiten.

Hat er gesaget, das ich nach Peyn sulte reiten, dar wurde ich den bischop ³⁾ finden; mit dem sulte ich

¹⁾ Vgl. meine Arbeit über Ernst den Bekenner in d. Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. S. 12. Die Heirath war hiernach also schon geplant, ehe Heinrich nach Frankreich kam. — ²⁾ Casimir von Brandenburg-Ansbach. — ³⁾ Bischof Johann von Hildesheim.

nach Wormes reiten, auf das ich duste selicher überkem; dar wurde ich den markgraffen finden.

Hab ich geantwort, ab er mir auch die 2 dausent gulden geben wulte alle jar.

Hat er ja gesaget und er wulte her Joachim Ruwen 500 gulden thun, die sulte ich haben; und derselbige sulte mitsampt dem doctor von Luneburch mit mir voranreiten, den die muste er zu Wormes haben, und dieselbigen kunten nit so ser reiten als er. So wurde ich doch mein grossen pferde mitnemen, auch vorsehe er sich, das der bischop wurde auch grosse pferde mitnemen, so wurden wir nit ser reiten, den er wulte eben so balt dar sein als wir. Kem er aber nit so balt, so wulte er doch nit lank nach uns hin kummen ¹⁾ und alsden wulte er mir die 1500 gulden auch geben. Das sagede er mir also zu, das ich mich gewislich darzu vorlassen sulte. Nu weis gott von himmel, das ich nit anderst gewist hab, dan das es wurde einen vortgank gewinnen, wi ich hi befor angezeigt hab.

Den ich erfur, das mein bruder die kuniginne ²⁾ war zugesaget, so sagete er mir die zwei dausent gulden auch zu zu geben: do hab ich noch gedacht, es wurde so zugen, als die vordracht mitbruchte und hab derhalben in nit weiter gefraget, den es war mein vater; ich getrewete im. Und wens mein vater nicht wer, muchte ich wol sagen: wi mit mir gehandelt wer, ich hett es mich vorwar keines weges zu in vorsehen. Hett ich mich aber sulges vormut, hett ich es wol

¹⁾ Herzog Heinrich verließ Celle am 26. Dec. 1520, angeblich um nach Worms zu reisen, in Wahrheit begab er sich nach Frankreich; am 10. Febr. 1521 war er in Romorantiu am Hofe des Königs, vgl. Brede, Ernst d. Bef. S. 11. — ²⁾ P. Boissonnade, Histoire de la réunion de la Navarre à la Castille (1893) erwähnt (S. 546 Anm. 3) die Urkunde, durch welche Henry d'Albret, König von Navarra, am 5. März 1521 den Heirathsvertrag seiner Schwester Katharina mit dem Lüneburgischen Prinzen ratificierte. König Franz von Frankreich versprach der Braut eine Mitgift von 60 000 livres tournois (= 30 000 Kronen).

wissen, anderst zu machen, das sei gott mein gezeuge der ist ein erkenner aller herzen. Aber ich bin leider vorfurt. Mit dem hab ich meinen abscheit von in genummen und in soder zeit nit mer gesehen.

So hab ich mein sache darnach geschigket, das ich reiten wulte, als ich dan dett; aber mein meinung war, nummer dan noch ein mal in duss lant zu kummen aus vorerzelten ursachen. Und hab derhalben mein henste hie stan lassen, die ich gedachte Henninck von Gilten zu geben, der mir dan treulich gedinet hatte. Und nam neimant mit mir, den Henninck von Gilten und Spigel und Jacob und meinen sneider, die mir zukamen; der marschalk Daubenheym reit auch mit mir, aber der hatte sein eigen pferde, desgeleigen der junge Henrich von Salder zu der zeit ret auch vor sich selbst mit mir.

Und bin zu eir geganhnen und gesaget, das die zeit kummen wer, wi ich eir hi befor gesaget hette. So wulte ich nach Wormes reiten, geleich wi ich bei dem markgraffen bleiben wulte, auch muste ich sunst darhin; den der her vater hett mir nit mer den 500 gulden auf duss mal gegeben und hett mir zugesaget, er wulte auch balt zu Wormes sein, den er wer von dem keiser vorschriben. Und daselbest wolt er mir di 1500 gulden geben; und wer mein meinung, wen ich die 1500 gulden entfangen hett, auch wen ich gewist hett, wor ich alle jar die zwei dausent sulte gefordert haben, als er mir bei einer hanttastung zugesaget hatte, und wen mir ein ander so fil zugesaget hett, hett ich im wol gelaubet, ich gesweige den meinem vater, das ich mich billich guttes zu vortrosten hatte, und wen ich dan der sachen ein ende hett, wolt ich sagen, ich wulte nach St. Jacob reiten, dar wer ich ein walfart schuldich, und dan von stunt an sein weck geritten selbander drei jar lank, wi hi befor bei mir beschlossn hat, und wulte mitler zeit zusehen, wor mir bleiben mughten. Und wen die drei jar umb weren, und ich noch am leben,

wolt ich wider kummen und dan die 4 dausent gulden fordern und auf das handelen, wie ich vor gescriben hab und sie alsdan mit mir weck furen. Und bett sie, das sie sich erlich und frumlich halten wulde, als ich keinen zweifel daran truge; ich wulde eir auch, ab got wil, alles dasgennighe halten, das ich eir hett zugesaget. Mit dem abscheit bin ich von eir gescheiden und in der meinung nach Wormes geritten.

Als ich nu den abscheid von eir genummen hatte, gink ich auch zu der frauw mutter und wulde meinen abscheit von eir nemen; so fil sie mir um den hals und sprach zu mir, ich wurde nit wider kummen und hob an zu weinen. Aber ich sagete, ich wulde balt wider kummen und sprach sie zufriden, wi ich am besten kunte; ich endurfter aber mein meinung nit entdecken, dan sie hat doch bekummernisse genuck; mit dem bin ich von hir gescheiden.

Als ich nu kegen Wormes kummen bin, hat der kaiser den andern dack zu mir geschigket, das ich mit-sampt den bischof sulte hinauf kummen und des handels gewarten mit unsern vettern; den die waren bereit lenger dan achte tage dar gelegen. Ich lis im wider anzeihen, das ich dar wer als des marckgraffen diner ¹⁾ und hett sunst kein bewel von meinem her vater, aber ich vorsehe mich seiner lieb zukunft alle tage.

Darnach seit eir kummen; was eir mir aber vor zeitung gebracht hatt, ist euch on zweifel wol bewust; und hab noch gehoffet, es wer sein meinung nit gewest und batt euch, das eir wolt widerumb zu im reiten der zuvorsicht, er wurde sich widerumb gewendet haben; und was ich im sreib, ist im wol bewust. So kamet eir wider und bracht eben die zeidung fast wi for; er sreib mir auch unter anderm wider, das ich mich, wen der reichestag ein ende hett, wider nach

¹⁾ Auch in einer gleichzeitigen Präsenzliste des Reichstages von Worms wird Herzog Otto im Gefolge des Markgrafen Casimir aufgeführt.

haus erheben sulte, er wulte meinen bruder auch dahin schigken; hett wir es gutt gemacht, so muchten wirs gutt haben. Und auf das ander, das ich im screib und wi ich in ermant, gab er mir kein antwort; aber er screib mir, das ich mein screiben sult lassen, er wult es doch nit lessen und wult es ins feur werfen. Do vorret ich es auch, das ich im mein leb lank nit mer sreceiben wulte, das ich dan auch bisher hab gehalten.

Als ich das nu erfahren hab, das es nit anderst sein wulte, weis gott wol, wi mir mein herze war; auch habet eirs, halte ich, zum teil wol gesehen. Und wan ich die warheit screiben sal, so gink mir das nit zu herzen, das er uns das lant uberliss, den ich gedachte, wil er nit bei uns sein, so mack er von uns bleiben; aber das gink mir zu herzen, das ich mich mit einer vortrauwet hatte. So kunt ich wol gedenken, dieweil er sulges dett, das dar nictes aus werden wurde, wi ich im dan hatt müssen zusagen, und wust in aller welt nit, wi ich es machen wulte. Es waren all mein gedanken, das ich gerne von eir gewest wer, so ich ummer mit bescheide hett mugen von eir kummen, und gedachte: du wilt dein leb lank bei dem markgraffen bleiben. Ich hett gerne imant umb rat gefraget, so war nimant dar, dem ich vortrauen durfte; mit euch war ich auch zu derselbigen zeit nit fil bekant, als eir selbst wol wisset. Ich hab nit gewist, wi ich es anslahen sulte; ich gedachte, du salt ins kloster gan, das hart bei des markgraffen herberger licht, dar dan gelerte leute in waren, und salt die umb ratt fragen, was die darzu sagen. Du weist doch itz niman hir, dem du vertrauen kanst. So bin ich in achte tagen zweimal hineingeganhnen zu zweien, einem nach dem andern, und hab gedan, geleich wi ich beichten wulte; aber ich wurt von inen nit erkant, als dan auch mein meinung war. Und unter anderm hab ich in angezeihet, wi ich mich mit einer vortrauwet hett und welger gestalt; so wer ich gerne von eir, so ich es ummer mit bescheide thun

muchte, den sie wer nit so von hogem stande als ich, und derhalber muchte fil ungeluckes daraus entstan. Die mir widerumb einer wi der ander gesaget hat, dieweil es so weit kummen wer, kunt ich es kegen gott nummer vorantworten, wenn ich sie sitzen lis. Wen ist benger gewest dan mir? Und weis gott, das ich mich so ser zu der gesellschaft hilt, das was kein ander ursache, dan die; ich wer sunst felleichte gar von sinnen kummen; doch stelt alle sache zu gott, den ich gedachte: du konst es kegen gott, als du vornimest, nit verantworten, so du die sitzen lest; dust du es aber, dieweil es also kummen ist, so wil auch nichtes gutes daraus werden; ich muste mich zufriden geben, wi ich am besten kunte, doch kam mir dieselbige sache nummer aus meinem herzen.

So bin ich mit dem markgraffen von Wormes weck geritten, als eir wisset; auch was ich vor gelt bei mir behilt, wisset eir auch wol, den es war nit fil uber hundert gulden. Unter wegen, wor ich hin kam, dar ich erfur, dar geschigkte lutte waren, dar fragete ich alle zeit umb ratt, so ich es ummer hett mugen mit bescheide thun; den die sache lack mir dack und nacht im herzen, das ich wer gerne von eir gewest. Aber ich fant keinen trost. So must ich mit dem markgraffen von stunt an noch Ferenandus hochzeit ¹⁾ reiten, do vorzert ich alles, was ich bei mir hatte und must von dem von Henneberg 30 gulden entlehen, das ich widerumb mit dem markgraffen kegen Bereut, dar er dasselbige mal hofleger hilt, kam. So enhatte ich nichtes, das mein was, allein ein kette, die muchte 200 gulden wert sein. So schigkede ich widerumb hiher, das man mir gelt schigken wulte; und war noch mein meinung, so ich hett etwes mugen uberkommen, das ich dan noch etliche jar wolt bei dem markgraffen

¹⁾ Die Hochzeit des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich mit Anna, der Schwester Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen, fand am 25. Mai 1521 zu Linz statt.

gebliben sein und wulde noch die sache ein zeit lank angesehen haben.

Aber mir wurden hundert gulden geschigket und mir wurt daneben gescriben, das man mir nit mer schigken kunt, den es wer also hir gelegen, das es unmugelich wer, mer geldes aufzubrinhen. Do wust ich aber nit, wi ich es machen wulde, ich war bereit wol von den hundert gulden die helfte schuldich. Ich gedachte: wor wilt du hin? die 50 gulden sein balt hindurch, so kanst du auch von haus nit mer ukommen; so wil kein anders sein, du must wider zu haus; hir enwil dich nimant was geben, so enkanst du nit betteln. Derhalber wurd ich widerumb her zu kummen gedrunhen; sunst, wer das unvormugen nit dar gewest, wer ich nit so balt widerumb her gekummen; und weis gott, als ich hiher kam, das ich nit einen halben gulden hatte, der mein war.

Und bin zu dem markgraffen geganh und hab gesaget, das mir mein bruder eilent gescriben hette, das ich sulde zu haus kummen; wiwol er mir nit gerne vorlaubte, dieweil ich aber so hart anhilt, erlaubte er mir.

So gedachte ich unterwegs, das ich wulde nach Wittenberch reiten und doctor Mertinum auch umb ratt fragen und bin derhalber selb dritte geritten und die andern den negesten weck lassen reiten.

Als ich nu kegen Wittenberk kummen bin und in einem herberge, dar ich nit bekannt war, hab ich gedacht: sprichet du Martinum an, so kent er dich, den er hat dich auf mal gesehen ¹⁾; und hab gefraget, ab auch Martinus mer gutte prediger bei sich im kloster hette.

¹⁾ Da hier gar nichts von der Abwesenheit Luther's aus Wittenberg erwahnt wird, so scheint der Herzog erst nach der Ruckkehr Luther's von der Wartburg (Anfang März 1522) nach Hause gereist zu sein. Dem widerspricht auch die weiter unten sich findende Angabe Otto's nicht, daß er jetzt (Juni 1526) über 4 Jahre wieder daheim sei.

Hat man mir in der herberge gesaget, er hett er wol drei oder vier. Hab ich gefraget, wer des beste wer; hat man mir einen genoment, des namen ich itz vorgessen hab; der sulte auch gelart sein, und wen Martinus nit auf dem slos predigete, so tett es derselbige alle zeit.

Des murgens bin ich fru aufgestanden und vor das kloster geganhnen und nach demselbigen gefraget; ist er zu mir vor die tur kummen, hat er gefraget, was ich wulte. Ich hab gesaget, ich wulte im gerne beichten; so hat er mich genummen und seint mit einander ins kloster ganhen; hab ich im gebeicht.

Aufs leste hab ich im erzelt, wi ich mich mit einer vortrauwet hette und welger gestalt, aus was ursachen wer gott wol bekant; und darumb ich das gedan hette, wer vorandert, das ich mich doch nummer vorsehen hett. Und dieweil es also kummen wer, hette ich grosse sorge, so ich sie neme, es muchte nictes gutes daraus werden; den sie wer nit so von grossem statte als ich. Und bett seinen ratt, so ich ummer muchte von eir kummen, das er mir dasselbige anzeihen wulte. Hat er mir geantwort, wer ich dan wer? Hab ich gesaget, ich wer ein edelman aus dem lant zu Sachsen.

Hat er geantwort, er vorstunde von mir, das ich gerne von eir wer, so bett er mich, das ich im anzeihen wulte, ab ich felleichte etwes von eir wuste, das sie nit eines guten lebens wer, das ich im dasselbige anzeihen wulte.

Hab ich widerumb gesaget, ich kunt nummer anderst sagen, den das sie redelich und frum wer.

Hat er wider geantwort, dieweil ich eir kein schult wiste zu geben und ich mich so hart mit eir vortrauwet hette, dan allein die, das sie mir nit hoch genuck wer, kunt ich es nummer kegen gott verantworten, so ich sie sitzen lis; den ich wuste wol, das bei gott kein ansehen der person wer, und mit filen scriften, die er mir vorhilt, die mir zu behalten unmugelich waren.

Hab ich widerumb gesaget, diweil es kegen gott wer, dett ich es nit gerne, das ich sie sitzen lis; aber ich besorgete mich, das fil ungeluckes daraus erwachsen wurde, den mein frunde wurden kein gefallen darin haben.

Hat er geantwort, das gescriben stunde und gottes wort wer, du salt vater und mutter vorlassen und deinem weib anhanen; und mit mer filen scriften, die er mir vorhilt, die ich nit behalten kunt. Aber im fil ein weck ein und wer der: diweil er vorstunde, das ich sie nit gerne neme, kunt ich nu an eir erhalten, das es mit eirem willen zuginhe, das wir muchte von einander sein mit unser beider fulbort, doch der gestalt, das wir beide in keusheit lebten, so wulte er sich vorsehen, es wer wol kegen gott zu vorantworten, und das den ein eitlicher blieb, vor er wer, wiwol es fil besser wer, das wir, (diweil an zweifel uns gott zusamde vorfuget hette), bei einander weren. Woe wir aber alle beide, aber unser ein in keusheit nit leben kunte, so wer es kegen gott nummer zu vorantworten.

Hab ich wider gesaget, ich enwuste eir gemute nit, aber ich erkente mich als einen gebrechlichen menschen, darumb kunt ich im dasselbige nit sagen, ab ich es halten kunt aber nit. Hat er wider geantwort, diweil er von mir vorstunde, das ich dasselbige nit halten kunte, und diweil er umb ratt durch mich gefraget wurde, erkent er sich schuldich, mir sein ratt mitzuteilen. So wulte er mir ratten, diweil es so weit kummen wer, das ich nit wulte ansehen hei die zeitliche erre, die doch balt vorgenklich wer, und dar nictes auf zu bauwen stunde, und mir dieselbige erre nit liber lassen sein, den gottes willen; den ich sult es gewislich darvor halten, das kein dink geschege, es wer dan von gott ersehen. Und diweil es gott also ersehen hette, so wulte er mir bei seiner sellen salicheit ratten, das ich sie neme in dem namen gottes; den er hett so fil von mir vorstanden, das sie bereicht ge-

nuck mein wer, und das ich sie in keinen weck sitzen lisse. Den ich sulte keinen zweifel daran haben, so ich mein vortrauwent zu gott stelte und mich die weltliche er nit uberwinden lis, er wurd es wol also schigken, das er muchte mir zu nutze dem leib und der sellen gereichen. Das war fast die meinung, und bin darmit von im gescheiden.

Den morgen bin ich frue weck geritten; so hab ich unterwegs gedach, wie wilt du es doch in aller welt machen; du vorstehest an allen enden, das du mit bescheide nit von eir kummen kanst; du must zu haus; du enhast nictes! Und hab vorwar auf dem wege manchen selczem gedanken gehatt, wi ich es muchte anslahen, und hab bei mir geschlossen, das ich mich des regimentes mit nichte wulte annemen, als ir dan wol bis auf dussen heutigen tag gesehen habet, und bin auch noch nit gesinnet, darmit zu thunde zu haben. Und es weis gott, das es aus keiner andern ursachen geschehen ist, dan das ich mich mit eir vortrauwet hatte, wiwol mich mein mutwille zu dussem thunde nit gebracht, sunder die vorerzelten ursachen. Und gedachte, du wilt mit deinem bruder handeln lassen, das du etwes muchtest vor dich uberkommen; du enwilt nit fil begern. Und war das mein meinung, das ich hett mugen haben ein haus und so fil darzu, das ich hett mugen darmit zukummen; nit mer wolt ich mein leb lank von ihm begeren; und so wisset eir wol, das ich euch vor etlichgen jaren und soder der zeit auf mals hab angesprochgen, dergeleichen auch Grauswitz, ab das ich gerne gesehen hett, das mir etwes hett mugen werden; aber es ist mir entstanden bis auf dussen heutigen tag. So ist mirs, weis gott, fast in meinem gemute beswert gewest, das ich sie so lange sulte sitzen lassen, den ich vorsehe mich, es sal wol uber 4 jahr sein, das ich widerumb hir bin gewest; den mir war so fil an manchen ort gesaget, das ich es kegen gott nit vorantworten kunnte, wo ich sie nit

zu mir neme, dieweil ich eben so wol ein gebrechlich mensche bin, als ein ander. Aber ich hab bei mir bedacht, nimmest du sie zu dir, so mag es der swester schaden thun und mack daruber sitzen bleiben; dan sie war zu derselbigen zeit noch nit vorlobet; du salt thun, wi du ummer kanst und gott umb seine genade bitten, das er dir helfe, das du dich mugest recht halten, und salt so lange warten, bis sie aus dem hause kummet; felleichte mack dir gott auch helfen, das du mitler zeit mit dem bruder auf die meinung vortragen werdest.

Nun in die kurze darvon zu scribe, als die swester nu weck sulte nach Stettin¹⁾, bin ich zu eir geganhen und eir zum teil der sachen geleheneheit unterrichtet und sie gebette, das sie wulde mit helfen beherzigen, das ich es nit anderst machen kunt, und das sie wulde zufriden sein, wen ich eir scribe, das sie alsdan muchte zu mir kummen. Wiwol es eir fast beswert ist gewest, das sie sulte die vorlassen, den sie hatte die zunallen lieb; noch dan hat sie beherziget, was mir daran gelegen war und mir gesaget, wen ich nach eir scribe, so wulde sie dieselbige nit aufhalten, sunder eir vorgunnen, das sie zu mir kem; doch sulte ich nimant darvon sagen, das sie ein wissent darumb truge, es muchte sunst eir zu nachteil gereichen. Das hab ich eir also zugesaget, und wil mich zu euch vorsehen, dieweil ich mein vortrauwent zu euch stell, eir werdet dasselbige bei euch behalten.

Als ich nu zu Stettin meinen abscheit hab genommen, hat Mette aus eigen bewecknis gesaget, das weis gott, das sie besorgete, das wol fil wunder daraus entsten wurde, wen ich sie holen lisse; so wulde sie wol eir leb lank, wen ich es zufriden wer, bei der swester bleiben, wi si wer. Als ich das gehoret hab,

1) Otto's Schwester Anna heirathete Herzog Varnim von Pommern; die Hochzeit fand am 2. Februar 1525 statt.

hab ich widerum gesaget: ich hab dich lieb von allem meinem herzen, aber ich wil dir die rechte warheit nit vorbergen, das ich gerne wer von dir gewest; aber ich hab so vil erfahren, das ich es kegen gott nummer vorantworten kan, so ich dich hinder mir lis; und dieweil ich es kegen gott nit vorantworten kan, wil ich dich von mir nit lassen, es mack mir gan, wi gott wille.

Auf das hab ich sie hollen lassen ¹⁾, den ich hab es kegen gott sunst nit vorantworten kunnen. Als ich sie nu hab hollen lassen, hab ich der mutter gescriben, das sie nit sulte gedenken, das ich gedechte, eir dochter in unerren bei mir zu haben, aber ich bett sie, das sie wulte zufriden sein, bis so lange das ich mit meinem bruder vortragen wer; alsdan sulte sie wol erfahren, wi es um die sache gelehnen wer. Ich hab aber denselbigen brief widerumb zu meinen handen uberkommen. Und sie hat mir widerumb zuentbotten, das es eir ein swer pein wer, zu horen; aber sie wult es zu gott stellen, und sie wulte sich meines scribens nach vorsehen, das ich wol wulte handeln, als ich vor gott und der welt wol wulte bekant stan; und sie wulte bis auf die zeit warten, und ich sulte kein sorge tragen, das sie wulte einem menschen darvon sagen, als ich dan vorwar weis, das sie niemant darvon gesaget hat.

Dergeleichen hab ich es eirem bruder Hinrich auch zu erkennen geben.

Aber dieweil es so weit kummen ist, ich hab es nit anderst kunnen machen, den mein sell ist mir billicher zu bedenken, dan alles gutt auf erden. So gibet es mir meiner person nit zu schaffen, das ich

¹⁾ Das muß noch im Jahre 1525 gewesen sein, denn bereits 1526 wurde Herzog Otto und Meta die erste Tochter (Anna) geboren, die aber schon 1527 wieder starb. Daß es sich um eine durchaus rechtmäßige, aber geheime Ehe handelt, geht aus allem, was der Herzog sagt, deutlich hervor. Diese ist also, wie sich hiernach ergibt, erst 1525 geschlossen und nicht wie meistens angegeben wird schon 1524, vgl. Steffens, Geschlechtsgeschichte derer von Campe S. 64.

derhalber von den leuten vorachtet werde, den ich weis wol, das ich darumb gegen gott nit gesündigt hab. Aber wen ich wuste, das derhalber meine bruder und das lant in schaden kummen sulden, wulte ich fill liber meinen leb lank nummer in duss lant kummen, und wen mein nummer wer, so enhetten man sie meinenthalben nit mer anzusprechen. Ich wil mich dasselbigen erbotten haben; ich wil mich aber vortrosten, man wirt mir ein geringes mitteilen. Das hab ich euch widerumb, als dar ich mich alles gutten zu vorsich, in antwort nit wullen bergen ¹⁾).

Man scheint den Versuch gemacht zu haben, trotz alle dem noch das Band zu lösen, welches Otto und Meta verband, und das war vornehmlich der Wunsch von Otto's Bruder, Ernst. Aber auch Luther selbst, dessen Entscheidung man angerufen hatte, konnte keinen anderen Bescheid geben als früher die Mönche in Worms. „Ich vorsehe mich“, schreibt Herzog Otto in einem letzten (undatierten) Briefe an den Kanzler, „das eir allenthalben von dem doctor, was Martinus gesaget hat, eingenommen und verstanden habet, daraus eir dan leitlich zu ermessen habet, wi es mir keines weges ist zu thunde, das ich sie sitzen lis, als ich doch aus meines bruder sreibent vorste, das er dasselbige gerne sehe. Und ich wil mich zu meinem bruder und zu einem etlichen vorstendigen vorhoffen, wen man wil zu herzen furen, was mir hiran gelegen ist, man wirt mirs nit raten, das ich hie betrachten die zeitliche wolfart und mich unter gottes zorn begeben, wiwol bei gott kein ansehen der person ist und wir alle in seiner gewalt stan. Kunt man nun gott lassen walten, der wurd es an zweifel wol hinaus furen nach seinem gotlichem willen, aber das ist menschlicher vernunft an gottes genade unmuglich, die will es alles besser wissen und wil mit ratten.“ — Und dann bittet der Herzog, man

¹⁾ Dieser Bericht, sowie die andern Briefe, finden sich im St.-M. unter Celle Br. Arch. Des. 44. Res et secreta familiae nr 1.

möge ihm Dannenberg, welches doch eins der geringsten Schlösser sei, geben und dasselbe auch nach seinem Tode seiner Frau und seinen Kindern lassen. Stirbe aber sein Bruder ohne Kinder, so werde man, wie er hoffe, das Land eher seinen (Otto's) Kindern gönnen als andern Leuten.

Diese Wünsche Otto's wurden durch seinen Bruder reichlich erfüllt. Am 21. Januar 1527 schlossen beide Brüder einen Vertrag, nach welchem Otto auf die Regierung verzichtete, und ihm dafür Stadt und Amt Harburg nebst einer jährlichen Summe von 1500 Gulden zugesichert wurde. Zur ersten Einrichtung erhielt er eine Aussteuer und 1200 Gulden. Für Meta wurde ein Wittum festgesetzt, und im Falle die Brüder Ernst und Franz ohne Nachkommen sterben würden, sollten die Kinder Otto's und Meta's successionsfähig sein ¹⁾.

Meta überlebte ihren Gemahl, der 1549 starb, um mehr als 30 Jahre († 1580). Von ihren sieben Kindern erreichten nur zwei, Otto (geb. 1528) und Susanna (geb. 1536, † 1581) ein höheres Alter. Von den zehn Söhnen Otto's II., der 1549 seinem Vater in der Regierung folgte und bis 1603 lebte, hatte keiner legitime Nachkommen, so daß mit dem Tode von Wilhelm i. J. 1642 diese Seitenlinie erlosch und Harburg wieder an das Fürstenthum Lüneburg zurückfiel.

2. Ein Bericht über die religiösen Verhältnisse in der Stadt Lüneburg aus der ersten Hälfte des Jahres 1530. ²⁾

Den nachfolgenden Bericht über einen Abschnitt der Reformationsgeschichte der Stadt Lüneburg verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Professors W. Friedensburg in Rom. Die gleichzeitige Copie, in der er erhalten ist, entstammt dem Vatikanischen Archiv (Polit. varia. Vol. 84 fol. 121—124) und trägt die Aufschrift: De statu nobilissimarum urbium adjacentium mari Balthica ex literis piissimi et doctissimi

¹⁾ S. Havemann II, 86 ff. — ²⁾ Vgl. Brede, die Einführung der Reformation im Lüneburgischen S. 120 ff.

viri praepositi Luneburgensis und die irrthümliche Jahresbezeichnung 1540.

Augustin von Getelen, der Führer der katholischen Partei in der Stadt Lüneburg, hatte kurz vor Ostern 1530 der lutherischen Bewegung weichen müssen; er hatte sich zum Erzbischof Christof von Bremen begeben und war in seiner Begleitung mit zum Reichstage nach Augsburg gereist. Er blieb aber in beständiger Beziehung zu den Katholiken in Lüneburg, so stand er namentlich in brieflichem Verkehr mit dem Abt Boldewin von St. Michaelis und dem Propste von St. Johann, Joh. Coller. Von dem letzteren stammt der vorliegende Bericht oder die Briefe, aus denen Augustin von Getelen denselben zusammengestellt hat. Daß Getelen dies gethan hat, zeigt die von ihm eingeschobene Bemerkung, in der er sich selbst nennt.

Die Nachrichten, die uns der Bericht bietet, sind augenscheinlich gut und zuverlässig und verbreiten sich gerade über eine Zeit, von der wir sonst wenig wissen, nämlich über den Aufenthalt Stephan Kempe's in Lüneburg um die Mitte des Jahres 1530. Auch deshalb ist das Schriftstück beachtenswerth, weil es zeigt, daß die Mittheilungen des Anonymus bei Bertram (Evangelisches Lüneburg) auf eine gute Quelle zurückgehen müssen; denn einiges, was sich allein bei Bertram und in keiner der beiden Chroniken, weder bei Schomaker noch bei Hammenstädt, findet, erhält hier seine Bestätigung. Gewiß, der Anonymus hat seine Quelle verdorben und ist nur mit großer Vorsicht zu benutzen, aber es ist über das Ziel hinausgeschossen, wenn Schaer (Lüneburger Chroniken der Reformationzeit S. 18) für eine Betrachtung der Verwerthung der chronikalischen Quellen diesen Bericht „als voll von Irrthümern und ohne alle Bedeutung“ ausscheidet. — Interessant sind auch die Vorschläge, welche von dem Propste Coller für eine Bekämpfung des Lutherthums in der Stadt Lüneburg am Schlusse des Berichtes gemacht werden.

Ich lasse nun den Bericht im Wortlaut folgen:

Lutheranismi primitiae apud Luneburgenses. Die Martis post octavas Paschae (1530

April 26) venit Luneburgum Stephanus quidam olim minorita, nunc vero apostata, Lutheranorum apud Hamburgenses antesignanus. Hic lupus me invito dolenteque senatu se intrusit in ecclesiam meam et prima contione damnavit omnes traditiones ecclesiae, tractans verbum illud salvatoris: poenitentiam agite, credite evangelio. Poenitentiam, inquit, agite et respiscite a priscis erroribus, quos docuerunt vos hactenus humanarum doctrinarum praedicatores: et credite evangelio ab eisdem suppresso usque in hunc diem, a me autem nunc palam annunciando.

Ex hoc themate venit ad pestifera Lutheri dogmata de poenitentia et confessione, multa incivilitate damnans quae de his locis ex vero scripturae sensu dogmatizat ecclesia. Hoc pacto fidem derogavit apud credulam turbam, tum patribus, tum doctis universis, tum ecclesiae universali, ut subinde tuto doceat effutiatque quicquid in buccam venerit, nullius autoritate cohibendus quamlibet a veritatis scopo deflectat. Ad haec praescripsit reipublicae novationis suae articulos ex officina Lutheri conquisitos. (Hos ego Augustinus ab Getelen, cum breviusculis scholiis tradidi theologis hic Augustae congregatis.) Demum ne ullum haeretici hominis morem pratermitteret dictus apostata, torvum clamabat: nullus, o christiani, evangelio meo futurus est locus, nisi primum sacerdotes et monachi, humanarum traditionum assertores, ejiciantur: nihil item stolidius esse atque verbi divini elucidationem ex imperatoriis comitiis vel sperare, vel prestolari. Etenim si pontifices atque caesares e caelo, instar pluviae detur cadere, me tamen, ait, nihil movebunt, quandoquidem contra verbum dei (sic appellat scripturae depravationes) nihil promovebunt.

Hanc elatissimi spiritus temerariam iactantiam, stabilivit et auxit vernaculus quidam Lutheri libellus ad ecclesiasticos Augustae congregatos. Factiosus igitur et indomitus populus seditiosis concionibus fidem aut

praebens aut se praebere simulans conclamat: Nunc papae hypocrisis damnata iacet; nunc verbum Dei purum annunciatur nobis; ab hoc haud quaquam sumus defecturi, etiam si caesar cum exercitu suo urbem nostram obsedisset, etiam si mori nos omnes oporteat. — Hae fuerunt primitiae.

Progressus ejusdem. Igitur factiosi Hamburgum misere suos legatos semel atque iterum, et multis precibus vix obtinuerunt, ut liceat ipsis retinere sepe dictum Stephanum (scilicet lupum rapacissimum inter oves) usque ad d. Jacobi ferias (Juli 25). Quo impetrato altius erexit cristas suas seditiosus apostata. Principio invasit praeposituram meam, ipsoque dominicae ascensionis die (Mai 26) silentium et requiem indixit, etiam reclamante senatu, omnibus divinis officiis, coepitque in aede d. Joannis nova sacra, ne dicam sacrilegia, nempe missam vernaculam (quam vocant evangelicam) et reliquum Lutheranismi ritum.

Die Pentecostes (Juni 5) imitatus est ipsum sacellanus aedis d. Nicolai. Et Hermannus quidam, Stephani famulus, homo laicus et nequaquam sacris ordinibus initiatus, non dubitavit eodem die sancto patrare similia in aede d. Lamberti, tractavitque adoranda sacramenta laicis manibus, peregrino ritu, haeretico more. Scilicet hortum decidit Luneburgensium passim vulgata quondam gloria, ut apud eos plus nunc valeat unius perfidi apostatae, quam multorum bonorum et universalis ecclesiae autoritas. Sed nondum finis.

Nihil est enim quod sibi non polliceantur Lutherani, factiosorum potentia freti, ac deinceps conabuntur in publica negotia admoliri manus, adeoque in res salinares, quae tot nutriunt capitula, collegia, et virorum ac virginum monasteria, hactenus potioribus dumtaxat ereditas. Super omnes autem meae personae vehementissime comminantur, hac de causa quod existimant multos cives atque nonnullos in senatu haeresibus ipsorum subscripturos, nisi obstaret mea persuasio. Ego

vero dissimulo prestolaborque quisnam me acturus sit in fugam. Nolo aemulis dare hanc calumniandi ansam, ut dicant me leviusculo et inani metu territum profugisse. Ubi tamen extrema et (quod dicitur) Diomedea necessitas abeundum suaserit, parebo fatis.

Haud ignoro, quid me pro pastoralis officii debito facere deceret; verum usque adeo praevaluit seditiosi et ignobilis vulgi indomita violentia atque potestas, ut nullis remediis locus sit reliquus.

Et si quis pharmaca quamlibet commoda huic grassanti morbo adhibere conatus fuerit, nihil aliud promoturus sit, quam ut rem ipsam periculosiorem et deploratiorem reddat, donec pessum eat bonum omne cum bonis, et de civitatibus reddantur speluncae latronum.

Consilium pium salvo meliore. Utinam studio et industria reverendissimi domini Bremensis praesulis nostri, hoc saltem quovis pacto effici posset, ut nihil amplius nostrates presumerent innovare, donec plene defenitum esset in comitiis, quid amplectendum, quid rursus negligendum aut reiiciendum.

Non arbitror hoc posse fieri imperialibus mandatis quamlibet poenalibus, quae nihil movent seditiosos, quippe num stent urbes aut iaceant, susque, deque ferunt (sic!). Hac igitur viar es ipsa, meo quidem iudicio, feliciter tentari posset, scilicet, ut ad hasce civitates quamprimum mitteretur imperialis commissarius e classe doctorum insignis auditione vir, qui rerum prudentia, scripturarum intelligentia morumque gravitate spectabilis esset: qui autoritate publica et legatione caesarea fretus rem ipsam graviter ageret una cum civitatum senatoribus civibusque potioribus, quos esset (ceu integros et ab omni haeretica labe alienos) benevolos et obsequentissimos inventurus. Gratissimo siquidem animo hoc officii et beneficii a caesarea maiestate essent haud dubium obviis ulnis excepturi, ut habere possent cuius opera et auctoritate contra factiosos homines (non cives, sed

insitios et insigni aliquo probro notatos) iuvarentur; nam hoc expetunt et prestolantur non secus atque aviti patres adventum liberatoris Christi. Hac via pateret etiam aditus catholicis praedicatoribus e praedictis civitatibus ob testimonium syncerae veritatis profugatis, quorum reditum senatus et veri cives, maximaque piorum hominum pars non aliter desiderant atque idoneum ducem is, qui per avia abductus diu et periculose erravit. Nec absurdum fuerit caesareae maiestati tantumdem beneficii impendere his civitatibus Balthico mari adiacentibus, si aequa lance libratum fuerit, quanti momenti sit (ut de animarum redemptione nunc taceam) illas tum opulentissimas, tum potentissimas, terraque marique in officio et obedientia sanctae sedis apostolicae et sacri imperii conservari ac manuteneri.

Porro si hoc pacto progrediatur Lutheranum negotium, quo diebus aliquot cepit, verisimiliter timendum est saepedictas civitates obedientiae iugum decussuras et priusquam patientur seditiosi, feroces, pervicacesque barbari, non cives, sed civium hostes, se divelli a nove (sic!) assueto dogmate, citius (ut ipsi quoque iactitant) percusso cum reliquis Lutheranis civitatibus, terris atque principibus execrando foedere, defecturos esse ad Danos, Svecos, Prutenos et Rutenos, qui hodie sedi apostolicae et Romano imperio non obediunt. Praedictus item commissarius pro impensis in hoc negotio faciendis, vel in itinere factis, resarciendis (ultra ea quae caesarea maiestas in hoc pium et necessarium opus gratuito profunderet) harum urbium senatores ac veros cives benevolentissimos, munificentissimos et gratissimos experturus esset: itidem et ecclesiasticos, quorum bona nunc devorant Lutherani. Hoc etiam modo prepararentur nostratium animi ad amplectendum suavius, quae futurum forsitan concilium suo tempore definiet super statu et dogmate reipublicae christianae. Sed ego inani forsitan cura et ingrato labore meipsum discrutio, qui scire debeam possimque istic, nempe Augustae, totius christiani

orbis doctissimos et prudentissimos rerumque omnium callentissimos viros convenisse etc.

Denique si post praedictam animorum preparationem Lutheranismus virus penitus expelli debet civitatibus nostris, necessarium fuerit, ut per caesaream maiestatem ut primum plectantur aut ad palinodiam redigantur capita illa et principes quibus innituntur.

Quamdiu isti perseverant rebelles et damnatorum patroni dogmatum, promiscuum vulgus nulla mandata curabit nullisque minis a proposito deterrebitur. Utinam et fieri posset absque irreverentia apostolicae sedis, ut gravamina illa de quibus Germania quæstæ est, vel tollantur, vel tolerabili modo ad concilium aut procerum quorundam iudicium moderanda reiiciantur; alioqui nihil promotum iri vehementer timeo.

II.

Die Entwicklung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Canzlei, Hofgericht und Con- sistorium bis zum Jahre 1584.

Von Dr. Br. Krusch.

(Fortsetzung.) ¹⁾

§ 9.

Die Neubestellung des Regiments durch Herzog Julius (1568 bis 1571).

Herzog Heinrich hatte ein löbliches Regiment geführt, wie von hohen und niederen Ständen gerühmt wurde, ²⁾ doch hatte er seinem Sohne keinen Einblick in dasselbe gestattet. Dieser hatte also von des Landes Gelegenheit bisher wenig erfahren; gleichwohl erfaßte er sofort mit praktischem Blick den Kernpunkt der Sache. Die Aufgabe des Landesherrn und der von ihm bestellten Organe war eine doppelte: die Förderung seiner eigenen und der Interessen seiner Unterthanen. Darnach lassen sich die Regierungsgeschäfte in „eigene Cammersachen“ und „gemeine Sachen“ eintheilen. Die erste Gruppe bilden die geheimen wichtigen Sachen des Fürsten staats- und privatrechtlicher Natur und die Finanzsachen, nämlich die Oberaufsicht über die locale Domänen-Verwaltung und Cammerkasse, die zweite, die im Interesse der Unterthanen geführten mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, nämlich außer den Justizsachen besonders Vorschriften und Intercessionen. Der Gegensatz ist von den früheren Landesherrn nie zum Ausdruck gebracht worden, und

¹⁾ Vergl. Zeitschr. 1893, S. 201 ff.

²⁾ Vergl. die Erklärung des Herzogs Julius vor den Ständen, d. d. (1571) 26./1.

wenn Herzog Heinrich nach dem Muster der Reichsbehörden den Hofrath und das Hofgericht gründete, so förderte er in erster Linie damit die Interessen seiner Unterthanen. Die Reichsverwaltung war schon weiter vorgeschritten. Die „eigenen geheimen und großen Sachen“ wurden 1518 dem Hofrath entzogen und wahrscheinlich 1527 einem „Geh. Rath“ ¹⁾ übertragen; eine collegialisch geordnete Hofcammer als oberste Finanzbehörde war schon 1498 von Maximilian eingesetzt, ²⁾ und nachdem sie noch unter ihrem Gründer wieder eingegangen war, von Ferdinand neu belebt und weiter ausgebildet worden. ³⁾ Die Verwaltung des Cammergutes ist also vor der der geheimen großen Sachen organisiert worden, und die Hofcammerräthe waren ausschließlich Finanzbeamte. Auch in Kursachsen wandte man sich zuerst der Reform der obersten Finanzverwaltung zu und deputirte, vor 1563, dazu einige „Cammerräthe“; nachdem man aber 1575 einen „Geh. Rath“ gegründet hatte, übertrug man diesem sowohl geheime als Cammerguts-Sachen. ⁴⁾ Im Herzogthum Braunschweig hat zuerst Julius die scharfe Scheidung zwischen seinen eigenen und den gemeinen Sachen vorgenommen und die Haupt- und innerlichen Cammerfachen ⁵⁾ von der allgemeinen Plenarberatung der Rathsstube ausgeschlossen und der Kanzlei entzogen. Er hat dadurch das Verdienst, die Errichtung von Specialbehörden vorbereitet zu haben. Indem er aber nun seine eigenen Cammerfachen nicht bloß allen andern Geschäften voranstellte, sondern auch die den Interessen der Unterthanen dienenden Institutionen geradezu vernachlässigte, indem er die Zweckmäßigkeit seiner Handlungen fast nur nach seinem materiellen Nutzen bemaß, hat er Consequenzen aus seiner

¹⁾ Vergl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Archiv f. österr. Geschichte 1887, Bd. 69, S. 81).

²⁾ Vergl. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. Leipzig 1886, S. 37; Rosenthal S. 55. —

³⁾ Rosenthal S. 106. — ⁴⁾ Vergl. Lbbe, Die oberste Finanzcontrole des Königreichs Sachsen (Schanz, Finanzarchiv 1885, II, 2, S. 27).

— ⁵⁾ Diese Verbindung findet sich in Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1040.

Geschäftzeinteilung gezogen, die ein Landesherr nicht ziehen durfte.

Durch den Tod Herzog Heinrichs waren die Dienstverträge des Kanzlei-Personals erloschen. Es ist anzunehmen, daß wenigstens in den höheren Stellungen keine große Geneigtheit zu einer Fortsetzung des Dienstverhältnisses herrschte. Halver und Haß hätten wohl am liebsten sofort dem Lande Braunschweig den Rücken gekehrt; es hielt sie aber die Besorgnis, der vom alten Herrn ihnen verliehenen Lehen dann verlustig zu gehen. Indessen hatte Halver sich für alle Fälle vorgeesehen. Gleich nach dem Tode des alten Herrn schrieb er an Herzog Albrecht von Bayern und dessen Kanzler Egkh, zeigte ihnen das Ereignis an und legte für letzteren eine stattliche Verehrung bei. Ganz nebensächlich fügte er hinzu, daß er sich in Kurzem in diese Lande zu begeben gedente. So lud ihn der Herzog zu einem Besuche ein, und der Kanzler wollte darauf bedacht sein, ihn „gar heraußen“ zu behalten. Bis in die zweite Hälfte des September hat er sich in Wolfenbüttel aufgehalten. Dann vertauschte er dieses mit Goslar. Von hier aus ritt er häufig an der braunschweigischen Grenze entlang, um in das Land zu horchen, ob man bereits hinter seine Streiche gekommen sei. Die Erbhuldigung leistete er mit Haß und anderen Lehnsleuten am 9./11. auf dem Schlosse zu Schöningen. Nur bei dieser Gruppe erinnerte der Fürst daran, daß Niemand Lehngüter ohne fürstl. Consens verpfänden oder verkaufen dürfe, offenbar im Hinblick auf Halver. Von seiner Untreue hatte er aber damals noch keinen sicheren Beweis. Erst am 28./12. konnte er einen Haftbefehl gegen ihn ausfertigen lassen, und als dann im Januar die um die Halberstädter Präbende gebrachte Familie das Schreiben Herzog Heinrichs vorlegte, welches der Vicekanzler drei Tage vor dessen Tode ausgefertigt hatte, war die Schuld erwiesen. Der Berghauptmann Helder erhielt jetzt den strengen Befehl, heimlich auf „sollichen Bogell“ zu fahnden und ihn mit Hilfe der Förster womöglich im Felde vor Goslar oder sonst in fürstl. Botmäßigkeit festzunehmen. Die Mühe war umsonst, denn der Vogel befand sich bereits in Sicherheit. Nach einem Schreiben

aus Nürnberg von 1569 1./2. beabsichtigte Halber in kaiserliche Dienste zu treten; er begegnet aber 1578 als fürstlich bayrischer Rath.

Dem Canzler Minsinger hatte Herzog Julius gleich nach dem Tode des Vaters die Erneuerung des Dienstvertrages unter den früheren Bedingungen angeboten; er wollte ihn aber auf eine bestimmte Anzahl Jahre verpflichten, und darauf mochte der Canzler nicht eingehen. 1) Dieser beabsichtigte nicht auf bessere Anträge zu warten und dann dem Lande Braunschweig den Rücken zu kehren, in welchem er eine zweite Heimath gefunden hatte, er wollte auch nicht ganz aus den fürstlichen Diensten scheiden; das Verhältnis zum Landesherrn mußte aber ein freieres sein, und eine dauernde Verpflichtung übernahm er unter keinen Umständen. Es war ihm von vornherein klar, daß der Dienst bei dem neuen Herrn keine Annehmlichkeit sein würde; er kannte seine Wunderlichkeit, seinen Jähzorn und Wankelmuth, und seine Sparsamkeit hatte er eben erst erfahren müssen, da man an der Speisung der Frau Canzlerin aus der fürstlichen Küche Anstoß nahm. Der Fürst hatte nun die Wahl, und er bedachte sich nicht lange und ließ seine Forderung fallen. Der neue Dienstvertrag von 1568 27./8. räumte Minsingern noch einige Vortheile gegen den früheren ein. Der „Rath und Canzler“, wie hier wieder die Reihenfolge ist, wurde jetzt auf 5 Pferde bestellt, erhielt für 5 Personen die Sommer- und Winter-Hofkleidung und ohne Kürzung des bisher bezogenen Kostgeldes die Erlaubnis, täglich zwei gute Essen zu Mittag und Abend für sich und seine Frau aus der fürstlichen Küche holen zu lassen, und zwar sollte sie der Mundloch aus dem Topfe nehmen, aus welchem der Fürst speiste. Nach altem Brauche wurde ihm auch auf baldige Verschreibung eines fürstlichen Schlosses gegen einen ziemlichen Pfandschilling Aussicht gemacht, und Oftern darauf erhielt er das Dorf Velm im Gerichte Königsutter

1) Die Verhandlungen mit Minsinger befinden sich im Wolfenb. Archiv, Bestellungen I, 46.

für 1000 Thlr. auf Wiederkauf. Der Herzog verpfändete also zur Belohnung eines alten Dieners Cammergut; das war ein leichtsinniger Streich, und er hat den Kummer darüber nie verwinden können.

Unter den Räten seines Vaters hielt der Herzog eine Musterung. Er hatte durchaus nicht die Absicht, entbehrliche Diener auf seine Kosten zu unterhalten, mochte sie aber doch nicht sogleich ab danken, um die Bezahlung der Rückstände aufzuhalten. Die Räte erhielten also den Auftrag, ihre alten Bestellungen behufs Ausfertigung neuer an den Canzler einzusenden. Die neuen Entwürfe wurden dem Fürsten vorgelegt, und er legte nun diejenigen bei Seite, die er nicht vollziehen wollte; die alten Bestellungen aber behielt er, und er hat Beweisstücke über Forderungen niemals den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben. Rath und Physicus Dr. Frideraun, der Leibarzt des alten Herrn, welcher diesen in seinen letzten Lebensnöthen verpflegt hatte, beschwerte sich im October 1569, daß man ihn *incerta quadam condicione* weiter dienen lasse, und schied bald darauf freiwillig aus dem fürstlichen Dienst; er war bis 1580 noch nicht befriedigt, wurde auf seine Mahnschreiben nur hingehalten, und der Fürst hat sich die bitteren Worte von ihm sagen lassen: Er möge doch wenigstens Brief und Siegel seines Vaters halten; wolle er ihm für seine Dienste nichts geben, so solle er es ihm nur sagen, man würde dann kein Ansuchen weiter thun. Eine solche Blöße mochte sich der Herzog gegen den Diener von Haus aus Christoph von Hardenberg nicht geben, und so erhielt dieser bei seiner Verabschiedung zu Weihnachten 1570 die Resolution, daß ihm die rückständige Besoldung gezahlt werden solle, wenn seine Bestellung vorhanden sei. In beiden Fällen sind die Entwürfe nicht vollzogen und die eingelieferten alten Bestellungen zurückbehalten worden.

Von den gelehrten Hofräthen Herzog Heinrichs wurden außer dem Canzler die DD. jur. Johann Ketterlein (1568 10./8.) und Heinrich Rapp (1568 24./9.) als „Rath und Diener“ bestätigt und auf eine bestimmte Zeit, nämlich 5 Jahre,

verpflichtet. 1) Erasmus Ebner, ein Nürnberger Rathsherr, 2) der schon mit Herzog Heinrich in politischen und commerciellen Beziehungen gestanden hatte und von ihm mit dem Eisenbergwerk am Erzberg (1556) belehnt worden war, wurde „Hofrath und Diener“ 1) (1569 15./2.), und fand als solcher Gelegenheit eine sehr vielseitige Thätigkeit bei der Kanzlei, dem Hofgericht und Consistorium zu entwickeln; in seinen verschiedenen Berufen arbeitete er häufig mit dem alten Rath Dr. Barthold Reich zusammen, der als Dechant des Stifts S. Blasii in Braunschweig unter die Clerisei gegangen war und nun nur noch von Haus aus diente. Ein junger Thüringer Mag. Valentinus Wesenbeck 3) wurde 1571 4./6. auf ein Jahr zum „Rath und Diener“ bestellt und erhielt nur halb so viel Gehalt (100 Thlr.) wie die älteren Collegen. Die Bestellungen dieser Rätthe sind in Bezug auf die amtlichen Pflichten fast gleichlautend; sie sollen den auf der Kanzlei vorkommenden Audienzen und dem Hofgerichte beiwohnen, also die Justizsachen abwarten, und daneben die Bescheide concipieren. Die Sommer- und Winter-Hoffleischung erhielten sie auf 2 Personen.

Zu diesen gelehrten Rätthen aus dem Bürgerstande tritt jetzt ein neues Element. Der besitzlose oder wenig bemittelte Adel, welcher früher vorzugsweise in in- und auswärtigen Kriegsbestellungen sein Unterkommen gefunden hatte, hatte sich inzwischen auch dem gelehrten Handwerke zugewandt; Junker hatten Universitäten besucht und Jurisprudenz studiert, um nun als herrschaftliche Rätthe ihr Brot zu verdienen. Die Fürsten brauchten in Friedenszeiten keine adelichen Kriegsmänner und schrieben die Bestellungen von Haus aus auf, 4)

1) Die Bestellungen stehen in Herz. Julius' Bestallungsbuch 3a, Wolfenb. Archiv. — 2) Er war 1511 geboren und ist 1577 zu Helmstedt gestorben; vergl. Allgem. Deutsche Biogr. V, 591; Rhamm, Die betrüglichen Goldmacher am Hofe des Herz. Julius, Wolfenbüttel 1883, S. 90. — 3) Er war 1543 in Ohrdruf geboren. — 4) Der Herzog kündigte dem auf 4 reisige gerüstete Pferde bestellten Rathe von Haus aus v. Ebeleben 1571 den Dienst, mit der Motivierung, daß er der Kosten halber nicht bloß seine Hoffhaltung einziehen, sondern auch die Wittmeister, Hauptleute und Diener von Haus aus abschaffen wolle.

durch welche sie sich für den Kriegsfall den Zuzug von Junkern mit einer bestimmten Anzahl Pferde gesichert hatten; dagegen war die Zahl der Rathsstellen fortwährend vermehrt worden, und konnte man Gelehrte vom Adel finden, so zog man diese den bürgerlichen vor. Adelige Gelehrte aus Mecklenburg, Pommern und Sachsen boten damals ihre Dienste an den verschiedenen Höfen aus. Noch als Prinz und während seines Aufenthaltes in Hessen hatte Julius den juristisch gebildeten Heinrich v. d. Luhe, ¹⁾ einen mecklenburgischen Adlichen, gegen eine jährliche Besoldung von 40 Thlr. in seine Dienste genommen, und da ihn selbst der Vater knapp hielt, und jener nicht unvermögend war, eine Anleihe von 5000 Thlr. bei ihm gemacht, sich aber ausbedungen, daß die vollen Zinsen von jährl. 250 Thlr. erst nach dem Regierungsantritt und dann als Besoldung gezahlt werden sollten. v. d. Luhe hat dem Herzog als Rath und als Hofmeister ²⁾ des Prinzen Heinrich Julius treue Dienste geleistet und ist ihm bis zuletzt verwandt geblieben. Der Herzog sah sich aber, nachdem er zur Regierung gekommen war, nach mehr solchen gelehrten, erfahrenen und treuen Männern vom Adel um. Die Obristen Georg von Holle und Adrian v. Steinberg empfahlen ihm einen thüringischen Adlichen, den Dr. jur. Lucas Thangel, der eben ohne Bestallung war; sie lobten sein redliches und aufrichtiges Gemüth, und auch der Graf zu Schwarzburg verwandte sich für ihn. So ließ der Herzog durch Georg von Holle an ihn schreiben und ihn nach Wolfenbüttel bescheiden; Statthalter und Canzler verabredeten die Bedingungen für seinen Eintritt in braunschweigische Dienste, und 1569 15./4. wurde er auf 5 Jahre als „Rath und Diener“ bestellt. Thangel ³⁾ war zuerst hennebergischer Rath gewesen und als solcher, nachdem Herzog Erich II. zu Calenberg seine Mutter Elisabeth, die Frau

1) Er war 1535 geboren. — 2) Hofmeister wurde er 1571 4./10., vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. 1875, S. 314. — 3) Er hatte 1548 in Leipzig studiert und 1553 promoviert.

des Grafen Poppo, ihrer Leibzucht entsetzt hatte, auf den Tag in Hannover zu den Abfindungs-Verhandlungen geschickt worden; nachher (1564) hatte ihn Herzog Johann Friedrich d. Mittlere nach dem Grimmenstein verschrieben, aber sehr bald entlassen, weil er die Einmischung in die Grumbach'schen Händel widerrieth, und auch bei dessen Bruder Johann Wilhelm, der ihn darauf in seine Dienste nahm, hatte er sich als Gegner der Flacianer nicht zu halten vermocht. Die braunschweigische Bestallung ¹⁾ verschaffte ihm wieder eine Existenz. Sie ist nach demselben Schema gearbeitet, wie die der bürgerlichen gelehrten Rätthe, die dienstlichen Pflichten sind ganz dieselben, nur in den höheren Bezügen zeigt sich der Unterschied: Thangel erhält jährlich 250 Thlr. Besoldung, auf 3 Personen die Hoffkleidung, für 2 Pferde Futter vor der Rinne und Deputate; dazu wurde ihm ein nicht geringes Gnadengeld verschrieben.

Nach der neuen fürstl. Rathszordnung durften die Canzleirätthe nicht anderen Kur- und Fürsten dienstgewärtig sein. Thangel hatte diese Beschränkung glücklich von sich abzuwenden gewußt, eine Clausel verpflichtete ihn aber, nicht ohne Zustimmung des Fürsten, solche Verbindlichkeiten einzugehen. Daß das keine bloße Form war, sollte er bald sehen. Etwa einen Monat nach der braunschweigischen erhielt er eine Bestallung des Kurfürsten von Sachsen, dessen Lehnsmann er war, als „Rath und Diener“ von Haus aus; er hatte sich schon längst darum beworben, aber bis dahin keine Resolution erhalten. In Wolfenbüttel hatte er „alle Dinge zum engsten gesponnen“ gefunden, und so hätte er die sächsischen Dienste vorgezogen, wenn er noch frei gewesen wäre; eine Wahl hatte er aber nicht mehr, und zur Uebernahme eines Nebenamtes brauchte er den Consens. Der Herzog zeigte für seine Wünsche wenig Verständnis und entgegnete ihm kühl, er solle sich an seine Pflicht und die Rathszordnung erinnern. Erst nach Monaten konnte er durch die Fürsprache seiner Gönner des Obersten und des Canzlers eine mündliche Erlaubnis erwirken; er mußte

¹⁾ Abschrift der Bestallung findet sich in den Cammergerichtsproceßacten Thangel contra Herz. Julius.

sich aber schriftlich reversieren (1569 10./10.), gewisse Bedingungen einzuhalten und besonders über dem Nebenamte die braunschweigischen Dienste nicht zu vernachlässigen. Der Zwischenfall schien so zu seiner Zufriedenheit erledigt zu sein, und er konnte kaum ahnen, daß man später darauf zurückkommen und ihm sein Verhalten als Contractsbruch auslegen würde. Nach ihm sind Otto v. Ramin, ein Pommer, und Otto v. Hoym, der 1557 in Bologna studiert hatte, als gelehrte Hofräthe bestellt worden.

Der Herzog hatte Abel Ruck zurückberufen und ihn wiederum zum Canzleireferenten gemacht, den bisherigen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer aber zum Secretär; auf beider Empfehlung nahm er 1569 Rucks Schwiegersohn Wolf Ewerdt ¹⁾ als Canzleiberwandten in seine Dienste, der bisher der Familie Hamstedt gedient hatte und ihr auch ferner rathzweise verwandt bleiben durfte. Eine glücklichere Wahl hätte er nicht treffen können. Die Gewandtheit, mit welcher Ewerdt die Feder zu führen verstand, und sein bewunderungswürdiger Fleiß hoben ihn bald weit über seine Collegen empor. Der Herzog zog den ausgezeichneten Arbeiter in seine nächste Umgebung, lud ihn an seine Tafel und gab ihm einen Wirkungskreis, für den eine Menschenkraft fast nicht ausreichte.

Die Finanzverwaltung hatte bereits Herzog Heinrich in gute Ordnung gebracht, und seine Bemühungen hatten Früchte getragen: er hatte ein stattliches Vermögen hinterlassen, welches durch die großen Legate zwar zusammengeschrumpft, aber keineswegs verbraucht war. Seine Erfolge verdankte er vor allem einer strengen Beaufsichtigung der localen Beamten. Er hatte den Amtmännern in dem Oberamtman einen Vorgesetzten gegeben, über diesen wieder einen Oberlandhauptmann gesetzt und für die Bergwerke einen Oberberghauptmann bestellt. ²⁾ Diese auf dem Principe der Ueber- und Unterordnung

¹⁾ Er war 1545 in Lanterhagen (Regbz. Königsberg) geboren, Ruck stammte aus Schweidnitz, und nur Schonemeyer war Braunschweiger (geb. in Wolfenbüttel 1533). — ²⁾ Oberlandhauptmann Zacharias Nobel ist 1567, Oberberghauptmann Burghard v. Steinberg 1566 bezeugt.

beruhende Einrichtung hatte neue uncontrolierte Oberbeamten geschaffen und gefiel deshalb Herzog Julius nicht recht. Er gab dem Oberlandhauptmann in dem Rentmeister einen Collegen und übertrug beiden die Aufsicht über den Oberamtmann. 1) Das Verhältnis des Oberberghauptmanns zu dem Berghauptmann und Amte faßte er schärfer und bestimmte, daß ohne dessen Vorwissen und unterschriebenen Befehl diese jetzt nichts mehr thun durften. 2) Hernach ist er zu dem Prinzipale der Nebenordnung übergegangen und hat die Oberbeamten sich gegenseitig controlieren lassen. Er machte den Oberlandhauptmann 3) zum Oberamtmanne und den Oberamtmanne zum Neben-Oberamtmanne 4) und übertrug beiden die Aufsicht über die Aemter; dem Verwalter des Unterharzischen Bergwerks 5) räumte er einen Antheil an der Oberharzischen und dem Oberharzischen Berghauptmann an der Unterharzischen Verwaltung ein und verband beide zu gemeinsamem Handeln: so konnte der Oberberghauptmann 6) in Wegfall kommen. Die Einsendung vierteljährlicher Betriebspläne hatte schon Herzog Heinrich von den Bergbeamten verlangt. 7) Sein Sohn ließ es dabei nicht bewenden, sondern gab den

1) Rath und Oberamtmanne Erich Dux hatte sich nach seiner Bestallung von 1570 24./8. nach dem Oberlandhauptmann Kobel und dem Rentmeister Melchior Reichards zu richten. — 2) Vergl. Malortie, Die ältesten Berghauptleute am Oberharz in Beiträge zur Gesch. des Braunschw.=Lüneburgischen Hauses und Hofes, Hannover 1864, S. 149 ff. — 3) Kobel's Nachfolger Oberlandhauptmann und Rath Carl Cappann wurde 1571 Oberamtmanne, Land- und Hausrath und 1576 Großvogt von Wolfenbüttel. — 4) Vergl. Bestallung des Erich Dux zum Hauptmann von Calvörde, Neben-Oberamtmanne, Land- und Hausrath von 1571 29./6. — 5) Der Herzog befahl 1570, daß Zehntner Christoph Sander wöchentlich einmal den Oberharzischen und umgekehrt Berghauptmann Halder den Unterharzischen Berathungen beiwohnen sollte. Letzterer fühlte sich dadurch zurückgesetzt und übernahm schon 1571 die angebotene Stelle eines Landknechtshauptmanns auf der Festung Wolfenbüttel; vergl. Malortie a. a. O. — 6) Burghard v. Steinberg begegnet schon im December 1569 als Hofmarschall und Rath. — 7) Vergl. Malortie, Die Organisation der Oberharzischen Bergwerks-Verwaltung durch Herz. Julius, a. a. O., S. 133 ff.

Domanal- und Bergämtern, welche letzteren er selbst erst gebildet hatte, außerdem auf, Besserungsvorschläge und Auszüge aus den Rechnungsregistern in bestimmten Zwischenräumen vorzulegen. Für die einzelnen Verwaltungszweige wurden Specialetats und für die Centralstelle wurde ein Hofbesoldungs-etat aufgestellt; die Rechnungsabhör wurde an feste Termine gebunden und mit einer früher ganz unbekanntenen Gründlichkeit geübt. Durch alle diese Maßnahmen wurde die fürstliche Cammer mit einem ungeheueren Arbeitsstoffe beschwert. Die Controle über die Cammerkasse hatte Herzog Heinrich dadurch gehandhabt, daß er sich wöchentlich und sogar täglich die Register vorlegen ließ und sie unterschrieb; es konnten ihm aber auch so Unregelmäßigkeiten entgehen, besonders wenn er durch Reisen oder sonst auf längere Zeit an der Revision behindert war. Sein Sohn sperrte die Kasse und gestattete keine Zahlung mehr, ohne seine eigenhändige Anweisung („soll Dir in Rechnung passiren“). Zur Führung des umfangreichen Bücherapparats erwuchs neben der Rentcammer die „Buchhalterei“ als eine Unterabtheilung derselben. Das Cammerpersonal bestand noch 1556 nur aus dem Stallmeister, einem adelichen Cämmerling und dem Cämmerer Ebert Hasenfuß; letzterem mußten jetzt Gehülfsen beigegeben werden, Cammerschreiber, welche zu den Cammerdienern, der zweiten Klasse der Cammerverwandten, zählten. Der zweite Beamte, Cammerdiener Christoph Sorsch¹⁾ erhielt den Titel Pfennigmeister, welcher der Reichsverwaltung entlehnt ist.²⁾ Mit dem Rechnungs- und Buchhaltereiwesen war Cammerschreiber Heinrich Straube betraut, als er 1572 Kurfürstl. Brandenburgischer Cammermeister wurde. Der Herzog verlor den eingeschulten Beamten ungeru und hieß ihn zuvor den Nachfolger anweisen. Noch vor Straubes Entlassung war Cammerschreiber Hans Lautitz, der spätere Cämmerer, angenommen worden, der nach seiner Bestallung (1571 9./9.) in

¹⁾ Sorsch war 1573/4 Klosterpropst und ist dann Hauptmann auf der Steinbrück geworden. Gewiß eine merkwürdige Laufbahn! —

²⁾ Vergl. Adler S. 79 über die Hofcammerordnung von 1498.

der fürstl. Cammer dienen und sich zu Geld- und andern geheimen Sachen gebrauchen lassen sollte, und wenig später (1571 5./11.) ein Lübecker Bürger Marcus v. Elpen als „Cammerdiener und in unserer Buchhaltere“, mit der Verpflichtung, sich in allen Händeln und Cammersachen gebrauchen zu lassen und die „Cammer- und Buchhaltere-Ordnung“ ¹⁾ zu beobachten, wie sich das für einen fleißigen Cammerdiener und Buchhalter eignet. ²⁾ So hat sich der Fürst nach und nach ein geschultes Kassen- und Rechnungs=Personal herangezogen.

Die geheimen schweren Sachen wurden jetzt ebenfalls in der Cammer und nicht mehr mit den gemeinen Canzleihändeln zusammen bearbeitet. Das obige Personal war in politischen Händeln ungeübt und auch seinem Bildungsstande nach kaum dazu befähigt. Dazu brauchte man vielmehr einen tüchtigen „expedierenden Secretär“, wie man heute sagen würde. Die Entwicklung der Cammer zu einer politischen Centralbehörde, zu einem Geh. Rathe, begann damit, daß der Herzog den ehemaligen Canzleireferenten Tobias Schonemeyer zum „Cammersecretär“ ernannte und ihm Wolf Ewerdt zum Gehülfen gab, der später sein Nachfolger wurde. Gleichzeitig ist im Wolfenbütteler Schlosse ein „neues Cammergemach“ eingerichtet worden. Die Cammer ist jetzt der Centralpunkt, wo die Fäden der Verwaltung zusammenlaufen, ihr hauptsächlich gilt die Fürsorge des Fürsten: er besucht auch die Canzlei, „soviel er sich immer dazu müßigen kann“, verhört neben seinen Rätthen die streitigen Parteien und hilft sie zur Ersparung unnöthiger Kosten in Güte scheiden; wenn er aber 1570 vor den Landständen erklärt, er habe sogar seine „eigenen Cammersachen“ dagegen zurückgestellt, so wird man gegen eine solche Behauptung bei einem so fürsorglichen Familienvater doch einiges Mißtrauen haben dürfen.

Die Mitwirkung der Rätthe konnte der Fürst bei seinen eigenen Cammersachen nicht entbehren, und was zunächst die

¹⁾ Diese Ordnung habe ich vergeblich gesucht. — ²⁾ Vergl. Bestellungen I, 33, 34, 35 im Wolfenb. Arch.

geheimen Sachen betrifft, so wäre es vielleicht am einfachsten gewesen, einige vertraute Hofrätthe aus der Rathsstube ständig dazu zu deputieren. Er mochte sich aber nicht binden, denn er fürchtete dadurch die Zügel aus der Hand zu geben. Immerhin sind die Anfänge einer Scheidung der gelehrten Hofrätthe zu beobachten. Der Fürst zieht einzelne näher an sich heran; er läßt sie an die fürstl. Tafel in sein Gemach. Diesen Vorzug genießen vornehmlich die adelichen Herren, nämlich außer dem Canzler die Rätthe v. d. Luhe und Dr. Thangel. Es ist sehr erklärlich, daß er seinem Freunde der ihm in schlechten Zeiten ausgeholfen hatte, ein ganz besonderes Vertrauen entgegenbrachte und ihm unbedenklich die geheimsten Cammersachen übergab und ihn zu den wichtigsten politischen Missionen deputierte; aber auch Thangel gewann schnell seine Gunst. Liebenswürdig und gewandt im Verkehr war er bei Tisch und in der Rathsstube gern gesehen; aller Herzen fielen ihm zu, der Fürst und die Fürstin, seine Kollegen und das Hofgesinde, auch die Stände schätzten den neuen Rath. Es verging kaum eine Mahlzeit, zu welcher der Fürst ihn nicht hätte rufen lassen, denn er verstand in artiger Rede mit lustigen und zierlichen Geschichten die hohen Herrschaften zu unterhalten. Das Mißverständnis schien vollständig vergessen zu sein. Sein Herr vertraute ihm vor allen anderen Rätthen, und zog ihn zu ganz geheimen Sachen, sogar zu seinen Amtsrechnungen, vertraulich zu. Mit dem Canzler befand er sich bei der Huldigung der Stadt Braunschweig (1569 Oct.) in dem glänzenden Gefolge des Herzogs¹⁾ und unterzeichnete neben andern den Huldbrief.²⁾ Er war mit v. d. Luhe 1570 braunschweigischer Abgesandter auf dem Reichstage zu Speyer und half hier die Restitution der Kinder Herzog Johann Friedrichs beschließen; das Jahr darauf ritt er im Auftrage seines Herrn mit dem Hildesheimischen Canzler Muzeltin auf den Deputationstag zu Frankfurt zur Erledigung der noch ausstehenden Punkte. Er vertrat in Abwesenheit

1) Rehtmeier S. 962. — 2) Hänfelmann, II.-B. d. Stadt Braunschweig I, 383.

des Kanzlers dessen Stelle und heißt daher in Braunschweig „Vicekanzler“. In amtlichen Acten führt er den Titel „Geh. Cammerrath“ und ein „geheimer vertrauter Cammerrath“ war er schon bei Herzog Johann Wilhelm gewesen, der ihm die Cammersachen befohlen hatte: gemeint sind die geheimen Sachen und nicht die Finanzsachen; der Cammerrath bezeichnet keinen Finanzrath, wie in der Reichsverwaltung, sondern einen Geh. Rath, und diese Bedeutung hat er im Fürstenthum Braunschweig bei Lebzeiten des Herzogs Julius behalten. Der erste braunschweigische Cammerrath war noch als gemeiner Rath bestallt worden; später wurde gleich die Bestallungen darnach eingerichtet. Die Auszeichnung wurde häufiger: Friß v. d. Schulenburg, ein Altmärkischer Junker, heißt 1573 „Cammerrath“, Otto v. Hohn unterschrieb sich „Hof-Cammerrath“, 1) v. d. Luhe erhielt später eine solche Bestallung, und sogar Bürgerliche haben sich zu dieser Stellung emporgearbeitet, wie aus dem folgenden Capitel zu erschen ist.

Ursprünglich hatte der Fürst allerdings die Absicht gehabt, auch seine Finanzverwaltung mit einem rechtskundigen adelichen Rathe zu bestellen. Als er Thangel anstellte, verhandelte er zugleich mit einem Rathe des Herzogs zu Pommern, Georg v. Refentin, wegen Uebernahme der Stelle eines „Cämmerers, Rathes und Dieners“ auf 5 Jahre und gab ihm vorläufig eine Gnadenverschreibung über 2000 Thlr. Durch seine Bestallung wurde dieser nachher (1570 1./1.) „Cammerrath und Diener“, mußte sich aber nun mit 100 Thlr. jährl. Gehalt begnügen, wozu noch Kleidung, Kost und Futter auf 2 Personen und 2 Pferde, und freie Stube und Cammer auf dem Schlosse kamen. Sein Amt war ein doppeltes: zuerst sollte er die Cammersachen, „wie sich gebührt und der jetzige unsere Cämmerer thut“, und dann in seiner freien Zeit die in der Canzlei vorkommenden Audienzen und Sachen auszuwarten, wie die anderen Hofräthe. Der Fürst wollte ihm die Cammerkasse anvertrauen und seinen subalternen Cämmerer

1) Vergl. das Testament des Herz. Julius von 1582 bei Rehtmeier S. 1045.

entlassen; den neuen konnte er dann zugleich als Canzleirath benutzen. Das war ein bedeutungsvoller Schritt, und man hätte auf diesem Wege zu einem geschlossenen Cammercolleg kommen müssen. Der Fürst drehte aber sofort wieder um und behielt seinen Hasenfuß. Als v. Reffentin an den Hof kam, wurde er nach seinem eigenen Zeugniß zu dem Cammeramte nicht gebraucht, sondern nur zu den Canzleigeschäften zugezogen. Offenbar hatte der Fürst einiges Mißtrauen gegen die Befähigung der Juristen zu den Rechnungs- und Kassen-Sachen und mit klarem Blick schloß er sie auch von der centralen Domonialverwaltung aus und ließ sich hier lieber von den höheren Amtsbedienten und anderen Männern der Praxis berathen: der Großvogt, die Oberamtswänner, Kassenbeamte u. a. sind seine „Land- und Hausrätthe“ und seit 1571 werden sie nebenbei auch dazu bestellt. Die Amtsbedienten verstanden sich auch auf das Kriegshandwerk und konnten, wie die ständigen Landsknechtshauptmänner auch als „Kriegsrätthe“ fungieren; zunächst kamen natürlich dafür die alten Handegen unter den adelichen Landrätthen in Betracht, die Obristen Georg v. Holle und Adrian v. Steinberg, welche der Fürst als seine „vornehmsten, vertrautesten Krieg- und Landrätthe“ bezeichnet, ferner der Statthalter, Marschall, Zeugmeister u. a. In Bergwerksangelegenheiten waren die vornehmsten Berather Hofmarschall und Rath Burghard v. Steinberg, der frühere Oberberghauptmann, und Hofrath Ebner.

Während man bisher nur Land- und Hofrätthe und unter diesen wieder seit 1535 die gelehrten Canzleirätthe unterschieden hatte, kommen gleich in den ersten Regierungsjahren Herzogs Julius die Cammer-, Haus- und Amt-, Kriegs- und Bergrätthe hinzu. Es sind aber keine neuen Beamten-Kategorien geschaffen, sondern die schon vorhandenen mit solchen Titeln ausgezeichnet worden; die Materien werden geschieden, das Personal bleibt aber im Ganzen dasselbe. Die Folge davon ist, daß jetzt die Beamten vielfache Rätthe werden. Die Titel zeigen auch nur an, wozu der Fürst die Rätthe gebrauchen will; er selbst hat sich dadurch keineswegs gebunden und in seinen eigenen Cammerfachen sich fast stets von Fall zu Fall

die Beamten ausgesucht, welche er für die geeignetsten hielt. Die Heranziehung dazu ist ein Beweis des besonderen Vertrauens des hohen Herrn; sobald ein Einzelner oder die ganze Rathsstube dasselbe verliert, bleibt ihm oder ihr die Cammer verschlossen.

Eine Neubildung ist die Einsetzung eines „Lehnrechtes“ wegen der Lehnfälle und Mängel, damit einem jedem, er wäre edel oder unedel, schleuniges Recht widerfahren möchte. Zum Lehnrichter wurde Christoph v. Steinberg verordnet und ihm eine genügende Zahl von Assessoren beigegeben.

Die Kanzlei hatte die Ordnung, welche ihr Herzog Heinrich gegeben hatte, behalten. Den Befehl in ihr führte der Kanzler, und die einkommenden Briefe, mit Ausnahme der Fürstenbriefe und der zu eigenen Händen, erbrach der Kanzleireferent, oder, wie er jetzt auch heißt, Referendar. Wenn der Herzog auf Reisen ging, wurden zeitweilige Abweichungen von dieser Ordnung nöthig, und er hat in solchen Fällen die Art seiner Stellvertretung genau vorgeschrieben.¹⁾ Der Kanzler erhielt dann als Haupt der Kanzlei das Recht, außer den Fürstenbriefen, auch die zu eigenen Händen des Herzogs geschriebenen zu erbrechen und zu lesen. Hernach sollte er die Rätthe auf die Kanzlei fordern, ihnen den Inhalt, mit Ausschluß ganz heimlicher Sachen, referieren und mit ihnen einhellig schließen. Die Antworten sollten unter des Kanzlers Handschrift abgehen, und nur, wenn des Herzogs Unterschrift nicht zu entbehren war, ihm die Acten durch die Post zugeschickt werden. An des Fürsten Statt wurde ein adelicher Herr zum Statthalter ernannt, und für den Fall seiner Behinderung wurden ihm Stellvertreter beigegeben. Zum ständigen Statthalter hatte Julius gleich bei seinem Regierungsantritt an Stelle v. d. Streithorst's, welcher zu seinen Widersachern gehörte,²⁾ Christoph v. Steinberg ernannt³⁾ und schon im

¹⁾ Die von mir benutzten Ordnungen sind erlassen 1570 27./5. bei einer Reise ins Unser Bad und 1573 bei einer Reise in die Mark Brandenburg. — ²⁾ Nach des Herzogs eigenen Worten hätten ihn v. d. Streithorst, Wolf Haß und Heinrich Grote gern enterben wollen und den Nutzen zu sich genommen (Protokoll von 1573 14./3). — ³⁾ Vergl. Rehtmeier S. 960.

folgenden Jahre Melchior v. Steinberg. Bei Reisen führte der Fürst den ständigen Statthalter bisweilen mit sich; dann konnte das Statthalteramt dem Hofmarschall ¹⁾ übertragen werden, wie den ebenfalls mitziehenden Canzler der Vicecanzler vertrat. Der Statthalter hatte in Abwesenheit des Fürsten das Commando über die Festung Wolfenbüttel und damit das alleinige Recht des Auflassens. Er und in seiner Abwesenheit seine Stellvertreter hatten also vor Allem darauf zu achten, daß keine verdächtigen Personen aufgelassen wurden. Ihm und noch etwa 4 bis 5 anderen adelichen Beamten wurde die Festung befohlen, wie etwa ebensoviel gelehrten die Canzlei; sie erhielten aber das Recht, noch Rätthe vom Lande oder andere Landsassen zu Behuf der Festung zu requirieren, wenn es nöthig würde. Verreiste ein Rath, so hatte er Statthalter und Rätthen es anzuzeigen; das Datum des Weggangs und der Rückkehr wurde ordnungsmäßig gebucht, und es stand dann in des Statthalters Macht, ob er ihn wieder auflassen wollte. Auf des Canzlers und der gelehrten Rätthe Anzeige sollten der Statthalter und die andern Rätthe (Hofmarschall, Hofmeister, Schenk und Oberlandhauptmann) jederzeit auf die Canzlei gehen und berathschlagen helfen. Da Illustrissimus die Cammerkasse gesperrt hatte, so bedurfte es für seine Abwesenheit eines Befehls an Hasenfuß, den heimgelassenen Rätthen auf ihre Quittung für gewisse, vorher bestimmte Regierungszwecke Zahlung zu leisten. Wenn aber ein feindlicher Ueberfall drohte, wurde ihnen ein größerer Credit eröffnet, damit sie die Mobilisierung ins Werk setzen könnten. Die Berg- und verwandten Rechnungen pflegte der Fürst vierteljährlich abzuhören; blieb er über einen solchen Termin aus, so mußte vorher bestimmt werden, in welcher Art in seiner Abwesenheit die Rechnungsabnahme vor sich gehen sollte. Die 1573 dazu verordnete Commission bestand aus dem Cammerpersonal, Cämmerer, Cammersecretär, Cammerschreiber und Cammerdiener, mit dem Canzler resp. dessen Stellvertreter an der Spitze. Zur Einnehmung der Rechnungen

¹⁾ So 1570, Febr. bei einer Reise nach Prag.

des oberen und unteren Bergwerks sollten sich die Beamten nach Zellerfeld und Goslar begeben. Dagegen wurden die anderen Rechnungen (Zehnt, Münz, Forst, Salz, Eisencanzlei) in Wolfenbüttel eingenommen, und zu diesem Behufe die Verwalter dieser Ämter dorthin beschieden. Sie wurden in der Heinrichstadt untergebracht und nur zu Fuß auf die Festung gelassen, um in dem dazu bestimmten Gemache Rechenenschaft zu legen. Ebenso wurden diejenigen behandelt, welche in der Renterei zu thun hatten; die Parteien aber wurden gar nicht aufgelassen, sondern auf das Heinrichstadt-Thor, wo sonst die Hofgerichte waren, geladen.

Wenn nun das Haus bestellt war, galt es noch eine kleine Reisecanzlei einzurichten. Bei seiner Reise nach Ems (1570) führte der Fürst einen Canzleitwagen und einen Cammerwagen mit sich; die Canzleilade aber befand sich auf seinem eigenen „Kochwagen“.

§ 10.

Das Regiment der Goldmacher (1571—1574).

Planmäßig wie ein Groß-Industrieller hatte der Herzog die Bergwerke zu bebauen begonnen, um die im Schoße der braunschweigischen Erde ruhenden Schätze zu heben. An Arbeitskräften mangelte es ihm nicht; Herrendienste und Klöster konnten dazu herangezogen werden. Trotzdem erforderten diese Unternehmungen ungeheure Betriebskosten, denn Mutter Erde gab nur im Verhältnis zu dem hineingesteckten Gelde. Das war ein saurer Verdienst, aber die Hoffnung auf Entdeckung eines seltenen und kostbaren Erzes, die Aussicht auf tausendfache Belohnung spornte stets von Neuem an. Um diese Arbeiten in immer größerem Maßstabe betreiben zu können, brauchte man Geld, viel Geld. Von der Hinterlassenschaft des Vaters war ein Spargroschen übrig geblieben, aber auch Verpflichtungen waren vorhanden, und der Herzog berechnete seine, des Vaters und der Geschwister Schulden auf 700 000 Thlr.; die konnten seiner Ansicht die Landstände bezahlen, und auf keinen Fall mochte er seinen Reservefonds deshalb angreifen. Das Anerbieten fand bei den Ständen wenig Anklang; man wies

auf die allgemeine Unzufriedenheit der steuerpflichtigen Unterthanen hin und klagte über die übermäßigen Dienste, die sich so gesteigert hätten, „daß es ein Jammer und Elend und Wehklagen im Lande verursache“; sie erinnerten sich auch, daß Herzog Heinrich 1553 die Schuldenlast nur auf 300 000 G. angegeben hatte, und gedachten auf keinen Fall mehr zu bewilligen: einmal mißtrauisch geworden, verlangten sie die Deponierung des Schatzkassens bei dem Rathe oder Capitel zu Braunschweig, vielleicht weil sie besorgten, daß ihr Herr den Landschatz bei den eigenen Cammerfachen unterbringen könnte, und jedenfalls aus Scheu vor der Nachbarschaft der Cammerkasse. Die für den Fürsten höchst verkleinerlichen Verhandlungen zogen sich zwei Jahre hin. Eben in dieser sorgenvollen Zeit schien ihm Gott einen Engel ¹⁾ zu senden.

In einem Gasthof in Wolfenbüttel war ein Fremder abgestiegen, der ihm eine für die Salzwerte höchst werthvolle Erfindung anbieten ließ. Der Uebelstand bei diesen war der ungeheuerere Holzverbrauch, und aus Mangel an Brennmaterial mußten sie zeitweise stillstehen. Philipp Sömmering, oder, wie er sich stolz in hellenischer Zunge nannte, Therocyclus, wollte „durch göttlich Verleihen ein solch Compendium“ erfunden haben, daß durch geringe Aenderung der Pflanze die Hälfte des Holzes und so jährlich Tausende von Gulden erspart werden könnten, und er erbot sich, dieses Compendium in einem der fürstl. Salzwerte anzurichten (1571 19./5.). Er war ein verlaufener Pfaffe aus Thüringen, hatte sich der Alchimie zugewandt, das Destillieren und Sublimieren gelernt und den Prozeß betrieben. Sein Landesherr Herzog Johann Friedrich hatte ihn durch den Hofnarren Schombach, genannt Schielheinz, angenommen, daß er seine Kunst versuche; bei Ausbruch des Krieges war er aber unter Mitnahme des noch übrigen Betriebscapitals aus Gotha geflüchtet und mit ihm seine Freundin Anna v. Ziegler, eine unternehmungslustige

¹⁾ Aeußerung Sömmering's in Braunschweig vor dem Rathe 1574 18./4.: „Gott hätte ihn als einen Engel diesem Fürstenthum zum Besten in das Land geschickt“.

Frau von nicht ganz tadellosem Rufe, und deren Gemahl, der eben genannte Hofnarr. Seine Bemühungen, ein neues Unterkommen zu finden, waren bisher gescheitert. Er hatte das Salzfieden angefangen und sogleich jene wichtige Erfindung gemacht; in Hessen war aber seine Salzprobe untüchtig befunden worden, und Landgraf Wilhelm hatte ihm gerathen, „seinen Stab forder zu setzen und die Kunst besser zu lernen“. Dessen Salzgrebe Rhenanus, „der lose Pfarrherr zu Allendorf“, hatte ihm bedeutet, daß er in Wolfenbüttel besser unterkommen und das Compendium verwerthen könnte. Nun wartete er mit Hangen und Bangen auf die Entscheidung. Einen „Salzkünstler“ konnte der Herzog gerade gebrauchen, denn seine Saline Juliusshall bei Bündheim wollte nicht in Gang kommen, und so gab er dem Manne die Erlaubnis, seine Erfindung dort ins Werk zu setzen. Die Vorbereitungen wurden unter strenger Aufsicht des herrschaftlichen Beamten getroffen, die neue Pfanne war fertig, aber der Künstler zögerte mit dem Sieden und verlangte nach neuen Pfannen. Offenbar war er selbst über sein Compendium nicht recht im Klaren, und dies entging dem erfahrenen Aufsichtsbeamten nicht: „Er lasse sich bedünken“, berichtete er, „daß der Künstler selbst an seiner Kunst zweifelhaftig, oder ja zum wenigsten, wie er's ferner angreifen, damit er ein wenig bestehen möchte, nicht einig sei. Denn seine beschehenen Werke und Vorschläge nicht einhellig, sondern vielmehr gegen einander lauten.“ Statt der verheißenen Salzproben liefen Schreiben ein, in welchen der Künstler um Urlaub, Geld und einen Klepper bat und zugleich um eine Audienz nachsuchte. Der Fürst bestand aber hartnäckig auf den dummen Proben, und so schien die Lage des Salzkünstlers verzweifelt zu werden. Es erschienen fürstl. Rätthe zur Visitation in Juliusshall und begannen sein Compendium zu prüfen. Rasch entschlossen, vertraute er sich einem derselben, dem fürstl. Leibarzte Dr. Polytius ¹⁾ aus Hamburg, an, erzählte ihm von seiner Alchimisterei und bat um seine Fürsprache zur Erlangung

¹⁾ So und Polytius schrieb er seinen Namen; die Kanzlei aber nannte ihn Pellitius.

einer Audienz. Er hatte den rechten Mann und für seine Pläne eine verständnisvolle Seele gefunden; durch ihn erlangte er die Erfüllung seines heißersehnten Wunsches, und nun war er geborgen. Staunend hörte der Herzog, daß sein Salzsieder im Stande war, ihm unermessliche Reichthümer zu verschaffen, daß er die Herstellung des Lapis philosophorum verstand und den Ertrag der Bergwerke im jährlich 200 000 Thlr. steigern konnte. Und als er nun seine Ausweise sah und Hand und Secret Herzog Johann Friederichs erkannte, war sein Entschluß gefaßt. Er nahm ihn in seinen Schutz und Vorpruch auf, doch mündlich und auf Kündigung, gab ihm den erbetenen Urlaub und auf die Reise 10 Ellen englisch Tuch, 100 Thlr. und einen weißen Klepper. In Schwwege harrte Frau Anna mit ihrem Manne, und ihnen hatte sich ein früherer Doppelsöldner Sylvester Schulvermann angeschlossen, der böser Thaten halber flüchtig, nun von der Alchimie zu leben gedachte. Auf die gute Zeitung hin begab sich die ganze Gesellschaft auf die Reise, und nach einem Abstecher des Anführers nach Hamburg, wo er sich bei dem Doctor Rathschläge holen wollte, traf man mit großen Erwartungen in Wolfenbüttel ein. Eben hatte Athenanus auf Wunsch des Fürsten die Salzwerte besichtigt, und Sömmering sollte sich über dessen Bedenken äußern. Mit bestechender Sicherheit deducierte er seinem neuen Herrn, daß dem hessischen Salzgreven zu trauen und nicht zu trauen sei: wenn er so und so argumentiere, „so habe er keine Philosophie nie gelesen, denn solches der Natur und Philosophie garzu entgegen“, und wenn er sage, daß in Polen das Metallerz sich in der Tiefe ende, und unter demselben die Salzerde angetroffen werde, so rede er Unwahrheit, „es müßte denn Gott in Polen anders, dann sonst insgemein Gottes Schöpfung und natürliche Ordnung ist, diesem eine sonderliche Ordnung gegeben haben.“ Ein so gründlicher Kenner der Natur und Philosophie fehlte der fürstl. Verwaltung bisher gänzlich. Es wurde ein Dienstvertrag ¹⁾ mit ihm gemacht, laut dessen er 100 Goldg. jährlich Gehalt, auf

1) Vergl. Rhamm S. 11. 62. Der Vertrag ist leider verloren.

drei Personen die Kleidung, Deputate und außerdem freie Wohnung und Zehrung und ein Laboratorium, auch 2000 Thlr. für die Einrichtung erhielt. Seine Hauptaufgabe war die Herstellung der philosophischen Tinctur, und dazu verpflichtete er sich binnen Jahresfrist; das Arbeitsmaterial sollte die fürstl. Apotheke liefern. Sein Collaborant wurde Schulvermann; aber auch Frau Anna und Schielheizen versorgte der Fürst gnädiglich, und endlich fanden die Cantores Herzog Johann Friederichs bei ihm eine Zufluchtsstätte: das ganze Gefindel, welches durch die Katastrophe in Gotha obdachlos geworden war, schien sich in Wolfenbüttel wieder zusammenzufinden, und so begann hier eine Colonie von Thüringern emporzublühen, an welcher der Fürst seine Freude haben konnte. Auf Befördern Sömmering's ließ er für den gefangenen Herzog von den Kanzeln beten.

Mit der Ankunft der Thüringer vollzieht sich eine vollständige Umwälzung in der braunschweigischen Centralverwaltung. Die Fremdlinge waren am Wolfenbütteler Hofe bald so heimisch, als hätten sie immer dort gelebt. Der Fürst ließ Herrn Philipp täglich ins Schloß fordern und sich über den Fortgang des philosophischen Werkes von ihm Vortrag halten; berieth mit ihm die Bergsachen, und darin erlangte jener bei Sachverständigen nach seines Veters Kirchner Zeugnis einen sonderlich guten Ruf, dann die Kirchenangelegenheiten, denn er war Theologe, und bald alle wichtigen Sachen überhaupt. In die tiefsten Geheimnisse des Herzogs, seine nicht ganz reinliche Politik gegen die Landschaft, war er eingeweiht. Er wurde „Cammer-, Kirchen- und Bergrath“, ohne doch eine schriftliche Bestallung zu erhalten. Frau Anna war am Hofe nicht minder wohl gelitten, bekam aus Küche und Keller, was ihr Herz nur wünschte, täglich sah man sie zu Illustrissimus hinauffsteigen und frei in seinem Gemache ein- und ausgehen, so daß schon an fremden Höfen darüber geredet wurde. Was immer bei Hofe, in der Cammer und Canzlei vorging, Frau Annen blieb nichts verborgen. Herr Philipp hatte sie mit der Mutter Gottes verglichen, und vor anderen Frauen zeichnete sie eine wunderbare Reinheit aus. Sie bucht für den Herzog,

und wenn er noch nicht ausschließlich reine, von ihr zubereitete Speisen aß, so lag das nicht an ihr; sie hatte durch ihren Mann ihre Dienste angeboten. Aber das sah er ein, daß er sich seiner Frau entäußern müßte, denn sonst konnte das philosophische Werk nimmer gelingen, und so war es schon am besten, er schickte sie nach der Liebenburg, wie ihm Herr Philipp dringend rieth. Schielheitze und Schulvermann waren für geheime auswärtige Missionen die geeigneten Persönlichkeiten, und letzterer außerdem ein sehr schätzenswerther Kriegsrath. So hatte der Fürst im Handumdrehen einen Geheimen Rath erhalten, wie er ihn sich schöner gar nicht wünschen konnte. Wer sich aber erinnerte, wie geringe die Thüringer eingezogen waren, und sie nun in Sammt und Seide herumstolzieren sah, der schüttelte bedenklich das Haupt.

Die adelichen und gelehrten Rätthe sahen zu ihrem Leidwesen, wie der Fürst immer mehr in die Netze der Abenteurer gerieth, und diese sich als höhere Instanz vor ihnen einschoben. Zu den eigenen Cammerfachen wurden sie immer seltener herangezogen. Der Weg zum Landesherrn führte über Herrn Philipp, und dessen Gunst mußte man sich durch werthvolle Geschenke erkaufen. Mit Mißtrauen verfolgten die Rätthe das Treiben der Thüringer und mieden jede Gesellschaft mit ihnen bei Hofe, am Tische und im Rath. Herr Philipp sah sehr bald, daß er und seine Freunde nicht in der Kundschaft der Rätthe waren; er nahm aber den Kampf muthig auf, und indem er die einen zu stürzen, die andern zu vergiften beschloß, gedachte er eine neue Rathsstube aus seinen Freunden und Bekannten zu bilden. Denn er rühmte sich nicht mit Unrecht, daß der Fürst ein „Phantast“ sei, und er ihn nach seinem Gefallen „herumleiten“ wolle. Er speculirte dabei weniger auf die guten als auf die schlechten Eigenschaften des hohen Herrn, auf dessen argwöhnische, hitzige Natur, und auf dessen Kurzsichtigkeit.

Sein Landsmann Thangel hatte ihn fast hart an Ehren und Glimpf angegriffen, und diese Kränkung empfand er schwer. Auf der Reise nach Frankfurt zu dem Deputationstag, sollte Thangel mit B. v. Steinberg das Salzwerk in Bündheim besichtigen. Als er Herrn Philipp dort sah, sagte er zu seinem

Collegen: „Siehe, sitzt der Schelm auch dar. Vor demselbigen muß ich meinen Herrn warnen.“ Dieses Geschäft hatte er alsbald so gründlich besorgt, daß der Fürst vielleicht hätte stutzig werden können. Er hatte dringend vor dem Pfarrer gewarnt, der jetzt Salzfieder und Alchimist sei, und als Theologus wahrscheinlich keins von diesen Stücken verstände, sonderlich da diejenigen, welche mit der Alchimie umgingen, „gemeintlich Betrüger seien“, und einen Brief seines Schwagers, des sächsischen Amtmanns v. Harstall, beigelegt, in welchem die Leute für „Landbetrüger“ erklärt waren; da er aber zugleich seinen Verwandten als einen anständigen Mann vom Adel für das Salzwerk empfahl, konnte seine Kritik auch andere als rein sachliche Motive haben. So wurde es Herrn Philipp nicht schwer, sich zu rechtfertigen, zumal da der Gegner abwesend war. Dieser blieb ziemlich lange aus und hatte sich von Frankfurt, allerdings mit Genehmigung seines Herrn, nach Erfurt zur sächsischen Landestheilung begeben. Beabsichtigte er etwa die braunschweigischen Dienste zu verlassen? Daß es ihm darin nicht gefiel, war am Hofe offenes Geheimnis. Sein Gesinde äußerte ganz unverhohlen, daß sein Junker das Thun und Treiben S. F. G. mißbillige, und daher auch seines Bleibens in Wolfenbüttel nicht sei; Andeutungen, die er selbst in seiner Heimath gemacht hatte, bestätigten das. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, fand er den Herzog merklich kühler gegen sich gestimmt und überhaupt die ganze Situation verändert. An der fürstlichen Tafel wurde er nun scharf beobachtet. Mit Entrüstung hörte der Herzog, wie er den gefangenen Johann Friederich, seinen früheren Herrn, einen Gottesverächter schalt, und ihm vorwarf, daß er vor der Belagerung Gothas auf ein Crucifix geschossen habe. Herzog Erichs länderlichen Lebenswandel hatte die Herzogin verurtheilt, und Julius sich scherzweise des Vatters angenommen: „Es wäre den Fürsten von Braunschweig zum Theil also angenaturt und in der That; sie es aber allein nicht, sondern sonst, und sonderlich im Hause Brandenburg befinde man viel dergleichen zerbrochene Töpfe;“ da war Thangel seiner Herrin zu Hülfe gekommen und hatte erzählt, daß Erichs Mutter Elisabeth ihren Sohn

in die Grube verflucht und verlangt habe, daß er als hennenbergischer Abgesandter solche harten und schweren Worte gegen ihn gebrauche. Diese in Gegenwart des Kanzlers, v. d. Luhe's und des Hofraths Otto v. Kamin gefallene Aeußerung (1571 3./11.) erschreckte den Herzog; er wußte nicht, ob er mit Thangel verrathen oder verkauft sei, wie er zum Marschall alsbald äußerte, und ließ ihn fortan nie wieder zu Tisch oder sonst in seine Cammer rufen. Er erinnerte sich jetzt, daß Marggraf Hans zu Küstrin 1570 dringend vor dem heißstirnigen, verworrenen und zänkischen Kopfe gewarnt und sich nicht genug darüber gewundert hatte, daß er einen solchen Menschen als Rath und Diener angenommen: ob er denn nicht wüßte, wie er es zu Gotha und Weimar ausgerichtet, wie er die beiden Brüder gegen einander geheßt habe? Die Hinterredungen hatte er damals nicht beachtet, weil er geglaubt, der schlaue Marggraf wolle den Doctor selbst gern haben, aber jetzt bestätigten auch Herr Philipp und Schielheinke, daß Herzog Johann Wilhelm ihn für einen Schelm gescholten habe. ¹⁾ Und hatte er nicht schon die ganze Rathsstube gegen den hohen Herrn aufgeheßt? Kanzler und Rätthe waren ganz unvernunthet im fürstl. Gemache erschienen und hatten eine scharfe Beschwerteschrift über die Behandlung der Criminalsachen vorgelegt. Der Fürst hatte gegen den Hüttenmeister Gregor Greiff das peinliche Verfahren mit aller Grausamkeit einleiten lassen, weil er einige Centner Blei unterschlagen hatte, unter Umständen, die jedes menschliche Herz zu Mitleid rühren mußten, und er hatte es auch auf diejenigen ausgedehnt, von welchen im Laufe der Untersuchung kleine Unredlichkeiten zu Tage kamen. Thangel hatte beim Botieren für den Unglücklichen Partei genommen und bei Uebergabe der Beschwerde zeigte er sich wieder in Worten und Geberden als der vornehmste „Kädleintreiber“, der seinem Herrn den Zügel gern nehmen

¹⁾ Als sich 1574 der Herzog bei Feststellung der Articuli defensionales gegen Thangel's Kammergerichtsklage hierauf berief, bemerkte der Vicekanzler: „Philippen und Schombachs testimonium wollen nicht viel gelten“.

wollte; von „Bleidurst“ hatte er gesprochen, und so der Väterlichkeit Preis gegeben das redliche Streben des Fürsten. In den öffentlichen Herbergen in Braunschweig und sonst hatte er ihn deshalb ausgebreitet, und wenn man bereits in Sachsen und Thüringen davon redete, und allerhand beschwerliche Worte über ihn fielen, so konnte die Quelle auch nur die Rathsstube sein. 1)

Offenbar bestand ein Complot gegen den Herzog: die verrätherischen Rätthe beabsichtigten, seine schöne Festung Wolfenbüttel in Feindeshand zu spielen und ihn um Land und Leute zu bringen. Er erinnerte sich, gehört zu haben, daß zu seines Großvaters Zeiten, „einer Dr. Stoffmehl genannt, so J. F. G. Canzler gewesen,“ ähnliche Practiken und Anschläge wider seinen Herrn geplant hatte. Herr Philipp erzählte von dem Schicksal Gothas und prophezeite Wolfenbüttel ein gleiches.

Da galt es schnell zu handeln, wenn man großen Unglück vorbeugen wollte. Die Rätthe durften natürlich nie mehr des Fürsten Gemach betreten, und 9 Gardetnechte wurden vor demselben postirt, um die Schurken abzuhalten und seinen fürstl. Leib zu bewachen. Nur seine getreuen Geh. Rätthe Herr Philipp, Frau Anna und Schielheinke hatten noch Zutritt. Mit ihnen berieth er die zu ergreifenden Gegenmaßregeln. Sein Vater hatte ihm kurz vor dem Tode den Rath gegeben, in geschwinden Läufen auf die einkommenden Briefe ein fleißiges Aufsehen zu haben, und der alte Herr hatte selbst zuweilen Privatbriefe seiner Beamten erbrochen, wenn sie gerade in seine Hände kamen; regelmäßig war aber nur im Kriegsfalle eine Aufsicht über den privaten Briefwechsel in und aus der Festung geübt worden, wie dies auch anderwärts geschah. Stauffmel's Verrätherei war nur dadurch an den Tag gekommen, daß etliche Briefe an ihn vor den Thoren abgefangen wurden; wollte man hinter die geheimen Untriebe kommen, so mußte die Privat=Correspondenz fortwährend

1) Greiff hat 1574—92 beim Reichscammergericht in Speyer gegen den Oberzehntner Sander processirt; vergl. Khamm S. 90.

überwacht werden. Das war ein Radicalmittel, aber Herr Philipp und sein Anhang wußten keinen anderen Ausweg. Mit Entrüstung sahen die Rätthe und Secretäre Anfang November 1571, daß ihre Briefe erbrochen und mit etlichen geheimnißvollen „Notis und Numeris“ gezeichnet waren. Es war eine Verordnung vom Fürsten erlassen worden, daß alle in der Festung eingehenden Briefe von den Pfortnern an beiden Stadthoren angehalten, in die Buchhalterei zum Numerieren gegeben, und hernach die amtlichen den Secretären in die Cammer und Canzlei, die privaten aber in das fürstl. Gemach geliefert werden sollten, damit sie vor der Aushändigung erbrochen und gelesen würden. So war die Journalisierung gefunden; sie kam aber damals nur bei den Eingängen in Anwendung. Das Präsentieren war schon durch die alte Ordnung Heinrichs des Jüngern dem Canzleireferenten vorgeschrieben; gewissenhaft gehandhabt wurde es jedoch erst unter Julius. Seit November 1571 finden sich nun außerdem Journal-Nummern ¹⁾ auf den Eingängen der Wolfenbütteler Canzlei. Wenn diese erste Journalisierung ursprünglich den Charakter einer für geschwinde Läufe getroffenen militärischen Sicherheitsmaßregel trug, so erkannte man doch bald, daß sie auch für die ordnungsmäßige Führung der Canzleigeschäfte ganz unentbehrlich war. Der Herzog und sein Cammerrath hatten unvermuthet eine für das Canzleiwesen höchst werthvolle Entdeckung gemacht. Sie ist aber wieder verloren gegangen, und als in diesem Jahrhundert die französische Fremdherrschaft die Journal-Nummern nach Deutschland brachte, dachte wohl Niemand daran, daß die Einrichtung in dem kleinen Braunschweig schon im 16. Jahrh. bestanden hatte, lange bevor man in Frankreich darauf gekommen ist. ²⁾

¹⁾ Ein Actenstück vom 13./2. 1572 trägt den Vermerk: „Nr. 400. Präsentiert Wulffenbuttel, den 13. Februarii Ao. 72“, am 15./12. 1572 hatte man die Nr. 5; die Zählung begann also im December. —

²⁾ Die auf den Actenstücken der kgl. französischen Canzlei stehenden Zahlen scheinen sich nach gefälliger Auskunft des Nationalarchivs in Paris auf die Ordnung in den Reposituren zu beziehen; die Journalisierung wäre also erst nach der Revolution aufgekomen.

Die brutale Kränkung ihrer Ehre empörte die Rätthe. Ihre Bitte um eine Audienz wurde abschläglich beschieden, und so waren sie auf den schriftlichen Weg verwiesen. Thangel concipierte eine Beschwerdeschrift, die hernach im gemeinen Rathe durchberathen wurde. Sie war in der ersten Erregung niedergeschrieben, und Cammersecretär Ewerdt, der sich übrigens selbst wegen des Briefbrechens beim Fürsten beschwerte hatte, meinte mit Recht, „daß es von Dienern an ihren Herrn wohl glimpflicher hätte gesucht werden können“ und ihnen dann mehr „Frucht“ geschafft hätte. In der Sache waren alle einig, die Form billigten Großvogt Melchior v. Mahrenholz, v. d. Luhe und Ketterlein nicht und baten um Milderung. Sie unterschrieben aber doch und außer ihnen und Thangel noch Minsinger, v. Ramin, v. Refentin, Besenbeck, Kammerdiener Wieprecht v. Treskow ¹⁾ und sogar der Generalissimus Selnecker. Nur Erasmus Ebner schloß sich aus, aber aus rein materiellen Gründen; der Fürst war sein Gläubiger, und so mußte er vorsichtig sein, damit „S. F. G. durch sein Unterschreiben nicht etwa bewogen werden könnten, ihm die berührte Summe noch eine Zeitlang zu verhalten“. In Abwesenheit seiner Collegen, die in fürstl. Geschäften in Braunschweig waren, schickte Thangel 1571 6./11. das Schreiben ²⁾ in das fürstl. Gemach. Die Nachtheile, welche ihnen und dem Fürsten selbst aus dieser beschwerlichen Maßregel erwachsen mußten, waren darin mit scharfen Worten geschildert: Sie seien „ehrlche vom Adel, Doctoren und anders Standes ehrlche Leute, die da würdig sollten geachtet werden, in S. F. G. Rathstube zu sitzen und zu dienen, inmaßen bei andern Kur- und Fürsten im Reich ihre Rätthe dienen, und sie selbst also bei Kaisern, Königen, Kur- und Fürsten hiebevot gedienet haben“; wollten sich nicht versehen, daß er Mißtrauen in ihre gethane Pflicht setze und seinen 9 gemeinen

¹⁾ Er war später Hauptmann zum Siebichenstein. — ²⁾ Abschrift des Schreibens habe ich in den Cammergerichtsacten Thangel contra Herz. Julius gefunden; darin stehen ferner die Zeugenaussagen der 1579 vernommenen Rätthe und Secretäre, welche die Entwicklung der interessanten Episode bis in alle Einzelheiten klar legen.

Trabanten mehr vertraue; ihnen würde das Briefbrechen hohen Spott und Schaden zuziehen, „sintemal solches wider die beschriebenen Rechte, dann ein jeder der Briefe vorseßlich aufbricht, als ein Falsarius gestraft wird“, und dem Fürsten von Niemand wohl gedeutet werden, und es sei in Friedenszeiten Mißbrauch; solches Servitut pflege man „Sclaven“ aufzulegen; daher möge er dieser Beschwerde abhelfen und sie in den Würden bleiben lassen. Der Fürst gerieth über diese Kühnheit in die größte Erregung; als Falsarius wagten ihn schon seine Rätthe zu bezeichnen. Er sah in dem Schreiben nicht sowohl den Ausdruck des gekränkten Mannesstolzes, als eine Verletzung seiner fürstl. Reputation und Würdigkeit. Den Schreiber, welcher es ihm verlesen hatte, ließ er sogleich eine Antwort aufsetzen und darin die Gründe darlegen, welche ihn zu der Unordnung bewogen hätten; er steckte aber das Concept zu sich und ließ das Schreiben unexpediirt. Den Rath, welcher das „ehrenrührig und Famos-Schreiben“ concipiert hatte, drohte er nicht unbesprochen zu lassen; der Canzlist, welcher es ingrossiert hatte, wurde sofort entlassen: er gestand, daß Thangel der Verfasser sei. Als den Rätthen die Zornausbrüche ihres Herrn zu Ohren kamen, glaubten sie, um Mißdeutungen vorzubeugen, eine Erläuterung beifügen und sich entschuldigen zu müssen: was sie gethan, sei „Rathes wegen“ geschehen, denn ein guter Rath habe die Pflicht, seinen Herrn vor unbilligen Dingen zu warnen, daß er nicht Schimpf und Spott einlege; deshalb müßten die Herren ihre Diener vielmehr loben. Der Fürst antwortete, oder vielmehr Herr Philipp dirigierte seine Feder, denn Aenderungen von dessen Hand fand Ewerdt in den Schreiben, und so entspann sich ein sehr merkwürdiger Federkrieg zwischen dem Landesherrn und seiner Rathsstube. Die Nothwendigkeit der Verordnung war mit den geschwinden Läufen motivirt worden, und der Fürst sollte Recht behalten, denn eben legte der Pförtner ihm einen Brief an Thangel mit der Aufschrift „Sächsischer und Braunschweigischer Rath“ vor. Der ungetreue Diener war also in fremder Bestallung, obwohl sich der Fürst nicht erinnerte, ihm die Genehmigung gegeben zu haben; er hatte trotz seiner Entrüstung die gethane

Rathspflicht verlegt, und so fertigte man schleunigst einen Haftbefehl aus. Der Trabanten-Hauptmann erschien am 28./11. bei dem unglücklichen geheimen Cammerrath, bestrickte ihn und ließ ihn ein adeliches Einlager angeloben, daß er seine Behausung bis auf weiteren Bescheid nicht verlasse, sich hinfür der Rathsstube enthalte, alle fürstl. Acten gegen Quittung an die Secretäre ausliefere und weder Briefe schreibe noch empfangen.

Vergebens bat er um Angabe der Gründe. Beleidigt hatte er den Herzog nicht, denn der Ausdruck Falsarius in der Beschwerdeschrift konnte nicht auf diesen gedeutet werden, wie später auch v. d. Luhe betonte, und die gereizte Sprache fand ihre Entschuldigung darin, daß der Herzog ohne Noth eine höchst beschwerliche und kränkende Anordnung getroffen hatte. Seine Eidespflicht hatte er nur verlegt, wenn den Herzog das Gedächtniß nicht im Stich ließ. Es meldeten sich nun sofort drei unbescholtene Zeugen vom Adel, v. Holle, v. Steinberg und v. d. Schulenburg, und erklärten (4./12.), daß auf ihre Unterhandlungen Thangel den Consens zur Kursächsischen Bestallung erhalten habe; sie führten dem Herzog zu Gemüthe, wie „ganz nachweislich und verkleinerlich“ es für seinen Ruf bei allen redlichen Leuten sei, eine unberückichtigte Adelsperson ohne Angabe von Gründen verstrickt zu haben. Und wenn dann der hohe Herr die Echtheit von Thangel's Revers verdächtigte, so erklärte der Canzler und bewies urkundlich, daß er jenen Revers Tobias Schonemeyer neben anderen Briefen zur Aufbewahrung zugestellt hatte, und es verschlug dagegen wenig, daß sich der Secretär daran nicht zu erinnern vermochte. Gegen die brutale Gewalt schlossen sich Canzler und Rätthe nur noch enger zusammen. Sie reichten durch Wolf Ewerdt eine Supplication ein, und als keine Antwort eintraf, begaben sich die drei adelichen Rätthe, welche schon vorher für den Unglücklichen interveniert hatten, persönlich zum Herzog und verlangten eine Erklärung wegen der Mißverständnisse, welche zwischen ihm und der Rathsstube vorgefallen waren; sie baten dringend, den Dingen abzuhelpen und Thangel zu Verhör und Verantwortung zu gestatten. Der Fürst

entgeguete ausweichend, die Supplication hätte er noch nicht erbrochen und könnte sich daher nicht erklären; er hätte nur auf den einen Rath Verdacht, wiewohl es ihm etwas zu Gemüthe ginge, daß ihm alles „verkehrlich und zum ärgsten ausgedeutet würde“. Er suchte die Sache hinzuziehen, weil das für sein Opfer vorteilhafter wäre, damit sich seine Erregung etwas lege, „dann S. F. G. auch von Fleisch und Blut zusammengesetzt und ein armer Sünder wären“; thatsächlich wollte er zur Sammlung von Beweismaterial Zeit gewinnen und eine von anderer Seite zu gewärtigende Anklage abwarten. Er hatte nämlich seinen Better, Herzog Erich, auf den unglücklichen Cammerrath gehezt und ihm die an der Hofstafel gefallene Aeußerung desselben hinterbracht. Das Denunciations schreiben (2./12.), welches er eigenhändig concipiert hatte, sollte der Empfänger sogleich „Vulcano“ überantworten und sich bei der Rückfrage stellen, als wenn ein anderer der Verräther gewesen wäre. Nach diesem gemeinen Streiche gestattete er dem Belcidigten gebührlchen Zuspruch gegen Thangel und setzte auf den 11./2. 1572 Termin in der Diffamationsklage an. Einen Rechtsbeistand konnte der Beklagte nicht finden. Minzinger und v. Ramin, die bereit waren ihrem Freunde zu helfen, erhielten die Erlaubnis nicht, denn der Fürst fühlte sich durch Thangel an seiner Ehre gekränkt, und wenn er auch zugab, in diesem Punkte weniger feinsüßlich zu sein, als andere Leute, so war er doch auch kein Bauer und seine Ehre hatte er auch lieb. ¹⁾ v. Ramin, der seinen unglücklichen Kollegen mit Wärme vertheidigte, setzte es durch, daß ihn der Fürst zu dem Proceße freigab; aber dann sollte er sich wieder in die Bestrickung begeben. Den Rätthen wurde es streng untersagt, sich in diesen Proceß zu mischen, und so hatte der Fürst seine Schuldigkeit gethan. Wenn trotzdem der Aus-

1) Der denkwürdige Ausspruch lautet: „S. F. G. wären keiner vom Adel und auch gleichwohl kein Bauer, aber gleichwohl hätten sie ihre Ehre auch lieb, und Dr. Thangel hätte S. F. G. zu Braunschweig und sonst in allen Wirthshäusern im ärgsten gedacht, und S. F. G. wollten, daß sie Dr. Thangel nie gesehen.“ Den Bauer hat der Fürst vielleicht unterschätzt.

gang seinen Erwartungen nicht entsprach, ¹⁾ so lag das jedenfalls nicht an seinem guten Willen. Eine Gelegenheit zu schärferen Maßregeln fand sich nur zu bald. Thangel hatte das hinsichtlich der Briefe gegebene Versprechen übertreten; der Hausarrest bot also keinen ausreichenden Schutz gegen seine vermeintliche Verrätherei. Sofort ließ ihn der Fürst aus dem Hause in eine Weinschenke führen, dort Tag und Nacht von 2 Landsknechten bewachen und noch dazu seine Knechte und Diener betagen. Minsinger schilderte den Saumer der Familie: die arme Frau sei wie wahnsinnig zu ihm gestürzt und habe gebeten, es doch ihr und ihren Kindern nicht entgelten zu lassen, wenn ihr Junker etwas gethan hätte. Aber der Herzog blieb kühl: Er habe ihn translociert, damit es nicht gehe, wie in Gotha. Und nun griff er zu dem letzten Mittel, um die Schuld des Verdächtigen an den Tag zu bringen. Er gab den Befehl, eine Haussuchung zu halten, alle seine Briefe und Siegel durchzulesen, zu registrieren und dann zu versiegeln, und verschärfte ihn nachträglich noch dahin, auch Schlafkammer und Küche zu durchwühlen und nachzusehen, ob etwas hinter Tafeln versteckt oder im Hinterhofe vergraben wäre, „oder sonst im Hause, da Ritzen seien.“ Es war aber kein verdächtiges Beweismaterial zu finden, und Thangel blieb so unschuldig, wie zuvor. Gleichwohl wurden seine Papiere verpetschiert und in die fürstl. Liberei geliefert.

Da erbarmte sich die Herzogin-Mutter des unglücklichen Saumerrathes und richtete ein warmes Intercessions schreiben an den Fürsten: sie hätte Thangel nie anders als einen ehrlichen, redlichen und aufrichtigen Mann kennen gelernt. Nach dreiwöchentlicher Wirthshaushaft wurde ihm nun gestattet, in seine Behausung zurückzukehren. Der Kurfürst von Sachsen hatte sich seiner sogleich angenommen und schriftlich und durch zwei Gesandtschaften um seine Freilassung ersucht; andere Fürsten schlossen sich ihm an. Thangel selbst drohte, wenn man ihn

1) Herzog Erich hat den Prozeß nicht weiter verfolgt; das peinliche Klageschreiben hatte er durch seine Räte Moriz Friesse, Heinrich v. Salder und Kanzler Walthausen überreichen lassen.

nicht vor Gericht stelle, beim Cammergericht klagbar zu werden, und dieses sandte seine Promotoriales an den Herzog. Der Kaiser befahl, den Verstrickten zu entlassen, ihm seine Briefe zurückzugeben und sich wegen der Besoldung mit ihm zu vergleichen. Die Landstände reichten auf dem Landtage zu Gandersheim eine Supplication für Thangel ein und baten die Rätthe, bei Austriffimus das Beste zu befördern, daß er wiederum auf freien Fuß gesetzt werde; als sich diese schwierig zeigten, erneuerten sie Tags darauf ihre Fürbitte. Auf ihre Wünsche mußte einige Rücksicht genommen werden, denn sie sollten eben viel Geld bewilligen. 300 000 G. hatten sie zur Abtragung der Schulden bereits geboten und dann noch 50 000 G. zugelegt, aber der Herzog handelte weiter. Herr Philipp hatte schon auf eine frühere Intercession von ihnen dem Herzog den Rath gegeben, Thangel einen Termin kurz nach Ausgang des Landtages anzusetzen; seine Freunde würden dann auf dem Landtage seinethalben nichts movieren und die Sache desto eher beschließen helfen. 1) Die Stände waren jetzt bis auf 391 000 G. in die Höhe gegangen, und das stimmte den Fürsten milder. Er nahm an und resolvierte hinsichtlich Thangel's, daß wenn es ohne seinen Verweis und der Verwandten Reputation geschehen könne, er sich also erzeigen wolle, daß der Stände Vorbitte stattfinden und Dr. Thangel sich deren fruchtbarlich erfreuen solle. Auch Herr Philipp hielt es für gerathen, seine Rache nicht weiter auszudehnen. Der Herzog hatte bereits unter Bruch des Contractes seinem Cammerath zu Pfingsten den Dienst gekündigt, und an ein Verbleiben im Amte war selbst für den Fall der Freisprechung nicht mehr zu denken. In Gegenwart der Herzogin und des Generalissimus Selnecker legte Herr Philipp Fürbitte für den Gefangenen ein. Er widerrieth zwar, ihn vor dem im October angeetzten Termine ziehen zu lassen, was jener. mit Rücksicht auf die

1) Für die Schwierigkeit der Stände mußte der Rath Dr. Reich büßen, der als Dechant S. Blasii zu den Prälaten gehörte. Der Herzog behielt ihm von 1572 an Besoldung, Kleidung und Deputate ein, obwohl der arme Mann wiederholt seine Unschuld bethenerte.

Jahreszeit gewünscht hatte, aber die Herausgabe der Brieffschaften befürwortete er. Er heuchelte jetzt die größte Gleichgültigkeit gegen seinen zu Boden gestreckten Feind und wies die Mitschuld an dessen Unglück weit von sich ab: „Ich vor meine Person bin sein Mißgünstiger nie gewesen, dann ich mich seiner Kundschaft und Förderung, wie er mir dann zugesagt gehabt, sehr getröstet hab gehabt.“ Nur einer Anregung von Thangel'scher Seite bedurfte es, und der Mann war der ehrliche, treue Makler, der ihm die Freiheit zurückbrachte. Auch dieser Kelch blieb dem Unglücklichen nicht erspart. Herr Philipp erwirkte auf eine an ihn gerichtete Bitte den fürstl. Consens zu einer Unterredung mit dem Gefangenen und setzte unter Zuziehung Selnecker's die Bedingungen für den Ausgleich fest. Thangel mußte sich in einer Bittschrift (1572 1./9.) wegen der unbedachten Worte entschuldigen, und der Herzog kündigte nun „auf Ern Philippi treu unterthänige Unterhandlung“ den Verhörstag ab und gab ihn auf Urfehde (8./9.) frei. Die Brieffschaften waren ihm gleich nach Eingang der Bittschrift ausgeliefert worden, nur hatte der Herzog seiner Gewohnheit gemäß den Bestallungs- und Begnadigungsbrief und einige andere Papiere widerrechtlich zurückbehalten, ¹⁾ wodurch er sich einen Proceß beim Reichscammergericht zuzog. ²⁾ Den durch die Ungnade erlittenen Schaden berechnete Thangel auf 1500 Thlr. Um viele Erfahrungen reicher wandte er sich zunächst nach Arnstadt zu seinem Freunde, dem Gr. zu Schwarzburg, und später wurde er wieder sächsischer Cammerrath in Weimar.

Auch Herrn Philipp hatte der Proceß manchen Verdruß bereitet. Man hatte in dem Vorleben der Gesellschaft herumgewühlt und ziemlich ehrenrührige Thatfachen über sie verbreitet. Zum Herzog drang ein gemein Geschrei, und einlaufende Briefe bestätigten es, daß die Thüringer vordem „etwa nicht mit rechten Sachen“ umgegangen sein sollten und allerhand gefährliche, verweissliche und beschwerliche Dinge vorhaben

¹⁾ Diese Papiere ließ er 1573 5./1. in einer versiegelten Schachtel beim Capitel S. Blasii hinterlegen. — ²⁾ Dieser Proceß schwebte noch 1581.

möchten. Man suchte ihn zu überzeugen, daß sie seines Schutzes unwürdig seien, und verstieg sich zu der Behauptung, sie seien in des Reiches Acht oder sonst eine sträfliche Acht mit Recht „überwommen“ worden. Das machte dem hohen Herrn „fast tiefes und nicht unzeitiges Nachdenken“. Er legte Herrn Philipp und Schielheizen die Bezichtigungs schreiben vor und befahl ihnen unter Androhung der Geleits-Auffündigung sich gegen solche beschwerlichen Nachreden zu rechtfertigen oder je zum wenigsten ihres vorigen Recht- und Wohlverhaltens glaubwürdige Kundschaft einzubringen. Auskunft über sie konnte nur Herzog Johann Friedrich geben. Dieser vernahm mit Wohlgefallen, wie man sich in Wolfenbüttel seiner Sache annahm, und war sehr zu Dank gerührt, daß man ihm die Aeußerungen seiner Feinde hinterbrachte und seine Freunde allein ihm zu Gefallen versorgte: die Zurechtweisung Thangel's behielt er sich vor und über die Sömmering'sche Gesellschaft gab er Herzog Julius' eine nicht gerade ungünstige Auskunft, ¹⁾ stellte auch den Gekränkten auf ihr Verlangen zu den früheren Zeugnissen noch „ein stattlich und ansehnlich ferner Gezeugniß“ unter seinem eigenen Hand- und Danmsecret aus. Ihre eigenen vielfältigen Unschuldsbethenerungen beruhten also auf Wahrheit, und sie waren bei ihrem Herrn schmähslich verleundet worden. Dieser machte aber das Unrecht sogleich wieder gut, widerrief nicht bloß nicht das Geleit, sondern erneuerte es vielmehr und gab ihnen jetzt einen schriftlichen „Schutz- und Geleitsbrief“ ²⁾ gegen Ausstellung eines Reverse's. Er übernahm damit die Verpflichtung, sie wie die eigenen Unterthanen zu vertreten und im Nothfalle selbst ein lebendiges Geleit ihnen zuzunordnen; dafür sollten sie vor ihm, dem Hofgericht und der Rathsstube Recht geben und nehmen und ehrbar und seinen Ordnungen gemäß leben.

¹⁾ Das Antwortschreiben Johann Friedrichs von 1572 10./5. siehe bei Rhamm S. 22. 77. Der Schluß bezieht sich auf Thangel's Erzählung von dem Kirchenfrevler des Herzogs. — ²⁾ Der von 1572 20./7. datierte Geleitsbrief, welchen Rhamm vergeblich gesucht hat, ist dem im St.-N. Hannover befindlichen Bande der Sömmering'schen Proceßacten vorgeheftet.

Die Absicht ihrer Mißgönner war vereitelt, und ihre Stellung durch den Zwischenfall fester geworden, als zuvor. Der Herzog berieth wieder mit Herrn Philipp über weitere Schutzmaßregeln gegen die Verrätherei der Rathsstube. Man fand die Canzleiordnung zu milde und suchte sie nach Kräften zu verschärfen. Die gemeinschaftlich vom Herzog und seinem Cammer-rath revidierte Canzleiordnung, ¹⁾ welche 1572 in der Canzlei publiciert wurde, legte den Herren Räten etwas strammere Zügel an: die Rathspflicht wurde wesentlich geschärft und u. a. ohne Vorwissen des Fürsten irgend welche Geschenke, Gift oder Gaben anzunehmen ausdrücklich und ernstlich untersagt. Außerdem wurde die Geschäftsordnung reformiert, und jetzt der Grundsatz offen ausgesprochen, daß die der Rathsstube überwiesenen eigenen Sachen den Parteisachen stets voranzugehen hätten.

Vor allen Dingen mußte die Rathsstube von den widerspenstigen Elementen gründlich gesäubert werden. Herr Philipp mußte den Fürsten zu überzeugen, daß eigentlich alle Unterschreiber der ärgerlichen Beschwerdeschrift den Abschied verdienten; immerhin war ein so radikales Mittel bedenklich, denn, wenn auch vom Kaiser und den benachbarten Fürsten vielleicht nichts zu befürchten war, hatte es doch sicher eine große Vermehrung der kostspieligen Cammergerichtsprocesse zur Folge. Man zog es also vor, schrittweise vorzugehen, und zunächst erhielten v. Ramin, der sich des unglücklichen Kollegen am wärmsten angenommen hatte und dem Fürsten am unerschrockensten entgegengetreten war, und v. Refentin die Aufkündigung. Ihre Dienstverträge lauteten auf eine bestimmte Anzahl Jahre und konnten erst $\frac{1}{2}$ Jahr vor Ablauf gekündigt werden; sie waren aber noch lange nicht abgelaufen, und v. Refentin hatte erst die Hälfte der ausgemachten Dienstzeit hinter sich. Ueber diese Schwierigkeit kam der Herzog leicht hinweg. Er sei bedacht, schrieb er an letzteren, sowohl seine

¹⁾ Sie war leider nicht aufzufinden. Die beiden Einzelheiten stammen aus den Sömmering'schen Proceßacten und der Bestallung Muzeltin's.

Hofhaltung als Rathsstube und Canzlei etwas enger einzuziehen, damit der neuen Canzleiordnung desto mehr nachgelebt werde; da also seine Nothdurft erfordere, ihn „mit Gnade zu beurlauben,“ obwohl er noch auf etliche Jahre angenommen sei, so sei er der Zuversicht, daß man die Lose annehmen und dagegen Bestallung und Verschreibung herausgeben werde. Dieser Logik konnten sich die beiden Rätthe nicht anschließen. Sie verweigerten die Annahme der fälligen Gehaltsquote und der Gnadengelds-Rate, behielten sich beim Abzuge ¹⁾ ihre Ansprüche vor und verklagten den Fürsten beim Reichscammergericht auf vollständige Erfüllung der vertragsmäßig übernommenen Zahlungsverpflichtungen. Dieser langwierige Proceß ²⁾ ließ die Ehrenhaftigkeit des hohen Herrn in höchst zweifelhaftem Lichte erscheinen. v. Reketin hatte seine vom 2. August 1572 datierte Aufkündigung erst am 13. September erhalten, und er behauptete, daß sie erst an diesem oder dem vorhergehenden Tage concipiert und deshalb vordatiert sei, um eine halbjährige Kündigungsfrist einigermaßen herauszubringen. Er wies nach, daß der Fürst alsbald mit anderen wegen Besetzung der erledigten Stellen unterhandelt habe, und der klägerische Anwalt mußte dies zugeben. Der angegebene Entlassungsgrund war also erdichtet, und der Herzog trat jetzt mit der Wahrheit hervor. Die Opposition der Rätthe gegen das Briefbrechen rechtfertigte v. Reketin, ebenso wie Thangel, mit der geschworenen Rathspflicht; daß dies ein Kündigungsgrund sein solle, rief er entrüstet aus, „ist abscheulich zu hören, weil jeder Rath vermöge seiner eidlichen Pflicht, was dem Herrn schädlich, zu widerrathen schuldig ist“. Unlänglich der Greiff'schen Sache hatte er eine mißliebige Kritik an dem Fürsten geübt, daß dieser wider die Rechtsordnung den Gefangenen habe foltern lassen und selbst dem Schauspielen beigewohnt habe; er wollte aber nur wiedergegeben haben, was er auf dem Lande gehört hatte. Schließlich sollte er sich unterstanden haben, seinen Herrn zu

¹⁾ v. Ramin, geb. 1539, wurde hernach erzbisch. = magdeburgischer Rath, und v. Reketin, geb. 1532, Hofmeister der Gemahlin des Administrators. — ²⁾ 1587 war er noch nicht entschieden.

„reformieren“ ¹⁾ und ihn seines „Unverstandes“ und Regiments verdächtig zu machen. Da der Herzog keinen triftigen Kündigungsgrund hatte, war er zur Zahlung des Gehaltes und Gnadengeldes auf die contractmäßige Zeit verpflichtet, und hinsichtlich des letzteren wies v. Refentin nach, daß er die 2000 Thlr. bereits auf den Schuldzettel der Landschaft gesetzt, und diese die Schuld angenommen habe, „daß also S. F. G. solcher 2000 Thlr. respectu des Klägers allbereit vergnügt, gleichwohl dieselbigen ihm thut vorenthalten“.

Schwerer wurde es dem Herzog wohl, sich von seinem Canzler Minsinger zu trennen; indessen hatte doch auch dieser sich zu den aufrührerischen Rätthen gehalten und mit ihnen das Famossschreiben unterzeichnet. Der Mann that außerdem sein Pflicht nicht. Man machte den Fürsten darauf aufmerksam, wie säumig die fürstlichen Geschäfte geführt würden, und schob die Vernachlässigung des Dienstes auf die vielen Privatgeschäfte; mißfällig wurde bemerkt, daß besonders die Verwandten der Frau, die v. Oldershausen, für ihre zahlreichen Rechtshändel den Canzler stark in Anspruch nahmen. Und nun dachte der Fürst mit Schmerzen an die Gnadenverschreibung über Velm. Man bewies ihm zahlenmäßig, daß das Dorf mehr einbrachte, als Minsinger angegeben hatte, und also dessen Pfandsomme zu gering war. Das brachte die Sache in Fluß. Zu Weihnachten 1572 wurde dem Canzler die Verschreibung über Velm gekündigt, und als er um Erstreckung des Ziels bis Michaelis bat, ihm der Bescheid gegeben, der Fürst würde sich gegen ihn gnädig erweisen, wenn er in der hildesheimischen Handlung seinen getreuen Fleiß vermerken würde. Der gelehrte Herr mochte aber auf seine Privatneigungen nicht verzichten und konnte niemals in einem Amte völlig aufgehen; mit Abscheu bemerkte er außerdem das Treiben des Fürsten und die Ränke des Herrn Philipp, deren Opfer er eben werden sollte. Dem unhaltbaren Zustande machte er selbst ein Ende, indem er im Februar 1573 unter Hinweis auf sein angehen-

¹⁾ Mit den Worten: „Wiltu mich reformieren?“ pflegte der Herzog Vorstellungen seiner Diener zurückzuweisen.

Alter um Enthebung vom Canzleramte, und von der Verpflichtung zum wesentlichen Hofdienste bat. Darauf erhielt er seine Entlassung und die Erlaubnis, sich auf seine Güter in Helmstedt zurückzuziehen (18./2.). Auf Wunsch des Fürsten erbot er sich, noch bis Pfingsten im Dienste zu bleiben, bat aber als vorsichtiger Mann dann um Bezahlung der Rückstände und des Abzugsgeldes; er muß auch noch kurze Zeit ausgehalten haben, denn erst am 24./4. forderte ihm Cammer= schreiber Hans Sander Brief und Siegel ab. Dem Herzog hatte er das Versprechen gegeben, sich nicht in fremde Bestallung zu begeben, und er war nicht abgeneigt, eine ihm angebotene Bestallung als Hofrichter von Haus aus anzunehmen, wollte sich auch in Cammergerichtsprocessen *consulendo et advocando* gebrauchen lassen und in kaiserl. Commissions= sachen, dagegen mochte er mit gemeinen Canzlei=, Land=, Grenz= und Malefiz= Sachen „aus allerhand beweglichen Ur= sachen“ nichts zu thun haben. Das Project scheiterte vorläufig, und erst nach dieser Periode ist man wieder auf seine Dienste zurückgekommen.

Das Canzleramt war, als Minsinger um seine Entlassung einkam, bereits von Neuem vergeben. Gleich im Beginn des Mißverständnisses hatte der Herzog eine Bestallung ausgefertigt, für den Fall, daß er den Canzler seiner „Gelegenheit mit Gnaden“ beurlauben würde, und so einen Nachfolger angestellt, noch ehe der verdiente Mann abging. Der Auserwählte war ein alter braunschweigischer Diener, der frühere Vicecanzler des Vaters und jetzige hildesheimische Canzler, Lic. jur. Franz Muzeltin. ¹⁾ Als Rath von Haus aus war er den braunschweigischen Fürsten auch in fremder Bestallung verwandt geblieben, und Julius hatte ihn häufig mit wichtigen Aufträgen betraut und besonders sich in heiklen Processen die Rechtsgutachten von ihm stellen lassen. ²⁾ Mit Wohlgefallen wurde bemerkt, daß er sich die fürstlichen Geschäfte mit Fleiß und Ernst angelegen sein ließ, und so waren des Fürsten Blicke auf ihn

¹⁾ Vergl. Zimmermann in der Allgem. Deutsch. Biographie XXIII, 118. — ²⁾ J. B. mußte Muzeltin 1572 den Handel mit Greiff behufs Rechtsbelehrung verassen.

gefallen, als er für den säumigen Canzler Ersatz suchte. Für die Alltagsarbeit wäre kein besserer Beamter zu finden gewesen, und außerdem empfahlen ihn vortreffliche Charakter-Eigenschaften; wenn er aber nicht so gelehrt war, wie sein Vorgänger, so konnte er dafür auch nicht die kostbare Dienstzeit mit nutzlosem Bücherschreiben vergeuden. Als fürstlicher „Rath und Canzler“ wurde er durch die Eventualbestallung ¹⁾ von 1573 6./1. auf 10 Jahre angestellt; er hatte sich aber ausbedungen, wenn es seine Gelegenheit nicht sei, die Zeit auszdienen, nach halbjähriger Kündigung abziehen zu dürfen. Ihm wurde zum ersten Mal das Aufsichtsrecht auch über die Rathsstube übertragen. Hier, wie in der Canzlei, sollte er auf gute Ordnung und Regiment halten, für die pünktliche Abhaltung der Rathssitzungen sorgen und nachher den Rätthen die Concepte zu stellen befehlen. Zu seinen früheren Collegen tritt also jetzt der Canzler in das Verhältnis eines Vorgesetzten, in welchem er bisher nur zu den Secretären und Canzleiverwandten gestanden hatte. Die Richtschnur für Rathsstube und Canzlei ist die jüngste Canzleiordnung, und der Canzler wacht darüber, daß sie fest gehalten wird. Er hält Rätthe und Secretarien an, daß sie bei Verschickungen Handlung und Abschied fleißig protokollieren und hernach das Protokoll vorlegen. Schreibkräfte darf er ohne Erlaubnis des Fürsten nicht mehr annehmen. Er soll auch in Bergwerks-, Grenz- und Landsachen und anderen fürstlichen Geschäften rathen, dagegen will man ihn mit Hofgerichtssachen verschonen, wofern er sonst andere Arbeit hätte. Anderen Herren darf er mit Rathspflicht nicht verwandt sein, und er hatte alle solche Bestellungen zu Ostem aufzukündigen, was auch geschah. Der neue Canzler war schon für 300 Thlr. jährlichen Gehalt zu haben. Sommer- und Winter-Hoffleidung, Hufschlag und Ausquittung erhielt er auf 4 Pferde, und wenn er bei Hofe war, wurde er beköstigt, durfte sogar mit seinem Jungen in der Küche speißen, falls er durch dienstliche Geschäfte die

¹⁾ Ein kurzer Auszug aus der in den Archiven von Hannover und Wolfenbüttel befindlichen Bestallung ist gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 147.

regelmäßigen Mahlzeiten versäumte. Dafür wurde ihm eine bisher ganz unbekannte Leistung aufgelegt. Wie der Herzog eine kriegsmäßige Bewaffnung und regelmäßige Musterung des Heerbannes anordnete, ¹⁾ so forderte er jetzt auch von seinen Hofdienern die Beschaffung eigener Wehren. Der neue Canzler hatte eine Seitenbüchse zu führen, seinen Jungen mit Sturmhaube, Federspieß und Harnisch, schwarz und weiß, auszurüsten und die beiden Knechte mit Knebelspießen zu bewaffnen. Von diesen sollte der eine ein Schreiber und dem Fürsten mit Eiden zugehan sein, alles was ihm der Canzler in fürstlichen Sachen auftragen würde, geheim zu halten: das war eine Maßregel zur Sparsamkeit, und wir wissen, daß sich auch sonst der Herzog die Schreibkräfte billig zu verschaffen wußte. Muzeltin wohnte zur Zeit in Gandersheim, weshalb ihm auf dieses Amt die jährlichen Deputate (1 Ochse, 4 Schweine, 1 Hirsch, je 1 Tonne Butter und Käse, je 6 Scheffel Roggen und Gerste) angewiesen wurden; es wurde ihm aber spätestens für Ostern eine freie bequeme Wohnung auf der Feste Wolfenbüttel bei der Heinrichsstadt zugesagt. Für die Reisen zu seiner Familie oder sonst in Privatgeschäften sollte er den erforderlichen Urlaub erhalten, und er erhielt Befehlsbriefe an die Aemter zur Benutzung des Amtsfuhrwerks, in eiligen Fällen, und wenn seine eigenen Pferde ermüdet waren. Es wurde ihm auch Anwartschaft auf ein erledigtes Gut ertheilt, welches aber nicht ins Cammergut gehören durfte. Von den Canzleigefällen sollte er die Hälfte haben, wie seine Vorgänger, doch meinte man, er könne sie mit dem Vicecanzler theilen, da dieser in seiner Abwesenheit viel Mühe und Arbeit haben werde.

Der neue Canzler war ein ebenso rechtschaffener als gutmüthiger Mann, der Niemandem Hindernisse in den Weg legte, und so wird Herr Philipp mit seiner Wahl ganz einverstanden gewesen sein. Hofmarschall B. v. Steinberg war

¹⁾ Die Landleute hatten sich die Wehren auf eigene Kosten zu beschaffen, und zwar lieferte die fürstliche Eisenhütte lange Rohre zu 2 Thlr. das Stück; die Musterung und Einübung geschah auf den Landgerichten durch Bögte und alte Kriegsmänner; vergl. Algermann, Leben des Herzogs Julius.

ſchon längſt den Ränken zum Opfer gefallen und wieder Ober-Berghauptmann geworden. Der Adel zog ſich vom Hofe zurück, und die Herzogin von MÜNSTERBERG ſuchte ihren Bruder darüber aufzuklären: „Philipp verheze ihn wider die alten Rätthe vom Adel und anſehnlicheren Diener, dadurch er dieſelben beungnade und verurlaube, und kein rechtlicher Junker bleiben werde.“¹⁾ Die entſtandenen Lücken war Herr Philipp nicht ohne Erfolg bemüht geweſen mit ſeinen bewährten Freunden zu beſetzen. Er hatte Schielheizen ausgeſandt, um brauchbare Leute für die Rathſtute zu werben, und deſſen geſchickten Unterhandlungen verdankte es der Fürſt, daß er wieder ein zuverläſſiges Rathſcollegium erhielt. In die Stellen v. Ramin's und v. Refentin's hatte Herr Philipp die DD. jur. Wilhelm Ringk und Georg Kommer als Hof- und Canzleirätthe 1572 „promoviert“. Beide wurden für die Rechtshändel bei der Canzlei und den Hofgerichten beſtellt und erhielten 200 Thlr. Gehalt und die Hoffleidung auf 2 Perſonen; dem unverheiratheten Ringk wurde außerdem freie Behauſung auf der Dammfeſtung in der Heinrichſtadt angewieſen. Er wurde aber nur „auf 1 Jahr zu verſuchen“ angenommen, während ſein bereits in anderen Dienſten erprobter²⁾ College eine Beſtallung auf 3 Jahre erhielt. Den Abkömmling einer jüdiſchen Familie, Dr. jur. Joſias Marcus³⁾, brachte Herr Philipp als „einen Vicecanzler, Cammer-, Hof- und Canzleirath“ unter, und das war vielleicht der größte Triumph ſeiner ſtaatsmänniſchen Kunſt. Die Obliegenheiten dieſes ſtattlichen Beamten waren dreifache. Als Cammer-

1) Rhamm S. 22. — 2) Kommer war Profeſſor in Koſtock und meklenburgiſcher Canzler geweſen, dort caſſiert worden und mit Sömmering in Erfurt zuſammengetroffen; vergl. Rhamm S. 75. — 3) Marcus war 1524 zu Torgau geboren, wurde in Ferrara 1560 von Hippolytus Riminaldus zum Dr. jur. creiert, trat 1565 als Canzler in ſchwarzburgiſche Dienſte und ließ ſich 1570 in Sena in die juridiſche Facultät aufnehmen, von wo aus er nach Wolfenbüttel berufen wurde; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jenae 1711, cl. 2, S. 45 ff., Rhamm S. 75. Seine Beſtallung von 1573 20./7. ſteht im Beſtallungsbuche 3a (Wolfenb. Arch.) und iſt auszugsweiſe gedruckt im Neuen Vaterl. Archiv 1829, II, 148.

rath wurde er in eigenen fürstl. Cammer- und Grenzsachen, als Hof- und Canzleirath aber in den Justizsachen verwandt, nämlich zur Bearbeitung der Kammergerichtsprocesse, ¹⁾ in welche der Fürst immer mehr hineingezogen wurde, der Partei- und Canzleisachen der Rathsstube und der Hofgerichts-Processse: er sollte ohne Parteilichkeit jedem schleunigst zum Recht verhelfen an des Fürsten statt und neben Canzler und anderen Rätthen, bei den Hofgerichten aber ohne den Canzler, denn dieser war durch seine Bestallung davon entbunden. Als Vicecanzler vertrat er diesen und besuchte die Reichs-, Kreis-Deputations-Tage, wie dies seine Vorgänger ebenfalls gethan hatten, ließ sich auch zu sonstigen Verschickungen gebrauchen. „Ordinari- und stehendes Dienstgeld“ erhielt er jährlich 200 Thlr. und außerdem 10 Thlr. Miethgeld, 20 Thlr. für Feuerung, 40 G. Kostgeld für seine Person, für den Famulus freien Tisch bei Hofe, auf 2 Personen die Kleidung und die üblichen Deputate für die Familie. An Sporteln bezog er ein Viertel der Canzleigefälle, welches ihm der Canzler abzutreten hatte, und einen Theil der Hofgerichtsgefälle, wie die anderen Hofgerichtsverwandten. Er hatte sich ständig am Hofe aufzuhalten und sollte in der Heinrichstadt auf der Dammfestung wohnen, aber seinen Haushalt nach Gandersheim verlegen, wenn der Fürst Hofhaltung und Regierung dort zu haben wünschte. Bei Verschickungen wurde er mit Pferden und Wagen versehen. Obwohl die Bestallung schon so günstig war, daß der Glückliche den Befehl erhielt, sie Niemandem zu zeigen, wurde ihm doch noch eine Gnadenverschreibung über jährlich 250 Thlr. auf die festgesetzte Dienstzeit von 3 Jahren ertheilt. Alles dies verdankte er Herrn Philipp, und wenn dieser später mit einer gewissen Geringschätzung auf die feinen Rätthe herabsah und verächtlich bemerkte: „Die Hudlers hätte er alle, ausgenommen Abel Rücken, zu S. F. G. promoviert“ ²⁾, so war das keine Ueberhebung. Der Herzog brauchte aber auch ein vertrauens-

¹⁾ Marcus hat u. a. die Processe Kamin, Rehtin, Thangel, bearbeitet. — ²⁾ Aus einem Notariats-Instrument über Sömmerings Schimpfreden gegen den Fürsten, d. d. Goslar 1574 16./6.

würdiges Schreibpersonal, und das bedachte Herr Philipp nicht minder. Zum Kanzleisecretär beförderte er Heinrich Roßwurm, in welchem die Gesellschaft einen anregenden Theilnehmer an ihren harmlosen Vergnügungen gewann. Für die fürstl. Cammer konnte man nur ganz zuverlässige und verschwiegene Schreiber gebrauchen. Herr Philipp hatte auf Verwendung Schielheinzes seinen Landsmann Hans Sander, den Gesellen Schulbermann's, vorgeschlagen, der in Folge dieser Fürsprache zum „Cammerschreiber und Diener“ oder „Geheimen Cammer- und Leibdiener“ bestellt wurde.¹⁾

Die Landstände hatten von den geforderten 700 000 G. leider nur die reichliche Hälfte bewilligt. Das philosophische Werk hatte bisher noch immer keine Erträge geliefert, wohl aber nicht wenig gekostet. Der Herzog und Herr Philipp jammten hin und her, wie das Bedürfnis nach Geld befriedigt werden könnte, bis die Tinctur fertig wäre. Offenbar fehlte dem Geh. Rathe des Fürsten noch eine geschickte Finanzkraft, und diese hatte Schulbermann das Glück zu entdecken. Er hatte den Auftrag nach Schweden zu reisen, um Pferde und Kriegsbedarf einzukaufen, — man konnte ja Niemandem trauen, am wenigsten Kursachsen, — und bedachte eben auf der Reise die Gefahren, denen er sich bei Ausführung der Sendung aussetzen würde, denn gewisse Gegenden hatte er Grund zu meiden, da führte ihm im Lüneburgischen der Zufall seinen alten Freund Jobst Kettwich in den Weg. Die beiden hatten eine Zeitlang als gardende Knechte vom Straßenraube gelebt, und Kettwich war eben in Begriff nach Venedig zu ziehen, nachdem er als Lieutenant in Livland Kriegsdienste gethan hatte. Staunend hörte er von seinem Waffenbruder, daß man schon in Wolfenbüttel sein Glück machen könne. So begaben sich nun beide dorthin, Schulbermann entschuldigte sich mit den gefährlichen Kriegsläufen, und wenn seine Reise auch sonst keinen Zweck gehabt hatte, so hatte er doch einen stattlichen Kriegsbefehlshaber aufgebracht;

¹⁾ Sander wußte später selbst nicht mehr, wie die schriftliche Bestallung gelautet hatte.

auch Herr Philipp und Frau Anna rühmten den Fremden als solchen, und dieser selbst bestätigte es. Thatsächlich machte er auch dem Herzog gleich so „große und hohe Vorschläge“, daß diesem schier schwindelte: viele 100 000 G. wollte er gegen geringe Zinsen aufbringen. Vorerst sollte er nur 200 000 Thlr., angeblich zur Deckung der Landesschulden, flüssig machen, und er begab sich zu diesem Zwecke mit Schulvermann in die Geldstadt Nürnberg. Hier setzten sich beide im goldenen Löwen fest und begannen ein feuchtfröhliches Leben, bis das Reisegeld verjubelt, und kein Credit mehr zu haben war. Schulvermann hatte noch das Unglück, daß ihn der Rath wegen eines halbvergessenen Stückleins bestrickte, aber sein Herr trat nachdrücklichst für ihn ein und erlangte seine Freilassung. Nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, waren sie in der peinlichsten Verlegenheit wegen der Relation; doch Herr Philipp, an den sich Kettwich wandte, schaffte Rath, erdachte sich eine schöne Erzählung und schrieb sie ihnen vor. Geld, hieß es, sei genug zu haben, aber gegen 6 % und gegen Sicherheiten, welche der Fürst nimmermehr geben mochte.¹⁾ Immerhin waren Aussichten vorhanden, und die Sache stand nicht ganz hoffnungslos. Zum Dank für seine getreuen Dienste wurde Kettwich auf 5 Jahre zum Kriegs- und Cammerrath und zum Landsknechtshauptmann auf der Steinbrück ernannt²⁾ mit 200 Thlr. jährl. Besoldung und dem Unterhalt auf 2 Pferde; in Betreff der Deputate sollte er bei Gründung eines eigenen Haushaltes so gestellt werden, wie der oberste Hauptmann auf der Feste Wolfenbüttel, Herr Claus v. Eppen, der übrigens von der neuen Kameradschaft nichts wissen wollte.³⁾ Er erhielt auch die Erlaubnis, für den Sommer an einem guten Zuge Theil zu nehmen, indessen konnte der unruhige Kriegsmann so lange nicht rasten. Mit Schulvermann überlegte er, wie dem Geldmangel der Cammerkasse zu

1) Kettwich's Relation in Illustriissimi Hofengemach vom 9. Febr. 1573; vergl. Rhamm S. 83. — 2) Bestallung vom 9. März 1573; vergl. Rhamm S. 32, 83. — 3) „Er söffe mit Kettwich nicht aus einem Wort“, bemerkte er, als er mit diesem die Ordnung für eine Hinrichtung machen sollte.

steuern sei, und zeigte eines Tages hochehrent dem Herzog an, daß in Holstein viele 100 000 G. gegen geringe Verzinsung zu haben seien, gemahnte ihn auch in Hinblick auf die geschwinden Läufe an die Rüstung: zwei Regimenter Knechte machten sie sich anheischig selbst aufzubringen. Herr Philipp unterstützte ihre Vorschläge, und so erreichten sie, daß sie Illustrissimus mit weitgehenden Vollmachten in das gepriesene Geldland schickte. Im Paßbriefe waren sie als „S. F. G. Kriegsräthe“ bezeichnet, und Schulvermann gab sich auch überall dafür aus, eine Bestallung besaß er aber nicht, und eigentlich war er nur Schutzverwandter und fürstl. Diener. Beide hatten niemals die Absicht gehabt, wirklich nach Holstein zu reisen, und Kettwich durfte sich aus gewissen Gründen überhaupt nicht dorthin wagen; sie legten sich also an anderen Orten ein und sossen und schlemmten, bis die Zehrung abermals durchgebracht war.¹⁾ Hernach benutzte Kettwich die fürstl. Patente zu Zwecken, zu denen sie ihm nicht gegeben waren, und als auch diese Quelle zu versiegen drohte, sollte Herr Philipp neue Mittel flüssig machen. Der aber verspürte keine Lust, den liederlichen Gesellen zu helfen, spielte vielmehr den Enttäuschten und machte ernste Vorstellungen, drohte sogar mit Anzeige. Empört über diese Gemeinheit, schwor Kettwich Rache.

Mit ihm waren die Sorgen in die fröhliche Gesellschaft eingezogen. Nicht genug, daß er selbst durch lockere Streiche die Begründer seines Glückes discreditierte, hatte er auch noch den braven Schulvermann verführt. Nachdem er diesem den treulosen Rath ertheilt hatte, die geheime Politik des Herzogs und seines Cammeraths an Kurfachsen zu verrathen behufs Erlangung eines Schutzbriefs, hatte er selbst die Frechheit, sich noch einmal nach Wolfenbüttel zu begeben und über die Reise zu berichten (1573 18./7.).²⁾ Zu seinem Leidwesen mußte er sehen, daß seine Lügen keinen rechten Glauben mehr fanden, und Herr Philipp inzwischen den Herzog aufgehezt hatte;

1) Aus Schulvermann's Urgericht von 1574, 22./11. — 2) Vergl. Mhamm S. 85.

als man ihm nun gar die Bestallung abforderte, verschwand er eiligst unter Mitnahme derselben, denn er gedachte sich noch manchen Credit damit zu erschließen. Vorläufig hatte er nur ein Ziel, die Heimlichkeiten von Herrn Philipp und Frau Annen aufzudecken, und das verfolgte er mit eiserner Consequenz. Als er dahinter gekommen war, setzte er sich in der Stadt Braunschweig fest, wo er hoffen durfte Sympathien für seine Pläne zu finden, und ließ dem Pfaffen sagen, er wolle sein abgesagter Feind sein. Herr Philipp fühlte sich dem Gegner nicht gewachsen und erstattete dem Fürsten Anzeige, obwohl dies Frau Anna und Schielheinke widerriethen; er führte jenem alle Schandthaten Kettwich's vor und erwirkte so unschwer einen Haftbefehl an den Rath. Dieser verstrickte den Bösewicht (1573 7./11.), gestattete auch den fürstlichen Abgesandten, Cammerrath Philipp, Vicekanzler Marcus und Abel Ruck, auf ihre mündliche Werbung eine Unterredung mit dem Gefangenen, aber die Bitte um Auslieferung schlug er ab. Dafür lief „zu eigenen Händen“ des Fürsten Copie eines Schreibens Kettwich's ein, in welchem dieser das betrügerische Treiben Herrn Philipps und Frau Annens in derben Worten offenbarte und vor dem ungetreuen Cammerrath dringend warnte. Der Beleidigte, dem der Brief zur Aeußerung vorgelegt wurde, berief sich dem Rathe gegenüber auf sein gutes Gewissen und rieth kurzen Proceß mit dem Menschen zu machen, denn er plane Verrätherei gegen die Stadt. Der Rath fand aber zu einem Einschreiten keine Veranlassung und verwunderte sich höchlichst, daß auch der Herzog mit der Rechtsverfolgung zögerte und sich vergeblich daran mahnen ließ. Dem Gefangenen hatte man inzwischen seinen unfreiwilligen Aufenthalt so angenehm wie möglich gemacht und ihm sogar freien Weinkeller und freie Apotheke anbieten lassen; außerdem liefen von hoher Seite Unterstützungen für ihn ein. Herr Philipp konnte es weder zu einem Proceße kommen lassen, der ihm vielleicht selbst den Kopf gekostet hätte, noch durfte er hoffen, daß der gefährliche Mensch aus freien Stücken das lustige Gefängnis verlassen würde, und so bedurfte es seiner ganzen Verschlagenheit, um ihn zur Flucht zu bewegen. Die Nach-

richt des Rathes von der Entweichung Kettwich's und des Frohnen (1573 13./12.) versetzte den Fürsten in gerechten Zorn. Das war eine offenbare Verhöhnung der landesherrlichen Hoheit seitens der übermüthigen Bürgerschaft, die mit unverbohlener Freude den verkleinerlichen Reden Kettwich's gelauscht hatte. Herr Philipp freute sich dem Rathe jetzt entgelten zu können, daß er durch Einsendung des Kettwich'schen Briefes ihn hatte in Ungnade stürzen wollen. Er schalt mit dem Ausdrucke des aufrichtigsten Bedauerns auf die Verrätherei der Stadt und unterstützte anscheinend mit regstem Eifer die Nachforschungen zur Habhaftwerdung der Flüchtlinge.

Gerade an dem Tage von Kettwich's Flucht traf der Brief eines Braunschweiger Kaufmanns an den Rath Mag. Besenbeck in Wolfenbüttel ein. Der Adressat war einer der letzten Unterzeichner des Famoschreibens, die in der Rathsstube noch vorhanden waren. Aus seinem Urtheil über seine Landsleute hatte er ein Hehl nie gemacht und ganz offen geäußert: „Alle Thüringer wären Schelme“. Herr Philipp, dem die Neußerung durch Cammerschreiber Hans Sander hinterbracht worden war, hatte bisher vergeblich auf die Gelegenheit zu einem Racheacte gewartet. Mit Wohlgefallen bemerkte er, daß der Brief gegen die fürstliche Ordnung nicht nummeriert und eingeschrieben war, und indem er den Herzog auf diesen Mangel aufmerksam machte, sprach er den Verdacht aus, Besenbeck möge Kettwich's halber mit dem Kaufmann „Practiken“ getrieben haben. Der Inhalt war eine reine Geschäftssache, es war aber ein Zettel beigelegt, auf welchem des Flüchtlings gedacht war. Die Vermuthung galt damit als bestätigt, und sofort gab der Herzog den Befehl, den unglücklichen Rath, der sich gerade in Steterburg befand, durch Trabanten festzunehmen und gefänglich in Wolfenbüttel einzubringen. Eine von Herrn Philipp, Hauptmann v. Eppen, Cammerschreiber und Notaren vorgenommene Haussuchung brachte nur einige unnummerierte Briefe und einen Paß zum Vorschein. Das half aber dem Unglücklichen nichts. Obwohl sich sein Freund Wolf Ewerdt verschiedene Male für ihn verwandte und um Ansetzung eines Termines bat, machte der Herzog keine

Anstalten dazu und behielt ihn ein halbes Jahr in Haft, ohne ihm auch nur den Grund mitzutheilen.

Kettwich hatte andre Bundesgenossen, die Herrn Philipp näher standen. Cammerschreiber Sander, mit welchem dieser eben noch die Ehre der Thüringer vertreten hatte, stand zuerst bei Frau Annen in großer Gunst, und zum Beweis ihrer Freundschaft hatte sie ihn sogar mit Geld unterstützt. Der Treulose hatte aber alles, was er von ihr und Herrn Philipp in ihren Häusern gesehen und sonst gehört hatte, Kettwich mitgetheilt, und dieser rühmte sich offen, er hätte einen guten Freund in Illustriissimi Cammer. So ging denn Frau Anna zum Herzog und flüsterte ihm zu: „Illustriissimus solle den eidvergeffenen Schelm aus der Cammer thuen, denn er sei mit ihm verrathen.“ Sander hatte seinen Freund gewarnt und sich in der Cammer die Schriften angesehen, welche auf des Fürsten Tische herumlagen; die ganz heimlichen Sachen bekam er nicht zu Gesicht, denn diese verschloß der Herr in die Contore, aber schon was er gethan hatte, war durch die Cammerordnung verboten. Herrn Philipp wurde es also leicht die Denunciation zu begründen, und so wurde der Frevler verstrickt (1574 Januar) und in so schweres Gefängnis gelegt, daß er sich am liebsten das Leben genommen hätte. Sein Loos erregte das Mitleid der Canzlei-beamten und auch der Canzler bat für ihn um Gnade: seine Verwirkung, meinte er, sei nicht groß, und einer sei für den andern zu bitten schuldig.

Kettwich's Verhaftung war, wie Herr Philipp zu spät erkannte, ein schwerer Fehler gewesen, und die Befreiung hatte seine Sorgen nicht verscheuht, denn die energischen Maßregeln des Fürsten konnten täglich zur Ergreifung der Flüchtlinge führen. Das Vertrauen des Herzogs auf seine Geheimen Rätthe schien allerdings fast unerschütterlich zu sein. Ueber das Vorleben der Frau Anna hatte ihn schon die Herzogin von Münsterberg aufzuklären gesucht; 1) böse Zeitungen veranlaßten ihn später, Schielheinzeln ins Verhör zu nehmen, doch der Schalk war nicht verlegen: 2) „Anna Maria Zieglerin

1) Vergl. die Mutterredung von 1572 5./11. bei Rhamm S. 23.

— 2) Protocollo von 1573 6./7. im St.-A. Hannover.

sei von Leipzig und sei eines Doctors Tochter, habe nuhmer einen Taubenheim;" 1) von ihrem Kindesmorde wisse er nichts, „sein Weib habe die Historien wohl eher gehört, wisse es besser wie er“. Das war also eine schlimme Verwechslung, und so durfte er getrost dem Manne seiner reinen Anna Maria Zieglerin noch an demselben Tage eine geheime Sendung nach Hessen anvertrauen zur Aufbringung von Geldern und zum Verkauf von Bergproducten. So leicht hatte also Herr Philipp in dieser Hinsicht nichts zu besorgen, die Anfechtungen mehrten sich aber und kamen schließlich von allen Seiten. Zu spät erkannte er, daß er durch die Begeisterung für den gefangenen Herzog Johann Friedrich seinen Herrn auf falsche Bahnen geleitet und sich selbst der Theilnahme an den Grumbach'schen Practiken verdächtig gemacht hatte, und er suchte jetzt umzulenken und schickte seinem früheren Herrn einen Abfagebrief. 2) Zugleich bewarb er sich zu seiner Sicherheit am Kaiserhofe um ein kaiserliches Geleit. 3) Mit Schmerzen hörte er, daß der erzverzweifelte Schelm und Böfewicht Schulvermann in Ulm verhaftet sei. Seine geringe Moralität hemmte das philosophische Werk, und Frau Anna hatte ihn oft gewarnt, er sich aber damit getröstet, daß „Theophrastus auch ein Schalk gewesen wäre“, nun sahen beide, daß der Proceß nicht fortgehen wollte, und schon bezeichneten ihn Kur- und Fürsten als Betrüger, der seinen Herrn um viele 1000 Thlr. gebracht hätte. Er fühlte den Boden unter sich wanken, und begann nun Entlassungsgesuche einzureichen, um auf unverdächtige Weise von Wolfenbüttel fortzukommen. Das war eine Kurzsichtigkeit, denn er mußte sich sagen, daß der Herzog ohne Erstattung der Auslagen ihn niemals ziehen lassen würde. In seiner Stellung als Cammerrath trat durch diese Zwischenfälle keine Aenderung ein, nur wurde er jetzt sehr vorsichtig und gab in allen hochwichtigen Sachen seine Bedenken schriftlich: „daß man mir Heute oder Morgen nichts kann,

1) Bartold Taube war ihr damaliger Verehrer; vergl. Rhamm S. 27. — 2) Bei Rhamm S. 87, d. d. 1573 18./12. — 3) Durch den braunschw. Abgesandten Rath, Secretär und Propst des Klosters Frauenberg Matthies Bottiger, welcher aber in Leipzig verhaftet wurde.

mag oder soll verkehren, und trage also meines Thuens und Lassens keine Scheu. Denn ich besleißige mich alles, was ehrlich, redlich, rühmlich und christlich ist, und wird nimmermehr etwas unehrbarliches mit Wahrheit und Grund auf mich erweist werden. Weil ich wider Recht mit Gewalt aus meinem vorigen Beruf gedrungen und zu dieser Vocation ordentlich käme, so stehet mir mein treuer Gott mit Wahrheit, Rath und That bei, daß die ganze Regierung, Gott lob, meine consilia approbieren müssen.“¹⁾ Unter den noch übrigen feindlichen Rätthen war Großvogt M. v. Mahrenholz der gefährlichste. Die Anfeindungen am Hofe begünstigte die Herzogin, die selbst keinen Einfluß auf ihren Gemahl besaß, aber ihren Bruder Kurfürst Johann Georg anstiftete. Sie war die natürliche Feindin der Frau Anna und hatte ihr einmal die anzüglichen Worte zugerufen: „Frau Annen, Sie wissen ja sonst von vielen Künsten zu reden.“ In Abwesenheit des Herzogs sollte ihr ein Giftränkein beigebracht werden, der Plan mißlang aber. Die Wirthschaft am Wolfenbütteler Hofe war nachgerade ein allgemeines Uergerniß geworden, und auch der Herzog fing sich an zu ärgern. Aus Leipzig wurde ihm berichtet, daß man dort seit Weihnachten 1573 ein Famosgedicht²⁾ auf ihn und seine anrühige Umgebung

1) Schreiben Sömmering's an Matthies Bottiger d. d. 1574 12./2.

— 2) Das von Rhamm S. 111 ff. nach einer schlechten Copie abgedruckte Famosgedicht kam aus einem Texte des St.-A. Hannover, welchen 1574 7./3. Bottiger dem Herzog aus Leipzig einsandte, erheblich, gebessert werden und verdient darnach einen Neudruck. Es ist, wie Rhamm nachgewiesen hat, aus fliegenden Versen der Mitglieder der Sömmering'schen Partei und Kettwich's zusammengesetzt, bei der Redaction aber gegen sie gerichtet worden. In Leipzig hielten sich damals sowohl Kettwich als Selnecker auf, und letzteren hielt man für den Dichter, auch Dr. Kommer bezeichnete ihn als solchen; der Verdächtige lehnte aber diese Ehre entschieden ab: er habe andere Dinge jetzt zu thun, die Gottes Wort und Ehre angehen, „denn daß er mit Lumpen-Reimen sich oder andere besudeln wollte oder könnte“ (Schr. an den Herzog d. d. 1573 26./3.). Der Inhalt verräth die genaueste Kenntniß der Acten, und selbst das geheime Schreiben des Herzogs an Erich wegen Thangel ist dem oder den Dichtern nicht unbekannt geblieben.

verbreitete, und schon wurden in den Herbergen die Schandverse gesungen. Er hatte die fremden Gäste gründlich satt, die ihm soviel Verdruß bereiteten, und ließ sich vernehmen: „Er wolle die Thüringer wieder aus dem Lande los sein“. Auch diese legten keinen Werth mehr auf den braunschweigischen Dienst und fühlten sich höchst beunruhigt, als die Einwilligung zur Auslieferung des in Cöln a. Sp. ergriffenen Frohnen einlief. Herr Philipp kam wiederum auf seine Entlassung zurück. Schielheinke nebst Gemahlin durften jetzt abziehen und begaben sich nach Goslar; ihr Ehegatte aber erhielt den Befehl zur endlichen Erfüllung des Contractes unter Androhung der Schutz-Entziehung. Der Herzog war in großer Erregung und besorgte wohl gar, daß die Tinctur nicht fertig werden könnte, und er dann um das Seinige käme. Zwei Tage vor der Einlieferung des Frohnen, ließ er Herrn Philipp zu sich rufen und warf ihm allerlei beschwerliche Sachen vor: 1) er hätte Kettwich und Schulvermann an den Hof gebracht, die ihm nicht geringen Verdacht bei Kur- und Fürsten angerichtet hätten, auch werde nicht prästirt, was zugesagt sei, — und dabei hat er ihn dermaßen angebrüllt, daß der arme Kerl Gott vom Himmel dankte, als er wieder draußen war. Herr Philipp durfte nicht länger warten. Er begab sich abermals zum Fürsten und bat um Urlaub für Angelegenheiten, an denen ihm zum höchsten gelegen, aber dieser blieb hartnäckig: „S. F. G. könnten ihn keineswegs extrathen“. So setzte er sich, nach Hause zurückgekehrt auf den Klepper und ritt ohne Urlaub nach Goslar mit Hinterlassung der Nachricht, daß er dort die Tinctur fertig machen werde, denn in Wolfenbüttel sei er mit zu vielen Geschäften beladen. Die plötzliche Abreise seines Cammerathes kam dem Fürsten gar nicht gelegen, da er sich eben die Interrogatoria für das Verhör mit dem Frohnen von ihm stellen lassen wollte; 2) nun mußte er schon

1) Bericht des Oberzehntners Christoph Sander über eine Unterredung mit Sömmering in Goslar d. d. 1574 23./5. — 2) Der Herzog wollte ihn also sogar noch nach der Flucht in geh. Sachen verwenden. Die letzte Relation Sömmering's, welche Mhamun gesehen

schreiben, erhielt aber keine Antwort. Herr Philipp war empört über die schlechte Behandlung. Er kannte aber „Herz, Sinn und Gedanken und alles Vermögen“ seines Herrn so gut, wie dieser selbst, und im Vertrauen auf diese Wissenschaft suchte er ihn jetzt durch pöbelhafte Grobheit zu schrecken, drohte noch Ach und Weh über ihn zu bringen: „er solle ihn auf die Suesse nicht treten, er litte es nicht“. Diese freche Sprache führte den Bruch herbei. Es wurde ihm Dienst und Schutz aufgekündigt, und er seiner Eide und Pflichten entlassen, indessen die Erwartung ausgesprochen, daß er des Fürsten Heimlichkeiten nicht offenbare: „daß stände ihm als einem ehrlichen Mann selbst ehrlich und wohl zu“. Er aber schalt auf die Charakterlosigkeit des Fürsten, er traue und glaube ihm hinfort ganz und gar nicht, denn wie er mit anderen gespielet, würde er auch eine geringe Ursache suchen, um seine Haare zu bekommen, „sintemal in S. F. G. gar und ganz keine Beständigkeit gegen keinen derselben Diener wäre“. Und was lag denn eigentlich gegen ihn vor? Der Fürst wollte sein Geld wieder haben, nun, Schulden lassen sich bezahlen, und so schrieb er am 3./6. an seinen früheren Herrn, ersuchte um Berechnung seiner Schulden und stellte Bezahlung in Aussicht. Inzwischen hatte der Fürst bereits seine verdiente Besoldung einbehalten, um wenigstens eine kleine Abschlagszahlung auf seine Forderungen zu haben; die Aussicht mehr zu erhalten war gering, und die auf die Tinctur gesetzten Hoffnungen konnte er endgültig begraben. Zu seinem größten Verdrusse sah er außerdem, daß er einem Unwürdigen sein Vertrauen geschenkt hatte, denn schon waren Andeutungen gefallen, daß „er ihn zu Sachen und Händeln hätte gebrauchen wollen, die wider Gott, Ehre und alle Billigkeit, ja auch wider S. F. G. eigene Landschaft wären“. Eines so gefährlichen Menschen mußte er sich unter allen Umständen bemächtigen. Er ver-

hat, ist von Ostern (11./4.). Er hat aber noch am 20./4. die fürstl. Resolution auf die Beschwerde Selmecker's aufgezeichnet und seinem Herrn die Beantwortung des Schreibens widerrathen.

langte vom Rathe zu Goslar die Auslieferung und ließ inzwischē die Stadt umstellen. Hier hatte sich Sömmering durch Verwerthung seiner im Amte gewonnenen Kenntnisse in Gunst zu setzen verstanden, aber auf die Dauer konnte ihn der Rath gegen die Practiken des Herzogs nicht schützen, und so trachtete er mit seiner Gesellschaft nach dem Eichsfelde zu entkommen, um nachher am kurfürstlichen oder kaiserlichen Hofe sein Fortkommen zu suchen. Ein Landsmann, den er in fürstl. Diensten untergebracht hatte, sollte ihm aus der scharf bewachten Stadt heraushelfen, der Plan wurde aber entdeckt und die Gesellschaft verstrickt und nach Wolfenbüttel eingebracht.

Die Verhaftung seiner Feinde brachte dem Mag. Wesenbeck die Freiheit. Jetzt endlich wurde er zur Rechtfertigung verstattet und am 17./6. 1574 erschien er auf dem Tanzsaale in Wolfenbüttel vor einer gar stattlichen Versammlung (Herzog, B. v. Gram, F. v. d. Schulenburg, Marschall, Schenk und Canzler), um für seine gekränkte Ehre Genugthuung zu erhalten. Der bedächtige Canzler Muzeltin nahm sich seines unglücklichen Collegen mit Wärme an und erlaubte sich einen gelinden Tadel über die Gewaltthätigkeit des hohen Herrn auszusprechen: „Wie sich der Paroxismus mit Wesenbeck zugetragen, sei er nicht hier gewesen; als er gekommen, hätte er es ungern vernommen S. F. G. und Wesenbeck's wegen. Es sei der Rathsstube verkleinerlich und gebe anderen ein beschwerliches Nachdenken, daß einer aus ihr dahin gesetzt, da Schalk pflegen zu sitzen. Obwohl Herren und Fürsten ein hoher Stand gesetzt, so müßten sie doch bekennen, daß sie Menschen seien“. Der Fürst entschuldigte sich damit, daß dasselbe wohl anderen höheren Standes geschehen sei, und er selbst anderes Gefängnis gehabt habe; im übrigen „gönnete er ihm gern, daß er unschuldig sei“.

Wesenbeck hatte die Genugthuung sogleich zur Untersuchung gegen die Goldmacher zugezogen zu werden. Außerdem wurden dazu verordnet Vice-Statthalter und Großvogt Melchior v. Mahrenholz, der den Vögeln schon lange nachgetrachtet hatte, C. Ebner, Hauptmann Claus v. Eppen,

der Amtmann von Wolfenbüttel und die Secretäre W. Ewerdt, H. Lappe, M. Probst, bisweilen auch der Vicekanzler und Landfiscal Vic. J. Hirstein. Noch einmal machte Sömmering seinem Herrn verlockende Anerbietungen: er wolle seine Kunst zu Werke richten, wenn man ihn noch ein Jahr leben lasse. Das wollte überlegt sein, und Illustrißimus ließ sich vernehmen, wenn er die 20 000 Thlr. aufgewandter Kosten erstattet bekäme, könnte er wohl dazu bewogen werden.¹⁾ Die Untersuchung brachte aber soviel Schelmerei und Bubenstücke zu Tage, daß man gerade genug daran haben konnte. Bei dem fürstl. Cammer-, Kirchen- und Bergrath wurden Dietriche gefunden, die u. a. zur Canzlei, den geheimen Cammern des Fürsten und sogar zur Schatzkammer paßten. Die Herzogin hatte er hinterbracht, als ginge sie in des Fürsten Gemächer, um die Heimlichkeiten auszukundschaften, und dem Herrn gerathen, ein verborgenes Schloß machen zu lassen und Schielheizen den Schlüssel anzuvertrauen. Von den Händeln, die ihm zur Berathschlagung übergeben wurden, hatte er heimlich Abschrift genommen und u. a. einen Brief des Kaisers copiert, in welchem stand, daß der Herzog alle deutschen Kur- und Fürsten verrathe. Er rechnete mit der Zukunft und gedachte für den Fall, daß er in Ungnade fiel, seine Kenntnisse vortheilhaft zu verwerthen. Den Rathschlag wider die Stadt Braunschweig wegen Kettwich's Flucht, den der Fürst ganz geheim gehalten, und worin er „ihn allein auf hoch Vertrauen als einen geheimen Cammerrath gebraucht“ hatte, hatte er dem Vater seiner Holden nach Braunschweig zugeschrieben und so an die Stadt verrathen und hernach dem Rathe von Goslar für die Gewährung des Schutzes seine Hilfe in Sachen der Stadt wider den Fürsten angeboten, mit der Versicherung, er wisse Alles, wo es ihnen säße. Hätte er von dort wegkommen können, so wollte er sich zu des Fürsten ärgsten Feinden geschlagen und Alles, was er im „Geheimen

¹⁾ Rhamm S. 48. Ein anderes Mal berechnete er seinen Schaden auf 100 000 Thlr.; vergl. Bodemann in Müller's Zeitschr. für Deutsche Culturgeschichte I, 218.

Rath“ vertraulich erfahren, zu Nachtheil, Schimpf und Spott seines früheren Herrn offenbart und also diesen in Noth und bei seinen Herrn und Freunden in Verdacht gesetzt haben. Er hatte ferner gegen die Canzleiordnung Geschenke genommen ohne des Fürsten Wissen. Er wandte dagegen ein, er sei kein Canzlei- sondern ein fürstl. Cammerrath und darum an die Canzleiordnung und gemeine Rathspflicht nicht gebunden gewesen, habe auch weder darauf, noch überhaupt urthätlich geschworen, sondern nur im Anfang, und wie er in den Schutz genommen, Handgelöbniß gethan, sich wie einen Schutzverwandten zu halten; wenn er hernach Cammer-, Kirchen- und Bergrath geworden sei, so habe er doch keine schriftliche Bestallung empfangen, und es sei bei dem ersten Angelöbniß geblieben. Das war richtig. Der Fürst hatte, um die Competenzen zu sparen, einen unbeeidigten Schutzverwandten als Cammerrath gebraucht, und so konnte dieser jetzt unmöglich für Uebertretungen einer Rathspflicht verantwortlich gemacht werden, die er niemals geleistet hatte. Den Mordanschlag gegen die Herzogin gestand er ein, auch daß er die ihm feindlichen Rätthe mit dem Großvogt an der Spitze und seine eigene Frau habe vergiften wollen. Er bekannte endlich, daß er den Fürsten belogen und um das schöne Geld betrogen, daß er die Flucht Kettwich's befördert und auch noch manche andere peinliche That verbrochen hatte. Der Mittelpunkt dieses Kreises war Frau Anne Marie. In Herrn Philipps Hause scharten sich um sie Vicekanzler Marcus, Rath Kommer, Secretär Roßwurm, der oberste Superintendent Kirchner, Philipps Better, und Leibarzt Dr. Andreas Bacherus. Mit Spiel und allerhand Kurzweil vertrieben sich hier die fröhlichen Leutchen die Zeit, und einmal verspielte Kommer ein Paar seidene Aermel an Frau Annen. Darauf hatten sich aber die beiderseitigen Beziehungen nicht beschränkt, und so wurde dieser Rath ebenfalls in die Untersuchung verwickelt. Er und Roßwurm hatten die Frau von Allem unterrichtet, was bei Hofe und in der Canzlei vorfiel; über den Fürsten erhielt sie ihre Nachrichten von Herrn Philipp, was er bei Tische redete, erzählte ihr Marcus.

Sie übersah so das ganze Getriebe und konnte darnach ihre Pläne einrichten. Schulvermann erhob denselben Einwand, wie Sömmering, daß er nicht dem Fürsten urthätliche Pflicht und Eide geschworen, sondern nur der Meister für die ganze Gesellschaft Handgelöbniß gethan habe. Noch vor seiner Abreise von Wolfenbüttel hatte er mit Kettwich verabredet, den Zehntner Christoph Sander in Goslar, der alle Donnerstage den nicht unbedeutenden Münzgewinn dem Herzoge in die Kammer brachte, zu überfallen, doch war aus dem Stücklein nichts geworden. Kettwich, den ebenfalls das Verhängniß ereilt hatte, legte allein ein freiwilliges Geständniß ab. Am 7./2. 1575 ¹⁾ büßten Herr Philipp, Frau Anne, Schielheitze, Schulvermann, Kettwich und Dr. Kommer mit ihrem Blute, daß sie den guten Herzog belogen, betrogen und bestohlen hatten. Tu versaris inter scorpiones hatte Dr. Polytius Herrn Philipp einft warnend zugerufen, ²⁾ als er ihm die Audienz bei Hofe verschaffte. Für seinen Schaden machte Illustrissimus Herzog Johann Friedrich verantwortlich, denn auf dessen Brief und Siegel und allein ihm zu Ehren hätte er die Gesellschaft aufgenommen; inzwischen hielt er sich an den Nachlaß der Gerichteten und heischte von der Stadt Nürnberg für die Verstrickung seines Gesandten Schulvermann eine Buße, die ihm allerdings nicht bloß den Schaden, sondern auch die Tinctur fast ersetzt hätte. ³⁾ Für die Herstellung des aurum potabile erhielt er noch während des Processus ein Anerbieten und er ergriff begierig die Gelegenheit und ließ durch den Cammersecretär eine Bestallung für den „Artisten und Destillator“ aufsetzen. Diesmal sah er sich aber vor und drohte dem Manne, wenn er etwa mit Lug und Trug umgehe, sich an seinem Haupt und seinen Gütern zu erholen, und ihn

¹⁾ Ueber die Hinrichtung giebt ein aus den Acten der Stadt Braunschweig geschöpfter Bericht im St.-M. Hannover Auskunft, wo auch das Datum genannt ist. — ²⁾ Rhamm S. 8. — ³⁾ Die wahnsinnigen Forderungen des Herzogs siehe bei Rhamm S. 66. Auch das Famosgedicht spottet darüber: „Zwo Tonnen Golds er haben will, Zur Straf von ihn ohn Maaß und Ziel, Das Geld sie noch nit gezahlet han, Sonst hätt ers bald genommen an“.

andern „Buben, Landstreichern und Landbescheißern“ zum Abscheu mit ewigem Gefängnis oder dem Tode zu bestrafen: unter solchen Bedingungen konnte der Artist nicht arbeiten, und so ist leider aus der Sache nichts geworden. ¹⁾

Die Wolfenbütteler Zustände hatte kurz vor der Katastrophe der Kurfürst von Sachsen in engem Kreise besprochen und seiner Verwunderung Ausdruck gegeben über die Rolle, welche der Narr Schombach und sein Weib, — Herrn Philipp kannte er nicht, — beim Herzog spielten: und doch hätte dieser so stattliche, vornehme Rätke, deren sich kein Kaiser schämen dürfte. Nach der Hinrichtung des Geheimen Rathes konnte die Rathsstube wieder mehr zur Geltung kommen.

§ 11. Das Consistorium (1568—1584).

Schon seit dem 15. Jahrhundert hat sich die Fürsorge der Landesherren auch den kirchlichen Zuständen zugewandt, sind die geistlichen Institute von ihnen visitiert und reformiert worden; sie haben aber damit nur ein Nothrecht ausgeübt, während die ordentliche kirchliche Gewalt versagte. ²⁾ Der katholische Heinrich der Jüngere hatte 1539/40 eine Kirchenvisitation vornehmen lassen, um die unversehene geistlichen Lehren und die der neuen Lehre anhängigen und verheiratheten Pfarrer zu ermitteln, denn er wollte diese keineswegs im Lande dulden. Die während seiner fünfjährigen Abwesenheit von den Schmalkaldern eingeführte Reformation gab ihm Veranlassung noch weit einschneidendere Maßregeln zu treffen. Er machte jetzt die Anstellung der Pfarrer von einer vorausgegangenen dogmatischen Prüfung bei der Kanzlei in Ganderzheim abhängig und ließ sie schonungslos des Landes verweisen, wenn sie später vom rechten Glauben abwichen und *sub utraque specie* das Sacrament

¹⁾ Vergl. die von Wolf Ewerdt concipierte Bestallung für den Artisten Adrian Wilke von 1574 12./8. — ²⁾ Vergl. Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands 1893, S. 37, 104.

reichten. 1) Seine Sorge für die Erhaltung der katholischen Lehre äußerte sich auch darin, daß er Postillen und eine Agenda oder Kirchenordnung auf seine Kosten drucken und an die Pfarrer vertheilen ließ. Aber die Visitatoren fanden wenig guten Willen auf ihren Inspectionsreisen, und der Fürst konnte fürchten, daß Gott auch ihn für die Mißbräuche strafen würde. Sein Sohn hatte ihm für den Fall seines Todes hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und sie aus eigener Bewegniß ihm später persönlich wiederholt: er constatirte dies in seinem Testaments-Codicille, 2) und indem er erhebliche Legate zur Unterhaltung des ewigen Gottesdienstes in der Kirche unserer lieben Frauen vor Wolfenbüttel, zur Stiftung eines Hospitals in Gandersheim und eine Particularschule in Ulfeld aussetzte, verlangte er, daß sein Leib nach katholischem Brauche bestattet würde.

Herzog Julius fand das reine Wort Gottes auf der anderen Seite und hätte es bei seinem Gewissen nicht verantworten können, wenn er den Vater nicht durch einen evangelischen Prediger hätte begraben lassen. Es stand ihm natürlich sofort bei seinem Regierungsantritt fest, daß er die Reformation einführen mußte, und zu bedenken blieb nur, wie sich der Schritt mit seinen Zusagen vereinigen ließ. Er sandte, noch bevor zu der weltlichen Regierung „die Grundfest und Fundament“ durch die Erbhuldigung gelegt war, eine aus gelehrten Theologen und Adelichen zusammengesetzte Visitation-Commission aus, um im ganzen Fürstenthum die Sache ins Werk zu

1) Der Caplan der Herren v. Steinberg hatte sich 1551 den verordneten fürstlichen Visitatoren nicht gestellt, weil er, wie er behauptete, keine Citation erhalten hatte. Von den Visitatoren wegen Ungehorsams denunciirt und vom Fürsten als Anhänger der lutherischen keßerischen Lehre des Landes verwiesen, gab er in seiner Supplik zu, etlichen das Sacrament sub utraque specie gereicht zu haben, und er berief sich dafür auf das Interim; die v. Steinberg führten aber zu seiner Rechtfertigung an, daß „er hievon von C. F. G. Canzler zu Gandersheim examinirt worden und in der Antwort unstrafbar befunden und wohl bestanden.“ Ueber die Visitation von 1551 vergl. Koldewey in dieser Zeitschrift 1868, S. 290. —

2) d. d. Wolfenbüttel 1562.

richten, ließ eine Kirchenordnung zu Papier bringen, hatte auch bereits Verordnung für den Druck gethan. 1) Die Städte und der Adel, also die intelligenten Elemente des Fürstenthums, waren evangelisch gesinnt und unter dem alten Herrn zeitweise in großer Besorgnis der Religion halber gewesen. Die meisten Pfarrer waren ganz willig, sub utraque specie weiter zu amtieren; manche hatten ohnedies die Reformation schon einmal mitgemacht. Ein tieferes Verständnis für den Unterschied ging wohl der Mehrzahl ab, denn ihr Bildungsstand war ein äußerst niedriger, und die von den Visitatoren vorgenommene Prüfung ergab schlimme Resultate in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung. 2) An dieser Verkommenheit des geistlichen Standes trug nicht sowohl die katholische Kirche Schuld, als die traurige Lehnswirthschaft. Die Lehnsherrn pflegten die Pfarrlehen als Belohnung für treue Dienste auszuthun, ohne Rücksicht auf den Stand, und selbst an minderjährige Kinder. Der Lehnsmann hatte aus dem Ertrage des Lehens die Bestellung des Pfarrdienstes zu besorgen; konnte er also nicht selbst ministrieren, so mußte er sich einen Pfarrer miethen, und in seinem Interesse lag es den wohlfeilsten zu nehmen. Die Ungelehrsamkeit der Pfarrer war also eine Folge ihrer elenden wirthschaftlichen Lage, und Herzog Julius hatte den Zusammenhang richtig erkannt, „daß die Pfarren und Kirchen mit ungelehrten Leuten besetzt gewesen seien, aus Ursachen, daß die geistlichen Güter beschwert“. 3) Er

1) Vergl. die Ansprache des Kanzlers Minsinger bei der Huldigung in Holzminden d. d. 1568. 25./10. — 2) Ueber die Visitation vergl. Hachfeld, Martin Chemnitz, S. 58. In dem mir vorliegenden Visitationsberichte heißt es von einem Pfarrer: „Dieser Pfarrer hat gar übel respondiert, und wartet sein Concubinam zu ehelichen, ob er uf der Pfarr bleib oder nicht“, von einem andern: „Nihil prorsus scit, possit baptizare et coenam Domini administrare, sed non docere.“ Der gelehrteste unter ihnen war wohl der Pfarrer Baumgarten von Jerstedt, der den staunenden Visitatoren erklärte Maria habe noch 5 Söhne geboren, — wie viele Töchter wußte er leider nicht, — und Joseph sei Christi Stiefvater gewesen. Der Realist hatte natürlich gleichfalls seine Köchin. — 3) Herzogl. Proposition auf dem Landtage zu Salzdahlen 1570 6./9.

hat das Uebel dadurch ausgerottet, daß er die Miethlinge oder Mercenarii, wie er sie nannte, beseitigte und dem Stande bessere Subsistenzmittel verschaffte.

Durch die Einführung der Reformation wurde es nöthig, für die ständigen katholischen Aufsichtsorgane über das Kirchenwesen einen Ersatz zu schaffen. Die unständigen Visitationss-Commissionen wurden zuerst in Kursachsen durch ständige Consistorien abgelöst; die Centralisierung der Verwaltung durch die Bildung eines Kirchenrathes ist aber von Württemberg 1559 ausgegangen. 1) Diese am meisten centralisierende und auf einem ausgedehnten Controlsystem beruhende Kirchenordnung 2) wählte Herzog Julius. Er verschrieb sich aus Tübingen den Canzler der Universität Jacob Andree, und indem er ihm seinen Standpunkt mit anerkennenswerther Offenheit präcisirte, machte er sein Interesse davon abhängig, daß ihm jener, „so viel die Kirchen belangt, die Zügel recht in die Hand gebe.“ 3) Unter Zugrundelegung der württembergischen für den organisatorischen und unter Plünderung der lüneburgischen Kirchenordnung von 1564 für den liturgischen Theil haben der schwäbische Theologe und der Superintendent der Stadt Braunschweig Martin Kemnitz die fürstl. braunschw. Kirchenordnung von 1569 verfaßt; 4) diese Autorschaft hat aber nicht viel zu besagen, denn es ist fast nur Abschreiber-Arbeit, was sie geliefert haben. Seinen Beruf zu diesem Werke hat der Herzog in der vom 1. Januar 1569 datierten Vorrede zur Kirchenordnung begründet. Er tritt hier der Auffassung entgegen, als wenn die Obrigkeit den Unterthanen vorgekehrt sei allein um zeitlichen Friedens, Ruhe und Einigkeit halber, als wenn sie nur auf gute Polizei- und Landesordnung

1) Kiefer S. 160, 175. — 2) Herausgegeben von Eisenlohr in Meyser's Sammlung der württembergischen Gesetze, VIII, S. 106 ff. und Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. II, 198 ff. — 3) Vergl. Hachfeld S. 57. — 4) Ueber die Ausgaben handelt Kolbwey in dieser Zeitschrift 1887, S. 260 ff. Die erste Ausgabe ist bei Conrad Horn 1569 in Wolfenbüttel gedruckt und zeigt auf der Rückseite des Titelblattes das Brustbild des Herzogs mit der Devise: *Allis inserviando consumor.*

zu halten und sich nur ihrer Canzlei anzunehmen habe: sie ist von Gott eingesetzt, und hat daher auch den rechten Gottesdienst zu befördern und dagegen den falschen abzuschaffen, sie hat sich der Kirche so gut wie der Canzlei anzunehmen, und die Kirchenordnung ist ein wesentlicher Theil ihres Amtes. Er muß aber sein Beginnen noch nach einer andern Seite hin rechtfertigen. Er hatte, wie wir sahen, seinem Vater hinsichtlich der Religion gewisse Zusicherungen gegeben und er ist besorgt, daß man ihn für wortbrüchig halten könnte. Daher betont er wiederholt, daß er nicht gesonnen sei, in der Kirche seines Fürstenthums etwas „Neues“ einzuführen, daß er nicht seinen Unterthanen einen neuen Glauben aufdringen, sondern sie nur bei dem alten katholischen, apostolischen, christlichen Glauben handhaben und schützen wolle, und gesteht schließlich offen, daß er mit Drucklegung der Kirchenordnung nicht bloß instructive Zwecke verfolge, sondern ein öffentliches Zeugnis ablegen wolle, „daß er nach Abtretung von den päpstlichen Irrthümern doch nicht von dem alten, rechten, wahrhaftigen, apostolischen, katholischen, christlichen Glauben abgefallen sei“. Trotz aller Reformation blieb er also ein guter Katholik.

Es ist eine weit verbreitete Ansicht, daß sich Herzog Julius bei der Neubildung der kirchlichen Verwaltungsbezirke an die alte Diöcesaneintheilung angeschlossen habe;¹⁾ aber richtig ist sie nicht, und die neue Organisation nimmt weder auf die Archidiaconatsgrenzen noch auch nur auf die Diöcesangrenzen zwischen den beiden Stiftern Hildesheim und Halberstadt Rücksicht. Das Fürstenthum wurde in 17²⁾ Special-Superintendenturen getheilt, und diese ressortierten wiederum von 5 General-Superintendenturen. Die Superintendentenz richtete sich auf die richtige Lehre, Gleichmäßigkeit des Ritus, Haltung des Taufregisters durch die Pfarrer, deren Privatstudien und auf den Lebenswandel der Kirchendiener. Die Speciales hatten wenigstens jährlich zwei Mal, nach Ostern

1) Beste, Geschichte der braunschweigischen Landeskirche 1879, S. 70; v. Heinemann II, 403. — 2) 18 bei v. Heinemann ist wohl Rechenfehler.

und nach Michaelis, sämtliche Pfarren, Schulen und Spitäler in ihren Bezirken zu visitieren. Der Amtmann, bei welchem sie sich stets zuerst anzugeben hatten, war sie zu unterstützen beauftragt; sie zogen aber auch über ihn Erkundigungen ein, ob er die Landgerichte mit Fleiß halte und sich sonst ordnungsmäßig aufführe. Ihre Visitationen-Aufzeichnungen sandten die Speciales an die Generales ein. Diese waren ihre Vorgesetzten, controlierten sie hinsichtlich der Befolgung der Instruction, gaben ihnen Rath in schwierigen Fällen und waren die Instanz, welcher überhaupt alle Sachen vorgelegt werden mußten, mit welchen sie selbst nicht fertig werden konnten. War also ein Kirchendiener sträflich befunden, so ermahnte ihn zuerst der Specialis, bei Wiederholungen dieser zusammen mit dem Generalis; und wenn in Fragen der Kirchen-Disciplin weder der Pfarrer noch der Specialis etwas ausgerichtet hatten, so wurde an den Generalis weiterberichtet. Bei Specialis und Generalis hatten die Kirchendiener alle ihre Klagen anzubringen.

Zur Ausübung der kirchlichen Central-Verwaltung und Jurisdiction sollte ein collegialisch geordnetes Consistorium (Kirchenrath) bei der fürstl. Kanzlei aus Theologen und politischen Kanzleiräthen bestellt werden, in welchem Statthalter, Kanzler und oberster Superintendent zu Wolfenbüttel die oberste Aufsicht führen und einen ordnungsmäßigen Geschäftsgang befördern sollten. Für die Sitzungen wurde der Freitag festgesetzt, und es sollten sich dann von Matthiae (24. Febr.) bis Galli (16. Oct.) um 12, im Winter aber um 1 Uhr die verordneten Theologen in der Kanzlei einfinden und an einem besonders dazu bestimmten Orte zusammen mit den politischen Kirchenräthen 4 Stunden die Geschäfte abwarten. Die reinen Kirchen- und Schulfachen waren: Prüfung der Pfarrer und Schulmeister, Bestellung der Ministerien und Schulen, Vorschläge zur Besetzung der erledigten General- und Spezial-Superintendenturen, Bestrafung der Pfarrer wegen ihrer von den Superintendenten an das Consistorium gebrachten Fehler und Mängel in Lehre und Leben. Die Consistorialen durften nicht eher auseinandergehen, bis alles

erledigt war, und mußten die folgenden Tage zu Hilfe nehmen, wenn einer nicht ausreichte. In *causae mixtae* durften die Theologen auch außerhalb der Zeit vom Statthalter, Canzler oder obersten Superintendenten einberufen werden, doch ohne Verhinderung an ihren ordentlichen Predigten. Und wie ihnen im Consistorium die Bestellung der Ministerien und Schulen hauptsächlich zufiel, so sollten sie von den *mere Politica* entbunden sein, und diese den Canzleiräthen überlassen bleiben. Die Wolfenbütteler Ordnung statuiert aber gleich zwei wichtige Ausnahmen: an der Besoldung und Unterhaltung der Kirchendiener und an Kirchen- und Klostergüter-Angelegenheiten sollten die Theologen gleiche Autorität, Gewalt und Befehl haben, wie die *Politici*, ja hernach theilt sie sämtliche politische Geschäfte der Gesamtbehörde zu, indem sie Consistorium oder Kirchenräthe einsetzt, wo in ihrer Quelle, der württembergischen Ordnung, die politischen Rätthe genannt waren, und während in dieser das „*Officium*“ der Theologen beim Kirchenrath, von dem der politischen Rätthe streng geschieden und beides in besonderen Capiteln behandelt ist, vermischt sie den Unterschied. Thatsächlich giebt es also nach ihr keine allein von den politischen Rätthen gefaßten Beschlüsse; sondern beide Factoren wirken stets zusammen, und die Ausfertigungen werden im Namen des Consistorii nach der Canzleiordnung gefertigt und vollzogen. Wichtige Verwaltungssachen hoheits- oder vermögensrechtlicher Natur, bei welchen sich behufs Einnahme Berichts und Gegenberichts eine Vertagung als nöthig erwies, sollten vor die fürstl. Canzlei vertagt, und daselbst im Beisein etlicher vom Consistorium verhört und ausgerichtet werden; in ganz schwierigen Fällen hatten die Consistorialen an den Fürsten zu berichten, damit er sie bescheide, und auf seine Hilfe durften sie auch bei der Execution der Beschlüsse rechnen.

Das Consistorium war die für Kirchendiener zuständige Gerichts-Instanz. Klagen gegen die Pfarrer sollte zuerst der Special-Superintendent mit dem Amtmann gütlich beizulegen suchen und erst beim Ungelingen sie an das Consistorium zur Entscheidung der Kirchenräthe bringen. Von

den alten Immunitäten war den Kirchendienern nur die Befreiung von Frohndiensten, die Steuerfreiheit der eigentlichen Pfarrgüter und der privilegierte Gerichtsstand ¹⁾ in actionibus personalibus geblieben; dagegen waren ihre Privatgüter steuerpflichtig, und in actionibus realibus gehörten sie vor die weltlichen Gerichte. Ueber die Criminalfälle der Pfarrer hatten Amtleute sammt Superintendenten den Kirchenräthen zu berichten und ihres ferneren Bescheids zu gewärtigen. In ihren Anliegen durften sich Kirchendiener und Schulmeister an das Consistorium wenden, wenn die Superintendenten ihnen nicht zum Recht verhelfen konnten; sie stellten dann eine Supplication, welche in geistlichen Angelegenheiten (Lehre und Leben) die Superintendenten, in weltlichen (Besoldung, Bau u. s. w.) aber die Amtleute zu unterschreiben hatten und reichten sie mit gründlichem Berichte den Kirchenräthen ein.

Das Consistorium erhielt endlich die Ehesachen zugewiesen, und so waren die Kirchenräthe zugleich auch „geordnete Eherichter und Räthe“, während in Württemberg die Ehesachen bei der Kanzlei unter Zuziehung zweier Theologen verhandelt wurden, und das so gebildete Ehegericht also eine Abtheilung derselben war. ²⁾

Der Secretarius des Kirchenrathes hatte die Eingänge zu lesen, die Vota und Beschlüsse des Collegiums aufzuschreiben und die Concepte zu entwerfen, diese hernach im Rathe zur Approbation vorzulesen, zu ingrossieren und die Ausfertigungen zu expedieren. Die Acten hatte er zu registrieren und seine Registratur in Ordnung zu halten. Für

1) Als ein Amtmann den Pastor wider die Kirchenordnung vor das Bauernrecht gestellt und in die Brüche verurtheilt hatte, bat das General-Consistorium 1580 den Herzog, dem Amtmann zu befehlen, daß er dem Pastor vor dem Consistorium mündlich antworte. — 2) Vergl. die württembergischen Kanzlei-Ordnungen von 1550 und 1553 bei Meyscher XII, 176, 248, und Meier S. 176. Die wolfsenbüttelsche Ordnung liest „Consistorium“, wo in der württembergischen „Eherichter und Räthe“ begegnet, aber nicht consequent. In zweifelhaften Fällen konnten die Pfarrer beim Superintendenten oder beim Consistorium nachfragen, wie ihnen der Verf. in einem seiner wenigen eigenen Zusätze räth.

ihre Benutzung mußte die Erlaubnis der Consistorialen eingeholt werden. Für die Dienststunden war die Canzleiordnung maßgebend.

Die von der Superintendenz gefundenen Fehler und Mängel sollte in allen eiligen Fällen das Consistorium erledigen; im Allgemeinen aber waren die ordnungsmäßigen Organe dafür die Synoden. Vor die Synode der Superintendenten gehörten hartnäckige Fälle von Abendmahlsverachtung und disciplinariſche Vergehen der Kirchendiener. Von größerer Bedeutung ist der gemeine Conventus Consistorii, der im Anschluß an die Visitationen der Speciales zweimal im Jahre bei der fürstl. Canzlei gehalten werden sollte. Auf ihm sollten die Ergebnisse der Visitationen berathen und die Mängel wirksam abgestellt werden. Die 5 Generales wurden mit ihrer Superintendenz nach Wolfenbüttel verschrieben, und die geistlichen und weltlichen Kirchenräthe mit den 3 obersten Superintendenten des Consistorii nahmen von ihnen das Referat entgegen, votierten und concludierten. Die Verhandlungen sollten geheim gehalten und die Beschlüsse nur im Namen des Consistorii publiciert werden. Diese Synode durfte auf Excommunication erkennen, wenn ernstliche Ermahnungen zur Besserung fruchtlos geblieben waren. Für die Einberufung derselben und die Anstellung der Visitationen hatte das Consistorium zu sorgen, welches auch auf die Anzeigen der Generales hin die Ladungen erließ.

Das Directorium im württembergischen Consistorium erhielt ein politischer Rath, denn Herzog Christoph konnte keinen Geistlichen als Kirchenrathsdirector gebrauchen. 1) Der tauglichste der vier politischen Rätthe sollte alle und jede Kirchengeschäfte leiten und nicht bloß Secretäre und Schreiber, sondern auch die Kirchenräthe, theologische wie politische, beaufsichtigen; die oberste Superintendenz aber erhielten Landhofmeister und Propst zu Stuttgart, und nach dem Eingehen dieser Aemter fiel sie 1665/8 dem Geh. Rathe 2) zu. In diesem

1) Eisenlohr, Einleitung in die protestantischen Kirchengesetze bei Reyscher IX, S. 78. — 2) Eisenlohr S. 142.

Consistorium war also der Einfluß der politischen Rätke bestimmend. In der wolfsenbüttelschen Kirchen=Ordnung ist das weltliche Directorium gestrichen und das Consistorium überall da eingesetzt, wo die Quelle Director und politische Rätke nannte. Die oberste Superintendenz sollten Statthalter, Canzler und oberster Superintendent zu Wolfsenbüttel ausüben; da aber nur letzterer sich um das Consistorium kümmern konnte, so kam es, daß nach der Streichung des weltlichen Directors ihm das Directorium zufiel. Ein Recht darauf hatte er jedoch nicht. Die Kirchenordnung stellt allerdings den Generalissimus Superintendenz an die Spitze der Hierarchie in dem Verzeichnisse der General= und Special=Superintendenzuren, enthält aber sonst durchaus nichts über seine amtliche Stellung und besonders über sein Verhältnis zu den Generales. Er wird zwar als ihr Vorgesetzter gedacht, aber man hat sich gescheut, es direct auszusprechen, um die Zügel nicht aus der Hand zu geben. Die Lückenhaftigkeit der Ordnung hat später der Canzler Schwarzkopf¹⁾ († 1658) benutzt, um für seine eigenen Ansprüche auf das Directorium im Consistorium Raum zu schaffen. Er suchte zu beweisen, daß der in der Kirchenordnung erwähnte oberste Superintendent der General=Superintendent von Wolfsenbüttel sei, daß dieser nur die Präcedenz vor seinen Collegen gehabt, und der Fürst keinen Generalissimus über den Generales verordnet, sondern sich selbst die Ober=Inspection vorbehalten habe; er identificierte also den Generalissimus zu Wolfsenbüttel mit dem Generalis daselbst, abgleich doch beide Stellen von verschiedenen Personen besetzt waren. Darin hat er indessen Recht, daß der Canzler gleich hinter dem Statthalter die Superintendenz und also einen näheren Anspruch auf das Präsidentenamnt im Consistorium hatte, als der Generalissimus, und daß seine gründliche Wissenschaft des Processes und der bei mündlichen Verhören und Expeditionen vorlaufenden politischen Umstände ihn vor allen Theologen zu diesem Amte befähigte. Auch ist es

1) Die Denkschrift Schwarzkopfs über die Organisation des Consistoriums ist gedruckt bei Thomasius, Juristische Händel, Th. II, Nr. 11.

richtig, daß das Consistorium anfangs nur eine Appendix der fürstlichen Rathsstube gewesen ist. 1) Der Zusammenhang mit der Canzlei kann nicht bestritten werden bei einer Behörde, welche zum Theil aus Canzleiräthen bestand, sich in der Canzlei versammelte und gewisse Sachen ganz an diese abgeben mußte, wo sie unter Zuziehung von Consistorialen erledigt werden sollten. Das Consistorium hatte zwar einen eigenen Secretär aber keine eigene Canzlei; die politische Canzlei beherrschte eben damals noch so sehr die gesammte Centralverwaltung, daß man selbst ganz neu auftauchende Verwaltungszweige ihr anschloß. Dabei wirkten natürlich auch Ersparnisrückichten, denn ein selbständiges Collegium mit eigener Rathsstube und Canzlei hätte natürlich so viel mehr gekostet. Das braunschweigische Consistorium ist ein solches anfänglich nicht gewesen; es war ein „Consistorium bei unserer Canzlei“, und überhaupt der ganze Organismus der Kirchenregierung nur „eine besondere Seite der gesammten Staatsverwaltung, welche letztere Kirchliches und Politisches als zwei eng mit einander verbundene Interessen gleichförmig umfaßte“. 2)

Zum „Generalissimus Superintendenten und obersten Inspector der im Fürstenthum Braunschweig belegenen Kirchen und Pfarren“ hatte der Herzog den Superintendenten der Stadt Braunschweig Dr. Martin Kemnitz ernannt. 3) Diese Wahl hatte eine politische Bedeutung. Das stolze Braunschweig handhabte das Kirchenregiment ganz selbständig und erkannte die Episcopalrechte des Landesherrn ebensowenig an, wie dessen unbeschränkten Hoheitsrechte. Indem der Herzog den städtischen Superintendenten zum fürstlichen Generalissimus ernannte,

1) Dagegen hat sich in diesem Jahrb. besonders der Consistorialrath Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte II, 264 gewandt; die ältere Literatur findet man bei Manecke, Staatsrecht S. 187, der übrigens Schwarzkopfs Ansicht ist. — 2) Eisenlohr S. 78. — 3) Er schrieb seinen Namen Kemnicus oder Gemnicus. Der Hoffschneider erhielt 23./8. 1569 die Ordre, „unserm Superintendenten“ 8 Ellen englisch Tuch zu der Sommer-Hofkleidung auszuschneiden.

schuf er eine Personalunion, die für die einheitliche Entwicklung der braunschweigischen Landeskirche von großer Bedeutung sein konnte. Auf der wolfsbütteler Kanzlei, in der Rathsstube erfolgte am 14./4. 1569 die Einführung und Vereidigung der 5 General-Superintendenten. Kemnitz trug ihnen artikelsweise die nach der Kirchenordnung ihnen obliegenden Amtspflichten vor und instruierte sie, wie sie die Speciales über ihr Amt unterrichten sollten. Durch Unterschreibung der Kirchenordnung verpflichteten sie sich zur pünktlichen Befolgung derselben, und dieses Exemplar sollte auch für alle folgenden General-Superintendenten beim Consistorium verwahrt werden; andere erhielten sie selbst für die Verpflichtung der Speciales und wieder andere diese für die Pastoren. Nachdem dann noch die Anlegung von Civilstandsregistern für die Eintragung der Eheschließungen, Geburten und Todesfälle angeordnet war, erklärte Kemnitz, daß ihnen hiermit das Amt vom Herzog und Consistorium aufgelegt sein sollte, worauf sie durch Handschlag Treue gelobten.

Das gute Einvernehmen des Generalissimus mit seinem Herrn währte nicht lange. Er war strenger Lutheraner und wachte ängstlich über die Reinheit der Lehre; der Herzog wußte zwar, daß der Calvinismus vom Teufel ¹⁾ sei, aber Melancthon's Lehre hielt er nicht für gleich gefährlich, und so hatte er schon im September 1568 mit einem Anhänger derselben, dem Leipziger Professor Dr. Nicolaus Selnecker, wegen Uebernahme des Amtes eines „Hofpredigers und unsers Fürstenthums General-Superintendenten“ unterhandelt. Als dieser 1570 nach Wolfsbüttel übersiedelte, beglückwünschte Kurfürst August den Herzog, daß er die reine Lehre nach den Schriften Luther's und Melancthon's Corpus doctrinae in

1) Auf dem General-Consistorium von 1584 12./11. erklärte der Herzog: wenn er einen Sohn hätte, der Calvinist wäre, wollte er ihn enterben, „ja er wollte sagen, er wäre sein Kind nicht, sondern der Teufel hätte ihn gezeugt;“ vergl. Schlegel, Kirchengeschichte II, 296. Jeder Handwerker, der sich in Wolfsbüttel niederlassen wollte, wurde zuvor geprüft, ob er etwa Calvinist sei: wer nähme auch den Teufel gern in sein Haus?

seiner Landeskirche einführe, während Kemnitz besorgt in die Zukunft sah. Angeblich weil ihn die städtischen Dienste zu sehr in Anspruch nahmen, legte er die oberste Inspection nieder, und nun wurde den nach Wolfenbüttel beschriebenen Generales und Speciales (1570 14./7.) von stattlichen geistlichen und weltlichen Räten in Gegenwart des Fürsten Selnecker als „oberster General-Superintendent“ und ihr neuer Vorgesetzter vorgestellt, mit der Weisung, ihm, wie vorher Kemnitz, zu gehorchen. Zugleich erließ der Fürst, ohne die Geistlichkeit auch nur zu fragen, eine Menge Verordnungen in Kirchensachen und bestimmte endlich, daß die Pfarrer alle Klagen und Schreiben nicht wie bisher, an die verordneten Kirchenräthe oder das Consistorium, sondern an ihn zu richten hätten. Von Selnecker aber verlangte er nach der ihm im folgenden Jahre ertheilten Bestallung, ¹⁾ daß er den Synodi oder Consistoria, den Visitationen und Examinationen regelmäßig beiwohne und alles Gezänk, Secten und Spaltungen innerhalb der Landeskirche verhindere, und zwar sollten als Richtschnur für die Lehre die Schriften Luther's und Melanchthon's gelten. Er übertrug ihm außer dem Amte eines „Kirchenraths und obersten General-Superintendenten des ganzen Fürstenthums“ auch das eines Hofpredigers und verpflichtete ihn zum wesentlichen Hofdienste. Dafür erhielt Selnecker außer freier Wohnung 500 Thlr. Gehalt, 40 Thlr. für Wein, 30 Thlr. für Brennholz, jährlich ein Ehrenkleid, auf 2 Personen die Hofkleidung, nämlich noch für einen Schreiber, und für diesen auch die Kost bei Hofe, endlich an Deputaten je 6 Scheffel Roggen und Gerste, 4 Scheffel Hafer, 1 Ochsen, 1 Hirsch, 4 Schweine, 4 Schöpfe, 1 Tonne Butter und 1/2 Tonne Käse. Die Höhe der Bezüge entspricht dem großen Gewicht und Ansehen des Lehrstandes in dieser Periode. ²⁾ Selnecker wurde ungefähr ebenso gestellt wie Minsinger, der Theologe gilt soviel wie der berühmte Jurist, denn nach der Occupation der Kirche bedarf die fürstliche Verwaltung seiner in gleicher Weise.

¹⁾ Sie ist datiert 1571 24./4. und befindet sich im Wolfenbüttel. Arch. Bestallungen I, 29. — ²⁾ Kiefer S. 145.

Selnecker hatte bei seiner Präsentation vor den versammelten Superintendenten mit dem Fürsten verabredet, daß es mit Lehren und Ceremonien nach der Kirchenordnung gehalten werden solle, und der Fürst selbst hatte versichert, daß er bei derselben verharren wolle. Durch diese Zusagen wurde Kemnitz' Gewissen beschwichtigt, und er ließ sich überreden als Consistorialrath in fürstl. Bestallung zu bleiben. Er mußte aber bald sehen, daß die braunschweigische Landeskirche auf Abwege gerieth, und das lutherische Corpus doctrinae der Kirchenordnung in Gefahr kam durch das wittenbergische ersetzt zu werden. Er mochte nicht mithelfen, sein eigenes Gebäude niederzureißen, und bat um seine Entlassung (1570 3./11.). Zwischen ihm und Selnecker entspann sich nun eine Fehde, und häßliches Theologengezänk bedrohte die „zarte“ braunschweigische Landeskirche nicht zur Freude des Fürsten. Dieser suchte zwischen den Streitern zu vermitteln, und kaum war ihm dies gelungen, so gerieth er selbst in Kompetenzstreitigkeiten mit seinem eigenen Generalissimus. Dessen Herrschaftsgelüste hatte er anfangs selbst gestärkt, indem er ihm mit bischöflichen Ehren schmeichelte. „Landbischoff des Fürstenthumbs Braunschweig Wulffenbuttelsches Theils“ hatte er ihn in einem eigenhändigen Schreiben (1570) genannt, er verspürte aber durchaus keine Neigung, seine geistliche Gewalt anzuerkennen und sich mit Beichte und Sacrament regieren zu lassen. Auf der andern Seite hatte Selnecker begründeten Anlaß ihm ins Gewissen zu reden, denn die Beziehungen zu der berühmten Gesellschaft Herru Philipp's waren vom kirchlichen Standpunkte aus kaum zu billigen. Er stellte sich entschieden auf die Seite der aufrehrerischen Rätthe und unterschrieb mit ihnen das Famos-schreiben; nachher trat er für Thangel ein und wirkte mit der Fürstin auf dessen Begnadigung hin. Einen solchen Generalissimus konnte Herr Philipp nicht gebrauchen. Der Fürst war leicht zu überzeugen, daß seine eigenen Episcopalsrechte durch jenen gefährdet seien, und so begann er sie jetzt kräftig zu üben und ernannte aus eigener Machtvollkommenheit einen Caplan. Als aber Selnecker protestierte, erklärte er,

selbst Generalissimus zu sein und „den Zügel zu Händen“ zu haben. Bei solchen Verwaltungsgrundsätzen waren Consistorium und Generalissimus ganz überflüssig. Selnecker kündigte die Stellung und setzte dem Herzog, wie dieser sich ausdrückte, den Stuhl vor die Thür (1572 8./7.). Darauf hatte Herr Philipp nur gewartet. Er suchte seinem Herrn klar zu machen, daß die Philippisten im Grunde nur Calvinisten seien, und lenkte dessen Blicke von Wittenberg weg auf Jena, wo damals ein alter Freund und naher Vetter von ihm, Dr. Timotheus Kirchner, Professor war. Diesen bestellte der Fürst auf den dringenden Rath seines vertrauten Dieners zum Generalissimus, und so konnte sich Herr Philipp rühmen, die braunschweigische Kirche vor dem Gifte der Sacramentarien und Flacianer bewahrt zu haben.¹⁾ Als der neue Kirchenfürst nach Wolfenbüttel kam, um seine Stellung anzutreten, fand er Selnecker bereits mit dem Herzog wieder ausgesöhnt²⁾ und sich selbst „zwischen Thür und Angel gestellt“. Es entbrannte nun ein erbitterter Kampf zwischen den beiden Generalissimi. Der Fürst schlug vor, daß sie concurrentem inspectionem haben sollten, jedem Theil an Dignitäten und Vocation unschädlich. Nachdem endlich Selnecker zur Annahme dieses Vorschlags bestimmt worden war, erklärte Kirchner entschieden, von seiner Vocation nicht zurücktreten und die General-Inspection nicht theilen zu wollen. Der Fürst und seine Hofrätthe waren in der peinlichsten Lage. Schon vorher hatte in dieser Angelegenheit Remniß zu vermitteln gesucht, man verschrieb ihn noch einmal, und ihm gelang es endlich, den folgenden Compromiß zu Stande zu bringen.

Die Inspection über das Fürstenthum Braunschweig wurde getheilt,³⁾ so daß Selnecker die General-Superintendenturen Gandersheim und Alfeld, den Landestheil zwischen Gandersheim und der Weser, Kirchner aber die drei General-

1) Rhamm S. 18. — 2) Selnecker wohnte schon seit dem 22. Juli den Consistorialsitzungen wieder bei. — 3) Ueber die Theilung handelt ein gedrucktes Ausschreiben des Herzogs von 1572 15./12.

Superintendenturen Wolfenbüttel, Helmstedt und Bockenem erhielt. Sowohl bei der Theilung als beim Titel kam Kirchner besser weg. Selnecker wurde von neuem zum Generalissimus Superintendentens und Kirchenrath und außerdem zum obersten Inspector und Director der neu gegründeten Schule in Gandersheim ernannt, Kirchner „auch“ zum Generalissimus *supremus* Superattendens des Fürstenthums. Die lateinische Grammatik wurde dadurch um eine interessante Figur bereichert. 1) Die beiden Kirchenfürsten sollten Collegae adiuncti sein, jeder seinen angewiesenen Landestheil für sich versehen und visitieren, bei generellen Kirchensachen aber, die das ganze Fürstenthum betrafen, und überhaupt bei allen wichtigen Angelegenheiten gemeinsam rathen und thaten. Thatsächlich war aber Kirchner höher gestellt, und Selnecker erhielt den Befehl, nicht gegen ihn zu disputieren. Es wurde ihm auch die früher erteilte Erlaubnis entzogen, anderen Herrn nebenbei zu dienen. Seinen Wohnsitz erhielt er in Gandersheim, wohin er schon früher übergesiedelt war, Kirchner aber in Wolfenbüttel, oder wo der Fürst sonst sein Hoflager halten würde, und beiden wurde freie Wohnung zugebilligt. Sie erhielten auch beide den gleichen Gehalt, 500 Thlr., die Hofkleidung auf 2 Personen und ungefähr dieselben Deputate, die Selnecker bisher bezogen hatte. 2) Den freien Tisch erhielt jeder nur für eine Person, Kirchner für sich bei Hofe, Selnecker für seinen Schreiber im Pädagogium. Bei seinem Antritt hatte Kirchner ein Ehrenkleid empfangen.

Die Sache hatte eine ganz überraschende Wendung genommen. Mit einem Generalissimus konnte der Fürst nicht auskommen und nun hatte er zwei angestellt. Die kostspielige

1) Auch die Famosreime, B. 47, spotten über den Ausdruck: „Supremus Generalissimus, Ein neu Latein war ihm gar süß, Zu Wolfenbüttel ist es gemacht, Grammatica ward da nicht geacht.“

— 2) Hafer, Butter und Käse strich der Fürst, und außerdem die 70 Thlr. für Wein und Brennholz. Selnecker's neue Bestallung im Wolfenb. Arch. Bestallungen I, 159, ist datiert 1572 9./12. und wurde ihm am 15. December gegen Auslieferung der alten eingehändigt.

Verdoppelung des Amtes war für das kleine Land ein höchst überflüssiger Luxus, und doch gestattete sie sich der sonst so knauserige Herr. Aber seine Freude konnte er daran nicht haben, und auch Selnecker fand sich schwer in die neuen Verhältnisse. Bis Weihnachten 1572 führte er noch allein das Regiment, alsdann trat die Neuorganisation ins Leben. Die beiden Kollegen waren ungefähr niemals einig, und jeder warnte vor den Irrlehren des anderen. Die Schüler des Pädagogiums wurden bald gewahr, wen Selnecker meinte, wenn er von Glacianern sprach. In Wolfenbüttel wurde inzwischen an seinem Sturze rüstig gearbeitet. Eine Urlaubszreise nach Leipzig benutzten seine Feinde, um ihn zu hinterbringen, und der Fürst sandte 1574 4./1. eine aus Kemnitz, Kirchner, Marcus u. a. bestehende Commission zur Untersuchung der Sache nach Gandersheim. Unter diesen Verhältnissen hielt es Selnecker für das Gerathenste, niemals wiederzukehren, was ihm der Herzog sehr übel nahm. 1) Kirchner erhielt jetzt die ganze Superintendenz und wurde außerdem als Generalissimus-Inspector des Pädagogiums eingeführt. Er siedelte nach Gandersheim über und ist bald hernach mit der Schule nach Helmstedt gezogen; nach ihrer Umwandlung in eine Universität erhielt er auch das Ordinariat für Theologie. Er hat in dem Cirkel seines Betters und der Frau Anna verkehrt, auch seiner Zeit ein Rechtfertigungsschreiben für den getreuen Cammerrath verfaßt und darin sein Lob gesungen. 2) Es ist möglich, wenn auch schwer zu glauben, daß er Anfangs das betrügerische und sittenlose

1) Als Selnecker's Rechtfertigungsschreiben wegen des Famosgedichtes einging, resolvierte der Fürst (1574 20./4.): „Dr. Selnecker wäre S. F. G. treulos und meincidig worden. Das kann S. F. G. docieren. Er hätte S. F. G. Kirchen und Schulen verlassen, sich wider S. F. G. neben andern aufgelehnt und subscribiert ein Schreiben, das er nicht hätte thun sollen. Hätte dann S. F. G. mit der Beicht und Sacrament regieren und zwingen, und also einen Vorzug (?) der Kanzel den andern auf der Rathstube haben wollen. Dazu hätte er zu dem Famosschreiben geholfen.“ Der Schurke Sömmering, dem wir diese Aufzeichnung verdanken, fügte hinzu: „ob aber Illustrissimus das Famosschreiben der Rätthe oder das Schandgedicht damit gemeint, weiß ich nicht“. — 2) Rhamm S. 77.

Treiben nicht bemerkt hat; später hat er dagegen seine Stimme erhoben, und es steht fest, daß er zuletzt mit dem Vetter zerfallen war. Während der fürstliche Hofprediger und General-Superintendent zu Wolfenbüttel Ludwig Hahne, ein früherer Falschmünzer, den ebenfalls Herr Philipp promoviert hatte, als Mitschuldiger in den Proceß verwickelt wurde und das Schicksal seines Gönners theilte, 1) fand er das Lob seines Herrn als ein guter Mann: nur sei er „nicht autoritatisch genug und habe gratiam dolenti“. 2) Das war im Hinblick auf sein Schulamt ein empfindlicher Mangel, aber Kemnitz meinte, er sei auszugleichen, wenn man ihm einen Gehilfen gebe, der die Schule in Schwang bringen helfe, und der Herzog war, in der Hoffnung, daß die Landstände eine Zulage thun würden, geneigt, einen besonderen Schuldirektor zu bestellen. 3)

Kirchner war schon früher einmal bei seinem Herrn in Ungnade gefallen, und man hatte sich nach einem Nachfolger umgesehen; zum völligen Bruch kam es aber erst aus Anlaß der mit allem Pomp der katholischen Kirche in Scene gesetzten Einführung 4) des Prinzen Heinrich Julius in das Bisthum Halberstadt, 1578 Dec. Sie hatte unter den Augsburgischen Confessionsverwandten einen Sturm des Unwillens gegen den Herzog entfesselt, und allen voran übten seine eigenen Kirchendiener die schärfste Kritik an ihm. Die bitteren Worte kränkten den gnädigen Herrn um so mehr, als er sich nicht frei von Schuld fühlte. Wenn die Theologen vielleicht dachten, daß der Fürst ein Glied der Kirche sei, wie jeder Unterthan, und sie ungestraft das Rekerrichteramt auch gegen ihn üben durften, so bewies er ihnen durch die That, daß sie seine Diener waren und sich nach ihm zu richten hatten. Er entließ Kemnitz seines Dienstes als Kirchenrath

1) Rhannu S. 59. — 2) Rhannu S. 103. — 3) 1575 erhielt der Moskauer Professor Chytraeus einen Ruf als Primarius Prof. Theol. und Ordinarius Director der Juliuschule. — 4) Vergl. die ausführliche Darstellung von Bodemann in dieser Zeitschrift Jahrg. 1878.

von Haus aus und setzte den Generalissimus im Januar 1579 ab. Kirchner erhielt später eine Stelle in kurpfälzischen Diensten und kam 1582 noch einmal als Gesandter des Kurfürsten wegen des Concordienwerkes nach Wolfenbüttel.

Das Amt eines Generalissimus war überhaupt mit der Auffassung, welche der Fürst vom Kirchenregiment hatte, unvereinbar. War er selbst Generalissimus Superintendenz, wie er einst zu Selnecker geäußert hatte, so konnte es kein anderer sein. Es war aber fast unmöglich, einen an die Spitze der Landeskirche gestellten Theologen unter die fürstliche Autorität zu beugen, dessen bischöfliche Machtgelüste zu ersticken und ihn zu einer veröhnlichen Behandlung der schwebenden dogmatischen Fragen zu vermögen. Der Herzog hatte erfahren, „daß der Teufel den Theologen mehr mit Eigennutz, Geiz und Hoffahrt als den Weltlichen zusehe“ ¹⁾, und er verspürte keine Lust die Ausbildung einer evangelischen Kirchenhierarchie weiter zu fördern. Er zog jetzt die Consequenzen von seinen Theorien und ließ die Stelle eines Generalissimus eingehen. Mit der Vernehmung der Consistorialgeschäfte aber betraute er einen einfachen Kirchenrath.

Von den Helmstedter Professoren hatte nur der Professor der Ethik Dr. Daniel Hofman seinen verkehrten Fürsten in Schutz genommen. Dr. Tilemannus Heshusius, ein hochangesehener Theologe, welcher 1577 als Kirchenrath und zweiter Ordinarius für Theologie mit dem hohen Gehalte von 600 Thlr. angestellt worden war und für die erledigte Stelle hätte in Aussicht genommen werden können, stand auf Seiten der Facultät ²⁾, und so lenkten sich die Blicke des Fürsten auf den bescheidenen Collegen. Hofman hatte sich durch seine Gefügigkeit in hohem Grade in die Gunst seines Herrn zu setzen gemußt, und das hatte ihm 1578 28./12. eine Bestallung als Kirchenrath beim Consistorium eingebracht. Seine neuen Collegen waren darüber nicht eben erfreut und mußten erst nachdrücklich angewiesen werden, ihn zu den Sitzungen auch zuzuziehen

1) Bodemann S. 295. — 2) Er hatte mit Kemnitz, Sattler und Olearius die Protestschreiben an den Fürsten unterzeichnet.

und zu zeigen, „daß sie diejenigen, welche ihr Herr leiden möge, auch dulden wollten“. 1) Er bat jetzt um Enthebung von den philosophischen Vorlesungen, und der Fürst war geneigt, seine Professura ethices nach Kirchner's Weggange in eine theologische umzuwandeln. Nachdem er das Kirchner'sche Ordinariat eine Zeit lang interimistisch versehen hatte, wurde er 1579 10./6. zum Kirchenrath und Professor in der theologischen Facultät auf 10 Jahre ernannt, mit der Verpflichtung, bei festlichen Gelegenheiten am Hofe zu predigen, und am 28./6. auf der Rathsstube im Beisein des Kanzlers, Vicekanzlers und des Cammersecretärs Abel Ruck auf das dreifache Amt vereidigt. Er war jetzt Generalissimus, Professor und Hofprediger in einer Person! Für diese viele Arbeit erhielt er jährlich 200 Thlr., eine Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. auf die 10 jährigen Dienste und die Expectanz auf eine Vicarie in den Stiftern S. Blasii und S. Cyriaci für einen seiner Söhne, aber keinerlei Deputate. Der fleißige Mann fand es allerwegs billig, daß ihn sein Herr zu Mühe und Arbeit bestellte, er trachtete auch nicht nach großem Gewinn, nur bat er, die Last soweit zu erleichtern, daß er auch ferner seinen Studien nachgehen könnte. Sein Gesuch, ihn wegen der vielen Dienstreisen mit Kleidung zu versehen, wie die früheren Generalissimi, wurde abgeschlagen und ebenso die Bitte um eine Gnadenverschreibung über 1000 Goldg. für den Fall seines Todes; er erhielt aber 100 Thlr., um die er gebeten hatte, „da er tief steckte“, als ein Darlehen und erst nach mehrmaligem Sollicitieren. Einen vortheilhaften Ruf als Superintendent seiner Vaterstadt Halle mußte er ausschlagen, weil der Fürst auf den Dienstvertrag bestand und ihn nicht entließ, und so ist er 10 Jahre in den drückenden Verhältnissen geblieben. Dienstverträge löste der Fürst eben nur, wenn es in seinem Vortheil lag.

Das württembergische Consistorium sollte aus 3 Theologen und 4 politischen Räten bestehen. Diese Zahlen sind in der Wolfenbüttelschen Ordnung mit gutem Grunde gestrichen, denn

1) Das war eine der stehenden Redensarten des Herzogs.

der Herzog war keineswegs gesonnen, die Mittel für eine so stattliche Kirchenbehörde zu bewilligen. Es schien ihm auch einfacher, die Superintendentenz über das Collegium mit diesem selbst zu vereinigen; wenn wir also in den Consistorial-Sitzungen meistens nur den Generalissimus und Ebner finden, so repräsentiert ersterer sowohl die Superintendentenz als das geistliche, Ebner aber das weltliche Element. Anfangs wohnte den Sitzungen häufig auch der Dechant S. Blasii Dr. Barthold Reich bei. Bei der geringen Zahl der Kirchenräthe war eine getrennte Behandlung der geistlichen und weltlichen Consistorialgeschäfte nach württembergischem Muster ganz unmöglich, und nur die Vereinigung der beiden Abtheilungen gestattete die Beschränkung der Behörde auf die Mindestzahl von 2 bis 3 Personen. Als Synode fungierte das Consistorium, wenn die General-Superintendenten zum Vortrag der bei den Visitationen gefundenen Mängel nach Wolfenbüttel befohlen waren. Im Allgemeinen war es fast nur vorbereitende und vollziehende Behörde, denn die Zügel hatte eben der Fürst in den Händen. War er anwesend, so hatten die Kirchenräthe nur zu votieren, und er entschied; in seiner Abwesenheit aber war wenigstens für alle wichtigeren Sachen seine Entscheidung einzuholen. Er hat auch durch die That gezeigt, daß er Generalissimus sei und die Theologen gar nicht brauche. An dem Tage, als Selnecker seine Entlassung einreichte, hat er die Consistorialsitzung mit Ebner, und da ein Rath für ein Collegium doch zu wenig war, unter Zuziehung des Hauptmanns G. Dux abgehalten.

Nach der Kirchenordnung sollten die Sitzungen des Consistoriums in der fürstl. Kanzlei stattfinden. Das war wohl nicht immer möglich, und so finden wir Selnecker und Ebner 1570 20./6. in des Letzteren Wohnung zur Berathung versammelt. Kurz vorher auf der Synode vom 22./5. war beschlossen worden, noch vor Einbruch des Winters auf der Apotheke ein Lokal dafür herzurichten. Bequemer aber war es für den Fürsten, wenn die Sitzungen im Schlosse abgehalten wurden, und so räumte er 1572 in dem der Kirche zunächst gelegenen Flügel desselben ein Zimmer ein. In

„Illustriissimi Kirchengemach“ haben sich damals häufig, aber nicht ausschließlich, die Consistorialen versammelt, um ihren Herrn in Kirchen-Angelegenheiten zu berathen. Für die Selbständigkeit der Behörde folgt daraus nichts, und Schlegel's 1) Behauptung, daß Consistorium habe „sogar“ ein eigenes Lokal gehabt, ist schieß: der Fürst hatte ein solches für seine geistlichen Sachen. Auch die Anschaffung eines eigenen Siegels war auf der genannten Synode beschlossen worden, und es sollte nur erst die Gestalt desselben festgesetzt werden; aber noch im December d. J. siegelten Selnecker und Ebner einen amtlichen Bericht mit ihren Privatsiegeln.

Größere Selbständigkeit erlangte das Consistorium erst durch seine Verlegung nach Helmstedt. Es wurde jetzt nicht nur von der Kanzlei losgelöst, sondern auch der unmittelbaren Leitung des Fürsten entzogen, dafür allerdings in eine so nahe Verbindung mit der Universität gebracht, daß es fast als ein Anhängsel derselben gelten konnte. Wenn Ribbentrop diese Veränderung in das J. 1576, Schlegel 2) sogar erst 1579 setzt, so irren beide: schon 1575 ist das Consistorium nach Helmstedt gekommen, nachdem Kirchner dorthin übergesiedelt war. Ein aus Helmstedt von den „daselbst verordneten Kirchenrathen“ (gez. Timotheus Kirchnerus D.) 1575 an den Fürsten gesandtes Schreiben, welches unter dem „fürstl. Consistorial-Secret“ ausgefertigt ist, trägt den Dorfsalvermerk „von dem Consistorio zu Helmstedt einkommen“. Die Sitzungen wurden auf dem Rathskeller 3) und, wie vorher, wöchentlich abgehalten, aber mindestens seit 1572 nicht mehr Freitags. Trotz der räumlichen Trennung hat der Fürst stets seine Controle gehandhabt. Es mußten jetzt in größeren Zeiträumen Abschriften der Protocolle und wöchentlich Extracte daraus ihm eingesandt werden. Die Consistorialen waren in Helmstedt billiger zu haben als anderswo, da man die Professoren gut dazu verwenden konnte. Seit 1579 findet man neben Hofman die bekannten Namen Dr. Jagemann und

1) Kirchengeschichte II, 264. — 2) Kirchengeschichte II, 286. —

3) Noch zu Schwarzkopf's Zeiten konnte man die Schranken und Repositoria sehen, wo die Acten gelegen.

M. Basilius Sattler, von denen der eine später das weltliche, der andere aber das geistliche Regiment¹⁾ an sich gerissen hat. Außerdem wurde regelmäßig der Abt von Marienthal zu den Sitzungen eingeladen. Die Hauptarbeit lastete auf Hofman. Er besorgte die auswärtigen Geschäfte, und mußte daher bald dahin, bald dorthin verreisen, um Klöster zu visitieren, Pastoren einzuführen, Parteien zu verhören und dergl. Ihn begleitete regelmäßig der Consistorialsecretär,²⁾ der außer den anderen schriftlichen Arbeiten das Protocoll zu führen hatte. Er hatte auf Kirchner's Antrag einen Copisten zur Aushülfe erhalten, bezog aber allein die Consistorialgefälle. Ihm lag auch das Rechnungswesen ob, die Haltung der Register über Einnahme und Ausgabe an Geld und Korn, denn den besondern Buchhalter der württembergischen Ordnung hatte der Fürst gestrichen. Das Consistorium wurde durch Jahresbeiträge der Kirchen und Klöster an Geld und Naturalien, sog. Sendkorn, unterhalten.

Die bescheidene Zahl der Consistorialen stand in keinem Verhältnis zu der Bedeutung, welche das Collegium als höchste Verwaltungsbehörde und höchstes Gericht in geistlichen Angelegenheiten hatte, oder doch wenigstens haben sollte. Die Bewältigung der sich von Tag zu Tag häufenden geistlichen Sachen konnte nur auf Kosten der Gründlichkeit geschehen. Die Unterthanen, welche besonders in Ehesachen viel mit dem Consistorium zu thun hatten, konnten verlangen, daß ihre Klagen richtig untersucht würden, und auch die Interessen des Fürsten schienen eine Vertiefung der Berathung zu fordern, besonders wenn „schwere wichtige“ Sachen vorfielen. In die peinlichste Verlegenheit gerieth er aber, wenn ihm sein Generalissimus den Stuhl vor die Thüre setzte, wie 1572 Selnecker. Er hatte allerdings damals mit einem bergbaukundigen Rathe und einem Hauptmann die Consistorialsitzungen fortgeführt;

1) Er hat nach Schwarzkopf die „Fundamenta zu einem anderweiten Papstthum in diesem Fürstenthume“ gelegt. — 2) Die Consistorialsecretäre sind 1570 Burkart Beckman, 1573/76 Martin Steffens, 1579/80 Johannes Hildesheim und seit 1580 Johannes Molimus.

er sagte sich aber wohl selbst, daß unter solchen Verhältnissen die ganze Sache nur eine lächerliche Spielerei war. Als 1570 das Klosterwesen neu organisiert wurde, hatte er die Generalartikel nicht dem Consistorium, sondern einer stattlichen Versammlung von Theologen, Hof- und Landrätthen, einer Synode, zur Berathschlagung vorgelegt. Das machte keine andere Ausgaben als die für die Behrung während der Sitzungszeit. Berief man solche Versammlungen in regelmäßigen Zwischenräumen, so hatte man ein Organ, welches für die Fragen aus dem Gebiete der Theologie und Jurisprudenz gleich competent war, wie für die aus dem praktischen Leben, und überhaupt die Consistorialgeschäfte nach jeder Richtung hin erschöpfend behandeln konnte.

In Folge der Selnecker'schen Krise hat der Fürst den Entschluß gefaßt, eine solche Oberbehörde zu schaffen. In dem gedruckten Ausschreiben über die Theilung der Inspection wird den beiden Generalissimi aufgetragen, den vierteljährlich zu haltenden Generalia Colloquia beizuwohnen. Mehr erfahren wir aus Selnecker's zweiter Bestallung über die neue Einrichtung. Alle wichtigen Sachen sollen durch das allgemeine Consistorium verrichtet und für die Generalia Consistoria aufgespart bleiben. Dieselben treten ordinarie alle Vierteljahre, in der Heinrichstadt, oder wo der Fürst sonst das Hoflager und die Regierung hält, zusammen und werden von den beiden Generalissimi, Keunig und anderen Kirchen- und politischen Rätthen besetzt; extraordinarie aber will der Fürst die Consistorialen berufen, wenn Händel vorliegen, die keinen Aufschub leiden. Für diese beiden Arten der Generalia Consistoria sind die Hofgerichte das Vorbild gewesen, das vierteljährliche „gemeine“ und das „monatliche“, oder wie sie Herzog Julius umgetauft hatte, das Ordinari- und Extraordinari-Hofgericht. Bis zur Einberufung des ersten Ordinari-Consistoriums, welches auf Pfingsten 1573 ausgeschrieben wurde, war der ursprüngliche Plan schon geändert worden. Der Herzog hatte sich überlegt, daß die Unterhaltung der Versammlung billiger als bei Hofe in einem Kloster zu haben sei, und so bestimmte er Riddagshausen für die Sitzungen

Hier sollten sie am Sonntag nach Invocavit, zu Pfingsten, am 25. August und am 4. Adventssonntage alljährlich abgehalten werden. Die beiden Generalissimi, Kemnitz, Ebner und Canonicus S. Blasii Möller, ¹⁾ sowie der Canzler und die politischen Rätthe Dr. Kommer und Dr. Kinc wurden zu ordentlichen Assessoren ernannt und unter Anlehnung an die Hofgerichtsordnung ihnen Vertreter aus den Ständen beigeordnet. Sovieel möglich, wollte der Fürst den Sitzungen persönlich beiwohnen.

Schon im folgenden Jahre wurde das General-Consistorium nach Marienthal zusammenberufen und dann auch nach andern Klöstern, z. B. Amelunghorn; später ist es im Anschluß an die Hofgerichte in Helmstedt und Schöningen gehalten worden; schließlich aber wurde doch Wolfenbüttel ²⁾ der ständige Versammlungsort, wohl weil dem Fürsten das Reisen schwer fiel. Er hat nämlich thatsächlich den Sitzungen meistens persönlich beigewohnt. Wenn er durch andere Geschäfte behindert war oder erkrankte, gab er zuweilen die Ermächtigung ohne ihn zu verhandeln; gewöhnlich aber wurden im Erkrankungsfalle die Generalconsistorien nicht gehalten, und 1584 sind mehrere wegen seiner Leibeschwachheit übergangen worden. An die festgesetzte Zeit hat er sich nicht gebunden, und wenn bisweilen nur 2 Consistorien im Jahre gehalten wurden, so fanden ein anderes Mal auch 5 statt im Bedürfnisfalle. Die Zahl der Beisitzer schwankt sehr und richtet sich auch nach der Wichtigkeit der Gegenstände. Für die Berathung der Statuten und Ordnungen der Juliuschule in Helmstedt waren 9 Kirchen- und Hofrätthe, 12 Prälaten, 19 Ritter und 4 Städte 1575 zu einem General-Consistorium nach Riddagshausen einberufen worden. Die Ausgewählten sahen darin weniger eine Ehre als eine Last, und besonders von der Ritterschaft schrieben viele ab. Diejenigen aber, welche in einem Dienstverhältnisse

¹⁾ Dessen Ladung von 1573 18./4. ist gedruckt bei Nehtmeier S. 1013. — ²⁾ Die Protocolle der in Wolfenbüttel gehaltenen General-Consistorien sind von 1580 an erhalten.

zum Fürsten standen, mußten dem Befehl Folge leisten, wenn sie auch nichts von den Sachen verstanden. Als 1581 das General-Consistorium lange nicht gehalten war, und die Geschäfte sich gehäuft hatten, fühlte der Fürst das Bedürfnis, es nun um so stattlicher zu bekleiden, und ließ außer anderen untauglichen Personen auch den Landrentmeister dazu citieren. Der gute Mann verweigerte sein Votum, als die Reihe an ihn kam: er sei der Dinge unverständlich und würde vom Fürsten zu anderen Geschäften gebraucht; wenn er ihn aber hierzu ordne, so sei er sein Diener. Das Consistorium in Helmstedt sandte vor jedem General-Consistorium ein Verzeichnis der zur Berathung kommenden Gegenstände an den Fürsten; es erließ die Citationen dazu und bestritt die Unterhaltungskosten ¹⁾ der Consistorialen während ihres Aufenthaltes in Wolfenbüttel.

Der Geschäftskreis des General-Consistoriums umfaßt geistliche und weltliche Consistorialgeschäfte, wie der des Helmstedter Consistoriums, aber nur wichtige Sachen giebt dieses an die höhere Instanz ab und zweifelhafte, die zu erledigen es Bedenken trägt. Sobald eine Eidesleistung nöthig wird, weist es die Parteien an das General-Consistorium. Dieses scheidet, wie alle anderen Gerichte, in der Güte oder mit der Schärfe des Rechtes. Für die Proceßführung ist die Hofgerichtsordnung maßgebend, auf die man sich verschiedentlich beruft. In schwierigen Rechtsfragen erfolgt die Verschiedung der Acten an das Consistorium in Wittenberg auf Kosten der Parteien. Die Leitung des General-Consistoriums hat der Kanzler; die Beisitzer referieren die ihnen zugetheilten Sachen, und dann wird votiert. Der Fürst betheilt sich lebhaft an den Verhandlungen, er proponiert sogar zuweilen, und seine Ansicht ist stets die entscheidende, in seinem Sinne erfolgt der Beschluß. Theoretisch hat er allerdings anerkannt, daß er selbst, wie jeder seiner Unterthanen, dem Consistorium unterworfen

¹⁾ Die Kirchenräthe ließen sich vom Hofprediger Maljusz beköstigen und verzehrten bei ihm auf dem General-Consistorium 1582 21./9. 29 G., auf dem nächsten am 28./12. nur 19 G., nach dem Geldregister des Secr. Molinns.

sei, ¹⁾ aber praktisch stellte sich die Sache doch so, daß die Entscheidung allein bei ihm stand. Er erkennt nach gehabtem Rath der zum General-Consistorium verordneten Personen; so lauten ungefähr die Erkenntnisse, ²⁾ und das ist das thatsächliche Verhältnis, wenn der Fürst zugegen war. ³⁾ Hatte er die Ermächtigung ertheilt, in seiner Abwesenheit zu verhandeln, so werden doch wichtige Sachen bis auf seine Ankunft zurückgestellt, und wenn er während der Sitzung eintrifft, trägt ihm der Canzler alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Genehmigung vor. Die Consistorien berathen über die Bestellung der Pfarrer und Superintendenten, die Ernennungen vollzieht aber der Fürst. Der consistoriale Einfluß erstreckt sich kaum bis in die adelichen Gerichte. Die Junker lehnten den Zwang des Consistoriums ab und verlangten, daß alle Befehle in Kirchensachen in des Fürsten Namen ihnen zugefertigt würden. Die unter ihnen besessenen Pfarrer hatten, wie die anderen, das Consistorium als Oberhaupt und waren ihm unterworfen, wie der Canzler im General-Consistorium von 1580 3./6. erklärte, aber zunächst richteten sie sich doch nach ihren adelichen Herren.

Die Inalienabilität der Kirchengüter war die allgemeine Rechtsüberzeugung der evangelischen Kreise, ⁴⁾ und Herzog Julius hat sie ebenso anerkannt, wie sein Vorbild, Herzog Christoph von Württemberg. Er hat, wie dieser, particuläre Kirchenkasten zur Sammlung der Erträge des Kirchenvermögens anlegen lassen, aber dessen Centralisierung, die Gründung eines all-

1) Vergl. Protocoll des Gener.-Consist. von 1581 14./7. in Ghesachen des fürstlichen Secretärs Martin Probst: „(Illustrissimus) könne vor ihre Person nichts thun, stehe also beim Consistorio; dem wollen S. F. G. die Hand bieten. S. F. G. selbst und wir alle sein dem Consistorio unterworfen. Die Kirchenordnung verbiete die heimlichen Verlöbnisse.“ — 2) „In Sachen X erkennen wir Julius nach gehabtem reifen Rath unserer dazu verordneten und in unserm General-Consistorio allhie versammelten Kirchenrätthe für Recht“ (Erkenntnisformel von 1581). — 3) Eine Erkenntnis in Ghesachen ist 1574 1./10. ergangen von „des Herzogs verordneten Consistoriales, anizo in Generali Consistorio zu Marienthal versammelt.“ Der Fürst war damals abwesend. — 4) Riefer S. 191.

gemeinen Kirchenkastens für die Ueberschüsse und die Bestellung zweier Obereinehmer für denselben, hat er nicht nachgeahmt, jedenfalls aus Rücksicht auf die adelichen Patrone, auf deren guten Willen er bei der Steuerbewilligung angewiesen war. Das Consistorium hatte die Pflicht, die Kirchengüter und deren anhangende Jura zu handhaben und aliensierte Stücke wieder herbeizuschaffen, und hat sie auch ausgeübt. Die Kirchen- und Kasten-Rechnungen waren nach der Kirchenordnung jährlich bei den Kirchen einzunehmen und Abschriften der Register zur Prüfung der Kirchenräthe bei der Canzlei einzuschicken. Ueber diesen Punkt hat man Anfangs hinweggesehen, und erst 1580 5./9. wurde auf dem General-Consistorium ein gemeines Ausschreiben an die Superintendenten und Amtleute zu richten beschlossen, daß die Rechnungen von den Vorstehern eingenommen, und Copien der Register an das Consistorium eingesandt, die Originale aber bei den Kirchen aufbewahrt werden sollten. Die Aufgabe war hinsichtlich der freien Dörfer der Junker keine leichte. Etliche von den Beamten wagten gar nicht erst, den fürstlichen Befehl dort auszuführen, andere stießen bei den Adelichen auf Widerspruch, und so bedurfte es wiederholter Mahnungen von Seiten des Fürsten, um die Maßregel durchzuführen.

Die Fürsorge des Fürsten richtete sich vor Allem auf die Klostergüter. In ihnen steckte ein großes Vermögen, sie waren aber durch schlechte Wirthschaft und mangelnde Aufsicht schwer verschuldet. Die Prälaten sahen den kommenden Dingen bangen Herzens entgegen und, obwohl sie sich durch eine Declaration zur Beförderung der Reformation erboten hatten, ¹⁾ fiel es ihnen doch nicht ein, sich nach der Kirchenordnung zu richten, weshalb der Herzog das Klostersalz arrestierte. Er hatte sich gegen die Stände erklärt, als ein „Schutzherr und Vogt der Klöster dieses Fürstenthums“ diese in ihrem Zustande

¹⁾ Vergl. die Vorrede zur Kirchenordnung von 1569 1./1. Au alle Klöster kann sich das nicht beziehen. Den Visitatoren von 1582 schrieb der Abt von Alus, er könne seinen Conventualen „der Gestalt zu communicieren nicht erlauben“. Alus ist noch lange katholisch geblieben.

zu erhalten, nicht bloß aus kirchlichen Gründen, sondern damit sie den andern Ständen die Bürden des Landes tragen hülfen. Dazu aber mußten sie leistungsfähig sein, und er ergriff ein radikales Mittel, indem er die Klosterverwaltung unter seine Aufsicht stellte und sie ganz ähnlich organisierte, wie die des Cammergutes. Die Grundsätze für die Reform des Klosterwesens hat er von Theologen und politischen Rätthen auf der Synode von 1570 22./5. berathschlagen lassen. Die Aebte und Klostereschreiber sollten beeidigt, und auch die Klosterförster dem Fürsten verwandt gemacht werden. Ohne sein Vorwissen durfte kein Prälat erwählt werden. Der erwählte sollte nach Wolfenbüttel verschrieben, hier auf seine Tüchtigkeit geprüft und dann unter bestimmten Bedingungen angenommen werden. Dazu wurde eine Commission aus den Aebten zu Amelunxborn und Marienthal, einem Consistorial- und einem Landrath eingesetzt. Gegen die Wahl verheiratheter Personen hatte der Kanzler Bedenken, und der praktische Fürst stimmte ihm bei, weil mehr Unkosten darauf gingen, auch die andern Fratres dann freien möchten. Deshalb schlug er in einem concreten Falle vor, mit einem tüchtigen Studiosus den Versuch zu machen: aber schon am 1. October gab er dem Abte von Riddagshausen den Eheconsens, und als später der Abt von Amelunxborn Selnecker zur Hochzeit einlud, mußte dieser folgen, denn der Fürst erklärte ausdrücklich, es geschähe mit seinem Rath. Die Klostergüter sollten inventiert und die Bücher in der Liberei aufgezeichnet werden; über den Klosterornat sollte Erkundigung eingezogen werden, und später wurde den Klöstern aufgegeben, Copialbücher von ihren Brief und Siegeln beim Consistorium einzureichen. Endlich ordnete der Fürst die Einrichtung von Schulen in den Mönchsklöstern und den sofortigen Umbau des Barfüßerklosters zu Gandersheim zu einem Pädagogium an. Er beabsichtigte so Landeskinder für die Versorgung der Kirchen heranzuziehen und „zänkische Fremde“ überflüssig zu machen, die vielleicht nicht einmal die Sprache des Volkes verstanden. 1)

1) Ein Candidat versprach 1581 sich „zur sächsischen Sprache zu befeißigen“, als ihn das Consistorium ermahnte, „nicht allzu hohe Sprache zu gebrauchen“.

Nach der Kirchenordnung hatte jeder Prälat einen Verwalter für die Haushaltung anzunehmen. Dieser sollte ihm zur Rechnungslegung verpflichtet sein, und der Fürst erbot sich, einen Kirchenrath bei der Ablegung der Jahresrechnung zuzuordnen. Die Rechnungen der Frauenklöster,¹⁾ in welchen Pröpste die Haushaltung versahen, sollte überhaupt das Consistorium hören. Der Fürst hat nun die Verwalter der Männerklöster selbst ausgesucht, mit ihnen die Bedingungen vereinbart und den geistlichen Corporationen nur die Ehre gelassen, sie zu bestellen und ihnen den vorgeschriebenen Unterhalt aus den Klostergütern zu reichen; er hat sie auch nach seinem Gutdünken entlassen und nicht gestattet, daß dies ohne sein Vorwissen von den Aebten geschah. Er hat ferner den Nonnenklöstern keine Gerechtigkeit zugestanden, einen Propst anzunehmen oder abzusetzen,²⁾ mit der Motivierung, daß er über die Klöster zu gebieten habe. So bekam er auf die Verwaltung der Klostergüter einen entscheidenden Einfluß, und indem er zunächst seine Diener und besonders die Cammerschreiber³⁾ designierte, fand sich zugleich eine erwünschte Gelegenheit, die Cammerkasse zu entlasten auf Kosten der Klöster. Die „Mitverwalter“ und Pröpste hatten u. a. für die ordentliche Anlegung der Register über Einnahmen und

1) In der Wolfenb. Ordnung ist „Mannesklöster“ hinzugefügt, obwohl doch über diese besondere Bestimmung getroffen war; in der württembergischen fehlt der Zusatz. — 2) Vergl. die denkwürdige Consistorial-Sitzung mit Ebner und dem Hauptmann, 1572 8/7. — 3) Es erhielten der oberste Buchhalter Paul v. Cleve Middagshausen, Rath Ebner Dorstadt, (1573 folgte ihm Heinrich Sömmering, Philipp's Bruder), Cammerdiener und Buchhalter Marcus v. Elpen Ringelheim (1573), Landfiscal Ernst Garße Wöltingerode (1573), Dorstadt (1578), Zehntner der Oberbergwerke Heinrich Koch Riechenberg, Oberamtmann Georg v. d. Lippe S. Lorenz vor Schöningen (1576), Cammerdiener und Pfennigmeister Christoph Sorich S. Lorenz (1573), Granhof (1574), Cammersecretär Tobias Schönmeyer Heiningen (bis 1576), zugleich Dorstadt (1574 nach Sömmering's Entlassung) später Granhof und (1577) S. Georgenberg und Frankenberg.

Ausgaben der Klöster zu sorgen,¹⁾ vor allem aber die Interessen der Herrschaft zu fördern, und der Fürst ist sehr entrüstet, daß die Propste von Grauhof und Riechenberg, die er eingesetzt hatte, damit sie sich den Bergwerken nützlich machten, auf Erfordern des Oberzehntners die Klosterwagen nicht schickten. Die Verwaltungskosten der Klöster verminderte der praktische Herr dadurch, daß er einzelnen Beamten mehrere derselben übertrug; der betreffende erhielt so eine Arbeitslast aufgebürdet, die er neben seinen herrschaftlichen Geschäften kaum bewältigen konnte.²⁾ Durch die Combination des herrschaftlichen Dienstes mit dem klösterlichen konnte man jetzt eine Person zugleich zum Propst und Cammersecretär ernennen, daß sie dem Kloster getreulich vorstehe, und wo es nöthig, in der Canzlei helfe.³⁾ Die Zuordnung der „Mitverwalter“, die mit den ihnen verschriebenen Pferden zu unterhalten waren, war für die Mannsklöster eine schwere Last, besonders wenn sie einen lockeren Vogel erhielten, welcher der Küche und dem Keller kräftig zusprach. Die Klagen der Aebte über diese ungebetenen Gäste sind allgemein,⁴⁾ und der Fürst hat, wenn die Betreffenden dem Kloster gar keinen Nutzen schafften, seine Genehmigung zur Entlassung gegeben, oder sie kurzer Hand abberufen.⁵⁾ Die Finanzcontrole über die Klöster hat er im

1) Vergl. die Bestallung Paul v. Cleve's zum Mitverwalter durch Abt und Convent des Klosters Niddagshausen, d. d. 1574 2./1. —

2) Als Cammersecretär Schonemeyer 1574 zu Heiningen noch Dorfstadt erhielt, hat „er sich dessen zum allerhöchsten beschwert, auch sich beklagt, daß er allbereit mit unsern eigenen Sachen und dem Kloster Heiningen mehr zu thuende habe, dann er wohl verrichten könne.“ —

3) Vergl. die Bestallung des Quirin Dhaus zum Propst des Klosters Heiningen von 1576 2./11. im Wolfenb. Archiv, Bestallungen I, 159. —

4) Kloster Ringelheim beschwerte sich 1574, daß der ihm vom Fürsten verschriebene Marens v. Elpen nur „zehret und die Gäste aufholet, und ihm der Keller immermehr offen stehen muß“, daß es auch den Hafer für seine 2 Pferde kaum aufbringen könne. Der Schlemmer wurde hernach Propst von Brunshausen. — 5) Dagegen befahl er dem Aebte von Niddagshausen, der 1577 Paul v. Cleve wegen seiner Mißwirthschaft entsetzt hatte, dessen sofortige Restitution, weil „euch auch dasselb ohne unser Vorwissen zu verhängen nicht gebühren wollen“.

Widerspruch mit der Kirchenordnung nicht durch die Kirchenräthe, sondern durch seine Cammerschreiber ausüben lassen. Nachdem er im Anschluß an die Synode von 1570 zunächst die Frauenklöster hatte visitieren lassen, wurden die Pröpste 1572 zum ersten Mal zur Rechnungslegung nach Wolfenbüttel beschieden. Es stellte sich da heraus, daß etliche seit 5, 6 und 8 Jahren keine Rechenschaft abgelegt hatten, einer sogar seit 22 Jahren. Die Prüfung der Rechnungen übertrug er dem Cammerschreiber Heinrich Straube und anderen. Für die erste gemeinsame Visitation sämtlicher Klöster setzte er durch die Klosterordnung von 1573 9./1. fest, daß unter Zuordnung des herrschaftlichen Küchenchreibers und Futtermeisters Aebte und Pröpste sich gegenseitig visitieren sollten, um die Zeit, wo die fürstl. Amtshäuser visitiert würden. Dieselbe Rücksichtnahme auf die Rechte der geistlichen Corporationen verräth die Verordnung über die Rechnungslegung der Aebte und Pröpste, die fortan „rathsweise“ vor Klosterpersonen und herrschaftlichen Beamten auf Trinitatis geschehen sollte. Von den Mannsklöstern sollten die Aebte zu Königslutter und Marienthal, der Propst von S. Lorenz Sorjch und Cammerschreiber v. Cleve, von den am Harz gelegenen Frauenklöstern die Pröpste von Dorstadt und Wöltingerode Ebner und Garße und der Küchenchreiber, von den übrigen die Pröpste von Steterburg und Lamspringe und der Cammermeister die Rechnung einnehmen, dann gruppenweise in drei Klöstern zusammenkommen und rätliche Berichte an den Fürsten aufsetzen, worauf dieser sie wieder auf einen Tag bescheiden und ihnen über den Befund seine Entscheidung zukommen lassen wollte. Da aber die beauftragten klösterlichen Personen zum größten Theil die zu Pröpsten ernannten herrschaftlichen Beamten waren, wie die zweite Gruppe ausschließlich aus solchen bestanden, so hat die Mitwirkung der Klöster bei der Rechnungsabnahme nicht viel zu besagen. Die Geschäftsleitung hatten in den folgenden Jahren Propst und Cammersecretär Schonemeyer und oberster Buchhalter v. Cleve. Sie bereisten mit den dazu verordneten Aebten und Pröpsten die Klöster, prüften die Geld-, Vieh- und Küchenregister und

trugen schließlich den in ein Kloster verschriebenen Aebten und Pröpsten in Form einer fürstlichen Werbung die Mo-uita vor, worauf diese in einer Resolution ihre Wünsche und Beschwerden vorbrachten. Diese Art des Verkehrs kam jetzt in Uebung. Der Fürst drängte auf sparsame Haushaltung, und die Klöster klagten über die übermäßig gesteigerten herrschaftlichen Lasten. Von den Klosterwagen machte der hohe Herr den ausgedehntesten Gebrauch und verlangte z. B. von Amelunxborn die ständige Unterhaltung zweier auf den Bergwerken und eines in Wolfenbüttel. Er nahm nicht einmal in der Erntezeit Rücksicht, so daß das Korn im Regen auf dem Felde liegen bleiben mußte. Die am Harze gelegenen Klöster standen ganz dem Oberzehntner zur Verfügung. Zu den regelmäßigen Lieferungen für die fürstl. Küche, den sog. Küchenterrnen, kam gelegentlich einer Kindtaufe eine Taxe, welche etliche Klöster ohne Verpfändung von Gütern nicht aufbringen konnten. Sie hatten nach altem Herkommen die fürstl. Jäger und Hunde zu unterhalten und mußten die herrschaftlichen Beamten bewirthen, wenn diese in amtlichen Geschäften bei ihnen einkehrten. Die Häufigkeit der Consistorien, Visitationen und Ablager und die große Zahl der herrschaftlichen Commissäre bewirkte, daß ein guter Theil der Klostereinkünfte auf Küche und Keller darauf ging. Auf einem der in Riddagshausen gehaltenen General-Consistorien bemerkte der Fürst selbst den Unrath, und er entwarf jetzt eigenhändig eine Verordnung, durch welche das den einzelnen Beamtenklassen zukommende Maß festgesetzt¹⁾ und so wenigstens der Verschwendung gesteuert wurde. Auf seine Anregung einigten sich Aebte und Pröpste über

1) Es wurden nur 2 Mahlzeiten verabreicht: für die Rätthe, Secretäre und Hofjunker Mittags und Abends 4, höchstens 5 Essen, Butter und Käse, für die reisigen Knechte und Jungen Morgens einschließlich der Vorkost 4, Abends 3 Essen; an Getränken erhielten die Rätthe, wie auch bei Hofe, Mittags 1 Stübchen Weins, und nur die ansehnlichsten 2, Abends 2 oder 3 und Bier, die Knechte und Jungen aber nur Speisbier. Weil die Gewürze zu theuer waren, sollten nur die Speisen auf der Rätthe Tisch gewürzt werden.

einen Speisezettel für einfachere Beköstigung des Klostergesindes.¹⁾ Mit allen Kräften wirkte er auf die größtmögliche Sparjamkeit im Haushalt hin, jedenfalls damit die Klöster ihren kirchlichen Zwecken um so besser dienen könnten. Die Klosterschulen hatten nur wenige Stipendiaten, und ein guter Schulvogt mußte dahin trachten, daß wenigstens die bestimmte Zahl voll wurde. An Bewerbermangelte es ja nicht; auffallender Weise schien aber bei Illustrissimus keine große Geneigtheit zur Besetzung der Stellen zu herrschen. Bei der 1582 von Hofman und Molinus vorgenommenen Kloster-Visitation, die auf Lehre und Leben der Insassen gerichtet war, fand sich, daß z. B. in Marienthal statt 10²⁾ nur 6 Schüler vorhanden waren. Auf dem General-Consistorium von 1580 5./9. hatte der Fürst zwei Bewerbungen³⁾ mit dem Bemerkten abgelehnt: „die Klöster dürften nicht überlegt werden“. Bei dieser Gelegenheit hat er sich über seine Auffassung von den Klostergütern deutlicher erklärt. Er nennt sie seine „Schatzkammer“ oder seine „Nerven“: „Wann S. F. G. gedrängt würden, können sie S. F. G. 200 000 oder 300 000 Thlr. zuschießen; da S. F. G. die wahren und erhalten, so können sie einem jeden Chur- oder Fürsten begegnen.“ Sie waren also Illustrissimi Nothgroschen und mußten daher mit Schülern möglichst verschont bleiben.

Die braunschweigische Kirchenordnung hat auch in anderen Territorien Eingang gefunden. In Hannover, wo sie 1584 nach dem Anfall des Fürstenthums Calenberg an Braunschweig eingeführt wurde, hat sie noch heute Gültigkeit; sie ist hier das älteste noch geltende Kirchen- und überhaupt

1) Das Gesinde sollte täglich 3 kalte Gessen (Morgens, Mittags und Abends Haring, Käse, Butter- oder Schmalzbrot), nur Sonntags Vorkost und nur an den 3 hohen Festen und zu Michaelis Grünfleisch dazu erhalten (1574 9./11.). — 2) Zu Anfang hatten die Klöster sogar 13 Schüler gehabt. — 3) Daß der eine von den Knaben aus Braunschweig war, empörte den Herzog vollends: „Er wolle zu ewigen Zeiten keinen von Braunschweig in seinen Klöstern wissen. Solches habe er also im Testament verordnet, solle gehalten werden, so lange der Stamm stehet.“

Landesgesetz. ¹⁾ In ihrer Heimath aber ist sie längst abgeschafft, und schon ihr Urheber hatte sich so wenig nach ihr gerichtet, daß man damals zu sagen pflegte: „Nirgends würde die Kirchenordnung weniger gehalten, als im Fürstenthum Braunschweig“. ²⁾

§ 12.

Das Hofgericht unter Herzog Julius (1568—1584).

Zu Ruh und Frommen seiner Unterthanen hatte Herzog Heinrich das Hofgericht gegründet, und er hoffte sich durch diese That ein gutes Andenken bei ihnen gesichert zu haben. Es war allerdings nur ein Anhängsel der Canzlei, die gelehrten Beisitzer waren Hofrätthe, und es tagte nur zu bestimmten Zeiten, aber durch die Verbindung mit der Canzlei war es möglich, die Prozesse auch in der Zwischenzeit zu fördern, und die nicht zu Beisitzern verordneten Hofrätthe konnten, wenn es ihre anderen Arbeiten gestatteten, ebenfalls dazu herangezogen werden, wie dies in der Hofgerichtsordnung ausdrücklich vorgesehen war. Es brauchten also nicht alle Arbeiten auf die officiellen Sitzungen verschoben zu werden, und es wurde die Continuität des Gerichtes gewahrt. Zu einem selbständigen und fortwährend functionirenden Hofgerichte war noch kein Bedürfnis vorhanden, und Heinrich's Nachfolger konnte sich mit der Einrichtung begnügen, die er vorfand. Sein Ziel brauchte also nur zu sein, das vorhandene Hofgericht in esse zu erhalten, aber dazu war er auch als Landesherr seinen Unterthanen gegenüber verpflichtet. Er hatte die Justiz so zu bestellen, daß ein jeder zu seinem Rechte kommen konnte, und auf dem Landtage zu Salzdahlen (1570 6./9.) rühmte er sich, dies gethan und die Hofgerichtsordnung bestätigt zu haben. Er hatte sie in der That damals ³⁾ revidieren und unter seinem Namen neu drucken lassen.

¹⁾ Vergl. Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht I, 37; Hachfeld S. 69; Koldewey in dieser Zeitschr. 1887, S. 261. —

²⁾ Worte des Canzlers auf dem General=Consistorium von 1580 9./12. — ³⁾ Das Titelblatt trägt die Jahreszahl 1571, die Vorrede aber 1570 3./1.; wie in der Kirchenordnung steht vorn das Bild des Herzogs.

Die Abweichungen gegen die frühere sind wenig zahlreich. Das gemeine sollte Ordinari- und das monatliche Extraordinari-Hofgericht heißen; nur dieses sollte noch in Wolfenbüttel, auf dem neuen Thore in der Heinrichstadt, das ordentliche aber in Braunschweig gehalten werden. Das außerordentliche brauchte nicht voll mit 9 Beisitzern besetzt zu sein, sondern die gerade auf der Kanzlei anwesenden Rätthe genügten, und einer von ihnen aus dem Ritterstande konnte als Vicehofrichter fungieren. Die Gerichtszeiten der 4 ordentlichen legte er im Anschluß an die Quatember auf die Mittwoch nach *Invocavit*, *Trinitatis*, *Exaltationis Crucis* (14./8.) und *Luciæ* (13./12.); die außerordentlichen aber, die früher monatlich abgehalten worden waren, beschränkte er auf vier und ließ sie zwischen die ordentlichen nach einem alljährlich aufzustellenden Plane einschieben. Hinzugekommen sind einige Eidesformeln¹⁾ und Bestimmungen über die Verschickung der Acten auf Kosten der Parteien an eine unverdächtige Universität oder einen Schöppenstuhl um Rechtsbelehrung. Bei Sachen unter 300 Goldg., bei welchen durch das kaiserliche Privileg die Appellation an das Cammergericht ausgeschlossen war, wurde die Läuterung als „aus dem Sachsen-Rechte“ herfließend nicht zugelassen, aber doch der unterlegenen Partei per viam supplicationis oder durch die Restitution eine Correctur des Urtheils herbeizuführen erlaubt. Klagen über die Botenlöhne veranlaßten den Herzog, den Boten Bescheidenheit zu empfehlen.

Da das Verfahren bei den Untergerichten noch sehr zu wünschen übrig ließ, insbesondere von Hofrichter und Beisitzern über unordentliche Führung der Acten geklagt wurde, so daß sie aus denselben „das Factum und die Klage an ihr selbst nicht erlernen, noch begreifen mochten“, so ließ er die Bestimmungen über den Geschäftsgang bei denselben ergänzen. In allen bei den Untergerichten anhängig gemachten Klagen sollten die Beamten zunächst die Güte versuchen, unter Umständen unter Zuziehung der nächstgeessenen Collegen. Im

1) Tit. 24. Eid der einer liegenden Erbschaft verordneten Curatores und Vormünder und in Tit. 39 die Formen der Eide dandorum und respondendorum.

Falle des Gelingens war ein Receß und Abschied aufzusetzen, der von den Parteien besiegelt und unterschrieben und von dem Gerichtschreiber in ein besonderes Buch registriert und eingeschrieben werden mußte. Erst wenn dieser Weg nicht zum Ziele führte, durften die Parteien ins Recht gewiesen werden. Die früheren Bestimmungen über die Untergerichte wurden jetzt ausdrücklich auch auf die Stadtgerichte ausgedehnt; auch ihnen wurde der schriftliche Proceß, wenigstens bei wichtigeren Klagen vorgeschrieben, und eine beigefügte Ordnung beschreibt das Verfahren näher. Den Stadtschreibern waren ebenfalls von den Parteien Gebühren zu entrichten, wie den Landgerichtschreibern, nur etwas höhere.

Durch die neue Ordnung wurde eine Verminderung der Sitzungen des außerordentlichen Hofgerichts herbeigeführt, während das Zunehmen der Proceße eher auf eine Vermehrung hindrängte. Der Herzog begann also seine Beförderung der Justiz damit, daß er den Proceßgang verlangsamte, statt ihn zu beschleunigen. Das entsprach seiner ganzen Politik. Wie er seine eigenen Angelegenheiten denen der Unterthanen überall vorangehen ließ, so mußte er ein Institut, welches ausschließlich den fremden Interessen diente, als eine höchst unbequeme Last empfinden. Das Hofgericht ist während seiner ganzen Regierungszeit das Stiefkind seines Regiments gewesen, und schon bei seinem Austritt wurde es klar, daß es nichts von ihm zu verhoffen habe. Während sonst neue Fürsten ihr höchstes Gericht einmal selbst zu besitzen pflegten, hat dies Julius nicht gethan, und auch das Beispiel seines Vaters konnte ihn nicht dazu bewegen. Er galt als ein „Oberhofrichter“, ¹⁾ hat aber von dieser seiner Eigenschaft keinen Gebrauch gemacht ²⁾, und seine Aufsicht über das Gericht nur dadurch geübt, daß er sich vom Hofgerichtssecretär Verzeichnisse der gehaltenen Referate und gefallenen Urtheile vorlegen ließ.

1) So Secr. Eggeling in einem Schreiben vom Januar 1575.
— 2) Kurz vor seinem Tode hat er einmal dem Hofgerichte beigewohnt, nach Sattler, 3. Leichenpredigt.

Schon in den letzten Jahren Herzog Heinrich's (1566/7) waren einige Hofgerichte in Braunschweig¹⁾ gehalten worden. Es geschah dies zur Erhaltung der Hoheit über diese mächtige Stadt, die sich dem Zwange des Hofgerichts am liebsten entzogen hätte. Aber abgesehen von diesen Ausnahmefällen war Wolfenbüttel der feste Sitz des Hofgerichts. Durch die neue Ordnung wurden ein für allemal die ordentlichen Hofgerichte nach Braunschweig gelegt. Es sind auch 1570 drei dort gehalten worden, aber dann in den nächsten acht Jahren, wie es scheint, keins.²⁾ Die Bestimmung der neuen Hofgerichtsordnung war also wieder geändert worden. Nach Gründung der Universität Helmstedt, mit welcher ein Schöppenstuhl, die sog. „Julius-Justitia“, verbunden war,³⁾ kam der Fürst auf den Gedanken, sämtliche Centralbehörden dorthin zu legen; die Professoren konnten dann zugleich als Hofräthe, Consistorialräthe und Beisitzer beim Hofgericht gebraucht werden. Hinsichtlich der Kanzlei geht seine Absicht aus einer Resolution⁴⁾ vom Febr. 1575 klar hervor, von der Verlegung des Consistoriums war oben die Rede, und das Hofgericht sollte schon seine Extraordinari-Sitzung am 26./1. d. J. dort halten. Hofgerichtssecretär Eggelingk hatte kurz zuvor den Befehl erhalten, es überzuführen und fortan dort zu veranstalten; da aber die Parteien bereits nach Wolfenbüttel geladen waren, und außerdem in Helmstedt noch keine Gerichtsstätte angewiesen, geschweige denn würdig zugerichtet war, gab der Herzog nach, daß erst das Ordinari-Hofgericht im März dort gehalten würde. Die Stadt mußte ein großes Gemach in ihrem Weinhause dazu hergeben, und dafür sollten ihr die Parteien gewisse Gebühren entrichten. Die Einrichtung geschah auf Kosten der Cammer. Es waren 2 Tische, 1 hoher Richterstuhl, 2 kleine Lehnstühle, 1 größeres, durch das ganze Gemach reichendes Pult, vor welchem die Procuratoren zu stehen

1) Vergl. Braunsch. Historische Sändel I, S. 42. —

2) Braunsch. H. S. I, 43. — 3) Vergl. „Verzeichnis und kurzer summarischer Begriff, was Herzog Julius diesem Fürstenthum gethan, ausgerichtet und noch zum Theil vor hat“ von 1576. —

4) „Illustrißimus sehe auch gern die Rathsstube zu Helmstedt.“

pflegten, ein Scepter oder Richterstab und ein verschlossenes Repositorium, mit 24 Schachteln für die Acten, herzurichten und Tische und Stühle mit grünem Tuche zu überziehen. Durch die Verbindung mit der Universität konnte jetzt für Consistorium und Hofgericht besser gesorgt werden, und die gute Absicht war wenigstens vorhanden. Den in Sachen der Universität zusammenberufenen Landständen legte der Fürst im März 1576 die Frage vor: „Wie der Schöppenstuhl, desgleichen das geistliche Consistorium und fürstl. Hofgericht zu Helmstedt zu bestätigen, und mit wie viel sonderlich gelehrten Leuten ein jedes zu besetzen sei?“, aber noch vor Ablauf des Jahres traf er wieder eine Veränderung. Damals hielt Erbprinz Heinrich Julius mit seinem Bruder in Schöningen Hof. Wenn man Hofgericht und General-Consistorien dorthin dirigierte, konnte man dem jungen Herrn einen Einblick in die Geschäfte geben und zugleich Beisitzer und Consistorialen in der Hofstube billiger beköstigen, denn eine größere Küche mußte doch dort gehalten werden. Von der Stadt war diesmal kein Lokal zu erlangen, denn das Rathhaus hatte keinen passenden Raum, und so wurde eine Stube des Oberamtmanns Georg v. d. Lippe dazu hergerichtet. In Schöningen sind 1577/8 Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichte gehalten worden. Durch die Wahl des Erbprinzen zum Bischof von Halberstadt 1578 und seine Uebersiedelung nach Gröningen ¹⁾ fielen die Gründe für diesen Sitz fort, und so mußte das Hofgericht wiederum wandern. Im Juni 1579 wurde in Braunschweig ²⁾ und am 1. September in Wolfenbüttel ein Ordinari-Hofgericht gehalten. Auf Vorschlag Minsinger's kam es endlich 1580 wieder nach Helmstedt, wo dieser den zum Erbkämmereramt gehörigen Burghof bewohnte. In einer Denkschrift hatte er auseinandergesetzt, daß alle Kur- und Fürsten ihr Hofgericht an den Orten hielten, wo ihre Universitäten seien, und die Vortheile dieser Verbindung näher beleuchtet; zur Erhaltung der fürstl. Gerechtigkeit könnten

¹⁾ Vergl. Bodemann in Müller's Zeitschrift für deutsche Culturgeschichte 1875, S. 329. — ²⁾ Braunschw. Hist. Händel I, 43.

immer noch 1 oder 2 Ordinari-Hofgerichte in Braunschweig gehalten werden. Daraufhin entschied der Fürst, daß das Hofgericht hinfort in Helmstedt sein sollte, wollte sich aber durch diese Erklärung nicht gebunden haben, und so mußte der Hofgerichtssecretär von Sitzung zu Sitzung die Ortsfrage stellen. Es ist zwar jetzt meistens in Helmstedt und nur das zweite Ordinari-Hofgericht in den Jahren 1580—86 zu Braunschweig im Capitels Hause gehalten worden, aber den Bitten der Beamten nach Verordnung eines ständigen Sitzes hat der hohe Herr nicht gewillfahrt.¹⁾

So schwankend, wie der Amtssitz, war die Zusammensetzung des höchsten braunschweigischen Gerichtes. Hofrichter war nach dem Comthur von Luckum der Herr v. Warberg geworden und er hat viele Jahre dieses Ehrenamt versehen. Als juristischer Beistand fungierte seit 1573 Dr. Marcus, denn der Canzler war von den Hofgerichtssachen entbunden. Nach dessen Entlassung (1576) suchte der Fürst wieder mit Minsinger anzuknüpfen. Der war der Gründer des Hofgerichtes und zweifellos der Mann, in dessen Händen der Richterstab am besten aufgehoben war. Er sollte Vicehofrichter, Rath von Haus aus und Vicekanzler bei der Universität werden, auch nach Belieben ab und zu eine Lectio in jure thuen gegen einen Gehalt von 200 Thlr. und die Kleidung auf 4 Personen, aber er schlug die Bestallung²⁾ aus: er sei alt, vielen Herren mit Rathsdiensten verwandt, würde auch von Verwandten und Anliegenden vom Adel täglich dermaßen gebraucht, daß er nicht viel einheimisch sei. Wegen des Erbprinzen war Schöningen gewählt worden, und man konnte daran denken, daß er vielleicht zum Hofrichter ausersehen sei. Der Fürst griff aber wieder auf den Herrn v. Warberg zurück; Heinrich Julius war ja auch damals kaum 13 Jahre alt. Nachträglich entschloß sich dann Minsinger, seinem Herrn zu Liebe die angebotene Vicehofrichterstelle doch noch anzunehmen, und als seit 1581 der Herr v. Warberg nicht

¹⁾ Nach dem Anfall des Calenbergischen Fürstenthums wurde das Hofgericht zunächst nach Gandersheim verlegt. — ²⁾ Die Bestallung von 1579 16./10. befindet sich im Wolfenb. Archiv, Bestall. I, 33—35.

mehr einberufen wurde, hätte er in dessen Stelle einrücken können. Er hatte aber inzwischen den ganzen Zorn seines Herrn auf sich geladen. Seit dem Eintritt in sein neues Dienstverhältnis hatte ihm der Fürst weder seinen Gehalt noch die Zinsen auf ein Capital von 2000 G. bezahlt, und er hatte sich erlaubt, ihn an seine Verpflichtungen zu gemahnen. Dadurch war er in Ungnade gefallen, und wurde jetzt als ein Erzgeizhals ausgehrien; man schämte sich sogar nicht, seine Unparteilichkeit als Richter zu verdächtigen.¹⁾ Der Fürst beabsichtigte den Helmstedter Professor Dr. Johann Borcholt zum Vicehofrichter oder gar zum Hofrichter zu bestellen, denn Minsinger habe es um ihn nicht verdient, „damit wir nit ein Füllen erzögen, das uns selbst darnach für die Schienbein schlüge“. Er hat sich aber hinterher doch anders besonnen und ihn trotz seiner schlechten Eigenschaften behalten; allein Hofrichter ist er nicht geworden. Als man fast ein Jahr wider die Hofgerichtsordnung ohne einen solchen gewirthschaftet hatte, wurde dem Fürsten wiederum der Herr von Warberg vorgeschlagen; inzwischen hatte er aber die geeignete Persönlichkeit gefunden. Er zeigte Vicehofrichter und Beisitzern an, daß er den Abt zum Marienthal zur Verwaltung des Hofrichteramtes verordnet habe (1582 1./6.). Das war eine sonderbare Wahl, doch billig war der neue Hofrichter, denn da er seinen Unterhalt aus den Klostereinkünften hatte, brauchte er sich keine Sorge zu machen, daß ihn der Fürst entschädigen würde. Leider war das Hofgericht anderer Ansicht und protestierte gegen die Ernennung: es sei ungebräuchlich, daß eine Klosterperson das Richteramt in weltlichen Sachen trage, und durch die Hofgerichtsordnung würde ein Hofrichter aus dem Ritterstande gefordert. Obwohl sich der Fürst durch die Ordnung nicht für gebunden erklärte, nahm er die Ernennung zurück und befahl, daß „dießmal“ noch Minsinger das Hofrichteramt verwalten sollte. Fast bis zu seinem Tode ist er Vorsitzender

1) Die Neußerung auf dem General=Consistorium von 1581 29./11.: „Minsinger nehme wohl Geld und erkennete ein anderes; Geld sei sein Gott,“ ist für den fürstlichen Herrn charakteristisch.

geblieben, ohne seinen Gehalt erhalten zu können¹⁾; der Fürst konnte das Geld besser gebrauchen, und warum sollte man seinen Geiz stärken? Einen ordentlichen Hofrichter hat das Hofgericht nachher in der Person des Prinzen Heinrich Julius erhalten, und nun ging es rasch bergab: mit Wehmuth erinnerte man sich später der Zeiten, als das höchste Gericht noch unter Minsinger's Leitung stand.

Der Fürst brauchte für das Hofgericht außer dem Hofrichter leider noch 8 Beisitzer, je 2 aus der Ritterschaft und den Städten und 4 Gelehrte. In Helmstedt pflegten 1575 außer dem Herrn von Warberg (5)²⁾ mit ihren Pferden einzukommen Burchard v. Gram (4), Otto v. Hohm (3), Dr. Marcus (2), die Lic. Traurnicht (2) und Wangersheim (2), Mag. Besenbeck (2), Rath Christoph Straub (2), zu Zeiten die Kirchenräthe Dr. Reich und Ebner (2), endlich die Bürgermeister von Schöningen (3) und Helmstedt (2). Das Hofgerichtspersonal war auf der Reise und während der beiden Sitzungstage aus der Cammer zu unterhalten. Wenn man nun Ersparnisse machen wollte, mußte man bei den adlichen Beisitzern anfangen, denn diese kosteten mit ihren vielen Pferden am meisten. Der Fürst strich daher im Mai 1576 den v. Gram und v. Hohm kurzer Hand aus der Liste, so daß also der Hofrichter von Warberg der einzige Adliche blieb, gestand aber auf die Gegenvorstellung des Hofgerichtssecretärs wenigstens den zweiten noch zu. Die Hofgerichtsordnung verlangt nun freilich drei adliche Herren, aber von der Nothwendigkeit des dritten war der Fürst schwer zu überzeugen, und um die Reisediäten für den zweiten zu sparen, fragte er 1581 beim Cammersecretär an, ob nicht in Helmstedt ein Adlicher für das Hofgericht zu bekommen sei. Er pflegte in der letzten Zeit gewöhnlich seinen Cämmerling Franz Behr abzuordnen, seltener Levin v. Borstel, und als im September

¹⁾ Kurz vor seinem Tode, 1588 28./3. klagte er, daß ihm schon seit 9 Jahren die Rathsbefoldung und die Zinsen auf das verschriebene Capital rückständig seien. Am 3. Mai desselben Jahres starb er; vergl. Stinzing S. 489. — ²⁾ Dies ist die Zahl der Pferde.

1584 beide von Wolfenbüttel abwesend waren, war Minsinger wieder allein von Adel. Von den gelehrten Beisitzern waren die Hofräthe Marcus und Besenbeck u. a. auch für das Hofgericht bestellt. Der Fürst sah aber die Hofräthe ungern dabei, denn ihre Arbeitskraft ging ihm für die Dauer der Sitzungen verloren, und so hielt er sie durch andere Geschäfte von der Theilnahme ab. Diesen Uebelstand brachte Minsinger (1580) zur Sprache: Die Hofräthe würden am Hoflager in Illustrissimi eigenen Sachen gebraucht, und wenn sie den Hofgerichten beiwohnen sollten, davon abstrahiert, zu anderen Sachen gezogen oder wohl gar verschickt; darüber blieben die Prozesse in großer Anzahl liegen, so daß man zu einer vollkommenen Relation jetzt nur noch selten kommen könnte. Er sah die einzige Abhilfe in der Verlegung nach Helmstedt: Dort könnten die Professoren als Assessoren gebraucht und mit einer Besoldung gehalten werden, Doctoren und Vicentiaten würden sich dorthin begeben, um als Advocaten einen gewissen Unterhalt zu haben, Magistri und Studiosi der Rechte könnten als Procuratoren ebenfalls „einen Pfennig“ verdienen und sich so desto besser halten, ohne doch ihre Studien zu versäumen; das würde die Universität in Aufnahme bringen und zugleich das Hofgericht leistungsfähiger machen, denn es könnten wieder mehr als 4 Extraordinari-Hofgerichte gehalten werden, und die im Orte befindlichen Hofgerichtsverwandten hätten außerdem Gelegenheit, wöchentlich 1 oder 2 Tage zusammenzukommen, um Bescheide und Urtheile zu begreifen, ohne doch auf ihren Studien und alle andere Bequemlichkeit deshalb verzichten zu müssen. Bisher hatte sich noch die Rathsstube in ihren Mußestunden der Hofgerichtssachen angenommen, wie das die Ordnung vorschrieb, und auf die Referate des Vic. Traurnicht und des Secretärs, wenn extrajudicialiter decretiert werden konnte, die Sachen erledigt, sonst aber für das Hofgericht sie aufgespart. Minsinger's Plan bezweckte eine vollständige Entlastung der Rathsstube von den Hofgerichtssachen, und insofern leuchtete er dem Fürsten ein. Die Hofräthe durften sich fortan mit dem Hofgericht nicht mehr befassen. Die DD. v. Uslar und Barmbüler, welche noch einige unerledigte Acten bei sich hatten,

erhielten nicht einmal Urlaub für 2 Sitzungen, um ihre noch ausstehenden Relationen ablegen zu können, denn der Herzog war fest entschlossen, seine Hofräthe mit „dem Hofgerichtsbeisitzen zu verschonen und dagegen andere darauf zu verordnen“. Der Dr. juris Virgilius Pinggiker war auf des Vicekanzlers Marcus Empfehlung 1573 aus Jena als ein „vornehmer Professor“ an das Pädagogium in Gandersheim berufen und zugleich zum Rath von Hans aus und Assessor beim Hofgericht bestellt worden. In der letzteren Eigenschaft sollte er den Ordinari- und Extraordinari-Hofgerichten auf Kosten des Fürsten nachziehen und ihnen beiwohnen, in Prozeßsachen referieren und die Urtheile vermöge der Rechte fällen und sprechen helfen. Sein Nachfolger Dr. Dethard Horst war nicht auch auf das Hofgericht bestellt und erhielt ein erheblich geringeres Einkommen. Seit 1580 hat nun der Fürst ihn und seinen Collegen Jagemann, der schon die Stelle eines Kirchenrathes nebenbei versah, dem Hofgerichte zugeordnet, ohne ihnen weder eine neue Bestallung, noch eine höhere Besoldung zu geben. Da sie auch mit wiederholten Eingaben nichts ausrichteten, weigerten sie sich entschieden den vorgeschriebenen Beisitzer-Eid zu leisten, und so sind die Prozesse der Unterthanen seit 1580 von unbeeidigten Assessoren entschieden worden, weil dies billiger war. Eine Folge der Sparsamkeit ¹⁾ war der fortwährende Wechsel der Beisitzer. Das Hofgericht hatte eigentlich nur einen ständigen Beisitzer, Christoph Straub, der es schon unter dem alten Herrn besessen hatte; aber auch er hatte zu klagen, daß er von Jahr zu Jahr aufgehalten würde. In seiner langen Praxis hatte er sich die gründliche Wissenschaft des „Processes dieses Fürstenthumes“ und der Gewohnheit des Hofgerichts erworben, die ihm nachgerühmt wird, und sein Herr scheint viel von ihm gehalten zu haben. Ein selbständiger Arbeiter war er aber nicht, denn seine Gutachten über die Organisation des Hofgerichts sind zum größten Theil aus den Minßinger'schen

1) Noch 1587 hatten fast alle Assessoren keine Besoldung.

abgeschrieben. Von den Städten hatte früher Alfeld zu allen Ordinari-Hofgerichten einen Beisitzer geschickt; da aber Helmstedt zu weit war, mußte seit 1575 der Rath von Schöningen das Ehrenamt übernehmen. Den andern städtischen Beisitzer durfte Helmstedt abordnen.

Stetigkeit zeigte das Hofgericht nur in seinem Secretär. Der Hofgerichtssecretär Eggeling hat trotz aller Verlegungen des Gerichts seinen Amtssitz in Wolfenbüttel behalten, er blieb, wie die anderen Secretäre, Mitglied der fürstl. Kanzlei; hier besorgte er seine schriftlichen Arbeiten, hier war auch die Hofgerichts-Registratur, die er verwahrte. Er hatte das Hofgericht zusammenzubringen, was unter den vorliegenden Verhältnissen keine leichte Arbeit war, die Citationen zu erlassen und die Wünsche der Hofgerichtsverwandten und alle Mängel an seinen Herrn zu bringen. Seine „Denkzettel“ reichte er anfangs bei Vicekanzler Marcus, als einem vornehmen Assessor, später bei Cammersecretär Ewerdt oder auch direct ein. Vor jeder Sitzung mußte er anfragen, wo der Fürst das Hofgericht gehalten zu sehen wünschte, wer dazu zu verschreiben sei, und wie die Ausrichtung der Hofgerichtsverwandten und ihrer Pferde mit Kost, Herberge und Futter geschehen sollte. Wurde eine Ortsveränderung beliebt, so hatte er dafür zu sorgen, daß rechtzeitig ein Sitzungslocal hergerichtet wurde. Am Tage vor dem Beginn der Sitzungen fuhr er mit den Hofgerichts-Protocollen nach Helmstedt, Schöningen oder Braunschweig, wie es der Laune seines Herrn gerade gefiel. War nun das Gericht glücklich beisammen, so mußten die Relationen oft nur deshalb zurückgestellt werden, weil man die vollen Acten brauchte, die in Wolfenbüttel waren. Minfinger hatte mit Recht verlangt, daß der Secretär mit der Registratur wesentlich in Helmstedt sein müßte. Der Fürst behielt ihn aber lieber in Wolfenbüttel zur Aushülfe in der Kanzlei; an der Hofgerichtsregistratur lag ihm weniger, und so fragte er bei Straub an, ob nicht Consistorialsecretär Molinus zur Verwahrung der Acten gebraucht werden könnte. Das war eine sonderbare Zumuthung, und der vorsichtige Rath schützte sein Nichtwissen

vor, da der Betreffende nie bei Hofgerichtsfachen gewesen. Da sich in Helmstedt niemand finden wollte, der nebenbei als Registrator beim Hofgerichte dienen konnte, blieb alles beim Alten, und auch die Klagen von Vicehofrichter und Assessoren vermochten dem Mangel nicht abzuhelpfen. Dem Hofgerichtssecretär machte es schon Schwierigkeiten, den Substituten zu erhalten, auf welchen er nach der Ordnung Anspruch hatte, und er klagte 1574, daß er sich bereits $\frac{3}{4}$ Jahre ohne einen solchen habe behelfen müssen. Die Knauferei erstreckte sich bis auf die in fürstl. Amts- und fiskalischen Sachen verlegten Botenlöhne, um deren Erstattung Advocaten und Procuratoren vergebens anhielten.

Es war nicht die geringste Sorge des Fürsten, wie er sich die Verpflegung des Hofgerichtspersonals am billigsten beschaffen könnte. Am liebsten überließ er die „Ausquittung“ den in der Nähe gelegenen Klöstern. Diese wußten freilich die Ehre wenig zu schätzen, und als 1575 die Klöster S. Lorenz vor Schöningen und Franenberg vor Helmstedt halb und halb dafür aufkommen sollten, mußten sie erst mehrfach erinnert werden. Das verlegte Geld war nämlich von dem gnädigen Herrn schwer wieder zu bekommen. Daher bat der Abt von Marienthal 1581 dringend, ihn mit der Ausrichtung des Extraordinari-Hofgerichts zu verschonen, denn der Betrag für das jüngste ordentliche sei mehrentheils noch nicht beglichen. Das half ihm aber nichts, und als der Secretär anfragte, wer die Ausrichtung für das nächste Gericht thuen solle, da sich der Abt zum höchsten beschwerte, resolvierte Illustrissimus hartnäckig: „Der Abt soll ausquittieren“. Schon 1575 war der Versuch gemacht worden, etwas Gewisses auf die Hofgerichtsverwandten zu verordnen. Ein Wirth in Helmstedt verlangte für die Person 14 Mariengr., die Hausrätthe aber hielten 12 Gr. täglich für genügend. Zuletzt (1582) hatte man den Deconomen der Julius-Universität gewonnen, die Beisitzer zum Preise von 4 Gr. für die Mahlzeit, also von 8 Gr. für den Tag, — denn es gab nur 2 Mahlzeiten, — in Kost zu nehmen, und der Landrentmeister, welcher die Unterhandlungen führte, äußerte mit Befriedigung,

„daß der gute Mann hieran keinen großen Gewinnst haben wird.“ Durch solche weise Sparsamkeit waren die Ausgaben immer mehr zurückgegangen: während noch 1575 ein Hofgericht 55 G. 19 Gr. kostete, kam man 1582 im März schon mit 17 G. 13 Gr. und im October gar mit 10 G. 17 Gr. aus. Die am Orte wohnenden Hofgerichtsverwandten erhielten keine Kost mehr, und deshalb beschränkte man die Zahl der Beisitzer möglichst auf diese, und die Pferde der in der Nähe Befessenen ließ man wieder zurückschicken. Man beschnitt auch die Sitzungszeit, und ging 1575 von dem Normalhabe von 2 Reise- und 2 Sitzungstagen auf im ganzen 3 und dann sogar auf 2 Tage herunter, indem man zuerst die Reise und dann das Gericht auf einen Tag zusammenzog. Da aber 2 Tage für dieses unbedingt nothwendig waren, konnte eben nur die Hälfte geleistet werden, und der Secretär mußte melden, das Pinggiger, Besenbeck und Straub mit ihren Relationen gefaßt gewesen seien, aber die Zeit nicht ausgereicht habe.

Das Hofgericht verdankte dem Herzog eigentlich nur ein höheres Privilegium de non appellando. Er hatte 2000 G. beantragt, erhielt aber 1578 nur 600 Goldg. Die Genehmigung des Kaisers brachten Dr. v. Uslar und Eggeling nach Speyer. Jetzt war es Zeit, die Hofgerichtsordnung einer Revision zu unterwerfen. Vicehofrichter und Beisitzer unterzogen sich gern diesem Auftrage, denn er gab ihnen Gelegenheit, jedesmal 8 Tage vor den Hofgerichten in Riddagshausen zusammenzukommen und mit den unexpedirten Sachen aufzuräumen. Das ging so ungefähr ein Jahr; aber hernach stellte der Fürst das Ultimatum, nicht eher auseinander zu gehen, bis die Revision der Hofgerichtsordnung beendet sei. Die 1582 13./8. eingereichte neue Ordnung wiederholt die alten Klagen, daß es eine große Confusion gebe, weil Hofgerichtsacten und Secretär nicht in loco judicii seien. Sie ist trotz wiederholter Erinnerungen nicht gedruckt worden, und so brauchte der Fürst den Mißständen nicht abzuhelpfen und sparte die Druckkosten. Dafür trug er sich 1581 mit dem Gedanken, ein Oberhofgericht nach kursächsischem Muster

in Wolfenbüttel zu gründen, an welches die Appellationen vom Hofgericht gehen sollten. Da er aber schon für das eine Hofgericht kein Geld übrig hatte, ist es kaum zu bedauern, daß sein hochfliegender Plan nicht realisiert worden ist.

Herzog Julius hat die Zahl der Sitzungen vermindert, das Gericht seiner Selbsthaftigkeit beraubt und in eine herumreisende Justizbehörde verwandelt, er hat es von der Kanzlei getrennt und ihm seine Hofräthe entzogen, dagegen sich den Hofgerichts=Secretär behalten; er hat durch unbeeidigte Assessoren die Rechtsprechung üben lassen und mit einem Worte sein höchstes Gericht vollständig vernachlässigt. Hätte er es in Helmstedt festgelegt und den Secretär mit der Registratur dorthin verordnet, so wären die Hauptpersonen an einem Orte zu finden gewesen und alle die Vortheile eingetreten, welche Winzinger vorausgesagt hatte. Dieser war mit Alter und Leibeschwachheit beladen, so daß ihm das Reisen schwer fiel, und mit Rücksicht darauf kam Chr. Straub noch einmal auf den Punkt zurück; aber auch der neue Grund zog nicht, und nach unserer Periode hat sich die Verwirrung so gesteigert, daß die Unterthanen nicht mehr wußten, wo sie das Hofgericht zu suchen hatten.

§ 13.

Die große Kanzleiordnung von 1575.

Das Beispiel des Cammer-, Kirchen- und Bergraths Sömmering hatte wieder einmal gezeigt, wie wenig Nutzen es dem Landesherrn schaffte, wenn er „Alles auf einen hängte“. ¹⁾ Die Rathsstube war in dieser Periode zurückgesetzt und im Wesentlichen auf die Justizsachen beschränkt worden; sie war ja auch sonst entbehrlich, wenn man einen Geh. Rath hatte, dem alles anvertraut werden konnte. Die Kanzleiordnung Heinrich's d. Jüngern faßte das, was nach Abzug der Justiz an der Centralstelle zu thun war, einfach als Correspondenz auf und classifizierte diese nur ganz roh nach rein äußerlichen Gesichtspunkten. Die Revision von 1572 hatte hier wohl

¹⁾ Vergl. Julius' Testament bei Rehtmeier S. 1041.

nachgeholfen, aber in vielen Punkten war noch weitere Aufklärung und Ergänzung nöthig, und wenn man wollte, daß eine Ordnung auch gehalten wurde, bedurfte es vor Allem gewisser Control=Maßregeln. Unmittelbar nachdem an Sömmering und seinem Anhang das Urtheil vollstreckt war, wurde eine sachgemäße Vertheilung des Verwaltungsstoffes und ein auf Gegenseitigkeit beruhendes kunstgerechtes Ueberwachungssystem der Beamten durch die große Canzleiordnung vom 18./4. 1575 eingeführt, welche der Herzog unter Zuziehung von Canzler, Vicecanzler und etlichen vornehmen Cammerräthen hatte ausarbeiten lassen. Sie ist die Grundlage derjenigen Verwaltungs=Organisation des Herzogthums Braunschweig und Kurfürstenthums Hannover geworden, welche bis in dieses Jahrhundert hinein bestanden hat, und hätte allein schon deshalb verdient, mehr bekannt zu werden, als sie es geworden ist; 1) sie ist aber auch an sich durch die peinliche Regelung der kleinsten Kleinigkeiten ein merkwürdiges und kulturhistorisch höchst interessantes Denkmal, zu dem sich in Deutschland kaum ein Gegenstück finden dürfte.

Es handelte sich zunächst darum, die gesammten weltlichen Regierungsgeschäfte auf die beiden Hauptgruppen:

- 1) Cammer= und geheime angelegene Sachen, und
- 2) gemeine oder Landsachen

zu vertheilen. Zu der ersten werden in der neuen Ordnung gerechnet:

- a. die Correspondenz mit dem Kaiser, in= und ausländischen Fürsten, Grafen, Adlichen und Städten, soweit sie nicht zu den Justiz= oder Partei= und den Reichssachen gehörte, und besonders der Schriftwechsel außerhalb Landes, also die auswärtige Politik,

1) Woltereck, Braunschw.=Wolfenb. Landesordnungen S. 17 führt sie an; die braunschweigischen Historiker haben aber, so viel ich sehe, diese Spur nicht weiter verfolgt, sondern sich mit den dürftigen Angaben Algermann's begnügt. Sie liegt der halberstädtischen Regimentsordnung von 1583 zu Grunde und gehört zu den von Pöhlneßen in seiner Mulico=Politika, Remlingen 1622, S. 368 ff. geplünderten Schriften.

- b. Consense, Gnaden-, Schloß- und andere Verschreibungen,
- c. Bestellungen,
- d. geistliche und weltliche Lehnssachen (Verwahrung der Lehnregister);

ausgeschieden davon sind:

- e. die Amts-, Berg- und Baufachen, wozu vielleicht noch die Kriegs- und Festungssachen zu rechnen sind.

Zu der zweiten gehören:

- a. die Partei- und Justizsachen,
- b. die Reichs-, Kreis- und Grenzsachen,
- c. geistliche und weltliche Lehnssachen (Expedition).

Die eigenen Cammersachen hatte sich der Fürst vorbehalten, und die Hofrätthe durften sich nur auf Specialbefehl damit befassen; sonst war es ihnen streng untersagt, sich dieselben anzumaßen oder gar darin zu decretieren. Auf das ausgeschiedene Departement e. war besondere Verordnung gethan. Der Rathsstube verblieben also die Justizsachen und die beiden Real-Departements der Grenz- und Lehnssachen. Unschwer erkennt man in dieser Eintheilung die Keime der drei großen Centralbehörden des 17. Jahrh. Nach der Verordnung¹⁾ der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich von 1699 30./8. hatte

- 1) der Geh. Rath alles, was Statum publicum insgemein betrifft, Concessionen, Bestellung der Obrigkeiten, also die eigenen Cammersachen a, b, c,
- 2) die Cammer die Direction der fürstlichen Domänen- und Cammer-Intraden, also die ausgeschiedene Gruppe der eigenen Cammersachen e,
- 3) die Canzlei, die ordentliche Administration der Justiz mit den Lehn- und Grenzsachen, also die Landsachen a, b, c.

In Braunschweig sind also die beiden Real-Departements bei der Justiz-Canzlei geblieben, dagegen fiel in Hannover ihre Expedition dem Geh. Rath zu.

Die große Canzleiordnung kennt noch kein Collegium zur Berathung der geheimen Angelegenheiten. Der Herzog hat

¹⁾ Gedr. bei Struben, Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen (Rechtliche Bedenken V, 25).

zwar vornehme Hofräthe u. a. auch auf die Cammersachen bestellt und ihnen neben anderen Rathstiteln auch den eines Cammerrathes verliehen, sie konnten aber, wie alle anderen Hofräthe, darin stets nur kraft eines fürstl. Special-Auftrages handeln. Der Fürst war sein eigener Geh. Rath und gab in eigenen Cammersachen allein ohne Zuthat von Canzler und Rätthen Bescheid, wie er dies selbst ausdrücklich ausgesprochen hat. Legte er sie ihnen aber vor, dann genügte die mündliche Berathung nicht: in eigenen Cammersachen hatte jeder Rath sein Gutachten schriftlich abzufassen. Die Expedition dieses Departements hatte der Cammersecretär. Derselbe mußte früh um 7 Uhr ¹⁾ und Nachmittags um 1 Uhr vor dem Gemache des Fürsten erscheinen, ihm die zu eigenen Händen geschriebenen Briefe unerbroschen übergeben, die täglich vorkommenden Händel referieren und die Ausfertigungen zur Unterschrift vorlegen. In eiligen Fällen war er an die ordentlichen Audienztunden nicht gebunden, sondern durfte sich jeder Zeit beim Fürsten melden lassen. Wie alle zum persönlichen Dienst befohlenen Personen, hatte er stets, auch an Feiertagen, bei der Hand zu sein, und wenn er wegging, auf der Canzlei zu hinterlassen, wo man ihn finden konnte. Damit er bei Tag und Nacht die Aufträge seines Herrn mit guter „Bescheidenheit und Vernunft“ ausrichten möchte, hatte er sich vor einem „überigen Trunk“, so viel wie möglich, zu hüten. Er und der Botenmeister begleiteten den Fürsten auf seinen Reisen und führten dann außer ausreichendem Schreibmaterial eine Lade oder „Trosur“ mit verschiedenen Schachteln bei sich, die entweder auf dem Wagen des Fürsten oder des Cammersecretärs untergebracht wurde. Die ihm anbefohlenen Cammersachen hatte der Cammersecretär getreulich und mit Fleiß zu seines Herrn und des Fürstenthums Bestem zu verrichten und sie verschwiegen bei sich zu behalten. Die Acten sollte er fleißig registrieren, zusammenbinden, foliieren und numerieren, und weder Canzler

¹⁾ Nach der Cammerordnung von 1579 mußten alle fürstlichen Leibdiener nur im Winter um 7, im Sommer aber schon um 5 Uhr Morgens vor der fürstlichen Cammer sein.

und Rätthen, noch den anderen Secretären sehen lassen. Alle Originale, Hauptverschreibungen, Saal-, Regal- oder andre Bücher hatte er gegen Quittung in das Gewölbe der Cammer-Registratur abzuliefern, die übrigen Acten aber selbst zu verwahren und ordentliche Verzeichnisse darüber zu halten. Auf der Canzlei stand ihm in Abwesenheit von Canzler und Vicecanzler der oberste Befehl über die anderen Schreiber zu, und er war bei Gehorsamsverweigerung sie sogar zu bestrafen befugt. Was er ihnen in des Fürsten Sachen abzuschreiben oder sonst zu verrichten auftrug, das sollte als das Wichtigste allen anderen Sachen vorangehen und auf das Gewissenhafteste ausgerichtet werden, nicht anders als wenn es der Fürst selbst befohlen hätte. Kein fürstlicher Diener, auch nicht Canzler und Rätthe waren ermächtigt, ihm aus eigener Machtvollkommenheit Arbeiten aufzutragen, sondern dies konnte nur auf fürstlichem Specialbefehl geschehen. Der Cammersecretär ist also nicht, wie die anderen Secretäre, dem Canzler subordiniert, sondern er steht wie dieser unmittelbar unter dem Befehle des Fürsten und hat unter Umständen den Befehl über seine Collegen.

Die Amts-, Berg- und Bauverwaltung leitete ebenfalls der Fürst in selbsteigener Person. Die Naturalerträge und baaren Ueberschüsse der Aemter und Bergwerke bildeten seine Haupt-Einnahmequelle, und er wachte mit gierigen Augen darüber, daß ihm nicht das Geringste veruntreut wurde. Mit Vorliebe dachte er über die Verbesserung des Domanalgutes nach und alle seine Einfälle ließ er sofort zu Papier bringen, damit sie gelegentlich benutzt würden. ¹⁾ Ein solcher Landesherr konnte sich natürlich niemals dazu entschließen, die Sorge für diese Betriebe auf fremde Schultern zu wälzen, und ein Cammer-Collegium war, so lange er lebte, überhaupt ganz überflüssig. Die Aufsicht über die Beamten, die Prüfung der Rechnungen und Vorräthe konnte er allerdings allein nicht

¹⁾ 1580 1./9. schickte der Herzog seine Memorialpunkte an die Ober- und Amtleute, damit sie sich darnach richten und ihre Bedenken darüber schriftlich einreichen sollten.

ausführen. Er war aber weit davon entfernt, eigene Beamten dafür zu bestellen, sondern übertrug diese Geschäfte anderen Verwaltungsbeamten am Hofe und auf dem Lande im Nebenamte, ohne sie zu geschlossenen Behörden zu constituieren: er behielt sich also mit Visitatoren, wie sein Vater. Dies sind fast immer die gleichen Personen auf den einzelnen Gebieten, aber die Materien werden getrennt behandelt, und es entstehen eigene Expeditionen. Durch die Bestellung von Secretären erhalten die Departements eine festere Gestalt; man spricht jetzt von Amtcammer und Bergcammer, also von Spezialcammern: die zusammenfassende Generalcammer ersetzt der Fürst. In allen diesen Cammersachen ist der vornehmste Rath der Großvogt von Wolfenbüttel. Auch unter den Haus- und Amträthen oder „Visitatoren“ nimmt er als der stattlichste Amtmann den ersten Platz ein und übermittelt zuweilen die fürstlichen Befehle an die Aemter. Außer ihm werden dazu gerechnet Hofmarschall, Haushofmeister, Cämmerer, Rentmeister, ¹⁾ Küchenmeister ²⁾ u. a. Auf dem Lande fungierten die Oberamt männer als Hausräthe und übten die locale Visitation, soviel ihnen das möglich war. Die Visitatoren wurden halbjährlich ausgesandt, inspicierten aber auch außer der Zeit, so daß jeder Amtsbediente in steter Angst sitzen mußte. Sie zählten das Vieh, maßen das Korn und sahen nach, wie jeder Haus gehalten hatte; ob Cammergut verpfändet oder abhanden gekommen war. ³⁾ Die Amtmänner durften keinen fürstl. Diener auflassen und beköstigen außer auf schriftlichen Befehl des Fürsten und Niemandem von den Vorräthen abgeben ohne seine Weisung, daß ihnen „das alles in Rechnung passieren

1) Rentmeister Reichards wurde 1588 von den Amtssachen und Reisen wegen Altersschwäche entbunden, behielt aber die Renterei-Händel. — 2) Cosmus Straube, welcher während der ganzen Regierung des Herzogs dieses Amt versah, wurde 1586 als „Küchenmeister, Haushalter und Visitor“ neu bestellt und sollte mit den „Haus- und Amträthen, auch Visitatoren“ die Amtsvisitationen beziehen. — 3) Eine undatierte Instruction des Herzogs für die „abgeordneten Haus- und Amträthe, auch Visitatores“ befindet sich im St.-A. Hannover.

solle“. Die Rechnungsabnahme geschah jährlich vor den Amtsräthen unter Vorsitz des Fürsten, der selbst sein Protokoll vor sich liegen hatte. Die Amtmänner wurden dazu um Ostern nach Wolfenbüttel beschrieben. Die Concipierung der Befehle an die Amtsbedienten und das sonstige Schreibwerk in Amtsfachen besorgte zuerst der Buchhaltereschreiber, später der Botenmeister, und dieser heißt nun Amt=Cammer=Secretär oder kurz Amtssecretär. Der Fürst ließ sich von Amts- und Haushaltungsfachen wohl täglich berichten, besonders aber Sonnabends, und die Beamten mußten zu diesem Tage Amtsauszüge in die fürstl. Cammer liefern, aus welchen die Borräthe genau zu ersehen waren. Der Fürst hielt dann ein „Amt-Regiment“ (1576) mit Großvogt, Amtmann, Kriegsmännern und Fiscalen ab, ließ sich die eingeschickten Berichte vortragen, hörte die Mängel in der Haushaltung und ordnete die Arbeiten für die nächste Woche an. Hier wurden auch Klagen in Domanialsachen verhört und durch fürstl. Decret entschieden, und in Polizeifachen haben die „verordneten Großvogt und Regimenträthe“ ¹⁾ oder „die dem Regiment beiverordneten Rätthe“ sogar selbständig decretiert. Die Bergwerksfachen hörte der Fürst Donnerstags, und er entschlug sich dann aller anderen Geschäfte, wenn nicht gerade eilige vorlagen. An diesem Tage stellten sich die Bergverwalter ein, überbrachten Extracte aller Bergregister, die über den Zustand der einzelnen Bergwerke und die Borräthe Aufschluß gaben, und nahmen die Befehle entgegen. Zur Einnahme der Rechnungen wurden alle Quartale „fürstl. Gesandte“ auf die Bergwerke ²⁾ geschickt; sie ließen sich außer den Berg- und

¹⁾ Unter ihnen befand sich 1583 auch Fiscal Algermann, welcher das „fürstliche Regiment“ selbst beschrieben hat. Seine Lebensbeschreibung des Herzogs hat Cammermeister Lorenz Bergklumann für die „Erinnerung über die fürstliche Cammer“ von 1613 10./12. (in der königl. Bibliothek in Hannover) benutzt. Dieser war unter Herzog Erich II. Canzleigeselle gewesen und 1584 von Julius übernommen worden. — ²⁾ Von Bergordnungen des Herzogs ist nur gedruckt eine Eisenbergordnung für Grund und den Berg von 1579, bei Calvör, Unter- und gesammte Oberharzische Bergwerke 1765, S. 225. Ebenda S. 229 steht eine Hüttenordnung desselben.

Hüttenrechnungen auch die Münz-, Salz- und Forstrechnungen legen, die Vorräthe zeigen und von den Zehntnern über den Zustand ihrer Verwaltungen eingehenden Bericht thun. 1) Das Bergwerks-Departement erhielt einen besonderen Expedienten in dem „Cammer-Berg-Secretär“ M. Christoph Wolff. Die Zehntner mußten jetzt in ihren schriftlichen Berichten Amt- und Bergsachen scheiden, damit beide Theile getrennt registriert werden konnten. 2) Von ihnen war der des unteren Rammelsbergischen Bergwerkes vor Goslar, Christoph Sander, zum Oberzehntner und später sogar zum Berghauptmann und Oberverwalter der Bergwerke emporgestiegen 3) und hatte in Sachen der Forstverwaltung concurrierende Befugnisse mit dem Forstamte in Goslar und dem dortigen Forstmeister. Mit Zuziehung der hohen Amtsbedienten als Bauräthe wurden die alljährlich in den Aemtern vorzunehmenden Bauarbeiten angeordnet und die Rechnungen der drei Bauschreiber eingenommen. Der Oberbauschreiber überwachte die Ausführung der Arbeiten und führte das Haupt-Bau-Register, der Baugesenschreiber zur Controle ein Gegenregister; der Unterbauschreiber verwaltete die Baumaterialien und hielt das Lohnregister, welches alle Sonnabende die Bauräthe zu unterschreiben hatten. 4) In kriegstechnischen Fragen ließ sich der Fürst vornehmlich von seinem „General-Ober-Zeugmeister und Landsknechtshauptmann“ Claus v. Eppen, aber auch vom Großvogt berathen.

Alle baaren Ueberschüsse der localen Verwaltungen waren in die Rentcammer, die Centralcasse für die Cammer-

1) Vergl. „Bevelch und Verzeichniß, wie es m. g. H. mit den Quartal-Rechnungen hinführo halten lassen will, und was S. F. G. Gesandten jederzeit verrichten sollen“, bei Calvör S. 237. — 2) Vergl. die von Malortie mitgetheilte Ordre an den Oberverwalter Sander von 1576 9./3. — 3) Sander war 1526 geboren und hatte als Canzleiunge seine Laufbahn begonnen. Er wohnte auf der Münze in Goslar und brachte alle 8 Tage den Münzgewinn nach Wolfenbüttel. — 4) Vergl. die Ordnung des Herzogs, wie es hinführo in allen Festungs- und Amts-Gebäuden soll gehalten werden, von 1580 15./11. Bauschreiber und später Bauverwalter war Paul Francke.

Einkünfte, abzuliefern, und alle Ausgaben wurden aus ihr bestritten. Die Cassengeschäfte besorgten nach dem Cämmerer Ebert Hasenfuß von etwa 1576 an die Cammerschreiber Joh. Lautitz und Albrecht Eberding, an welche die Zahlungsanweisungen gerichtet sind. Diese ertheilt einzig und allein der Fürst, und die Cassenbeamten stehen unter seiner fortwährenden persönlichen Controle. Morgens und Abends, wenn er von anderen wichtigen Sachen müßig gewesen, hat er sie zu sich gefordert, sie nach allen Vorkommnissen gefragt, besonders was baar eingekommen, was in der Cassen vorhanden und was nothwendig auszugeben war, und ihren Bericht eingenommen. ¹⁾ Er wußte so stets, wie viel er an Baarschaft besaß, und war nicht genug vorhanden, so gab er keinen Zahlungsbefehl und machte allerhand „unterschiedliche höfliche Einwendungen“ zur Entschuldigung des Verzuges. Ueberhaupt gab er höchst ungerne und suchte die Gläubiger möglichst hinzuhalten; auf seinen schriftlichen Zahlungsbefehl erhielt man aber sofort Geld. Welche Schwierigkeiten es den Beamten machte, die Besoldung und Kleidung von S. F. G. zu erhalten, wurde schon gelegentlich angedeutet. Alle halbe Jahre ließ er sich die „Besoldungs- und Kleidungs-Verzeichnisse“ ²⁾ vorlegen und machte nach seiner Laune mit den „undienlichen“ Beamten Aenderungen; erst wenn sie unterschrieben waren, erfolgte die Ausgabe, und die gestrichenen Beamten konnten überhaupt nichts bekommen. Die Cammer stand eben ausschließlich „in der Direction und Macht“ des Fürsten. Das Rechnungswesen und die Buchführung besorgten die Cammerschreiber und in der fürstl. Buchhalterei ein Buchhalterei-Schreiber und später Secretär. Die musterhaft geführten Cammer-Rechnungen legen Zeugnis ab von der Vollkommenheit, zu welcher sich unter Julius dieser wichtige Verwaltungszweig entwickelt hatte. Wenn in den 80er Jahren die Rentcammer in „Treserei-

¹⁾ Vergl. Bergklimann's Erinnerung. — ²⁾ Der halbjährige Besoldungsetat schwankte 1580/1 zwischen 9200 und 9500 G. Das Tuch für die Hofkleidung, Zwifkauscher Stämpling im Winter, wurde auf dem Leipziger Ostermarkt, nicht mehr in Frankfurt, gekauft.

„Cammer“ (1582) oder „Tresorir=Buchhalterei=Zahlcammer“ und ihre Beamten in „Tresorir=Buchhalterei=Cammerschreiber“ (1583) oder „Tresorir=Cammer=Verwalter“ (1587) umgetauft wurden, so scheinen die fremden Namen eine Anlehnung an die Verwaltungsreformen Maximilian's 1) zu beweisen. In der Buchhalterei 2) und später in der „Tresorir=Zahlcammer“ 3) wurden aus den von den Aemtern und Bergwerken eingesandten Wochen-Auszügen Uebersichten über sämtliche Geld- und Natural-Vorräthe zusammengestellt; sie wurden später für den Herzog auf pergamentene Rollen geschrieben, und er pflegte diese in zwei silbernen Capeln am Halse zu tragen, um täglich zu wissen, was er an Einkünften zu heben habe. In der Buchhalterei wurden auch die einkommenden Briefe präsentiert und journalisirt. Mit Mißfallen hatte der Fürst bemerkt, daß bei Abwesenheit der Pförtner und durch heimliche Durchstechereien Briefe unnummerirt durchkamen, und er gab nun der Tagwacht-Garde an beiden Thoren den strengen Befehl 4), auf Briefe und Boten fleißig zu achten, sie ihnen abzuverlangen und bis zur Rückkehr der Pförtner bei sich zu behalten, auch die Namen der Boten und Absender und die Abgangsstation aufzuschreiben. Diese Angaben mußte die Buchhalterei seit 1577 auch auf die Außenseite der Briefe setzen, und so wurden die Präsentierungs- und Journalisierungs-Bemerkte immer umständlicher. 5)

Der Herzog hatte es mit nicht geringer Mühe bei der Landschaft dahin gebracht, daß sie die Land-Kenterei auf's Schloß in Wolfenbüttel und in das Gewölbe der fürstl. Cammer legen ließ. 6) Landrentmeister und Landrentschreiber

1) In dem Entwurfe einer „Zahlcammerordnung“ von 1497 wird ein „Tresorier-Meister“ genannt; vergl. Adler S. 79. —

2) Nach dem „Verzeichniß und kurzen summarischen Begriff“ von 1576 (siehe oben S. 133) war der eigentliche Zweck der Buchhalterei, über die Vorräthe Auskunft zu geben. — 3) So Algermann. —

4) Herzog Julius' Artikelsbrief und Ordnung der Kriegsleute auf der Festung Wolfenbüttel, d. d. 1574 27./1. — 5) J. B. „No. 207. Präsentirt Heinrichstadt in der F. Buchhalteren am 4ten Aprilis Anno 77 von Herzog Erichen einkomen, durch Curtt Köler vom Calenberg überbracht“. — 6) Vergl. Bergflmann's Erinnerung.

waren fürstl. Diener und nur den Ständen hinsichtlich der Schatzungen zur Abrechnung verpflichtet; der eine zählte, wie man sah, zu den Haus- und Amtsrätthen, der andere half in der Rentcammer und führte sogar in Abwesenheit der Cammerschreiber die Cassé. Von den Hütern des Schatzkastens war also nichts zu besorgen, und so konnte Illustrissimus gelegentlich eine kleine Anleihe bei demselben machen.

Die Canzleisachen mußten den eigenen Cammersachen auch hinsichtlich der Geschäftsräume nachstehen.

Herzog Julius hat, wie sein Vater, in Wolfenbüttel und Ganderzheim Hof gehalten, und die Canzlei ist dann immer mit gewandert. In beiden Städten befanden sich Canzleigebäude; es sollten aber künftig die gemeinen Sachen und Audienzen, also die eigentlichen Canzleisachen, in der Heinrichsstadt auf dem neuen Thore, oder der Apotheke, wenn sie nothwendig dazu ausgebaut sein würde, und zu Ganderzheim auf Herzog Wilhelm's Hof verhört und expediert werden, dagegen die alten Canzleien auf der Dammfestung und zu Ganderzheim allein den eigenen Cammer- und des Fürstenthums wichtigen Sachen vorbehalten bleiben und Rätthen und Cammersecretären, oder wer sonst vornehmlich auf die Person des Fürsten beschieden, nach wie vor zur Residenz dienen.

Neue politische Collegien hat Herzog Julius nicht gebildet, und da Hofgericht und Consistorium nur zu gewissen Zeiten zusammentraten, ist die Rathsstube mit der Canzlei unter seiner Regierung die einzige ununterbrochen functionierende Centralbehörde geblieben. Die neue Ordnung berücksichtigt nur die am Hofe ständig anwesenden Hofrätthe, denn die Landrätthe oder Rätthe von Haus aus kamen für den regelmäßigen Bureaudienst nicht in Betracht. Zu den Hofrätthen zählten außer den Gelehrten der Großvogt von Wolfenbüttel und die Hofchargen Marschall, Haushofmeister, Hoffschenk, Cammerlinge, Stallmeister u. a. Sämmtliche Hofrätthe hatten die Verpflichtung, Vor- und Nachmittags auf der Canzlei zu erscheinen und „zu mehrerer Bezierung der Rathsstube“ die Audienzen stärken zu helfen. Sie hatten ihren Sitz in der Ordnung, daß die hohen Aemter den Vortritt vor den gemeinen Rätthen, die Adlichen vor den

Doctores und diese vor den Magistri hatten, daß aber bei gleichen Qualitäten das Dienstalter entschied. Zu den hohen Aemtern wurden Statthalter, Canzler, Marschall, Schenk und Vicekanzler gezählt. Der Canzler hat also jetzt schon den Vorrang vor dem Marschall und die zweite Stelle in der Beamtenhierarchie, ja sogar der Vicekanzler rangiert als letzter der hohen Beamten vor den meisten adelichen Rätthen. Welcher Unterschied gegen früher, als Notar und Canzler kaum zu den Rätthen zählten!

Die Competenz der Rathsstube ist selbst innerhalb der ihr gesteckten Grenzen eine beschränkte. Alle Justiz- und anderen Sachen, in denen das Interesse des Landsherrn oder des Fürstenthums concurrirte, hatten die Hofrätthe mit ihrem Bedenken dem Fürsten vorzulegen, wie auch alle diejenigen, die sie ohne seinen Bescheid nicht verrichten konnten. Ueberdies reservirte er sich den ersten und obersten Platz im Rath, und so waren natürlich in seiner Anwesenheit die Hofrätthe auf das Botieren beschränkt. Wohnte er den Sitzungen nicht bei, so führte der Statthalter das Directorium in der Rathsstube, der sonst den nächsten Platz nach ihm inne hatte, in dessen Behinderung der Canzler, und wenn auch dieser abwesend war, der Vicekanzler; auf Marschall und Schenk ging die Stellvertretung nicht über. Statthalter, Canzler und Vicekanzler hatten aber auch den anderen adelichen und gelehrten, auf die Rathsstube verordneten Rätthen mit gutem Beispiele voranzugehen und insbesondere die Dienststunden fleißig einzuhalten.

Die Berathung sämmtlicher in die Rathsstube gehöriger Gegenstände geschah im Plenum. Es zeigen sich aber schon die Anfänge einer Arbeitstheilung. Etliche Rätthe sind vornehmlich auf die Reichs-, Kreis- und Grenzsachen geordnet, es werden geradezu Grensrätthe genannt, und es wird verlangt, daß die Berathung dieser Gegenstände stets in ihrem Beisein erfolge. Es beginnen sich also innerhalb der Rathsstube Deputationen zu bilden. Die Rätthe waren selten vollzählig zur Stelle, die Grenzsachen selbst machten häufige Verschiebungen nöthig, und dann wurde durch Reichs-, Kreis-, Land- und

Hofgerichtstage die Rathsstube geschwächt. Die Auswahl geschah von Fall zu Fall. Für jede Verschiedung sollten diejenigen ausgewählt werden, welche nach Lage der Sache dazu am dienlichsten und am besten qualifiziert, auch in denselben Sachen schon gebraucht wären. Canzler und Rätthe hatten ein Vorschlagsrecht, dem Fürsten stand aber die Entscheidung zu, und er traf sie in jedem einzelnen Falle „nach seiner Gelegenheit und Gefallen“. Die Commissare hatte ihre Instruction selbst zu concipieren und über die Sendung das strengste Geheimnis zu bewahren, — denn bisher waren diese Dinge ziemlich geräuschvoll betrieben worden, — nach der Rückkehr aber mit dem Cämmerer abzurechnen, der ihnen überflüssige Ausgaben für Knechte und Mägde ins Haus, für Spielleute, Sänger und dergl. nicht passieren lassen durfte.

Den Schwerpunkt der Verwaltung hatte der Herzog in die Schreibstube verlegt, und er hat sich zur Bewälligung des massenhaften Schreibwerks ein ausgezeichnetes Secretariat herangebildet. Die Canzleiordnung Heinrich's des Jüngern kennt nur den Canzleireferenten und den Haus- und Hof-Secretär. Durch die Gründung des Hofgerichts war der Hofgerichtssecretär hinzugekommen; die Einführung der Reformation brachte den geistlichen Secretär. In Anschluß an seine Einteilung des weltlichen Verwaltungsstoffes hat Herzog Julius durchweg feste Expeditionen eingerichtet und die Secretäre auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Sie gewannen so in dem kleineren Kreise weit gründlichere Kenntnisse und arbeiteten sich in den ihnen zugewiesenen Stoff so ein, daß sie den gesteigerten Anforderungen genügen konnten. Im Nothfalle, bei gemeinen Ausschreiben in des Fürstenthums ehehaften Sachen, mußten indessen alle Secretäre zugreifen, auch der Hofgerichtssecretär mit seinem Substituten und der Fiscal.

Entsprechend der Drei-Theilung der „Landsachen“ sind drei Expeditionen eingerichtet und drei „Landsecretäre“ für dieselben bestellt worden:

- 1) der Landreferent für die Partei- und Justizsachen,
- 2) der Reichs-, Kreis- und Grenzsecretär,
- 3) der Lehnsecretär.

Der Landreferent, Landreferent-Secretär oder Referent-Secretär ist der Canzlei-Referent der Ordnung Heinrich's des Jüngern. Er hatte, wie dieser, die bei der Canzlei einkommenden Briefe mit Ausschluß der zu eigenen Händen des Fürsten geschriebenen, nachdem sie in der Buchhalterei nummerriert und eingeschrieben waren, zu erbrehen, nach dem Inhalt zu sortieren und die nicht in seine Expedition gehörigen durch den Bedellen den betreffenden Secretären zuzustellen. Er selbst las die Partei- und Justizsachen, nachdem er auf der Außenseite der Schreiben den Inhalt kurz vermerkt hatte, den Hofrätthen vor und trug die vorgelesenen Supplicationen, Vota und Beschlüsse in das Protokoll oder Referentenbuch ein, welches er im gemeinen Rathe führte. Nach der Beschlußfassung konnten ihm die Rätthe, wenn es ihm nicht zu viel würde, etliche Schreiben zum Concipieren zutheilen. Nach der Mundierung trug jeder Secretär die ihm befohlenen Händel dem Fürsten zum Authentifizieren und Unterschreiben vor; mit unnötigem Unterschreiben wollte er aber nicht behelligt sein, und geringe Befehlsschreiben sollten Canzler, Vicecanzler oder, wer die Woche hätte, unterzeichnen. Die Expedition sollte womöglich noch an demselben Tage erfolgen, an welchem die Schreiben eingingen, damit Arm und Reich nicht „mit Schwerheit“ lange verzogen würde, und zwar hatte der Landreferent, was Vormittags in Partei- und Justizsachen eingekommen und gefertigt war, dem Fürsten nach dem Essen um 1 Uhr, was Nachmittags ausgefertigt war, Abends um 4 oder am nächsten Morgen um 6 Uhr vorzutragen. Nach der Expedition nahm der Landreferent die Acten zu sich, band sie fein ordentlich zusammen und legte sie in die bezügliche Registratur-Schachtel.

Der Reichs-, Kreis- und Grenz-Secretär bearbeitete die ihm vom Landreferenten zugestellten Eingänge in derselben Weise, wie diese seine Händel: er vermerkte auf der Außenseite der Schreiben kurz den Inhalt, trug sie hernach den Rätthen vor und concipierte die Beschlüsse. Bei wichtigen Grenzsachen begab er sich mit einem der Rätthe an Ort und Stelle, um Zeugen zu vernehmen und die Grenzgebrecen zu

befichtigen; bei Verhören und Besichtigungen sollte auch stets einer von den Haus- und Amträthen zugezogen werden, und der Fürst behielt sich die Auswahl vor. Bei den Grenzhandlungen hatten die dazu verordneten Rätthe ein summarisches Protokoll zu halten und selbst den gegebenen Abschied aufzusetzen. Nachher nahm der Grenzsecretär die Protokolle und das Concept des Abschieds an sich, band die Acten zusammen und registrierte die Abschiede; ihre Originale aber lieferte er an das Registraturgewölbe ab. Die übrigen Acten hatte er selbst zu verwahren und Registratur darüber zu halten, damit jede Sache schnell gefunden werden könnte. Er führte das Reichs-, Kreis- und Grenzbuch, worin alle Händel zu registrieren waren, und ein besonderes Buch für die Abschiede in Grenzsachen. Beide sollten foliiert und mit Registern versehen werden, das Hauptbuch auch mit kurzen Inhaltsangaben am Rande jedes Blattes. Dem Fürsten hatte der Secretär einen summarischen Auszug aller Grenzsachen vorzulegen.

Der Lehnsecretär hatte alle geistlichen und weltliche Lehnssachen zu expedieren, mit Ausnahme der Pfarrlehen in Städten und Dörfern, welche in das Departement des Consistorialsecretärs gehörten. Er prüfte die eingereichten Papiere, und es wurden jetzt gefordert amtliche Bescheinigungen, wann der älteste Lehnsträger verstorben war, welche Personen zu dem Lehen gehörten, und in zweifelhaften Fällen ein Ausweis über eheliche Geburt. Sammtbelehungen durften nur *communicato consilio* bewilligt werden. Die neugefertigten Lehnbriefe legte er dem Fürsten zur Unterschrift und zur Besiegelung mit dem fürstl. großen Insignel vor; die Ausfertigung durfte aber nur erfolgen, nachdem alles in Richtigkeit gebracht und besonders die Lehnstaxe erlegt war. Er hatte die Lehen summarisch zu verzeichnen und beizufügen, wann und wie viel Lehnsträger sie gesounen und empfangen, und was sie zur Lehnwaare gegeben hatten. Dieses Register behielt er auf der Canzlei allein in seiner Verwahrung. Die Hauptlehnregister, — und er hatte neue anzulegen und eine Registratur darüber zu halten, — dazu die Acten über die Besetzung der Präbenden und Vicarien bei den Stiftern in

der Stadt Braunschweig, die der wolfsenbüttelschen Linie nur im Turnus zustand, sollten in der fürstl. Cammer aufbewahrt und ihm nur ausgefolgt werden, wenn eine neue Belehnung darin zu registrieren war; er durfte sie dann Niemandem, auch nicht Canzler und Rätthen, einsehen lassen, viel weniger Auszüge oder Abschriften daraus mittheilen. Wurden sie in der Rathsstube gebraucht, so behielt sich der Fürst seine Entscheidung vor, ob die Originale oder nur Auszüge daraus vertraulich mitgetheilt werden sollten.

Der Hofgerichtssecretär und sein Substitut hatten die bei der Canzlei vorkommenden gütlichen Parteihandlungen zu protokollieren und zu registrieren.

Die Schreiben der Centralverwaltung konnten jetzt bei der Cammer, Buchhalterei, Canzlei, dem Hofgerichte und Consistorium ausgefertigt werden. Als nur eine Expedition bestand, gab es auch nur ein fürstl. Secret, und dieses verwahrte der Canzler. Nach der Vervielfältigung der Expeditionen mußten auch die Siegel entsprechend vermehrt werden. Feierliche Urkunden werden jetzt mit dem fürstl. Groß-Zusiegel besiegelt, alle übrigen Ausfertigungen mit kleinen Siegeln. Diese sind im Gewahrsam der betreffenden Expedienten, und selbst das Canzleisecret hat der Canzler an den Landreferenten abgetreten, obwohl er noch immer als der oberste Behüter desselben gilt. Die Secretäre hatten darauf zu achten, daß nichts Verdächtiges besiegelt würde, und durften daher die ihnen vertrauten Secrete nicht in der Canzlei oder sonst herumliegen lassen, auch keine Briefe besiegeln, ehe sie unterschrieben waren. Es wurden aber besiegelt:

- 1) die eigenen Cammerfachen, unter welchen die fürstliche Unterschrift stand, und die Briefe, welche der Cammer- und Amtssecretär gemacht hatten, durch ersteren mit dem Cammersecret,
- 2) die Ausfertigungen der Buchhalterei und Küchenschreiberei in der Buchhalterei mit dem Buchhaltereisecret,
- 3) die gemeinen Partei- und Justizfachen, welche der Fürst, der Canzler oder dessen Verwalter unterzeichnet hatten, durch den Landreferenten mit dem Canzleisecret,

- 4) die Hofgerichtsfachen durch den Hofgerichtssecretär mit dem Hofgerichtssecret,
- 5) die Consistorialia, welche der Fürst oder dessen Superintendent unterschrieben hatten, durch den geistlichen Secretär mit dem Consistorialsecret.

Unter jedem Briefe mußte beim Datum bemerkt werden, mit welchem Secret er besiegelt werden sollte, also „Datum unter unserem fürstl. Cammersecret“ u. s. w. Nach dem Tode des Herzoges waren sämtliche Siegel unbrauchbar zu machen und aus dem Silber die neuen zu verfertigen.¹⁾

Nach der Besiegelung wurden die Schreiben dem Botenmeister zur Bestellung übergeben, und nur bei geheimen Händeln war es dem Cammersecretär gestattet, Boten selbstständig abzufertigen und anzulohnen. Es sind dreierlei Boten zu unterscheiden:

- 1) Die geschworenen und Beiboten hatten sich täglich dreimal, früh Morgens und nach dem Mittag- und Abendessen, vor der fürstl. Cammer und auf der Canzlei einzufinden und auf ihre Aufträge zu warten. Sie waren mit Spießen, Taschen und sonst zum Laufen gerüstet und mußten in ihrer Hoffkleidung den Dienst versehen. Den Botenlohn erhielten sie vom Botenmeister nach der Meilenzahl vergütigt.
- 2) Wurden andere fürstl. Diener zu Botendiensten verwandt, namentlich berittene, als Postreiter, Einspänniger, reisige Knechte und Jungen aus dem Marstalle, aber auch Lateien zu Fuß. Diese erhielten nur die Zehrungskosten zurückerstattet gegen Einlieferung ordnungsmäßiger Quittungen; vor übermäßigem „Fressen und Saufen“ sollten sie sich aber hüten.
- 3) Versahen Herrendienstleute die Briefbestellung in der näheren Umgebung von Wolfenbüttel. In vier Dörfern waren dienstpflichtige Männer von den Hausrätthen auf das Brieftragen verordnet. Die betreffenden Briefe gab

¹⁾ Vergl. das Testament des Herzogs Julius von 1582, bei Rehtmeier S. 1044.

der Botenmeister täglich zweimal dem Amtmann, der sie, in eiligen Fällen auch durch Reifige, den Bauermeistern in den Postdörfern zustellen ließ. Die Herrendienstleute trugen bei der Bestellung Posthörner. Bei Strafe eines Tagesdienstes hatten sie jeden Auftrag sofort auszuführen, doch durften sie nicht zur Unzeit beschwert werden, und deshalb hatte außerhalb der bestimmten Stunden der Botenmeister dem Amtmann keine Briefe zu übergeben.

Eilige Briefe sollten von den Secretären mit „Cito oder „Citissime“ ausgezeichnet werden, doch wurde Bescheidenheit darin anempfohlen, damit die Ausdrücke nicht gemein würden. Für des Lesens unkundige Boten war das Latein in eine anschauliche Bilderschrift umgesetzt; sahen sie Galgen, Räder oder Ruthen, die sog. Strafzeichen, auf den Briefen, dann war ein Mißverständnis schwer möglich. Nach der Abfertigung sollten die Boten sofort aufbrechen und nicht erst in den Häusern herumfragen, ob Privatbriefe zu bestellen seien. Wenn aber einer der Rätthe oder Schreiber gern einen Beibrief durch fürstl. Boten bestellen lassen wollte, so mochte er ihn dem Botenmeister mit einem ziemlichen Trinkgeld geben. Die privaten Antwortschreiben hatte der Bote ebenso wie die amtlichen dem Botenmeister zu übergeben, und sie waren, wie diese, vor der Bestellung in der fürstl. Buchhalterei einzuschreiben und zu nummerieren. Lediglich in Privatsachen durfte ohne Vorwissen des Fürsten kein Bote abgesandt werden. Nach ihrer Rückkehr hatten die Boten dem Botenmeister Bericht zu thun, und fand dieser die Aufträge säumig ausgeführt, so durfte er die Hälfte des Botenlohnes oder mehr zur Strafe einbehalten. Er hielt für die Lohnberechnung ein Mappenbuch, in welchem die Orts-Entfernungen vom Hoflager und die früher für ausländische Reisen gezahlten Botenlöhne standen. Gab er zu viel, so wurde er persönlich haftbar gemacht; er sollte aber auch die Boten nicht drücken und zu genaue Rechnung führen. Das Botengeld erhielt er vom Cämmerer. Alle Sonnabende hatte er das Wochenregister seiner Ausgaben vom Fürsten unterschreiben zu lassen und alle Quartale mußte er Rechnung legen unter Beifügung der

Belege. Er führte ein Register über die von ihm abgefertigten Boten, worin er auch die Namen der Adressaten, die Abfertigungszeit und den Inhalt der Schreiben kurz eintrug, und ein anderes über die durch Herrendienste bestellten Briefe.

Die Scheidung der eigenen Cammerfachen von den Landfachen erstreckte sich bis auf die geschlossenen Acten. Wie der Cammersecretär Original-Verschreibungen und Copialbücher in das Gewölbe der Cammer-Registratur abgelieferte, so sollten die Landsecretäre abgethane Händel in das Gewölbe der Land-Registratur gegen Quittung abgeben. Für dasselbe war ein Registrator bestellt. Er hatte die Canzlei-Handelsbücher, Register und reponierten Acten aufzubewahren, die neuen Ablieferungen einzuordnen und unter Umständen durch Remissorialien die Auffindung zu erleichtern. Die Bücher sollte er foliieren und zu jedem ein Register machen, ¹⁾ die Acten heften und binden. Die Parteisachen waren alphabetisch nach den Namen der Kläger zu ordnen, und die Schachteln und „Karniersäcke“ mit den Händeln aus der Zeit Heinrich's d. Jüngern schwarz, die aus Julius' Regierung roth und gelb anzustreichen und jene mit dem Monogramme ISI (Sophie, Heinrich), diese mit HH ²⁾ (Hedwig, Julius) zu bemalen. Für jede Schachtel hatte der Registrator ein Special- und für jeden Schrank ein General-Inventarium, für das ganze Gewölbe aber ein General-Repertorium anzulegen und zu halten. Er durfte die Acten nur noch gegen Quittung an Rätthe und Secretäre ausleihen, die bei der Rückgabe zu vernichten war, und mußte ein Ausgabejournal führen und sie später wieder einfordern; von denjenigen aber, welche die Beamten in ihren Häusern hatten, sollten ihm Verzeichnisse übergeben werden. Täglich oder um den andern Tag begab sich der Landreferent in die Registratur, um nach dem Rechten zu

¹⁾ Das näher beschriebene Verfahren, „von Pergament Pergeln heraus zu machen nach dem Alphabet und nach solchen Apostolischen Indicem anzustellen und zu richten,“ ist etwas umständlich. —

²⁾ Diesem Monogramme begegnet man häufig in den Acten. Nach Algermann ließ der Fürst alle seine Erfindungen und Bauten damit bezeichnen, um zu zeigen, wie sehr er das Land verbessert habe.

sehen, und wenigstens einmal im Monat visitierte der Canzler; bemerkte er dann wiederholt Unordnungen, so durfte er ihn mit einer Geldbuße strafen.

Lehnbriefe, Abschiede, Vorschreiben, Bewilligungen, Arrest-Befehle, Sequestrationen u. a. waren taxpflichtig und durften den Interessenten nur gegen Erlegung der Gebühr ausgefolgt werden, die aber armen Leuten ganz oder theilweise erlassen werden konnte. Diese und andere Canzleigefälle erhob und verwaltete der Fiscal. Zur Verhütung von Unterschleifen wurde ihm ein Gegenschreiber beigegeben, ohne dessen Beisein er nichts einnehmen durfte. Beide hatten wöchentlich ihre Register gegen einander zu vergleichen und sie alle Sonnabende vom Canzler, Cammersecretär und Landreferenten, oder zum Wenigsten von einem von ihnen, unterschreiben zu lassen und dann das in der Woche eingekommene Geld in den Taxkasten oder Canzleifiscus zu legen. Zu dem Kasten hatten Canzler, Cammersecretär oder Landreferent und Fiscal je einen Schlüssel und nur diese drei zusammen konnten ihn öffnen. Bei der Vertheilung der Canzleigefälle nahm 1580 der Canzler die Hälfte, die er früher mit dem Vicekanzler hatte theilen müssen, die Secretäre, und ihrer waren damals nur zwei, erhielten $\frac{1}{4}$, die Canzleigefellen den Rest, die 9 Copisten aber nichts; ihnen pflegte indessen der Canzler aus gutem Willen etwa 10 Thlr. zu geben. ¹⁾ Vorschüsse oder Darlehen durfte der Fiscal nur mit Vorwissen des Canzlers und der Secretäre aus dem Kasten gewähren. Er hatte zweitens die Bureaubedürfnisse in Gewahrjam, vertheilte sie an die Beamten und besorgte die Anschaffung. Da die Kosten dafür der Fürst zu tragen hatte, war die größtmöglichste Sparsamkeit geboten. Der Fiscal hatte über die Vertheilung ordentliche Register zu führen und fleißig darauf zu achten, daß nichts unnützlich verthan oder nach Hause verschleppt würde. Von einkommenden Briefen sollten die Secretäre Umschläge, Bindfaden und Wachs nicht zerschneiden oder zerreißen, sondern höchst vorsichtig beim Oeffnen verfahren und die Sachen zum Wiedergebrauch

¹⁾ Aus dem Protocoll des General-Consistoriums von 1580 5./9.

aufheben, „dieweil es noch so gut, als neu ist“, das alte Papier in ein dazu gemachtes Lädlein legen und den Bindfaden an einen dreingeschlagenen Nagel hängen. Leider that die Canzlei dem Fürsten nicht den Gefallen, sich ganz und gar mit dem alten Material zu behelfen, und so beabsichtigte er jährlich ein Firum auszusetzen für Pergament, Papier, Tinte, rothes und gelbes Wachs, Brennholz u. a. Canzleibedürfnisse, also einen festen Bureaufonds zu gründen; bis dahin sollte der Fiscal die Sachen aus der fürstlichen Apotheke gegen Quittung empfangen. Bei taxpflichtigen Ausfertigungen mußten natürlich die Interessenten die Schreibgelder tragen. Der Fiscal hatte drittens die gemeinen Canzleibücher, die Protokoll-, Zoll-, Geleit-, Urfried-, Haft-Bücher, aber nicht die Lehnbücher, die in der fürstlichen Cammer standen, zu verwahren und endlich die für den Canzleibedarf nöthigen Bücher einzubinden, an die feierlichen Documente die Wachssiegel und die blechernen oder hölzernen Kapseln zu befestigen und sie nachher dem Cammersecretär zur Besiegelung durch den Fürsten zuzustellen. Er hatte unter den Secretären den dritten Rang und führte daher in Abwesenheit von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die oberste Inspection über die Canzleiverwandten und übte Disciplinargewalt über sie. Mit peinlichster Gewissenhaftigkeit mußte er die festgesetzten Dienststunden einhalten und stets der erste und letzte auf der Canzleistube sein. Er schlichtete die Streitigkeiten zwischen den gemeinen Schreibern und bestellte und entließ mit Vorwissen von Canzler, Cammersecretär und Landreferent die Canzleijungen, welche sein Herr speisen und kleiden ließ.

Die Canzleistunden sind ungefähr dieselben geblieben, wie unter Herzog Heinrich; sie erschöpften aber die Arbeitszeit der Beamten nicht, und Niemand durfte sich mit einer Berufung auf sie behelfen. Die Diensträume fanden die Canzleibeamten in sauberem Zustande und im Winter gut durchgewärmt. Bedell und Canzleijunge hatten Rath- und Canzleistube gefehrt, Tische und Bänke abgewischt, Bankpfühle und Tischlaken gereinigt, die Spinnweben beseitigt und die Fenster gepußt, während der Canzleiknecht Treppen und Gänge gesäubert

und im Winter die Stuben geheizt und geräuchert, im Sommer aber einen selbstgemachten Rauchelbusch in irdenem Topfe in jeder aufgestellt hatte. Nach der Ankunft der Rätthe und Secretäre hatten zunächst deren Knechte und Jungen in dem großen Saale vor der Canzlei, zwischen ihr und der Renterei, abzutreten, und selbst der Fürst nahm seine Edelknaben in die Dienststräume nicht mit, „damit ein Unterschied zwischen einer fürstlichen Rath- und Canzleistube und einer offenen Schenke in dem gehalten werde“. Die pünktliche Einhaltung der Dienststunden überwachte der Bedell, der schon um 5 Uhr früh und Nachmittags um $\frac{1}{4}$ vor 12 den Dienst angetreten hatte. In ein besonders dazu verordnetes Buch notierte er täglich, wann sämtliche Beamten, vom geringsten Canzleiverwandten bis hinauf zum Statthalter ankamen, und wie ein jeder seines Amtes wartete. Wer sich verspätete oder ohne Entschuldigung ausblieb, von dem heischte er ohne Ansehung der Person die verwirkte Strafgebühr, die in die Strafbüchse des Fiscals kam. In Krankheitsfällen hatten sich die Herren Rätthe zu entschuldigen und den Grund ihres Ausbleibens in ein Buch einzutragen, welches dem Fürsten in der Cammer vorgelegt wurde. Sobald das Rathscollegium versammelt war, begannen die Landsecretäre in der Rathsstube mit ihren Referaten. Die Berathschlagung der Eingänge erfolgte nach der Nummer, die sie in der Buchhalterei erhalten hatten. Der Fürst fand sich selbst fast alle Morgen in der Rathz- und Canzleistube ein, übernahm den Vorsitz oder sah nur nach dem Rechten. In seiner Abwesenheit proponierten Statthalter, Canzler oder Vicecanzler, fragten die Rätthe um ihr Bedenken und sammelten die Vota. Alle Verhandlungen wurden protokolliert und registriert, und die Protokolle unterschrieben dem Fürsten oder den Secretären zugestellt, zu deren Expedition sie gehörten. Partei- oder andere Privatfachen, welche die Rätthe nicht verrichten konnten, reichten die Secretäre schriftlich bei der Cammer ein und erbaten die fürstl. Resolution; in eiligen Fällen konnten sie durch den Cammersecretär um Audienz nachsuchen. Die Beschlüsse sollten die anwesenden Rätthe, bevor sie auseinander-

gingen, eigenhändig unterschreiben. War nun die fürstl. Resolution eingeholt oder durch den Hofrath Beschluß gefaßt, so mußten sogleich die Bescheide concipiert werden. Die Concepte hatte jeder Rath, mochten sie nun von ihm oder in seinem Auftrage von einem Schreiber verfaßt sein, genau durchzulesen und mit vollem Namen und Stand zu unterzeichnen, damit der Fürst sähe, „wer den meisten Fleiß und Arbeit hat und thut“, und dann sollten sie noch, besonders bei wichtigen Händeln, im gemeinen Rath verlesen werden, ob sie den Beschlüssen entsprächen. Die Mundierung erfolgte durch die Schreiber und Canzleijungen. Diese mußten sich einer reinen, leserlichen und ausgeschriebenen Currentschrift, wie auch eines förmlichen und artigen Textes besleißigen, und reinlich, correct und orthographisch schreiben, insbesondere darauf achten, was sie abschrieben, ob es deutsche, lateinische, oder eine andere ihnen bekannte oder unbekante Sprache sei, und „nicht nach den Farben und ohne alle Sinn und Hinter- oder Nachdenken, wie es ihnen vorkommt, also im Schlaf oder Traum setzen oder schreiben“. Drei Wochentage waren für die Termine bestimmt, und zwar sollten wichtige Sachen, denen der Fürst ev. selbst beiwohnte, auf Montag, geringere auf Mittwoch und Freitag gelegt werden. Alle Parteihandel mußte der Pedell vorher beim Fürsten anmelden, für den Fall, daß er selbst zugegen zu sein wünschte. Die der Amts-Untertanen durften von der Canzlei nur angenommen werden, nachdem ein dreimaliger Sühneversuch vor dem Amtmann erfolglos gewesen war. Dieser sandte dann die Acten mit Bericht und Gegenbericht an die Canzlei, und die Rätthe theilten sie abwechselnd unter sich zum Referat aus. Die vorgeladenen Parteien wurden vom Pedell nach der Reihe zur Audienz aufgerufen. Diese eröffnete der Referent, er hielt das Wort und suchte den ganzen Handel zu vergleichen. Wenn ihm dies nicht gelang, mußten die Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreiten und die Sachen beim Hofgericht oder dem Untergericht, wohin sie in erster Instanz gehörten, anhängig machen. Kam aber ein Vergleich zu Stande, so mußte der Referent den Abschied concipieren, ihn

alsdann im gemeinen Rathe, im Beisein aller beim Handel zugegen gewesenen Hofräthe, verlesen und von ihnen unterschreiben zu lassen. Protokoll und Abschied trug der Protokollist in das „Handelbuch“ ein. Die Ausfertigung erfolgte in zwei Exemplaren, die, wenn es nöthig war, vom Fürsten, sonst aber vom Referenten unterschrieben wurden. Diese brachte der Bedell den Parteien in die Herbergen und händigte sie ihnen gegen Erlegung der Tage aus, welche an den Fiscal abzuliefern war.

Wenn wenig oder keine Eingänge vorlagen, sollten die Rätthe die am fürstl. Hofgericht anhängigen Sachen vornehmen, darin referieren und Bescheide machen. Mit ihren Privatfachen durften sie sich während des Dienstes nicht befassen, und es war ihnen auch untersagt, anderen Landesherren von Haus aus zu dienen. Allen Beamten war die strengste Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht und die Annahme von Stichpfennigen oder verdächtigen „Giften und Gaben“ verboten. Des Vollsaufens und alles unzüchtigen Lebens hatten sie sich zu enthalten. Sie sollten sich ihrer Sommer- und Winterkleidung nicht schämen, sie verschenken oder verkaufen, sondern sie alle Werkstage bei Hofe tragen und nach althergebrachter Weise die Hoffarbe auf dem rechten Armel führen. An Sonn- und Festtagen dagegen, sowie auf Reisen, durften sie die Ehrenkleider, tragen, welche ihrem Stande zukamen; sie sollten sich aber in der Kleidung bescheidenlich mäßigen, „auch die großen ungestalteten weiten Armel und anderes, so ihnen nicht geziemet, ablegen.“¹⁾ Der Herzog stellte, wie schon bemerkt war, hinsichtlich der kriegsmäßigen Ausrüstung besondere Anforderungen an seine Beamten, und diese sind inzwischen noch gestiegen. Durch die Canzleiordnung wurden die Leistungen nach 3 Klassen abgestuft. Rätthe und Secretäre, welchen der Fürst Pferde hielt, sollten auf jedes Pferd einen Harnisch, auf jede Person drei Büchsen, zwei in der Halfter und die dritte unter dem Gürtel, für Knechte und Jungen außerdem je einen Schweinespieß, resp. Federspieß haben; Rätthe und hausgeheffene Secretäre ohne Pferde auf jede wehrhafte Person,

1) Vergl. die Hofordnung des Herzogs Julius von 1587.

welche ihnen der Fürst kleidete, einen Harnisch sammt Doppelhaken, langes und kurzes Seitenrohr, landsknechtischen Langspieß, Hellebarde und Federspieß; endlich die ledigen, nicht hausgefessenen Secretäre, Schreiber, Substituten, die in des Fürsten Kleidung und Besoldung standen, einen Juliusfederspieß, eine Seitenbüchse und sonstige Rüstung nach Gelegenheit ihrer Besoldung. Das waren bei der schlechten Beamtenbesoldung empfindliche Ausgaben für Gegenstände, die sich beim Abzuge oder im Todesfalle nicht verwerthen ließen. Der Fürst meinte allerdings, daß dann die Amtsnachfolger die Waffen und Rüstungen kaufen könnten, wollte sie auch selbst kaufen, damit Niemand zu Schaden käme, und war auf alle Fälle der Ansicht, daß es „einem jeden adelichen fürstlichen Rath, Hoffunker und Diener besser, auch rühmlicher sei, daß er für sich und die Seinen mit solchen Rüstungen wohl staffiert und daran Vorrath habe, als solches auf Fressen und Saufen und andre üppige, unnütze und übermüthige Kleidung legen und wenden thue.“¹⁾ Das war ein schwacher Trost für die Beamten. Zu Räthen und sonstigen Dienern wollte der Fürst keine Ausländer mehr nehmen, sondern nur Landesfinder und zwar solche von „unverdächtigen Orten“,²⁾ und es sollte Niemand Canzleijunge werden, der aus den Städten stammte, welche seinem Herrn Vater und ihm widrig gewesen oder noch waren. Braunschweiger Bürgerkinder hatten also keine Aussichten. Von den neu eintretenden Beamten verlangte er, daß sie zuvor die Kirchenordnung unterschrieben, „wes Glaubens sie seien“.

Es ist Morgens 9 oder Abends 4 Uhr; in der Rathsz- und Canzleistube wartet man ungeduldig auf das erlösende Zeichen. Das ganze Personal ist zur Stelle, und selbst die aufwartenden Canzleijungen haben sich kurz vorher nicht mehr verschicken lassen. Da wird zu Hofe geblasen! Wer die ordentliche Mahlzeit veräumt, hat es sich selbst zuzuschreiben.³⁾

1) Vergl. die Hofordnung des Herzogs Julius von 1587. —

2) Vergl. das Testament bei Nehtmeier S. 1040. — 3) So die Hofordnung von 1587.

Da gilt es eilen; rasch sind die Pulte abgeklappt, die Arbeitszimmer geleert, und es beginnt nun draußen eine gründliche Säuberung des äußeren Menschen. Wer keine eigenen Knechte und Jungen hat, dem verrichten die Canzleijungen den Liebedienst, die ihre Wischtaschen, Schwämme, Schwarzbüchsen, Kratzbürsten u. a. Keitschaft in einem Kasten vor dem Windelsteine wohl verwahrt haben. Eine Viertelstunde nach dem Blasen ist vor der Küche angerichtet und das Essen bereit. Jetzt werden die Zugbrücken aufgezogen, die Festungsthore verschlossen und erst nach Beendigung der Mahlzeit wieder geöffnet; der Schlüssel wird in das fürstl. Gemach gehängt. Einige Rätthe hat der Fürst an seine Tafel gefordert, und er wählt jetzt bald diesen bald jenen, um keinen Anlaß zur Eifersucht zu geben, oder vielmehr um unterschiedliche Berichte und Gutachten zu hören. ¹⁾ Die Geladenen müssen sich aller Höflichkeit befleißigen, dürfen nicht durch unziemliches lautes Lachen und harte Reden die Fürstin schrecken oder gar den hohen Herrn und die junge Herrschaft irre machen, und damit sie fein sittsam und stille sitzen, steht sein Tisch und Stuhl so, daß er das ganze Gemach und Gefinde übersehen kann. Sobald Butter und Käse auf seine Tafel kommt, erhebt man sich an den Nebentischen und gruppiert sich um den Gebieter, um seine Befehle in Empfang zu nehmen. Mit Ausnahme dieser Glücklichen speisen die Beamten in der Hofstube an den ihnen zukommenden Tischen. Hier führt der Marschall den Befehl. Das Herausbringen der Speisen und die Bedienung besorgen die Jungen der Beamten und die Canzleijungen. Nach alter Gewohnheit giebt es an der Rätthe Tisch Mittags 6, Abends 5 Essen, an dem der Hofjuncker und Canzlei je eins, an dem der Einspänniger, Knechte und Jungen je 2 Essen weniger. ²⁾ Nach den Mahlzeiten dürfen Rätthe und Secretäre, wenn keine eiligen Geschäfte vorliegen, Mittags bis 12 und Abends bis 7 Uhr sitzen bleiben, aber nicht spielen, weder um Geld, noch um Bier, und dann

¹⁾ Vergl. Bergkmann's Erinnerung. — ²⁾ So die Hofordnung von 1587.

sollen sie pünktlich abziehen, und aus den Wein- und Bierkellern darf nichts mehr gereicht werden. Die verheiratheten Beamten konnten sich nach dem Nachtessen um 4 Uhr zu ihren Familien zurückziehen. Die unverheiratheten Secretäre und Schreiber wohnten auf der Canzlei, und die jüngeren hatten immer zu zwei oder drei eine Cammer. Dort mußten sie Nachts stets zu finden sein, wenn ihnen nicht Canzler, Cammersecretär oder Landreferent erlaubt hatten, außerhalb der Festung zu schlafen; in eiligen Fällen mußten sie auch Nachts schreiben. Wenn sie keine eigenen Jungen besaßen, machte ihnen der Canzleiknecht die Betten, kehrte die Cammern und verrichtete die Bestellungen, wozu die Canzleijungen nicht geschickt waren. Diese leuchteten ihnen Abends auf die Cammern, wuschen Morgens die Schuhe ab, schwärzten sie und reinigten Mantel, Rock und Bereiter. Schreibern und Knechten gab der Fürst höchst ungerne den Eheconsens, denn er fürchtete, daß sie bei eigener Haushaltung den herrschaftlichen Dienst versäumen und von dem Essen abschleppen möchten.¹⁾ Mit Feuer und Licht war vorsichtig umzugehen. Der Canzleiknecht mußte jeden Abend die Ofenlöcher mit blechernen Thüren oder Ziegelsteinen zuschließen, damit der Wind oder die Katzen nicht daran kommen könnten.

An Feiertagen ruhte der Dienst so vollständig, daß nicht einmal die einkommenden Briefe geöffnet werden durften. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten wurde schon 8 Tage vorher gefeiert. Den Gottesdienst mußten die Beamten fleißig besuchen und an den hohen Feiertagen mit ihren Familien in der Schloßcapelle communicieren. Von der Canzlei aus zogen sie dann in geordnetem Zuge, immer zu dreien, auf's Schloß vor das fürstliche Gemach und gingen mit dem Fürsten und seinen Junkern in die Hofcapelle. Dort waren jeder Beamtenklasse nach ihrem Range besondere Sitze angewiesen,²⁾ den vornehmen Räten auf den unteren „Prichen“, den anderen

¹⁾ Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — ²⁾ Vergl. die „Ordnung, wie es in unserer Kirche und Hofcapelle gehalten werden soll“; d. d. 1579 16./2.

unten in der Kirche hinter dem Altar, der Canzlei und Buchhalterei neben dem Oratorium zwischen Orgel und Altar. Wie unter dem Essen wurde auch während des Gottesdienstes das Schloß abgeschlossen und der Schlüssel durch den Marschall dem Fürsten zugestellt. Auf dem Rückwege gab wiederum die Dienerschaft ihrem Herrn das Geleit.

Die Canzleiordnung ließ der Herzog jährlich einmal in seinem Beisein Canzler, Rätthen und sämtlichen Canzleiverwandten auf dem burgundischen Saale im Schlosse vorlesen, und mußte dann jeder, groß und klein, angeloben, sich darnach zu richten. 1) Das ihr zu Grunde liegende Princip ist das der Arbeitstheilung, und der Herzog bekennt selbst in seinem Testamente, 2) jeden Rath und Secretär auf etwas Gewisses bestellt zu haben, also etliche auf eigene Cammer-, andere auf Amtsfachen, die dritten auf Bergwerks-, und so fort auf Reichs-, Kreis-, Kriegs-, Justiz-, Lehn-, Consistorial-, Finanz- und andere Sachen, und jedes Departement mindestens mit zwei, einem alten erfahrenen und einem jungen Diener, bestellt zu haben. Wenn er die verschiedenen Departements mit eigenen Beamten besetzt hätte, so hätte dies zu einer gewaltigen Vermehrung des Beamtenkörpers und Steigerung des Besoldungsetats führen müssen; seine Abneigung gegen das Geldausgeben hielt ihn aber ab, solche Consequenzen aus seinem Verwaltungsprincipe zu ziehen. Er suchte vielmehr die Theilung der Verwaltungsorgane mit demselben Personale durchzuführen und nun jeden Beamten auf möglichst viele Verwaltungszweige zu bestellen: so ist die Canzleiordnung doch mehr ein Ideal geblieben, das man nicht erreichen konnte, und trotz der Be-theuerung des Fürsten gingen die Aemter ineinander aus Mangel an Beamten.

Vornehme Rätthe hätte der Fürst am liebsten auf alle Verwaltungszweige bestellt und nur ungern gab er sie von einzelnen frei. Sein alter Freund v. d. Luhe wurde 1575 29./9. Statthalter, oberster Verwalter der Rathsstube und

1) Vergl. Ulgermann's Leben des Herz. Julius. — 2) Rehtmeier S. 1040.

Cammerath auf 1 Jahr versuchsweise, mit der Verpflichtung, in Rathsstube und Canzlei des Fürsten Stelle zu vertreten, die herrschaftlichen Sachen berathen und befördern zu helfen, die ihm anvertrauten Cammersachen entweder selbst oder mit höchster Genehmigung durch andere erledigen zu lassen, und endlich bei den Grenz- und Hoheitsfachen zu helfen; entbunden wurde er ausdrücklich nur von Haushaltungs-, Bau-, Kriegs- und Festungssachen. Für diese vielseitige Thätigkeit erhielt er nur 200 Thlr. jährliche Besoldung, freie Wohnung, Deputate und Kost und Futter auf 5 Personen und 5 Pferde. 1) Nach der Erwerbung des Stifts Halberstadt für den Erbprinzen stellte ihn der Fürst als Stifzhauptmann an die Spitze dieser Verwaltung, ernannte ihn aber daneben zu seinem „Cammerath, Mitscholarchen und vornehmen Schulrath der Julius-Universität“ von Haus aus, 2) und auch bei Erneuerung der Bestallung wurde er unter pfandweiser Ueberlassung eines Halberstädtischen Schlosses zum braunschw. Rathsdienste verpflichtet. 3) Er war wohl der stattlichste unter den Räten, wurde auf die Reichstage und an den Kaiserhof gesandt, viel in eigenen Cammersachen, auch Bergsachen, ferner in Grenz-Commissionsfachen gebraucht, und selbst zu den Consistorialia zugezogen. Canzler Muzeltin hatte sich von den Hofgerichtssachen frei gemacht. Diese und Cammer- und Landsachen verrichtete Vicecanzler, Cammer-, Hof- und Canzleirath Marcus, der aber nach der Hinrichtung seines Patrons bald in Ungnade fiel. Er hatte sich unterstanden, ohne Wissen und Willen des Fürsten zu decretieren und ein amtliches Schreiben mit seinem Namen zu unterfertigen; darauf erhielt er umgehend seine Entlassung (1575 12./10.). Das Anerbieten einer Professur in Helmstedt lehnte er höflichst ab, mit dem Vorgeben, daß er das Klima

1) Vergl. Bestallungsbuch 3a, Fol. 45, im Wolfenb. Archiv. —

2) Bestallung von 1576 27./10. — 3) Bestallung von 1582 24./10. Der praktische Fürst hatte die Halberstädter Kasse mit der seinigen vereinigt; ihre Uberschüsse flossen in die Wolfenbütteler Neutammer, und aus dieser wurden die Besoldungen der Halberstädtischen Beamten gezahlt. Der frühere Cammersecretär Tobias Schonemeyer wurde stiftischer Oberamtmann.

nicht vertragen könne.¹⁾ In seine Stelle rückte Wesenbeck ein. Dieser hatte nach Sömmering's Sturz, und nachdem sich seine Unschuld herausgestellt hatte, eine Bestallung als „Hof-, Canzlei-, Hofgerichtsverwandter und Grensrath“ auf 7 Jahre von Michaelis 1574 an erhalten, daß er sich in „Land-, Grenz-, Hofgerichts- und Canzleisachen“, Geldhändeln und Verschickungen gebrauchen lasse, bei 150 G. jährl. Gehalt²⁾, und war zugleich mit einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. bedacht worden. Nach Marcus' Ausscheiden bearbeitete er außer Reichs-, Kreis- und Grenzsachen die Justizsachen, welche dieser gehabt hatte, nämlich Cammergerichts- und Hofgerichtsproceffe; er wird auch Vicecanzler genannt und hat sich selbst als solcher bezeichnet,³⁾ eine neue Bestallung dürfte er indessen kaum erhalten haben, da er noch vor Ablauf seiner Contractzeit starb (1580). In eigenen Cammersachen und für wichtige auswärtige Sendungen wurden gebraucht Cammer-rath Otto v. Hohn, der die Kleidung auf 4 Personen,⁴⁾ aber nur 60 Thlr. jährliche Besoldung erhielt, also wohl nur von Haus aus diente, und Hof- und Canzleirath Dr. Johann v. Uszar,⁵⁾ welcher 1580 unter Gewährung einer Gnadenverschreibung über 1000 Thlr. neu bestellt worden war. Den Abkömmling eines süddeutschen Adelsgeschlechts Dr. jur. Joh. Conrad Barnbüler hatte sich der Fürst 1581 aus Speyer verschrieben. Mit Vorliebe nahm er seine Rätthe aus den Gelehrten vom Adel und er hat bei ihnen wenig darnach gefragt, ob sie Landesfinder seien.

1) 1576 27./8. erhielt er den fürstlichen Paß; vergl. Bestallungen I, 48, im Wolfenb. Archiv. Er wurde später Geh. Secretär des Herzogs Adolph zu Holstein, 1585 Hofrath und Consistorial-Präsident in Weimar und starb 1599 in Jena; vergl. Zeumer, Vitae prof. Jen., Jena 1711, cl. 2, S. 45 ff. — 2) Vergl. Bestallungen I, 49, im Wolfenb. Archiv. — 3) Zeugenaussage Wesenbeck's in Sachen Thangel's contra Herzog Julius 1579: „sei Herzog Julius' zu Braunschweig Vicecanzler“. — 4) Die jährliche Sommerhoffkleidung wurde 1581 auf 5 $\frac{1}{3}$ Thlr. und die Winterhoffkleidung auf 3 $\frac{1}{2}$ Thlr. für die Person veranschlagt. — 5) Zur v. Uszar-Gleichen'schen Familie gehört er nicht; vergl. die Familiengeschichte vom Freih. v. Uszar-Gleichen S. 14.

In Sachen von großer Wichtigkeit hat der Herzog stets alle vornehmen und gelehrten Rätthe, sowie die Secretäre und auch andere Beamten, die er gerade zur Hand hatte, zusammenberufen und ihren Rath gehört und er hat dann auch die Geringen unter ihnen um ihr Votum gefragt, denn er pflegte zu sagen: „Es findet auch wohl eine blinde Taube eine Erbse, und er habe oftmals befunden, daß die Protokollisten und Secretarien den Sachen mehr als andere nachgedacht und dabei sonderlich nützliche Motive und Erinnerung vorgebracht hätten“. 1) Sonst wandte er sich in geheimen Cammersachen häufig nur an einen beschränkten Kreis, an seine vertrautesten Diener, und oft hat er sich von seinem Cammersecretär allein berathen lassen. Landreferent Abel Ruck war daneben auch Cammersecretär, also zugleich Land- und Cammersecretär, wie er einmal genannt wird; wir sahen auch, daß der Herzog noch andere Personen im Nebenamt dazu bestellt hatte. Wie aber die Canzleiordnung in dem Titel „Von des Cammersecretarien und seinem Ambt“ nur einen Inhaber kennt, so ist der ordentliche Cammersecretär unter Herzog Julius stets Wolf Gwerdt gewesen, dem seit etwa 1579 in Heinrich Brachmann eine Hülfskraft beigeordnet war. Da er in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Fürsten stand und in alle seine Geheimnisse eingeweiht war, gewann er einen großen Einfluß auf die gesammte Regierung. Der Weg zum Landesherrn führt jetzt über ihn, und Supplicanten wenden sich an ihn persönlich um Beförderung ihrer Wünsche, nicht mehr an den Canzler, wie das wohl früher geschehen war; er durfte sich mit Umgehung des letzteren als einen „Canzleiverwalter und Cammersecretär“ bezeichnen. 2) Seine Leistungsfähigkeit grenzt aber auch fast an das Unglaubliche. Wer die Berge von Acten überblickt, die seine fleißige Feder zusammengeschrieben hat, wer weiß, was er alles in ereignisreichen Zeiten an einem Tage concipiert und protokolliert hat, der

1) Vergl. Bergklmann's Erinnerung. — 2) In einem eigenhändigen Concept Wolf Gwerdt's von 1576 24./10. stand zuerst „Vice-Canzleiverwalter und Cammersecretär“; „Vice“ ist aber gestrichen.

muß diesem Manne seine Hochachtung zollen. Von der Stellung, welche er in der fürstlichen Verwaltung einnahm, geben seine Gehaltsverhältnisse Zeugnis. Er bezog allerdings (1579) nur 100 Thlr. jährliche Besoldung und 4 G. Schlaftrunk, wie die Secretäre, aber außerdem noch 100 Thlr. Hausmiethe und eben so viel Holzgeld; er stand sich also auf 300 Thlr. und hatte damit denselben Gehalt wie der Canzler und einen höheren als der Statthalter. Als nach vierjährigen Diensten 1573 seine Bestallung abgelaufen war, hatte ihn der Fürst eine Gnadenverschreibung¹⁾ auf die hohe Summe von 3000 Thlr. gegeben. Er hätte ihn jetzt zu gern auf eine möglichst lange Zeit für seine Dienste verpflichtet, aber Ewerdt band sich in keiner Weise. So behielt er die Freiheit, wenn es ihm nicht mehr gefiel, das Dienstverhältnis jeder Zeit lösen zu können, und diese Vorsicht war bei einem so wunderlichen Herrn wohl am Platze. Am liebsten hätte man es gesehen, wenn er Tag und Nacht geschrieben hätte, und es mißfiel dem Fürsten sehr, daß er sich zu Zeiten ein Magentränklein gönnte, welches ihn zum mindesten Nachts arbeitsunfähig machte. Die Warnung der Canzleiordnung vor einem „uberigen Trunke“ schien er wenig zu beherzigen. Der Fürst machte seinem Aerger über die Unsitte gegen Besenbeck Luft: Ewerdt thäte ganz unfleißig seinen Dienst aufwarten; die Sachen würden versäumt und durch „Sausen“ verhindert; er hätte „uff sein Sausen“ mehr Achtung geben sollen, weil es nicht ein-, sondern vielmals geschehen. Ein anderes Mal wurde der Missethäter, als er aus fröhlicher Gesellschaft nach Thorschluß heimkehrte, nicht aufgelassen. Der Herzog war damals (1578) auf Abel Ruck und Tobias Schonemeyer schlecht zu sprechen; man hatte sie ihm hinterbracht, und ihr jüngerer Freund mußte nun seine schlechte Laune büßen. Der aber nahm die Sache sehr ernst und beklagte sich heftig, worauf der Herzog nachließ, daß der „Geh. Cammersecretär“ mit ehrlichen Leuten ohne ehehafte

¹⁾ Vergl. für das Folgende Bestellungen I, 137, im Wolfenb. Archiv.

Verhinderung der herrschaftlichen Sachen einen Trunk thue; er solle aber bei Zeiten abräumen. Wie sein Schwiegervater Ruck hat er später den Rathz-Charakter erhalten, und schon 1577 werden beide als „fürstlich Braunschweigische Hofrätthe und Secretäre“ bezeichnet. Mit anderen Rätthen wurde er 1582 als braunschweigischer Abgesandter auf den Reichstag in Augsburg ¹⁾ geschickt und kurz nach seinem Herrn im Januar 1590 ist er gestorben. In gerechter Würdigung seiner Verdienste um das Fürstenthum Braunschweig wurde sein Begräbniß aus der fürstlichen Cammerkasse ²⁾ bestritten: vielleicht der erste Fall dieser Art. Ebenfalls durch Ruck war 1572 Martin Probst in den fürstlichen Dienst gekommen, welcher die Expedition der Grenzsachen erhielt. Botenmeister Heinrich Lappe, ³⁾ welcher schon vorher zeitweise für den Buchhalterischreiber die Amtsbefehle concipiert hatte, wurde „Amts-Cammer-Secretär“ und strebte vielleicht nach der Land-Referenten-Stelle, wenigstens hat er sich redlich bemüht, Ruck aus dem Amte zu bringen. Der Registrator findet sich in einer Verkleidung, in welcher man ihn gewiß nicht suchen wird. Wir wissen, daß Illustrißimus sich den Luxus „einer geringen eingezogenen Musik“ ⁴⁾ gönnte, und Algermann deutet schon an, daß die Musiker von der Hofkapelle in der Cammer, Canzlei und beim Consistorium als Schreiber beschäftigt wurden; der Capellmeister war nun zugleich Canzlei-Registrator. Werkeltages, wenn kein Besuch am Hofe war, mußte er nach der Weisung des Cammersecretärs die Registratur verwalten, alle Händel registrieren, jedes Convolut nach dem Alphabet an seinen Ort und in die richtige Schachtel legen und ein Inventarium darüber verfertigen, aber auch concipieren, mundieren und expedieren helfen und überhaupt alles fleißig verrichten, was ihm Canzler, Rätthe und Cammersecretär in eigenen Cammer- und Parteisachen übertragen

¹⁾ Vergl. Reichsabschiede III, 414. Die anderen fürstlichen Gesandten waren H. v. d. Luhe und Dr. juris G. Keller. — ²⁾ Nach den Cammer-Rechnungen wurden 96 G. dafür ausgegeben. — ³⁾ Bestallung von 1573 als „Canzleischreiber, Botenmeister und Secretär“ im Wolfenb. Archiv. — ⁴⁾ Vergl. Bergklmann, Erinnerung

würden. Weil aber Müßiggang aller Laster Anfang ist, sollte er außerdem täglich 1 Stunde die fürstlichen Fräulein im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten. Damit er sich doch nun auch in der Musik vervollkommen und im Componieren üben könnte, war Illustrissimus in Gnaden friedlich, daß er einen Tag oder etliche Stunden in der Woche zu diesem Zwecke vom Canzleidienst entbunden würde. 1) Der Vielseitigkeit des schwergeplagten Mannes wird es zuzuschreiben sein, daß die fürstl. Registratur leider nicht in der Verfassung auf uns gekommen ist, in welcher sie nach der Canzleiordnung wohl sein müßte. Canzleifiscal war 1580 Rudolf Voigt. 2)

Die Folge der Aemter-Cumulation war eine schwere Ueberbürdung der Beamten. Wenn Algermann von seinem Herrn rühmt, daß er dem Müßiggang spinnefeind gewesen sei und jedem, wenn er ihn ledig getroffen, bald Arbeit zu geben gewußt habe, so sahen wir allerdings, daß er dem Einzelnen mehr zugemuthet hat, als er zu leisten im Stande war. Durch ein abgestuftes Beaufsichtigungs-System erhielt er Rathsstube und Canzlei in angespannter Thätigkeit, und wenn er dann Statthalter und Canzler wieder durch den Bedellen controlieren ließ, so brachte er das Kunststückchen fertig, sogar von unten nach oben eine Aufsicht ausüben zu lassen. Das war ein unnatürlicher Zustand und das Experiment konnte eigentlich nur gelingen, so lange das Auge des Fürsten über dem Ganzen wachte. Für ihre schwere Arbeit wurden die Beamten nicht entsprechend belohnt, und der Fürst hat sogar die Besoldungen immer mehr heruntergedrückt. 3) Die Anstellung erfolgte zuerst auf Versuch, und wenn sich die Beamten bewährten, auf bestimmte Zeit und möglichst viele Jahre; sie konnten dann vor Ablauf des Contractes keine Verbesserung ihrer materiellen Lage erzielen und waren während der Dauer desselben vollständig in der Gewalt des Herrn. Er

1) Bestallung für Thomas Mancini als „Capellmeister, Cantor und Canzlei-Registrator“ von 1587. Der Gehalt betrug 50 Thlr. jährl. —

2) Nach den Cammerrechnungen erhielt er 1580 8./11. und 1581 2./4. je 30 Thlr. zum Einkauf von 3 Ballen „Langelshemschen Copeien-Papier“.

— 3) Ueber die geringen Gehälter siehe auch Bergklmann, Erinnerung.

selbst hat sich die Freiheit genommen, Dienstverträge, sobald es in seinem Vortheil lag, zu brechen; die Beamten aber entließ er in ihrem Interesse nicht der übernommenen Verpflichtung. Wohlverdiente Personen belohnte er wohl mit geistlichen und weltlichen Lehnen; Cammergut wurde aber nicht mehr verschrieben, vielmehr nach Kräften daran gearbeitet, das verschriebene einzulösen. ¹⁾ Dafür gab er Gnadenverschreibungen auf fixirte Summen, die den Beamten ratenweise, aber ohne Zinsgenuß gezahlt wurden. Die geringe Beständigkeit gegen alle seine Diener hat ein Kundiger, Herr Philipp, schon gerügt. Die Beamten befanden sich in der That in dem Zustande der größten Unsicherheit. Sobald sein Mißtrauen erregt war, ließ er die betreffenden verstricken, ihre Habe inventieren und erst nach langer Haft verstattete er sie zur Rechtfertigung. Obwohl er mit den Ausländern schlechte Erfahrungen gemacht hatte, gedachte er doch kurz vor seinem Tode, die ganze Regierung bei Hofe und im Lande mit lauter Holländern zu bestellen. Das war ein wahnsinniger Gedanke, und die Durchführung hätte, wie Bergklmann richtig bemerkt, merkliche Zerrüttung und Beschwer im ganzen Lande verursacht.

Die Fäden der gesammten Verwaltung liefen beim Fürsten zusammen. Die geheimen Sachen hatte er sich selbst vorbehalten, die Amtsz-, Berg- und Bauwesen versah er unter Zuziehung von Rätthen, er führte das Directorium in der Rathsstube und im Consistorium, so lange es in Wolfenbüttel war, und dann in den General-Consistorien und verlangte von den auswärtigen Centralbehörden, selbst vom Hofgericht, um welches er sich sonst nicht kümmerte, die regelmäßige Einsendung von Uebersichten über ihre Geschäftsthätigkeit. Er ließ sich eben, wie er zu sagen pflegte, die Zügel nicht aus der Hand nehmen. Alle diese Arbeiten bewältigen konnte er nur unter gewissenhaftester Zeitausnutzung, und er hatte sich geradezu einen Wochenplan gemacht, nach welchem er arbeitete. Die Folge

¹⁾ Nach Bergklmann's Erinnerung pflegte er oft zu sagen: „Er wollte nicht ruhen, und sich so sauer werden lassen, daß auch nicht ein Schweinefesen unbefreiet sollte austreten bleiben.“

der geringen Selbständigkeit der Behörden war, daß schon bei einer Erkrankung des Führers die ganze Regierungsmaschine still stand. Dann blieben die eigenen Cammerfachen liegen, die General-Consistorien wurden nicht gehalten, in Wolfenbüttel stauten sich die Parteien, ohne eine Abfertigung erlangen zu können, und übten in ihrer Unzufriedenheit eine wenig schmeichelhafte Kritik: „Man könne,“ wurde gesagt, „eher an des Kaisers Hof Bescheid bekommen“.

Der Tod Erich's II. und der Anfall der calenbergischen Fürstenthümer stellte den Herzog 1584 vor die schwere Aufgabe, eine gänzlich verrottete Verwaltung zu reformieren und an die braunschweigische anzuschließen.

Sein Stammland aber hatte er in geordnetem Zustande überkommen, und er hat offen anerkannt, daß er nur verbessert und erweitert habe, was der Vater begonnen. Er hat dessen Mahnung beherzigt und die hinterlassenen Ordnungen gehütet und nach Kräften gemehrt, so daß fast jeder Verwaltungszweig unter ihm geregelt war. Er konnte sich aber nicht entschließen, seinen eigenen Willen ihnen unterzuordnen, und so wurden sie von ihm selbst fortwährend geändert und übertreten. Im Allgemeinen sind sie auf die Einschränkung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen gerichtet, denn der Fürst hat „dem zeitlichen Gut und Zorn unterweilen etwas zu sehr nachgehungen“. 1) Er huldigte dem Grundsatz, daß der Zweck die Mittel 2) heilige, und selbst unwürdige Handlungen verschmähte er nicht. Seine Verdienste um das Fürstenthum versäumte er nie gebührend hervorzuheben. 3) Er

1) Worte des Hofpredigers Basilius Sattler in der dritten Leichenpredigt, Heinrichstadt 1589. — 2) Seine mörderischen Pläne zur Ausrottung der Braunschweiger sind einem so beschränkten Gesichtskreise entsprungen, daß sie allerdings nur komisch wirken; vergl. Rhamm S. 16. Selbst der treffliche Kettwich wurde stutzig: „er habe keinen wunderlicheren Herrn gesehen als Illustrissimum, der so viel Practiken vor hätte mit Flossen, Wasserschütten, Schiffen, Gift im Wasser und andern, und S. F. G. hätten ihn selbst um giftige Kugeln hin und wieder geschickt.“ — 3) Das vollständigste Verzeichniß enthält wohl der oben S. 133 erwähnte summarische Bericht von 1576. Verwaltungsreformen und praktische Erfindungen, wie ein rollbarer Schreibtisch mit 25 Schiebladen und eigenartig construierte Fässer zum Sitzen, sind hier zu einer lieblichen Mischung vereinigt.

hatte in baarem Gelde, Proviant, Kleinodien und Bergwaaren ein Vermögen zusammengebracht, welches auf 9 Tonnen Goldes geschätzt wurde ¹⁾ und noch viel mehr hätte er ersparen können, wenn er nicht der Leidenschaft des Bauens maßlos gefröhnt hätte. Zu seinem Schmerze mußte er sehen, daß sein Erbe wenig Neigung zeigte, die Spargroschen zusammenzuhalten, und seine letzten Lebensjahre verbitterte die Sorge um die Zukunft: „Item werd sonst von anderen dahin getrachtet, was die Eltern erworben, daß solches dissipiert werde.“ ²⁾ Zur Bekehrung des Verblendeten ließ er ernste Mahnungen sogar auf die Münzen ³⁾ schlagen, aber Heinrich Julius wußte das Geld besser zu verwenden. Die Ordnungen des Vaters waren auf das Directorium des Landesherrn zugeschnitten und wurden hinfällig, als dieser die Zügel aus der Hand gab und sich in den Freudenstrudel des Kaiserhofes stürzte. Die Finanzen, jetzt fast gänzlich aufsichtslos, geriethen in vollständige Zerrüttung, und auch sonst hatte der Mangel selbständiger Verwaltungskörper schlimme Folgen. Ein äußerliches Zeichen der neuen Aera ist das Verschwinden der Journalisirung, auf welche der alte Herr großen Werth gelegt hatte.

1) Vergl. Bergflmann's Erinnerung. — 2) Worte des Herzogs im Amtsprotokoll von 1587. — 3) Zu den sog. Brillenthalern (Vollst. Br.-Lüneb. Münz- und Medaillen-Cabinet 1747, S. 50) vergl. Bergflmann's Erinnerung.

III.

Die Stadt Hannover im siebenjährigen Kriege.

Vortrag, gehalten im Verein für Geschichte der Stadt Hannover
von **D. Ulrich.**¹⁾

§ 1.

Einleitung.

Das Jahrhundert vom Ende des dreißigjährigen bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges ist für die Stadt Hannover, wie für die braunschweig-lüneburgischen Lande überhaupt, eine Zeit ungestörter friedlicher Entwicklung. Wenn es trotzdem mit der Hebung des Wohlstandes während dieses Zeitraums langsam vorwärts ging, so liegen die Gründe dafür theils in den unmittelbaren Folgen des großen Krieges, der Ackerbau, Handel und Wandel schwer geschädigt und das Selbstvertrauen wie die Unternehmungslust gebrochen hatte, theils in der Entwicklung, die das staatliche Leben, zum Theil mit in Folge des Krieges genommen hatte. Die in den gefährlichen Zeiten nothwendig gewordene Unterhaltung eines großen stehenden Heeres, das für die Unterthanen eine schwere Last war, stärkte die Macht des Landesherrn, und die endgiltige Einführung des römischen Rechtes in alle Staatsverhältnisse führte zur völligen Vernichtung der landständischen Rechte. Zwar waren die Stände in den letzten Zeiten engherzige Vertreter ihrer

¹⁾ Dem Vortrage, der hier in erweiterter Gestalt im Druck erscheint, liegen außer der gedruckten gleichzeitigen Litteratur, die an den betr. Stellen angeführt ist, vor allem die Acten des Staats- und Stadtarchives zu Hannover und die Chronik von Eberhard, Jürgen Abelmann, Vorsteher des Bäckersamts hiesiger Altstadt, zu Grunde.

Sonderinteressen gewesen, und oft genug hatte kleinliche Eifersucht ihre Thätigkeit gelähmt, aber der Landesherr, welcher gegen Ende des 17. Jahrhunderts ihre Erbschaft antrat, setzte ihre Politik fort. Weitausschauende politische Pläne, meistens darauf hinzielend, die Stellung der Herrscherfamilie zu heben, nahmen seine Aufmerksamkeit in Anspruch und hinderten ihn, sein Augenmerk auf das Nächstliegende zu richten. Dazu kam nach d. J. 1714 die Abwesenheit des Landesherrn. Durchgreifende Maßregeln lagen den Geheimrätthen, die von Hannover aus das Kurfürstenthum verwalteten, fern; man begnügte sich meistens damit, hervortretenden Uebelständen von Fall zu Fall durch zahlreiche Verfügungen abzuhelpfen.

Bei diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn sich die Lage des Landes bis zum Beginn des siebenjährigen Krieges wenig gehoben hatte.

Den schweren Druck, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf dem Bauernstande lastete, möge ein Beispiel klar machen. Ein mittelmäßiger Vollmeierhof im Amte Calenberg, zu dem 72 Morgen Saatland mit entsprechendem Garten- und Wiesenland und ein Holztheil gehörte, konnte um das J. 1750 höchstens zu 200 Thlr. verpachtet werden. Der Besitzer eines solchen Hofes hatte nun dem Amte Calenberg jährlich außer den Abgaben, die ungefähr 40 Thlr. betrug, 104 Tage mit 2 Knechten und 4 Pferden Herrendienst zur Heerstraßenbesserung zu leisten. Dazu kamen die Abgaben an die Königl. Kriegskanzlei mit ungefähr 60 Thlr., die an die Landrentnerei, den Zehnt- und Gutsherrn, für Kirche und Schule, für die Hirten und endlich die Spanndienste für Wegebesserung im Gemeindebezirk. Die Summe aller dieser Abgaben und Dienste betrug, den Arbeitstag mit 4 Pferden und 2 Knechten zu 18 Gr. gerechnet, 238 Thlr. 32 Gr. Der Morgen Saatland, der höchstens für 2 Thlr. verpachtet werden konnte, mußte demnach 3 Thlr. 11 Gr. 3 Pf. einbringen, ehe „der Landmann das Geringste für seine und der Seinigen Nahrung hatte“. Dazu kam in den J. 1753, 54 und 55 Mißwachs, 1756 war die Ernte durch Mäusefraß arg geschädigt, und in den J. 1740, 41 und 1750, 51 wurden

die Herden durch Seuchen heimgesucht. Und die Calenbergische Landschaft, die über die Verhältnisse der Landbevölkerung dem Könige Bericht ¹⁾ erstattet, stellt ihm mit Recht vor, daß der Landmann, „wenn ihm nicht durch erhebliche Remissionen unter die Arme gegriffen wird“, keinen Bissen Brod für all seine Mühe und Arbeit vom Hofe haben kann.

Nicht besser war es damals mit den Städten bestellt. Handel und Gewerbe lagen darnieder. Zwar wachten Aemter und Zünfte ängstlich über die Bewahrung althergebrachter Formen, aber der Gemeinsinn und die alte Kühnrigkeit war ihnen entschwunden. Die Nachlässigkeit in der Verwaltung der städtischen Güter war stellenweise so groß, daß sie in einigen Städten, z. B. Lüneburg und Hannover, ein Eingreifen der Regierung erforderte.

Hannover ²⁾ hatte ja freilich als Residenzstadt und nach dem J. 1714 als Sitz der Behörden mancherlei Vortheile vor den übrigen Städten des Kurfürstenthums voraus, aber ob der Glanz der Hofeste und das Zusammenströmen vieler Fremden wirklich zur Hebung des Wohlstandes so viel beigetragen hat, wie es nach den gleichzeitigen Berichten scheinen könnte, ist doch wohl zweifelhaft. Jedenfalls stellte eine Commission, welche i. J. 1748 von der Regierung zur Untersuchung der Ursachen des Niederganges von Handel und Gewerbe in der Residenzstadt eingesetzt war, amtlich fest, daß das Handwerk, die Brauerei und der Handel in Hannover darniederlagen; die Ursache für den Verfall des städtischen Handwerks fand man nicht zum geringsten Theile in der für die Verhältnisse der Stadt zu großen Zahl der Handwerker.

Zwar brachte Grupen's unermüdlige Thätigkeit neues Leben in die städtische Verwaltung, aber vergebens hoffte er, durch die Umlage der Regidienneustadt i. J. 1748 der Stadt neue Quellen des Wohlstandes zu erschließen. So scharf er die Ursachen des Niederganges erkannte, so wenig geeignet waren die Mittel, die er anwandte, sie aufzuheben.

¹⁾ Am 8. Nov. 1750. — ²⁾ Ueber Handel und Gewerbe der Stadt um 1750, s. diese Zeitschr. 1893, S. 174.

Bei den geringen Ausichten, die Handel und Gewerbe boten, war es nur natürlich, daß der Zudrang zum Studium, auch aus unbemittelten Kreisen, unverhältnismäßig groß war, und die Regierung sah mit Besorgnis, daß sich „in allen Fakultäten gar viele schlechte und ohngeschickte Leute fanden, welche so wenig in der Kirche Gottes als in andern Civilbedienungen mit Nutzen gebraucht werden konnten und daher dem Lande und gemeinen Wesen zur Last und Beschwerde gereichten“. Um diesen Zudrang zum Studium einzudämmen, wurden i. J. 1722 in den hauptsächlichlichen Städten des Kurfürstenthums Prüfungscommissionen eingesetzt (Verordn. vom 25. Nov. 1722), vor denen sich die zum Studium Bestimmten, sofern sie auf ein Stipendium Anspruch machten, zweimal, nach vollendetem 14. und 18. Jahre, stellen sollten. Nur wer ein gutes Zeugnis von einer dieser Commissionen aufweisen konnte, sollte bei der Vertheilung der Stipendien berücksichtigt werden.

Dieses war die Lage des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, als im Frühling des J. 1757 ein schweres Unwetter von Westen her über dasselbe heranzog.

§ 2.

Vorbereitungen in der Stadt Hannover.

Friedrich d. Gr. hatte im Sommer 1755 vergebens versucht, sein Defensivbündnis mit Frankreich zu erneuern, um sich gegen die ihm von Oesterreich und Rußland drohende Gefahr zu sichern. Die Pompadour, die allmächtige Geliebte Ludwig's XV., die den „kezerischen Schöngeist“ persönlich haßte, wußte seine Absichten zu durchkreuzen und zwang ihn so, sich nach andern Bundesgenossen umzusehen. Da kam ihm ein Vorschlag Georg's II. zur Abschließung eines Bündnisses zwischen England und Preußen sehr gelegen; und am 16. Januar 1756 kam der Neutralitätsvertrag von Westminster zwischen diesen beiden Mächten zustande. In demselben garantierten sich Friedrich II. und Georg II. ihren Besitzstand in Europa und verpflichteten sich, den als ihren Feind anzusehen, der in feindlicher Absicht ein Heer nach Deutschland

führen würde. Dieses Bündnis faßte König Ludwig von Frankreich als eine persönliche Beleidigung auf, und die österreichischen Staatsmänner benutzten seine gereizte Stimmung gegen Friedrich II., um ihn zum Abschluß des längst vorbereiteten Bündnisses mit Maria Theresia zu bewegen.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, zu dessen Schutze Georg II. das Bündnis mit Friedrich II. geschlossen hatte, den ersten Anprall des Krieges von Westen her würde aushalten müssen. Vergebens hofften die Geheimräthe zu Hannover, daß es möglich sein würde, am Kaiserhofs Neutralität für das Kurfürstenthum auszuwirken, da ihr Landesherr nur als König von England und nicht als Kurfürst mit Frankreich Krieg führe. Trotzdem es nun im Winter 1756/57 auch dem Kurzsichtigsten klar wurde, gegen wen das gewaltige französische Heer, das sich am Niederrhein sammelte, bestimmt sei, konnte man sich in Hannover doch nicht dazu entschließen, den Feldzugsplan Friedrich's II., der die Rheinlinie auf jeden Fall behaupten wollte, anzunehmen; halbe Maßregeln und unentschiedene Beschlüsse hemmten im voraus die Thätigkeit des von Georg II. zum Befehlshaber des s. g. Observationsheeres bestimmten Herzogs von Cumberland. ¹⁾

Einen scharfen Gegensatz gegen die Unentschlossenheit an leitender Stelle bildete die Stimmung der hannoverschen Officiere. Obgleich das französische Heer mindestens doppelt so stark war, wie das Observationsheer im günstigsten Falle werden konnte, glaubte man des Sieges sicher zu sein. Fünf oder sechs hannoversche Regimenter, meinte man, würden genügen, den Feind nach Frankreich zurückzuwerfen. Man spottete über das Ungewitter, so lange es nur von fern donnerte. ²⁾

Am 16. April kam endlich der Herzog von Cumberland in Hannover an, und seine Anwesenheit trug dazu bei, die verworrene Lage zu klären und die Rüstungen zu beleben.

¹⁾ Nach: Schäfer, Gesch. des siebenjähr. Krieges, Berlin 1867 f., und von Hassel: die schles. Kriege u. das Kurfürstenthum Hannover, Hannov. 1879. — ²⁾ Roques de Meaumont, Briefe an einen Freund, Braunschweig 1780, S. 2. (Gött. Univ.-Bibl.).

In den drei Wochen, welche er in der Residenzstadt verweilte, suchte er die Regimenter in Bezug auf Vollzähligkeit, Ausrüstung und Verpflegung auf kriegsmäßigen Fuß zu bringen. Die Truppen, welche im Sommer 1756 zum Schutz gegen einen erwarteten französischen Angriff nach England hinübergeführt waren, kehrten im März zurück und wurden mit den andern Regimentern vereinigt. Im östlichen Westfalen wollte der Herzog, da die von Friedrich d. Gr. vorgeschlagene Rheinlinie nicht mehr behauptet werden konnte, dem Feinde entgegentreten.

Monate lang dauerten in der Stadt Hannover und im Calenbergischen die Durchzüge der Regimenter, von denen Bürger und Landmann um so schwerer betroffen wurde, weil drei auf einander folgende Mißernten in den J. 1754, 55 und 56 bereits im Winter 1756/57 einen empfindlichen Mangel an Brodkorn verursacht hatten. ¹⁾

Während nun das Heer der Verbündeten in Westfalen zusammengezogen wurde, um den Feind womöglich von den Landesgrenzen fern zu halten, rüstete man sich in der Residenzstadt auf alle Fälle.

Commandant Hannovers war der greise General von Sommerfeld; die Besatzung der Stadt bestand, nachdem die hier kasernierten Truppen in der ersten Hälfte des Monats Mai zum Heere abmarschirt waren, aus ungefähr 400 Invaliden, zu denen im Laufe der nächsten beiden Monate noch gegen 600 Mann von den sog. Landcompagnieen kamen. Ein großer Theil dieser Besatzungstruppen war höchst mangelhaft bewaffnet, und viele von ihnen waren wegen körperlicher Gebrechen oder hohen Alters zum Dienst untauglich. Daß man mit ihnen einem ernstern Angriffe auf die Stadt nicht widerstehen konnte, war selbstverständlich.

¹⁾ Nach einem Ausschreiben vom 21. Jan. 1757 soll derjenige, welcher Mangelleidenden bis zur nächsten Ernte Brodkorn oder Geld dafür vorschießt, Geld und Zinsen unfehlbar wiederbekommen; diese Forderungen sollen allen andern, auch den Cammer-, Kloster-, Schatz- und Gutsherren-Gefällen, vorgehen und nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeit ohne jede Gerichtsgebühren eingezogen werden.

Dazu kam der mangelhafte Zustand der städtischen Befestigungswerke. Bereits in der ersten Hälfte des Aprils hatte der Festungsbaumeister sie im Auftrage des Stadtcommandanten eingehend geprüft und Vorschläge zu ihrer Ausbesserung gemacht. Es war kein Zweifel darüber, daß Hannover bei dem Fehlen aller vorgeschobenen Außenwerke, selbst wenn es eine kriegstüchtige Besatzung gehabt hätte, einer regelrechten Belagerung nicht gewachsen sei. Man beabsichtigte nur, „bei gegenwärtigen Zeitläuften wegen einiger Sicherheit hiesigen Orts solche Vorkehrungen zu treffen, daß man nicht jeder geringsten surprise ausgesetzt bleibe“, und die Thore so zu verwahren, „daß nicht jede streifende Parthey Reuter geraden weges in die Stadt reiten können“. Der Bericht des Festungsbaumeister vom 13. April 1757 zeigt nun, daß die Befestigung der Stadt in den langen Jahren des Friedens völlig in Verfall gerathen war. Der Wall war bei der Anlage der Megidienneustadt auf kürzere Strecken ganz abgetragen; die Banquets waren rings um die Stadt verfallen, „so daß der Soldat nirgends mit dem Gewehr über den Wall agiren konnte, weil er zu niedrig stand“. Die Thorflügel am Calenberger- und Cleverthore waren gebrechlich, am Stein- und Megidienthore waren überhaupt keine mehr vorhanden; und die Kanonen der Altstadt, z. Th. alte Stücke aus dem 16. Jahrhundert von schöner Arbeit, waren für den Ernstfall unbrauchbar, da die Lafetten beinahe völlig zusammengebrochen waren. „Da man nun vielleicht einige Schüsse aus den Kanonen zu thun sich gedrungen sehen möchte, um sich gegen den Anlauf eines leichten Schwarms respectable zu machen,“ so schlug der Festungsbaumeister vor, zunächst die Lafetten der städtischen Kanonen wiederherzustellen. Die Arbeiten am Walle aber wolle er, um „öffentliche ombrage“ zu vermeiden, verschieben, bis die Gefahr näher gerückt sei. Unterdessen sollten die Thorflügel und die Ballisaden für die schwächsten Stellen des Walles auf dem Festungsbauhof fertig gestellt werden, um sie bei drohender Gefahr rasch an den gefährdeten Stellen anbringen zu können. Außerdem empfahl er, den Zugang zum Cleverthore, das gegen einen Angriff fast schutzlos

sei und jeder Reiterchar offen stehe, durch einen Schlagbaum und Pallisaden zu versperren.

Das städtische Munitionsmagazin war nach dem Berichte des Stadtbaumeisters Hauptmann Braun vom 22. Juli 1757 in nicht besserem Zustande als die Befestigungen. Es enthielt außer einigen durch Alter unbrauchbar gewordenen Bomben und Granaten und einem Vorrath Kanonenkugeln verschiedener Größe 3 Lichtkugeln, 100 Sturmkränze und einen alten Sturmspieß. Um diese größtentheils unbrauchbaren Gegenstände aus dem Wege zu schaffen, schlug der Stadtbaumeister vor, sie auf freiem Felde bei Bischofszole verbrennen zu lassen; die Stadtconstabel sollten dafür sorgen, daß daraus kein Schade, sondern eine „kleine Lust“ entstehe. Freilich war ja ein Mangel an Munition nicht bedenklich, da sie aus dem Pulvermagazin der Garnison ersetzt werden konnte.

So suchte man Hannover wenigstens gegen den Ueberfall einer Streiffchar zu schützen, und mit Spannung erwartete man in der Residenz die Nachricht von der Schlacht, die die Entscheidung bringen sollte. Man hatte gehofft, daß sie am linken Weserufer geliefert würde, und die Nachricht, daß das verbündete Heer sich am 15. Juni auf das rechte Ufer zurückgezogen habe, verbreitete in Hannover eine große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner der Stadt, vor allem viele hier wohnende Adelige flüchteten mit ihrer besten Habe nach Stade, Hamburg oder Altona. Die meisten Kelche und sonstigen Gefäße der Kirchen sowie die werthvollsten Stücke aus dem städtischen Leihhause wurden nach Altona in Sicherheit gebracht, und am 19. Juni ließen die Geheimräthe die wichtigsten Acten des Staatsarchivs und die Kriegskasse nach Stade abgehen, wohin später, als die Gefahr näher rückte, die Geheimräthe bis auf drei nachfolgten. Gegen Ende Juni ließ auch der Herzog von Cumberland die Vorräthe aus den Magazinen an der Weser, vor allem aus Hameln, wo sie nicht mehr sicher zu sein schienen, nach Nienburg und von da weiter nach dem Norden schaffen; und täglich fuhren mehrere hundert Wagen durch die Straßen Hannovers.

Die besorglichen Nachrichten von dem Rückzuge des

Heeres und die dadurch veranlaßten Vorsichtsmaßregeln der Regierung und des Magistrates verletzten die Bürgerschaft in große Aufregung, und Gruppen suchte deshalb die Gemeinde über die getroffenen Maßregeln zu beruhigen. „Zwar seien die Zeitläufte bedenklich, aber eine Entscheidung sei noch nicht gefallen, und man hoffe, außer aller Noth zu bleiben.“ Zugleich gab man den Bürgern anheim, mit der Aberntung der Wiesen zu eilen, und versprach, daß man, falls der Feind sich der Stadt nähern sollte, die Feldfrüchte durch die Capitulation zu retten suchen werde. Der größte Theil der im städtischen Kornmagazin vorhandenen Borräthe wurde, um sie nicht dem Feinde in die Hände fallen zu lassen, den Bäckern und Brauern zu mäßigem Preise verkauft.

Wieder verging ein Monat in banger Erwartung, ohne daß er die Entscheidung brachte. Am 16. Juli fiel Göttingen in die Gewalt der Feinde. Jetzt war es wahrscheinlich, daß auch Hannover in der nächsten Zeit bedroht werden würde, und der Stadtcommandant traf deshalb alle Maßregeln, um auf einen Ueberfall gerüstet zu sein. Am 25. Juli erließ er an den Magistrat den Befehl, die Masch unter Wasser setzen zu lassen; zugleich sollten die Festungsgräben ausgebracht, die Holzflöße von der Leine am Himmelreich entfernt und die Brücke bei Dohmen Garten, dem jetzigen Commandantengarten, zerstört werden. Außerdem beabsichtigte er, die nothwendigen Ausbesserungen und Verstärkungen am Walle sofort zu beginnen, und forderte zu diesem Zwecke vom Magistrate die Lieferung des nöthigen Handwerkszeugs und der Faschinen. Auch ließ er am s. g. Nothhelfer, am Friedrichswalle, eine neue Bastion anlegen.

Bürgermeister und Rath aber wollten auf jeden Fall auch den Schein bewaffneten Widerstandes vermeiden; sie versprachen sich mehr von friedlichen Verhandlungen und wandten sich am 22. Juli an die Regierung mit der Bitte, die kurfürstl. Residenzstadt dem Herzog von Cumberland empfehlen zu dürfen. Die Bürgerschaft sei vor den Folgen eines bewaffneten Widerstandes in großer Besorgniß, und die junge

Mannschaft verlasse in großer Anzahl die Stadt, um der gewaltsamen Einstellung in das feindliche Heer zu entgehen.

Die Furcht der Bürgerschaft vor gewaltsamen Werbungen war in der damaligen Kriegssitte wohl begründet. Das Bedürfnis an waffenfähiger Mannschaft wurde nur z. Th. durch die regelmäßigen Aushebungen gedeckt; der Rest wurde durch Anwerbungen, größtentheils gewaltsamer Art zusammengebracht, wobei, wie Friedrich's d. Gr. Verfahren in Sachsen zeigt, keine Rücksicht auf das Vaterland oder frühere Kriegsverpflichtungen der Angeworbenen genommen wurde. Es bedurfte deshalb der ausdrücklichen Versicherung des französischen Marschalls, 1) um die Einwohner der braunschweig-lüneburgischen Lande darüber zu beruhigen, daß hier keinerlei Werbungen vorgenommen werden sollten.

Auch um dem Dienst im eignen Heere zu entgehen, hatten viele sich ins Ausland begeben. Nur ein Theil der kriegstüchtigen jungen Mannschaft hatte sich gemäß dem Regierungsaus schreiben vom 19. Juni 1757 zum Dienst gemeldet, trotzdem die Regierung sich aufs Feierlichste verpflichtet hatte, daß sie nach beendigtem Kriege sofort ohne alle Schwierigkeit und ohne „Entgeld und Kosten“ wieder entlassen werden sollten. 2)

Je näher im Juli die Gefahr einer Besatzung Hannovers durch die Feinde heranrückte, desto mehr bemühten sich Bürgermeister und Rath, die unabwendbaren Folgen derselben wenigstens zu erleichtern. Die Hofen erhielten (18. Juli) den Auftrag, möglichst schnell einen ansehnlichen Vorrath von Fett- und Hofenwaaren von auswärts heranzuschaffen. Doch damit ging es nicht so schnell; und als nach 9 Tagen die Waaren noch nicht angekommen waren, ertheilte der Rath dem Vorsteher des Hofenamtes den Befehl, sobald er die Vorräthschüsse

1) Ausschreiben vom 19. Juli und 1. August 1757. — 2) Am 9. Juni 1759 forderte die Regierung diejenigen „viele außer Landes geflohenen Mannschaften,“ die trotz wiederholter Aufforderungen noch nicht zurückgekehrt waren, auf, sich zu zweijährigem Kriegsdienste zu stellen; widrigenfalls sie aller Ansprüche und Erbschaften im Lande verlustig gehen und, wenn sie im Lande ertappt werden, mit schweren Strafen belegt werden sollen.

höre, die den Bürgern von der Annäherung des Feindes Nachricht geben sollten, den Fuhrleuten zwei reitende Boten entgegenzuschicken, um sie zu warnen und in die nächsten Städte zu schicken.

Die ersten Franzosen, die sich in der Nähe Hannovers sehen ließen, waren eine kleine Anzahl Husaren, die am 23. Juli durch Kirchrode ritten, ohne sich lange aufzuhalten. Der Magistrat erwog beim Empfang dieser Nachricht, ob es rathsam sei, die städtischen Herden noch weiter austreiben zu lassen, beschloß jedoch, in der Ueberzeugung, daß es nur eine Streiffchar und nicht der Vortrab einer größeren Abtheilung gewesen sei, es vorläufig beim Alten zu lassen, um der Bürgerschaft unnöthige Aufregung zu ersparen. Doch gab er den städtischen Hirten den Befehl, sobald sie die Lärmgeschüsse vom Megidien- und Steinhore her hörten, die Herden sofort in die Stadt zurückzutreiben, und ersuchte die Aemter Goldingen und Langenhagen (25. Juli), den Hirten hierbei behülflich zu sein; zugleich bat er diese beiden Aemter, Gartenfrüchte zum Verkauf nach der Stadt bringen zu lassen.

Tags darauf, am 26. Juli, fiel bei Hastenbeck die Entscheidung. Der überstürzte Rückzug des Herzogs von Cumberland, der seine siegreich vordringenden Truppen nicht nur ohne Unterstützung ließ, sondern ihnen sogar befahl, von der Verfolgung des Feindes abzustehen und ihrerseits den Rückzug anzutreten, verwandelte den durch heldenmüthige Tapferkeit erfochtenen Sieg in eine Niederlage, die für das hannoversche Heer und Land gleich verderblich werden sollte.

Auf die erste Nachricht von der Schlacht ließ der Stadtcommandant von Hannover die Thore der Stadt schließen, (27. Juli) eine Maßregel, die um so größere Bestürzung hervorrief, da die Altstadt auf den Gemüsebau der Garten-gemeinde angewiesen war. Auch hatte die Mehrzahl der Bürger bei der anhaltenden Dürre des Sommers nicht Futter genug vorräthig, um das Vieh im Stalle füttern zu können. Auf die Bitte der Gemeinde beschloß deshalb der Rath am 30. Juli, das Austreiben der Herden seinerseits zu gestatten

und den General von Sommerfeld um eine zeitweilige Oeffnung der Thore zu ersuchen.

Zugleich wurden, da die Feinde jetzt jeden Tag in Hannover eintreffen konnten, die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um alle Forderungen, die sie an die Stadt stellen könnten, rasch erfüllen zu können. An die Spitze des Billetamtes, welches die Einquartierung ordnen sollte, trat Senator Schwabe; in möglichst wenig auffälliger Weise, um jede Beunruhigung der Bürgerschaft zu vermeiden, wurden sämtliche Häuser der Stadt, mit Ausnahme der von den Ministern bewohnten, untersucht, um festzustellen, wieviel Mann untergebracht werden könnten, wobei Gruppen den mit dieser Aufgabe betrauten städtischen Beamten besonders einschärfte, „es den Hauswirthen auf eine solche Weise anzutragen, daß dieselben darüber in keine Unruhe gesetzt würden“. Das Hospital St. Spiritus, welches den Feinden ganz überlassen werden sollte, wurde von den bisherigen Bewohnern geräumt; und dieselben wurden im Wolfeshorn und Schmerjohannshofe untergebracht. Einige seit längerer Zeit leer stehende Häuser, besonders in der Megidienvorstadt, wurden zur Aufnahme von Einquartierung mit Betten versehen, und 12 Stadtsoldaten als Hauswirthe darin eingesetzt. Als Wohnung für den Commandanten wurde, da das gewöhnliche Commandantenhaus auf der Köbelingerstraße demselben wahrscheinlich nicht genügen würde, das Haus des weil. Kämmerers von Reden auf der Osterstraße in Aussicht genommen, und der Besitzer wurde freundlichst ersucht, das Haus für die Zeit der feindlichen Besatzung der Stadt zu überlassen. Den französischen Marktendern sollte das städtische Brauhaus an der Osterstraße eingeräumt werden.

Um den Franzosen zu zeigen, „wieviel Sorgfalt man genommen, sie in keine apprehension zu setzen, auch denselben alle Vermuthung zu nehmen, als wenn abseiten des Magistrats und der Bürgerschaft gegen die französische Garnison gefährliche Absichten gehegt würden,“ beschloß man am 1. August, der Bürgerschaft die Gewehre abzufordern, ¹⁾ und zugleich ließ man

¹⁾ Dieser Beschluß ist, wie der Verlauf der Erzählung zeigt, nicht vollständig ausgeführt.

durch die Bürgercorporale Haus bei Haus bekannt machen, daß „die französischen Truppen nicht brusquirt und ihnen nicht rude begegnet werden sollte, bei Strafe ad operas publicas nach Hameln condemnirt zu werden.“ Auch wurde dem Stadtbaute aufgegeben, die Stadtmauer am großen und kleinen Wolfeshorn in der Breite der Straßen niederzureißen, um die Einquartierung dort zu erleichtern.

So waren Bürgermeister und Rath bemüht, das der Stadt drohende Unheil, welches sie nicht abwenden konnten, zu erleichtern, und täglich erwartete man jetzt die Ankunft des Feindes. Bald naheten sich auch die Vorboten des feindlichen Heeres. Flüchtende Bauern aus den calenbergischen Dörfern, die mit ihrer werthvollsten Habe hinter den Mauern Hannovers Schutz zu finden hofften, hielten in langen Zügen vor dem Calenberger Thore und erfuhren hier zu ihrem Erstaunen, daß auch die Landesfestung es nicht wage, dem Feinde Widerstand entgegenzusetzen.

Am Abend des 1. August rückte die Besatzung von Hameln, ungefähr 1000 Mann, denen der französische Befehlshaber freien Abmarsch mit kriegerischen Ehren bewilligt hatte, in Hannover ein und zog, nachdem sie auf Befehl der Kriegskanzlei gut bewirthet war, am folgenden Tage nach Norden weiter, um zum Heere des Herzogs von Cumberland zu gelangen. Die französische Begleitmannschaft, 4 Officiere und 60 Reiter, bezog für eine Nacht Quartier in Linden und kehrte dann nach Hameln zurück.

Zwei Tage nach ihrem Abmarsch bat der Rath von Springe in einem flehentlichen Schreiben die Nachbarstadt Hannover um Zusendung von Lebensmitteln, besonders von Getränken. „Wir sind allhier in so großer Verlegenheit, Angst und Noth, schreibt er, daß wir uns nicht zu helfen noch zu rathen wissen. Unser Vorrath ist gänzlich verzehrt, und wenn wir nichts schaffen können, so haben wir lauter Unglück und die größte Beschwerde zu gewärtigen.“ Hannover sandte der bedrängten Nachbarstadt sofort 5 vierspännige Wagen voll Wein, Brantwein und Broihau und gleich darauf auf wiederholte Bitten noch eine zweite Sendung.

Die ersten Befehle der französischen Generalität erhielt der Magistrat gleichfalls von Springe aus. Auf Befehl des Generallieutenants Herzog von Randan, mußten nämlich am 4. und 7. August 25 Faß Broihan und mehrere Wagen voll Hokenwaaren, Mehl, Schinken, Würste, Speck, Käse, Butter und Salz, dorthin geschickt werden, „welches nachher auf französische Manier um die Hälfte bezahlt wurde“. Kaum war die erste Sendung abgegangen, da kam wiederum ein französischer Trompeter von Springe nach Hannover, der im Auftrage des Herzogs von Randan am Rathhause einen Brief abgab, in welchem der Magistrat höflichst gebeten wurde, dem Absender 6 Pfund feinen Puders, $\frac{1}{2}$ Pfund von der besten Pomade, 60 Spiel feine französische Karten und 4 Buch Löschpapier übersenden zu lassen. Natürlich beeilte man sich, den Wunsch des Feindes, dessen Ankunft man täglich erwartete, zu erfüllen.

Inzwischen waren die beiden von den Ministern dem Feinde entgegengeschickten Unterhändler nach Hannover zurückgekehrt und meldeten, daß die Vorhut des französischen Heeres in den nächsten Tagen dort eintreffen würde. Auf Veranlassung der Regierung beschlossen nun Bürgermeister und Rath, auf den Markt- und Regidienthurm Wächter zu setzen, welche die Annäherung des Feindes sofort dem General von Sommerfeld melden sollten, damit dieser hinausfahren und mit dem feindlichen Befehlshaber Rücksprache über Einquartierung und Lieferungen an das Heer nehmen könnte. Zugleich wurde den Bäckern, Brauern und Brennern aufgegeben, für reichlichen Vorrath an Brod, Bier und Branntwein zu sorgen, und ihnen zu diesem Behuf das im königlichen und städtischen Magazin noch befindliche Korn verkauft. Auch wurde Heu und Stroh auf Stadtkosten aus den umliegenden Dörfern und dem königlichen Marstalle zusammengekauft, um den Forderungen der Franzosen wenigstens für die erste Zeit genügen zu können und der Stadt eine Plünderung zu ersparen. Ferner wurde den Wirthen und Garfköchen aufgegeben, sich für den Einzugstag mit gekochtem Fleisch zu versehen. Besondere Sanwegardebriefe, so theilte man den Bürgern mit, seien nicht nöthig, da die Franzosen in der Capitulation versprochen hätten,

keinem Menschen zu Schaden und Handel und Gewerbe nicht zu stören.

Für den Einzugstag des feindlichen Heeres wurde den Bürgern die äußerste Vorsicht anempfohlen. „Kinder, Jungens und böse Buben sollen zu Hause gehalten werden und keinen Rumor machen. Während des Einmarsches sind die Hausthüren geschlossen zu halten und unterlaufendem Gefindel und maraude ist kein Einlaß zu geben. Vor das Haus soll eine vernünftige, sinnliche und bequeme Person gestellt werden, die nur den mit Quartierbillets versehenen Soldaten öffnet.“ Nochmals wurde der Bürgerschaft anempfohlen, der französischen Garnison „die beste Begegnis widerfahren zu lassen“, da die französische Generalität ihrerseits heilig versprochen habe, die genaueste Ordnung halten zu wollen.

§ 3.

Einmarsch der Franzosen.

Auf die erste sichere Nachricht von dem Ausgange der Schlacht bei Hastenbeck schickte das Ministerium zu Hannover den Geheimrath von Hardenberg und den Generalmajor von Platen-Hallermund dem siegreichen Feinde entgegen, um mit dem französischen Oberbefehlshaber, dem Marschall d'Estrées, über die Capitulation der Hauptstadt zu verhandeln. Daß man bei französischen Befehlshabern ohne klingende Gründe nichts ausrichten konnte, war bekannt. Die beiden Abgesandten überreichten deshalb dem Marschall, den sie am 2. August in Hameln trafen, im Auftrage der Minister 1000 Dukaten, dem Namen nach für Sauvegardebriefer, in Wirklichkeit als ein persönliches Geschenk; auch durch einige Fässer guten Rheinweins suchten sie ihre Bitten zu unterstützen. Beide Geschenke nahm der Marschall an, für den Rheinwein bedankte er sich auch bei den Ministern,¹⁾ aber die vorgeschlagenen Capitulationsbedingungen genehmigte er nicht. So blieb den Gesandten nichts übrig, als dem französischen Heere zu folgen, und Tags darauf erfuhren sie zu ihrer großen Ueberraschung

¹⁾ Brief d'Estrées, Oldendorf, d. 5. Aug. 1757.

in Oldendorf, daß Marschall d'Estrées den Oberbefehl niedergelegt habe und Marschall Richelieu an seine Stelle getreten sei. So waren ihre Bemühungen, die Gunst des französischen Befehlshabers zu gewinnen, zwecklos gewesen, und da der neue Oberfeldherr sich so wenig wie sein Vorgänger auf die vorgeschlagenen Bedingungen einlassen wollte, so blieb ihnen nichts übrig, als die vom Feinde dictierten anzunehmen. So unterzeichnete denn am 7. August der Graf von Platen-Hallermund zu Münden die Reddition de la ville de Hanovre. In derselben versprach der Marschall, daß den Einwohnern der Stadt keinerlei Schaden zugefügt werden solle, weder beim Einzuge, noch später; auch Sicherheit des Verkehrs innerhalb und außerhalb der Stadt, soweit er nicht dem Dienste des französischen Heeres Schaden könne, sowie freie Ausübung der Religion wurde gewährt. Die Justizbehörden und die städtische Verwaltung sollten in Thätigkeit bleiben, und alles königliche Eigenthum, Schlösser und Gärten, Lusthäuser und der Marstall, wie auch die Häuser der in Hannover anwesenden höheren Hofbeamten sollten unter dem besonderen Schutze des französischen Heeres stehen. Aber der geforderte freie Abzug der Garnison wurde abgeschlagen, und eben so wenig ging der Marschall auf die Bitte der Minister ein, Hannover mit Anlage eines Krankenhauses und mit einer größeren Besatzung zu verschonen. Die Größe der letzteren würde vom Interesse des Dienstes abhängig sein.

So war Hannover zwar vor einer Plünderung und den Ausschreitungen eines zuchtlosen Heeres gesichert, und bei dem wehrlosen Zustande der Stadt war damit viel erreicht; aber die Aussicht, ein oder mehrere Krankenhäuser und eine große Besatzung in den Mauern der Stadt aufnehmen zu müssen, konnte den Bürgern eine Ahnung von den Leiden geben, die ihnen bevorstanden.

Der französische Marschall, in dessen Händen von jetzt ab 6 Monate lang das Schicksal des größten Theils der braunschweigisch-lüneburgischen Länder lag, der Duc de Richelieu ist von Mit- und Nachwelt in gleich scharfer Weise verurtheilt. Er gehörte zu den Günstlingen der Pompadour,

den généraux courtisans, die, ohne Rücksicht auf ihre Fähigkeiten zu den höchsten Ehrenstellen berufen, den Verfall des französischen Kriegswesens gefördert und den Ruhm Frankreichs geschändet haben. Ein vollendeter Hofmann, von bezaubernder Liebenswürdigkeit im Umgange, aber von brutaler Rücksichtslosigkeit, sobald sein persönliches Interesse auf dem Spiel stand, von persönlichem Muth, aber ohne jede Begabung für den Krieg, hatte er sich durch seine Intriguen den Oberbefehl über das Heer zu erschleichen gewußt, um seinen Feldherrnruhm, der ihm durch unverhoffte Glücksfälle zu Theil geworden war, zu vergrößern, und um sich mit der Beute der von seinem Vorgänger eroberten Länder zu bereichern. Ein solcher Mann war nicht geeignet, die schon stark gelockerte Disciplin des Heeres zu verbessern; die Officiere vom Generale abwärts folgten dem Beispiele ihres Marschalls und suchten sich wie er auf Kosten der wehrlosen Einwohner des besetzten Landes zu bereichern. Und wer will es dem gemeinen Soldaten verargen, wenn er dem Beispiele seiner Vorgesetzten nachahmte. 1) Was nützte es, daß jede eigenmächtige Beitreibung bei Todesstrafe verboten wurde, wenn der Oberbefehlshaber von den Soldaten als Petit-père la Maraude verehrt wurde, und wenn im Lager Spottverse über seine zweifelhafte Vergangenheit und seine militärische Unfähigkeit umliefen. 2)

1) L'esprit de maraude et de pillage était dans l'armée. En entrant en campagne. M. le Maréchal (d'Estrées) a cru ne pouvoir se dispenser de faire pendre d'abord quelquesuns de ces maraudeurs; il y en a eu environ une vingtaine. — Mém. du D. de Luynes XVI. 112. — La sévérité ne ramène point la discipline; nous sommes entourés de pendus, et l'on n'en massacre pas moins les femmes et les enfants, lorsqu'ils s'opposent à voir dépouiller leurs maisons. — N. a. D. S. 297. — Le soldat françois est brave, tout le monde le sait; mais son gout pour la maraude va jusqu'au brigandage. Chevrier, hist. de la campagne de 1757, S. 97 ff. — 2) Wie schwer es übrigens damals selbst tüchtigen und uneigennütigen Heerführern war, strenge Disciplin aufrecht zu erhalten, bezeugt folgender Brief Herzog Ferdinand's von Braunschweig, den derselbe am 3. Aug. 1758 von Münster aus an seinen Generaladjutanten schrieb. „Der Herr Obrister und Generaladjutant von Rheden werden aus denen Befehlen selbst ersehen, über welche Excesse von hiesiger Regierung ge-

Doch schlimmer als die Officiere und Soldaten trieben es die Magazinverwalter, Einnehmer und Commis, „und wie alles dies Geschmeiß Namen hat“. Oft genug konnte man von den Officieren hören, daß täglich Leute wegen Diebstahls gehängt würden, die tausendmal besser wären als diese „Blutigel“.

Freilich fordert es die Gerechtigkeit anzuerkennen, daß unter den höheren Officieren treffliche Charaktere waren, tüchtige Soldaten und feingebildete Männer, von jener Herzensbildung, die es versteht, sich auch des Feindes Achtung und Liebe zu erwerben; aber je größere Ehre derartige Männer dem französischen Heere machten, desto schärfer war der Gegensatz zwischen ihnen und dem Durchschnitt der Officiere.

Der Durchzug eines solchen Heeres bedeutete die Vernichtung des Wohlstandes auf lange Zeit. Rücksichtslos wurde der Grundsatz durchgeführt, daß für die Behandlung des eroberten Landes nur das Interesse des eigenen Dienstes maßgebend sei; große Lieferungen an Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh wurden den an der Heerstraße gelegenen Ortschaften aufgelegt. Schon der Durchzug des eigenen Heeres hatte schwer auf den Dörfern des Calenbergischen gelegen; denn nach drei vorhergehenden Mißernten war der Vorrath an Korn gering, und die Fruchtpreise waren sehr in die Höhe gegangen. Auch der Sommer 1757 drohte bei der anhaltenden Dürre ¹⁾ eine schlechte Ernte zu bringen, und selbst bei ruhigen Zeiten

klagt wird, wie sehr solche aller Discipline und Ordnung entgegenlauffen, und gerade das Widerspiel von meinen gegebenen Ordres sind, sich aller Exactionen zu enthalten. Allein wenn die hohen Officiers kein gut Exempel geben, so ist es nicht zu verwundern, daß die Subalternen folgen und von ihnen die Unordnungen bis an den gemeinen Mann fort gehen. Ich werde also ohne alle weitere Rücksicht mich an die halten müssen, welche meinen ordres zuwiderhandeln, und werde mit den höheren anfangen und mit den subalternen fortfahren. Discipline soll und muß gehalten werden, und werde ich schon Mittel finden meine Ordres respectiren zu machen.“ — ¹⁾ De vieux Hanovriens m'ont assuré que depuis quarente ans ils n'avoient pas vû un Eté aussi sec. Chevrier, hist. de la camp de 1757, S. 101.

wäre es ein schlimmes Jahr für den Landmann gewesen. Jetzt wurde ihm der geringe Kornvorrath, den er noch hatte, abgefordert; das Getreide auf dem Felde, unreif abgemäht, mußte als Futter für die Pferde der feindlichen Reiter dienen, und dazu verheerte die Viehseuche die Herden. Monatelang mußte der Bauer mit Wagen und Pferden dem Heere folgen, um ihm Gepäck und Lebensmittel nachzufahren; und oft mußte er froh sein, wenn es ihm gelang, die Wachsamkeit der Franzosen zu täuschen und mit seinen abgetriebenen Pferden zu entweichen. Viele ließen auch, müde der endlosen Plackereien, ihr Eigenthum im Stich, und an den Sammelpunkten des französischen Heeres, vor allem in den größeren Städten, konnte man oftmals Wagen und Pferde für einen Spottpreis kaufen.

Und was die Soldaten übrig gelassen hatten, das erbeuteten Deserteure, Marodeure und Nachzügler, die dem Heere folgten. In Banden zusammengerottet durchstreiften sie plündernd das Land, bis der Landmann in Verzweiflung zur Waffe griff und sich ihrer erwehrte oder unter Leitung der Förster eine förmliche Landwehr eingerichtet wurde. 1)

So ist es wohl erklärlich, daß trotz dringender Warnung der Obrigkeit 2) viele Haus und Hof im Stiche ließen, um wie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges mit ihrer werthvollsten Habe im Dickicht des Waldes Sicherheit vor ihren Peinigern zu suchen.

Während nun das französische Heer, einem alles vernichtenden Heuschreckenschwarme gleich, langsam aus dem

1) Am 20. Juni 1757 wurden reitende Förster im Harze beauftragt, gegen Marodeure und schweifendes Gesindel zu vigilieren und dieselben mit Hilfe handfester Leute festzusetzen. Den Vorschlag, die waffentüchtigen Leute durch verabschiedete Officiere zu einer Landwehr ausbilden zu lassen, wies die Regierung vorläufig zurück. — Am 25. Juli 1757 meldete der Amtmann von Rössing, daß sich in der Nähe des Gutes 200 preussische Deserteure im Walde aufhielten, die auf die Ankunft der Franzosen warteten. Ihre Gewehre hatten sie bei sich; Lebensmittel holten sie sich aus den naheliegenden Klostergütern. — 2) 19. Juli und 6. August 1757. Deutsche Kriegs-Canzley 1757, Bd. 3, N. 27 und 55.

Weserthale auf die feindliche Hauptstadt marschierte, zog der Duc de Chevreuse mit 3 Dragonerregimentern und einigen Abtheilungen Grenadieren voran, um Hannover zu besetzen. Am 7. August überschritt er die Höhe des Deisters. Von da zog er mit 100 Dragonern und einigen Grenadiercompagnieen voraus, am 9. August, Morgens gegen 9 Uhr kam er vor dem Calenberger Thore an, und bald darauf kam der General von Sommerfeld mit einigen Officieren der Besatzung heraus, um die Einzelheiten der Uebergabe mit ihm zu verabreden.

§ 4.

Ginzug der Franzosen. Richelieu in Hannover.

Gegen 10 Uhr Morgens zog der Duc de Chevreuse mit der Vorhut des französischen Heeres ins Calenberger Thor ein; die Thorwache streckte bei Annäherung der Franzosen der Verabredung gemäß das Gewehr und legte ihre Seitengewehre und Patronentaschen daneben auf die Erde. Inzwischen wurde die Besatzung Hannovers in aller Eile auf dem Reitwalle an der Leine zusammengezogen. Nachdem die Thore der Stadt von den französischen Grenadieren unter dem Befehle des Chevalier de Pons besetzt waren, stellten sich den braunschweig-lüneburgischen Truppen gegenüber die französischen Dragoner auf; dann trat der Duc de Chevreuse an der Spitze seiner Grenadiere vor die alte Garnison. Officiere und Gemeine mußten die Waffen strecken; die wirklichen Soldaten und die Officiere wurden zu Kriegsgefangenen erklärt, der größere Theil der Garnison aber, der aus Invaliden und Milizen bestand, wurde in die Heimath entlassen, nachdem sie geschworen hatten, in den nächsten 3 Jahren nicht gegen Frankreich dienen zu wollen. Der französische Befehlshaber betrachtete sie augenscheinlich nicht als Soldaten, und in der That waren weder Invaliden noch Milizen für den Ernstfall zu fürchten. Jene waren ausgediente Soldaten, z. Th. über 50 Jahr alt, die nur noch als Besatzungstruppen Verwendung finden konnten, während die Milizen vor kurzem eingezogen, völlig unausgebildet und höchst mangelhaft bewaffnet waren. Der bisherige

Stadtcommandant, General von Sommerfeld, behielt seinen Degen und blieb als Kriegsgefangener auf Ehrenwort in Hannover. Nachdem so die Besatzung unschädlich gemacht war — „welches alles traurig aussah“ — wurde auf dem Markte der Altstadt eine Wache von Dragonern aufgestellt und in den Hauptstraßen Posten vertheilt.

Bald füllten sich jetzt die Straßen der Stadt mit Franzosen; eine große Anzahl höherer Officiere waren unmittelbar nach dem Duc de Chevreuse in die Stadt eingezogen, um sich durch bequeme Quartiere in der feindlichen Hauptstadt für die Entbehrungen des Feldzuges zu entschädigen, und gegen Mittag war in den Straßen ein gewaltiges Getümmel. Die vom Rathe für die Unterbringung der Einquartierung getroffenen Maßregeln zeigten sich bei der „impetuosität“ der Franzosen als völlig ungenügend; und es dauerte bis gegen Abend, ehe den Forderungen der Feinde Genüge geschehen konnte. Und doch waren nur Officiere unterzubringen, da von den gemeinen Soldaten nur so viele, wie zur Bewachung der Thore nöthig waren, während der Nacht in der Stadt zurückblieben, die übrigen aber gegen Abend in das zwischen Linden und Arnum errichtete Lager zurückkehrten.

Die französischen Marktender und Handwerker lagerten vor dem Calenberger Thore; dort hatten auch die Galanterie- und Gewürzkrämer und die sonstigen Händler, welche das Heer begleiteten, ihre Buden aufgeschlagen, und bald entfaltete sich dort ein buntbewegtes Jahrmarkttreiben. ¹⁾

¹⁾ Im Stadtarchive ist bei den Acten, die den Einzug der Franzosen in Hannover betreffen, das Preisverzeichnis eines Marchand Parfumeur et Distilateur erhalten, der wahrscheinlich dort seine Waare feilbot. Dieses Verzeichnis enthält: 49 verschiedene eaux de senteurs naturelles et composées, 10 quintessences ou esprits, 6 essences pour faire des liqueurs, 4 vinaigres de toilette, 10 elixirs, 23 pomades de differentes odeurs, 14 poudres pures pour parfumer les poudres à poudrer, 9 poudres à poudrer, 16 savonnettes, 20 boites et etuis à la Bergamotte, 8 sachets de differentes senteurs pour porter sur soy, 29 sortes de petit artifice d'Italie et des Indes. Außerdem: Corbeille parfumée de toute grandeur, sultan en corb. parf., sultan piqué pour le voyage, sac à ouvrage parfumé, jaretières parfumées,

Als die Thurmwächter Morgens um 9 Uhr meldeten, daß ein starkes Corps französischer Kriegsvölker im Anzuge sei, wurde sofort der gesammte Magistrat aufs Rathhaus berufen. Kaum war er versammelt, da trat der Adjutant des Duc de Chevreuse und mehrere andere französische Officiere in das Berathungszimmer und verlangten ansehnliche Lieferungen von der Stadt. Holz, Lichter und Del für die Wachen am Markte und an den Thoren, Lebensmittel für die französischen Truppen in Hannover, 30 Rühe und 45 Fässer Bier als einmalige Lieferung und 12 Klafter Holz täglich für das Lager bei Linden, dies alles sollte bei Strafe militärischer Execution sofort geliefert werden. Außerdem sollten die Bürger die nöthigen Lebensmittel und rothen und weißen Wein am Markte feil halten und die Brauer mit aller Macht brauen. Am Markte sollten 2 berittene Führer für die französischen Truppen halten und sofort 4 vierspännige Wagen nach Hameln geschickt werden, um Wein für den Duc de Chevreuse zu holen. Der calenbergischen Landschaft wurde aufgegeben, sofort 120 Wagen zur Beförderung von kranken Soldaten, Gepäck und Lebensmitteln zu stellen.

Gleich nach den Officieren trat der Kriegscommissär Lonchamp in die Rathsstube, forderte im Namen seines Königs, daß man ihm von allen Sachen Rede und Antwort stehe, und verlangte unter Androhung schwerer Strafen in hochfahrender Weise vom Magistrate ein genaues Verzeichniß der städtischen Kassen, der Getreide- und Munitionsvorräthe. Man erwiderte ihm, Getreide und Munition sei bei der Stadt nicht vorhanden, von den herrschaftlichen Vorräthen aber sei man nicht unterrichtet; man sei aber erbötig, ihn zur Kriegskanzlei führen zu lassen, wo er Nachricht darüber erhalten würde; dies Anerbieten nahm Lonchamp an, und der Magistrat war froh, von ihm befreit zu sein.

bracelet, porte-feuille piqué d'odeur, jeux de cadrille avec le petit panier d'ozier garnis galamment, eponges fines préparées pour le corps et pour la barbe, de toute grandeur, toute sorte de figures en porcelaine en blanc, les bordures façon d'ozier, nouveau gout qui n'a pas encore paru.

Das hochfahrende Wesen des Kriegskommissärs und die geringschätzigte Art, wie er mit den Rathszmitgliedern umging, hatte den Unwillen derselben in hohem Maße erregt; bald sollten sie ihre Gäste noch näher kennen lernen. Die Befehle von der französischen Generalität häuften sich: Lieferungen für das Lager, die Wachen und die Officiere, Mittheilungen an die Bürger, alles sollte in kürzester Frist erledigt werden. Man sollte angeben, wer von der Bürgerschaft königliches Eigenthum in seinem Hause hätte, das in Hannover befindliche Besitztum braunschweig-lüneburgischer Officiere sollte genau gemeldet werden, die Bürgerschaft sollte ihre Gewehre auf dem Rathhause abliefern. Und dies alles sollte bei persönlicher Strafe für Bürgermeister und Rath sofort ausgeführt werden. Da mußte Tag und Nacht gearbeitet werden, um allen Forderungen gerecht werden zu können. Der Rath blieb den ganzen Tag über bis Abends 9 Uhr versammelt, und bis spät in die Nacht hatte Grupen, der regierende Bürgermeister des Jahres, zu thun, um alle Befehle der französischen Generalität auszuführen zu lassen. Aber trotz aller ersinnlichen Mühe, „den französischen Officieren mit gehöriger Consideration zu begegnen,“ sahen Bürgermeister und Rath keine Möglichkeit ihre ungestümen Gäste zu befriedigen. Mit bedecktem Haupte traten die Commissäre, Adjutanten und andere Officiere in die Rathsstube, setzten sich auf die für die Rathsherrn bestimmten Stühle oder gingen sporenklirrend auf und ab und verlangten sofortige Ausrichtung ihrer Befehle, ohne dem Rathe Zeit zur Ueberlegung zu lassen. Etwaige Einwände oder Bitten um Aufschub beantworteten sie mit Androhung militärischer Execution.

In dieser Noth wandte sich Grupen, dessen Gesundheit durch die Aufregungen der letzten Wochen erschüttert war, am Tage nach dem Einzuge der Franzosen an die Regierung mit der dringenden Bitte, den Magistrat bei der Ausführung der unendlichen Befehle zu unterstützen. „Ich habe,“ so schreibt er, „gestern von früh Morgens um 6 Uhr bis in die Nacht um 1 Uhr, ohne Zeit zum Essen übrig zu haben, mich mit neuen Sachen beschäftigen müssen, auch meine eigenen Pferde gestern

und diese ganze Nacht zu einem Stroh-, Heu- und Holzfahren an die generalitaet und nach dem Campement hergegeben, und dennoch bin ich gestern Abend um 10 Uhr vom commissair Loving ¹⁾ auf ein unbeschreibliche Art und mit einem gleich niedergeschriebenen Strafbefehl personellement gegen die Raths-Glieder so hart angelassen, daß ein Mann von meinen Jahren den Tod davon nehmen sollte. Heute früh von 8 Uhr geht das Geschäfte mit dem commissair Loving den ganzen Tag fort, und wer weiß, was wieder vor Unglück bevorsteht. Ich werde es diesen Tag noch absehen, und da es darauf hinausgeht, über unerwindliche Dinge Leben und Gesundheit zu verlieren, so muß ich mit resignirung meines Amts das Leben noch auf die übrige Zeit zu retten suchen“.

Zu diesem Neußersten sollte es zum Glück für die Stadt, welcher Grunen's entschiedener Charakter in dieser schlimmen Zeit unerseßlich war, nicht kommen. Generallieutenant Saintpern, der von dem Duc de Chevreuse mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in Hannover beauftragt war, erließ am 13. August auf die Bitte des Magistrats eine Verfügung, daß außer einem seiner Adjutanten, den Kriegskommissären und den von ihm selbst oder dem Duc de Chevreuse schriftlich beauftragten Officieren niemand während der Sitzungen in die Rathsstube eintreten solle. Diese Verordnung blieb, so lange die Franzosen Hannover besetzt hielten, an der Thür der Rathsstube angeheftet und verschaffte Bürgermeistern und Rath wenigstens die nöthige Ruhe zu ihren Berathungen.

Das „Quartirungswerk, welches sich anfangs wie ein Küselwind drehte“, wurde bald nach dem Einzuge der Franzosen nothdürftig geordnet, indem der Stadtcommandant am 13. Aug. den Officieren verbot, sich, wie es in den ersten Tagen geschehen war, nach eigenem Wunsche oder nach dem Gutdünken der Adjutanten und Kriegskommissäre einzuquartieren. Zugleich wurde dem Magistrate befohlen, nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl des maréchal de logis Quartiere anzuweisen. Freilich sollte der fourrier de l'armée das Recht haben, eigenmächtig über die Quartiere

1) Wahrscheinlich ein Mißverständnis für „Baudouin“.

zu verfügen, eine Bestimmung, durch welche die Thätigkeit des Magistrats in Bezug auf die Einquartierung 3. Th. lahm gelegt wurde.

Uebrigens suchten die französischen Befehlshaber, nachdem die ersten unruhigen Tage vorüber waren, die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Nach 7 Uhr Abends, so ließ Saintpern am 15. August durch den Magistrat öffentlich bekannt machen, durfte kein Gastwirth französische Soldaten bei sich dulden. Wollten sie zu der angegebenen Zeit die Wirthschaft nicht verlassen, so war dieses unverzüglich an Saintpern zu melden.

Hazardspiele, welche die Franzosen leidenschaftlich liebten, ließ derselbe am 14. August bei Trommelschlag verbieten, und namentlich den „Caffee-Schenken, Gastwirthen und Herbergirern“ wurde bei schwerer Strafe untersagt, Spieltische für die Officiere der Armee zu setzen.

An die Spitze der Verwaltung des Kurfürstenthums trat der Generalintendant Chevalier de Lucé. Er verfügte am 12. August, daß alle Justiz- und Verwaltungsbeamten ihr Amt ferner versehen sollten; die Abgaben aber sollten sie von jetzt ab an den mit der Erhebung der Landeseinkünfte beauftragten Kriegskommissär la Porte einliefern. Als der Magistrat dem Chevalier de Lucé bald nach dem Einrücken der Franzosen durch eine Abgesandtschaft die schwer bedrängte Stadt empfehlen ließ, forderte er von ihnen, daß sie nicht mehr im Namen ihres Landesherrn, sondern in dem des Königs von Frankreich ihre Verfügungen erlassen sollten. Der Syndicus Heiliger, der wegen seiner großen Gewandtheit im Französischen bei allen Verhandlungen des Magistrats mit den Franzosen das Wort führte, erklärte hierauf dem Intendanten, daß der Magistrat von altersher gewohnt sei, in seinem eigenen Namen (Wir, Bürgermeister und Rath) zu verfügen, und bat, es dabei auch für die Zukunft zu lassen. Lucé erklärte sich damit einverstanden, unter der Bedingung, daß der Magistrat nichts gegen das Interesse des französischen Dienstes unternehme. Damit war für die Stadt eine große Gefahr abgewandt; denn Bürgermeister und Rath waren entschlossen, lieber

ihr Amt niederzulegen, als den König von Frankreich, in der Form, wie der Intendant es forderte, als ihren rechtmäßigen Herrn anzuerkennen.

Große Sorge verursachte dem Magistrate in den ersten Tagen nach dem Einmarsche der Feinde die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel. Die in der Stadt vorhandenen Vorräthe waren bald aufgezehrt, und bei der Unsicherheit der Landstraßen war es schwer, sie zu ersetzen. Der Magistrat wandte sich deshalb an den französischen Oberbefehlshaber, und am 15. August 1757 erließ Richelieu eine Verordnung, durch welche er alle nach Hannover bestimmten Sendungen an Lebensmitteln und anderen Waaren unter seinen besonderen Schutz nahm, und den Truppen, welche diesen Fuhren begegnen sollten, anbefahl, ihnen allen möglichen Vorshub zu leisten und sie, wenn nöthig, mit Escorten zu versehen. Tags darauf verbot Lucé, um eigenmächtigen Forderungen, hauptsächlich seitens der Officiere, vorzubeugen, jede Lieferung an Holz und Lebensmitteln ohne einen ausdrücklichen von ihm selbst ausgestellten Befehl.

So war ein großer Theil der französischen Oberbefehlshaber bemüht, dem Magistrate sein schweres Amt zu erleichtern, ihn vor ungerechten Forderungen und ungebührlichem Betragen der Officiere zu sichern und die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. Aber schlimmer als die niederen Officiere und die gemeinen Soldaten waren für die Stadt die Generale und hohen Beamten, die durch jene Verordnungen nicht getroffen wurden.

Am 12. August ließ der Maréchal général des logis de Maillebois durch seinen Adjutanten, den Hauptmann Jeney, 20 000 Thlr. f. g. Lagergelder für hiesige Alt- und Neustadt vom Magistrate fordern. Auf die dringende Vorstellung, daß diese Summe, die fast der jährlichen Einnahme der Stadt gleich kam, vor allem in diesen bedrängten Zeiten, unerschwinglich sei, fügte Jeney hinzu, Maillebois würde mit weniger nicht zufrieden sein. Uebrigens könne von der Juden-schaft jeder wenigstens 100 Pistolen bezahlen. Morgen werde er wiederkommen und sérieusement mit Bürgermeister und

Rath von der Sache sprechen, inzwischen solle man sich deswegen vergleichen. Wenn das Geld nicht rechtzeitig zusammenkäme, so würde man sich täglich allerlei Verdrießlichkeiten und Anforderungen aussetzen. Diese Lagergelder seien ein Douceur für den Generalquartiermeister Maillebois, wie er auch durch verschiedene Quittungen über Erpressungen an anderen Orten bewies. Uebrigens rieth Jeney, seinen Herrn nicht zu desobligieren, da er das Factotum bei dem Marschall Richelieu und dem Generalintendanten sei; diese drei Männer hingen wie die Glieder einer Kette aneinander.

Bei diesem schmachvollen Erpressungsversuche des französischen Generals war der Magistrat, der die französischen Officiere noch nicht von dieser Seite kennen gelernt hatte, rathlos. Man nahm deshalb mit den Geheimräthen und mit verschiedenen Mitgliedern der calenbergischen Landschaft Rücksprache und beschloß auf deren Rath, zur Abwendung größeren Unheils dem französischen Generalquartiermeister eine Summe von drei bis viertausend Thalern zu zahlen; zugleich sollte dem Hauptmann Jeney, um ihn für dies Anerbieten zugänglicher zu machen, ein Geschenk von 500 Thlr. und einem Pferde versprochen werden.

Auf Grund dieser Vorschläge kam nach „einer dreitägigen mühsamen und ängstlichen Behandlung“ am 15. August ein förmlicher Vertrag zwischen dem Magistrate und Jeney zu Stande, in welchem jener sich verpflichtete, 3080 Thlr. Lagergelder in Pistolen binnen 3 Tagen an Maillebois zu zahlen und dem Hauptmann Jeney ein Geschenk von 500 Thlr., gleichfalls in Pistolen, zu machen; auch sollte der Magistrat für ihn eine Rechnung des Kaufmanns Schmale, die sich auf 140 Thlr. belief, bezahlen. Dafür ließ Maillebois der Stadt „gnädigst“ versprechen, daß sie für die fernere Dauer des Krieges, so oft auch in der Umgegend ein anderes Lager errichtet werden sollte, mit weiteren Anforderungen verschont, mithin diese Summe für die ganze Dauer des Feldzuges bezahlt werden sollte. Ferner erhielt die Stadt dafür alles Holz, Stroh und Mist, welches nach Abbruch der Lager in der Nachbarschaft zurückbleiben würde. Diese letzte Bestimmung

war freilich bei dem Mangel an Fuhrwerk völlig nutzlos für die Stadt.

Nachdem die Lagergelder ausgezahlt waren, bat der Magistrat, um wenigstens theilweise wieder zu seinem Gelde zu kommen, die Regierung, „die Judenschaft, welche der Christenheit so hoch angerechnet sei, zum Soulagement der Unterthanen etwa auf 1000 Thlr. ansehen zu dürfen“; ein Vorschlag, den die Regierung zwar an sich nicht unstatthaft, aber für den Augenblick noch nicht thunlich fand, da das Ende der Kriegslasten noch nicht abzusehen und deshalb an eine Subrepartition und Adäquation derselben noch nicht zu denken sei.

Dieser erste Handel war noch nicht erledigt, da trat ein zweiter, gleichartiger an den Magistrat heran. Man hatte von stadtwegen dem Duc de Chevreuse und dem Intendanten de Lincé jedem $\frac{1}{2}$ Stückfaß und dem Commissär Baudouin 2 Ohm recht guten alten Rheinweins übersandt, um diese Herrn bei guter Gesinnung gegen die Stadt zu erhalten. Kaum hatte der letztere sein Geschenk erhalten, da ließ er den Bürgermeister Grupen zu sich bitten und theilte ihm mit, „er sei der Mann, welcher die Anforderungen mehr setzen und ablassen könne. Es sei allemal gebräuchlich, daß ein solcher Mann ein Präsent erhalte. Er sei sich vermuthen gewesen, daß man ihm damit längst entgegengekommen sein würde; die Fäßchen Wein wollten es nicht allein ausmachen. Er fordere solches als ein hergebrachtes Recht; Grupen möge solches proponieren. Morgen früh wolle er die Zahlung gewärtigen“.

Der Minister von Hafe wie der Landshydicus von Wüllen, mit denen sich Grupen über diese neue Forderung besprach, waren der Ansicht, man müsse den Mann zu gewinnen suchen, doch würde ein Geschenk von 500 Thlr. vorläufig genügen. Mehr solle man ihm nicht geben, da die Landschaft ihm ihrerseits auch noch ein Geldgeschenk zu machen gedenke. So überbrachte denn der Kämmerer Knoop im Auftrage von Bürgermeister und Rath dem Commissaire ordonnateur Baudouin am 19. August 500 Thlr. in Gold und überreichte ihm zugleich folgendes Promemoria:

„Der Magistrat beyder Städte steht in vollem Bemühen, dem Herrn General-Krieges-commissario Baudouin, als von dessen aequanimitaet derselbe alle möglichen soulagements sich verspricht, mit einer Erkändtlichkeit zu praeveniren. Bey denen jegigen unendlichen Ausgaben, welche die Stadt vor aller Welt Augen drücken, hat derselbe dermahlen zu Bezeugung ihres guthen Willen ein praesent von 500 Thlr. vorgemeldetem Herrn Krieges-commissario ausgemacht. In der Hoffnung, daß derselbe auf alle füglich thunliche Weise von des Herrn General-Krieges-commissarii Geneigtheit Genuß empfinden werde, wird der Magistrat nicht aufhören, ihre Erkändtlichkeit werthhätig zu machen.“

Zwei Tage nach dem Einzuge des Duc de Chevreuse, am 11. August, kam der Marschall selbst in Linden an, wo er zehn Tage lang sein Hauptquartier im Platen'schen Schlosse hatte. Als er am 12. mit „seinem ganzen vergoldeten Gefolge, überprächtigt beritten“, der Stadt seinen ersten Besuch abstattete, begrüßte ihn der Donner der städtischen Geschütze. „Gott weiß, wie uns dabei zu Muthe war“, fügt der gleichzeitige Berichterstatter der Beschreibung dieses Einzuges hinzu.

Uebrigens benutzte Richelien seinen Aufenthalt in Linden nicht nur, um sein Heer in einem großen Feldlager bei Ricklingen zu vereinigen und die Verpflegung der Truppen für die weitere Dauer des Feldzuges zu ordnen; hier, im Herzen des feindlichen Staates, trat er offen mit seinen Erpressungsversuchen hervor und schickte der Calenbergischen Landschaft 260 Sauegardebrieife, wovon jeder monatlich 11 Dukaten kostete. Die Landschaft schickte ihm als Abzahlung 1000 Dukaten, und als trotz wiederholten Drängens dem geldgierigen Marschall der Rückstand nicht rasch genug einkam, mußte sie sich auf sein Verlangen dazu verstehen, die Sauegardebrieife auf einmal für die ganze Dauer des Krieges abzukaufen. Durch wiederholte Vorstellungen gelang es, die Forderung Richelieu's auf 17000 Dukaten und 1550 Dukaten f. g. Protokollgebühren hinunterzuhandeln, die entweder bar oder in sicheren Wechselfn auf eine ausländische Handelsstadt bezahlt werden sollten. Nach dem Abschluß dieses Handels

ging der Verkauf der im Namen des Marschalls ausgestellten Saubegardebrieife, die freilich von den Franzosen nicht im geringsten geachtet wurden, auf die Landschaft über. Es gelang derselben übrigens, wahrscheinlich infolge der unerwartet schnellen Abberufung Richelieu's im Januar 1758, von einem Theile ihrer Verpflichtungen befreit zu werden. Wenigstens weist die landschaftliche Kriegskostenrechnung nur den Betrag von 15 775 Thlr. für Saubegardebrieife auf.

So lange der Marschall in Linden sein Quartier hatte, blieb die Residenzstadt für die französischen Officiere reserviert. Drei Prinzen des königlichen Hauses, 1) der größte Theil der Generalität mit ihrem gewaltigen Gefolge, der Generalintendant von Lucé mit seinem „Heere von Commissären“, viele franke und viele vom Heere beurlaubte Officiere mußten untergebracht werden. Und was es bedeutete, Prinzen von Geblüte zu beherbergen, davon wird man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß zum Gefolge des Herzogs von Orléans 2) 350 Pferde gehörten, während der Prinz von Condé sich mit 225 begnügte.

Uebrigens hielten die Sieger, was sie der Stadt versprochen hatten; grobe Ausschreitungen kamen nicht vor, und die Ordnung wurde, soweit möglich, aufrecht erhalten.

So bot sich denn den Bürgern Hannovers in der ersten Zeit nach dem Einzuge der Feinde ein buntes Schauspiel, „dessen erste Scene sie sowohl durch die Mannigfaltigkeit der Handlung als durch das gute Verhalten der Spieler hätte belustigen können, aber die Wahrscheinlichkeit, daß die letzten Scenen ziemlich tragisch ausfallen würden,“ ein tiefgewurzeltcs Mißtrauen gegen die Franzosen und die Warnungen der Obrigkeit hielten die Bürger zu Hause. Voll Erstaunen berichtete ein französischer Officier am 16. August aus Hannover

1) Der Duc d'Orléans, Prince de Condé und Comte de la Marche. — 2) Die Stadt mußte demselben vom 13. August ab täglich 500 Pfund Kalbfleisch für seine Hofhaltung liefern. Zum Glück reiste dieser schwer zu ernährende Herzog schon am 17. wieder von Hannover weg, um die Bäder von Aachen aufzusuchen. Mém. du Duc de L. 16, 176. Chevrier a. a. D. S. 102.

in seine Heimath, daß die Bewohner der Stadt sehr eingezogen zu Hause lebten. Er meint, daß ungewöhnte kriegerische Treiben flöße ihnen Furcht ein, da sie nur an eine schlechte Garnison von Invaliden und Milizen gewöhnt seien.

Die französischen Officiere waren froh, daß die Ordnung der Verpflegung des Heeres ihnen Zeit ließ, die Annehmlichkeiten eines ruhigen Lebens in guten Quartieren eine Zeit lang zu genießen. Im Gesellschaftsanzuge, theilweise stark geschminkt, Schönpflästerchen auf der Backe, die Haare mit grellfarbenen Bändern durchflochten, besahen sie sich scharenweise die Sehenswürdigkeiten Hannovers. Von den Berichten, die sie darüber nach Paris sandten, sind einige erhalten. Unter dem Eindruck des Augenblicks entstanden, sind sie, wie alle derartigen Reisebriefe, von mancherlei Zufälligkeiten abhängig; aber für die Geschichte der Stadt sind sie immerhin interessant, da sie zeigen, welchen Eindruck Hannover damals auf weitgereiste Fremde machte.

Im großen und ganzen gefiel ihnen die Stadt wohl. „Alles in allem“, so schreibt einer von ihnen, „kann man sagen, daß die Stadt schön ist. Die Straßen sind sauber und breit, aber nicht gerade. Die Bürgerhäuser sind alle nach deutscher Weise gebaut, mit dem fensterreichen Giebel der Straße zugekehrt. Aber es gibt hier auch eine große Anzahl von Häusern des Adels, welche die Breitseite der Straße zugehren, einige davon haben sogar Mansardendächer. In der Altstadt giebt es nicht einen schönen Platz; was man so nennt, sind nur Gassen, auf welche mehrere Straßen münden. Das Rathhaus ist unbedeutend, die Schiffe der Kirchen sind ziemlich groß, aber wenig oder garnicht verziert. In der Altstadt haben die Stände ein sehr prächtiges Haus, in welchem sie ihre Sitzungen abhalten. Auch der König von England hat dort ein sehr schönes Haus, welches er bewohnt, wenn er hier ist; es heißt das Palais. Von außen ist es sehr schön, auch im Innern soll es ziemlich gut eingerichtet und einigermaßen möblirt sein. In der Neustadt ist eine sehr schöne Straße, die Calenbergerstr., mit stattlichen Häusern an beiden Seiten, und ein ziemlich schöner viereckiger Platz mit einem Springbrunnen darauf.

Die beiden Lustschlösser vor der Stadt, Monbrillant und Herrenhausen, bieten wenig Sehenswerthes. Weder durch Größe und Schönheit der Gebäude, noch durch Bilder, Möbeln oder Schönheit der Gärten sind sie bemerkenswerth. Nur die große Fontaine in Herrenhausen, welche höher springt als die in St. Cloud, zieht die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich.

Die Befestigungen der Stadt sind wenig bedeutend; es sind Wälle, die von einem breiten, von der Leine gespeisten Graben umgeben sind. Er ist sehr tief und sumpfig, und es würde schwierig sein, ihn zu überschreiten, weil es sehr viel Reisigbündel und Faschinen bedürfte, um einen Uebergang herzustellen. Der Wall hat 13 ziemlich große Bastionen und ist mit 22 Kanonen von sehr schöner Arbeit besetzt.

Die Stadt ist für eine Hauptstadt ziemlich klein, aber außerordentlich bevölkert; Höfe hinter den Häusern giebt es nur sehr wenige, noch weniger Gärten, auch Ställe sind selten. Handwerker wohnen hier in großer Anzahl, aber sie arbeiten nur für die Stadt, nicht für auswärts; auch der Handel der zahlreichen Kaufleute ist auf die Stadt beschränkt.“

Soweit die Berichte der französischen Officiere. Man muß den Brieffschreibern zugestehen, daß sie sich bemüht haben, sich auch über Verhältnisse, die ihnen ferner lagen, genauere Nachrichten zu verschaffen. Einer von ihnen kennt sogar die beiden von einander unabhängigen Gerichtsbarkeiten, denen Alt- und Neustadt unterworfen sind. Was uns in ihren Berichten auffällt, z. B. das Lob, welches sie dem Palais und dem Ständehause zutheil werden lassen, während sie für die Renaissancehäuser mit den reich verzierten Steingiebeln kein Auge haben und das Rathhaus mit dem Urtheil: „l'hôtel de ville est peu de chose“ abthun, ist in der damals herrschenden Geschmacksrichtung begründet.

In den ersten Tagen nach dem Einzuge hatte man allen französischen Officieren erlaubt, die königlichen Schlösser zu besuchen. Aber schon am zweiten Tage kamen dabei derartige Ausschreitungen vor, daß man sich genöthigt sah, die Thüren zu verschließen und die Besichtigung nur gegen eine vom Duc de Chevreuse ausgestellte Erlaubnißkarte zu gestatten.

Jede derselben galt für vier Officiere. Derjenige, auf dessen Namen sie lautete, hatte für das Betragen der andern zu bürgen.

Einen größeren Genuß aber, als den französischen Officieren die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten Hannovers verschaffte, bereitete ihnen der Marschall, indem er gleich nach seiner Ankunft in Linden die nöthigen Befehle erließ, damit möglichst bald mit französischen Theatervorstellungen begonnen werden konnte. ¹⁾ Auch aus andern von den Franzosen besetzten Städten wird berichtet, daß die Officiere, „die immer von Spectakeln redeten und nach Spectakeln fragten,“ Theatervorstellungen veranlaßten, auch wenn sie sich, wie in Göttingen mit den Leistungen von Dilettanten begnügen mußten. Dort ließ nämlich der Feldprediger eines französischen Regimentes mit Hülfe des Universitäts-tanzmeisters durch Studenten französische Stücke aufführen. ²⁾ Hier in Hannover aber wurde auch in Abwesenheit des Königs eine Truppe französischer Comödianten, bestehend aus 6 Schauspielern und 5 Schauspielerinnen, vom Hofe unterhalten. ³⁾ Diesen befahl nun Richelieu, eine Reihe französischer Vorstellungen vor den französischen Officieren zu geben. Freilich das Theater im Schlosse durfte der Capitulation gemäß nicht benutzt werden, da sie das kurfürstliche Eigenthum unter den besonderen Schutz des französischen Heeres

¹⁾ Auch der nach dem Abgange des Herzogs von Cumberland zum Befehlshaber des verbündeten Heeres ernannte Herzog Ferdinand von Braunschweig pflegte sich die Muße, die ihm der Feldzug ließ, durch französische Comödie zu verkürzen. So schreibt er am 22. Nov. 1758 aus dem Hauptquartiere zu Münster an die Geheime-räthe zu Hannover: Nach denen überstandenen Beschwerlichkeiten des zurückgelegten Feldzuges ist man nun dahier bedacht, den bevorstehenden Winter nicht ohne Ergötzlichkeiten zurückzulegen. Eine troupe Comoedianten ist bereits anhero verschrieben, wöchentlich wird einmal ball bei Hofe, einmal assemblée dajelbst und einmal öffentlicher ball en masque gehalten werde. — ²⁾ Schöne, Die Universität Göttingen im siebenjähr. Kr. Spzg. 1887, S. 26. — ³⁾ Die Namen der Schauspieler waren le Coq, Demonvel, Delizle, Landois, Gressent, Duportail, die der Schauspielerinnen Demonvel, Desgraviers, Hartken, Gressent, Champvalon, die ersteren erhielten 600—400 Thlr., die letzteren 528—448 Thlr. jährlich Gehalt. Im ganzen wurden für die französische Comödie jährlich 6200 Thlr. ausgegeben.

gestellt hatte. Aber es gab auch andere für derartige Zwecke passende Vertlichkeiten in Hannover. Auf dem Ballhofs fanden oft musikalische und scenische Aufführungen von wandernden Künstlern und Dilettanten statt; so erhielt denn am 11. August der Ballhofswirth von Michelieu den Befehl, seinen Saal schleunigst in Stand zu setzen, und zugleich wurde dem Magistrat aufgetragen, ihn bei der Beschaffung der Decorationen und bei den sonstigen Vorbereitungen zu unterstützen. Die Vorstellungen begannen am 16. August und dauerten bis zum 25. September; man spielte wöchentlich 3 bis 4 Mal. Leider ist keine Nachricht darüber aufzufinden gewesen, welche Stücke gegeben wurden. ¹⁾

Diese Theateraufführungen sollten für den Magistrat wie für die Comödianten noch ein Nachspiel haben. Bürgermeister und Rath hatten dem Ballhofswirth in den ersten aufgeregten Tagen nach der Besetzung Hannovers versprochen, „sie wollten ihn nicht im Stiche lassen“. Aber als derselbe nach Beendigung der Vorstellungen, Ende September, seine Rechnung einreichte, die sich für Saalmiethen und Arbeiten verschiedener Handwerker auf 297 Thlr. 1 Gr. belief, weigerte sich der Rath, der sich inzwischen an die Unruhe der Kriege gewöhnt hatte, diese für die Vergügungen der französischen Officiere verausgabte Summe aus dem Stadtsäckel zu bezahlen. Und selbst als der Duc de Randan, der inzwischen zum Stadtcommandanten ernannt war, an Bürgermeister und Rath den Befehl erließ, die Rechnung sofort zu berichtigen, gaben dieselben nicht nach. In zwei gleichzeitig abgesandten Bittschriften, an den Generalintendanten de Lucé und an den Duc de Randan, setzen sie auseinander, daß sie es vor ihrem Gewissen nicht verantworten könnten, diese Summe aus der Kammereikasse bezahlen zu lassen. Sie berufen sich dabei auf die ausdrückliche Zusicherung des Generalintendanten, daß der Stadt keine

¹⁾ On remarquera en passant que les françois perdirent de vue, le même soir, toutes les peines qu'ils avoient essayées: les comedians établis à Hanovre jouèrent, et deux heures de spectacle firent oublier quatre mois de fatigue. Chevrier, a. a. D. S. 101.

Ausgaben zur Last gelegt werden sollten als die von ihm selbst befohlenen. „Nachdem nun nie gehört,“ so schreiben sie an Lucé, „daß Unterthanen in einem Königreich oder provintz collectiret werden zu denen plaisirs des Königs oder Landesfürsten, Se. Königl. Majestät von Groß-Britannien auch die Kosten zu dem theatre und Comödien aus ihren finances stehen, im übrigen die Stadt nach der Capitulation bey allen ihren Rechten und Freyheiten verwahret worden, auch ohnedies schon durch den überschwenglichen Aufwand auf die hospitaeler und Magazin succumbiret, so lebet man zu dem Herrn Intendanten von Lucé der unterthänigsten Zuversicht, daß dieselben nicht zugeben werden, daß die Stadt mit vorsepicirten Kosten belastet werde“.

Dem Stadtcommandanten stellen sie vor, daß sie sich bei der gänzlichen Erschöpfung der städtischen Kassen genöthigt sehen würden, das Geld Haus bei Haus einsammeln zu lassen. „Dabey werden Ew. Durchlauchten von Selbst erachten, daß ein Volk, welchem bei diesen calamiteusen Zeiten die Augen übergehen und noch keine Mittel und Wege absiehet, wie es fähig sein könne, die geforderte große Contribution aufzubringen, zu Lustbarkeit der Generalität noch so große Summen auch bezutragen sich außer Stand gesetzt sieht. Die Noth wird auch allenfalls hiesige Stadt dahin treiben, in Frankreich nach Hoff ihre plainten zu bringen. Sie hoffet dabey des Herrn Duc de Randan Durchlauchten werden eine solche Ungnade auf die Stadt nicht werffen und desfalls weiter in sie dringen lassen“.

Der Duc de Randan, der das Ungerechte der Forderung einsah, verwandte sich beim Marschall zu Gunsten der Stadt. Aber vergebens; denn die Antwort des französischen Oberbefehlshabers, die der Stadtcommandant am 29. September dem Rathe durch den Platzmajor Sullivan mittheilen ließ, lautete: In 24 Stunden soll die Stadtkasse die fragliche Summe bezahlen, sonst wird ein Bürgermeister oder ein Mitglied des Rathes in Gefängnis geworfen werden.

So wurde denn die Rechnung des Ballhofswirths und der Handwerker bezahlt, nachdem jener auf dringende Vor-

stellungen im Rathe sich bereit erklärt hatte, auf die Hälfte seiner Forderung für Saalmiethe zu verzichten.

Um aber den Franzosen zu zeigen, daß man nicht gesonnen sei, einen Finger breit von seinem Rechte abzuweichen, versuchten Bürgermeister und Rath, das Geld, das sie ihrer Ueberzeugung nach aus gemeinem Stadtsäckel nicht bezahlen durften, durch eine Sammlung von Haus zu Haus bei Groschen und Pfennigen zusammen zu bringen, und nur den Rest, etwa die Hälfte des Betrages, ließen sie durch die städtische Kämmererei auszahlen. Zugleich sandten sie nach vorheriger Rücksprache mit dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hafe, und mit dem commissaire ordonnateur Baudouin an den Marschall Richelieu ein Schreiben, welches als Zeichen mannhafter Gesinnung in schwerer Zeit bekannt zu werden verdient. „Wir lassen,“ so schreiben sie dem Marschall, „die Comödiengelder als eine Gratifikation von den Bürgern sammeln; den wenigen Geldvorrath, der praeferablement au service du Roy parat zu halten, haben wir zur Bezahlung solcher Depensen, die auf Comödien gangen, nicht angreifen mögen“. Sie berufen sich auf ihren „guten Willen und Attention, mit der sie ihre Bemühen und functions au service du Roy ausgerichtet“, und auf die „Charitaeten“, welche sie den Kranken und Verwundeten des französischen Heeres aus den für hiesige Arme bestimmten Geldern bewiesen haben. „Dieser gute Wille muß nothwendig dem Duc de Richelieu, wenn derselbe davon sich überzeuget, den Eindruck machen, einem solchen Magistrat von dieser Humanität und Gnade wieder Genuß empfinden zu lassen. Im heiligen römischen Reiche, und insonderheit in hiesigen Landen, giebt kein Unterthan dem Landesherrn, noch weniger der Generalität eine Steuer zu Comödien, sondern diese stehet der Landesherr aus seinen Finanzen. Die Stadt Hannover allein hat bishero au service du Roy an die 30 000 Thlr. aufgebracht, ist bishero mit so starker Einquartierung beschweret, alle ihre Feldmarken sind abfouragieret“, außerdem soll sie noch eine unerhörliche Contribution aufbringen. Deshalb hat sich der Magistrat wegen Bezahlung der Comödiengelder

an den Generalintendanten gewandt, um von ihm die Versicherung zu erhalten, daß dieselben entweder aus der französischen Kasse erstattet oder auf die Contribution gut gerechnet werden sollen. Zum Schluß rechtfertigen sie ihren Widerstand gegen den Machtpruch des französischen Befehlshabers, indem sie darauf hinweisen, daß sei keine Widerseßlichkeit, sondern die Pflicht eines gewissenhaften Magistrats, „der vor seine Commune das Wort zu reden schuldig“. Der ursprüngliche Schlußsatz des Entwurfs zu dem Briefe, daß sie „nach Hofe allerunterthänigste Repräsentation thun würden, die Stadt mit Impositionen zu Comödienausgaben allergnädigst zu verschonen“, ist später gestrichen; und der Brief spricht auch ohne denselben eine deutliche Sprache.

Als dem Könige Georg II. von den Vorstellungen der von ihm besoldeten Schauspieler vor französischen Officieren gemeldet wurde, befahl er am 20. December 1757, „die französischen Hofcomödianten wegen ihres bei feindlicher Anwesenheit der Franzosen geführten unanständigen Betragens“ sofort zu entlassen. Am 1. December 1757 wurde ihnen zum letzten Male ihr Gehalt ausgezahlt; seit dieser Zeit hat Hannover keine Truppe französischer Schauspieler auf längere Zeit in seinen Mauern beherbergt.

§ 5.

Hannover unter dem Befehle des Herzogs von Randaln.

a) die Officiere des Stat-Major der Stadt.

„In einem sogenannten conquerirten Lande eine Stadt zu seyn ist nichts anders als ein Sacrifice vors Land vorzustellen.“ Diese Worte Grupen's bezeichnen das Schicksal der Stadt Hannover während der 7 Monate, in welchen dieselbe unter französischer Oberhoheit stand. Als ein Hauptstützpunkt des feindlichen Heeres und als zeitweiliger Sitz der wichtigsten militärischen und Verwaltungsbehörden hatte dieselbe nicht nur eine zahlreiche Garnison und einen gewaltigen Troß von Officieren und Beamten zu beherbergen, sondern auch viele Leistungen zu übernehmen, die, weil sie für das ganze Heer und nicht für die Garnison allein bestimmt waren,

dem Lande und nicht einer einzelnen Gemeinde hätten zur Last fallen müssen. Aber das Bedürfnis des Heeres erlaubte den französischen Befehlshabern nicht eine genaue Abwägung der Lasten, und die Landesregierung, der Gruppen wiederholt das Schicksal der Residenz ans Herz legte, konnte wenig thun, um ihr Loos zu erleichtern.

Am 20. und 21. August hatte Richelieu das Lager bei Ricklingen, in welchem 50—60 000 Mann vereinigt gewesen waren, abbrechen lassen und war am 22. mit dem größten Theile der bis dahin hier einquartierten Officiere aufgebrochen, ¹⁾ um, dem Drängen seines Hofes folgend, den Feldzug fortzusetzen. Am 22. erhielt Hannover eine Besatzung von 2 Regimentern Infanterie und einem Regimente Cavallerie; und von jetzt ab lag das Schicksal der Stadt 4 Monate lang in den Händen des französischen Stadtcommandanten, des Herzogs von Randan. Dieser ausgezeichnete Officier hat es verstanden, sich die Liebe der Bürger und das Vertrauen des Magistrates und der Regierung zu gewinnen. Seine Unbestechlichkeit und Uneigennützigkeit, die Aufrechterhaltung strenger Mannszucht unter den französischen Truppen und seine Bereitwilligkeit, die schweren Lasten der Stadt möglichst zu erleichtern, verschafften ihm bei der Bürgerschaft den Ehrennamen „unser guter Randan“. Ueber diesen edlen Mann, „unsern Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen,“ findet sich ein Zeugnis, das gewiß nicht dem Verdachte der Schmeichelei ausgesetzt ist, in einem Berichte, den die Minister am Tage nach dem Abzuge der Franzosen (28. Febr. 1758) an den König nach London schickten. „Wir würden,“ so schreiben sie, „die Pflichten der Erkenntlichkeit beleidigen, wenn Ew. Königl. Majestät wir nicht die uermüdete Vorsorge anrühmeten, welche der zum Gouverneur bestellt gewesene Duc de Randan auf die Erhaltung der bedrückten Unterthanen des Landes und der Stadt Hannover, sowohl Zeit seines Hiersehns überhaupt, als insonderheit bey Gelegenheit des Abzuges angewandt hat. Dieser mit einem redlichen

1) Chevrier a. a. O. S. 105.

Herzen begabte General weiß den Dienst seines Herrn mit der Menschenliebe auch im Kriege solchergestalt zu verbinden, daß er sich die Hochachtung und Liebe eines jeden erwirbt, der ihn kennt, und da er bei dem Chef der Armee, dem Comte de Clermont, viel gilt, welcher, wie man versichert, eine gute Ordnung überall zu halten geneigt ist, so haben wir Ursach zu hoffen, daß Ew. Königl. Majestät von den Franzosen noch occupierten Provinzen, soviel es nur immer die Umstände gestatten wollen, erträglich werden behandelt werden.“

Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches der Herzog von Randan einen Anspruch hatte, bestand in freier Wohnung, 96 Thlr. „Service und Bette=Geld“, in der Pacht von Gräferei auf dem Walle, von verschiedenen Gärten im Bereiche der Festungswerke und der Fischerei in den Festungsgräben. Außerdem wurde von jedem zum Verkaufe nach Hannover gebrachten Fuder Holz und Stroh an den Thoren ein Gewisses für den Commandanten abgeworfen. Dies letztere, so ließ Randan dem Magistrate erklären, sei ihm zu kleinstädtisch, er wolle darauf verzichten und den Ertrag dieses Rechtes der Stadt überlassen; die übrigen Einnahmen aber sollten dem bisherigen Stadtcommandanten, dem General von Sommerfeld, auch fernerhin bleiben.

Freilich waren die Ausgaben, die der Stadt aus der Bequartierung Randan's erwachsen, nicht unbeträchtlich. Betten für 10 Officiere und 25 Bediente, Tischzeug und Küchengeschirr mußte geliefert werden. Außerdem verlangte der Maître d'hôtel des Commandanten am 25. August Silbergeschirr für die Tafel, der Rathswein Keller sollte den Tischwein liefern, und für reichliche Zufuhr von Kornfrüchten, Tauben und Hühnern sollte gesorgt werden. Der Ueberbringer dieses Befehles fügte hinzu, daß man, falls das Verlangte nicht unverzüglich geliefert werde, „den Bürgermeister beim Kopf nehmen und hinsetzen“ würde. Grupun, dem diese Drohung galt, war nicht gesonnen, sich so etwas bieten zu lassen; er ging sofort zum Herzog, beschwerte sich bei ihm über das Vorgesallene und erklärte ihm, er sei entschlossen, lieber sein Amt sofort niederzulegen, als sich eine solche Behandlung

gefallen zu lassen. Der Herzog suchte ihn zu beruhigen, bat wegen des Vorgehens seines Haushofmeisters um Entschuldigung und nahm den Befehl, der ohne sein Wissen ausgefertigt zu sein scheint, zurück.

Un Traitement pour bien vivre, ein Titel, womit die Commandanten verschiedener Städte ihre Erpressungen bekleideten, hat Randan weder von der Stadt, noch von der calenbergischen Landschaft das Geringste gefordert; „der hiesige Gouverneur, dessen Gemüthsbilligkeit wir besonders rühmen müssen, hat sich mit den ihm als Generallieutenant zugeschriebenen Fournituren begnügt“. 1)

Schwieriger als mit dem Commandanten war mit den übrigen Officieren des Generalstabes von Hannover auszukommen. Nichts beweist besser, welchen unheilvollen Einfluß das Beispiel des Marschalls Richelieu auf den Geist des französischen Officiercorps ausübte, als der Umstand, daß trotz der bekannten, auch von den Feinden rühmend hervorgehobenen Uneigennützigkeit Randan's die ihm unmittelbar untergebenen Officiere es wagten, zu wiederholten Malen in schamloser Weise Geld vom Magistrate zu erpressen.

Kaum war derselbe nämlich mit der Einquartierung der Garnison zustande, da übersandte der commissaire ordonnateur Vaudouin ein Verzeichnis des Generalstabes zu Hannover; derselbe bestand, den Duc de Randan eingeschlossen, aus 11 Officieren, 1 maréchal de camp, 1 lieutenant du roi, 1 commissaire ordonnateur, 2 commissaires des guerres, 1 major de la place, 2 aide-majors und 2 capitaines des portes. Zugleich überreichte der Platzmajor, Chevalier de Sullivan, ein Verzeichnis der Summen, welche die Stadt als traitement oder bien vivre an den Generalstab auszahlen sollte. Auf den Einwand des Magistrates, daß der Generalintendant de Lucé diese Summen der Stadt gegenüber nicht erwähnt habe, erwiderte er, „sie seien ein hergebrachtes Recht für den Generalstab, und es bedürfe deshalb keines besonderen

1) Brief des Magistrats von Hannover an Celle vom 9. November 1757.

Befehles, übrigens werde Lucé die Höhe des Traitements noch näher bestimmen; dasselbe solle vom 1. November an bezahlt werden und würde sich auf ungefähr 5000 Thlr. belaufen“.

Eine merkwürdige und für den Magistrat anfangs unverständliche Aeußerung, deren Absicht erst später klar wurde.

Trotzdem es also nach Sullivan's Erklärung schien, als wolle er die Entscheidung des Generalintendanten abwarten, der allein das Recht hatte, Lieferungen und Kriegssteuern aller Art auszuschreiben, bestand er doch auf seiner Forderung. Für sich selbst verlangte er 1200, für den lieutenant du roi de Brustard 1250, für Baudouin 400, für den einen Commissär 200, für die beiden aide-majors je 400 und für die beiden capitaines des portes je 50 Franken, im ganzen 3950 Fr. oder 1097 Rthlr. 8 mg. monatlich. Auf die Frage, worauf sich diese Forderung gründe, erhielt der Magistrat die Antwort, es sei ein Ersatz für verschiedene Rechte und Douceurs die auf königlicher Verfügung beruhten, ferner für Holz, Licht, Fourage, Quartier, Möbeln, obgleich dies alles in natura geliefert wurde.

Der Magistrat befand sich bei diesen zu wiederholten Malen mit großem Ungeßüm an ihn gestellten Forderungen in Verlegenheit. Die gewaltigen Kosten für die Einquartierung, die Errichtung von Hospitälern und Magazinen, die Lieferung an das Lager und die Generalität hatten die städtischen Kassen bald geleert, und Handel und Wandel lag bei der Unsicherheit des Verkehrs und den steten Eingriffen der Franzosen in alle städtischen Verhältnisse darnieder.

In dieser Noth wandte er sich am 5. September, als Sullivan und Baudouin auf Bezahlung drangen, an die Regierung mit der Bitte, die Forderungen des Generalstabes aus der Kasse des Amts Calenberg bezahlen zu lassen.

„Da der Magistrat mit hellem Auge siehet, daß derselbe nicht fähig, solche Auflagen, auch nicht mit der größesten Force auszupressen, zur Erborgung einiger Gelder aber im ganzen Lande noch weniger außer Landes keine Mittel und Wege auszufinden, so bleibt uns nichts anders übrig, da unsere Action und Verrichtung nunmehr fruchtloß, als die Stadt in

die Hände derer, die die Obere Macht über uns führen, zu submittiren, dem Unterthan selbst, da er in lauter Drangsalen sich zu Boden gelegt siehet, und was von ihm gefordert wird, nicht weiter aufbringen kann, vielmehr derselbe Hunger und Kummer leiden und bey Bebettung der Soldaten auf der Erde schlafen und, bey Ermangelung der Feuerung, erkälten und erfrieren muß, bleibt kein ander Mittel übrig, als mit Zurücklassung des Seinigen aus dem Lande zu emigriren.“

„Wir haben nun von aller der Zeit, da die Französische Troupen alhier eingerückt, Tag und Nacht, auch sogar des Sontags mit unendlichen Verrichtungen zugebracht und oft nicht so viel Zeit übrig gehabt, etwas Speis zu uns zu nehmen. Dieß in die Länge auszuhalten, ist kein Mensch in der Welt capable; daher wir außerdem uns zuletzt werden gedrungen sehen, andere zu wählen und zu setzen, die uns ablösen, welches ohnedem nothdringlich und unbermehdlich seyn wird, wenn diejenigen, welche hauptsächlich die Direction geführt, danieder liegen und erkranken solten. Ew. haben wir diese Noth mit äußerster Behmuth zu klagen und um alle möglichste assistentz, die unerträglichen Lasten von uns abzuwenden, anzuruffen uns höchst gemüßigt gefunden“.

Die Antwort der Regierung auf dieses Schreiben ließ auf sich warten; unterdessen wurde Sullivan's Andringen immer heftiger, und am 8. September zahlte ihm der Magistrat, um ihn wenigstens vorläufig zum Schweigen zu bringen, 50 Louisdor aus. Zugleich ließ er ihn durch den Syndicus Heiliger bitten, wegen des Traitements mit dem Minister Hake Rücksprache zu nehmen, da der Magistrat sich nicht getraue, solch große Ausgaben ohne Zustimmung der Regierung zu bewilligen. Allein die Antwort des städtischen Abgesandten war wenig tröstlich. „Sullivan wolle sich nicht von einem zum andern schicken lassen, und wenn nicht bald mit der Bezahlung der Anfang gemacht werde, so habe der Magistrat großen Verdruß zu besorgen.“ So mußte man sich denn in das Unabwendliche fügen, doch beschloß der Magistrat, sich auf das geforderte Traitement nicht einzulassen, um dadurch

keinen Rechtsanspruch für die Zukunft zu begründen. Deshalb zahlte er am 10. Sept. dem Platzmajor Sullivan 1000 Franks „als ein Präsent“ aus. Und da er trotzdem über diese Summe als einen Abschlag auf das geforderte Traitement quittierte, gab man ihm die Quittung mit dem Bedeuten zurück, daß man sich auf diese Forderung niemals einlassen werde. An demselben Tage erklärte der Magistrat dem aide-major de Thannes, daß er die verlangte Summe ohne ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten nicht auszahlen dürfe; man wolle aber „zum Beweis seiner Dienstbegierde“ jedem aide-major 400 und jedem capitaine des portes 100 Franken schenken, und bezahlte ihm 1000 Franken aus. Thannes nahm das Geld an sich und quittierte darüber, dann aber erklärte er, daß er dasselbe mit dem zweiten aide-major theilen und den capitaines des portes nichts davon abgeben werde.

Alle Versuche des Magistrats, von dieser Forderung für den Generalstab befreit zu werden, waren also gescheitert, und es schien, als wenn die Stadt trotz allen Widerstrebens würde nachgeben müssen. In dieser äußersten Noth schlug der Magistrat einen Weg ein, von dem er sich nach den bisherigen Erfahrungen wenig versprechen mochte. Er wandte sich nämlich am 12. Sept. an den Generalintendanten de Lucé und bat ihn, die erschöpften städtischen Kassen von dieser Forderung, die den Gerechtfamen der Stadt wie Lucé's eigenen Befehlen zuwiderlaufe, zu befreien. „Die Stadt Hannover bittet den H. Intendanten fußfälligst, Hochdieselben wollen die Stadt soweit hin in dero kräftigste protection nehmen, daß sie nicht ganz und gar zu Boden liege und zu allen contribuendis unfähig gemacht werde.“

Die Wirkung dieser Bittschrift machte sich bald bemerkbar. Wenige Tage nachdem dieselbe abgeschickt war, erschien nämlich im Magistrate der Hauptpeiniger, der Chevalier de Sullivan, und verlangte, daß man ihm im Namen der Stadt folgendes von ihm eigenhändig geschriebene „Certificat“ ausstellen sollte:

Nous . . . Certifions que M. de Brustard ne nous a jamais parlé d'aucun traitement ni bien vivre pour

L'Etat Major de La Ville d'Hanovre; que M. Le Chev. de Sullivan nous ayant dit qu'il Etoit d'usage d'en faire a L'Etat Major des Villes Conquises nous Luy avons demandé a Combien Il pourroit monter. Sur ce qu'il en a dit Verbalement nous avons Voulu Conclure apres en avoir convenu avec les Ministres d'Etat; mais que Le Chev. de Sullivan n'en a rien voulu faire que le traitement ne fut prealablement décidé par Mr. de Lucé et aprouvé par le Ministre. Nous Certifions de plus que Le Memoire adressé a M. L'Intendant n'a pas Eu pour objet aucune Plainte Contre L'Etat Major mais uniquement pour Luy représenter que ce qui seroit réglé pour L'Etat Major, devroit Etre a La Charge de La Caisse Militaire plustot qu'a celle de La Ville.

Dies Schriftstück, dessen Original das Stadtarchiv aufbewahrt, zeigt den französischen Chevalier in seiner wahren Gestalt. Wahres und Falsches nicht ungeschickt vermischend, bringt er es fertig, den Thatbestand auf den Kopf zu stellen, so daß es fast scheinen könnte, als habe der Magistrat dem Chevalier das traitement aufdrängen wollen. Freilich hatte Brustard mit dem Magistrate nie über ein traitement gesprochen, aber das war auch nicht nöthig, da Sullivan die Forderungen für den ganzen Generalstab, also auch für den lieutenant du roi de Brustard erhob. Freilich hatte der Magistrat erklärt, er müsse erst mit dem Minister Rücksprache nehmen, aber er hatte es bis zuletzt abgelehnt, sich auf die Forderung einzulassen. Auch war es eine Thatsache, daß der Chevalier dem Magistrate erklärt hatte, Lucé werde das traitement bestimmen, aber trotzdem hatte er auf sofortiger Auszahlung bestanden.

Was sollte der Magistrat jetzt thun? Wenn er den Thatbestand an Lucé berichtete, so war es möglich, daß sie von ihrem Hauptpeiniger befreit wurden; aber ob damit viel gewonnen wäre? Die Stadt war in der Hand der Franzosen, und wer konnte wissen, wie lange dieselben noch Herren im Lande sein würden?

So legte man denn dem Chevalier ein Certificat vor, welches der Magistrat ihm auszustellen beschlossen habe. In demselben wurde ihm bescheinigt, daß er zwar mit dem Magistrate über ein traitement verhandelt, zugleich aber erklärt habe, dasselbe würde von Lucé geregelt werden. Uebrigens habe er dies traitement nicht unbedingt oder als Contribution verlangt. Der einzige Zweck der an Lucé gerichteten Bittschrift sei gewesen, die Ausgabe für den Generalstab von den städtischen Kassen abzuwenden.

Aber Sullivan war mit diesem Zeugnisse nicht zufrieden und bestand auf seinem dem Magistrate übergebenen Entwurfe. Es blieb also nichts übrig, als sein Verlangen zu erfüllen, und am 19. Sept. 1757 stellte der Magistrat ihm ein Zeugnis aus, welches mit seinem Entwurfe fast wörtlich übereinstimmte.

Erst gegen Ende des Monats erhielt der Magistrat amtliche Mittheilung davon, daß sein Schreiben an Lucé Berücksichtigung gefunden hätte. Am 30. September theilte nämlich Baudouin auf Befehl des Oberintendanten dem Magistrate mit, daß derartige außerordentliche Lieferungen zwar nicht verboten sein sollten, da man die Städte nicht in dem Verfügungsrecht über ihr Vermögen beschränken wolle; andererseits aber gab man ihnen zu bedenken, daß diese Zahlungen auf die Lieferungen für das Heer oder die Kriegssteuern nicht angerechnet werden könnten.

Uebrigens fand Sullivan trotz der Lehre, die ihm dieser erste Expressionsversuch eingetragen hatte, auch fernerhin Gelegenheit, den Magistrat zu verschiedenen „Geschenken“ zu veranlassen, und als er im Begriffe stand, die Stadt zu verlassen, erhielt er noch ein „Extraordinarium zur Reise“, welches, „weil der Chevalier es nicht groß nöthig hatte“, nur auf 100 Thlr. angesetzt wurde. Alles in allem hatte er der Stadt gegen 900 Thlr. gekostet; die Rechnung des städtischen Apothekers für Zucker und Kaffee, den man dem Platzmajor, „um ihn bei guter disposition

für die Stadt zu erhalten“, verabfolgt hatte, betrug gegen 30 Thlr.

Um sich aber auf alle Fälle zu sichern, ließ sich Sullivan kurz vor seiner Abreise (7. December) noch ein zweites Sittenzeugniß¹⁾ vom Magistrate ausstellen, in welchem ihm derselbe bescheinigen mußte, daß der Chevalier sich während seiner viermonatlichen Anwesenheit durch seine Rechtchaffenheit die Anerkennung des Magistrats erworben hätte. Auch mußte ihm durch diese Urkunde bezeugt werden, daß er weder an Geld noch sonst das Geringste gefordert habe. Auch der aide-major Rochenegly und der lieutenant du roi de Brustard ließen sich vom Magistrate zu ihrer Rechtfertigung ähnliche Zeugnisse ausstellen. Und wohl oder übel mußte Grupun diese handgreiflichen Lügen mit seinem ehrlichen Namen unterschreiben und das Stadtsiegel daruntersetzen.

Es war nur natürlich, daß auch die übrigen Officiere und die Beamten dem Beispiele Sullivan's folgten, und die donativa oder Geschenkgelder bilden während der Anwesenheit der Franzosen einen stehenden Abschnitt der städtischen Rechnungen. Mit Berufung auf die an Sullivan gezahlten Douceurs verlangten und erhielten die Officiere und Beamten je nach ihrem Range größere oder kleinere Summen; auch silberne Löffel waren ein beliebtes Mittel, „um sie bei ihrer guten Gesinnung gegen die Stadt und Bürgerschaft zu erhalten“.

1) Dasselbe lautet folgendermaßen: Nous Bourguemaitres, Conseillers, Maires et Echevins de la Capitale d'Hanovre certifions par la presente que Monsieur le Chevalier de Sullivan, Capitaine au Regiment Dauphin Infanterie, ayant été employé en cette Ville par Ordre de Msgr le Marechal en qualité de Major de la Place pendant quatre mois, nous avons tous et chacun en particulier à nous louer de sa droiture et generalement de sa façon d'agir. Nous attestons de plus que le dit Chevalier n'a rien exigé en argent ni enolumens pendant tout le tems qu'il a resté icy. Et comme nous devons tous en general et particulier ce temoignage à la verite, nous avons signé la presente et y fait apposer notre Sceau.

Fait à Hanovre ce 7. Decbr. 1757.

Das waren die französischen Officiere, in deren Hand das Schicksal der Hauptstadt und eines großen Theiles des Kurfürstenthums lag, das die Vertreter des französischen Adels, der den Anspruch machte, der Hüter feiner Sitte und Bildung zu sein. Der Ruhm strenger Uneigennützigkeit und edler Menschenfreundlichkeit, welcher den Duc de Randan und einige andere höhere Officiere auszeichnet, läßt die Verworfenheit der Mehrzahl in um so grellerem Lichte erscheinen. Das *corriger la fortune* verstanden die meisten von ihnen so gut wie Riccaut, nur daß sie, als Sieger, nicht so behutsam zu Werke gingen wie jener.

Sous l'ombre douce et trompeuse
 D'imaginaires lauriers
 La sécurité flatteuse
 Endormait tous vos guerriers;
 Rassasiés de pillage
 Ils estimaient leur courage
 Par l'amas de leur butin.
 O tranquillité traîtresse!
 Tu voilais à leur mollesse
 L'affreux réveil du matin.

L'intérêt, ce vice infâme,
 S'il devient tyran d'un coeur,
 Etouffe la noble flamme
 De la gloire et de l'honneur.

O nation folle et vaine!
 Quoi! sont-ce là ces guerriers,
 Sous Luxembourg, sous Turenne,
 Couverts d'immortels lauriers,
 Qui, vrais amants de la gloire,
 Affrontaient pour la victoire
 Les dangers et le trépas?
 Je vois leur vil assemblage
 Aussi vaillant au pillage
 Que lâche dans les combats.¹⁾

b) Die Einquartierung.

Die Einquartierung des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen sollte während des Winters 1757/58 nach einem Plane,

¹⁾ Oeuvres de Fréd. le Grand XII 8 fg., XIII 145, Ode au Prince Ferdinand de Brunswic sur la retraite des Français 1758.

welchen der commissaire ordonnateur Baudouin der Regierung einsandte, so vertheilt werden, daß Münden und Northeim je 2 Bataillone Infanterie, Göttingen 2 Bataillone Infanterie und 2 Schwadronen Cavallerie und Hannover 4 Bataillone Infanterie als Garnison erhielt. Sechs Schwadronen Cavallerie sollten auf den Ortschaften um die Residenz, von Pattensen und Goldingen bis Wunstorf und Neustadt am Rübenberge, ihre Winterquartiere beziehen. Ein Bataillon des französischen Heeres bestand nun damals meist aus 16 Compagnieen, deren jede mit Einschluß der Unterofficiere 40 Mann zählte. Dazu kamen 2 Officiere für jede Compagnie und der Regimentsstab; so daß sich für Hannover eine Einquartierung von ungefähr 2700 Mann ergab, eine Last, die für eine Gemeinde von 1300 Häusern keine übermäßig schwere genannt werden kann.

Aber unvorhergesehene Ereignisse, vor allem der Bruch der Convention von Kloster Zeven und die dadurch hervorgerufenen Verwicklungen, sodann die unglückliche Kriegführung der Franzosen im mittleren Deutschland hielten die französischen Truppen fast während des ganzen Winters in steter Bewegung und hinderten eine Vertheilung derselben in feste Winterquartiere. Auch während der kältesten Jahreszeit war ein großer Theil des französischen Heeres auf dem Marsche, und die Städte, die wie Hannover am Kreuzungspunkte wichtiger Heerstraßen lagen, hatten außer ihrer oft wechselnden Garnison zahlreiche Durchzüge von Truppen zu bequartieren. Außerdem wurde die Residenzstadt mit Vorliebe von den kranken und beurlaubten Officieren sowie von der Generalität zu längerem Aufenthalte erwählt; in Hannover befand sich auch der Sitz der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, und diese wie die hier errichteten Krankenhäuser und Magazine führten eine große Anzahl von Beamten und Handwerkern hier zusammen. Zum Glück hielten die Kriegseignisse das Hauptquartier, zu dessen Unterbringung schon im August die Angabe von 3 — 400 geeigneten Häusern vom Magistrate verlangt wurde, in den ersten 4 Monaten von Hannover fern.

Aber auch ohne dasselbe belief sich die Besatzung Hanovers oft auf 7—8000 Köpfe. Am 7. Oct. befanden sich z. B. 6 Bataillone mit 240 Officieren in der Altstadt in Quartier; dazu kamen gegen 1400 Bedienten, für jeden Officier im Durchschnitt 6, 300 Marketender und Handwerker, gegen 100 kranke Officiere, welche auf längere Zeit in Bürgerhäuser einquartiert waren, mit ihren Bedienten, ferner die Verwaltungsbehörden mit ihren Ober- und Unterbeamten, deren Zahl gegen 1000 betrug. Alles in allem schätzte man damals die hiesige Einquartierung, abgesehen von den Kranken und Verwundeten in den Hospitälern, deren Zahl sich auf wenigstens 1000 belief, auf 7260 Köpfe.

Auch Reiterei, die nach dem Plane für die Winterquartiere größtentheils auf dem Lande einquartiert werden sollte, sah die Stadt oft in ihren Mauern. Gleich unter der ersten Besatzung befanden sich 320 Reiter unter de Brustard, denen die Stadt außer dem, was die Officiere verlangten, täglich 80 Himpten Hafer, 320 Rationen Heu zu 18 Pfund und 320 Bund Stroh liefern mußte. Obgleich der Magistrat dem Marschall vorstellte, daß die Borräthe der Stadt erschöpft seien, und man wegen der Unsicherheit der Wege auch von auswärts keine Fourage beziehen könne, lehnte der französische Oberbefehlshaber die Bitte, die Stadt mit Reiterei zu verschonen, ab, und das einzige, was er dem Magistrate gewährte, war das Versprechen, in Bezug auf die Stärke der Einquartierung mit Moderation verfahren zu wollen.

Im Ganzen reichten die Ställe der Stadt für etwa 1000 Pferde aus; gegen Ende des October, als die Vorbereitungen für die Aufnahme des Generalquartiers begannen, verlangte nun der Platzmajor, daß der Magistrat außerdem noch für 600 Pferde Stallung schaffe. Um der Stadt die beträchtlichen Kosten zu ersparen, wandte man sich an die Bürgerschaft, und diese erklärte sich bereit, gegen eine geringe Entschädigung die Zahl der Krippen in den Ställen zu erhöhen und alle irgend entbehrlichen Baulichkeiten zur Verfügung zu stellen, so daß man, ohne zu Neubauten gezwungen zu sein, das Verlangen der Franzosen erfüllen konnte.

Eine große Last für die Stadt waren die durchreisenden Officiere, die auf der Reise zum Heere oder nach Hause die Gelegenheit benutzten, um sich in den bequemen Quartieren der Hauptstadt von ihren Strapazen zu erholen. „Die Quartierung der Garnison macht in Ansehung der übrigen das geringste Moment. Der Officier mit seiner Suite, Domestiken und Pferden ist niemalsen genau herauszubringen, macht in toto aber mehr als die Garnison aus.“ Zahlreiche Gesuche um Quartier liefen seitens der Officiere bei dem Stadtcommandanten ein, und dieser stellte sie dem Magistrate zur Ausführung zu. Und wenn auch keiner dieser Officiere mit so zahlreichem Gefolge reiste, wie die oben genannten Prinzen aus königlichem Geblüt, welche gleich nach dem Einrücken der Franzosen hier ihr Quartier nahmen, so war es doch keine Seltenheit, daß ein höherer Officier 20 Bediente und 30 Pferde bei sich hatte; einzelne dieser Herren, wie der Marquis Desfourches, der im October durch Hannover kam, hatten sogar einen Troß von 30 Bedienten und 50 Pferden.

Wieviel Franzosen die Stadt während der siebenmonatlichen feindlichen Herrschaft im ganzen beherbergt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Die calenberger Neustadt, welche gewöhnlich ein Viertel der Gesamteinquartierung zu übernehmen hatte, hat während jener Zeit 800 Officiere und 10 000 Mann als Garnison gehabt; daraus würde sich also für die Altstadt eine Garnison von 2400 Officieren und 30 000 Mann ergeben. Dazu kommen dann noch die zahlreichen Beamten, die Kranken in den Hospitälern, die durchziehenden Truppen, welche nur eine Nacht in Quartier lagen, die durchreisenden und die kranken Officiere und endlich die Handwerker und Marktender; und man wird kaum fehl gehen, wenn man die Zahl der Franzosen, welche Hannover vom August 1757 bis zum Februar 1758 beherbergt hat, auf 60—80 000 anschlägt.

Eine solche Einquartierungslast konnte das städtische Billetamt unter Senator Schwacke nicht bewältigen, trotzdem es Tag für Tag bis in die Nacht hinein in Thätigkeit war. Besonders im August 1757, in den ersten Tagen nach dem Einrücken der Garnison, als viele Beamten und Officiere sich

ihre Quartiere nach eigenem Belieben aussuchten, herrschte eine große Unordnung in der Stadt. Zwar erließ der Stadtcommandant am 1. September die Verfügung, daß nur auf schriftlichen oder mündlichen Befehl der ersten Officiere und Beamten Quartierbillets ertheilt werden sollten, aber die Unordnung in der Einquartierung wurde damit nicht abgestellt, und die Thätigkeit der städtischen Behörden wurde während der ganzen Dauer der Anwesenheit der französischen Besatzung durch fortwährende Uebergriffe seitens der Franzosen gelähmt. Für die Generale mit ihren Damen und für ihr großes Gefolge stellte der Duc de Randan selbst die Quartierbillete aus, der Kriegscommissär Baudouin behielt sich die Einquartierung der Beamten vor, von denen der Munitiounaire z. B. mit einem Gefolge von 138 Unterbeamten und Dienern reiste. Die Officiere der Garnison mit Dienern, Knechten und Pferden, die kranken Officiere, der Grand Prévôt mit seinen Leuten, Marketender, Speise- und Schenkwirthe, die mit ihren Frauen und Kindern oft ganze Häuser in Anspruch nahmen, alle diese empfingen ihre Quartierbillete unmittelbar vom Platzmajor Sullivan. Derselbe ließ sich von den französischen Wirthen, welche als Privatpersonen keinen Anspruch auf freie Quartiere hatten, für die ihnen angewiesenen Räumlichkeiten eine Miethen bezahlen und eröffnete sich so auf Kosten der Bürger eine Quelle nicht unbedeutender Einnahmen.

Dazu kam der Umstand, daß viele durchreisende Officiere sich eigenmächtig Quartiere aussuchten oder durch ungenaue Angaben dem Billetamt seine Arbeit erschwerten. Oft genug bekam dasselbe Befehl, „einen Officier und Suite“ einzuquartieren, ohne daß die Anzahl der Bedienten und Pferde näher bestimmt war. Auch mit den Officieren und Beamten, die sich wegen der Quartiere an den Magistrat wandten, hatte derselbe einen schweren Stand. Häufig kamen sie in größerer Anzahl gleichzeitig zum Billetamte und verlangten mit großem Ungestüm sofortige Abfertigung. Oft genug kam es auch vor, daß der Major eines einrückenden Regiments, der die Quartierbillete vom Rathhause holte, die Zahl der Officiere höher angab, als sie in Wirklichkeit war, um das Holzgeld für die

nicht anwesenden für sich einzuziehen. Beklagte sich der Magistrat über dies Verfahren, so erhielt er regelmäßig zur Antwort, man könne die Zahl nicht immer genau bestimmen, da viele Officiere ab und zu gingen und viele von ihnen auf einige Zeit abcommandirt wären. Häufig erhielt auch der Magistrat von dem Einrücken der Truppen so spät Nachricht, daß an eine gerechte Bertheilung der Einquartierungslasten nicht zu denken war. Dann „ging alles über und über, es wurde nicht Zeit gelassen, die Quartiere zu er-messen und zu bedenken, und die Fouriere agierten mit der Kreite.“

Bei diesen Umständen war eine genaue Abwägung und gerechte Bertheilung der Einquartierungslast, namentlich in den ersten Zeiten der Verwirrung, ein Ding der Unmöglichkeit. Die f. g. Freihäuser, deren es 82 in Hannover gab, wurden gegen ihre Privilegien „nachbargleich“ zur Einquartierung herangezogen. Nur die Häuser der Minister, der Witwen von Ministern, der ersten Hofbeamten, der beiden Bürger-meister, der städtischen Prediger und die Schulen sollten von Einquartierung frei sein; doch galt auch dies nur für die erste Zeit. Im Anfange des J. 1758, als Richelieu das Hauptquartier nach der Residenz verlegte und die Zahl der in derselben befindlichen Franzosen die der Einwohner zeit-weilig überstieg, mußte selbst der einzige in Hannover zurück-gebliebene Minister, Herr von Hake, einen französischen Officier mit 20 Dienern ins Quartier nehmen.

Befreit von der Einquartierung waren während der ganzen Dauer der französischen Herrschaft in Hannover nach einem ausdrücklichen Befehle des Stadtcommandanten vom 3. Sept. 1757 nur die „Gastwirth und Weinschenken, welche die zu ihren Regimentern gehende Officiers und andere Reisende mit ihren Pferden und Gefolge zu beherbergen im Stande“ waren. Nur gegen Baarzahlung durften sie die Durchreisenden aufnehmen; den Officieren und andern Reisenden die Herberge zu versagen, war ihnen verboten. Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche mußten sie Namen und Stellung ihre Gäste

dem Platzmajor melden. Den Soldaten durfte nach Zapfenstreich, Bürgern und Bedienten nach 10 Uhr kein Getränk mehr verabreicht werden.

Bei den unruhigen Zeiten kam es zuweilen vor, daß der Magistrat der Altstadt, um sich der „impetuosität der Franzosen nicht zu exponiren“, über die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit hinausging und das eine oder andere der zur Neustadt gehörigen oder der Gerichtsbarkeit der benachbarten Aemter unterstellten Häuser mit Einquartierung besetzte; ein Uebergriß, den man damals sehr ernst auffaßte, und der meist eine feierliche Rechtsverwahrung seitens der in ihrem Rechte gekränkten Behörde zur Folge hatte.

Trotz dieser durch die Noth des Krieges verursachten Unordnung suchte der Magistrat eine gerechte Vertheilung der Einquartierung und namentlich eine Erleichterung der übermäßig beschwerten kleinen Leute herbeizuführen. Bei der Vertheilung der Lasten nahm man auf die Einquartierung vor dem 28. August keine Rücksicht, „weil solche zu sehr durch einander gingen“. Die Einquartierung der folgenden Tage aber beschloß man am 3. September durch die Bürgercorporale nach den Angaben der Bürger feststellen zu lassen, um „denenjenigen, welche davon überlastet seyn mögten, eine Erleichter- und Vergütung angedeyen zu lassen, mithin die Sache überhaupt auf einen gewissen Fuß zu setzen“. Zu diesem Zwecke wurde das Billetamt beauftragt, die Ausgabe für die Einquartierung in Geld zu veranschlagen und nach dem gewöhnlichen Verhältnis auf alle Häuser der Stadt zu vertheilen. Auch die Inquilinen, „die von Renten leben oder bey Einrückung der französischen Garnison ausnehmenden Erwerb gehabt“, sollten bei dieser außerordentlichen Lage ausnahmsweise mit zum Ansaß gebracht werden. Als Servicegeld berechnete man für einen Obersten 12, für einen Hauptmann 6 Thlr. und für einen Gemeinen 24 Gr. monatlich. Bei der Ansetzung des Servicegeldes wurde auf die kleinen Leute, die bisher von der Einquartierung besonders hart betroffen waren, Rücksicht genommen; hauptsächlich die Besitzer derjenigen großen Häuser, die bis dahin ganz oder theilweise

davon verschont geblieben waren, sollten die Last tragen. Ganz befreit sollte bei der Kriegsnoth kein Haus sein, nur „bey Witwen, wobey der Verdienst und Besoldungseinnahme cessiret, und bey kleinen mittelmäßigen Hausbesitzern sollte einige moderation angewandt werden“. Auf diese Weise hoffte man wenigstens zwischen den mehr und minder belasteten Bürgern einen Ausgleich herbeizuführen. Aber bei der häufig wechselnden, zeitweilig sehr starken Garnison und den fortwährenden Durchzügen von Truppen, die einquartiert werden mußten, überzeugte man sich bald, daß die Hauswirthe, die unter der Einquartierung schwer litten, überhaupt kein Servicegeld bezahlen konnten, und beschloß deshalb, sich bei der Vertheilung desselben auf die bisher gänzlich von Einquartierung befreiten und die Inquilinen zu beschränken. Hauptsächlich Wirthe und Gartenleute, die bei dem starken Verkehr in der Stadt großen Verdienst hatten, sollten diese Kriegsteuer, die je nach Vermögen und Verdienst auf $\frac{1}{2}$ bis 8 Thlr. monatlich berechnet wurde, bezahlen; von den Hauswirthen sollten nur die, welche auf Befehl des Stadtcommandanten ganz von Einquartierung befreit waren, herangezogen werden. Aus dem Ertrage dieser Steuer wurden Lieferungen für die französischen Wachen und für die Einquartierung bestritten.

Bei dem häufigen Wechsel der Garnison und der großen Menge Durchreisender, deren Zahl meist dem Billetamte sehr ungenau angegeben wurde, war es unausbleiblich, daß einzelne Bürger besonders beschwert wurden. So erklärt es sich, daß die Bürgercorporale, welche durch Kundfragen in den Häusern den Bestand der Einquartierung festzustellen hatten, oft genug wenig Entgegenkommen bei den schwer belasteten Bürgern fanden, und wiederholt mußte der Rath verbieten, „den Bürgercorporals, wenn sie wegen der Einquartierung Umfrage halten, grob zu begegnen und mit injurieußen Reden anzulassen oder die Unwahrheit zu sagen“. Unaufhörlich liefen die Klagen der Bürger, die sich ungebührlich beschwert glaubten, beim Rathe ein. Hier hatte sich „ein Scherfante mit 3 Pferden, einer Karre, einer Frau, einem Sohn von 12 Jahren und 2 Soldaten zur Bedienung“ einquartiert,

einen Bürger aus seiner Wohnung verdrängt und ihn gezwungen, „sein Vieh hier und dar in die Scheuren zu verstecken“, und der also Geschädigte verlangte mit Rücksicht auf seine Nachbarn, „die nicht Ursache haben, sich zu beschweren“, sofortige Abhilfe. Dort beschwert sich eine Witwe, daß ein französischer Officier ihre einzige heizbare Stube in Besitz genommen, und daß sie 6 Wochen lang in einem ungeheizten Zimmer hat wohnen müssen. Auf wiederholte Bitten sind ihr bisher nur Versprechungen geworden, jetzt aber dringt sie auf Erleichterung, „da sie ja ihre onera und Abgiften so gut wie ihre Nachbarn bezahlt“.

Der Magistrat that, was in seinen Kräften stand. Bittschriften an die französischen Befehlshaber und persönliche Verwendung bei denselben, Geld und gute Worte wurden nicht gespart; aber mit dem besten Willen war es oft nicht möglich, sofortige Abhilfe zu schaffen. Und in einigen Kreisen der Bürgerschaft, welche die Nichterfüllung ihrer Bitte dem mangelnden guten Willen des Magistrats zuschrieben, entstand eine Verstimmung gegen die städtische Obrigkeit. Die Regierung, der das bekannt wurde, verlangte am 7. Oktober vom Magistrate, er solle sämmtliche in Hannover anwesende Franzosen bei der Ansetzung des Servicegeldes in Anschlag bringen, um eine völlig gleichmäßige Vertheilung der Lasten zu ermöglichen. Der Platzmajor Sullivan, den man in dieser Angelegenheit um Rath fragte, erklärte, *qu'en temps de guerre le changement continuel ne permettoit pas un règlement fixe, qu'il faudroit s'entendre à l'algèbre pour calculer ou déterminer la proportion, et que ce seroit une affaire de diable de tenir un compte ou précis des différentes révolutions qui arriveroient dans les maisons chaque jour, puisqu'outre la garnison il y auroit des gens qui resteroient huit jours, d'autres trois jours et demi, d'autres trois jours et quelques heures de plus.* Auch Baudouin meinte, eine solche genaue Abwägung der Cinquartierungslast sei wohl in Friedenszeiten möglich, jetzt aber würden die sorgfältigsten Berechnungen durch die fortwährenden Bewegungen der Truppen durchkreuzt werden.

Trotzdem bestand die Regierung auf ihrer Forderung und beauftragte den Geh. Canzleisecretär von Duve mit der Leitung des Einquartierungswerks. Derselbe theilte die Häuser der Stadt in 3 Klassen, für 1, 2 oder 3 Mann; sämtliche Freihäuser sollten zur 2. Klasse gehören, und die Einquartierung sollte gleichmäßig auf diese 3 Klassen vertheilt werden, indem ein Officier oder Beamter je nach seinem Grade für eine größere oder kleinere Anzahl von Soldaten gerechnet werden sollte.

Gruppen sah die Undurchführbarkeit dieses Planes ein, mußte sich aber, trotzdem ihn das Mißtrauen des Ministers und der Eingriff in die städtische Verwaltung tief kränkte, dem Befehle fügen und den Regierungsbeamten bei seiner Arbeit mit den nöthigen Nachrichten unterstützen. Doch erklärte er ihm gleich anfangs, „die Willkür in der Einquartierung komme von den Franzosen her, nicht vom Magistrate. Für diesen sei es gewiß eine große Glückseligkeit, wenn er des Quartierungsgeschäftes gänzlich enthoben wäre. Dasselbe lasse sich jetzt, wo man in Feindes Händen sei, nicht zwingen“. Zugleich legte er dem einzigen damals noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, noch einmal ausführlich klar, weshalb der Magistrat sich „bei seiner unendlichen Arbeit ¹⁾ und überhaupt der Noth, worin die Stadt stände, einer solchen, ihm ganz inextricable vorkommenden Arbeit nicht widmen könne“. Besonders wandte der Magistrat gegen den Vorschlag der Regierung ein, daß durch denselben die Ungerechtigkeit der Vertheilung noch vergrößert werden würde. Einen Kriegskommissär hatte die Regierung z. B. in ihrem Anschläge gleich 3 Mann gesetzt. Nun hatte aber der

1) Am 14. Oct. 1757 bewilligte der Magistrat dem regierenden Bürgermeister auf dessen Antrag wöchentlich 2 Thlr. porteur-Lohn, da er beständig Vor- und Nachmittags sich zu Rathhause verfügen müsse, „welches bei dieses Jahres rauhen Witterung, Regen und Schlacker zu Fuße zu thun seine jetzige Judisposition nicht zugäbe.“ Der Magistrat entsprach Gruppen's Wünsche um so lieber, da derselbe „seine Pferde vorhin alltäglich zu der Stadt Diensten hergegeben und auch bei jezo angekauften Stadtpferden sein Geschirr, Ackerwagen und Stall noch hergiebt.“

Commissär Baudouin, der sich bei Heiliger's Mutter einquartiert hatte, das ganze Haus derselben mit Stall und Keller mit Beschlag belegt und verlangte noch obendrein Aufwartung; während 3 Soldaten bequem in einem Zimmer untergebracht werden konnten. Auch entsprach es nicht den tatsächlichen Verhältnissen, daß sämtliche Freihäuser in die 2. Klasse gesetzt waren. Einige von ihnen, wie Schulen und Predigerhäuser, sollten auch nach Verfügung der Franzosen von Einquartierung frei sein; andere aber, wie die der Hirten, Rathsdieners und des Scharfrichters, waren überhaupt nicht zu bequartieren, und die übrigen, vor allem die adeligen Höfe und der Loccumer Hof, mußten ihrer Größe und Einrichtung nach zur 1. Klasse gerechnet werden. Diese hatten bis dahin „nachbargleich“ die Einquartierung getragen; eine Weigerung würde den Besitzern auch wenig genützt haben, da die Franzosen sich an die Privilegien der Häuser nicht gekehrt haben würden.

Der mit der Ordnung der Einquartierung beauftragte Beamte überzeugte sich denn auch bald, daß die völlig gleichmäßige Vertheilung derselben eine Unmöglichkeit sei, und für die nächste Zeit blieb es beim alten.

c) Das Verhältnis zwischen den Bürgern und den Franzosen.

Bei der häufig wechselnden Einquartierung und der durch die Strapazen des Winterfeldzuges noch erhöhten Zuchtlosigkeit der Soldaten war es für den Stadtcommandanten eine schwierige Aufgabe, eine strenge Mannszucht aufrecht zu erhalten, wie es der Stadt in der Capitulation zugesichert war. Aber wenn auch die Bürger Veranlassung fanden, sich beim Duc de Randan darüber zu beklagen (29. Nov. 1757), daß die Dienftboten und besonders die Mägde zur Abendzeit nicht unbelästigt über die Straßen gehen könnten, und daß selbst Bürger und städtische Beamte sich des Abends „einer üblen Begegnis ausgesetzt sähen“, so scheint es dem Stadtcommandanten doch im Großen und Ganzen gelungen zu sein, jenes der Stadt gegebene Versprechen

zu erfüllen und „den Ruhestand, das edelste Kleinod in einer societate civili“, zu bewahren. Freilich die Mittel, die er dazu anwenden mußte, waren streng, oft barbarisch. Spießruthenlaufen, Brandmarken mit glühendem Eisen, Abhacken einer Hand, Erdrosseln und Erhängen, das waren die damals gebräuchlichen Strafen, die, andern zum abschreckenden Beispiel, meist auf offener Straße vollzogen wurden.

Zwei französische Soldaten mußten — warum, ist nicht bekannt — auf der Leinstraße Spießruthen laufen. Mit den Ruthen unter den Armen gingen sie durch die beiden aufgestellten Reihen ihrer Kameraden, welche die Strafe vollziehen sollten, und vertheilten selbst die Strafwerkzeuge; dann entblößten sie ihren Oberkörper, und ein Unterofficier stieß sie zwischen die Reihen. „Nach der Execution wurden sie vor Schelme vom Regimente gejagt“. Gewöhnlich wurden die Strafen auf dem Altstädter Markte vor dem Rathhause vollstreckt. Dort hatte der Magistrat auf Befehl der französischen Commandantur einen Pfahl aufrichten lassen, der als Galgen und Schandpfahl diente. An demselben wurde am 7. Oct. 1757 ein französischer Soldat, der auf dem Schlosse in Herrenhausen eine Gardine gestohlen hatte, erwürgt. Einem andern, der einem Officier den Gehorsam verweigert und ihm mit der Waffe Widerstand geleistet hatte, wurde am 20. Nov. dort die rechte Hand abgehakt, die dann statt des Missethäters an den Pfahl gehängt wurde. Dort wurden auch im Anfang des Octobers 3 Soldaten gehängt, und die Stadt mußte nicht nur auf ihre Kosten die Galgen errichten lassen, sondern auch dem Exécuteur de l'armée française, Michel Cober, für das Beschaffen und Eingraben der Leichname 108 Franken bezahlen, wogegen sie vergebens beim Intendanten Einsprache einlegte. Im Anfang December waren 5 Soldaten ertappt, die vor den Thoren der Stadt gejagt hatten. Sie hatten ihr Vergehen zu entschuldigen gesucht, indem sie vorgaben, im Auftrage der französischen Generalität zu handeln. Zur Strafe wurden sie am 13. December auf dem Markte gebrandmarkt (marqués d'un fer chaud).

Durch solche und ähnliche Strafen, die sich, je mehr der Winter vorrückte, desto häufiger wiederholten, gelang es dem Duc de Randan, die Bürger vor groben Ausschreitungen seitens seiner Untergebenen zu schützen und, wenigstens innerhalb der Stadt, die Ordnung einigermaßen aufrecht zu erhalten. Weiter erstreckte sich seine Macht freilich auch nicht, die Gärten und Felder der Gartenleute, das Stadtgehölz und die umliegenden Ortschaften konnten trotz der strengsten Bestrafung der Uebelthäter nicht immer vor den Soldaten und namentlich vor den Droßknechten geschützt werden. Die Holzfuhrlente beschwerten sich darüber, daß ihnen ihre Ladung von den französischen Soldaten weggenommen würde, und aus den Dörfern der Umgegend, wie Bemerode, Audenten, Kirchrode, Godshorn kamen Klagen über Gewaltthätigkeiten der Husaren. Durch die Drohung, den Bauern die Pferde wegnehmen zu wollen, hatten sie kleinere oder größere Summen Geldes erpreßt; ja zuweilen fielen sie selbst in die Häuser dicht vor den Thoren und zwangen die Gartenleute durch Mißhandlungen oder Drohen mit den Waffen, ihnen Geld, Leinen und Kleidungsstücke zu geben. Auf die Klage des Magistrates über diese Gewaltthätigkeiten, die der Capitulation und den Saubegardebriefen geradezu Hohn sprachen, erging wohl der Befehl, einen Soldaten als Wächter in das bedrohte Haus zu legen; der Hausbesitzer mußte sich dann mit seinem Beschützer über Kost und Lohnung verständigen.

In den ersten aufgeregten Zeiten nach dem Einrücken der Franzosen kam es vor, daß französische Soldaten während des Gottesdienstes in die städtischen Kirchen drangen und dort allerlei Störung verursachten. Auf die Bitte des Magistrats stellte deshalb der Duc de Randan während der Dauer des Gottesdienstes Posten vor die Kirchthüren, um Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Auch besuchte er selbst zu wiederholten Malen die Marktkirche, und mit Bewunderung berichtet ein Augenzeuge, daß der Duc mit Andacht dem Gottesdienst beigewohnt und die Austheilung des heiligen Abendmahls mit bewegtem Herzen angesehen habe.

Trotz des guten Willens der französischen Behörden konnte es nicht ausbleiben, daß einzelne Handwerke der Stadt durch die Anwesenheit der Garnison geschädigt wurden. Der Plazmajor verkaufte französischen Schlachtern und Bäckern, Kaufleuten und Krämern zum Schaden der eingeseffenen Bürgerchaft die Erlaubnis, hier ihr Geschäft zu treiben. Auch ein französischer Brauer stellte sich ein, und man mußte ihm ein Brauhaus einräumen. Die städtischen Müller beschwerten sich über das anspruchsvolle Benehmen der Franzosen. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst,“ war eine der Grundregeln des städtischen Mühlenwerks; die Franzosen aber verlangten, daß alle andern ihnen gegenüber zurückstehen sollten. Oft waren die sämtlichen Mühlen Tage lang von den Fremden besetzt; da nun der Wasserstand nach dem ausnehmend trocknen Sommer sehr niedrig war und die Mühlen nur wenig schaffen konnten, so entstand wiederholt Mangel an Mehl in Alt- und Neustadt. Auch die Bäcker hatten sich über die Franzosen zu beklagen. Oft mußte eine große Anzahl Gefellen zu den auf dem Reitwalle erbauten Backöfen gestellt werden, um dort Kommissbrot zu backen. Dazu kam, daß die Privatbäcker der Officiere und Beamten viele Backöfen in der Stadt täglich für längere Zeit mit Beschlag belegten und noch obendrein Holz, Licht und Sauerteig verlangten. Auch der städtische Scharfrichter Göbel sah sich durch seinen französischen Collegen vielfach geschädigt. Dieser ließ nämlich das in der Nähe Hannovers gefallene Vieh abziehen und behielt die Häute für sich, gab sich aber meist nicht die Mühe, das Luder einzuscharren.

Das alles waren Unzuträglichkeiten, die der Krieg mit sich brachte. Mochten sie auch den Einzelnen hart treffen, im Großen und Ganzen war die Bürgerchaft mit den französischen Behörden zufrieden.

War der Duc de Randau bestrebt, die Bürger Hannovers vor jeder willkürlichen Forderung und vor Gewaltthätigkeiten möglichst zu schützen, so war der Rath der Stadt seinerseits ängstlich bemüht, die Einwohner der Stadt vor ungebührlichem Benehmen und hauptsächlich vor thätlichem Widerstande gegen

die Franzosen zu warnen. So heißt es in einer unter Trommelschlag in der Stadt bekannt gemachten Verfügung vom 17. Oct. 1757: „Die Sämblliche Bürgerschaft und hiesigen Einwohnere werden hiemit nochmalen erinnert, die französische Troupes und insonderheit die Officiers mit aller Höflichkeit zu begegnen, und sich selbst nicht Unglück und Unheil auszusetzen, dahingegen aber, wann ihnen Unruhe und andere Ungebühriße zugemuthet und zugefüget werden will, solches an den regierenden Bürgermeister zu bringen, welcher das weithere zur Untersuchung der Beschwerde an den Major de place Chevalier Sullivan zu bringen nicht ermangeln wird.“ Und nachdem der Stadtcommandant gegen Ende November auf die oben angeführte Klage der Bürgerschaft über ungebührliches Betragen der Einquartierung strengere Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffen hatte, hielt sich auch der Magistrat für verpflichtet, die Bürger nochmals zu einem entgegenkommenden Betragen gegenüber der französischen Besatzung zu ermahnen, und erließ deshalb am 2. December folgende Bekanntmachung: „Nachdem der Herr Gouverneur Duc de Randan zur erhaltung des Ruhestandes alle hinreichende diensame Ordnung ergehen lassen, und die Burgere und Einwohnere Ursache haben die hohe Vorsorge besagten Herrn Duc auf alle weise zu erkennen, so werden dieselben von Magistrats wegen hierdurch angewiesen, es an ihrem Verhalten nicht fehlen zu lassen, und dabey so wohl die Officiers als auch die Garnison mit gehöriger Bescheidenheit und praestirung der Gebührniß wohl zu begegnen, als worüber man von Obrigkeits-wegen zu halten sich ohnedies verpflichtet hält.“

Bei der großen Anzahl von französischen Kranken, die in den Hospitälern und in Privathäusern lagen, konnte es nicht ausbleiben, daß das Sacrament häufig über die Straßen getragen wurde. Damit nun „die gemeinen Leute, die dergleichen zu sehen nicht gewohnt waren, sich nicht ungebührlich betriegen und dadurch üble Folgen veranlaßten,“ ließ der Magistrat bald nach dem Einzuge der Garnison durch die Bürgercorporale Haus bei Haus ansagen, man solle der

Monstranz, wenn man ihr begegnete, entweder beizeiten ausweichen, oder, wenn das nicht möglich sei, den Hut abnehmen und sich „darunter in die Zeit schicken“. Eine Bekanntmachung, zu deren Erklärung hier bemerkt werden mag, daß damals nur ein einziger Katholik ein Haus in der Altstadt besaß.

Auch sonst war der Magistrat bei jeder Gelegenheit bemüht, das gute Einvernehmen mit den Franzosen zu erhalten. Mitte November war vom Markte aus ein Schuß in das Zimmer des Herzogs von Randan ¹⁾ abgefeuert; ob von einem Einwohner der Stadt, oder von einem Soldaten, war nicht festzustellen. Der Magistrat und die Bürgerschaft waren über den Vorfall entrüstet und suchten dem Thäter auf die Spur zu kommen. Ein Preis von 500 Franken wurde demjenigen zugesichert, der den Schuldigen anzeigen würde. Wer den Urheber kennt und seinen Namen der Obrigkeit nicht angiebt, soll, im Falle der Entdeckung, zum Karrenschieben verurtheilt werden. Der Bürgerschaft aber wurde bei Eid und Pflicht befohlen, sich alle erdenkliche Mühe zu geben, um den Thäter herauszubringen. Ob das gelungen ist, ist nicht bekannt; jedenfalls zeigte aber der Magistrat durch diese Verfügung, daß seine Versicherungen der Dankbarkeit und Ergebenheit gegen den Duc de Randan nicht bloße Worte seien.

Gleich nach dem Einzuge der Garnison hatte Gruppen wiederholt auf die große Feuerzgefahr hingewiesen, die der Stadt aus einer zu starken Einquartierung erwachsen würde. Und in der That muß es als ein besonderes Glück angesehen werden, daß während der siebenmonatlichen Anwesenheit der Franzosen nur einige unbedeutende Schornsteinbrände vorgekommen sind. Die Franzosen, vor allem der État-major der Stadt Hannover, widmeten dem Feuerlöschwesen ihre besondere Aufmerksamkeit. Wiederholt mußten die zum Sprizendienst verpflichteten Bürger unter Aufsicht des ersten Bürgermeisters und unter Beihülfe eines Commandos von der

¹⁾ Er wohnte im Steinberg'schen Hause am Markte, im jetzigen Bornemann'schen Hause, Marktstraße 60.

Garnison die 9 städtischen Spritzen auf dem Markte vor französischen Officiere probieren. Bei einer solchen Probe, am 4. Oct., war einer der Officiere mit Wasser bespritzt und hatte die bei der Spritze beschäftigten Bürger mit dem Degen geschlagen. Da waren viele derselben der Sache überdrüssig geworden und nach Hause gegangen. Der Bericht über diese Probe lautete deshalb wenig günstig: die Spritzen gäben nicht genug Wasser, und die Bürger seien langsam und ungeschickt. Gruppen gab das letztere zu. „Ich nehme überhaupt den Bürger wie die Reichsarmee: mit beiden geht es langsam.“ Doch würde es beim Feuer geschwinder gehen; bei der Probe meine der Bürger, es eile nicht. Die Spritzen entsprächen seiner Ansicht nach allen billigen Anforderungen; er selbst habe sich davon überzeugt, daß sie 45 Eimer Wasser in der Minute gäben. Doch wandte sich der Magistrat auf Veranlassung des Kriegskommissärs Baudouin und der französischen Officiere, die bei der Probe gegenwärtig gewesen waren, an die Stadtverwaltungen von Straßburg und Colmar i. G., deren Feuerlöschanstalten die Franzosen als muster-gültig hingestellt hatten, und bat sie um eingehende Auskunft über die dort bestehende Feuerordnung und um eine Beschreibung der Spritzen.

d) Lieferungen der Stadt für die Feinde.

Die Lieferungen der Stadt und der einzelnen Bürger wurden, nachdem die ersten unruhigen Zeiten vorüber waren, durch Verordnungen des französischen Oberbefehlshabers und des Generalintendanten genau geregelt. Eine Kriegsteuer wurde in der Stadt nicht erhoben, überhaupt verlangten die Franzosen, abgesehen von den oben geschilderten Expropiationen der Officiere — keinerlei Zahlungen vom Magistrate. Die Gratifikationen, welche die Officiere auf Befehl des französischen Hofes während des Winters unter dem Titel eines bien vivre empfangen, und welche sich je nach dem Grade auf 200 bis 1600 Franken beliefen, fielen nicht der Stadt zur Last, sondern wurden aus der vom Lande geforderten Kriegsteuer bezahlt.

Unter den regelmäßigen Lieferungen an die Franzosen war das Brennholz für die Garnison die wichtigste. Die gemeinen Soldaten sollten (nach der Verfügung vom 20. August 1757) Feuer und Licht ihrer Wirth'e mit benutzen; nur wenn sie kaserniert oder in leer stehenden Häusern einquartiert waren, hatten sie Anspruch auf Lieferung von Kohlen oder Brennholz. Auch die neun Wachten, die sich an den Thoren, bei den Krankenhäusern und Magazinen und an verschiedenen Punkten innerhalb der Stadt befanden, mußten mit Feuerung und Licht versehen werden. Vor allem aber machte die Beschaffung des Holzes für die Officiere dem Magistrate viele Sorge und Ungelegenheiten. Ein Generallieutenant hatte Anspruch auf 30 Scheite Holz täglich und 10 Sack Holzkohlen monatlich, ein Oberst auf sechs Scheit täglich u. s. w. Da nun gleich anfangs große Mengen Holz in das französische Lager hatten geliefert werden müssen, so war der Borrath der Stadt bald verbraucht. Der Commandant drohte, falls nicht Rath geschafft würde, sich an die Aueen, Gärten und die Stadtforst zu halten; der Magistrat mußte deshalb in der Eilenriede 1000 und in den Forsten bei Bemerode 300 Klafter hauen lassen, und im September wurden gegen 100 Klafter wöchentlich in die Stadt gefahren. Aber das alles genügte nicht für das Bedürfnis der Franzosen, „denn es ist ein fröstig Volk“. Da nun bei der Unsicherheit der Landstraßen die Zufuhr von Holz und Torf von den umliegenden Dörfern ausblieb, so mußte man sich nach anderen Hilfsquellen umsehen. In dieser Verlegenheit ließ der Magistrat Kohlen vom Lauensteiner Bergwerk in die Stadt fahren; aber die Kosten für Kohlen und Fuhrlohn waren bedeutend. Ein Himpten Steinkohlen, der 84 \mathcal{R} wog, kam in Hannover auf 9 mgr., und ganz abgesehen von dem Mangel an Fuhrwerk, verbot der hohe Preis, größere Mengen Kohlen hierher fahren zu lassen.

Zwar hatte der Magistrat im August 1757 mit dem Amtschreiber Ranne zu Kelliehausen bei Dassel einen Vertrag geschlossen, nach welchem sich dieser verpflichtete, bis zum Anfang November 3—3 $\frac{1}{2}$ Tausend Klafter Buchenholz, jedes

zu 3 Thlr., nach Hannover flößen zu lassen. Aber es kam nur ungefähr die Hälfte davon an, das übrige wurde theils unterwegs gestohlen, theils durch ein plögliches Hochwasser weggeschwemmt. Da man nun keine Möglichkeit sah, den Forderungen der Franzosen bis zur Ankunft des bestellten Holzes zu genügen, wenn man nicht die Stadtforst, die schon stark gelitten hatte, völlig verwüsten wollte, so schloß man gegen Ende des August einen Vertrag mit den Franzosen, in welchem man sich bereit erklärte, statt des Holzes eine bestimmte Summe zu zahlen, für ein Scheit Holz 6 Sous. Dafür sollte die Stadt von allen Lieferungen an Holz für die Franzosen befreit sein. Dabei blieb es im September und October. Gegen Ende des letzteren Monats verfügte Lucé, daß den Officieren mit Rücksicht auf das ihnen zugebilligte *bien vivre* von jetzt an weder Holz noch Holzgeld gegeben werden solle, nur solle die Stadt dafür Sorge tragen, daß dieselben die Feuerung zu einem civilen, nicht monopolairen, Preise aus dem städtischen Magazin kaufen könnten. Erfreut über dieses Entgegenkommen der französischen Behörden, beschloß der Magistrat das Klafter Holz, welches damals 4 Thlr. und mehr kostete, für 3 Thlr. abzulassen.

Zu diesen regelmäßigen Lieferungen an die Garnison kamen dann noch außerordentliche verschiedener Art. Anfangs December rückte hier das Regiment de Mailly, das bei Roßbach mit geschlagen war, in sehr abgerissenem Zustande ein, und der Commissär Lonchamp verlangte für dasselbe vom Magistrate ansehnliche Lieferungen an Leinwand, Hemden, Brotbeuteln, Kamaschen, Feld- und größeren Kochkesseln. Vergebens wandte man sich an den Duc de Randan und bat, von dieser Forderung abzustehen. Der Befehl war von Richelieu gegeben, und es stand nicht in der Macht der Unterbehörden, ihn aufzuheben. Da nahm der Magistrat seine Zuflucht zu Lucé (13. Dec.) und bat zugleich den Commissär Lonchamp, sich bis zum Eintreffen der Antwort des Generalintendanten gedulden zu wollen. Noch am Mittag desselben Tages, als die beiden Bürgermeister gerade nach Hause gegangen und nur die beiden Syndici mit einigen Raths-

mitgliedern versammelt waren, erschien Lonchamp im Magistrate und erklärte „mit großer Hefigkeit und unanständigen Worten“, er müsse auf der sofortigen Ausführung des Befehls bestehen, widrigenfalls er den Magistrat mit Gewalt dazu anhalten werde. Wenn heute Abend die Lieferungen für das Regiment de Mailly nicht verdungen seien, so werde er jedem der beiden Bürgermeister 1 Unterofficier und 12 Mann ins Haus legen. So mußte sich denn der Magistrat fügen; tags darauf aber beschwerte er sich beim Stadtcommandanten mit Berufung auf „den guten Willen, den die Stadt namentlich französischen Frauen und Kindern bezeugt, die sie in ihr Lazareth aufgenommen und sonst verpflegt habe“, über diese Behandlung. „Wäre durch die Execution eine so große Last abzuwenden gewesen, so würde man die 12 Mann aufs beste aufgenommen und mit Essen und Trinken soulagiert haben“. Der Duc de Randan antwortete umgehend, er könne an den vom Obercommando ausgehenden Befehlen nichts ändern, doch bitte er den Magistrat, sich bei etwaigen Zweifeln oder Bedenken unmittelbar an ihn zu wenden, damit er dem Mißbrauche der Amtsgewalt seitens seiner Untergebenen vorbeugen könnte.

Sowohl die französischen Behörden wie die Regierung hatten dem Magistrate erklärt, daß die für das Regiment de Mailly ausgegebene Summe als ein von der Stadt bezahlter Vorschuß betrachtet und aus der Contributionskasse erstattet werden solle; aber trotz aller mündlichen und schriftlichen Verwendung bei den Ministern konnte der Magistrat die Erfüllung dieses Versprechens nicht erreichen.

Die schwersten Ausgaben aber verursachte der Stadt die Einrichtung der französischen Krankenhäuser. Die Kranken und Verwundeten des französischen Heeres sollten nach dem Plane des Generalintendanten so auf das Kurfürstenthum vertheilt werden, daß in der Hauptstadt 4000, in Nienburg 2000, in Münden 1500 Kranke, in Göttingen 2000 vérolés und 500 andere Kranke untergebracht werden sollten. In Hannover bot man dem Kriegscoumissär Baudouin gleich nach dem Einzuge der Franzosen das Zeughaus und das Reithaus am Walle zur Anlegung der Krankenhäuser

an, aber er wies beide als ungeeignet zurück und erklärte, falls sich keine passenderen Räumlichkeiten finden würden, wolle er die Alt- und Neustädter Marktkirche zum Hospitale einrichten lassen. Grapen, „welcher sich zur Zeit der Drangsale des gemeinen Bestens mit allem Muthen angenommen, wie solches eine getreue Bürgerschaft mit der größten Verehrung erkennt und nicht genug zu rühmen weiß“, stellte ihm darauf das Nikolaihospital, die Hofmeisterei und das Schützenhaus am Alagesmarke an; aber auch diese Gebäude genügten den Ansprüchen Baudouin's nicht. Endlich einigte man sich dahin, daß der Maulthierstall und die dazu gehörigen Baulichkeiten, vor der Allee, an der Stelle der jetzigen Manenkaserne, zum Haupthospital eingerichtet werden sollte. Die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten sollten im Jägerhofe und die kranken Officiere in verschiedenen leer stehenden Häusern der Megidienneustadt untergebracht werden. Als gegen Ende des Jahres 1757 diese Hospitäler die Zahl der Kranken nicht mehr fassen konnten, sollte das Königl. Archiv geräumt und in ein Lazarett umgewandelt werden. Vergebens wies der Magistrat darauf hin, daß dieses der Capitulation widerspräche; der Kriegskommissär Vonchamp erklärte, der Dienst des Königs und die jetzigen Umstände erforderten es, daß noch ein Hospital angelegt würde, und Richelieu habe seine Genehmigung dazu gegeben. Den dringenden Vorstellungen der Regierung gelang es endlich, den Commissär von seinem Plan abzubringen; das Archiv wurde verschont, und die Franzosen begnügten sich mit den Marställen zu Herrenhausen.

Die Ausstattung dieser Krankenhäuser war nach dem Vertrage, welchen der französische Kriegsminister am 10. Mai 1757 mit dem Entrepreneur Jourdain geschlossen hatte, Sache des letzteren; nur die Bettstellen sollten in einigen Städten als Contribution gefordert werden. Alle übrigen Gegenstände aber, Wäsche und Krankenzeug, Strohsäcke, Matratzen und Kissen, Bettzeug, Geschirr und Möbeln, hatten die Entrepreneurs zu liefern. Trotz dieses Vertrages verlangten die Franzosen in sämtlichen Städten des Kurfürstenthums, daß diese letzteren die Ausstattung der Hospitäler übernehmen

sollten. Die Stadt Hannover empfing schon am 11. August durch Briffon, inspecteur général des hôpitaux de l'armée, den Befehl, innerhalb der nächsten 15 Tage 1200 Bettstellen mit Strohsäcken, 8000 neue und 4800 alte Bettlaken, 4000 Soldaten- und 400 Officierhemden, 800 R Charpie und die nöthigen Geräthschaften für die Hospitäler, z. B. 4000 Blechschalen, ebenso viele Trinkbecher, 6000 Nachtmützen, 20 000 Steck- und 1000 Nähnadeln, 20 R groben Zwirn u. s. w., zu liefern. Vergebens wandte sich der Magistrat sofort nach Empfang dieses Befehls an Lucé mit der Bitte: ne ultra quam facere possumus condemnemur; die Franzosen drohten, falls nicht das Geforderte innerhalb der gesetzten Frist geliefert werde, die Kranken den Bürgern in die Häuser zu legen, und die Stadt mußte sich wohl oder übel darein finden.

So wurde denn Tag und Nacht gearbeitet, um die Forderungen erfüllen zu können. Die Tischleramtsmeister der Stadt verpflichteten sich, die erforderlichen Bettstellen, das Stück für 1 Thlr. 33 Gr., zu liefern; auf der Hohen Schule, der Stadtschule und im Armenhause waren Tapeziere und Nähmädchen beschäftigt; Blech ließ der Magistrat aus einer Fabrik im Fürstenthum Schwarzburg holen; wegen der Bettlaken und Hemden veranstaltete er wiederholt eine Sammlung bei der Bürgerschaft (14. Aug. und 18. Sept.); auch das Hofmarschallamt gab außer dem Bett- und Tischzeug für den Duc de Randan 150 brauchbare Bettlaken und zu Charpie 50 Duzend Servietten und 36 Tischlaken. Die Judenschaft, welche durch das Wechseln des fremden Geldes besondern Vortheil hatte, mußte 2000 gute Bettlaken und 1000 Soldatenhemden liefern; auch die Kaufleute, Krämer, Hoken, Gastwirth und Weinschenken, denen der starke Verkehr reiche Einnahmen brachte, wurden bei dieser Gelegenheit besonders besteuert. Aus demselben Grunde erlaubten die Geheimräthe auch der Stadt, die vor den Thoren wohnenden Gartenleute zur Beisteuer mit heranzuziehen.

So gelang es, einen großen Theil der französischen Forderungen noch im August zu erfüllen. Freilich hörten die

Lieferungen für die Hospitäler, so lange die Franzosen in Hannover waren, nicht auf, und schon in der Mitte des Octobers betrug die für dieselben verausgabte Summe gegen 23 000 Thlr., also mehr als die durchschnittliche Jahresausgabe der Stadt. Es war nicht immer leicht, für das von der Stadt Gelieferte die Quittungen zu erhalten, und unter den „Donativa“ sind verschiedene Male die „dem Receveur der Fournituren für seine zur Soulagirung der Stadt an die Hand gegebenen Mittel“ oder „zur Berichtigung der Recus“ ausbezahlten Geschenke von 30 oder 50 Thlr. verzeichnet.

Ueberhaupt ging bei der Einrichtung der Hospitäler nicht immer alles mit rechten Dingen zu, und die Entrepreneurs waren z. Th. sehr zweifelhafte Gestalten, wie folgendes Rathsprötokoll vom 10. März 1758 beweist:

„Erschien auf Erfordern der Entrepreneur bey denen französischen Hospitälern, Jude Aaron, und wurde demselben die von ihm in des H. Consistorial-Rath auch Bürgermeisters Gruppen Hauß zum praesent geschickte Sachen, als 4 paquet chocolade und eine geräucherte Schweine-Schinke zurück gegeben, mit dem Bedeuten, hinkünftig dergleichen Kram gedachtem Herrn Consistorial-Rath aus dem Hause zu laßen“.

Besser als bei Gruppen scheint es den Unternehmern mit ihren Bestechungsversuchen bei den französischen Commissären gelungen zu sein. Wenigstens verschleppten diese die seitens des Magistrates eifrig betriebenen Verhandlungen so, daß trotz aller Bemühungen Gruppen's und Heiliger's nichts erreicht wurde; und die Franzosen verließen Hannover, bevor der Stadt das Geringste ersetzt war.

Trotz der großen Summen, welche die Einrichtung der Hospitäler kostete, entsprachen dieselben nicht den einfachsten Anforderungen. Zwar verpflichtete der 16. Artikel des oben erwähnten Vertrages zwischen dem Kriegsminister und dem Generalentrepreneur diesen letzteren, „die Hospitäler in dem Zustande der größten Reinlichkeit zu erhalten,“ trotzdem herrschte in sämmtlichen französischen Krankenhäusern eine derartige

Unsauberkeit, daß die Handwerker und Krankenwärter, welche der Magistrat zu wiederholten Malen dorthin stellen mußte, durch militärische Escorten mit Gewalt aus ihren Häusern geholt und zum Hospital gebracht werden mußten; ja, sie verließen lieber die Stadt, als daß sie sich in die ekelerregenden Räumlichkeiten begaben. Und obgleich die Franzosen dem Magistrate mit militärischer Execution drohten, erklärte derselbe: „Wir werden das schlechte Gewissen nicht auf uns laden, einestheils die unsrigen in die äußerste Besorgniß eines contagii mit einer obrigkeitlichen Gewalt zu stürzen, anderntheils die Verbreitung des contagii in der Stadt dadurch zu befördern.“

Zu dieser Unsauberkeit kamen noch heillose Mißstände in der Verpflegung der Kranken. „Il se fait dans les hôpitaux un traffic honteux et un pillage de tous les effets provenant des malades et défunts,“ so berichtet ein glaubwürdiger Zeuge, der Generalintendant Gayot, in einer gedruckten und öffentlich angeschlagenen Bekanntmachung (18. Febr. 1758), in welcher er den infirmier major Nicolas l'Allemand dazu verurtheilt, dreimal vor der Thür des Hospitals am Pranger zu stehen, von Henkershand durchgepeitscht und dann aus dem Dienste weggejagt zu werden. Die Krankenpfleger beraubten die Todten und Sterbenden und theilten den Raub im Krankenzimmer; oft genug ließen sie die Kranken auch Hunger und Durst leiden und verzehrten oder verkauften die für dieselben bestimmten Lebensmittel.

So ist es erklärlich, daß der Tod in den französischen Lazaretten eine reiche Ernte hielt. „La destruction des armées françoises en Allemagne s'est faite principalement pendant les quartiers d'hiver qu'elles y ont pris,“ so beginnt eine Bekanntmachung (18. Oct. 1757) von Poissonnier, premier médecin de l'armée, und der Bericht Friedrich's des Gr. 1) bestätigt dieses Urtheil. Die mühseligen Märsche

1) Les ravages de la guerre n'approchaient pas des ravages que les maladies épidémiques faisoient dans les hôpitaux; c'étoient des espèces de fièvres chaudes accompagnées de tous les symptômes de la peste; les malades tombaient en délire le premier

in großer Hitze, mangelhafte Verpflegung, Genuß von verdorbenem Wasser und unreifem Obst und die scharfe, früh eintretende Kälte erzeugten im französischen Heere „fièvres putrides“, welche mehr als 100 000 Mann hinwegrafften in Hannover allein starben mehr als 6000. Der Begräbnisplatz befand sich südlich von den Scheibenbergern auf dem Klagesmarke; dort wurden die Todten auf Kosten der Stadt in großen Kuhlen eingescharrt, und der Kuhlengräber von St. Nicolai hatte dafür zu sorgen, daß die einzelnen Schichten mit Kalk bestreut und genügend hoch mit Erde bedeckt wurden.

Ob die Krankheit, die im französischen Hospitale herrschte, ansteckend sei, darüber waren die hiesigen Aerzte im Unklaren. Zwar waren bis zum Ende des Januar 1758 61 Einwohner von Hannover und Hainholz an derselben gestorben — darunter der Prediger der Gartengemeinde — und 47 lagen schwer krank, trotzdem behauptete der Leibmedicus Ebell in einem ausführlichen Berichte an den Magistrat, daß kein contagium pestilentiae im Hospitale sei. Anderer Meinung war sein Colleague Seip, der die Krankheit für sehr ansteckend hielt. Jedenfalls hatte der erstere Recht, wenn er meinte, daß „den Einwohnern hiesiger Lande die febres putridae nicht so gefährlich wären wie den Franzosen, die bereits einen gefährlichen Zunder bei sich führen, welcher bei ehester Gelegenheit Feuer fassen kann“.

Als die Franzosen im Februar 1758 Hannover verließen, blieben in den Hospitälern der Stadt 2200 Kranke zurück, für deren Sicherheit der Senator Detmering als Geißel mitgenommen wurde. Nachdem die Kranken theils gestorben,

jour de la maladie; il leur venoit des charbons au cou ou bien aux aisselles; que les médecins saignassent, ou ne saignassent point, cela étoit égal; la mort emportoit indifféremment tous ceux qui se trouvoient atteints de ce mal; le poison étoit même si violent, ses progrès si rapides, ses effets si prompts, que dans trois jours il mettoit un homme au tombeau. Die Ursachen der Krankheiten waren: une transpiration arrêtée par le froid et des indigestions causées par de mauvaises nourritures.

Oeuvres posth. de Fréd. II. t. III, S. 267.

theils entlassen waren, verkaufte die Stadt die „Hospital-fourituren“ im Juli 1760 für ungefähr 3000 Thlr. nach Bremen.

e) Die französische Verwaltung.

Die französische Verwaltung der braunschweigisch-lüneburgischen Länder während des siebenjährigen Krieges hat von jeher den herbsten Tadel erfahren; alle Darsteller stimmen darin überein, daß die von dem Feinde geforderten Lieferungen unverhältnißmäßig groß und die zu ihrer Eintreibung angewandten Mittel einer gebildeten Nation unwürdig gewesen seien. Schon Friedrich d. Gr., der doch gegen Kursachsen nicht gerade mild verfuhr, beabsichtigte, das Verfahren der Franzosen in Nordwestdeutschland in einer besonderen Denkschrift zu brandmarken, und forderte Herzog Ferdinand auf, ihm zu diesem Zwecke „in einem schriftlichen Aufsatze die schlimmsten Expressionen, Ausschweifungen und Plünderungen mitzutheilen“, welche dieselben in den Ländern Braunschweig und Hannover ausgeübt hätten, ¹⁾ und noch der neueste Darsteller dieses Zeitraums spricht mit Abscheu von den „unerhörten Expressionen“, die unter der Autorität des Generalintendanten ausgeübt sein sollen, wodurch derselbe seine Regierung und seine ganze Nation mit Schmach bedeckt habe. ²⁾

Ist dieser seit mehr als 100 Jahren gegen die französische Verwaltung, besonders gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf gerechtfertigt? Sind die Franzosen gegen unsere Heimath so barbarisch verfahren, wie es nach der herkömmlichen Darstellung scheint? Sicher lastete der Krieg schwer auf dem Kurfürstenthum, und die Klagen der Minister, der Landschaften und der Städte, wie die Beschwerden des Gesandten am Reichstage zu Regensburg, des Freiherrn von Gemmingen, ³⁾ scheinen jenes Verdammungsurtheil zu rechtfertigen; aber es ist dabei nicht aus dem Auge zu lassen, daß jene Klagen und

¹⁾ v. d. Kneisebeck, Ferdinand, Herzog zu Br. und L. während des siebenjähr. Krieges I, S. 67. — ²⁾ v. Hassel, Die schles. Kriege und das Kurfürstenthum Hannover, S. 402. — ³⁾ Deutsche Kriegs-Canzley 1757, III, 206.

Beschwerden von den Besiegten ausgehen. Diesen erscheint naturgemäß vieles als unberechtigter Uebergriﬀ und unmenschliche Härte, was der Sieger mit dem Kriegsbranche und der Nothwendigkeit entschuldigen wird; und einen Maßstab zur Beurtheilung der französischen Verwaltung werden wir erst gewinnen, nachdem wir festgestellt haben, was zu jener Zeit siegreiche Heere in eroberten Ländern zu fordern, und wie sie ihre Forderungen einzutreiben pﬂegten.

Als Friedrich d. Gr. durch die Gefangennahme des sächsischen Heeres (16. Oct. 1757) zum Herrn Kursachsens geworden war, mußte das ganze feindliche Heer in die Dienste des Siegers treten, und als diese nach preußischer Darstellung „größtentheils freiwillig“ übergetretenen Mannschaften scharenweise desertierten, mußte Kursachsen nicht nur Ersatz für die Entlaufenen stellen, — bei 100 Dukaten Strafe für den Mann und militärischer Execution gegen die Kreisvorstände — sondern auch die neu Eingestellten völlig ausrüsten. ¹⁾ Wiederholt wurden 2-, 3-, 4-, ja einmal 1600 vierspännige Wagen zur Transportierung von Lebensmitteln, Pallisaden und Kriegsgeräth vom Lande gefordert. Für ungefähr 500 000 Thlr. Fourage mußte geliefert werden, und an Kriegsteuern wurde allein von der Stadt Leipzig gleich nach dem Einrücken ein „Vorschuß“ von 500 000 Thlr. gefordert. Dafür sollte dieselbe künftighin mit allen ferneren Anforderungen verschont bleiben, ein Versprechen, an das man sich so wenigehrte, daß Rath und Kaufmannschaft der Stadt schon am 8. März 1758 ein neues „negotium mit dem Intendanten der preußischen Armee“, diesmal über 900 000 Thlr., schließen mußte. Und als die Summe nicht zur befohlenen Zeit bezahlt werden konnte, wurden 8 Mitglieder des Rathes und der Kaufmannschaft nach Magdeburg abgeführt. Außerdem mußte der sächsische Adel ein „don graduit“ von 600 000 Thlr. an Friedrich zahlen; „das sei nicht mehr als billig, da der König ja das Land beschütze“. Zu diesen Kriegsteuern, die sich auf 6 bis 7 Millionen Thaler im Ganzen beliefen, kamen dann noch die

¹⁾ L. Kr.-G. 1757, III, 16, 203, I, 40.

douceurs-Gelder wegen der Winterquartiere“, „die der Kriegsgebrauch überall mit sich bringet“, die Lieferung des Holzes für die Garnison, die Erbauung und Ausstattung der Hospitäler und die heillose Verschlechterung der Münze um die Hälfte des wirklichen Werthes, die nach Friedrich's II. eigenem Urtheil den Siegern 7 Millionen Thaler einbrachte.

Trotz dieser großen an Kursachsen gestellten Forderungen hob der kurbrandenburgische Gesandte am Reichstage, Freiherr v. Plotho, die „moderation, generöse Denckungsart, Menschenliebe und Großmuth“ Friedrich's Sachsen gegenüber hervor und meinte, „Westfalen und die anderen von den Franzosen besetzten Länder würden sich glücklich schätzen können, wenn darin auf eben solche Weise wie in den kursächsischen Landen verfahren würde.“

Auch Herzog Ferdinand ¹⁾ befolgte auf dem westlichen Kriegsschauplatz den Grundsatz, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse. Da in dem von Franzosen und Verbündeten wiederholt heimgesuchten Westfalen und besonders in den vier Bisthümern Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und Münster kein Geld mehr zu erpressen war, so verwandelte er die Kriegsteuer in Naturallieferungen für die Winterquartiere. Bei der Ausschreibung derselben wurde der volle Bestand der Truppen zu Grunde gelegt; da nun nur etwa $\frac{7}{10}$ des Sollbestandes unter den Waffen standen, so ergab sich jährlich ein bedeutender Ueberschuß für das Heer — in den Jahren von 1759—1762 etwa 2 Millionen Thaler — welchen die besetzten Länder bar bezahlen mußten. Außerdem mußten dieselben Material für das Heer und die Befestigung der Städte, Arbeiter, Knechte und Fuhrleute für den Train und mehrere Tausend Rekruten jährlich liefern, und auch während des Sommers war das Heer bei der oft mangelnden Zufuhr aus dem eigenen Lande häufig auf Fouragierungen angewiesen.

Das Verfahren Friedrich's d. Gr. in Sachsen zeigt zur Genüge, daß zu jener Zeit nur das Bedürfnis des Siegers

1) Knejebeck, a. a. O. Bericht v. 23. Dec. 1762.

den Maßstab für die Behandlung des eroberten Landes abgab; und wenn Herzog Ferdinand milder verfuhr als jener, so ist Grund dafür nicht in Befehlen Friedrich's, ¹⁾ sondern allein in der völligen Erschöpfung der von dem verbündeten Heere besetzten Länder zu suchen.

Wie verhält sich nun das Verfahren der Franzosen in unseren Gegenden zu dem der beiden deutschen Feldherren in deutschen Ländern? Das flache Land und die Städte litten schwer unter den fortwährenden Durchzügen der französischen Truppen, um so schwerer bei der gedrückten Lage der Landwirthschaft und dem gänzlichen Darniederliegen von Handel und Gewerbe im Kurfürstenthum. Aber abgesehen von den Erpressungen der französischen Officiere, die im Vergleich zu der Gesammtsumme kaum ins Gewicht fallen, können die Forderungen für das französische Heer nicht außergewöhnlich genannt werden. Zwar war der Landmann durch die Stellung von Kriegszuhren, durch Lieferung von Lebensmitteln und Futter, durch Abfouragierung der Felder schwer bedrückt, und das Beispiel der Stadt Hannover zeigt, welche Last die oft wechselnde Einquartierung und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten für die Städte war, aber Rekruten brauchten nicht gestellt zu werden, und die französische Generalität zeigte sich auf jede Bitte geneigt, die Lasten des Kurfürstenthums, soweit es sich mit dem Interesse des Heeres und den Befehlen des Hofes vereinigen ließ, zu erleichtern. Wie verhält es sich nun mit den gegen die französische Verwaltung und besonders gegen den Generalintendanten de Lucé erhobenen Vorwürfen?

Schon am 11. Juli 1757 erhielt die calenbergische Landschaft vom Marschall d'Estrées den Befehl, ungesäumt Bevollmächtigte ins französische Lager zu schicken, um über die Lieferungen an das französische Heer zu verhandeln, und am 1. August wurde ein gleichlautender Befehl an die Regierung zu Hannover gesandt. Trozdem die Entscheidung noch nicht gefallen war, schickte die Regierung, um sich auf

¹⁾ Ansebeek, a. a. O. S. 68.

alle Fälle zu sichern, den Hofmarschall von Wangenheim, die Herren v. Hardenberg und von Uslar und den Landshyndikus von Wüllen nach Göttingen, um die Befehle der Franzosen entgegenzunehmen. Es gelang ihnen, die beträchtliche Forderung für Saubegardebriefe, die man dem Kurfürstenthum aufdrängen wollte, durch ein Geschenk von 1000 Dukaten an den Marschall abzukufen. Für das Heer aber verlangte der Generalintendant vom Fürstenthum Calenberg 1 800 000 Rationen jede zu $\frac{2}{3}$ Mehen Hafer und 18 \mathcal{R} Heu, und außerdem 35 000 Sack Weizen, je zu 200 \mathcal{R} , und 16 000 Sack Roggen, je zu 5 Himpten. Da man trotz aller Vorstellungen diese Forderungen nicht hinunter handeln konnte, so versuchte die Landschaft hier denselben Weg, der sie beim Marschall zum Ziele geführt hatte: sie sandte dem Generalintendanten de Lucé gleichfalls 1000 Dukaten und bat ihn zugleich, die unerschwinglichen Forderungen hinunterzusetzen. Aber man hatte sich in ihm getäuscht. Am 12. August schickte er der Landschaft das Geld mit bestem Danke zurück. „Nur vom Könige“, so schrieb er, „beziehe ich Geld, und in seinem Interesse müßte ich die mir angebotenen 1000 Louisdor verwenden. Aber da ich dieses Unerbieten Ihrer Unbekanntschaft mit unsern Gebräuchen und mit der Denkungsart französischer Beamten zuschreibe, so lasse ich es Ihnen, um es zum Ankauf eines Theiles der geforderten Lieferungen zu verwenden. Das wird ein viel nützlicherer Gebrauch sein, als der, den Sie davon zu machen gedachten.“ Dieser Versuch war also fehlgeschlagen.

Nach vielen Verhandlungen gelang es endlich, die Forderung um 300 000 Rationen zu ermäßigen. Da man nun bei dem völligen Mangel an allen Feldfrüchten nicht daran denken konnte, die Lieferungen für die Feinde im Lande zu erheben, so mußte man sich mit Unternehmern in Verbindung setzen, und diese verpflichteten sich für einen Preis von 19 mgr. für die Ration — 791 666 Thlr. 24 Gr. im ganzen — die geforderten Mengen an Lebensmitteln und Futter zu liefern. Diese „Entrepreneurs“, meist jüdische Händler, suchten nun den Getreidehandel ganz in ihre

Hände zu bringen, um den Preis nach Belieben festsetzen zu können. Wäre ihre Absicht gelungen, so wäre eine erhebliche Steigerung der Preise aller Lebensmittel die unvermeidliche Folge gewesen. Um dem vorzubeugen, setzte sich die Regierung mit Kaufleuten in Bremen, Hamburg, Lübeck und in holländischen Städten in Verbindung und erwirkte für dieselben Pässe und Schutzbriefe gegen die englischen Kaperschiffe, damit Lebensmittel in genügender Menge eingeführt werden könnten. Auch im Kleinhandel suchten die Lieferanten die Unterthanen des Kurfürstenthums, vor allem die Landleute, durch alle möglichen Mittel zu schädigen. So hatten Goschol Levy und Zyrps Wormbs im November von 2 Landleuten in Lemmie und Bennigsen für 85 Thlr. Korn aufkaufen lassen, die Bezahlung aber schoben sie unter den wichtigsten Vorwänden wiederholt hinaus, bis endlich auf Bitten der Geschädigten die Regierung für sie eintrat.

Außer dieser Fouragelieferung wurde dem Fürstenthum Calenberg eine beträchtliche Kriegsteuer auferlegt. Sobald die Franzosen in die Hauptstadt des Kurfürstenthums eingerückt waren, erklärte der Generalintendant die kurfürstliche Verwaltung für aufgehoben, vor den Einnehmerhäusern wurde das französische Wappen angebracht, die Kassen wurden mit Beschlagnahme belegt, und die Beamten, welche bis auf weiteres in Thätigkeit bleiben sollten, mußten den Kassenbestand und ein Verzeichniß ihrer jährlichen Einnahme einliefern. An die Spitze der Verwaltung des Fürstenthums Calenberg, die wie diejenige der andern eroberten Länder unter der Oberleitung des Generalintendanten de Lucé stand, trat ein Commissär de la Porte, der mit der „Verwaltung und Erhebung der königlichen Einnahmen in den eroberten Ländern“ beauftragt war. Und zwar sollten die Einkünfte der braunschweigisch-lüneburgischen Länder, wie der kaiserl. Geh. Rath von Kinkel am 11. August dem Cammerpräsidenten von Münchhausen zu dessen größtem Erstaunen mittheilte, zwischen Oesterreich und Frankreich getheilt werden. In den eroberten preussischen Ländern, so hatten diese beiden Mächte vereinbart, sollte Oesterreich die Verwaltung anordnen und an Frankreich die

Hälfte der Einnahmen zahlen, und in den braunschweigisch-lüneburgischen Ländern umgekehrt; ein Verfahren, gegen welches der kurbraunschweigische Gesandte am Reichstage im Namen der „Deutschen Freiheit und der Reichs-Constitutionsmäßigen Unabhängigkeit eines teutschen Reichs-Standes“ einen feierlichen Protest einlegte. 1)

Am 17. Sept. 1757 ließ nun der Commissär de la Porte der Calenbergischen Landschaft das im Namen des Königs von Frankreich ausgestellte Verzeichniß der Kriegssteuern zu gehen, welche während des Winterhalbjahres zur Unterhaltung der Truppen erhoben werden sollten. 2) Darnach hatte das Fürstenthum Calenberg 550 000 Thlr. in 3 Terminen, am 20. Oct., 20. Nov. und 20. Dec., zu zahlen. Zugleich wurde de la Porte ermächtigt, falls das Geld nicht zur befohlenen Zeit einkäme, toutes sortes de voies et contraintes anzuwenden. Um die Zahlung zu ermöglichen, wurde den Ständen erlaubt, nach Belieben Anleihen aufzunehmen, dafür Einkommen und Steuern zu verpfänden oder Steuern auszusprechen, ohne die Einwilligung der Regierung einzuholen.

Dem Commissär Baudouin, der in la Porte's Auftrag der Landschaft diesen Befehl überbrachte, erwiderte man sofort, die geforderte Summe übersteige die Kräfte des Fürstenthums Calenberg und sei um so weniger aufzubringen, da man gezwungen worden sei, eine so starke Fouragelieferung zu übernehmen und „außerdem sehen müsse, daß das Land en détail durch particulaire, größtentheils irregulaire exactions in den Städten und Dörfern so sehr mitgenommen würde, daß man unermögend sey, daraus annoch einiges bares Geld zu ziehen.“ Auch bemühte man sich

1) L. Kr.-G. 1757, III, 206. — 2) Der folgenden Darstellung liegt zu Grunde eine „Allerunterthänigste Relation der Calenbergischen Landschaft von dem Betragen der französischen Generalität und Intendantur wie auch der Calenbergischen Landschaft bey der Forderung und versuchten Veytreibung auch zugelegten Handlung wegen einer Geld-Contribution von 550 000 Thlr.“ welche am 31. März 1758 an den König geschickt wurde.

sofort durch Vorstellungen beim Marschall und beim Generalintendanten, von der Forderung gänzlich befreit zu werden oder doch wenigstens „einen considerablen Nachlaß“ zu erhalten. Aber trotz aller dringenden Vorstellungen der Stände wollte Lucé sich nicht auf eine Herabsetzung der Kriegsteuer einlassen, da dieselbe vom Hofe festgesetzt sei. Auch von einer Verschiebung der Termine wollte er nichts wissen; wenigstens müsse das erste Drittel zur festgesetzten Zeit bezahlt werden. Doch erlangte man von ihm das Zugeständnis, daß die Einkünfte der landschaftlichen Klassen, die bis dahin an die Franzosen ausgezahlt waren, vom 22. Oct. an wieder der Landschaft zufließen sollten. Freilich brachte die Vicentkasse, die wichtigste Einnahmequelle, statt der erwarteten 25 000 Thlr. nur 10 000 Thlr. monatlich, denn einmal war es trotz aller Befehle der Generalität nicht möglich, die Franzosen zur Bezahlung des Vicentz zu zwingen, und sodann hatten die Untertanen sich in den beiden Monaten, wo die Gelder für die Feinde erhoben waren, an Schmutzgelei und Umgehung des Vicentz gewöhnt. ¹⁾

Nachdem alle Versuche, eine Herabsetzung der Kriegsteuer zu erlangen, gescheitert waren, beschloß die Landschaft, sich in dieser Angelegenheit an den französischen Hof zu wenden, und überreichte dem Generalintendanten eine darauf bezügliche Denkschrift mit der Bitte, sie nach Versailles zu schicken. Lucé erklärte, er könne sich darauf nicht einlassen, doch stellte er der Landschaft anheim, dieselbe bei Hofe vorzulegen, und erbot sich, die darin geschilderten Thatsachen und Zustände zu bezeugen, falls er um seine Meinung gefragt würde. Freilich sei kaum zu hoffen, daß ihnen ein beträchtlicher Theil der Kriegsteuer erlassen würde, da das Bedürfnis des Heeres die Zahlungen fordere. Trotz dieser wenig verheißenden Aussicht beschloß man, auch das letzte Mittel zu versuchen, und wandte sich durch Vermittlung des dänischen Gesandten am französischen Hofe, Wedel=Frñs, an den Kriegsminister Paulmy. Dieser wie der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Abbé Bernis

¹⁾ Reg.=Auschr. v. 21. Nov. 1757.

versprachen auch, sich der Sache anzunehmen, und gegen Ende des November erfuhr man in Hannover, daß Sachverständige von Versailles abgeschickt seien zur Untersuchung der Lage des Kurfürstenthums.

Bei der geringen Aussicht, eine Herabsetzung der Kriegsteuer zu erlangen, entschloß sich die Landschaft, da ihre Mittel gänzlich erschöpft und Credit nicht zu erlangen war, mit Genehmigung der Regierung eine „allgemeine Personen- und Vermögensteuer“ auszusprechen (30. Nov. 1757). Behuf der „Personen-Schätzung“ theilte man die Unterthanen in drei Klassen: 1. die Hof- und Regierungsbeamten, Prälatur, Geistlichkeit, Ritterschaft und Adel, 2. die Bürger, 3. Hausmanns- oder Bauernstand. Jede „Mannsperson über 14 Jahren“ hatte nun je nach ihrem Stande 2, 1 oder $\frac{1}{2}$ Thlr. zu zahlen, „Frauenspersonen“ in allen Klassen die Hälfte. Die „im Lande verweilenden Juden“ aber zahlten ohne Unterschied des Geschlechtes einen Thaler für die Person. Als Vermögensteuer entrichteten alle Unterthanen den 20. Pfennig (5 %) ihrer jährlichen Einnahme, mochte dieselbe aus Besoldung, Nahrung und Gewerbe, Gütern, liegenden Gründen und Häusern oder aus „werbendem Vermögen“ fließen. Die Schutzjuden waren auch hier besonders bedacht und bezahlten mit Rücksicht auf den Verdienst, den ihnen die Kriegszeit brachte, den 10. Pfennig (10 %). Die Personenschätzung sollte zu Weihnachten 1757, die Vermögensteuer halb zu demselben Termin, halb bis zum Ablauf des Januar 1758 bezahlt werden. Sollte gegen irgend jemand der gegründete Verdacht entstehen, daß er durch falsche Angabe der allgemeinen „Landesanlage“ etwas entzogen habe, so soll derselbe nicht nur das Verschwiegene doppelt versteuern, sondern auch „wegen seines gegen das liebe Vaterland zeigenden strafwürdigen Betragens mit wohlverdienter Ahndung angesehen werden“.

In der Stadt Hannover legte man bei der Einschätzung der Häuser den Anschlag der 1749 errichteten Brandaffecurationskasse zu Grunde; doch wurde vom Taxwerthe der Häuser der 3. Theil abgesetzt, weil dieselben seit jener Zeit stadtkundiger-

maßen im Preise gesunken waren, und auch infolge der Kriegsunruhen viele Miethsleute die Stadt verlassen hatten.

Trotz der den säumigen Zahlern angedrohten Strafen kam die Steuer nicht zur vorgeschriebenen Zeit ein, und wiederholt schärfte die Regierung den mit der Erhebung beauftragten Beamten ein, daß sie die fälligen Summen nöthigenfalls mit Gewalt eintreiben sollten, da man zu den täglich vorkommenden großen Ausgaben keinen Rath schaffen konnte.

Inzwischen wurde die Landschaft wiederholt daran erinnert, sich zur Bezahlung des am 20. Oct. fälligen ersten Drittels der Kriegsteuer vorzubereiten, man lehnte aber dies Verlangen „mit dem Vorschützen des Unvermögens“ ab. Die französische Verwaltung aber hatte sicher auf die Erfüllung ihrer Forderung gerechnet, und als der Termin herankam, ohne daß die Landschaft das Geringste abtrug, entstand bei den französischen Kassen großer Geldmangel. Der Commissär la Porte, dem man vorstellte, daß man mit dem französischen Hofe in Unterhandlungen stehe, verlangte, daß man sofort mit der Bezahlung den Anfang mache, und bestand mit vielem Ernst und Drohungen auf seiner Forderung. Man ließ sich unaufhörlich mahnen, und erst als mit militärischer Execution gedroht wurde, entschloß man sich endlich, „um die Franzosen nicht zu ärgern“, von Zeit zu Zeit einige 1000 Thlr. abzuliefern, erklärte aber dabei, daß man sich auf die geforderte Summe nicht einlasse.

So ging der November und December hin, und anstatt der 550 000 Thlr. waren „unter diensamsten Vorstellungen“ nicht mehr als 91 000 Thlr. abbezahlt. Die öfters angedrohten harten Executionsmittel waren durch unermüdete Vorstellungen bei dem Duc de Randan und dem Commissär la Porte abgewendet, und „man erlebte das Ende des Jahres, ohne ein unangenehmes Tractament ausgestanden zu haben. Man hatte uns bis dahin gehört und bezeugete Mitleiden über die dem Lande zugefügten Bedrückungen“.

Mit dem Ende des Jahres aber veränderte sich die Sachlage zu Ungunsten der Landschaft. Der uneigennützigste Duc de Randan, der sich allezeit der Bedrückten angenommen

hatte, wurde nach Paris berufen, um dem mit Richelieu's Kriegsführung unzufriedenen Kriegsminister Bericht zu erstatten, und der Generalintendant de Lucé, „welcher doch noch billige Principia bisweilen blicken ließ,“ wurde von seinem Posten abberufen.

Die vorstehende actenmäßige Darstellung der französischen Verwaltung unter de Lucé hat gezeigt, daß die gegen dieselbe erhobenen Vorwürfe nicht begründet sind. Gewiß waren die Forderungen, welche er an die Landschaft stellte, für diese eine schwere Last, aber als außergewöhnlich groß können sie nicht bezeichnet werden, die französische Verwaltung führte eben, wie auch Friedrich d. Gr. und Herzog Ferdinand, den Grundsatz durch, daß die besetzten Länder das Heer während des Winters zu ernähren haben. Auch der gegen den Generalintendanten erhobene Vorwurf, unerhörte Expressionen geduldet oder selbst begangen zu haben, entspricht nicht den geschilderten Thatfachen. Selbst unbestechlich, ist Lucé allen eigenmächtigen Expressionen entgegengetreten; Vorstellungen und Bitten war er nicht unzugänglich, und billige Forderungen der Landschaft zu gewähren hat er sich nie geweigert.

§ 6.

Richelieu's zweiter Aufenthalt in Hannover. 1)

Während der ersten Hälfte des Winters 1757/58 hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatz in Nordwestdeutschland völlig geändert. Die am 9. September abgeschlossene Convention von Kloster Zeven, welche das verbündete Heer zur Unthätigkeit verdammt und das Kurfürstenthum den Franzosen preisgab, war von Georg II. verworfen, und an Stelle des nach England zurückgerufenen unfähigen Herzogs von Cumberland hatte Herzog Ferdinand von Braunschweig den Oberbefehl über das Heer übernommen. Am 23. Nov.

1) Ueber die beiden letzten Monate, in denen Hannover unter französischer Herrschaft stand, und besonders über den Abzug der Feinde liegen ausführliche, von dem Syndicus Heiliger verfaßte Protocolle vor, auf denen die folgende Darstellung größtentheils beruht.

kam er in Stade an, und schon 2 Tage darauf rückte er gegen Harburg vor. Richelieu, der sich nach der Schlacht bei Roßbach von Südosten her durch Friedrich d. Gr. bedroht glaubte, zog sich, trotzdem er an Zahl dem Gegner überlegen war, auf Gelle zurück, wo er bis zum Ende des Jahres sein Hauptquartier hatte, und Prinz Ferdinand bezog in der Gegend von Lüneburg Winterquartiere. Von dort unternahm er in der Mitte des December einen Vorstoß auf das feindliche Hauptquartier; zwar gelang es ihm nicht, die Franzosen aus Gelle zu vertreiben, aber der Marschall hielt es doch für gerathen, seine Person in größere Sicherheit zu bringen, und verlegte gegen Ende des Jahres sein Hauptquartier nach Hannover.

Am 30. December kam er mit einem Stabe von 26 Generalen dort an und nahm in dem Hause des Herrn von dem Busche, dem sog. Palais, auf der Leinstraße Wohnung. An Stelle des Herzogs von Randan, der am 3. Januar aus Hannover abreiste, ernannte er am 1. Januar den Generallieutenant Dumesnil zum Stadtcommandanten. Am Tage nach der Ankunft des Marschalls beschloß der Magistrat auf Veranlassung und ausdrückliches Verlangen des Herzogs von Randan, den neuen Befehlshabern „die erfordernde Submission zu bezeugen“, und am 31. December gingen die beiden Bürgermeister der Altstadt, Gruppen und Busmann, der Syndicus Heiliger und der Bürgermeister der Neustadt, Lunde, zuerst zu Dumesnil und empfahlen ihm die so hoch bedrängte Stadt zu Schutz und Gnade. Er versetzte darauf: „Er kenne das Elend des Kriegeres und wolle seines Orts allen Fleiß anwenden, ein bedrängtes Volk zu erleichtern, aber so aufmerksam er auf die Erleichterung der Einwohner, so rigide würde er auch in Ausrichtung seiner Befehle sein, wenn daran der geringste Mangel erschiene. Ueberhaupt aber wolle er anrathen, daß die Magistrate sich auf keine Weise in die jetzigen Troublen einmischen, sondern sich lediglich in die Schranken des Gehorsams, den sie dem Ueberwinder schuldig wären, behalten möchten. Uebrigens müsse er noch äußern, wie es den H. Maréchal sehr befremdet,

daß bei seiner Ankunft niemand von der Stadt ihn bewillkommet, und verlangte, daß, wenn hier eine Landschaft wäre, man selbige davon, daß sie ein Gleiches mit dem Magistrate thäte, abvertiren möchte“.

Die Abgeordneten des Magistrats versprachen hierauf dem Gouverneur allen Gehorsam, welchen er „nach der jetzigen französischen Obermacht in Vollstreckung der Befehle hiesiger Generalität von ihrem Aute erwarten könnte, versicherten ihm dabei, daß sie, ob sie gleich in ihrer Treue und Devotion gegen ihren ordentlichen Landesheerrn stehen blieben, dennoch sich in die jetzigen Unruhen keineswegs mischen, auch ihre Bürger ermahnen wollten, sich alles verdächtigen Briefwechsels zu äußern und gegen die allhier quartierte Garnison ein den Zeiten und Umständen gemäßes Betragen anzunehmen; Deputati ständen auch, im Begriffe zum Marschall zu gehen“.

Darauf gingen sie zum Marschall Richelieu, und Heiliger richtete im Namen der beiden Magistrate folgendes Compliment an ihn:

Monseigneur,

Les Magistrats de la Ville d'Hannovre Vous renouvellent l'assurance de leurs respects à l'occasion de Votre arivée.

Puisse la ville, qui gémit sous le fléau de la guerre, trouver dans Vous un Conservateur! Puissent les Magistrats, toujours pénétrés du plus profond respect pour Votre Personne et d'un zèle infatigable pour le service, mériter Votre approbation. Puisse le Ciel, propice à nos vœux, toucher Votre Coeur de la Compassion que méritent nos infortunes. Nous ne manquerons dans ce comble de malheurs jamais de Soumission à Vos ordres. Pussions-nous aussi jamais manquer de forces pour les exécuter!

Der Marschall erwiderte darauf: „Er beklage die Stadt, welche nebst dem Lande das Schlachtopfer einer gebrochenen Convention würde. Er wolle indeffen alles thun, um das Glend zu erleichtern, allein sein König wäre erzürnt (piqué contre vous), seine ordres wären hart, und die Armee

müsse leben. Er bedaure uns: wir müssen gehorsamen.“ Er setzte weiter hinzu: „Der Magistrat habe sich nicht die Sache des Landes und der Regierung mit antreten zu lassen, und er fordere in allem, was er uns befehlen würde, schleunige parition. Das Mitleid könne er unsern Umständen nicht versagen, weil wir daran nicht Schuld wären; allein es ginge immer so: *si peccant reges, plectuntur Achivi.*“

Die Abgesandten versuchten darauf noch einmal, den Marschall zu erweichen, gelobten ihm für sich „in allen Sachen, die die Obermacht mit sich führte“, Gehorsam und verabschiedeten sich.

Die Warnung des Marschalls, der Magistrat solle sich nicht in das, was ihn nicht angehe, mischen, bezog sich hauptsächlich auf den Verkehr mit dem Herzog Ferdinand und die Verbündungen für das verbündete Heer. Schon im Anfang des December hatten die Geheimräthe von Stade aus die waffenfähigen Mannschaften des Kurfürstenthums aufgefordert, sich ungesäumt zum Dienste zu stellen; mit dem Versprechen, daß sie nach Beendigung des Krieges sofort ohne Schwierigkeit und unentgeltlich entlassen werden sollten. Auch sollten alle die, welche sich jetzt stellen würden, bei Besetzung der Meierhöfe hauptsächlich berücksichtigt werden, und, falls sie im Dienste arbeitsunfähig würden, sich einer Gnadenpension zu erfreuen haben. Durch vernünftige, nachdrückliche Vorstellungen, so hofften die Geheimräthe, würde man auch den gemeinen Landmann bewegen können, daß er nach seiner Art und Vermögen zur Rettung des Vaterlandes beitrage und sich gutwillig stelle; nöthigenfalls aber solle Zwang — freilich mit Discretion — angewandt werden. Dem durch diese Bekanntmachungen entstandenen Entweichen waffenfähiger Mannschaften aus dem von den Franzosen besetzten Gebiete trat Richelieu durch eine scharfe Verfügung (15. Jan.) entgegen, in welcher er die Obrigkeiten für die Entflohenen verantwortlich machte und die Familien derselben mit den härtesten Maßregeln bedrohte. Auch hatte er von Celle aus ein genaues Verzeichniß derjenigen Hannoveraner vom Magistrate gefordert, die beim verbündeten Heere ständen. Er erachte sich nach

dem Bruche der Convention von Zeven ihnen gegenüber nicht mehr an das Völkerrecht gebunden, ihr Besizthum solle eingezogen und für das französische Heer verwandt werden. Diese harte Maßregel wurde, wie ähnliche Drohungen der französischen Behörden, nicht ausgeführt; die Magistrate stellten das Verzeichniß auf, aber zur Einziehung der Güter kam es nicht.

Ungefähr 5 Wochen weilte Richelieu diesmal in Hannover, und wie bei seinem ersten Aufenthalte suchte er sich auch jetzt wieder durch allerlei Vergnügungen die Langeweile des Garnisonlebens zu verkürzen. Feste und Bankette wechselten mit Theatervorstellungen. So gab am 7. Jan. 1758 der Oberst de la Tour, der auf der Osterstraße der Megidienkirche gegenüber im jetzigen Schlüter'schen Hause sein Quartier hatte, dem Marschall und der gesammten Generalität ein „groß Tractament“. Um die Feststimmung zu erhöhen, hatte er auf dem Megidienkirchhofe 3 Kanonen auffahren lassen, die bei den Trinksprüchen abgefeuert werden sollten. Ein vorsichtiger Rath aber ließ in Befürchtung einer Feuersgefahr neben die Kanonen ein paar Spritzen stellen. Als der Oberst diese Zurüstungen sah und ihre Veranlassung erfuhr, ließ er die Kanonen vom Kirchhof auf den Wall bringen, und an diesem „sichlichen und sicheren“ Orte ließen sie sich gegen Abend sehr oft hören.

Auch die Leistungen der französischen Hofcomödianten, die der Herzog schon während seiner ersten Anwesenheit in Hannover kennen gelernt hatte, sollten ihn über sein Mißgeschick im Felde wegtrösten helfen. Diesmal brauchte er sich für die Aufführungen nicht mit dem Ballhofsalle zu begnügen, denn nach dem Bruche der Convention von Kloster Zeven hatte er dem Magistrate von Hannover die der Stadt zugestandene Capitulation aufgekündigt und hielt sich nicht mehr für verpflichtet, das Eigenthum des Kurfürsten unter seinen besondernern Schutz zu nehmen. So ließ er denn gleich nach seiner Ankunft in Hannover die nöthigen Vorkehrungen im kurfürstlichen Theater im Schlosse treffen, damit man mit den

Vorstellungen möglichst bald beginnen könnte. Die Comödianten Monbel, Gressant und Landois, die zu der ehemaligen kurfürstlichen Truppe gehört hatten, führten den Herzog von Fronsac, Richelieu's Sohn, aufs Schloß, und auf ihre Anordnung wurden gegen den Widerspruch des kurfürstlichen Beamten verschiedene Veränderungen im Theater vorgenommen. Die königliche Loge wurde, da der Schloßhauptmann sich weigerte, die Schlüssel herauszugeben, mit Gewalt geöffnet und durch Abbrechung einer Wand erweitert, damit das ganze Gefolge des Marschalls darin Platz fände. Mit Costümen mußte die Theatergarderobe ausshelfen, und am 5. Januar nahmen die Vorstellungen unter großem Zulauf der Franzosen ihren Anfang. Die Thüren hatte man, um allzu großen Zudrang abzuwehren, durch Posten besetzen lassen. In der königlichen Loge saß der Marschall und sein zahlreiches Gefolge in ihren goldstrotzenden Uniformen. Obgleich man statt der Stühle Bänke in die Logen gestellt hatte, um eine größere Zahl unterbringen zu können, war der Zuschauerraum bis auf den letzten Platz gefüllt. Hannoveraner sah man nicht im Theater; nur im ersten Range, wo sonst die Hofdamen ihren Platz hatten, saßen einige Bürgertöchter. Doch ging alles „ziemlich ordentlich“ her.

Uebrigens suchte der Marschall wie der neue Stadtcommandant den von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommenen Magistrat in der Ausübung seiner Amtspflichten zu unterstützen. Nur ungern und auf directen Befehl seines Königs, so erklärte er dem einzigen noch in Hannover anwesenden Minister, Herrn von Hake, sei er zu den harten Maßregeln geschritten. Doch versprach er, die strengste Mannszucht unter den Truppen aufrecht zu erhalten und für genügende Zufuhr von Lebensmitteln zu sorgen. Und am 11. Januar konnte Hake seinen Collegen in Stade berichten: „Ich kann nicht klagen, daß mir bisher in der Activität meines Dienstes der geringste Eintrag geschehen ist. Der Marschall bezeigt sich gegen jedermann höflich und hält gute Ordnung, es ist so still auf den Straßen, daß man nicht weiß, daß hier Generalquartier ist.“

Der neue Stadtcommandant Dumesnil, der gleich seinem Vorgänger im Steinberg'schen Hause am Markte ¹⁾ Quartier bezog, hat es nicht wie der Herzog von Randan verstanden, sich das Vertrauen des Magistrates und der Bürgerschaft zu erwerben. Zwar trat er nicht mit offenen Erpressungsversuchen hervor und suchte der Stadt und der Regierung gegenüber den Schein der Uneigennützigkeit zu wahren; aber wie er dem Magistrate gleich bei der ersten Begrüßung erklärte, war er nicht gesonnen, irgend welche Rücksicht zu nehmen, und forderte sofortige Erfüllung seiner Befehle. Die Stadt, welche durch die fünfmonatliche Besetzung mit feindlichen Truppen schwer gelitten hatte, empfand jetzt die Leiden des Krieges im vollen Maße. Außer der aus 7 Bataillonen bestehenden Garnison hatte sie das Hauptquartier mit seinem gewaltigen Troß von Beamten und Bedienten zu beherbergen. Dazu kamen die zahlreichen Durchzüge von Truppen, denn der größere Theil des französischen Heeres zog im Laufe des Januars und Februars nach Westfalen zurück; und gegen Ende des Januars befanden sich zeitweise gegen 20 000 Franzosen in Hannover, so daß auf jedes Haus im Durchschnitt 15 Mann kamen. Die Lieferungen für den Generalstab und die Einquartierung lasteten allein auf der Altstadt, da die Neustadt wegen völliger Erschöpfung ihrer Mittel trotz dringender Befehle der Regierung sich weigerte, ihren Beitrag zu zahlen. Auch durch Bittschriften an die Regierung wurde nichts ausgerichtet. So sehr sie die Bedrängnis der Stadt beklagte, so erklärte sie doch, sie sehe sich außer Stande, dieselbe zu erleichtern. Das einzige, was sie that, war, daß sie sich mit den Aemtern Springe, Lauenau und Lauenstein in Verbindung setzte, um der Stadt eine genügende Zufuhr von Kohlen zu sichern. Auch die an den Stadtcommandanten gerichtete Bitte, die Kosten für das Generalquartier, die sich wöchentlich auf 1000 Thlr. beliefen, auf das Land zu vertheilen, konnte bei dem Drange der Umstände keinen Erfolg haben.

1) Marktstraße 60.

Gleich nach der Ankunft Dumesnil's hatten Bürgermeister und Rath auf seinen Wunsch folgenden vom 31. Dec. 1757 datierten Erlaß an die Bürgerschaft drucken lassen:

„Bey dem jezo anhero gelegten General-Haupt-Quartier haben hiesige Bürger und Einwohner sich zu befeißigen, der hohen Generalität, der Garnison und überhaupt den Franzosen wohl zu begegnen, in dem, was ihnen obliegt, allen guten Willen zu beweisen und in allem, was zu gutem Betragen und Vernehmen beförderlich, nichts an sich ermangeln zu lassen, und da auch ihnen zu viel und zu nahe geschehen wolte, sich mit Worten und Werken, zu Verhütung mehren Unglücks, an niemandem zu vergreifen, sondern es an den Magistrat, um darüber von höhern Ort die Justiz zu erbitten, zu melden. Ueberdies werden die Bürger und Einwohner hiemit verwarnet, schlechterdings ihr Gewerbe, Handthierung und häußliche Geschäfte abzuwarten, und dasjenige, was ihnen bey diejer Kriegeß-Calamitaet auferlegt wird, mit allem guten Willen, so weit ihnen immer möglich, zu praestiren, das Unglück mit gesetztem Gemüth zu tragen, im übrigen aber sich nicht im mindesten in ihnen nichts angehende Dinge zu mischen oder einleiten zu lassen und zumahlen gefährlichen Folgen offen zu stellen, dagegen von der gnädigen Hand Gottes zu hoffen und zu erbitten, dem grossen, diesem Lande zustossenden Unglück ein baldiges Ende zu machen und dem Vaterlande Ruhe und Friede zu schenken, als wozu Gott die Herzen der Könige zu lenken allein in seiner Hand hat.“

Geben Hannover den 31. December 1757.

Bürgermeistere und Rath
hieselbst.

Ehe dieser Erlaß veröffentlicht wurde, gingen die beiden Bürgermeister der Alt- und Neustadt, Grupen und Lunde, mit dem Syndicus Heiliger als Dolmetsch am 3. Januar 1758 zum Stadtcommandanten, um ihm denselben vorzulegen. Zuerst besprach Dumesnil mit ihnen verschiedene die Unterbringung und Verproviantierung der Garnison betreffende Fragen. Auf eine Verminderung der Garnison Hannovers,

so erklärte er den Abgesandten, könne er sich nicht einlassen, dagegen versprach er ihnen, daß das Gefolge der französischen Officiere, solange dieselben nicht in der Stadt anwesend wären, außerhalb Hannovers verlegt werden sollte. Hierauf besprach man sich über die vom Magistrate eingereichte Taxe der Lebensmittel, über die Feuerlöschanstalten und über die Versorgung der Stadt mit Feuerung, wozu der Commandant dem Magistrat durch Stellung von Pferden behilflich zu sein versprach; und zum Schluß nahm Dumesnil die ihm überreichte Bekanntmachung des Magistrates an die Bürgerschaft zur Hand und erinnerte gleich anfangs daran, „wie er dem Magistrate hinfüro nicht mehr zugestehen könne, etwas, ehe er solches nicht vorher gesehen, durch den Druck zu publicieren. Dabei müsse er zweitens bevormworten, daß, wenn er etwas approbieret, dergleichen von Bürgermeister und Rath nicht anders als im Namen und Ueberschrift seines Königs (de par le Roy) oder unter darüber gesetzter Autorität des Marschalls Herzog von Richelieu publiciert werden könnte; und verlange er, daß das gegenwärtige Placat auf gleiche Weise eingerichtet würde“.

Dagegen stellten die Abgesandten der Magistrate dem Gouverneur auf das nachdrücklichste vor, „wie sie in dergleichen Unsinnung, die eine Ableugnung des rechtmäßigen Landesherrn mit sich führte, nie willigen könnten. Diejenige Eid und Pflicht, womit sie Sr. Königl. Maj., ihrem allergnädigsten König, verwandt, wären durch die Occupation hiesiger Lande nicht erlassen oder aufgehoben; solange aber als dieses nicht geschehen, könne man die jetzigen Beherrscher nicht weiter als für Inhaber des Landes anerkennen, deren Obermacht man sich im Dienst zwar fügen müsse, allein den König von Frankreich für einen rechtmäßigen Landesherrn anerkennen, litte das Gewissen nicht. Der Westfälische Friede, dessen Garant der König von Frankreich wäre, bestätigte auf alle Art die Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen; es würde unerhört sein, daß solche rechtmäßige Pflichten aufgehoben würden. Die Unterthanen in Teutschland blieben immer dem Reiche mittelbar verwandt und könnten daher von

folchem nicht getrennt oder abgerissen werden oder fremde Obere anerkennen. Zudem müsse man, soviel die Stadt Hannover beträfe, noch dieses anführen, daß die Altstadt von jeher in dem Gebrauch wäre, in ihrem eigenen Namen, ohne den landesherrlichen vorzusetzen, zu erkennen und Befehle ergehen zu lassen. Die Stadt habe ihre eignen Privilegia, die selbst von Kaiser zu Kaiser bestätigt, und die mit dem Marschall Duc de Richelieu errichtete Capitulation bestätige solche allewege“.

Darauf gab sich der Marquis Dumesnil die größte Mühe, die Abgesandten zu überreden, „daß sie gegenwärtig in der Hand eines Siegers wären, daß dieser sie tractieren könne, wie er wolle, daß sie dermalen nichts als auf Befehl und im Namen seines Königs thun könnten, daß nach aufgehobenem Vertrage von Kloster Zeven die hannoverische Capitulation gänzlich aufgerufen und sie dadurch zugleich aller Gerechtigkeiten und Privilegien, die sie sonst gehabt, verlustig worden, daß sein König allerdings den Westfälischen Frieden aufrecht erhalten, daß er aber mit demjenigen, so mit dem Störer der gemeinen Ruhe im Reiche gemeine Sache mache, so verfahren könnte, wie er es nöthig fände und Kriegsgebrauch wäre. Solchemnach könne er von der gethanen Eröffnung nicht abgehen“

Nach vielen vergeblichen Vorstellungen versetzte darauf der Bürgermeister Grupen, „daß bei solchen Umständen für ihn nichts anders übrig bleibe, als, nachdem er der Stadt nunmehr 40 Jahre redlich gedient, nunmehr sein Amt niederzulegen, um sein Gewissen durch eine solche Handlung nicht zu beschweren“.

Dieses entschlossene Auftreten Grupen's brachte den Marquis auf andere Gedanken; er erklärte „qu'il avoit une estime particuliere pour lui et que, puisqu'on le reconnoissoit généralement ici pour honnête homme et capable de soulager la ville et de rendre service à ses citoyens et au pays, il seroit fâché que le premier bourguemaître donnât un tel exemple; qu'il l'en estimoit d'autant plus et tous ceux qui pensoient comme lui, et qu'il n'auroit pas eu bonne opinion de nous, si nous ne

l'eussions pas refusé. Si donc Mr. Grupen lui donnoit la main en promettant qu'il répondroit de la conduite des bourgeois et habitans de la ville, et qu'il pourroit s'en tenir à lui, il ne le presseroit plus là-dessus et se reposeroit à tous égards sur lui.“ Doch schlug er zuletzt noch vor, da man sich auf die verlangte Ueberschrift nicht einlassen könne, von magistratswegen überhaupt nichts durch den Druck bekannt zu machen.

Damit wurde diese Angelegenheit, „wiewohl ohne geschenehen Handschlag,“ erledigt, und die städtische Obrigkeit blieb zum Glück für die Stadt auch fernerhin in Thätigkeit.

Da der Marschall während des Januars jeden Tag ein Vorrücken des verbündeten Heeres erwarten mußte, so ließ er zum Schutz seines Rückzuges die Befestigungen der Stadt verstärken. Schon am 23. Dec. 1757 ging dem Magistrate der Befehl zu, an einzelnen, besonders gefährdeten Stellen des Walles, hinter dem Archive und am Negidienanbau, Pallisaden zu setzen und rings um die Stadt am Alt- und Neustädter Walle die verfallenen Fußbänke zu erneuern. Der Magistrat sollte dazu das nöthige Holz liefern und die Tagelöhner stellen. Außerdem sollten die Stadtgräben mit Wasser gefüllt und vom Eise frei gehalten werden. Trotz aller Vorstellungen war auch diese neue Forderung nicht abzuwenden. Pallisaden und Nägel mußten angeschafft und Arbeiter bezahlt werden, und die Bürger mußten die Gräben um die Stadt auf eine Breite von 20 Fuß aufreissen, eine Arbeit, die bei dem außergewöhnlich starken, vom 14. December bis zum 11. Februar anhaltenden Froste oft wiederholt werden mußte. Auch die Straßen und Thore, die durch Schmutz und Mist zeitweilig fast ungangbar geworden waren, mußten auf Verlangen des Stadtcommandanten wiederholt gereinigt werden.

Nachdem der Marschall sein Quartier nach Hannover verlegt hatte, überzeugte er sich bald, daß die bis dahin vorgenommene Ausbesserung der Festungswerke noch nicht genüge, und ließ am 7. Januar durch Dumesnil eine neue Forderung an die Stadt stellen. 20 000 Pallisaden, jede neun Fuß lang, sollten geliefert und die erforderlichen Arbeiter gestellt werden.

Auf die Vorstellung des Magistrates, daß die stark mitgenommene Stadtforst eine solche Menge Holz nicht liefern könne, erklärte Dumesnil sich bereit, der Regierung die Lieferung desselben aus den herrschaftlichen Forsten zu befehlen, und verlangte vom Magistrate die Angabe einiger in der Nähe gelegener Waldungen, in denen die erforderliche Menge Holz gefällt werden könne. Die Abgesandten der Stadt baten dringend, sie mit dergleichen Anfragen zu verschonen und sich deswegen an den Oberjägermeister zu wenden. „Der Magistrat sei nicht zur Aufsicht über die Königlichen Forsten bestellt und melire sich damit ganz und gar nicht“. Aber der Stadtcommandant war nicht gesonnen, sich von einem zum andern weisen zu lassen, und bestand auf seiner Forderung. So bezeichnete denn Gruppen, nachdem er eingesehen hatte, daß man dem Andringen des französischen Befehlshabers gehorchen müsse, einige Waldungen bei Burgwedel, Burgdorf, Misburg und beim Entenfange, und der Stadtcommandant schickte Officiere dorthin, um sich von dem Bestande der Forsten zu überzeugen.

Was der Magistrat gefürchtet hatte, geschah. Kaum hatte der Minister von Hake in Erfahrung gebracht, daß es der Magistrat gewesen sei, der die Franzosen auf jene Forsten aufmerksam gemacht habe, da erließ er an denselben ein Schreiben voll des herbsten Tadel's (10. Jan. 1758).

„So sehr Wir sonst von der Sorgfalt, womit ihr das gemeine Stadt-Wesen euch angelegen sehn laßet, zufrieden zu sehn Ursache haben; mit so vielem Mißfallen müssen Wir hingegen abermahls euch darüber Weisung thun, daß ihr euch in Sachen menget, welche eurer Competenz nicht sind.“

„Ihr seyd zu der Aufsicht auf die Herrschaftlichen Forsten nicht bestellt. Ihr könnet ordentlicher Weise keine Wissenschaft davon haben, ob die von euch behuf der Anweisung des Pallisaden-Holzes in Vorschlag gebrachte Forsten, wovon vermuthlich die Zellischen bereits sehr verhauen sind, dazu hinreichen, imgleichen, ob das verlangte Holz aus hiesiger Nachbarschaft überall erfolgen könne oder nicht, und wenn ihr

das den Stadtförsten angedrohet durch geziemende Vorstellungen würdet abgewandt gehabt haben, hättet Uns, der Landschafft und den Oberforst- und Jägermeistern ihr das weitere überlassen sollen.“

„Wie ihr also in diesem Vorfalle die Schranken eures Amtes ungebührlich überschritten und euch solcher Angaben unternommen habt, welche euch keineswegs zukommen; Also wird euch dasselbe hiedurch um so mehr verwiesen, als, obwohl wegen der Anschlag- und Verabfolgung des begehrten Holzes die nötige Verfügungen ergangen sind, dennoch nunmehr durch euer alleiniges Veranlassen in dieser Sache verschiedene beschwerliche Folgen entstehen und selbst dasjenige, was der Königl. Französischen Generalität zu leisten ist, in Weitläufigkeiten gezogen wird.“

„Wir übergehen übrigens für dasmahl hiebey, was sonst bei vorerwehntem eurem Betragen unordentliches und dienstwiedriges sich äußert; Und bedeuten Rahmens Unseres allergnädigsten Herrn Königl. Majestät euch nur annoch ernstlich, fürs künftige euch schlechterdings allein mit dem, was eures Amtes und eurer Dienst-Obliegenheit ist, zu befaßen; Und in dem Vertrauen, daß ihr euch hiernach achten werdet, sind Wir euch zu freundlichen Diensten geneigt.“

Dieser unverdiente Tadel erregte im Magistrate eine große Aufregung. „Man ist der Stadt mit unendlichen Dingen zur Last gefallen, welche vor sie nicht gehören,“ so erklärte Gruben in der Rathssitzung, in der über das Schreiben der Regierung berathen wurde. „Wenn es auf Lasten und Auflagen ankommt, so läßt man 100 Dinge von ihr begehren, die ihr ganz und gar nicht angehen, wobei sich jedermann zurückzieht und die Stadt ächzen und seufzen läßt. Die Franzosen haben alle Lasten an den Magistrat gebracht und von diesem gefordert, und alle Remonstrationen sind verworfen. In Braunschweig geht alles von den Franzosen an die Regierung und von da an die Obrigkeiten. Der Magistrat hätte wohl nichts mehr gewünscht, als daß es hiesigen Orts auf gleichen Fuß gesetzt wäre. Was letztlich den Vorwurf des unordentlichen und dienstwidrigen angeht, so geht derselbe

nicht ad specialia, und da man diesen Punkt nicht zu penetrirten weiß, so sieht man sich nicht imstande, auf diesen Vorwurf zu antworten.“ Diese scharfen Worte entsprachen der Meinung des gesammten Rathes, und demgemäß wurde auch die Antwort auf die „herbe, ohnverdiente Weisung“ abgefaßt.

„Der Magistrat beklaget“, so heißt es in dem vom 16. Jan. datierten Schreiben, „daß mitten unter den Krieges=Glend, da die Stadt und der Magistrat wie ein zertretener Wurm so Hülf= als Trostlos darnieder lieget, das daheim subsistirende Ministerium in causa camerali, ohne den Magistrat nach inhalt des Landt=Tages Abscheides zu fordern, ohne die Sache in ihren vollen Zusammenhang zu wissen; ohne Complete Acta vor sich zu sehen, auf den Magistrat über Punkte, die man von selbst beobachtet, so herbe Vorhaltungen und Verweise fallen zu lassen, und die Merita der Rathspersonen, so groß sie auch seyn, mit ebenso großen Mißfallen zu überziehen nicht Anstand nehmen wollen. Die Situation, worin die Stadt und der Magistrat sich dermahlen befindet, das große Krieges=Glend und der jammerwürdige Bedruck, worin der Magistrat und Bürgerschaft ersinket, läset unter so großen Bedrängniß dergleichen Arreptiones in partes deterrimas am wenigsten dahin erwarten, wo Hülf, Rath und Trost bishero so kümmerlich gesucht worden. Die klägliche Umstände, die großen Drangsale, die Obermacht der Franzosen, deren Bedrohungen geben der Sache, die an sich unschuldig und eine Eyd= und Pflichtmäßige Vertretung vieler 1000 Unterthanen dieser Commune mit sich führet, eine andere Gestalt, als die sie in tenore Rescripti nobis inauditis et causa incognita gewinnen sollen. Wir stehen mitten in den Calamitaeten des Krieges und unter der Gewalt einer Nation, die sich auf Momenta temporum impatientiret, eine augenblickliche partition erfordert und mit Gefangennehmung, mit der Executione militari, ja gar mit den Strange dabei bedrohet.“

„Der Dienst des Königs und des Publici erfordert, auch alle Regeln der Prudentz rathen an, mitten unter den Waffen

der Oberen Macht zu cediren, in Sachen, wozu sie manu forti und mit Anrichtung noch größeren Unglücks den Unterthanen nöthigen kann. In Sachen, die die Treue und die Devotion gegen den Landesherrn betrifft, haben Wir Herz und Muth bewiesen, der französischen Gewalt uns entgegenzusetzen. . . . Der Burgermeister Grupen und der Magistrat unterlaßen niemahlen, sich, so oft es die Nothdurfft erfordert, mit vieler Standhaftigkeit denen Demandes entgegenzustellen, und wenn es zum argen ausbrechen will, mit diensamen Remonstrationen und Bitten das Uebel abzuwenden und das euserste zu thun die impositionen verbittlich zu machen, und eben diese Conduite, die der Magistrat geführet, hat bishero vor des Königs Dienst und Unterthanen Bestes so viel Gutes geschaffet, daß man, obschon kümmerlich mit ihnen auslanget und der Magistrat von ihnen einiger Art consideriret wird.“

„Da die Benennung der nahe gelegenen Dannen-Hölzer par ordre von uns gefordert, so hat der Magistrat als persona publicae fidei eine so niederträchtige und ihrem obrigkeitlichen Amt widrige Action in keine Wege begehen dürffen, in dem, was Gaßen- und Marktkündig, eine Ignorantz und Versteckung der Warheit zu affectiren, die ohnedieß würde auf kurzen Füßen gegangen seyn und zum Nachtheil des Publici ein Mißtrauen mit üblen Folgen geschaffet haben würde.“

„Es ist jammernswürdig genug, daß man auf einer Commune, die dem König gewiß besonders am Herzen lieget, solche enorme impositiones fallen und haßten und zurückschlagen läßt, welche 1. die Stände, 2. die Neustadt zu ihren Antheil, 3. die Cammer und Nemter, 4. auch die Cellische Landschaft, 5. Königl. Kriegskanzley zu stehen schuldig, und die Altstadt, so sehr sie auch lamentiret, effective Hülff und Rettung nicht finden können. Ebenso betrübt ist es auch, daß der Magistrat vom Monath August an, Tag vor Tag, mit Aufsehung Lebens und Gesundheit sich dem Dienst Sr. R. Majestät Unterthanen mit euserster Treue und Application sacrificiret und dennoch sich mitten unter dem Kriege=Glend, mitten unter der großen Arbeit mit solchen incidentien ihre

Affliction gehäuffet, sich in der immensen Arbeit unterbrochen und niedergeschlagen gefunden“.

„Wir haben bishero die Stadt unter den enormen Auflagen noch kümmerlich aufrecht erhalten, und hat der Bürgermeister Grupen aus patriotischem Gemüth nicht nur selbst Geld mit hergegeben, sondern auch seinen eigenen Credit interponiret. Die Stadt unterläset auch nicht, ihre Erkenntlichkeit und Consolation darüber allenthalben zu bezeugen. Wie sehr daher dem Magistrat dergleichen ganz unverdiente und unverschuldete herbe Weisung und zwar Personen, die so lange Jahre gedienet und sich am wenigsten vorgestellet, in dermaßen zu Bette gebracht zu werden, zu Gemüthe treten müssen, wird das publicum selbst erkennen.“

Es ist nicht bekannt, ob der Minister mit dem freimüthigen und selbstbewußten Tone, den der Magistrat ihm gegenüber anschlug, einverstanden war; eine Antwort auf das Schreiben ist im Stadtarchiv nicht erhalten. Bald darauf traten wichtigere Aufgaben an die Regierung heran und drängten die Frage, welche zu den scharfen Briefen Veranlassung gegeben hatte, zurück.

Uebrigens ging es mit der Befestigung der Stadt trotz allen Drängens der französischen Befehlshaber nur langsam vorwärts, und in der zweiten Hälfte des Januar überzeugte man sich, daß die Lieferung der 20 000 Ballisaden bei dem augenblicklichen Zustande der Landstraßen und dem Mangel an Pferden eine Unmöglichkeit sei.

Auch in der Erhebung der Abgaben trat mit dem Anfang des Jahres 1758 eine Veränderung ein, durch welche der Wunsch, von den Feinden befreit zu werden, noch lebhafter wurde. Bislang waren nämlich die königlichen Steuern von der französischen Regierung erhoben, und an der Spitze der Verwaltung hatte der Commissär la Porte gestanden. Am 9. Januar 1758 aber erließ der Nachfolger Lucé's, der Generalintendant Gayot, eine Bekanntmachung, durch welche die Erhebung der Abgaben in den hannoverschen Landen an Jean Faidy, administrateur général des droits et revenues du Roi dans les pays conquis, übertragen

wurde. Diesem Jean Faidy, welcher mit einem Stabe von Beamten im Keden'schen Hause an der Osterstraße sein Quartier nahm, sollten Einnehmer und Zahlmeister innerhalb 8 Tagen eine genaue Angabe ihrer Einnahmen machen. Damit waren die hannoverschen Lande der Willkür eines Privatmannes preisgegeben; denn, wie man bald in Erfahrung brachte, hatte Jean Faidy die Erhebung der Steuern unter dem Titel einer *régie* und *recette* von einer Gesellschaft gepachtet, der sie durch Beschluß des Staatsraths vom 18. October 1757 als Entschädigung für einen der französischen Regierung gemachten Vorstoß von mehreren Millionen Francs übertragen war. Man hatte allen Grund, von dieser Maßregel viel Nachtheiliges für die Domänen und die Unterthanen zu fürchten, denn es war vorauszu sehen, daß der Pächter vor keiner Maßregel zurückschrecken würde, um auf seine Kosten zu kommen. In der That theilte er, nachdem er die Erhebung der Abgaben angetreten hatte, den Amtleuten mit, daß von einer Ermäßigung der Steuer künftig nicht mehr die Rede sein könne, und daß die Einnehmer mit ihrem Privatvermögen für den Rest zu stehen hätten. Diese letztere Drohung wurde in verschiedenen Fällen ausgeführt, und im Anfang des Februar hatten die *fermiers généraux* hundert Fuhrwerke in Hannover zusammengebracht, um Möbeln und Effecten derjenigen, welche mit der Zahlung im Rückstande geblieben waren, fortzuschaffen. Zum Glück für das Land ließ das Vorrücken Herzog Ferdinand's im Februar 1758 den Franzosen nicht die Muße, ihr Ausbeutungssystem völlig durchzuführen.

Der neue Intendant Gayot, der mit dem Beginn des Jahres 1758 in Hannover seinen Sitz nahm, zeigte sehr bald, daß er nicht gesonnen war, dem Lande die gleiche Schonung wie sein Vorgänger angedeihen zu lassen. Gleich nach seiner Ankunft drang er auf Abzahlung der dem Fürstenthum Calenberg auferlegten Kriegsteuer von 550 000 Thlr. und verlangte außerdem noch eine neue Fouragelieferung von 300 000 Rationen. Ohne den Vorstellungen der Landschaft Gehör zu geben, drang er auf Ausführung seiner Befehle.

Zum Unglück hatte gerade damals der Herzog von Randan die Stadt verlassen, und der Marschall Richelieu, „welcher alle unerlaubten exactiones gestattete und selbst ausübte“, sein Hauptquartier nach Hannover verlegt. Einer der ersten Befehle des neuen Intendanten verlangte die ungesäumte Abtragung der rückständigen Kriegsteuer, und zwar sollten binnen weniger Tage 200 000 Thlr. und der noch etwas über 200 000 Thlr. betragende Rest vor Ablauf weniger Wochen bezahlt werden, widrigenfalls die Landschaft mit der härtesten militärischen Execution dazu gezwungen werden sollte. Die nachdrücklichsten mündlichen und schriftlichen Vorstellungen der Landschaft waren fruchtlos. „Es sei dem Heere unmöglich, des Geldes zu entrathen; man müsse das Geld haben, es möge kommen, woher es wolle“, war die einzige Antwort, die er den Bittstellern ertheilte. Der Stadtcommandant Dumesnil wandte alle seine Beredsamkeit an, um die Mitglieder der Landschaft dahin zu bringen, daß sie wenigstens eine feste Erklärung abgeben möchten. Aber sie antworteten ihm, sie könnten sich auf keine Unterhandlungen über die geforderte Summe einlassen, ehe nicht der Bescheid des französischen Hofes auf ihre Bittschrift eingelaufen sei. Auch müsse man eine Bürgschaft dafür haben, daß wenigstens vor Ablauf des Monats October keine neuen Forderungen an die Landschaft gestellt würden.

Mit diesen Verhandlungen ging der Januar vorüber, gegen Ende des Monats aber wurde das Drängen heftiger; bei fortgesetzter Reuizenz, so erklärte Dumesnil der Landschaft, wolle man schon Mittel finden, um die geforderte Summe einzutreiben. Man werde in Hannover jede Gilde und jeden Privatmann besonders taxieren und das taxierte Quantum einzeln beitreiben. Reiche dieses Mittel nicht aus, so würde man jedes Haus visitieren, das darin befindliche Geld, Silber, Gold, Möbeln u. s. w. wegnehmen und die Leute bis aufs Hemd ausziehen. Und als man ihm dagegen vorstellte, daß man einer Nation, wie die französische sei, eine so grausame Art der Kriegführung nicht zutrauen könne, und sich auf das Völkerrecht berief, erwiderte er: *Nous avons fait la guerre*

comme des fous, depuis que nous avons agi généreusement avec nos ennemis; mais on changera cette façon de faire la guerre. Dann fügte er noch hinzu, die französische Generalität erkenne im Kriege überall keine Gesetze, und das Bedürfnis der Armee sei die einzige Vorschrift, wonach sie verfare. Die Stände sollten und müßten sich erklären, und zwar bis morgen, sonst hätten sie Execution zu erwarten.

Unterdessen hatte der Marquis Boyer d'Argenson, einer der rohsten und habjüchtigsten Officiere des französischen Heeres, auf Befehl des Marschalls die berüchtigte Expedition gegen Halberstadt unternommen, wo er durch unerhörte Grausamkeiten die Summe von 200 000 Thlr. und beträchtliche Mengen Getreide zusammengebracht hatte. Und als man sich in Hannover hartnäckig weigerte, den Franzosen gegenüber eine Verpflichtung einzugehen, da verwies Dumesnil auf jene letzte militärische Heldenthat Richelien's und meinte, zuletzt würde hier, wie in Halberstadt, das Feuer ein untrügliches Mittel sein, um das herauszubringen, worauf man sich jetzt nicht einlassen wolle. Dort waren nämlich Beckfränze in den Straßen aufgehängt, und die Franzosen hatten gedroht, die Stadt in Brand zu stecken, wenn nicht das verlangte Geld zur bestimmten Zeit bezahlt würde.

Da die Landschaft sah, daß die Franzosen zum Aeußersten entschlossen seien, so blieb ihr nichts übrig, als dem Verlangen der Sieger zu gehorchen. Um das der Stadt und dem Lande drohende Unglück abzuwenden, gab sie deshalb dem Intendanten die Erklärung ab, man wolle sich zur Zahlung einer Kriegsteuer von 200 000 Thlr. verpflichten, und zwar solle dieselbe in 8 monatlichen Raten bis zum October bezahlt werden; auf die geforderte Fouragelieferung aber könne man sich nicht einlassen. Statt jeder Antwort auf diesen Vorschlag rückten am 4. Februar 2 Officiere mit 40 Grenadiern auf das landschaftliche Haus. Und als man bei Dumesnil anfragte, was das bedeute, daß man statt der versprochenen schriftlichen Antwort mit militärischer Execution belegt sei, antwortete er den Abgesandten der Landschaft, „die Erklärung der Landstände sei dergestalt beschaffen, daß sie keine andere

Antwort meritire, und im Fall diese Execution nicht bald andere sentiments hervorbrächte, würde man zu solchen Mitteln greifen, die zureichend sein sollten, den Landständen andere Gedanken beizubringen.“ Die Abgesandten der Landschaft begaben sich darauf stehenden Fußes zum Marschall und erreichten von ihm nach anderthalbstündiger Unterredung das Versprechen, die Execution solle zurückgezogen werden, falls die Landschaft einen annehmbaren Vorschlag mache. Aber auch das zweite Anerbieten derselben, den französischen Truppen, so lange sie im Lande wären, monatlich 30 000 Thlr. aus-
zuzahlen, wogegen sie von allen ferneren Forderungen verschont bleiben sollte, wurde verworfen, und die Execution blieb auf dem landschaftlichen Hause, solange Richelieu und Dumesnil in Hannover waren.

Im Anfang des Februar wuchs die Aussicht, von den Franzosen befreit zu werden. Ihre Truppen waren fortwährend in Bewegung, täglich kamen durch Hannover lange Züge, die sich auf dem Marsche nach Westfalen befanden, und das Gerücht, Herzog Ferdinand, unterstützt von Friedrich d. Gr., werde die Feinde aus dem Lande treiben, trat immer bestimmter auf. Die französischen Officiere verließen scharenweise Hannover, um sich nach Frankreich zu begeben; die zurückbleibenden waren verzagt und kleinlaut und verwünschten die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers, die sie zu schimpflichem Rückzuge aus den eroberten Ländern zwingte.

Der Marschall Richelieu wußte, daß seines Bleibens beim Heere nicht mehr lange war. Seine Mißerfolge im Kriege, die Lockerung der Disciplin im Heere und verdächtige Unterhandlungen mit verschiedenen deutschen Fürsten bewogen den König Ludwig XV. endlich, ihn abuberufen. Am 18. Januar wurde der Comte de Clermont zu seinem Nachfolger ernannt, und am 2. Februar erhielt der Marschall seine Abberufung. Am Abend desselben Tages zog er zu Dumesnil in das Steinberg'sche Haus, damit sein bisheriges Quartier für den neuen Oberbefehlshaber in Stand gesetzt werden könne. Auch überwies er großmüthig dem Magistrate eine Summe Geldes,

damit dieser sie dem Herrn von dem Busche als Schadenersatz für Abnutzung der Möbeln zustelle. Ein paar Tage darauf ging des Marschalls Hofstaat von Hannover ab, und am Morgen des 8. Februar verließ Richelieu selbst die Hauptstadt des Landes, in dem er sich mit Schande bedeckt hatte. Sein Weg führte über Brüssel nach Paris, wo er am 21. Febr. ankam, und trotz alles dessen, was vorgefallen war, vom Könige sehr freundlich empfangen wurde. Eine ausführliche Denkschrift, die er demselben einreichte, sollte seine Kriegführung und die Lage, in der er das Heer gelassen hatte, rechtfertigen. Aber mochte er bei Hofe auch die alte Stellung wiedergewinnen, die Pariser durchschauten den alten Gecken, der den Ruhm der französischen Heere und das Leben so vieler Soldaten seiner Eitelkeit und Habgucht geopfert hatte, und noch heute steht im quartier de l'Opéra, an der Ecke der Straße Louis le Grand der aus der Beute der geplünderten Länder erbaute Palast, dem der Volkswitz den Spottnamen pavillon de Hanovre gegeben hat. ¹⁾

Am 13. Februar folgte Dumesnil dem Marschall. Aber ehe er die Stadt verließ, warf er die bis dahin bewahrte Maske der Uneigennützigkeit ab und zeigte sich in seiner wahren Gestalt. Immer dringender wurden in den letzten Tagen seine Forderungen an die Landschaft, zugleich ließ er nicht undeutlich durchblicken, daß es nur von ihm abhängt, dem Lande bedeutende Erleichterungen zu verschaffen. Aber die Landschaft verharrte in passivem Widerstande, der ihr bisher so gute Dienste gethan hatte, und ließ sich auf nichts ein. Da forderte Dumesnil die Vorsteher der Judenschaft vor sich und suchte sie durch Versprechung ansehnlicher Vortheile zu bewegen, ihm ein „freiwilliges Geschenk“ zu machen. Aber sie antworteten ihm, sie seien mit den Rechten, die ihnen ihr Schutzbrief gewähre, zufrieden, sie bezahlten ihre Steuern, und es sei ihnen nicht möglich, mehr aufzubringen. Nachdem diese beiden Versuche fehlgeschlagen waren, wandte sich der Stadtcoumandant durch die dritte Hand an den Minister

¹⁾ Derjelbe ist jetzt Eigenthum der argenterie Christofle.

von Hofe und gab ihm zu verstehen, er erwarte ein Geldgeschenk als Anerkennung seiner Verdienste um das Land. Doch auch dieser lehnte das Ansinnen ab, und trotz aller Bemühungen mußte der Marquis ohne das gewünschte Geschenk von dannen ziehen.

Aber ehe er Hannover verließ, suchte er noch für die beiden ersten Officiere des Generalstabes von Hannover, den Chevalier d'Anville und den Platzmajor de la Rayne, ein „Traitement“ auszumachen. Für sich selbst, so erklärte er dem Magistrate, begehre er nichts, als was sein Vorgänger, der Herzog von Randan, erhalten habe. Das Einkommen des Stadtcommandanten, auf welches jener zu Gunsten des greisen Generals von Sommerfeld verzichtet hatte, wolle er den beiden eben genannten Officieren zuweisen. Auch beanspruche er für den Generalstab täglich 36 Rationen Fourage oder eine entsprechende Geldentschädigung. Die Stadt wie die Landschaft wies diese letztere „Verzation unter verändertem Namen“ von sich und berief sich dabei auf den ausdrücklichen Befehl des Generalintendanten, welcher außerordentliche Lieferungen für den Generalstab in den Städten verboten hatte. Aber Dumesnil bestand auf seinen Befehl, und am Tage vor seiner Abreise, am 12. Februar, ließ er Abends gegen 11 Uhr Heiliger noch zu sich rufen und eröffnete ihm in Gegenwart des Chevalier d'Anville und des Platzmajors de la Rayne, der Intendant Gayot, mit dem er über das Traitement gesprochen, habe sich sehr darüber gewundert, daß die Stadt nicht darauf eingehen wolle, da es doch niedriger sei als in anderen Städten. Der Magistrat würde daher wohlthun, den Vorschlag anzunehmen, da sonst ein weit ansehnlicheres Traitement festgesetzt werden würde. „Dem Generalstabe verdanke die Stadt öffentliche Sicherheit und gute Polizei, und es stünde nicht fein, daß sie Leute von solchen Meriten hintenan oder daß ihnen gebührende Traitement durch allerlei Ausflüchte in Zweifel setze. Michelieu habe zwar die Stadt verlassen, aber er habe bei Hofe noch Gewalt genug, um für 2 Officiere von einem seiner Regimenter ein mehreres auszuwirken. Wolle man es auf eine Anzeige bei Hofe ankommen lassen, so würde

die Stadt weit schlechter dabei fahren, da dem hiesigen Generalstab nicht weniger als dem zu Cassel und Braunschweig beigelegt würde. Daher bäte er den Rath aus guter Absicht, der Sache ein Ende zu machen.“ Heiliger versicherte ihm darauf, daß die Stadt ihm wie dem Generalstabe zu großem Danke verpflichtet sei, aber neue Lieferungen zu übernehmen sei sie nicht im Stande. Als Dumesnil die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen sah, brach er das Gespräch ab mit den Worten, „man möge bei der Stadt bedenken, was zu ihrem Frieden diene, er zöge davon“.

Raum war er abgereist, da ließ Gayot dem Magistrate mittheilen, er wolle es in Bezug auf die Fouragegelder beim alten lassen; auch für Holz, Kohlen und Licht brauche die Stadt den Officieren des Generalstabs nicht mehr zu zahlen als den anderen Officieren gleichen Ranges; eine Verfügung, wodurch die Wahrheitsliebe des Stadtcommandanten in ein eigenthümliches Licht gestellt wurde. Obgleich die Stadt also nicht verpflichtet war, die an sie gestellte Forderung zu erfüllen, so beschloß man doch, den beiden ersten Officieren des Generalstabes „zur Beibehaltung des guten Willens“ ein Präsent zu machen und dem Chevalier d’Anville eine einmalige Zahlung von 200 Thlr., dem Platzmajor de la Hayne 100 Thlr. Logementsgelder monatlich auszusprechen.

§ 7.

Abzug der Franzosen aus Hannover.

Am Abend des 14. Februar verkündete der Donner der städtischen Geschütze den Bürgern Hannovers die Ankunft des neuen Oberbefehlshabers. Louis Prinz von Bourbon-Condé, Graf von Clermont, der mit seiner hohen militärischen Würde den geistlichen Stand verband, hatte, gleich seinem Vorgänger, der Geliebten des Königs, Frau von Pompadour, seine Beförderung zu verdanken. Ludwig XV. hoffte, einem Prinzen vom königlichen Stamme würde es bald gelingen, die zerrüttete Manneszucht des Heeres wieder herzustellen, und empfahl ihm, darauf vor allem sein Augenmerk zu richten.¹⁾ Der Graf

1) Mém. du Duc de Luyne XVI S. 355.

überzeugte sich bald nach seiner Ankunft in Hannover, daß jeder militärischen Unternehmung eine völlige Reorganisation des Heeres vorangehen müsse. Dankbar haben es die Hannoveraner anerkannt, daß er während seiner kurzen Anwesenheit in ihrer Stadt bemüht gewesen ist, durch das Beispiel edler Uneigennützigkeit, durch thätige Fürsorge für die Besiegten und durch strenges Vorgehen gegen die zuchtlosen Soldaten das Loos der Stadt und des Landes zu erleichtern. Eine der ersten Verfügungen des Grafen von Clermont zeigte, daß er gesonnen war, allem „Maraudieren und Pillieren“ zu steuern. Am 20. Februar verbot er nämlich den Kaufleuten und Juden, die dem Heere folgten, bei Strafe des Hängens — *sans autre forme de procès* — irgend etwas von den Soldaten zu kaufen. Französische Marktender und Schenkwirthe ferner sollten sich bei strenger Strafe nicht auf den Dörfern mit Getränken und Lebensmitteln versehen — *sous quelque prétexte que ce puisse être*.

Am Tage nach der Ankunft Clermont's begrüßten die Magistrate den neuen Oberbefehlshaber. Abseiten der Altstadt und Neustadt begaben sich der regierende Bürgermeister Busmann und die 2 Syndici der Altstadt, Bacmeister und Heiliger, und von der Neustadt der Bürgermeister Lunde in das Haus des Herrn von dem Busche an der Leinstraße, wo Clermont Quartier bezogen hatte. Inmitten einer ansehnlichen Versammlung höherer Officiere, welche schon einige Tage vorher zu seiner Begrüßung in Hannover zusammengekommen waren, wurden sie dem Oberbefehlshaber vorgestellt, und Heiliger empfahl ihm die bedrängte Stadt mit folgender Anrede: *Permettés, Monseigneur, que je Vous présente les Magistrats d'une ville infortunée. Pénétrés de Respect pour Votre auguste personne et pleins de Soumission à Vos ordres, ils attendent de Votre Clémence, de Votre Sagesse, de Votre modération les Soulagemens qu'ils ont réclamé en vain, et qui dépendront désormais de Vous. Parent du Monarque Bien-aimé! Vous remporterés le même Titre parmi nous; et, si Vous nous quittés, que ce ne soit qu'en nous laissant la Paix. Et*

erwiderte: qu'assurement il étoit touché de notre Situation et qu'il tâcheroit de l'adoucir autant que le Service du Roi son Maître le lui permettroit.

Auch die Landschaft schickte noch an demselben Tage eine Abgesandtschaft zur Begrüßung an Clermont und ließ ihm eine ausführliche Denkschrift über die Bedrückungen, welche das Land bisher auszustehen gehabt hatte, überreichen. Der Prinz nahm dieselbe gnädig an und versprach, die allerschärfste Mannszucht zu halten; überhaupt werde er versuchen, sich das Vertrauen und die Freundschaft der Unterthanen zu gewinnen. Indes sei es eine seiner Obliegenheiten, die Armee zu erhalten, und die Landschaft würde auch das ihrige dazu beitragen müssen.

Schon am 18. Februar, 4 Tage nach seiner Ankunft beim Heere, meldete Clermont dem Kriegsminister, er habe den Rückzug, vorläufig bis über die Weser, anordnen müssen, ohne höhere Genehmigung einzuholen. Hätte er ihr Eintreffen abwarten wollen, so würde das Heer vorher vernichtet sein. Die drohenden Rüstungen Herzog Ferdinand's und das Gerücht von dem Herannahen eines bedeutenden preussischen Heeres trieben den Prinzen an, seinen Rückzug zu beschleunigen. Er sah ein, daß er bei dem Mangel an Pferden und dem inzwischen eingetretenen Thauwetter, welches die Landstraßen unpässierbar gemacht hatte, die Hospitäler und die zum Theil wohlversehene Magazine nicht würde ausräumen können; um aber wenigstens die nöthigen Lebensmittel für die nächste Zeit fortschaffen zu können, schrieb er für das Fürstenthum Calenberg ein Aufgebot sämmtlicher vorhandenen Wagen und Pferde aus. Die Abgesandten der Landschaft, welche gegen diesen Befehl Vorstellungen machten, wies er hart und ungnädig ab und verlangte schleunige Stellung des Fuhrwerkes und außerdem sofortige Abbezahlung des Restes der Kriegssteuern; die härtesten Mittel sollten angewandt werden, um die Landschaft zu ihrer Schuldigkeit und zur Bezahlung anzuhalten. Man war über diesen raschen Wechsel der Gesinnung aufs höchste erstaunt und sah wohl, daß der Intendant Gayot

„dem Prinzen die nachtheiligste Idee von der Widerspenstigkeit der Landschaft beigebracht hatte.“

Zum Glück kam gerade in diesen Tagen der sehulichst erwartete Duc de Randan von Paris zurück. Eine Abgesandtschaft des Magistrats begrüßte ihn als ihren Erretter mit folgendem Compliment: Monseigneur, la joye que Vous voyés briller sur les visages des Députés du Magistrat et de la bourgeoisie, est l'image naïve du contentement inexprimable, que la Ville ressent en se voyant de nouveau soumise au Gouvernement de Votre Grandeur. Dans les calamités qui nous accablent, nous comptons pour une marque signalée de la Protection divine la Consolation qu'elle nous accorde en nous rendant un Gouverneur, l'amour et les délices du genre humain, l'objet de notre vénération éternelle. Permettéz-nous, Monseigneur, de Vous assurer que les Sentimens de respect et de reconnaissance envers Vous subsisteront dans les coeurs de tous les habitans aussi longtems que leur Ville; tribut plus flatteur pour une grande âme, et monument plus durable que le Marbre et le bronze mêmes.

Die Hoffnungen, welche man auf Randan gesetzt hatte, wurden nicht zu schanden. Er brachte sofort nach seiner Ankunft den Comte de Clermont auf gütigere Gedanken und schlug der Landschaft vor, sie solle sobald als möglich eine Summe von 100 000 Thlr. herbeischaffen. Wegen des Restes wolle man verhandeln. Falls die Landschaft zur Anschaffung der verlangten Summe Anstalt machte, könnte man versichert sein, daß die harten Mittel, mit denen man bisher gedroht hätte, nicht angewendet werden sollten. Er, der Duc de Randan, verbürge sich für die Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohner und werde sich auch bemühen, daß von dem Rest der Kriegsteuer ein beträchtlicher Theil erlassen würde.

Man hatte um so mehr Veranlassung, dies Anerbieten anzunehmen, da die Zeit der Erlösung von feindlicher Herrschaft damals noch fern schien. Deshalb traf man alle möglichen Vorkehrungen, um die 100 000 Thlr. zusammen zu bringen. Die Landschaft forderte „in dieser allgemeinen Noth zur Verhütung

noch größerer Beischwerden" (23. und 24. Februar) ihre Unterthanen durch eine gedruckte Bekanntmachung auf, vorräthiges Geld und Silbergeschirr auf dem landschaftlichen Hause und sonstige werthvolle Gegenstände, wie Medaillen, Uhren, Stücke Leinen und Drell, Wagen und Pferde, auf dem Rathhause gegen Obligationen der Landschaft abzuliefern. Die Werthgegenstände sollten durch beeidigte Taxatoren abgeschätzt und am 28. Februar auf dem Rathhause öffentlich verkauft werden. Durch einen Anschlag der Bekanntmachung in der hiesigen und Hildesheimer Synagoge und durch Veröffentlichung derselben in den „Intelligenz-Anzeigen“ wollte man versuchen, auswärtige Käufer heranzuziehen. „Um der Sache bei den Franzosen desto größeres Ansehen zu geben“, fügte der Magistrat auf Veranlassung der Landschaft dieser Bekanntmachung hinzu, daß er auch silberne Kirchengерäte, Kelche, Patenen und Oblatengefäße, mit zur Versteigerung bringen werde. In der Erwartung patriotischer Opferwilligkeit fand man sich nicht getäuscht. Die Altstadt allein stellte der Landschaft 24 050 Thlr. zur Verfügung; 7550 in Lönisdor und Pistolen, 400 in guten $\frac{2}{3}$ -Stücken, 16 100 in neuerlich geprägten — minderwerthigen — $\frac{1}{6}$ = und $\frac{1}{12}$ =Stücken. H. von Bothmer lieferte an barem Gelde 700 Thlr., „in gleichen mein sämmtliches Silbergeschirr, wovon ich das Gewichte noch nicht weiß“; Wöhler erklärte: „Da ich jezo nicht bei Kasse bin, so will ich an Silber 11 Stück silberne Löffel liefern“; Witwe Hausmann gab für 50 Thlr. Silberzeug; von Wangenheim 700 Thlr. und 28 Mark Silber; Küling 100 Thlr. und das ganze Silbergeschirr; von Hardenberg 390 Mark Silber. Bröckel erklärte: „Ich will mein bißchen Silber hergeben, und wann solches nicht so weit gehet, mit Gelde dem Magistrate 700 Thlr. vollmachen“; von Götten: „Es soll mir weder etwas von Silberzeuge, noch Medaillen, noch altem Gelde so lieb oder mein kleiner Kassenvorrath so nöthig sein, daß ich nicht gern alles löschlagen und hergeben sollte, kann aber doch ein mehreres nicht zusammenbringen als 500 Rthlr. Meine Hausgenossen von ihrem sauer verdienten und ersparten Lohne 100 Thlr.“

So brachte man binnen wenigen Tagen eine ansehnliche Summe zusammen und konnte den Franzosen vorläufig 52 000 Thlr. auszuhändigen. Auf der sofortigen Auszahlung des Restes bestanden sie nicht, sondern waren mit der Zusage zufrieden, daß dieselbe sobald als möglich erfolgen solle.

Inzwischen hatte sich die Sachlage auf dem Kriegsschauplatz rasch verändert. Der Prinz Ferdinand war, nachdem sein Heer durch 1800 Mann preußischer Reiterei verstärkt war, am 18. Febr. in der Richtung auf Verden zu aufgebrochen und am 21. und 22. bei Verden und Altden über die Aller gegangen; gleichzeitig bedrohte Prinz Heinrich von Preußen, der am 11. Febr. den Regenstein erobert hatte, den rechten Flügel der französischen Aufstellung. So blieb dem Grafen von Clermont, der eine Schlacht auf jeden Fall vermeiden wollte, nichts übrig als schleuniger Rückzug aus seiner bisherigen Stellung. Und auch auf den Schein einer Defensibe, den er anfangs behaupten zu können gehofft hatte, mußte er bald verzichten.

In Hannover fürchtete man den Augenblick, wo die Franzosen die Stadt verlassen würden, da man besorgt war, daß Plünderung und Erpressungen in den letzten Tagen trotz des guten Willens der Vorgesetzten nicht zu verhindern sein würden. Außerdem verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, die Franzosen würden vor ihrem Abzuge den rückständigen Theil der Kriegsteuer durch Plünderung eintreiben.

Dank der Fürsorge Clermont's und Randan's verwirklichten sich diese Befürchtungen nicht. Die Wachen bei Nacht wurden verdoppelt, und starke Patrouillen durchzogen mit dem Großproß die Straßen der Stadt; jede Ruhestörung wurde bei strenger Strafe verboten, Plünderung sollte auf der Stelle mit dem Tode bestraft werden.

Am Abend des 24. wurde die Räumung Hannovers beschlossen, denn nach der Eroberung Hoyas durch den Erbprinzen von Braunschweig (23. Febr.) war die Stellung der Franzosen unhaltbar geworden, und nur schleuniger Rückzug konnte sie vor völliger Umzingelung bewahren. Da es zur Wegschaffung des Gepäcks, des Proviantes und der Geschütze

an Pferden fehlte, so erhielt der Magistrat Befehl, alle in der Stadt befindlichen Pferde auf dem Neustädter Markte zur Verfügung der Franzosen zu stellen. Dem Platzmajor de la Hayne, welcher dem Magistrat diesen Befehl überbrachte, sagte Gruppen ins Gesicht: der Magistrat würde keine Hand anlegen, die Pferde zu nehmen; wenn die Franzosen dieselben selbst holen wollten, so könne er es nicht hindern. Darauf mußte man dem Platzmajor ein Verzeichniß der Pferde in der Stadt übergeben, und nachdem durch Randan's Vermittlung fast die Hälfte den Eigenthümern zurückgeschickt war, wurden 38 zur Fortschaffung des Gepäcks von den Franzosen mitgenommen. Dieselben wurden übrigens auf Randan's Veranlassung nach etwa 14 Tagen den Eigenthümern vollzählig zurückgeschickt.

Bei dem nahe bevorstehenden Abzug waren die Franzosen auch nicht mehr gewillt, den geringsten Nachlaß auf die Kriegsteuer zu gewähren. Am 24. Februar rückten 40 Miniere und Kanoniere auf den Hof des landschaftlichen Hauses, welches Tags zuvor von der Execution befreit war. Man vermuthete, daß große Schätze daselbst verborgen seien. Randan und Gayot ließen deshalb das ganze Haus durchsuchen; das Pflaster des Hofes, der Boden des Kellers und die Fußböden einiger Zimmer wurden aufgerissen, aber vergrabene königliche Gelder kamen nirgends zum Vorschein. Als nichts gefunden wurde, auch der dabei anwesende Hofmarschall von Wangenheim keine Spur von Besorgniß verrieth, sagte der Duc de Randan zu seinen Begleitern: *Mr. de W. se moque de nous autres*, und gab das Suchen auf. Auch eine Durchsuchung des Schlosses, der Silberkammer und der Kriegscanzlei führte zu keinem Ergebnis.

Um so nachdrücklicher bestand man jetzt darauf, daß die Landschaft die rückständige Kriegsteuer vor dem Abzuge bezahlen sollte. Sei sie dazu nicht im Stande, erklärte Randan auf Clermont's Befehl, so sehe man sich genöthigt, einige Mitglieder der Landschaft als Geiseln mitzunehmen. In Bezug auf den Rest der 100 000 Thlr. verließ man sich auf die Verabredung, Randan gäbe dagegen die Versicherung, daß bei dem bevorstehenden Abmarsch des Heeres und der

völligen Räumung der Stadt keinem Menschen an seiner Person oder an seinen Gütern das Geringste zu leide geschehen solle. Die Einwendung der Landschaft, daß sie sich auf die geforderte Summe niemals eingelassen habe, ließ Mandan nicht gelten. Auch wegen der Höhe der Zahlung wollte sich der französische Oberbefehlshaber auf keinerlei Unterhandlungen einlassen. „Die Stände selbst fähen leicht ein, daß der Comte de Clermont die Mittel in den Händen habe, sich bezahlt zu machen. Weil es aber seinem Charakter entgegenlaufe, zu dergleichen für Stadt und Land verderblichen Extremis zu schreiten, so blieben nur zwei Wege übrig, entweder die Contribution zu bezahlen, oder desfalls Geiseln mitzugeben“. Da man das Geld nicht anschaffen konnte, so blieb nur das letztere übrig. Und auf des Comte de Clermont Befehl sollten sich der Minister von Hake, der Landrath von Münchhausen und der Geh. Legationsrath von Hardenberg bereit halten, am 26. nach Hameln abzureisen.

Die Nachricht, daß auch der Minister mitgenommen werden sollte, setzte den Magistrat in große Bestürzung, denn nachdem der Cammerpräsident von Münchhausen und der Geheimrath von dem Bussche am 17. October Hannover verlassen hatten, war Hake der einzige in Hannover zurückgebliebene Minister. Durch geschickte Verhandlungen mit den französischen Oberbefehlshabern hatte er großes Unheil vom Lande abgewandt, und auch die Stadt war ihm zu Danke verpflichtet. Deshalb beschloß man im Magistrate, den Versuch zu machen, durch persönliche Verwendung beim Comte de Clermont Zurücknahme des Befehls zu erlangen. Heiliger entwarf in aller Eile eine Bittschrift, und spät Abends (25. Febr.) begab sich eine Abgesandtschaft nach dem Hause des Oberbefehlshabers. Einem Secretär entdeckte man den Grund des späten Besuches, stellte ihm die Bittschrift zu und bat um sofortige Audienz beim Prinzen. Derselbe ließ ihnen mittheilen, er sei mit mehreren Generalen in Arbeit begriffen und könne die Gesandtschaft nicht annehmen, doch sei er bereit, ein Mitglied derselben, welches sich im Französischen ausdrücken könne, zu empfangen.

Darauf ging Heiliger in das Zimmer Clermont's und wiederholte in Gegenwart der beiden Generale Cremille und Fontenay das Anliegen des Magistrates. Der Prinz schien es geneigt aufzunehmen und von der Dankbarkeit der Stadt gegen den Minister gerührt zu sein. Mais que voulez vous que je fasse? antwortete er auf Heiliger's Bitte: il est d'usage de prendre plusieurs garants. Heiliger versicherte darauf, falls die beiden Geiseln von der Landschaft nicht ausreichend seien, würde man lieber andere ausfindig machen, als den einzigen Minister abseiten der Stadt entbehren. In dessen würde das gegebene Wort gleich ehrlich erfüllt werden, man möchte zwei oder mehr Geiseln mitnehmen. Die Worte Heiliger's, der es verstand, „lieblich mit den Franzosen umzugehen“, verfehlten ihren Eindruck auf den menschenfreundlichen Clermont nicht, und nach einer kurzen Unterredung mit den beiden anwesenden Generalen erklärte er: que touché de notre amitié pour le ministre il ne pouvait pas se refuser à nos prières, que Mr. de Hake resterait et que nous pourrions aller de sa part lui porter cette nouvelle. Unter der Bezeugung des lebhaftesten Dankes nahm Heiliger Abschied und theilte den im Vorzimmer Harrenden den Erfolg mit. Noch an demselben Abend gingen vier von der Abgesandtschaft zum Minister, der über die Nachricht hoch erfreut war und ihnen „in den gnädigsten Ausdrücken versicherte, wie er die bei dieser Gelegenheit ihm von der Stadt und dem Magistrate bewiesene affection im ganzen und gegen die Individua besonders danknehmig erkennete und dagegen seines Orts der Stadt Hannover und den Magistraten sammt und sonders sich gefällig zu erzeigen nie unterlassen würde.“

Da der Comte de Clermont die strengste Mannszucht aufrecht erhielt, so war auch der Magistrat seinerseits bemüht, jeden Anstoß aus dem Wege zu räumen, und ließ die Bürgerschaft wiederholt vor jedem herausfordernden Benehmen gegen die Feinde warnen. „Ein jeder solle sich gegen seine Einquartierung ruhig und bescheidenlich, auch ohne alle spitzige und höhniſche Rede und Gebärden betragen und sich selber und die gesammte Stadt nicht ins Unglück bringen. Auch sollten

sie beim Abzuge der Franzosen Acht darauf geben, daß sie nicht beraubt, und daß die Hospitäler und andere Häuser, worin abseiten der Stadt allerhand Fournituren geliefert werden müssen, nicht spolieret würden. Wenn sie solches wahrnahmen, sollten sie, ohne sich darüber in einen Disput einzulassen, es sofort zu Rathhause oder beim regierenden Bürgermeister anzeigen. Besonders die Stadtofficiere und andere aus der Bürgerschaft sollten darauf achten. Wenn dadurch auch nicht aller Schaden zu verhüten sei, so würde es doch möglich sein, zu weit greifenden Unordnungen vorzubeugen“ 1) Um besonders die französischen Magazine, welche zum großen Theil in verschiedenen Bürgerhäusern der Stadt untergebracht waren, und die Hospitäler außerhalb der Stadt vor den Nachzüglern, Marktendern und anderem Gesindel zu schützen, empfahl man die Lazarette dem Amte Langenhagen und beauftragte die Stadtofficiere, auf die in der Stadt befindlichen Magazine besonders Obacht zu geben. 2)

Vor ihrem Abzuge beabsichtigten die Franzosen noch, die in der Stadt vorhandenen Kriegsvorräthe und Magazine zu vernichten, um dem anrückenden Feinde nicht die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu hinterlassen. Am 25. wurde das Pulver aus dem Pulvermagazine in der Nähe der Bothfelder Bastion in den Stadtgraben geschüttet, die Kanonen der Altstadt, welche auf den Wällen standen, warf man von den Lafetten und machte sie durch Abschlagen der Delphine und Zapfen unbrauchbar. Zwei kleine Stücke, die zu Schützenfeierlichkeiten verwandt waren, wurden in dem Stadtgraben versenkt. Nur der große eiserne „wilde Mann“ vor dem Zeughause blieb unverfehrt. Die im Zeughause befindlichen Gewehre, Kugeln, Schaufeln, wurden sämmtlich von dem sogenannten Dreckwall hinunter in die Leine geworfen.

Tags darauf wurde Heiliger von zwei französischen Officieren von Dohmen Schenke, wo er zu Mittag gegessen hatte, abgeholt. Auf ihr Verlangen ging er mit ihnen zum

1) Bekanntmachung v. 26. Febr. 1758. — 2) Bekanntmachung vom 27. Febr. 1758.

Rathhause. Dasselbe fand er von französischen Kanonieren besetzt, und auf dem Markte stand eine Abtheilung Mineurs aus Linden mit großen Hämmern. Vom Brigadier St. Mars erfuhr Heiliger, Clermont habe Befehl gegeben, die auf dem Rathhause aufbewahrten Gewehre zu vernichten, und zugleich forderte man den Schlüssel zur Gewehrkammer. Heiliger erwiderte, derselbe befinde sich im Hause des regierenden Bürgermeister's, und bat, ihn auf einige Zeit zu entlassen, damit er mit demselben Rücksprache nehmen könne; allein man gestattete ihm nur, die beiden Bürgermeister zu benachrichtigen, und als er auf Grupen's Veranlassung den Officieren mittheilte, er wolle zum Duc de Randan, um diesem eine Vorstellung zu machen, wollte man ihn nicht fortlassen und drohte mit Aufsprengung der Thüren. In diesem Augenblicke kam der regierende Bürgermeister Busmann aufs Rathhaus, und da man sah, daß eine Weigerung fruchtlos sein werde, händigte man den französischen Officieren den verlangten Schlüssel ein. Diese versprachen, nur die Kriegsgewehre, nicht die Privatleuten gehörenden kleinen Gewehre zu vernichten. Darauf begab sich Heiliger mit Busmann und dem Senator Bröckel zum Duc de Randan. Derselbe schickte auf Heiliger's Vortrag sofort seinen Secretär Racine zum Rathhaus und ließ den Officieren befehlen, die Sache auszusetzen, bis er den Magistrat angehört habe. Unterdessen solle einer der Officiere zu ihm kommen. Dann antwortete er Heiliger, es thue ihm leid, daß er zu der befohlenen Vorsichtsmaßregel gezwungen sei, aber es erfordere die Kriegsräson, daß alles, was den Feinden in die Hände fallen und zu eigenem Schaden angewandt werden könne, vor dem Abzuge untauglich gemacht werde. Der Magistrat stellte dagegen vor, das auf dem Rathhause aufbewahrte Gewehr sei fast insgesammt Schützengewehr, Vogelstinten und Pistolen; der Magistrat habe versprochen, es den Besitzern unverlezt zurückzugeben; Heiliger versprach auch, man werde darauf sehen, daß ein jeder sich ruhig verhalten solle. Aber der Herzog erklärte, er könne von seiner Forderung nicht abstehen, da man ihm keine Gewähr dafür leisten könne, daß die Waffen nicht später auf höheren Befehl zum Schaden

der Franzosen angewandt würden. Nach vielem Bitten erlangten sie nur dies eine, daß der Herzog dem anwesenden Officier den Befehl gab, die Vogelflinten und Pistolen nicht zu verderben; nur die Gewehre, in deren Läufe man 2 Finger stecken könnte, sollten zer schlagen werden.

Aber während dieser Verhandlungen hatten die Mineurs schon ihr Werk begonnen und große und kleine Gewehre, wie sie es vorfanden, zer schlagen. Die Gile und der Ungestüm, womit sie zu Werke gingen, machte alle weiteren Vorstellungen vergeblich. Nur die früh einbrechende Nacht und die Dunkelheit des Bodenraumes, wo die Gewehre lagen, hatte manches vor der Vernichtung bewahrt; auch war die sogenannte alte Kistkammer ganz übersehen. Trotzdem aber waren etwa 1000 Gewehre von Bürgern durch Abschlagen der Kolben oder Schösser und durch Biegen der Läufe unschädlich gemacht.

Einen schweren Hammer, der von einem der französischen Mineurs unter dem Schutte zurückgelassen war, überwies Heiliger dem städtischen Archive zum „Denkzeichen dieser Gewaltthätigkeit“.

Kaum hatten die französischen Officiere und Soldaten das Rathhaus verlassen, da meldete der Brigadier St. Mars daselbst, daß die Lafetten der städtischen Kanonen gegen Abend auf dem Walle vor dem Zeughause verbrannt werden würden. Man solle die Thürmer bedeuten, daß es kein außerordentlich Feuer sei, damit sie nicht an die Glocke schlugen oder alarmierten. Da man auf alle Gegenvorstellungen keine andere Antwort erhielt, als die, es sei Befehl des Grafen Clermont und entspräche dem Kriegsbrauch, so suchte man wenigstens der Feuerz Gefahr zu begegnen und hielt eine Spritze in Bereitschaft, auch mußten auf der Neuen Straße Bürger patrouillieren. Gegen Abend wurden auf dem Altstädter Dreckwalle am hohen Ufer der Leine vor dem Zeughause die Lafetten der Kanonen verbrannt. Auch Flintenkolben und Schäfte, verschiedene Patronen und andere Munition, große Bücher und Schriften, Rechnungen der französischen Kriegskasse, warfen die dabei beschäftigten Kanoniere in das Feuer, das die ganze Stadt in große Aufregung versetzte. Zu gleicher

Zeit fing man an, die auf dem Boden des königlichen Marstalls aufgehäuften Mehlvorräthe in die Leine zu werfen. Von den mehr als 5000 Himpten, welche so verschüttet wurden, fingen die Bauern in Limmer und anderen Ortschaften unterhalb Hannovers große Mengen auf und verbachten dieselben. Zum Glück trieb der Wind die hochlodernden Flammen gegen den Fluß, „und die Nacht verstrich zwar besorglich, doch ohne Unglück“.

Die Verschüttung des Mehles war ohne Clermont's Befehl geschehen, und als er am andern Morgen davon hörte, befahl er, sämtliche Magazine fernerhin unangetastet zu lassen. Auch ließ der Duc de Randan einige Wagen voll Lebensmittel vor der Thür seines Quartiers an die Armen austheilen und überwies dem Magistrat auf seine Bitten 1000 Sack Mehl für die städtischen Armen.

Tags darauf, am 27., mußten die für die Garnison auf dem Reitwalle erbauten Backöfen eingeschlagen werden, und Nachmittags zog die Besatzung, „ohne jemandem das geringste Leid zuzufügen oder sonst einigen Unfug anzurichten“, aus Hannover ab. Wenn wir einer Privatnachricht über diesen Abzug Glauben schenken dürfen, so kam es bei dieser Gelegenheit zu rührenden Auftritten. „Die Einquartierten nahmen von ihren Hauswirthen mit Weinen Abschied, einige mußten mit einem Commando abgeholt werden, da sie zu lange bei den Hauswirthen blieben, dieselben umfaßten, am Halse hingen und weineten. Es bewegte dieses viele zu Mitleiden, und wegen dieser sich sonst gut betragenen Leute hätte der Herr Duc de Randan nicht nöthig, 100 Mann in der Nacht patrouillieren zu lassen, um Unordnung zu steuern; und die Officiere und Unterofficiere waren empfindlich über die Beisorge der Blünderung.“ 1)

Zur Besetzung der Thore rückten gegen Abend des 27. kleinere Abtheilungen von Regimentern, welche bisher außerhalb der Stadt gelegen hatten, ein. Da in dieser letzten Nacht der Patrouillendienst weniger scharf gehandhabt wurde als bisher,

1) Privatbrief aus dem Archiv der Nieuburger Superintendentur.

so blieben die französischen Magazine ohne jede Bewachung, und die Bevölkerung Hannovers sah dies als eine gute Gelegenheit an, sich für die vielen während der letzten 7 Monate ausgestandenen Drangsale und für die bedeutenden Verluste eine Entschädigung zu verschaffen. Die Magazine wurden erbrochen, und Tausende von Säcken Mehl und Getreide wanderten aus denselben in die Privathäuser. „Wer damals bei der Hand war, konnte sich auf ein Jahr Brod verschaffen.“ Zwar ließen Bürgermeister und Rath Tags darauf unter Trommelschlag bekannt machen, die Bürger sollten den gemeinen Pöbel, der allerhand Sachen eigenmächtig aus den Häusern geraubt hätte, anzeigen, damit das Geplünderte wieder zur Stelle geschafft werden könnte. Aber „was ein jeder hatte, das behielt er“. Und namentlich der ärmeren Bevölkerung war die wohlfeile Zeit, die jetzt infolge des Ueberflusses an Lebensmitteln eintrat, wohl zu gönnen.

Der Comte de Clermont und der Duc de Randan hatten die Nacht vom 27. auf den 28. Februar noch in Hannover verbracht. Ersterer reiste am 28. morgens 5 Uhr nach Hameln ab, und der Stadtcommandant folgte ihm ungefähr 2 Stunden später.

Ueber den Abzug des Duc de Randan möge hier ein Protokoll Heiliger's vom 28. Febr. 1758 Platz finden:

„Als gestern Abend der französische Plazmajor H. La Hayne zu mir ins Haus gekommen, um, wie er sagte, Abschied zu nehmen, dabey Rahmens des Gouverneurs, Herzogs von Randan, mich auf diesen Morgen um 1/2 6 Uhr nach Sr. Excellenz des Herrn Geheimen Raths von Steinbergs Hause beschieden, um noch ein und anderes von dem Herzog zu vernehmen, auch die Thor-Schlüssel zurück zu empfangen, so begab ich mich zu der bestimmten Zeit in der Zubericht dahin, daß ich daselbst dem Herzog mein Abschieds-Compliment würde ablegen können. Als ich aber vorgelassen worden, und der Herzog, daß ich ohngestiefelt, wahrgenommen, fragte er mich, ob ich kein Pferd in Bereitschaft hätte. Ich erwiederte nein! und wäre es mir nicht gesagt, daß ich bey dem Auszuge mit folgen solle. Der Herzog versetzte, ich brauchte ihn nur

auf eine kleine Entfernung von etwa einer halben Meile zu begleiten; daselbst würde er mir die Thor Schlüssel zurück geben und mich beurlauben. Er entließ mich also, um mich umzukleiden.

Nachdem ich hiervon zu Rathhause Anzeige thun laßen, und mich hiernächst wieder bey dem Herzog eingefunden, räumte dieser noch ein und anderes in seinem Zimmer auf, ging über die Straße und nach des Comte de Clermont. Quartier und ertheilte darauf durch den Platzmajor denen Piquets an dem Stein-, Megidien- und Clever-Thore die Ordre, sich in aller Stille, ohne Trommelschlag nach dem Markte zu ziehen. Dieses geschah in größter Ordnung, und zogen wir in dieser Begleitung, nachdem noch bey dem Calenberger Thore die dortige Wache sich angeschlossen, bis auf die Thmen-Brücke, wobey der Herzog mehrentheils hinten an ritt. Das Calenberger Thor ward, als wir hinaus, verschlossen, und vorn auf der Thmen-Brücke, woselbst die Piquets halte machten, eine Wagenburg von den Ingenieurs und Canoniers verfertigt. Diese aber war von so schlechter Dauer, daß sie nach weniger als einer halben Stunde, so wie das Thor von einigen in der Stadt zurück gebliebenen Frankosen aufgeprengt und mit den bey sich habenden Wagen die Passage alsbald wieder hergestellt wurde.

Auf dem Vinder Berge stießen die nebst uns ausgezogenen Piquets zu einem Theil des französischen Lagers, welches die Nacht über daselbst campiret. Dieses Corps bestand aus 6- bis 8000 Mann französischer Grenadiers von den besten, mehrentheils Deutschen und Schweizer Regimentern, als Royal Alsace, Royal Suedois, Royal Pologne, La Dauphine, Courten, Jenner, Auvergne, la Tour du Pin etc. Der übrige Theil der Armee, so gleichfalls die Nacht um den Vinder Berg campiret, war unter Anführung des Prinzen von Clermont bereits einige Stunden vorher aufgebrochen und auf Sprünge zu marschiret. Der Zug der übrigen Truppen, so die Arrière Garde ausmachen sollten, ging darauf unter dem Befehl des Herzogs von Mandan, in drey Colonnen bis Wettbergen, von da auf Ronnenberg und Weßen. Die Husaren und Cavallerie bedeckten die Seiten

und öfneten den Weg. Die Artillerie marschirte in der Mitte, und die Volontaires d'Hainaut und Turpinsche Husaren schloßen. Die Infanterie zu beyden Seiten der Canonen marschirten beständig mit geschultertem Gewehr, 40 Mann hoch, nemlich 2 Compagnien neben einander. Der Marsch selbst ward durch die Canonen sehr verzögert, und erst zu Mittage kamen wir hinter Wettbergen gegen Ronnenberg, woselbst das ganze Corps sich richtete.

Ich nahm hiebey Gelegenheit, den Herzog zu bitten, daß er mich nunmehr in Gnaden beurlauben mögte, worauf er die von einem Grenadier des Regiments La Tour du Pin bis dahin getragene Stadt-Schlüssel durch unseren gewesenen Platzmajor abfordern ließ und mir solche mit der Bedeutung übergab, daß er mir selbige zu dem Ende zustelle, damit ich sie dem Magistrat zurückbringen und demselben seine Vorsorge und beym Abzuge gehaltene Ordnung bezeugen möge. Er überließe uns, sagte er, nunmehr selbst und bäte mich diejenigen in Hannover, so ihm Freundschaft erwiesen, und diejenigen, so er hoch hielt, darunter der Bürgermeister Grupe wäre, seines ohnvergeßlichen Andenkens zu versichern. Ich dankte diesem edelmüthigen Herrn, dem die Stadt in diesem critischen Zeit-Punkte ihre Erhaltung zuzuschreiben gehabt, für die von ihm während seines zwiefachen Gouvernements dem Magistrat und gemeiner Bürgerschaft erwiesene Gnade. Ich dankte ihm besonders als unserm Erretter, den wir nie unter unsere Feinde zählen dürfen, als dem Erhalter einer Stadt, die, wenn anders die Vorsicht ihn nicht uns zum zweyten mahl, zu einer Zeit, da es am nöthigsten, geschenkt hätte, das betrübteste Schicksahl würde zu gewarten gehabt haben. Ich versicherte ihm dabey des Vertrauens, so jedermann in seine Großmuth und Menschenliebe gesetzt, davon er uns noch zulezt die würksamsten Proben gegeben. Ich wünschte ihm dafür in seinem Vaterlande ein Glück nach dem Maaße seiner Verdienste und unserer Danknehmigkeit; ein Glück, welches so erhaben wie seine Seele, und so dauerhaft wie sein Angedenken unter uns sein mögte. Hierauf setzte ich mich zu Pferde und nahm die in 4 ledernen Beutels mir überlieferte Stadt-Schlüssel vor

mich, worauf ich denn ohne einigen Anstoß durch das ganze Corps den Weg bis an den Wagen zurücklegte und von allen Officiers, denen ich begegnete, auf das freundlichste entlassen ward, auch darauf Nachmittags gegen 3 Uhr wieder in Hannover eintraf“.

Ehe Heiliger zurückgekehrt war, hörte man, der General von Sommerfeld wolle die Thore gegen das dem Duc de Randan vom Magistrate gegebene Versprechen mit Gewalt öffnen lassen. Der Magistrat aber war entschlossen, sein Wort zu halten; zwar konnte er Sommerfeld nicht hindern, aber er ließ allen Bürgern und besonders den Zimmerleuten ansagen, sie sollten einem etwaigen Befehle des Generals nicht Folge leisten, und wenn man sie dazu zwingen wollte, so sollten sie sich auf das Verbot des Magistrats berufen.

Gegen 3 Uhr lieferte Heiliger die Stadtschlüssel auf dem Rathhause ab, und man stellte sie jetzt dem Stadtcommandanten zu, der sofort die Thore öffnen ließ.

Noch an demselben Tage rückten die ersten Truppen vom verbündeten Heere ein, dreißig preußische schwarze Husaren, „Totenköpfe“ genannt. Trotz der Strapazen, die sie auf dem Wintermarsche von Preußen her ausgestanden hatten, befanden sich Manuskaften und Pferde in bestem Zustande. Jubelnd wurden sie begrüßt, und in kurzer Zeit war die ganze Osterstraße, wohin sie zuerst ritten, mit Lichtern und Laternen erleuchtet, denn jedermann drängte sich hinzu, um die Befreier zu sehen. Nach der siebenmonatlichen feindlichen Einquartierung war man erfreut, Truppen des eigenen Heeres im Quartiere zu haben und bewirthete die willkommenen Gäste aufs beste. Am andern Morgen ritten sie durchs Calenberger Thor weiter, um den Feind zu verfolgen, und nachmittags rückten zwei Schwadronen desselben Regiments ein, die in Linden ihr Quartier nahmen.

Damit war die Leidenszeit Hannovers im siebenjährigen Kriege vorüber. „Ohne die geringste désordre, ohne daß ein Huhn gekränkt worden“, war die Stadt von den Feinden befreit. Gewiß ist der geschilderte Abschnitt aus der Geschichte Hannovers eine schwere Zeit für die Bürgerschaft gewesen,

aber der Edelmuth des Duc de Randan, das freimüthige, selbstbewußte Auftreten Grupen's und das gewandte Wesen Heiliger's haben manches der Stadt drohende Unheil abgewandt.

§ 8.

Die letzten Kriegsjahre.

a. Das Jahr 1758. Der Ueberfall Hannovers durch Oberst Fischer.

In raschem Siegeszuge trieb Herzog Ferdinand jetzt die Franzosen von der Weser bis zum Rheine. Nienburg ergab sich an demselben Tage, wo Hannover von den Franzosen geräumt wurde, Hameln 14 Tage nachher, und am 2. Juni folgte das verbündete Heer den Franzosen auf das linke Rheinufer. Die Bewohner der Kurlande, die so unvermuthet rasch von ihren Bedrückern befreit waren, athmeten auf, und man fing wieder an, den gewohnten Beschäftigungen nachzugehen. Die großen Borräthe der Franzosen, die sie bei ihrem eiligen Abzuge nicht hatten mitnehmen können, waren dem verbündeten Heere eine willkommene Beute. Dem Bauernstande, der am meisten gelitten hatte, suchte die Regierung durch Lieferung von Saatkorn und Pferden zu billigen Preisen aufzuhelfen; die an den Landstraßen in großer Zahl umherliegenden Leichen und Gerippe von Pferden wurden eingescharrt. Auch die Städte bemühten sich, Ordnung zu schaffen. Aus den Ställen und Höfen wurde aufgehäufter Mist fortgeschafft, Häuser und Straßen zur Verhütung ansteckender Krankheiten gereinigt, die Wohnungen mit Wachholder, Theer, Schwefel oder Essig ausgeräuchert; Betten und Kleidungsstücke, die von kranken Franzosen benutzt waren, mußten, bevor sie verkauft wurden, gründlich gewaschen, und die Leichen der in den Hospitälern verstorbenen Franzosen genügend tief beerdigt und mit Kalk beschüttet werden.

Vor allem aber war es den Bürgern Hannovers ein Herzensbedürfnis, dem Höchsten für die Befreiung aus Feindeshand zu danken. Gleich nach dem Abzuge der Garnison, am 27. Febr., bat der Magistrat die Regierung, ihm für den nächsten Sonntag, den 5. März (Vätare), die Abhaltung

eines Dankfestes gestatten zu wollen. Die Regierung war mit dem Vorschlage gern einverstanden und bestimmte als Text für die Vormittagspredigt Psalm 126 V. 1—3, für den Nachmittag Psalm 18 V. 18 u. 19. Den Predigern wurde besonders eingeschärft, sich im Vortrage auf der Kanzel gemäßigter Ausdrücke von den Feinden zu bedienen. Auch sollten sie ihren Zuhörern sorgfältig und wiederholt klar machen, „wie Menschlichkeit und Bescheidenheit, Mitleiden gegen Elende und die christliche Liebe gegen Feinde in denjenigen Dingen, die zum Kriege nicht gehören, mit der schuldigen Treue gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn, mit der vorzüglichen Liebe zum Vaterlande und mit der gewissenhaften Vermeidung alles dessen, was dem Gegentheile in Kriegssachen zum Vortheil gereichen kann, gar wohl bestehen könne, nothwendig verknüpft werden müsse.“ Die überfüllten Gotteshäuser bewiesen, daß der Magistrat mit der Unordnung des Festgottesdienstes einem Wunsche der Bürgerschaft entgegengekommen war. In allen Kirchen wurde Clermont's und Randan's rühmend gedacht, „und dabei öffentlich Gott gedankt, daß er das Herz des Duc de Randan auf die Stadt geneiget, und dabei Gott gebeten, daß er ihm und seinen Nachkommen Glück und Heil widerfahren lasse, und verkündet, daß die Stadt immer Ursache habe, ihren Kindern zu rühmen, was vor Güte die Stadt von der Providenz des Duc genossen“.

Am Tage nach diesem Dankfeste beschloßen Bürgermeister und Rath, eine Ergebenheitsadresse an Georg II. zu senden, und die Stadt seiner Gnade zu empfehlen, und am 7. März ging folgendes von Grunen abgefaßte Schreiben nach London ab:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König Chur-Fürst und Herr!

Nachdem Gott uns nunmehr den so höchst erwünschten Tag erblicken laßen, der feindlichen Macht und großen Drangsalß uns wieder entlastet zu sehen; so strecket nunmehr alles im Lande, und besonders in Hannover die frohen Hände zu Ew. Königl. Majestät als unserm so theuern lieben Landes-Vater, und wünschet, daß auch bald der Tag erscheinen möge,

da das Land Ew. Königl. Majestät mit Frohlocken entgegen eilen und wie ein Kind, das seinem Leide entronnen, sich zu des Vaters Füßen werffen könne.

Sollte dieser Freuden=Tag eintreten, den das Land so herzlich wünschet, so werden so wohl wir, der Magistrat, als die uns anvertraute Bürger unter dem Freuden=Geläute uns Ew. Königl. Majestät darstellen und unter dem Frohlocken so vieler Tausend Menschen mit dem Vaterlande Ew. Königl. Majestät in ausgestreckte Arme schließen.

Wie nun das Land numehro seine einzige Consolation in Ew. Königl. Majestät Leben und Gesundheit und allerhöchstem Wohlergehen sehet, so sind wir Zeugen, mit welcher Inbrünstigkeit Ew. Königl. Majestät theuerste Person beständig vor Gott gebracht werde, und wir hoffen zuversichtlich, daß das Anhalten im Gebeth so vieler tausend Unterthanen vor Ew. Königl. Majestät langes Leben von der gesegneten Frucht seyn werde, Ew. Königl. Majestät noch in das späteste Alter, das im Menschlichen Leben zu erreichen, tragen zu können.

Unter welchem devotesten Wunsche wir, der Magistrat, und die Bürgerschaft unter Ew. Königl. Majestät protection und Landesväterlichen Hulde, wovon die Stadt Hannover bey Ew. Königl. Majestät gesegneten Regierung den unendlichen Genuß empfunden, in allertiefster Unterwürfigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treu devoteste Bürgermeisterey und Rath
der Altstadt Hannover.

A. J. Busmann. C. U. Grupen.

Hannover, den 7. Martii 1758.

Die Antwort des Königs lautete:

Unsern gnädigsten Willen zuvor,

Ehrsame, Fürsichtige, liebe Getreue!

Bey der großen Freude, welche Wir über die nach des Höchsten Güte dem größten Theil Unserer lieben Deutschen Lande bereits wiederfahrene Wieder=Befreyung lebhaft empfinden, sind uns eure unterm 7. hujus eingelangte unterthänigste

Glückwünsche und Bezeugungen sehr angenehm gewesen, und ihr könnet euch versichert halten, daß insonderheit auch Unsere dortige gute Stadt sich Unserer Landes = Väterlichen Huld, Gnade und Vorsorge jeder Zeit zu erfreuen haben werde, und daß Wir euch mit gnädigstem Willen beygethan verbleiben.

St. James, den 14. Martii 1758.

George R.

Am 14. März ergab sich Minden nach einer sechstägigen Belagerung; die Besatzung, 3700 Mann, wurde zu Kriegsgefangenen gemacht und zum Theil vorläufig nach Hannover geführt. Dorthin ließ Herzog Ferdinand durch 50 Mann Garde du Corps auch die in der Festung erbeuteten Fahnen und Standarten, 27 an der Zahl, und zwei Paar Pauken bringen.

Nach der Einnahme Mindens waren die Kurlande gegen jeden feindlichen Einfall vorläufig gesichert, und am Sonntag Jubilate (16. April) wurde deßhalb im ganzen Kurfürstenthume ein feierlicher Dankgottesdienst abgehalten. Zu Predigttexten waren bestimmt: Psalm 66 V. 10—14 und Jerem. 18 V. 7—10. Man bemühte sich nach der Vorschrift der Regierung, „der lieben Jugend auf allerlei Weise einen lebhaften und bleibenden Eindruck von der Größe der dem Lande widerfahrenen Wohlthat und ihrer schuldigen Dankbarkeit beizubringen.“ Zu diesem Zwecke wurden die Predigttexte vorher in den Schulen zergliedert und gelernt. Am Festtage versammelte sich die Schuljugend beim ersten Läuten in der Schule und zog dann in guter Stille und Ordnung unter Absingen von Gesangbuchversen in die Kirche. Auch diesmal glaubte das Consistorium wieder die Prediger erinnern zu müssen „daß sie sich der geziemenden Sanftmuth und Moderation befleißigen und ihren Vortrag an ihre Hörer so einrichten sollten, daß alles was nach Bitterkeit gegen den Feind und eigener Ruhmrächtigkeit schmecken und von billigen Leuten mißdeutet werden könnte, mit aller Sorgfalt vermieden werden möchte.“ In Hannover führte der Stadtmusikant Ziegemeier beim Vor- und Nachmittagsgottesdienste eine Musik auf und

ließ auch nach beendigtem Gottesdienste „mittags und nachmittags nebst den Chorschülern von den Thürmen eine vollbesetzte Musik erschallen“, wofür ihm vom Magistrat „bei diesem außerordentlichen, Gott gebe, nimmer wiederkehrenden Vorfall“ eine besondere „Erkenntlichkeit“ ausgesetzt wurde.

Freilich hatte die Stadt auch nach dem Abzuge der Franzosen mancherlei Kriegslasten zu tragen. Die Einquartierung häufte sich namentlich in der ersten Hälfte des März, als Herzog Ferdinand im Vorrücken begriffen war; so wurden am 1. März 6 Regimenter beim Billetamt angemeldet, die in der Stadt untergebracht werden sollten. Und während die Franzosen sich mit Feuerung, Licht und Lagerstätten begnügt hatten, verlangten die befreundeten Truppen außerdem noch Essen und Trinken, und besonders der preußischen Husaren, die anfangs als Befreier begrüßt waren, wurde man sehr bald überdrüssig.

Mit den französischen Befehlshabern stand der Magistrat und die Regierung noch längere Zeit in lebhaftem Briefwechsel. Dem Duc de Randan stattete man Bericht ab über das von den Franzosen zurückgelassene Privateigenthum, welches die Stadt aus den Bürgerhäusern hatte einsammeln und an einem sicheren Orte niederlegen lassen. Die schnelle Zurücksendung der von der Stadt gestellten Pferde gab dem Magistrate Veranlassung, in einem ausführlichen Schreiben seinen Dank abzustatten. Denselben bezeugte man durch die That, indem man dem Comte de Clermont auf seine Bitten wiederholt Sendungen von Osteroder Brunnen nachschickte, den jener schon in Hannover getrunken hatte. Besonders aber veranlaßte der oben erwähnte Senator Detmering einen lebhaften Briefwechsel zwischen dem Magistrate und dem früheren Stadtcommandanten. Detmering war als Geißel für die in Hannover zurückgelassenen Kranken vom Feind mitgenommen. Da nun der Magistrat und die Regierung denselben alle mögliche Rücksichten bewiesen, so wandte sich ersterer am 15. März an den Herzog von Randan mit der Bitte, Detmering zurückzuschicken. Randan überzeugte sich durch einen der Bittschrift beigefügten Bericht des in Hannover zurückgebliebenen Commissärs Pontet

von der rücksichtsvollen Behandlung, welche die in Hannover zurückgebliebenen Kranken und Beamten seitens der dortigen Behörden erfuhren, und verschaffte Detmering vom Comte de Clermont die Erlaubnis, nach Hause zurückzukehren. Da erfuhr er zu seinem großen Erstaunen, daß jener seit dem 18. März aus dem französischen Lager verschwunden sei. In der Nähe von Pyrmont war Detmering entflohen, nachdem er auf wiederholtes Bitten seine Freilassung nicht hatte erlangen können, und nach mancherlei Gefahren kam er am 20. März in Hannover an. Der Magistrat gab ihm vorerst Stadtarrest und bot dem Duc de Randan seine sofortige Zurücksendung an, bat ihn aber zugleich, „den unbesonnenen Streich eines Menschen, der die Kriegsgesetze nicht kenne, und der aus großem Verlangen nach Frau und Kindern gar zu voreilig zurückgekehrt sei,“ zu verzeihen und sich für seine Freilassung bei Clermont zu verwenden. Da Randan auf Detmering's Rücksendung bestand, so verpflichtete man denselben bei Verlust seiner Habe und Güter, nicht wieder „ohnverabschiedet zurückzukehren,“ und schickte ihn dann in Begleitung eines Trompeters zu den Franzosen zurück. Bei Wesel erreichte er das Hauptquartier. Von dort entließ ihn Clermont, dem an der Anwesenheit Detmering's im französischen Lager wenig gelegen war, bald nach seiner Ankunft auf Randan's Verwendung wieder in seine Heimath.

Die beiden Geiseln der Landschaft, welche wegen des Restes der Kriegsteuer mitgenommen waren, mußten dem französischen Hauptquartier noch länger folgen. Als nämlich etwa 14 Tage nach der Räumung Hannovers auch der Abzug aus Hameln „auf die genereuseste Art, die man von einer feindlichen Armee gewärtigen kann, bewerkstelliget war“, schrieb der französische Oberbefehlshaber an die Landschaft, er erwarte jetzt die Berichtigung des Restes der 100 000 Thlr. und sehe über das übrige den endgiltigen Verhandlungen entgegen. Da es nun gegen Treu und Glauben gehandelt sein würde, wenn man die erstere Forderung zurückgewiesen hätte, so bevollmächtigte die Landschaft die französische Generalität, Wechsel auf sie zu ziehen. Zugleich bat sie, die beiden mitgenommenen

Geiseln nunmehr zu entlassen, da man alle übernommenen Verpflichtungen erfüllt habe und nicht imstande sei, wegen der übrigen 300 000 Thlr. zu verhandeln. Denn nachdem die hiesigen Lande wieder unter die Botmäßigkeit ihres rechtmäßigen Herrn zurückgekehrt seien, so stände es der Landesregierung und nicht der Landschaft zu, über eine Kriegsteuer zu verhandeln, die von dem Lande gefordert, von den Ständen aber nie gebilligt sei.

Sowohl der Comte de Clermont wie der Duc de Randan waren durch diesen Antrag aufs äußerste überrascht und eröffneten den beiden Geiseln, man wundere sich sehr, daß die Landschaft der Meinung zu sein scheine, als wenn die beiden Geiseln auf den Rest der 100 000 Thlr. mitgenommen seien. Sowohl der Minister von Hake als die Stände wußten, daß man die Geiseln nicht deswegen, sondern wegen der übrigen Kriegsteuer mitgenommen habe, und daß es der Armee nicht an Mitteln gefehlt habe, auch diese einzutreiben, wenn man nicht einen gelinderen Weg der Härte hätte vorziehen wollen. „Man habe sich nimmermehr vorgestellt, daß man diese Generosität auf solche Art belohnen und sowohl den Comte de Clermont als den Duc de Randan bei dem französischen Hofe responsable machen wolle, daß sie die in Händen gehabte Mittel nicht gebrauchet, sondern statt dessen zum Besten des Landes ein mehreres an Werth, sowohl an Fourage als Lebensmitteln, unverderbt zurückgelassen, als die ganze geforderte Summe, die man doch nicht einmal völlig verlange, austrage. Es könne der Generalität einerlei sein, ob die desfalls anzustellenden Tractaten von dem Ministerio oder Ständen zugeleget würden. Es schiene aber allerdings gegen Treu und Glauben gehandelt zu sein, wenn man vorjekt alle Tractaten von der Hand weise, und ihnen von der ganzen Forderung nichts zugestehn wollte, da man doch vorhin dieserwegen wirklich tractiret und nur allein wegen des Quanti nicht schlüssig werden können. Man würde doch wohl nicht davor halten, daß die Kräfte der Krone Frankreich so sehr erschöpft wären, daß selbige nunmehr keine Armee wieder ins Feld stellen oder jemals die Hannöverschen Lande berühren könne. In

diesem Falle aber gäben sie zu erwägen anheim, ob man nicht die Armee gleichsam zwingen, mehrere Härte zu gebrauchen und auf das Versprechen der Stände auf das Künftige gar nicht mehr zu bauen.“

„Es könnten übrigens und würden die Geiseln nicht eher losgelassen werden, bis man der geforderten rückständigen Contribution halber sich durch gütliche Tractaten verglichen, wobei der Comte de Clermont seinen Charakter und Liebe zur Billigkeit eben wie bei allen andern Gelegenheiten zu zeigen ohnermangeln würde.“

Der Geh. Legationsrath von Hardenberg, den der Comte de Clermont für die Dauer von 2 Monaten auf Ehrenwort beurlaubt hatte, war von dem Duc de Randan besonders beauftragt, dieses den Ständen auseinanderzusetzen. Die Landschaft sah wohl ein, daß der Comte de Clermont in der Hauptsache Recht hatte, konnte sich aber nicht entschließen, einem abwesenden Feinde Kriegssteuern zu bewilligen, und holte deshalb die Entscheidung des Königs ein. Derselbe verbot (18. April) irgend welche Nachzahlung auf die französischen Forderungen, die Geiseln sollten gegen gefangene französische Officiere ausgewechselt, allenfalls 20—30 000 Thlr. zu ihrer Befreiung aufgewandt werden (21. April). Darauf ließen sich die Franzosen natürlich nicht ein, und so mußten die beiden Geiseln dem französischen Heere noch weiter folgen.

Die verjuchte Ueberrumpelung Hannovers durch
Oberst Fischer.

Am 2. Juni 1758 ging Herzog Ferdinand über den Rhein, gegen Ende des Monats brachte ein Courier mit 12 blasenden Postillonen den Bürgern Hannovers die Nachricht von dem Siege bei Grefeld, und wiederum wurden die erbeuteten Fahnen im Triumphzuge durch die Stadt aufs Rathhaus gebracht. Jetzt schien die Gefahr eines feindlichen Einfalls auf lange Zeit beseitigt, und am 25. Juni feierte die Bürgerschaft in altgewohnter Weise ihr Schützenfest vor dem Steinthore. Doch traf ein vorsichtiger Rath zum Schutz gegen umherschweifendes Gesindel, Marodeure und Deserteur,

allerhand Vorsichtsmaßregeln. Die 3 kleinen Kanonen, welche zum Fest ausgebohrt und wieder in Stand gesetzt waren, wurden, gleich nachdem sie den Schützenzug begrüßt hatten, auf die Bürgerwache am Steinthore gebracht, und Abends um 9 Uhr mußten die Schützen auf Befehl des Rathes in die Stadt zurückkehren.

Bald nachher wurde die Bürgerschaft durch das Gerücht von dem Heranzuge eines feindlichen Heeres in Aufregung versetzt. Soubise, der Befehlshaber des 2. französischen Heeres, rückte nämlich, um Ferdinand zum Rückzuge zu zwingen, im Mai und Juni gegen Hessen vor. Das hessische Corps unter dem Prinzen Isenburg wurde am 21. Juli bei Cassel geschlagen, und am 24. verbreitete sich in Hannover das Gerücht, daß die Franzosen sich dem Kurfürstenthum näherten. Diese Nachricht versetzte die Bürgerschaft in große Bestürzung. Viele wohlhabende Einwohner packten ihre beste Habe ein und flüchteten wie im Jahre zuvor nach Hamburg und Altona. Die werthvollsten Stücke des Leihhauses ließ der Magistrat zusammenpacken, um sie jeden Augenblick in Sicherheit bringen zu können. Zugleich wurde Gruben, der zur Zeit in Hasbergen bei Osabrück verweilte, durch einen Eilboten von der Gefahr, die der Stadt drohte, benachrichtigt; und alle irgend entbehrlichen Fuhrwerke und Pferde mußten die Bürgerschaft zur Transportierung herrschaftlicher Effecten auf dem Schloßhofe stellen. Falls die Gefahr näher rücken sollte, beschloßen die Geheimräthe, sich nach Nienburg und nöthigenfalls nach Stade zu begeben. In ihrer Abwesenheit sollte die Regierung durch ein collegium mixtum, zu dem auch ein Deputirter der Altstadt zugezogen werden sollte, geführt werden. Der stellvertretenden Regierung wurde verboten, irgend welche Anleihe aufzunehmen, oder „sich mit den Franzosen auf das Geringste einzulassen“. Der Magistrat sollte alle Forderungen für das ganze Heer, vor allem die für Hospitäler, der Regierung zuweisen. In der städtischen Cämmereikasse, so rathen die Geheimräthe dem Magistrate, sollte man einen möglichst geringen Vorrath von Geld haben. Um Unruhen unter den französischen Kriegsgefangenen in Hannover, deren Zahl sich

auf 1000 belief, zu verhüten, wurde die Bürgerschaft zu ihrer Bewachung mit herangezogen und derselben zu diesem Zwecke Gewehre und Pulver ausgetheilt. Den französischen Deserteuren, deren sich eine ziemliche Anzahl in der Stadt befand, gab man „auf eine gute Art das consilium abeundi“. Von der Besatzung blieben vorläufig 3 Compagnien Invaliden in der Stadt, bei Annäherung der Feinde sollten sich auch diese zurückziehen und die Bürger allein den Wachdienst an den Thoren versehen. Zugleich verstärkte man, um die Stadt gegen einen Ueberfall zu sichern, die Bewachung der Landwehren. Vor der Ihmenbrücke wurden 2 neue Schlagbäume errichtet, und die beim Döhrener Thurme befindlichen wurden in Stand gesetzt. Dieselben wurden auch bei Tage geschlossen gehalten und nur bei Landfuhren geöffnet; den städtischen Landwehrwächtern empfahl man doppelte Aufmerksamkeit.

Am 28. Juli empfing Heiliger aus Einbeck die Nachricht, daß Münden am 26. besetzt sei, und daß französische Husaren bis Göttingen streiften. Jeden Tag erwartete man jetzt in Hannover, die feindlichen Reiter vor den Thoren zu sehen. Aber die Feinde ließen auf sich warten, vorläufig setzten sie sich in Hessen und im Göttingischen fest und versuchten dort, Kriegssteuern zu erpressen. Cassel mußte 25 000 Thlr. bezahlen, in dem viel heimgesuchten Münden wurden 30 000 Thlr. beigetrieben und weitere 75 000 Thlr. vom Lande gefordert. Oberst Fischer, ein gefürchteter Parteigänger, hatte aus dem Göttingischen verschiedene Beamte und angesehenen Adelige wegführen lassen und drohte sie nach Straßburg zu schicken, wenn wegen der Bezahlung der geforderten Summe nicht Rath geschafft würde. Dem Abgesandten der Stadt Münden, welcher die calenbergische Landschaft um Unterstützung der schwer bedrückten Stadt bat, wurde die wenig tröstliche Antwort, man könne an eine Bezahlung der geforderten Kriegsteuer nicht denken, da alle Mittel erschöpft seien. Doch schickte man von Hannover aus einen Abgesandten an Soubise und den Generalintendanten Foullon, um denselben ein Compliment zu machen und sie um Schonung des Landes zu bitten. Dem Grafen d'Orlick, der in Göttingen commandierte, ließ man

ein Geschenk von 200 Pistolen überreichen mit der Bitte, die Stadt, so weit es an ihm sei, zu verschonen. Auch die an Foullon gerichtete Bitte wurde durch ein Geldgeschenk unterstützt. Trotzdem kam der Gesandte unverrichteter Sache wieder zurück: weder Soubise, noch Foullon wollten sich auf eine Verminderung der geforderten Summe einlassen.

Der August verging, ohne daß sich ein Feind vor den Thoren Hannovers sehen ließ. Gegen Ende des Monats aber hörte man, die Franzosen beabsichtigten nach Norden vorzurücken, und Soubise drang heftiger auf die Bezahlung der Kriegsteuer. Deshalb schickte die Landschaft den Landsyndicus von Wüllen nach Northeim, um durch persönliche Unterhandlungen mit dem französischen Intendanten, der sich damals dort aufhielt, eine Herabsetzung der Forderung zu erlangen. Am Fuße der Hube vor Einbeck begegnete Wüllen am 13. Sept. Nachmittags gegen 5 Uhr einem Detachement Husaren, etwa 600 Mann stark. Der Befehlshaber derselben kam auf die Postkutsche zugeritten und befahl dem Postillon zu halten. Wüllen erkannte in dem feindlichen Officiere den Oberst Fischer, den er im letzten Winter in Hannover kennen gelernt hatte. Derselbe stieg, als er den Landsyndicus erkannte, vom Pferde und bat Wüllen auszusteigen. Dann führte er ihn beiseite und that sehr freundlich zu ihm. Es sei gut, sagte er, daß ein Deputirter der Landschaft komme, da man sonst strenge Maßregeln gegen das Land ergriffen haben würde. Auf Wüllen's Frage, wohin Fischer mit seinen Husaren wolle, erwiderte er nach einigem Zögern, nach Hannover, warnte ihn aber zugleich dringend davor, einen Boten dorthin zu schicken. Darauf erkundigte sich Wüllen noch, ob man dem Intendanten Foullon ein Geschenk anbieten könne, worauf Fischer nicht undeutlich zu verstehen gab, es sei am besten, wenn man ihm die Sache anvertraue. Dann stellte er dem Landsyndicus eine Empfehlung ¹⁾ an Foullon aus, und nachdem

1) Dieselbe ist nach Form und Inhalt für den „französischen“ Oberst Fischer bezeichnend; sie lautet folgendermaßen: Le porteur au présent, député d'Hannovre, est de ma connoissance, je vous

er noch erklärt hatte, er werde gute Mannszucht halten und keinerlei Unordnungen dulden, setzten beide ihren Weg fort.

Gleich nach seiner Ankunft in Einbeck sandte Wüllen trotz Fischer's Warnung einen Eilboten nach Hannover, der dort noch früh genug ankam, um die Stadt von der drohenden Gefahr in Kenntniß zu setzen. Uebrigens verlief auch Wüllen's Sendung ergebnislos; denn der Intendant Foullon erklärte ihm am 14. Sept. in Northeim, „er wolle von keiner Remission oder Moderation etwas wissen; sein Hof habe ihm schon vorgeworfen, die ausgeschriebenen Contributionen seien zu niedrig. Er wisse, daß das Land erschöpft sei, er werde die Rückstände aus den Königlichen Domänen nehmen, und zwar werde er rigoröse Execution anwenden. Falls so das Geld nicht einkäme, werde er die Salinen zu Salzderhelden und Liebenhall zerstören, die Amtshäuser niederreißen und aus den Städten Göttingen und Münden soviel Effecten nehmen, wie zu seiner Befriedigung dienen. Besonders werde er sich an die Universitätsbibliothek zu Göttingen halten. In Cassel habe er 300 Wagen zusammengebracht, auf denen er die Bücher und Effecten nach Frankfurt bringen wolle, um sie dort zu verkaufen. Damit werde er den Anfang machen, wenn am 17. Sept. nicht die 70 000 restirenden Thaler bezahlt wären“. Eine Abschlagszahlung von 15 000 Thlr. vonseiten der Landschaft und das Anerbieten, Geiseln zu stellen, wies er ab; „die wären beschwerlich und brächten das Geld nicht herbei. Die Landschaft schulde ihm auch von der vorigen Campagne noch viel.“ Nachdem der Landshyndicus noch vergebens an die Humanität und Generosität Foullon's appelliert und dieser ihm erklärt hatte, er müsse die Befehle seines Königs pünktlich ausführen, wandte Wüllen sich an Soubise, der ihm sein Bedauern über die Bedrückung des Landes äußerte, aber zugleich verlangte, daß mit der Bezahlung der Anfang gemacht würde.

supplie de le traiter avec douceur. Il y a des Allemands, dont le caractère le demande d'être traité avec douceur. Lorsque j'arriverai, je vous arrangerai votre affaire dans un quart d'heure que vous serez comptant (!).

Je suis avec respect

a 4. heure le 13me 7bre.

de Fischer.

Unterdeſſen hatte man in Hannover in der Erwartung eines feindlichen Ueberfalls die nöthigſten Vorſichtsmaßregeln getroffen. Zwei ſtädtiſche Förſter beobachteten vom Döhrener Thurm aus die Hildesheimer Landſtraße, um dem Magiſtrat von der Annäherung einer feindlichen Schar ſofort Nachricht zu geben. An der Ihmebrücke wachten 6 zuverlässige Schützen, die auf Stadtkoſten eine grüne Montur erhalten hatten. Freilich hatten ſie ſich nicht gern zu dieſem Dienſte bequemt; „außerhalb der Stadt Dienſte zu thun, ſeien ſie nicht verbunden, auch fürchte man, daß die Stadt größerem Ungemach ausgeſetzt werde, wenn die Bürgerſchaft ſich zur Wehr ſetze.“

Am Morgen des 14. kam Wüllen's Gilbote in der Stadt an und brachte die Nachricht, Fiſcher ſei am 13. mit ſeinen Huſaren bis Alfeld vorgerückt, am 14. werde er in Elze Quartier nehmen und Tags darauf vor Hannover eintreffen. Auf dieſe Botſchaft hin reiſten die Miniſter mit Ausnahme eines einzigen, der krank in Hannover zurückblieb, ab, und der Magiſtrat gab den Wache haltenden Bürgern ſtrengen Befehl, auf keinen Fall von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, da man an eine nachhaltige Vertheidigung doch nicht denken könne. Zugleich ſtellte man im Magiſtrate die Bedingungen feſt, unter denen man den Feinden den Eintritt in die Stadt gewähren wolle. 1)

Ueber den weiteren Verlauf der Sache möge ein von Heiliger verfaßtes Protoſoll vom 14. September berichten.

1) Conditions auxquelles les Magiſtrats conſentent à l'Entrée de Mr. de Fiſcher et de Sa Troupe en Ville.

1. Le Commandant engagera ſa foy et promettra qu'il ne ſera fait aucun tort aux Habitans d'Hannover, que ſa Troupe vivra dans la plus exacte diſcipline, et que perſonne ne ſera troublé dans ſes poſſeſſions, ſous prétexte quelconque.

2. Les Magiſtrats ſeront conſervés dans leurs droits, charges et fonctions, ſans porter atteinte à leurs Privilèges.

3. La Maison de Poſte et autres Bureaux ſeront garantis par des Sentinelles.

4. Le logement ſera fait à la requiſition du Commandant par Meſſieurs de la maiſon de Ville, qui ont connoiſſance de ceux que leurs charges ou qualités exemptent de loger.

„Nachmittages um halb drey Uhr brachte der reitende Rathsz-Förster Löwenkamp die Nachricht ein, daß ihm für etwa einer Stunde ein französisches Detachement zu Pferde von ohngefähr 4- bis 500 Mann ohnweit Grasdorf aufgestoßen sey, da er denn sogleich zurück nach der Stadt eilen wollen, weil aber die Husaren ihm zu nahe gekommen, sey er wieder umgekehret und auf sie zu geritten. Er sey hierauf angehalten und gefragt: wer er sey? was für Garnison in Hannover? Ob Preußen drinnen? auch warum er umkehren wollen? ob er sich für dem Commando gefürchtet? und wohin sein Weg gehe? welches letztere er dahin beantwortet: sein Pferd wäre anfangs scheu geworden, er für seine Person fürchte sich nicht, er gedente nach Goldingen, woselbst er Verwalter sey. Nachdem er also dimittiret, habe er einen Umritt gemacht und sey über die Masch vor ihnen hier eingetroffen. Solchemnach ward sofort Befehl zur Schließung der Schlag-Bäume und Zingeln auch Aufziehung der Brücken am Stein- und Aegidien-Thor gegeben. Um drey Uhr ward schon der Schloß-Wache gemeldet, daß 7 Husaren am Steinthor den Schlag-Baum forciren wolten, und daß man mit genauer Noth, wie der erste schon die Pistole durch das Gatter gehalten, die Brücken gezogen hätte. Zugleich lief ein anderer Bericht ein, daß für dem Aegidien-Thor und in der Masch sich französische Reuterey zeigte. Der Steinthor-Wache ward solchemnach befohlen, den Husaren zuzurufen: ob sie einen Officier bey sich hätten, so solte es dem Commandanten angezeigt werden; worauf raportiret ward, daß am Aegidien-Thor einige Officiers den Magistrat zu sprechen verlangten.

5. Le Ministre resté malade en Ville ne sera aucunement troublé ni empêché de se retirer quand sa Santé le lui permettra.

Fait à Hanovre ce 14 de Sept. 1758.

Nota: Les Bourgeois gardant les Portes de la Ville, il n'est point question de Garnison, ou de Prisonniers de Guerre.

Les Canons sur les remparts étants restés abimés et détruits par les François du tems de leur Retraite, il n'est pas besoin d'en faire mention.

Zumittelst begaben sich der Consistorial-Rath Grupe und ich, der Consistorial-Rath Heiliger, wie auch der Syndicus Bacmeister uns nach dem Aegidien-Thor, woselbst ich 6 bis 7 grün gekleidete Leute mit einem Trompeter am Zingel stehend, verschiedene Reuter aber in der Entfernung des Katholischen Kirchhofes vom Wall ab wahrnahm.

Zuerst mußte ein Stadt-Officier und 2 Bürger-Corporals an die Zingel hinaus treten und fragen: wer diejenigen am Zingel wären und worin ihr Anbringen bestehe; wobey die Praecautio genommen ward, daß die Brücke gleich hinter ihnen aufgezogen und die Thor-Flügel zugemacht wurden. Ein Obrist-Lieutenant vom Fischerschen Corps antwortete: Sie wären Franzosen und verlangten eingelassen zu werden. Gleich darauf trat der Obriste Fischer vor und verlangte mit seinen Leuten in die Stadt zu kommen, zuvor aber den ersten vom Magistrat zu sprechen, welchem, wenn er heraus käme, mit aller Politesse begegnet werden sollte. Auf das Erbieten, ihn, den Obristen, allein herein in die Stadt zu lassen, gaben der Herr Obriste zur Antwort: wo er wäre, müßten seine Leute auch mit ihm seyn. Bey Zurückkunft des Stadt-Officiers ward der Syndicus Bacmeister committiret, mit gleicher Praecautio wie oben hinaus zu gehen und dem H. Obristen Fischer zu berichten, man habe bereits an den ersten Bürgermeister geschickt; der Zweyte sey indeßen da und wolle auf Verlangen herauskommen. Wolten der H. Obriste mit den wenigen bey ihm stehenden hereinkommen und mit dem Magistrat tractiren, so wäre man des Erbietens, ihn herein zu lassen, allein ohne seine Folge. Auf solchen Antrag antwortete der Herr Obriste Fischer: Er wäre da nicht wie ein Bube, daß man ihn nun fast zwey Stunde warten ließe; für seine Person könne ihm nichts helfen herein gelassen zu werden. Er müße sein ganzes Detachement mit herein bringen. Es wäre demahlen 35 Minuten auf fünfe; bis 50 Minuten nach seiner Uhr gebe er noch Zeit, sodann wolle er seine Mesures nehmen. Nach dieser Frist sollte es der Stadt theuer zu stehen kommen, daß man ihn warten lassen, und werde man ihm nachgehen müssen. Uebrigens habe er

nicht so wohl mit dem Magistrat, als mit der Regierung und den Ständen zu thun, und wunderte ihn sehr, daß die Deputirte, der Herr Geheime Rath von Hardenberg und der Herr Hof-Marschall von Wangenheim, sich nicht anfänden. Als diese Antwort von dem Syndico Bacmeister zurück gebracht, ersuchte man von Magistrats wegen sofort die letzt erwähnte beyde Herrn, an das Thor zu kommen; der Bürgermeister Gruppe ging indeßen wieder hinaus, und berichtete dem Herrn Obristen: Sie würden bald kommen, worauf der Herr von Fischer sehr ungeduldig that. Kurz darauf, etwa gegen halb 6 Uhr, ward die Brücke abermahls niedergelassen, und der Herr Geheime Rath von Hardenberg und der Herr Hof-Marschal von Wangenheim, der inmittelft angekommene erste Bürgermeister, Herr Hof-Rath Busmann, die Consistorial-Räthe Gruppen und Heiliger, der Syndicus Bacmeister und einige vom Rath mit andern honoratoribus traten vorß Gatter. Der Herr Obriste von Fischer eröffnete: wie es ihn gar sehr befremdete und es gewiß ressentiret werden würde, daß man ihn am Gatter so lange warten ließe. Es wäre dieses sehr ohnfreundlich. Es würde ihm wohl nicht kleiden, wenn er sein Leidwesen darüber bezeugete, uns zu Hannover zuzusprechen, und seine Commission, davon er das Werkzeug wäre, auszurichten. Die Engländer sengten und brennten auf den französischen Küsten und hohlten den Leuten dazu das Geld ab; sie kriegten Husarenmäßig. Er müste allenfalls, wie man leicht erachten könnte, dergleichen Extremitaeten zur Hand nehmen, denn sein Intendant wäre ein harter Mann. Zugleich überreichte er zwei von dem Französischen Intendanten Herrn von Foulon unterzeichnete Ordres, in deren einem von der Regierung zu Hannover und darunter gehörigem Lande eine Million Reichs-Thaler, der Contribution de ao. 1757 ohnpraeducirlich bey militärischer Execution und denen nach den Rechten des Krieges erlaubten Zwangs-Mitteln, auch Deputirte in das Fr. Haupt-Quartier nach Northeim erfordert wurden. Der andere Befehl enthielt ein gleichfalls an die Landes-Regierung gerichtetes Ansuchen, 300 Reuter-Pferde zu liefern.

Vorstehender Antrag ward hiernächst dahin beantwortet: Die Landes-Regierung sey nicht in der Stadt, sondern habe sich entfernt, die Commission aber wäre bloß an dieselbe gerichtet, mithin stünde solche hier nicht anzunehmen. Ein einziger Minister sey krank in der Stadt zurückgeblieben und würde sich keiner Sache unterziehen können; im übrigen müße man seine Gefahr stehen. Der Herr Obriste vermehnete zwar an den Herrn von Hardenberg als Geheimbten Rath sich halten zu können. Wie aber ihm von selbigem bedeutet wurde, daß Er keinen Theil an der Regierung des Landes noch an dem Militair habe, verlangte der Herr Obriste nur, daß man die beyden Ordres gehörigen Orts besorgen mögte, und nachdem er hinzugefüget, er sey hungerig und durstig, tratt er mit seiner Begleitung zurück und setzte sich, wie man darauf wahrnahm, ohne längeres Verweilen wieder zu Pferde.

Das Detachement, so gegen 300 an der Zahl zu seyn schien, tratt hiernächst den Weg auf Döhren an; zwar schickte man noch selbigen Abend von Magistrats wegen dem H. Obristen einige Refraichissements ¹⁾ nach, welche aber, da der Herr Obrister in den Dorffschaften Döhren, Wülfel, Lazen, Grassdorf, wie man vermuthet, nicht mehr anzutreffen gewesen, wieder zurück kamen. Um gleichwohl die Stadt vor allem Affront und Insulten der leichten Troupen, so in der Nacht wieder kommen mögten, zu bedecken, wurden die Haupt Wachten verdoppelt und die Nacht hindurch nebst anderen Vorkehrungen sorgfältig patrouillirret."

Soweit Heiliger's Bericht. ²⁾ Das ganze Land, vor allem aber die Hauptstadt, war durch das Mißlingen des Fischer'schen Anschlagés vor einer großen Gefahr bewahrt. Denn die Franzosen hatten beabsichtigt, die Geheimräthe und die Kassen fortzuführen, dadurch das ganze Land in Schrecken zu setzen und ohne Schwertstreich schwere Kriegssteuern zu erpressen.

¹⁾ 1 Kalbsbraten, 4 Schinken, 8 Fl. Cremitage, 8 Fl. Rheinwein, 8 Fl. Burgunder. — ²⁾ Derselbe wurde von Heiliger an verschiedene Zeitungen eingeschickt, aus einer derselben ging er in Abelmann's Chronik über, aus welcher Jugler (Aus Hannover's Vorzeit S. 44) ihn abdrucken ließ.

Um so größer war die Freude in der Stadt, als die Franzosen, wahrscheinlich aus Furcht vor den Preußen, welche sie in der Nähe glaubten, sich wider Erwarten schnell zurückzogen, ohne einen Angriff gemacht zu haben. Auf dem Rückzuge waren einige von Fischer's Leuten dem Schloßhauptmann von Werpup und dem Gerichtsschulzen Eichfeld in Döhren auf die Höfe gefallen und wollten sie als Kriegsgefangene mit sich fortschleppen. Aber der Oberst, der überhaupt auf seinem Marsche strenge Mannszucht hielt, mißbilligte das Verfahren seiner Leute und ließ die Gefangenen wieder auf freien Fuß setzen.

In Hannover fürchtete man, daß Fischer in nächster Zeit seinen Besuch wiederholen würde, und bat deshalb den Prinzen von Nsenburg um eine Besatzung für die Stadt. In der Nacht vom 17. auf den 18. September rückten denn auch 350 Mann in Hannover ein, die in der nächsten Zeit den Schutz der Hauptstadt übernehmen sollten. Am 22. kamen auch die Geheimräthe von Nienburg, wo sie sich solange aufgehalten hatten, zurück, und gegen Ende des Monats schien alle Gefahr beseitigt, da unterdessen Herzog Ferdinand eine stärkere Abtheilung unter General von Oberg zum Schutz des Kurfürstenthums an die Weser entsandt hatte. Trotzdem glaubte man sich in Hannover auf alle Fälle rüsten zu müssen. Das Regidienthor wurde durch 4 Kanonen gesichert, vom Schiffgraben und von der Leine wurden die Schiffe entfernt, und bis in die zweite Hälfte des October überwachten städtische Förster und Holzwärter die auf das Regidien- und Calenberggerthor zuführenden Landstraßen.

b. Die letzten 4 Kriegsjahre.

Auch in den letzten 4 Kriegsjahren wurde Hannover wiederholt von den Feinden bedroht. Als Herzog Ferdinand nach der Niederlage bei Bergen (13. April 1759) nach Westfalen zurückgewichen war, drang das französische Heer wiederum gegen das Kurfürstenthum vor, gegen Mitte Juni wurde Göttingen besetzt, und wieder schwebte die Hauptstadt in Gefahr. Im Juli lagerte Herzog Ferdinand bei Minden den

Franzosen gegenüber, und die feindlichen Reiter streiften bis vor die Thore Hannovers. Die Geheimräthe flüchteten aus der bedrohten Hauptstadt, und der Stadtcommandant suchte die Befestigungen in Vertheidigungszustand zu setzen. Ein großer Theil der Geschütze wurde repariert und an den gefährdeten Stellen, vor allem an den Thoren, aufgestellt, eifrig arbeitete man an einer neuen Bastei am Nothhelfer (Friedrichstraße), berittene Rundschafter wurden nach Einbeck und Hildesheim ausgesandt, und die Magistrate der umliegenden Städte um Nachrichten über die Stellung der Feinde gebeten. Besondere Wachsamkeit wurde den Gesellen des Stadtmusikanten, die auf dem Marktkirchthurm ihre Wohnung hatten, und den städtischen Landwehrwächtern empfohlen; und um das Einschleichen verdächtigen Gefindels zu verhindern, befahl der Stadtcommandant, die Thore von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens geschlossen zu halten.

Zum Glück kam die Stadt nicht in die Lage, die Wirksamkeit dieser Maßregeln zu erproben. Der Sieg Ferdinand's bei Minden (1. August) befreite die Kurlande, Westfalen und Hessen für dieses Jahr vom Feinde. Auf Verwendung Herzog Ferdinand's erlaubte der König, daß die 6 vom Garderegimente erbeuteten Feldzeichen nach Hannover gebracht wurden, um dort in der Garnisonkirche aufgehängt zu werden. Mit dem Dankfeste für diesen Sieg, welches am 26. August gefeiert wurde, war eine Collecte für den hart mitgenommenen südlichen Theil des Kurfürstenthums verbunden.

Ähnlich erging es Hannover im Sommer des J. 1760, wo der Feind das Göttingische besetzt hielt. Auf Bitten des Stadtcommandanten schickte am 9. August 1760 Herzog Ferdinand eine Schwadron Reiter nach Hannover, um die Hauptstadt vor den französischen Streifscharen zu schützen, und auch diesmal entging dieselbe der drohenden Gefahr.

Die Feldzüge der beiden letzten Jahre hatten bewiesen, daß es dem Herzog Ferdinand unmöglich war, das ganze Kurfürstenthum auf die Dauer gegen die an Zahl überlegenen französischen Heere zu schützen. Im Frühjahr des J. 1761 beabsichtigte der Herzog deshalb, die Befestigungen

Hannovers zu schleifen, damit sich der Feind nicht darin, wie in Göttingen, festsetzen könnte.¹⁾ Infolge von Gegenvorstellungen der Geheimräthe beim Könige kam dieser Plan nicht zur Ausführung, und die Festungswerke der Stadt blieben vorläufig in ihrem alten Zustande. Am 18. August 1761 wurde nun Herzog Ferdinand durch einen aufgefangenen Brief des Marschalls Broglio an den König von Frankreich von dem Plane der Franzosen unterrichtet, sich Hannovers, Braunschweigs und Wolfenbüttels durch einen Handstreich zu bemächtigen. Deshalb schickte er in diese 3 Städte schleunigst starke Besatzungen; zum Commandanten der bedrohten Hauptstadt des Kurfürstenthums ernannte er den Prinzen Friedrich August von Braunschweig. Am 26. kam derselbe nach Hannover, und bis zum Ende September stand die Stadt unter seinem Befehle. Derselbe suchte nun vor allem die Befestigung Hannovers zu verstärken; rings um die Stadt wurde ein verdeckter Gang und Glacis angelegt, die Brustwehren wurden verbessert und die versumpften Gräben mit Wasser gefüllt. Gleichzeitig verstärkte man die Seite am Negidienthore, wo die Befestigung durch die Anlegung der Negidienneustadt besonders geschwächt war. Auch den Döhrener- und Pferdethurm ließ der Prinz stärker besetzen und die Eingänge in die Landwehr mit Infanterieposten besetzen, vor denen Kavalleriefeldwachen standen, um im Fall eines Angriffs Nachricht nach Hannover zu bringen. Zur Verstärkung der Artillerie ließ er aus den Zeughäusern von Celle und Lüneburg und dem Schlosse zu Gifhorn alle alten Stücke zusammensuchen, und es wurden im ganzen 70 Kanonen von allen möglichen Kalibern und viele Doppelhafen zusammengebracht. Aber es fehlte an Munition, „mit einem Worte, dieses ganze Zubehör war mehr einem Marktkram als einer Artillerie ähnlich, die dazu bestimmt war, die Hauptstadt eines Churfürsten von Hannover zu vertheidigen“. Um sich der beherrschenden Höhe des Lindener Berges zu versichern, ließ der Prinz daselbst nun die alte Windmühle die Stern- oder Georgenschanze aufwerfen.

¹⁾ Militär. Gesch. d. Prinzen Friedr. August v. Br.-Lün. Dels 1797. S. 32 f.

Am 26. September verließ er mit dem größten Theile der Garnison die Stadt, um das von den Franzosen hart bedrängte Braunschweig zu entsetzen. Durch einen kühnen nächtlichen Angriff gelang es ihm, das Belagerungsheer zurückzuwerfen; damit war auch Hannover für dies Jahr gesichert.

Im folgenden Frühjahr befahl Herzog Ferdinand, mit der Befestigung der Stadt fortzufahren, und Prinz Friedrich August ließ durch einen Major Schneller 3 Schanzen vor den Thoren der Stadt aufwerfen, zwei vor dem Regidienthore, an dem Wege nach dem Döhrener und Bischofsholer Thurme, die dritte vor dem Steinthore, unweit des Posthofes, in der Gegend der heutigen Hagenstraße. Dieselben waren mit bombensicheren Casematten versehen und geräumig genug, um eine Besatzung von 200 Mann und Lebensmittel für dieselben auf 4 Wochen zu fassen. Sie sollten Hannover gegen ein fliegendes feindliches Corps sichern und eine Beschießung der Stadt verhindern.

Noch vor Vollendung dieser Werke reichte Ferdinand dem Könige einen Plan ein, wonach Hannover durch weitere vorgeschobene Werke und durch Verstärkung des Walles in eine den neueren Ansprüchen entsprechende Landesfestung verwandelt werden sollte. Aber die Höhe des Kostenanschlages, der sich auf 90 000 Thlr. belief, und die Bedenken der Minister hatten zur Folge, daß der beabsichtigte Ausbau der Befestigungswerke nicht zustande kam. ¹⁾

Auch im letzten Kriegsjahre, 1762, als Göttingen wieder von den Feinden besetzt war, schwebte Hannover wiederholt in Gefahr; und noch im August desselben Jahres ließ der Rath aus 12 alten im Rathhause aufbewahrten Doppelhaken ein sog. Orgelgeschütz verfertigen.

Schwer hatte die Stadt in den letzten Kriegsjahren unter der allgemeinen Unsicherheit und den Kriegseinstellungen zu leiden. Außer der Garnison mußten zahlreiche Durchzüge von Truppen einquartiert und häufig auch verpflegt werden. Zur

¹⁾ Königl. Verf. v. 24. Nov. und 1. Dec. 1761.

Ergänzung des Heeres mußte Hannover wiederholt Rekruten stellen, im ganzen von 1758—1761 146 Mann. Dabei sah man freilich häufig mehr auf die Abkömmlichkeit als auf die Kriegstüchtigkeit der Ausgehobenen. Denn, wie die Rekrutenlisten ausweisen, waren darunter Knaben von 15 und Männer von 54 Jahren. Wiederholt mußte die Stadt auch zum Festungsbau in Hameln Arbeiter stellen. „Wegen des Mangels an gefunden, vermögshamen und tüchtigen Männern“ wurde es erlaubt, „auch Weibspersonen, wenn sie nur stark und tüchtig zur Arbeit“, zu diesem Zwecke zu stellen; doch sollte deren Zahl höchstens $\frac{1}{3}$ der Gesamtmenge ausmachen. (Verfüg. von 4. März 1762.) Auch auswärtige Werber trieben zuweilen hier ihr Wesen, so hatten im Juni 1760 zwei preussische Unterofficiere, die sich im Rademacherwinkel niedergelassen hatten, 20 hiesige Landeskinder für Preußen angeworben, bis endlich die Regierung ihnen ihr Handwerk legte. Vor allem aber lasteten die häufigen Kriegszüge schwer auf der Stadt. Jeden Winter mußte dieselbe größere Mengen Fournage an das verbündete Heer liefern und auf eigene Kosten bis nach Friedlar, Warburg und Münster in die Winterquartiere schaffen lassen. Wiederholt wurden auch von Herzog Ferdinand sämtliche Wagen und Pferde des Kurfürstenthums zum Transport von Lebensmitteln und Kriegsmaterialien aufgeboden. Dazu kam, daß Banden von entlaufenen Soldaten oder sonstigem Gesindel die Landstraßen unsicher machten; ¹⁾ Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder, die Viehsuche, welche seit dem J. 1741 nie ganz aufgehört hatte, verwüstete besonders i. J. 1761 die Herden, und die Preise aller Lebensbedürfnisse stiegen zu einer unerhörten Höhe. Im Winter 1761/62 kostete ein Klafter Holz in Hannover 36 Thlr., 1 Himpten Steinkohlen $2\frac{1}{2}$ Thlr., 100 Stück Torf 20 Mrg., 1 Himpten Weizen $2\frac{1}{3}$ Thlr., 1 Himpten Roggen 2 Thlr. 6 Mrg.,

¹⁾ Im Herbst 1761 machte ein Trupp berittenen Gesindels von ungefähr 20 Mann in verschiedenen Uniformen die Gegend von Hoya und Diepholz unsicher. Falls keine Truppen in der Nähe seien, so verfügte die Regierung am 14. Sept. 1761, sollten die Banern durch die Sturmlocke gegen dieselben aufgeboden werden.

1 Pfund Butter 12 Mrg., 1 Pfund Rind- und Kalbfleisch 5 Mrg., 1 Paar Schuhe 4 Thlr. Infolgedessen stiegen auch die Arbeitslöhne, und der Hannoversche Chronist hat es zum Gedächtnis der Nachwelt verzeichnet, daß damals der Tagelohn für einen Arbeitsmann 15 und für eine Waschfrau 12 Mrg. betrug.

Aus der Geschichte der Stadt während der letzten Kriegsjahre sind noch einige Ereignisse nachzuholen, die zum Kriege theils in gar keiner, theils nur in mittelbarer Beziehung stehen. Am 4. Juni 1761 hat der Bürgermeister Busmann unter Hinweis auf sein hohes Alter und körperliche Schwachheit um seine Entlassung aus dem städtischen Dienste. Während der 48 Jahre, die er in demselben gestanden hat, ist er neben dem geistig überlegenen und rastlos thätigen Grupen selten hervorgetreten, und namentlich in der letzten Zeit seiner Amtsführung lagen die Geschäfte fast ganz auf Grupen's Schultern. Von dessen Hand ist die Mehrzahl der Schriftstücke, die während des siebenjährigen Krieges von der Stadt ausgegangen sind, verfaßt, während sich unter der großen Zahl nur sehr wenige finden, welche von Busmann verfaßt oder verbessert waren. Auch im persönlichen Verkehr mit den Feinden trat er gegen Grupen und Heiliger in den Hintergrund. Der Rath wie die Ehrl. Gemeinde war willens, an Busmanns Stelle Heiliger zu wählen, welcher der Stadt in der Kriegszeit gute Dienste geleistet und sich durch sein gewandtes, freundliches Wesen beliebt gemacht hatte. Aber Grupen und Heiliger wollten darauf nicht eingehen. Sie waren nahe verwandt — Grupen hatte in 2. Ehe Heiliger's Schwester geheirathet — und Grupen wollte jeden Schein von Nepotismus vermeiden. Außerdem verbot ein altes Statut vom J. 1355 ¹⁾ und das Herkommen, daß 2 nahe Verwandte gleichzeitig im Rathe saßen. So schlug man denn auf Grupen's Rath, um Heiliger's Verdienste anzuerkennen und doch keinerlei Anstoß zu erregen, den Ausweg ein, daß nicht ein, sondern zwei Bürgermeister gewählt wurden, Heiliger und Memann, der bisher Bürgermeister von Münden

¹⁾ Vaterl. Archiv 1844, S. 285.

und Assessor am Hofgerichte gewesen war. Jener erhielt vorläufig nur den Titel und die Anwartschaft, Grupen's Nachfolger zu werden, dieser aber wurde an Busmann's Stelle Bürgermeister. Daß für die Stelle ausgesetzte Gehalt von 500 Thlr. behielt freilich Busmann auf Lebenszeit als Pension, und sein Nachfolger mußte sich vorläufig¹⁾ mit 150 Thlr. und den Accidenzien begnügen, die sich auf ungefähr 350 Thlr. beliefen. Am 16. Juni fand in Gegenwart der Ehrlichen Gemeinde und des Geistl. Stadtministerii die feierliche Einführung der beiden Neugewählten statt, und bis an Grupen's Tod (10. Mai 1767) hat Hannover 3 Bürgermeister gehabt. Die Wahl Allemann's ist für die Stadt von den glücklichsten Folgen gewesen; mit klarem Verstande und großer Geschäftsgewandtheit begabt, hat er nach dem Kriege in langwieriger, mühsamer Arbeit die verworrenen finanziellen und rechtlichen Verhältnisse der Stadt geordnet, und seine thätige Fürsorge für die Armuth trug ihm den Beinamen des Menschenfreundes ein.

Schon im December des J. 1761 waren viele Hannoveraner nach Hildesheim ins Hauptquartier gereist, um Herzog Ferdinand, den Befreier des Kurfürstenthums, zu sehen. Als nun im Januar des folgenden Jahres die Nachricht nach Hannover kam, derselbe werde die Stadt besuchen, da wandte sich die Bürgerschaft an den Magistrat mit der Bitte, dem volksthümlichen Feldhern einen festlichen Empfang bereiten zu dürfen. Der Magistrat hielt es für bedenklich, dieser Bitte entgegenzutreten, da „bei dem guten Willen des Volkes dem Magistrat alle Hinderung als eine Gleichgiltigkeit übelgenommen werden könnte“, und stellte die Entscheidung dem Ministerium anheim. Im Geheimrathscolleg war man über den Fall verschiedener Meinung. Ein Mitglied desselben erklärte, „da Hannover eine Residenzstadt sei, so sei es mit Rücksicht auf Sr. Königl. Majestät Dignität unpassend, daß Magistrat oder Bürgerschaft den Prinzen mit einer Ehrenpforte oder Illumination ehrten“. Die Mehrzahl aber war der Ansicht, daß

¹⁾ B. starb am 12. Nov. 1770.

„eine Freuden- und Dankbezeugung vonseiten der Stadt nicht unschicklich sei“, auch hofften sie „nirgends anzustoßen, da der König den Prinzen überall ehre und distinguire“.

So bewilligte man denn der Bürgerschaft die Erlaubnis, eine Ehrenpforte zu errichten, die Illumination der Stadt aber glaubte man mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten, welche dieselbe verursachen würde, verbieten zu müssen. Die Ehrenpforte wurde auf der Marktstraße neben dem Rathhause erbaut, Sie sollte eine Nachbildung des Constantinbogens vorstellen; das Hauptthor war 16' breit und 32' hoch, die beiden kleineren Durchgänge 6½' breit und 13' hoch. Ueber dem mittleren Thore stand auf einem von Fahnen und Lanzen und sonstigen Kriegszeichen umgebenen niedrigen Unterbau eine Nachbildung des braunschweigischen Löwen. Die von dem Maler Thilo angefertigten Bilder, welche die Ehrenpforte schmückten, stellten Herzog Ferdinand und andere Helden, wie Armin, Wittekind und Heinrich den Löwen, dar, und die gelehrten lateinischen Inschriften, die Gruppen im Anschluß an Schriftsteller des Alterthums oder Mittelalters verfaßt hatte, feierten des Herzogs ruhmreiche Vorfahren und seine Verdienste um die niederländische Heimath.

Die Regierung hatte den Wunsch ausgesprochen, einige von der Bürgerschaft möchten dem Herzog entgegenreiten, aber der Magistrat besorgte, „dabei möchte etwas versehen werden, und die Bürgerschaft möchte sich prostituiren,“ und theilte deshalb der Gemeinde mit, er wolle es nicht verbieten, aber auch nicht befehlen. Trotzdem zogen am Tage des Einzuges (12. Februar) 3 Compagnien der angesehensten Bürger mit 4 Trompetern, im ganzen 55 Mann, mit Degen an der Seite, in rother und blauer Uniform, mit goldenen Tressen an den Hüften, auf reich geschmückten Pferden dem Herzog bis zur Grenze des städtischen Gebietes am Döhrener Thurne entgegen und geleiteten ihn von da, nachdem der Führer der Reiterschaar, der „Patrizier“ von Anderten, ihn begrüßt hatte, im festlichen Zuge zur Stadt. Von den Wällen begrüßte ihn der Donner des Geschüßes — die Geheimräthe hatten das gegen die Bedenken des Stadtcommandanten „den Umständen

nach *convenable*“ gefunden — und als sich der Zug der Ehrenpforte näherte, ließ der Stadtmusikant mit seinen Gefellen von derselben mit Pauken und Trompeten einen Willkommen-*gruß* erschallen. Der Herzog stieg im Fürstenhause ab, zwei braunschweigische Prinzen, die ihn begleiteten, in Privathäusern. Am Abend fuhren die fürstlichen Gäste noch einmal durch die Stadt, um die Illumination in Augenschein zu nehmen. Denn trotz des Verbotes der Geheimräthe hatten es sich die Hannoveraner nicht nehmen lassen, zu Ehren ihres Erretters vom Feindesjoch ihre Häuser zu illuminieren. Besonders stattlich präsentierte sich das Brauerhaus, welches mit 4 Bildern verziert war. Eins derselben stellte Ferdinand dar, und darunter stand der von Heiliger verfaßte Spruch:

Das Vaterland

Umfaßt Herzog Ferdinand;

Kommt Sturm und Wetter,

Er ist Erretter.

Tags darauf hatte der Magistrat die Ehre, dem Herzog seine unterthänigste Aufwartung zu machen und ihn des Dankes der Bürgerschaft für die Errettung vom Feinde und für seine sonstige Fürsorge zu versichern.

Uebrigens gefiel es den Gästen sehr gut in Hannover. Alle Tage, welche sie hier zubrachten, waren mit „Mittags- und Abendstractamenten, Bällen und dergl. Lustbarkeiten reichlich besetzt,“ und der Herzog verschob seine Abreise, die ursprünglich auf den 17. festgesetzt war, um 8 Tage. Auch auf dem Rathhause gab es ein großes Fest, eine Medoute, wobei „alle rechtlich und zierlich maskirten Hannoveraner das Vergnügen hatten, ihren Erretter mit Freuden zu betrachten.“

Bei der Abreise, am 24., begrüßten den Herzog wiederum die Pauken und Trompeten von der Ehrenpforte und die Kanonen von den Bällen, und die 3 Compagnieen berittener Bürger gaben ihm bis zum Döhrener Thurm das Geleit. Dort hatten sich die Bauerschaften der umliegenden Dörfer zu Pferde versammelt, eine Ehrenpforte von Tannenbäumen war errichtet, und die Schulkinder der Ortschaften zogen dem Herzog mit einem Gesange entgegen.

Gegen 12 Uhr kam der Zug der Bürger wieder in die Stadt zurück; auf dem Markte stellten sie sich auf, die 4 Trompeter „ließen sich noch eine Weile lustig hören“, und nachdem ein dreimaliges „Es lebe der Herzog Ferdinand!“ erschollen war, kehrte jeder nach Hause zurück.

Uebrigens erwiesen sich die Befürchtungen des Ministeriums und des Magistrats als grundlos. Denn der König bezeugte (9. März) seine allergnädigste Zufriedenheit mit den zum Empfange des Herzogs getroffenen Maßregeln, und der städtische Chronist konnte am Schluß der Beschreibung dieser Festtage hinzufügen: „Alles ist in der schönsten Ordnung zugegangen.“ ¹⁾

„Zum Gedächtnis der Nachwelt“ ließ der Magistrat eine Abbildung der Ehrenpforte in Kupfer stechen und eine von Gruppen verfaßte höchst gelehrte Erläuterung der Inschriften an derselben auf Stadtkosten drucken. ²⁾

Ungefähr 2 Monate, nachdem Ferdinand Hannover verlassen hatte, wurde die Stadt von einem schweren Unglücksfall betroffen. Am 27. April entstand nämlich auf der Osterstraße ein Feuer, welches sich bei dem Mangel an Wasser mit großer Schnelligkeit verbreitete und 10 Häuser auf der Osterstraße und im Wolfeshorn einäscherte. Diese Feuersbrunst überzeugte die Hannoveraner von dem Nutzen der Feuerversicherung, und viele, welche derselben bislang widerstrebt hatten, versicherten jetzt ihre Häuser.

Im September 1762 wurden die Baumaterialien auf den Schanzen vor Hannover verkauft, und die Hannoveraner sahen darin „die Morgenröthe des Friedens“. Aber noch

¹⁾ Den Bericht G. J. Abelmann's über die Anwesenheit des Herzogs Ferdinand in Hannover hat Jugler a. a. O. S. 154 f. abdrucken lassen. — ²⁾ Sie erschien unter dem Titel: „Erläuterung der Devisen und Inscriptionen, welche an der Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg obersten Feld-Herrn der allirten Aruce zu unterthäniger Ehrenbezeugung von der Stadt Hannover errichteten Ehren-Pforte zu befinden. 1762.“ Sie scheint wenig Liebhaber gefunden zu haben; wenigstens bewahrt das Stadtarchiv noch eine große Anzahl Exemplare davon auf.

2 Monate dauerte der Krieg in Hessen. Am Nachmittage des 15. Novembers schloß Herzog Ferdinand mit dem Marschall d'Estrées, der inzwischen wieder an die Spitze des französischen Heeres getreten war, einen Waffenstillstand, am 10. Februar 1763 kam der sehnlichst erwünschte Friede zwischen Frankreich und England zustande, und 5 Tage darauf wurde auch der Friede zu Hubertusburg unterzeichnet.

Es entsprach der Stimmung der hannoverschen Bürgerschaft, daß der Magistrat nach dem Abschlusse der vorläufigen Friedensverhandlungen dem Herzog Ferdinand „mit devotionsvollem Gemüthe seinen unterthänigsten Dank für die Beschütz- und Errettung dieser Lande abstattete“ und ihn versicherte, „daß die von Gott gesegnete Vorsorge des Herzogs auf Kindes-Kind und die spätesten Nachkommen unvergeßlich bleiben werde.“

Der siebenjährige „große und erschreckliche“ Krieg war beendet, und am 6. Januar 1763 feierte das Kurfürstenthum ein feierliches Dank- und Friedensfest. ¹⁾

„Dies so sehnlich gewünschte Friedensfest ist, sowie überhaupt in hiesigen Königl. und Churfürstl. Landen als auch besonders in hiesiger Residenz-Stadt Hannover feierlichst begangen worden. Unsere geistlichen Redner bemüheten sich an dem heil. 3 König=Tag, als dem eigentlichen dazu bestimmten Fest=Tag nach Einleitung der dazu verordneten wohl gewählten Texte, als in der Früh=Predigt über Ps. 46, V. 9—12, in der Vormittages über 1. Röm. 8, V. 56—58 und in der Nachmittages=Predigt über Ps. 107, V. 43 alle Regungen der Freude und Dankbarkeit, wovon sie selbst gerührt waren, in ihren Zuhörern zu erwecken. Daß Te deum laudamus wurde in allen Stadtkirchen unter dem Schalle der Pauken und Trompeten, auch anderen besonders dazu verfertigten wohlgerathenen Poesien nach den Compositionen des Herrn Cantors Winter, imgleichen H. Wittkugel's aufgeführt. Das feierliche Geläute, welches mit dem freudigen Gethöne der Canonen von den Wällen und der vocal- und Instrumental-

¹⁾ Die folgende Beschreibung aus Abelmanns Chronik.

Music, die von den Thürmen sich hören ließ, abwechselte, machte den Eindruck der allgemeinen Freude desto lebhafter. Besonders war der Auftritt rührend, als die Chorschüler von unserer großen Schule mit ihren H. Praeceptores sowohl vor- als Nachmittages singend in die Markt-Kirche gingen. Jungleichen wie eine gute Anzahl Kinder aus den deutschen Schulen in Begleitung ihrer Lehrmeister, als H. Sahlfeld und H. Berkling, H. Witte und H. Persun unter einem durch die Luft thönenden Gesang in die Egidien-, wie auch in die Kreuz-Kirche, sowohl Vor- als Nachmittages geführt wurden. Die Gottes-Häuser waren sämtlich zahlreich angefüllt, und obgleich der Frost an diesen Tagen hart war, so leuchtete eine heitere Andacht und herzliche Dank-Begierde in den versammelten Gemeinen hervor, wodurch ein jeder die Freude seiner Seele zu erkennen gab. Das herrliche Geläute machte von 4 Uhr Nachmittages bis um 6 Uhr Abends den völligen Schluß dieses freudigen Dank-Tages, der in der schönsten Ordnung zum Ruhm, Lob und Danke des Höchsten angefezt war, ein Tag, von dem wir noch unsern Eufeln erzählen werden, was vor Wohlthat uns Gott, was vor Barmherzigkeit der Höchste unserer werthen Stadt Hannover und dem ganzen Lande erwiesen, ob wir gleich nie wünschen oder unsere Kindes-Kinder, einen ähnlichen zu erleben.“

§ 9.

Schluß.

Lange Zeit hat das Kurfürstenthum an den Folgen des Krieges zu tragen gehabt. Handel und Wandel lagen infolge der andauernden Unsicherheit aller Verhältnisse und der großen Verbreitung minderwerthiger Münzen völlig darnieder; viele Anbauerstellen auf dem Lande hatten in den Kriegzeiten ihren Herrn verloren, und die Städte und Landschaften waren mit einer Schuldenlast überhäuft, an welcher mehrere Generationen zu tragen hatten.

Während die Franzosen in Hannover waren, verlangten sie, daß die Bürger die Münzen, in denen die Soldaten ihre Löhnung ausgezahlt erhielten, ohne Rücksicht auf den inneren

Werth für vollwerthig annehmen sollten. Und je länger der Krieg dauerte, desto mehr drangen von allen Seiten die nach dem Beispiel Friedrich's d. Gr. von vielen deutschen Staaten geprägten minderwerthigen Silbermünzen in das Kurfürstenthum Braunschweig-Lüneburg ein. Am liebsten nahm man von den auswärtigen Münzen die Braunschweigischen; an 100 Thlr. Braunschw. Koßgeld in $\frac{1}{3}$ =Stücken verlor man nur ungefähr 16 Thlr.; die von Friedrich d. Gr. geprägten Königl. Poln. und Kursächs. $\frac{1}{3}$ =Stücke v. J. 1753 dagegen galten nur die Hälfte, und die Königl. Poln. und Kursächs. $\frac{1}{24}$ =Stücke mit der Jahreszahl 1761 nur etwa $\frac{1}{4}$ ihres Nennwerthes. Aehnlich war es mit den Münzen anderer deutschen Staaten, berichtigt waren vor allen die Anhaltischen und Mecklenburgischen.

Wie unheilvoll die massenhafte Verbreitung dieser geringhaltigen Silbermünzen in Verbindung mit der allgemeinen Unsicherheit auf Handel und Wandel wirkte, möge das Beispiel einer hannoverschen Kaufmannsfamilie beweisen. W. B. Hausmann berechnete nach dem Frieden die Capitalverluste und Abschreibungen, „ohne was sonst verloren gegangen und nicht regardiret“, auf 41 216 Thlr., und beim Tode des Tuchhändlers J. M. Hausmann i. J. 1775 wurde auf die ausstehenden Forderungen von 102 500 Thlr. ein Verlust von über 57 500 Thlr. abgerechnet. ¹⁾

Die zahlreichen Münzverordnungen, welche die Regierung gleich nach dem Kriege erließ, — in den Jahren 1763 und 1764 belief sich ihre Zahl auf 17 — zeigen, wie schwer es war, dem Untwesen zu steuern. Bei dieser allgemeinen Münzverschlechterung blühte natürlich das Geschäft der Wechsler, welches damals in Hannover fast ausschließlich in den Händen der Juden lag; sie und die Lieferanten für die Heere sind die einzigen, welchen der Krieg Nutzen geschafft hat.

Zur Tilgung der landschaftlichen Kriegsschulden, welche sich auf ungefähr 2 000 000 Thaler beliefen, wurde am

¹⁾ Hausmann, Erinnerungen aus d. achtzigjähr. Leben eines Hann. Bürgers. S. 19.

9. Aug. 1763 eine allgemeine Personensteuer ausgeschrieben. Alle Eingefessenen der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen waren zu derselben nach ihrem Einkommen eingeschätzt, von den Geheimräthen, welche 50 Thlr., bis zu den Hirten, Thorwärtern, und Thürmern, welche 12 Mrg. entrichteten. Da aber der Ertrag der Steuer zur Verzinsung und Abtragung der Kriegsschulden nicht hinreichte, so mußte man auch zu indirecten Steuern und Lotterien greifen.

Die Schuldenmenge der Stadt Hannover, welche vor dem Kriege 150 000 Thlr. betrug, war während desselben um 80 000 Thlr. gestiegen. Vergebens hoffte man nach dem Friedensschlusse, daß die Landschaft die Aufwendungen, welche die Stadt für die Hospitäler und das Generalquartier gemacht hatte, theilweise wiedererstaten würde. Auch die Calenberger Neustadt weigerte sich trotz verschiedener Regierungsverordnungen, die auf sie fallende Summe der Kriegsausgaben, ungefähr 10 000 Thlr., abzutragen, und bis gegen Ende des Jahrhunderts wurde zur Tilgung der Kriegsschuld in der Altstadt eine Kriegsteuer erhoben, die sich je nach dem Einkommen des Steuerpflichtigen auf 4—16 Mrg. monatlich belief.

IV.

Nachrichten

betreffend das im Fürstenthum Göttingen belegene
von Hugo'sche Rittergut Friedland und dessen
Besitzer.

Unter Benützung der im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover
beruhenden Lehnsacten
zusammengestellt von Ferdinand von Hugo,
Amtsrichter zu Quakenbrück.

Das im Fürstenthum Göttingen belegene v. Hugo'sche Rittergut Friedland besteht aus dem Reste bedeutender Besitzungen, welche bis zur Mitte des 16. Jahrh. die v. Stockhausen zu Fahrenbach theils allein, theils als Gesantlehen mit denen v. Grona von den Herzögen zu Braunschw. und Lüneb. zu Lehen getragen haben.

Die Gegenstände dieser Lehen bildeten nach den Lehenbriefen:

1. ein Burglehn zu Niedeck mit 2 Mark Geldes aus der Herbstbede zu Gr.=Lengden, 2. ein Burglehn zu Friedland mit 3. 1 $\frac{1}{2}$ Hufen Landes zu Gr.=Schneen u. 4. 4 Hufen Landes daselbst, 5. das Kirchenlehn zu Gr.=Schneen, 6. 5 Hufen Landes daselbst, 7. ein Borwerkshof u. 8. 11 Rothhöfe im Oberdorf u. in der Feldmark Gr.=Schneen „mit Gerichte, Recht u. Vogtey“, 9. 4 Rothhöfe zu Friedland, „der liegen zween auf dießseit der Burgwart, u. zween auf jenseit der Leine“, 10. eine Breite Landes bei der Linde zu Friedland, 11. eine Hufe Landes zu Heiligenhausen, 12. das Dorf Markhausen „mit Gerichte, Recht u. Vogtey“, 13. das Dorf Stockhausen, 14. das Dorf Deyeroda (Deiderode), 15. die Hälfte des Dorfes Mollenfelde; zu 13, 14 u. 15 gleichfalls

„mit Gericht, Recht u. Bogtey“, 16. „Buden hinter der Burg zu Göttingen“, 17. 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, 18. 8 Häuser u. Höfe in dem alten Dorfe zu Göttingen, zwischen dem St. Nicolai- u. dem Weender Thore, 19. 2 Hufen Landes u. 1 Sattelhof nebst dem Zehnten zu Hetzerzhäusen, 20. das Kirchlehn zu Lütjen-Schneen, 21. 5 Morgen Wiesen vor Göttingen „bey dem Pfaffen-Dümpe“, 22. 3 Hufen Landes in der Feldmark zu Klostorf. 23. 2 Hufen vor der Stadt, 24. 3 Hufen zu Güntersheim im Gericht Adelebsen, 25. 2 Hufen Landes mit einem Hofe zu Lengden, 26. 1 Fuldische Hufe Landes zu Elkershausen mit den dazu gehörigen Häusern, Höfen u. Wiesen daselbst. — Außer den vorbezeichneten in den Lehnbriefen aufgeführten Stücken gehörten zu diesen Lehen: 27. 3 Morgen Landes zu Holtenen, 28. 4 Morgen Wiesen bei Obernjesa, 29. 1 Hofgarten u. Haus zu Gr.-Schneen, 30. 1 Sattelhof zu Gr.-Schneen, 31. 2 $\frac{1}{2}$ Morgen Landes zu Stockhausen, 32. Haus u. Hof zu Stockhausen, 33. 2 Morgen Wiesen vor Stockhausen, 34. 1 Hufe Wildland vor Stockhausen. Diese sämtlichen Lehnstücke werden als „Burg Friedland'sche Lehen“, auch als „Burg Friedland“ oder „Gericht Stockhausen“ bezeichnet.

In dem Instructorium für den Procurator Dr. Görber zu dem für die Vasallen v. Hugo anberaumten Belehnungstermin auf des am 8. Jan. 1811 verstorbenen Senior's Hauptmann August v. Hugo Fall wird die Frage angeregt, ob die Burg Friedland'schen Lehen wirkliche Fahnlehen seien. Die letzten Vasallen, welche den Familien v. Stockhausen und v. Grona angehörten, waren Bodo v. Stockhausen und Dietrich und Günzel v. Grona. Nachdem die Burg Friedland'schen Lehen mit dem Tode Bodo's v. Stockhausen heimgefallen waren, belehnte Herzog Erich mit denselben am Sonntage nach Frohnleichnam 1547 den Rath Florian v. Weihe wegen der ihm von diesem geleisteten langjährigen treuen Dienste. Die Lehen verblieben bis zum J. 1700 bei der Familie v. Weihe, aus welcher belehnt wurden: am 13. Febr. 1582 vom Herzog Erich nach Absterben Florians v. Weihe dessen Bruder Peter als Ältester „und zu mitbehuß“ seiner Vettern

Joachim und Peter, sel. Joachims Söhne; am 2. April 1586 derselbe vom Herzog Julius nach Absterben des Herzogs Erich; am 20. Febr. 1590 vom Herzoge Heinrich Julius nach Absterben des Herzogs Julius: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Ältester „und zu mitbehuf“ seines Bruders Peter und seiner Vettern Statius und Erich, sel. Peters Söhne; am 24. Juli 1615 vom Herzoge Friedrich Ulrich nach Absterben des Herzogs Heinrich Julius der Großvogt und Kammerrath Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Ältester u. z. m. seiner Vettern Friedrich und Erich, sel. Erichs Söhne, event. der Canzler und Geheime Rath Dr. Eberhard v. Weihe; am 20. Juni 1616 vom Herzoge Friedrich Ulrich derselbe m. zubehuf derselben, event. der Canzler und Geheime Rath Eberhard v. Weihe und dessen Söhne: Eberhard Friedrich, August, Moriz und Johann Friedrich, und Vettern: Wilhelm und dessen Söhne: Friedrich und August Ernst, sowie Johann Ernst, Friedrichs Sohn; am 24. Nov. 1636 vom Herzoge Georg: Jobst v. Weihe, sel. Joachims Sohn, als Ältester u. z. m. seines Veters Erich, sel. Erichs Sohn; am 26. Nov. 1658 vom Herzoge Georg Wilhelm und am 11. Mai 1667 vom Herzoge Johann Friedrich: Erich v. Weihe, sel. Erichs Sohn, Enkel des in dem Lehubriefe vom 24. Nov. 1636 benannten Erich, als Ältester u. z. m. seiner Brüder Ortgies und Jobst Johann Eberhard; am 24. Nov. 1681 vom Herzoge Ernst August: Erich und Jobst Eberhard v. Weihe.

Aus einer von Erich v. Weihe aufgestellten „Specification der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden,“ ergibt sich, daß die oben unter Nr. 1, 4, 11, 12, 15, 16, 18, 20, 21 u. 23 aufgeführten Lehnsubjecte z. Th. bereits seit unvordenklicher Zeit nicht mehr in dem Besitze der Vasallen sich befunden hatten. Ueber einzelne dieser Lehnsubjecte giebt die erwähnte Specification Auskunft, nämlich über:

1. „Burglehn zu Nideck, so S. Churfürstl. Durchl. bey dem Amte selbst haben“;
2. „ein Huese Landes zu Heiligeshausen, so in deme Heßischen belegen, und der Graf v. Cüenwik von dem H. Landtgraben zu Lehen trägt“;
3. „das Dorf Markshausen sambt Gericht, Recht u. Vogtey,

gleichfalls unter Heßen belegen, womit die Landtgraven die v. Weyhen nicht belehnen wollen“; 4. „das halbe Dorf Mollenfelde mit Gerichte, Rechte u. Vogtey, so die von Berlepsch von denen H. Landtgraven zu Heßen zu Lehen tragen“; 5. das Kirchen Lehn zu Lütchen Schnehen, so die Freyherrn Grothe anizo von S. Churfürstl. Durchl. zu Lehn tragen“.

Nach dem Ableben Erichs v. Weyhe ertheilte der Geh. Rath u. Oberhofmarschall Joachim Heinrich v. Bülow zu Celle als Vormund der von dem Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten Freiherrn Otto Grote zu Schauen hinterlassenen Söhne am 14. März 1700 dem Amtmann Paul Heinrich Griebenbach zu Friedland Vollmacht, auf Grund einer von dem Herzoge Johann Friedrich und dem Kurf. Ernst August dem vorbenannten Geh. Rath u. Kammer-Präsidenten gegebenen Anwartschaft auf ein adeliges Calenberg-Göttingen-Grubenhagensches Lehn die in Folge des Ablebens des Herrn v. Weyhe heimgefallenen Lehen in Besitz zu nehmen. Der Amtmann Griebenbach führte den ihm ertheilten Auftrag unter Zuziehung des Kaiserl. Notars Johann Joachim Buchholz aus Göttingen am 15. März 1700 aus. Letzterer nahm über den Besitzergreifungsact ein Protokoll auf, welches den Verlauf desselben, wie folgt, darstellt: „Worauf er — der Amtmann Griebenbach — vors erste zu Stockhausen die Glocke leuten u. die Gerichts Unterthanen fordern laßen. Nachdem sie nun erschienen, hat er denenselben seine Vollmacht u. Generalanwartung von denen Durchl. Fürsten u. Herren Johann Friedrichs u. Churf. Herrn Ernst Augusti glorwürdigster Gedächtnis, vorgelesen. Nach geschehener Vorlesung aber zum werk geschritten u. die possession vom Lande zum Rosenberge durch anstechung eines Erdenkloßes, von der Kirchthür u. von des Schulzens Andr. Fischers Hause aber ein Splitter abgeschnitten u. also die possession der dasigen Gühter u. Gerechtigkeiten apprehendiret. Nach Berrichtung dessen hat er sich nebst mir u. denen Zeugen nacher Großen Schnehen verfügert u. im obern Dorfe die Bawstedte, worauf vor diesem das adeliche Hauß gestanden, und vier Huesen Landes, so Hauß Dietrichs Meyerzweife unter dem Pfluge hat, in dessen

praesence ergriffen; imgleichen noch anderthalb Huesen, die er mit denen von Stockhausen commun gehabt, pro quantitate portionis debitae apprehendiret. Nach deren expedition ist er weiter nach Friedtlandt gangen u. daselbst die rudera vom alten Mauerwerk, worauf vormahls die Burg gestanden, imgleichen das dienstpflichtige Wohnhaus alda, wie nicht weniger viertelhalb Huesen Landes, so Otto Gröhnemann Meyersweise im Gebrauch hat, so weit er dazu mit denen von Stockhausen berechtigt ist, wie auch ein Viertel Behendten jenseit des Leinesflusses im Allershager Felde in possession genommen. Von dahr hat er sich nach Adershausen (Reckershausen?) verfüget u. anderthalb Huesen Landt u. Wiesen, die Wilhelm Günter Jacob Hoefmeister und Conrad Dieterichs Meyersweise im Gebrauch haben, apprehendiret. Vektlich hat er sich auch nach Denderode [verfüget] u. des Schulzens Christoph Hofmeisters Haus u. die daselbst belegene Erbenzins-Länderey apprehendiret, u. damit alle u. jede dem verstorbenen v. Weyhen vormahls competirende jura, privilegia, jurisdictiones, Behendten, Häuser, Bawstedte, Acker, Wiesen u. Gardten nomine vor Hochwollgedachten Herren von Grohten Reichsfreyherren zu Schauen in Besiß genommen. . . .“

Diese Besißergreifung wurde indessen von den Nachkommen des Geh. Raths u. Statthalters Julius v. Bülow zu Celle, Herrn auf Bruns- und Essenrode, angefochten. Dieser hatte am 25. Febr. 1636 von dem Herzoge Georg eine Unwarttschaft auf die v. Weyhe'schen Güter erhalten, welche seinen Nachkommen am 12. Juli 1658 von dem Herzoge Georg Wilhelm u. am 29. Juli 1695 von dem Kurf. Ernst August bestätigt worden war.

Auf ein Gesuch der Grote'schen Curatoren vom 24. März 1700 betreffend Bestätigung der vorerwähnten Besißergreifung ertheilten die Geh. Räte zu Hannover am 31. März unter Hinweis auf die dem Geh. Rath u. Statthalter Julius von Bülow 1636 gegebene Special-Expectanz einen ablehnenden Bescheid.

Am 1. Mai 1700 wurde Christian Wilhelm v. Bülow als Ältester u. Lehusträger zu mitbehuß seiner Brüder Johann

Herbort, Anton Wolf, Adam Achaz, Christof August u. Johann Gottlieb, sel. Christians Söhne, von dem Kurf. Georg Ludwig belehnt.

Am 5. April 1725 belehnte König Georg I. u. am 5. Mai 1729 König Georg II. Johann Gottlieb v. Bülow als Ältesten u. Lehnsträger zu mitbehuf seines Veters Gotthard Heinrich August, sel. Anton Wolfs Sohn.

Der Land-Commissarius Gotthard Heinrich August v. Bülow, Erbherr zu Essenrode u. Behernaumburg, verkaufte laut Vertrages d. d. Hannover 2. April 1738 sein „adeliches Lehn-Mittergut Friedland mit allen dazu gehörigen Aftlerlehnen u. Anfällen, auch Recht und Gerechtigkeiten“ für 9100 Thlr. in guten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten $\frac{2}{3}$ -Stücken an den Consistorialrath Philipp Conrad Hugo ¹⁾ zu Hannover.

¹⁾ Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo entstammte einer seit der Mitte des 16. Jahrh. zu Hagenburg u. Haddendorf im Schaumburgischen ansässig gewesenem, seit dem Beginne des 18. Jahrh. aber im Hannoverschen begüterten Familie, aus welcher eine große Anzahl von höheren Staatsbeamten u. Offizieren hervorgegangen ist. Diese Familie stammt nach einer Tradition ab von Henri Alphonse Hugo aus Mont de la Trinité bei Tournay in Brabant, geb. 1487, welcher mit seiner Gattin Josephine le Vaillant du Châtelet aus Tournay in die Gegend von Minden ausgewandert und der Vater von Gerhard Hugo gewesen sein soll. Vgl. F. S. A. von Hugo: Nachr. über die Hannov. Familie der von Hugo, in der Provinz Calenberg, Celle, 1856, S. 3 f. und K. G. A. von Hugo: Gesch. der im Fürstenth. Calenberg begüterten Familie von Hugo, Hannover 1873, S. 10. Gerhard Hugo war der letzte Kirchherr der Peterskirche zu Krückeberg u. der erste evangel. Pastor der seit 1564 vereinigten Pfarochien Krückeberg u. Weibek in der Graffschaft Schaumburg. (Vergl. Ernst Friedrich Mooyer: Die vormal. Graffsch. Schaumburg in ihrer kirchl. Eintheilung. Bückeburg 1858, S. 28.) Gerhard Hugo, welcher 1599 in hohem Alter starb, hatte 2 Söhne: Curt u. Hilmar. Curt Hugo, Erbherr zu Hagenburg, Fähndrich der Holstein-Schaumburgischen Leibgarde, war mit Lucie v. Mandelsloh vermählt. Seine Ur-Gefel, Söhne des Oberamtmanns Conrad Hugo zu Stolzenau, geb. 1636, † 29. Mai 1710, eines Brnders des Vice-Canzlers u. Geh. Raths Ludolf Hugo zu Hannover, (nämlich: 1. Hermann Conrad, geb. 18. Mai 1684, Ober-Appellationsrath,

Dieser Verkauf wurde von dem Könige Georg II. als Lehns-
herrn und von Johann Gottlieb v. Bülow als Agnaten ge-
nehmigt, dem Käufer auch auf sein Gesuch durch Königl.
Rescript d. d. St. James $\frac{28. \text{April}}{9. \text{Mai}}$ 1738 gestattet, den

Leibmedicus August Johann v. Hugo und den Oberstklienten-
ant, nachmaligen General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo,
welcher mit Ilse Sophie Hugo, der Schwester Philipp
Courads, verheirathet war, in die Mitbelehnschaft zu nehmen.

In einer Eingabe an die Geh. Rätthe d. d. Hannover
12. Aug. 1738 bat Philipp Courad Hugo um Herabsetzung
der auf den Burg Friedland'schen Lehen haftenden Lehns-
waare von 80 Thlr. auf etwa 20 bis 25 Thlr. unter Berufung
auf die in Art. 43 des Sandersheimischen Landtags-
Abschiedes von 1601 enthaltene Bestimmung, nach welcher der Basall

nachmals Ober-Appellationsgerichts-Vize-Präsident zu Celle,
† 26. April 1758; 2. Christoph Heinrich, geb. 5. August 1685, Ober-
amtmann zu Stolzenau, † 16. Januar 1764, 3. August Johann,
geb. 11. September 1686, Leibmedicus, nachmals Hofrath, auch
Mitglied der Societät der Wissensch. in London, † 8. März 1760,
4. Georg Eberhard, geb. 25. December 1689, Major, nachmals Ge-
neral-Lieutenant, † 1760) wurden am 29. December 1732 von dem
Kaiser Carl VI. in den Reichsadelstand erhoben. In dem Adels-
briefe für diese 4 Gebrüder Hugo findet sich die Bemerkung, daß
ihnen „ihr vorhin geführtes „alt-adeliches Wappen nicht allein be-
stätigt, sondern nachfolgendermaßen vermehrt. . .“ (durch Hinzufügung
des v. Mandelsloh'schen Wappens). — Die noch jetzt mit den Ritter-
gütern Seeke, Gr.:Munzel u. Holtensen im Fürstenth. Calenberg
ansässige ältere Linie der Hannoverschen Familie v. Hugo hat den
vorstehend unter 2 benannten Oberamtmann Christoph Heinrich
v. Hugo zum Stammvater. — Ueber Hilmar Hugo, den jüngsten
Sohn des Pastors Gerhard Hugo, berichtet der Hofgerichts-
Assessor Christoph v. Graevemeyer in den 1785 von ihm zusammengestellten
Familien-Nachrichten „die v. Hugo betreffend“, daß er sich von
seinem Gute Haddendorf, „wo selbst er größtentheils sein Leben zu-
gebracht, auch als Herr von Haddendorf geschrieben.“ Ein Enkel
Hilmars, Johann Burchard Hugo, war Lehnsecretair zu Hannover
u. Canonicus des St. Alexander-Stifts zu Gimbeck. Er besaß einen
freien Sattelhof nebst Wohnhaus auf der Neustadt an der Calen-
bergerstraße zu Hannover. Der Kurf. Georg Ludwig beauftragte

von den nicht in seinem Besitze befindlichen Stücken keine Lehnwaare zu geben brauche, sowie unter Hinweis darauf, daß von der ganzen Grafschaft Hohnstein eine Lehnwaare von nur 200 Thlr. zu entrichten sei. In der dieser Eingabe beigefügten „Specificatio derer im Lehn-Brief benannten, aber nicht in Besitz habenden Stücke“ sind 4 Hufen Landes zu Gr.=Schneen, 1 Hufe Landes zu Heiligenhausen, das Dorf Marxhausen und 2 Hufen vor der Stadt, welche in der von Erich v. Weyhe aufgestellten „Specificatio der Weyhischen Lehnstücke, so nicht mehr vorhanden“ mitaufgeführt worden sind, nicht enthalten. Andererseits finden sich in jener Specification 8 Höfe Gartenlandes vor dem Weender Thore, welche in der letzterwähnten v. Weyheschen Specification fehlen. In der von Philipp Conrad Hugo behufs der Belehnung aufgestellten „Specificatio aller zu diesem Lehn gehörigen Stücke, nach der Ordnung des Lehn-Briefes“ heißt

ihn u. belehnte ihn eventualiter am 12. Sept. 1699 „auß gewissen Uhrsachen“, auch in Ansehung der von ihm dem Kurfürsten und dem Hause Brannschw.=Lüneb. geleisteten treuen Dienste mit mehreren im Calenbergischen und im Schaumburgischen belegenen Lehen, sowie am 5. April 1705 „mit einem der nachfolgenden Lehen, als der Spiegelberge zu Bodenwerder, der Idensen und der Türken, Curdtz Linie allhie zu Hannover Lehen“, jedoch mit Ausnahme derjenigen Türck'schen Lehen, auf welche der Cellische Hofrath Chilian Schrader bereits 1698 die Anwartschaft erhalten hatte. In der Kirche zu Altenhagen-Hagenburg ist noch jetzt eine silberne Hostiendose mit der Inschrift: „S. B. Hugo Lehn Secret. zu Hannover 1693“ vorhanden. — Johann Burchard Hugo starb am 19. Aug. 1707. Er war zweimal verheirathet, nämlich 1. mit der am 23. April 1669 geborenen Dorothea Margaretha Bacmeister, einer Tochter des Hofraths Georg Michael Bacmeister zu Celle, welche ihm am 22 Febr. 1689 durch den Tod entriffen wurde; 2. mit der am 22. März 1659 geborenen Anna Sophie Wiesenhavern, einer Tochter des Amtmanns Johann Joachim Wiesenhavern zu Burgstall im Brandenburgischen, welcher 1690 das Gut Birckholz erwarb. Die Wiesenhavern, Patrizier der Stadt Hildesheim, stammen von dem Fürstbischöfl. Hildesheim. Kanzler jur. utr. Dr. Joachim Wiesenhavern ab, welcher um 1500 lebte. Der Consistorialrath Philipp Conrad Hugo, Abt zu Bursfelde und Canonicus zu Magdeburg, geb. 3. Jan. 1698 zu Hannover, war ein Sohn Johann Burchards Hugo aus dessen 2. Ehe. Er

eß in Beziehung auf die in dem Lehnbriefe benannten $1\frac{1}{2}$ u. 4 Hufen Landes zu Gr.=Schneen: „von der zu dem Burg-Lehn gehörigen Lande ist die specificatio beygefüget, woraus sich ergiebet, daß die Hufe-Zahl nicht völlig vorhanden sey“, ferner in Beziehung auf 5 Hufen Landes daselbst: „Von diesen 5 Hufen sind nur 2 übrig, so von denen antecessoribus in feudo der Ober-Pfarre beygelegt sind, und das Behnland genannt wird. Dieses Land haben die Ober-Dörfer im Gebrauch und geben an die Ober-Pfarre davon jährlich 13 Mtr. Roggen u. 13 Mtr. Hafer, auch hat Pastor von diesem Lande 3 Morgen, die übrigen 3 Morgen fehlen.“

In derselben Specification findet sich hinsichtlich des Landes und des Zehntens zu Hetzershausen folgende Angabe: „Von diesen 2 Hufen sind nur 49 Morgen übrig, wie auch der halbe Zehnte, welche ich wieder herbegebracht habe. Die andere Helfte haben die Klöpner zu Afer-Lehn“.

Von den 2 Hufen Landes zu Lengden waren nur 32 Morgen und von der Hufe Landes zu Elkershausen nur $7\frac{1}{2}$ Morgen vorhanden. Einige Häuser zu Deiderode gehörten

führte längere Zeit das Kreis-Secretariat vom Niedersächs. Kreise u. fungierte sowohl 1742 bei der Wahl u. Krönung des Kaisers Carl VII., als auch 1745 bei derjenigen des Kaisers Franz I. zu Frankfurt a. M. als Königl. Großbrit. Kur-Braunschw.-Lüneb. Legationssecretär. Kaiser Carl VII. verlieh ihm am 17. Mai 1742 den Reichsadelstand. Kaiser Franz I. ertheilte ihm eine Privat-Audienz. In dieser erhielt er „von Allerhöchstgedacht Sr. Kayserl. Maj. die Versicherung Ihrer Kayserl. Guld und Gnade.“ Philipp Conrad v. Hugo ist der Stammvater der noch jetzt mit dem Rittergute Friedland im Fürstenth. Göttingen ansässigen jüngeren Linie der Hannover'sch. Familie v. Hugo. Sein ältester Sohn, Georg v. Hugo, erhielt unter dem 8. Juli 1767 vom Kaiser Josef II. eine Bestätigung des Reichsadelstandes. Laut darüber ausgefertigter Urkunde wurde ihm u. a. gestattet, „vorbeschriebenes von seinen Vor- und Eltern gefürtes adeliches Wappen“ — im blauen Felde einen silbernen, in der rechten Hand einen Paluzweig haltenden Engel — zu führen. Durch Kurhannov. Patent vom 19. Mai 1795 wurde die Zugehörigkeit sämmtlicher rechtmäßigen Nachkommen des Consistorialraths Philipp Conrad von Hugo zum Reichsadelstande ausdrücklich anerkannt.

dem v. Hanstein zu Pesenhausen. Die Zahl der zu dem Lehn gehörigen Rothhöfe zu Gr.-Schneen betrug nicht, wie in den Lehnbriefen angegeben, 11, sondern 14.

Ein großer Theil der Lehngrundstücke war in Afterlehn gegeben worden, u. a. das vor dem Weender Thore belegene Gartenland. Die Aftervasallen Rutschenplate hatten ihren Antheil an letzterem „an die Universität in Göttingen zum medicinischen Garten cum consensu verkauft, dagegen aber eben so viel Land zum Afterlehn aufgetragen.“

Die Eingabe vom 12. Aug. 1738 betr. Ermäßigung der Lehnwaare hatte den Erfolg, daß der Lehn-Rath v. Ramdohr am 14. Aug. 1739 von den Geh. Räten den Befehl erhielt, bei künftiger Belehnung des „Consistorialraths Hugo und übrigen sich ereignenden Fällen die Lehnwaar Revers und Collations-Gebühren dieser ehemaligen Bülowischen, nunmehr Hugoischen Lehne zu 40 Thlr. anzusetzen und damit so lange zu continuiren als diese Lehne bey seiner posteritet und Familie verbleiben, und bis durch Herbeibringung ein oder anderer Lehnpertinentien die Praestanda billig mäßig erhöheth werden können“.

Am 10. Juni 1740 richtete Philipp Conrad Hugo an die Geh. Räte die Bitte, den Pächter Teipel wegen eines bei Gr.-Schneen am Pflugstanger belegenen Morgen Landes, welchen Teipel „für sein eigenes Land ausgegeben, da derselbe doch untrügbar zu der Lehnländerey“ gehöre, durch den Lehnfiscal Koch belangen, und den Arend Rosbach, welcher dieses Land früher von Erich v. Weyhe in Pacht gehabt habe, als Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören zu lassen. Der Lehnfiscal Henning Adolf Koch, welchem am 28. Juni 1740 die Abschrift dieser Vorstellung mitgetheilt worden war, berichtete am 13. Oct. 1740, daß ihm nach erfolgter Anstellung der Klage „wegen Herbeibringung“ des „abhanden gekommenen Morgen Lehn-Landes“ von dem Consistorialrath Hugo mitgetheilt worden sei, Beklagter habe „sein Unrecht agnosciret und den quaest. Morgen Landes ihm abgetreten. . .“

Nachdem Philipp Conrad Hugo bereits am 12. Aug. 1738 die Burg Friedland'schen Lehen gemuthet, auch am

15. Aug. 1738 den Muthschein darüber erhalten hatte, wurde er am 10. Febr. 1748 von dem Könige Georg II. mit denselben belehnt. Der damalige Oberst, nachmalige General-Lieutenant Georg Eberhard v. Hugo und der Hofrath u. Leibmedicus August Johann v. Hugo wurden eventualiter belehnt.

Philipp Conrad v. Hugo starb am 21. Aug. 1755 am Schlagflusse zu Hannover. Seine Beisetzung erfolgte am 29. Aug. in der St. Nicolai-Kirche zu Gr.=Schneen. Die Stätte, wo seine irdische Hülle ruht, bezeichnet ein an der östlichen Chorwand dieser Kirche befindlicher Stein mit folgender Inschrift:

„Philipp Conrad de Hugo, Magn. Br. Regis et El. Br. Lun. Consiliarius Consist. et Archiv., Haeredit. in Gr.-Schnehen, Nat: 3. Jan. 1698, Mort: 21. Aug. 1755.“

Philipp Conrads v. Hugo ältester Sohn Georg, geb. 13. Juni 1733 zu Hannover, muthete am 1. Sept. 1756 u. am 10. Oct. 1761 für sich u. seine Brüder August ¹⁾ und Philipp ²⁾ die Lehen. In Folge einer längeren Abwesenheit

1) August v. Hugo, geb. 16. Dec. 1736 zu Hannover, nahm als Lieutenant mit den Grenadieren des 1. Bat. Kur-Hannov. 2. Inf.-Regts. Prinz Friedrich an dem 7jährigen Kriege Theil. Er wurde 1760 bei Warburg und 1761 bei dem Entfuge von Braunschweig verwundet. (Vergl. Friedrich v. Wiffel, Gesch. der Errichtung sämtlicher Chur-Braunsch.-Lüneb. Truppen, Zelle 1786, S. 393 f.) Er wurde am 23. Sept. 1772 zum Capitain-Lieutenant und am 16. Jan. 1777 zum Capitain befördert. — 2) Philipp v. Hugo, geb. 26. Juli 1747 zu Hannover, war, wie auch der nachmalige General u. Kriegsminister Graf Carl August v. Alten und der nachmalige General-Lieutenant Louis v. d. Busche, Hauptmann u. Compagnie-Chef im Kur-Hannov. 1. leichten Grenadier-Bataillon. Am 30. Nov. 1793 befehligte er dieses Bataillon bei Bonsbeck. (Vgl. B. von L.=G. (Generalmajor B. v. Linsingen=Gestorf): Aus Hannovers militairischer Vergangenheit, Hannover 1880, S. 383, und: Hannoversche leichte Grenadiere im Feldzuge von 1793, nach dem Tagebuche des Lieutenants v. Ompteda, vom 1. Grenadier-Bataillone. Mitgetheilt vom Regierungsrath v. Ompteda in dieser Zeitschr. 1862, S. 354, 355, 365.) Am 30. April 1794 nahm Philipp v. Hugo unter dem Befehle des General-Majors v. Hammerstein-Boitzen an dem Ausfall

Georgs v. Hugo, welcher 1757 bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Copenhagen als Gesandtschafts-Secretair stand, sowie in Folge der damals herrschenden Kriegsunruhen unterblieb die Belehnung einstweilen.

Am 24. Nov. 1768 hat Georg v. Hugo um Ertheilung des lehnsherrlichen Consenses zu einem mit dem Königl. Consistorium abgeschlossenen Vergleiche betr. die Besetzung der Ober-Pfarre zu Gr.-Schneen. Diese Angelegenheit gelangte jedoch erst später zum Austrage.

Nachdem die Gebrüder Georg, August und Philipp von Hugo und deren Schwestern Philippine, Gemahlin des Landgräflich Hessen-Hanauischen Regierungsraths Christoph Ludwig v. Graevemeyer, und Margarethe, Gemahlin des Capitains im Kur-Hannoverschen 6. Cavallerie-Regt. Friedrich v. Weyhe auf Hoya, wegen der Nachlassenschaften ihrer Eltern einen Erbtheilungsvertrag geschlossen hatten, nach welchem das Lehn-Rittergut Friedland dem Geh. Canzlei-Secr. Georg v. Hugo für 13 200 Rthlr. in Pistolen à 5 Thlr. abgetreten und eigenthümlich überlassen worden war, wurde hinsichtlich der Succession in dieses Gut zwischen den 3 vorbenannten Brüdern am 6. Juli 1782 die Vereinbarung getroffen, daß die beiden jüngeren Brüder August und Philipp und deren

von Menin Theil. Bei dieser Gelegenheit wurde er durch den Hals geschossen, weshalb er bis zu seinem Tode den Kopf schief nach einer Seite trug. Sehr schwer verwundet, fiel er in französische Gefangenschaft unter General Vandamme. Er wird lobend erwähnt in dem offic. Bericht des Generals v. Hammerstein, d. d. Gcloo 3. Mai 1794. Auch in einer Ordre an das Hannov. Corps vom 25. Mai 1794, auf Befehl des Königs durch den General Grafen v. Wallmoden-Gimborn bekannt gemacht, wird der Dienstfeiser des Hauptmanns v. Hugo und die Bravour des 1. Grenadier-Bataillons besonders hervorgehoben. (Vergl. Gesch. der Freiherrlich v. Hammerstein'schen Familie, Hannover 1856, S. 384, 385. Scharnhorst: Die Vertheidigung der Stadt Menin und die Selbstbefreiung der Garnison, unter dem Königlich-Großbritannienisch-Chur-Hannöverschen General-Major von Hammerstein, im April 1794; ferner: Familien-Chronik der Herrn, Freiherrn u. Grafen von Kielmannsegg, 1872, Wien und Leipzig, S. 195.) Philipp v. Hugo wurde 1798 zum Major u. Commandeur des 1. Grenadier-Bataillons ernannt.

männliche Leibes- = Lehn- = Erben zu gesamunter Hand in der Mitbelehnschaft bleiben sollten. Dieses pactum successorium, welches von dem Könige Georg III. als Lehnsherrn am 5. Aug. 1782 bestätigt wurde, enthielt ferner die Bestimmung, daß die etwaigen Lehnsmuthungen von dem jedesmaligen Senior familiae zu bewerkstelligen, die Lehnwaare und sonstigen Gebühren aber von den Lehnserben des ältesten Bruders Georg als Besitzern des Gutes zu berichtigen seien.

Der Geh. Canzlei- = Secr. Georg v. Hugo wurde am 26. Aug. 1782 von seinen Brüdern August und Philipp, sowie von dem Hof- und Canzlei- = Rath Johann Ludolf v. Hugo zu Hannover zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 29. Aug. 1782 von dem Könige Georg III. belehnt. Seine vorbenannten Brüder, sowie der Landgräfl. Hessen- = Hanauische Regierungsrath, nachmalige Geh. Rath u. Director der Regierung u. des Hofgerichts zu Hanau, Conrad Eberhard v. Hugo, des General- = Lieutenants Georg Eberhard v. Hugo Sohn, und der Hof- und Canzlei- = Rath Johann Ludolf v. Hugo, des Hofraths u. Leibmedicus August Johann v. Hugo Sohn, wurden eventualiter belehnt. Ein jüngerer Sohn des August. Johann, Conrad Gerhard v. Hugo, Oberamtmann zu Ehrenburg und Barenburg, wird in dem Lehnbriefe vom 29. Aug. 1782 nicht genannt.

Durch den am 13. Nov. 1797 zu Gr. = Schneen erfolgten Tod des Geh. Canzlei- = Secr. Georg v. Hugo ging das Lehn- = Rittergut Friedland auf seinen einzigen Sohn Georg Albrecht, das Seniorat aber auf seinen Bruder, den Hauptmann August v. Hugo zu Moringen, über. Der v. Hugo'sche Gerichtsverwalter u. Lehnsecretair J. A. Wehrs muthete am 22. Juli 1798 die Lehen Namens des Seniors August v. Hugo, des Capitains Philipp v. Hugo und des Geh. Canzlei- = Secr. Georg Albrecht v. Hugo. Am 28. März 1799 wurden Georg Albrecht, eventualiter August und Philipp v. Hugo vom Könige Georg III. belehnt. Georg Albrecht v. Hugo, welcher damals bei der Königl. Großbrit. Gesandtschaft zu Dresden stand, und Philipp v. Hugo, welcher damals als Major u. Commandeur des Anhaltischen 1. Grenadier-

Bataillons im Cantonement Diepholz lag, ertheilten dem Senior August v. Hugo am 1./16. Juli 1799 Lehnsvollmacht. Der Geh. Rath Conrad Eberhard v. Hugo, der Hof- und Canzleirath Johann Ludolf v. Hugo und der Oberamtmann Conrad Gerhard v. Hugo waren ohne Hinterlassung von Lehnserben gestorben.

Nachdem das Consistorium am 9. Jan. 1798 die Landesregierung ersucht hatte, der Familie v. Hugo den lehnherrlichen Consens dahin zu ertheilen, „daß die von ihrem Patronate relevirende Ober=Pfarrre zu Großen=Schneen mit der Unter=Pfarrre daselbst uniert oder combinirt bleiben dürfe“, stellten die Geh. Räte am 24. Jan. 1798 dem Consistorium anheim, die Vollziehung einer Vergleichs=Urkunde wegen der Pfarrbesetzung in Gr.=Schneen „bey dem v. Hugo einzuleiten“. Am 11. Januar 1800 empfahl das Consistorium der Landesregierung, dem noch nicht vollzogenen Vergleichs=Recess betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen die Bedingung hinzuzufügen, daß patronus sich aller Anmuthungen zu enthalten habe, worauf die Geh. Räte dem Consistorium am 4. Dec. 1800 mittheilten, daß abseiten des Lehnhofes die Bestätigung des mit denen v. Hugo zu schließenden Vergleichs wegen der Pfarrbesetzung nicht versagt werden würde, wenn die v. Hugo ihrer vermeintlichen Befugnis zur wirklichen Belehnung des Predigers zum Vortheil der Landesherrschaft entsagen wollten. Aus dem Schreiben der Geh. Räte vom 4. Dec. 1800 ergibt sich, daß dieselben darüber im Zweifel waren, ob denen v. Hugo die Befugnis, den Prediger wirklich zu belehnen, zustehe, oder ob sich der Begriff des Kirchlehns auf das exercitium juris patronatus beschränke. Diese Angelegenheit blieb indeffen abermals ruhen.

Der Hauptmann August v. Hugo starb am 8. Jan. 1811 zu Böfinghausen bei Göttingen, woselbst er seit dem 1. Mai 1800 gewohnt hatte. Seine irdische Hülle wurde am 12. Jan. 1811 in der St. Martins=Capelle auf dem Kirchhofe des Oberdorfes Moringen beigesetzt. In Folge dieses Todesfalles wurde der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Senior familiae. Als solcher muthete er am 5. Nov. 1814

die Lehen. Diese gingen durch den am 25. Nov. 1814 erfolgten Tod des Legationsraths Georg Albrecht v. Hugo auf dessen Söhne Albert, geb. 28. Febr. 1802, und Carl, geb. 11. Dec. 1803, über. Letztere, zu deren Vormund Philipp v. Hugo bestellt worden war, wurden am 1. Sept. 1815 von dem Prinz-Regenten Georg belehnt. Eventualiter wurden Philipp v. Hugo, Philipp Conrads Sohn, sowie Georg Friedrich und Ferdinand Ludwig v. Hugo, Augusts Söhne, ¹⁾ belehnt. Diese hatten am 10. Jan. 1815 dem Oberstlieutenant Philipp v. Hugo Lehnsvollmacht ertheilt.

Am 20. Oct. 1815 wurde den Vasallen v. Hugo von dem Königl. Cabinets-Ministerium eröffnet, daß die Ausfertigung des neuen Lehnbriefes nicht eher werde erfolgen können, als bis die von den Vasallen selbst veranlaßten Hindernisse, welche der Vollziehung des Vergleichs über die Besetzung der Pfarre zu Gr.-Schneen entgegenständen, beseitigt worden seien. Der Senior Philipp v. Hugo gab darauf am 29. Nov. 1815 für sich und als Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo

¹⁾ Georg Friedrich v. Hugo, geb. 20. Juli 1784 zu Moringen, nahm 1805 als Fähndrich mit dem 2. leichten Bataillon der Deutschen Legion des Königs Georg III. (K. G. L.) unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover Theil. In Folge eines Brustleidens, welches er sich durch einen Sturz mit dem Pferde zugezogen hatte, verließ er den Militairdienst. 1814 trat er als Lieutenant bei dem Hannov. Scharfschützen-Corps wieder ein. Am 18. Juni 1815 machte er die Schlacht bei Waterloo mit. — Ferdinand Ludwig v. Hugo, geb. 31. Juli 1788 zu Moringen, machte als Lieutenant 7. Linien-Bataillons K. G. L. 1807—1808 die Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere die Belagerung von Copenhagen mit. 1808 bis 1811 nahm er an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel, und während derselben u. a. an den Schlachten bei Talavera de la Reyna am 27./28. Juli 1809, bei Busaco am 27. Sept. 1810 und bei Fuentes de Onoro am 4. Mai 1811 Theil. 1812—1813 wohnte er mit der leichten Compagnie des 7. Linien-Bataillons den Operationen in Catalonien bei. 1813—1814 machte er die Expedition nach Malta und Sicilien mit. Am 14. März 1814 wurde Ferdinand v. Hugo zum Capitain befördert. Als solcher nahm er an dem Feldzuge in den Niederlanden Theil. Zwei ältere Söhne Augusts

die Erklärung ab, daß die Vasallen v. Hugo die Lehnmuthung seitens des Predigers zu Gr.=Schneen für den Fall der Combination beider Pfarren in Gr.=Schneen nicht weiter beanspruchen wollten. Nachdem durch diese Erklärung das Haupthindernis, welches der Abschließung des Vergleichs betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen entgegengestanden hatte, beseitigt worden war, gab das Cabinets=Ministerium dem Senior Philipp v. Hugo am 21. Dec. 1815 anheim, die Unterhandlungen mit dem Consistorium wieder anzuknüpfen, und empfahl gleichzeitig dem Letzteren, die Vergleichsverhandlungen betr. die Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen zu erledigen. Das Consistorium legte darauf dem Cabinets=Ministerium einen Vergleichsentwurf vor. Nachdem der Archiv=Secr. u. Lehnsfiscal Heise, welcher am 16. April 1816 mit der Prüfung des Entwurfs beauftragt worden war, dem Cabinets=Ministerium am 19. April die Genehmigung des Vergleichs empfohlen hatte, theilte das Cabinets=Ministerium dem Consistorium am 23. April 1816 mit, daß es keinen Anstand nehmen werde, dem zwischen Letzterem und denen v. Hugo

v. Hugo, Friedrich u. Philipp Conrad waren im Kriege gefallen. — Friedrich v. Hugo, geb. 23. April 1778 zu Moringen, wurde gezwungen, in westfälische Dienste zu treten. Er machte als Grenadier=Hauptmann beim 2. westf. Inf.=Regt. den Feldzug nach Rußland mit und blieb im Sept. 1812 beim Uebergang über die Berezina, wo ihm beide Beine abgeschossen wurden. — Philipp Conrad v. Hugo, geb. 6. Mai 1779 zu Moringen, nahm als Lieutenant mit dem 3. Husaren=Regt. K. G. L. 1805 unter Lord Cathcart an dem Feldzuge nach Hannover, 1807—1808 an der Expedition nach dem baltischen Meere, insbesondere an der Belagerung von Copenhagen, und 1808—1809 unter Sir John Moore an den Feldzügen auf der pyrenäischen Halbinsel Theil. Bei Cornuna rettete er einen Theil der Kriegskasse. (Vergl. N. L. Beamish: Gesch. der königl. deutschen Legion I. S, 179.) 1813 machte Curt v. Hugo als Rittmeister die Operationen im nördlichen Deutschland, insbesondere am 16. Sept. die Schlacht bei der Göhrde mit. Bei der Göhrde fand er den Heldentod und seine letzte Ruhestätte. (Vergl. Beamish a. a. O. II, 214, ferner Barthold v. Quistorp: Die Kaiserl. Russisch=Deutsche Legion. Ein Beitr. zur Preuss. Armee=Gesch., Berlin 1860, S. 88 f., 99.)

wegen der Pfarrbesetzung zu Gr.=Schneen und Ausübung der sonstigen Patronatsrechte verabredeten Vergleich die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen. Die Vergleichsurkunde wurde am 22. Mai 1816 von Philipp v. Hugo als Senior und Vormund der minderjährigen Söhne des verstorbenen Legationsraths G. A. v. Hugo vollzogen, worauf das Cabinet-Ministerium dem Gesuche Philipps v. Hugo vom 2. Juni 1816 entsprechend den Vergleich am 25. ejusd. „abseiten Königlich-er Lehn-Cammer“ bestätigte.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vergleichs sind folgende: 1) die Ober-Pfarrre zu Gr.=Schneen, worüber denen v. Hugo das Patronat-Recht zusteht, bleibt mit der Landesherrlichen Unter-Pfarrre daselbst auf immer combinirt; 2) die Präsentation auf besagte Pfarren an die Landesherrschaft steht dem Königl. Consistorium zweimal hinter einander zu, in dem jedesmaligen dritten Falle aber denen v. Hugo als Erb- und Gerichtsherrn zu Stockhausen, Deyderode und des Oberdorfes Gr.=Schneen, und Patronen der Ober-Pfarrre daselbst; 3) von Seiten derer v. Hugo wird auf das bisher prätendierte Recht, den Prediger der Ober-Pfarrre mit derselben förmlich zu belehnen, Verzicht geleistet; 4) das Königl. Consistorium ist damit einverstanden, daß die v. Hugo als Patroni der Ober-Pfarrre oder deren Gerichtsverwalter der Introduction der Prediger zu Gr.=Schneen auch für den Fall, daß solche nicht von ihnen präsentirt worden sind, beiwohnen, sowie damit, daß „die commissoria introductionis auf das dasige adeliche Gericht mit gerichtet werden“; 5) denen v. Hugo wird auch fernerhin zugestanden, „daß sie als Patroni oder in deren Namen deren Gerichtsverwalter zu Großen-Schneen der dasigen Kirchen-Rechnungs-Abnahme mit beiwohnen und die Rechnungen der Kirche St. Nicolai im Oberndorf daselbst mit unterschreiben“; 6) die v. Hugo verzichten auf die Führung des weltlichen Kirchen-Commissariats.

Der Oberstlieutenant Philipp v. Hugo starb am 11. Mai 1819 zu Nienburg. Seine Witwe Charlotte Ernestine Georgine geb. v. Hugo, Tochter des am 28. Juli 1796

verstorbenen Conrad Heinrich v. Hugo, Reichshofraths zu Wien, Drost zu Brunstein ¹⁾ wurde zur Vormünderin seines einzigen Sohnes Georg Ludwig Heinrich Hermann, geboren 13. März 1802, bestellt, während die bis zu seinem Tode von ihm geführte Vormundschaft über die minderjährigen Söhne des Legationsraths v. Hugo dem Major G. v. Hinüber zu Göttingen übertragen wurde. Nachdem die Vormünder für ihre vorbenannten Mündel am 29. Mai und 10. Juni 1820, und der Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Einbeck am 27. Sept. 1820 dem Hauptmann Georg v. Hugo zu Osterode Lehnsvollmacht erteilt hatten, wurde Lektierer, welcher bereits am 13. März 1820 als Senior die Lehen gemuthet hatte, am 25. November 1820 mit Zuhilfenahme seines Bruders Ferdinand Ludwig v. Hugo und seiner „Bettern“ Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo vom Könige Georg IV. belehnt.

In Folge Absterbens des Lektierers muthete derselbe Senior am 30. Nov. 1831 abermals die Lehen. Er wurde am 9. Nov. 1831 von Ferdinand v. Hugo, Hauptmann im

¹⁾ Conrad Heinrich v. Hugo, geb. im Januar 1717, war ein Sohn des Botschafters u. Directors der Justiz-Canzlei zu Hannover, Ludolf Dietrich v. Hugo, dessen 4 Brüder am 29. Dec. 1732 in den Reichsadelsstand erhoben wurden. Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 18. April 1683, † 26. Februar 1749, wird in Zedlers Universal-Lexicon, Leipzig 1735, XIII, S. 1112 als „Frenherr v. Hugo“ aufgeführt. Er hinterließ außer dem Reichshofrath und Drost Conrad Heinrich v. Hugo folgende Söhne: 1. Ludolf Friedrich v. Hugo, geb. 1722, Königl. Großbrit. Minister-Resident zu Frankfurt a. M. u. Herzogl. Sachsen-Gothaischer Legationsrath, † 16. Dec. 1786, 2. Ernst August v. Hugo, geb. 19. Febr. 1725, General-Major, wurde wegen der von ihm 1782 bei der Belagerung von Gibraltar bewiesenen Umsicht und Tapferkeit zum Brigadier ernannt, † 21. März 1788, 3. Georg Ludwig v. Hugo, geb. 1731 oder 1732, Oberstlieutenant, während des 7jährigen Krieges Ober-Adjutant bei dem Generalstabe, später General-Adjutant bei dem Herzoge v. Marlborough, † im März 1817, 4. Carl Ludolf Dietrich v. Hugo, geb. 1736, Oberst u. Chef des Kur-Hannov. 9., später des 5. Inf.-Rgts., † 23. Febr. 1800. Der Zweig des Botschafters Ludolf Dietrich v. Hugo ist im Mannsstamm erloschen.

8. Inf.-Reg., Herzog v. York, zu Osnabrück, und von Georg v. Hugo, Lieut. in der Garde du Corps, zu Nienburg, am 25. Nov. 1831 von dem Canzleiassessor Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim, sowie am 10. Decbr. 1831 von dem Amtsassessor Carl Georg Theodor v. Hugo zu Winjen zur Empfangnahme der Lehen bevollmächtigt und am 5. Juni 1832 vom Könige Wilhelm IV. belehnt. Bei dieser Belehnung wurde den Vasallen v. Hugo eröffnet, daß ihnen über ihre frühere Gerichtsbarkeit keine Belehnung mehr ertheilt werden könne, da die Jurisdictionsverhältnisse des Gerichts Stockhausen inzwischen nach den Bestimmungen der über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit emanirten Verordnung reguliert worden und hiernach die Jurisdictionsrechte, welche die v. Hugo auszuüben hatten, an das Amt Friedland übergegangen waren.

Der Senior Georg v. Hugo, welcher zuletzt als Hauptmann beim Feldbataillon Grubenhagen stand, starb am 9. Oct. 1832 zu Einbeck, bevor er den Lehnzrevers ausgestellt hatte. Letzterer wurde daher am 21. April 1833 von dem Hauptmann Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, auf welchen das Seniorat übergegangen war, vollzogen. Ferdinand v. Hugo muthete am 30. October 1833 die Lehen und wurde am 29. Juni 1835 als Ältester mit Zubehuf seiner Vettern Albert Carl Georg Franz, Carl Georg Theodor und Georg Ludwig Heinrich Hermann v. Hugo belehnt.

Der Justizrath, nachmalige Oberappellationsrath Albert Carl Georg Franz v. Hugo zu Hildesheim und dessen Bruder, der Amtsassessor, nachmalige Oberappellationsrath Carl Georg Theodor v. Hugo zu Holle beantragten in einer an das Königl. Staats- u. Cabinets-Ministerium, Lehnz-Departement, zu Hannover gerichteten Eingabe vom 21. Juni 1837 die Modification ihres Calenbergischen ehemals v. Bülow'schen Lehns, des landtagsfähigen Ritterguts Friedland II oder Großenschneen. Aus einer diesem Antrage beigefügten, von dem Capitain 8. Linien-Bataillons Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück als Senior der Vasallen-Familie v. Hugo ausgestellten Bescheinigung vom 9. Aug. 1836 ergibt sich, daß

damals außer den Antragstellern nur die nachbenannten vom ersten Erwerber des Lehns abstammenden Lehnsfolge-Berechtigten am Leben waren:

1. der Senior, Capitain Ferdinand v. Hugo zu Osnabrück, und dessen Söhne, nämlich a. Albert, geb. 5. Jan. 1817, b. Carl, geb. 31. Dec. 1817, c. Curt, geb. 15. Juli 1820, d. August, geb. 21. Mai 1822, e. Friedrich, geb. 27. Juli 1823.

2. Der Lieutenant Georg v. Hugo, einziger Sohn des verstorbenen Oberstlieutenants Philipp v. Hugo.

Durch den am 23./31. Oct. 1840 vollzogenen, von dem Königl. Ministerium der Lehnssachen am 5. Nov. 1840 genehmigten Allodifications-Receß wurde das Lehngut Friedland II von Lehns herrlicher Seite als dispositionsfreies Eigenthum anerkannt. Gegenwärtiger Eigenthümer ist Carl v. Hugo, Oberst und Commandeur des Thüring. Inf.=Reg. Nr. 31, zu Altona, ältester Sohn des verstorbenen Oberappellationsraths Carl v. Hugo zu Gelle.

V.

Die Wirkesburg bei Feggendorf (Nodenberg)
 und die
Wallbefestigung auf dem Ziegenberge b. Winzenburg.
 Vom Königl. Bauinspector **F. Maiß.**

Ueber diese beiden nicht unbedeutenden alten Befestigungs-Anlagen finden sich in dem v. Oppermann'schen Werk „Vorgeschichtl. Befestigungen“ Notizen noch nicht. Es scheint, daß er bei Aufnahme der Heisterburg die Wirkesburg übersehen hat, was bei der sehr dichten Unterholzbewaldung dort sehr wohl möglich ist.

Zur Ergänzung dieser Lücke sind die beiden Befestigungen im Sommer 1893 durch Abschreiten der Längen aufgenommen und skizziert worden, lediglich um zunächst ein Bild von dem Umfang der Anlagen zu gewinnen, und ohne einer genauen Aufnahme vorzugreifen; über letztere am Schluß noch einige Worte.

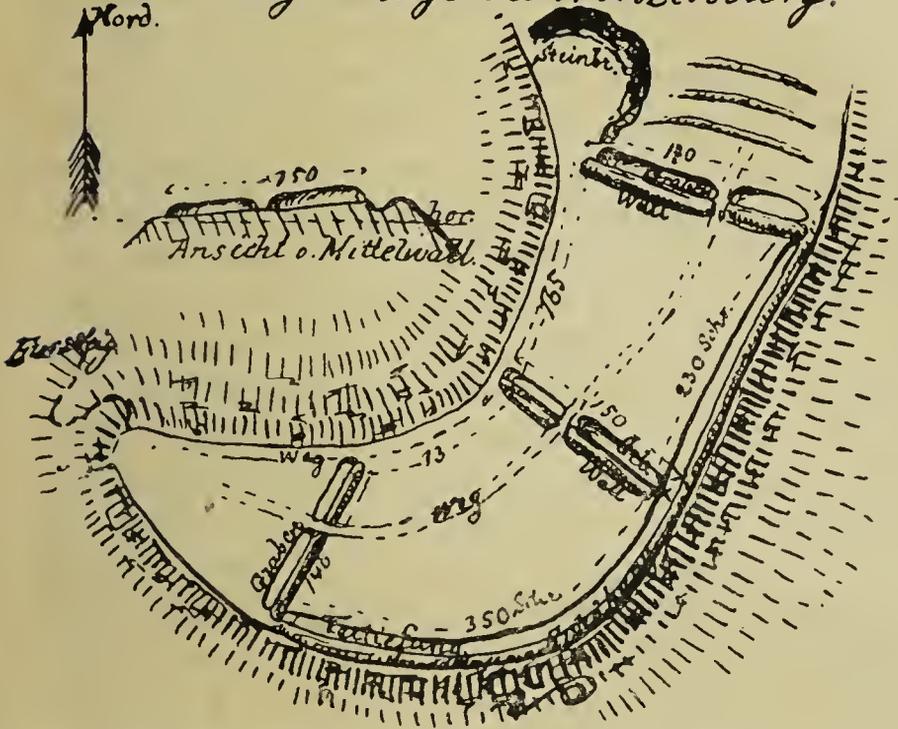
Die Wirkesburg bei Feggendorf ist bereits im Jahrg. 1887 dieser Zeitschr. S. 248 kurz beschrieben. Nach den Maßen in der hier angeschlossenen Handskizze ist die erhebliche Ausdehnung dieser Befestigungs- bezw. Vertheidigungs- oder Schutz-Anlage zu erkennen. Weil diese Anlage so nahe bei der Heisterburg liegt, wird sie bei Beurtheilung letzterer unbedingt beachtet werden müssen, sobald die Untersuchungen daselbst weiter geführt werden. Alsdann dürfte sich später auch leichter entscheiden lassen, ob die Wirkesburg eine selbstständige Feste war, vor, nach oder gleichzeitig mit der Heisterburg entstanden, oder ob sie lediglich als ein Theil der Heisterburgbefestigung anzusehen ist. Ueber die gleichzeitige Entstehung der Heister- und der Wirkesburg finden sich bei

näherem Vergleich ihrer Einzelheiten manche Anhaltspunkte, die an diesen Stellen der folgenden Beschreibung noch hervorgehoben werden sollen.

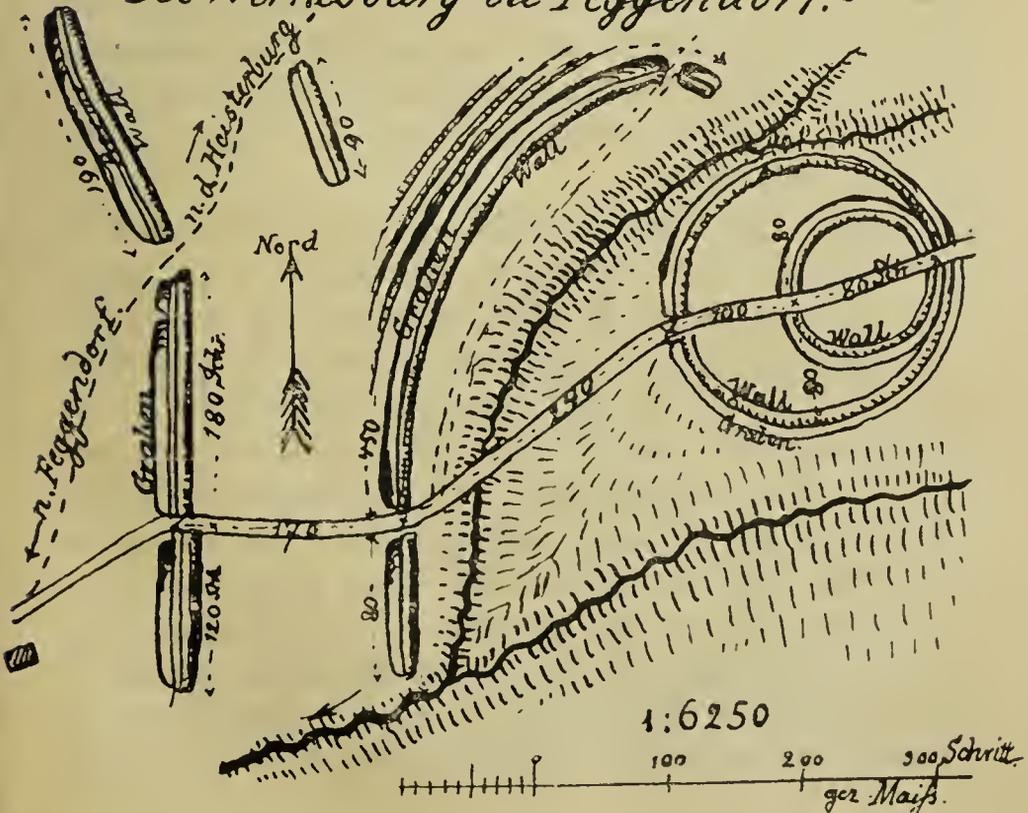
Etwas östlich vom Kernwerk der Heisterburg führt ein bezeichneter Fußsteig, am südl. Abhang des Berges, nach Feggendorf. Nach 10—15 Min. trifft man auf diesem Steig den äußersten Wall der Wirkesburg. Der Wallgraben ist an dieser Stelle zu einem Waldweg eingeebnet und die Walltheile in dem dichten Unterholz schwer zu erkennen. Weiterhin trifft der Steig eine breite Fahrstraße, welche von Feggendorf herauf bis zu einem Stollen auf halber Berghöhe führt. Diese Straße (s. Abb.) durchschneidet die Wälle und Anlagen der Wirkesburg fast in der Mitte; (die Querprofile aller Wälle treten an der Straße daher deutlich hervor;) größtentheils sind sie mit dichtem Niederholz bedeckt und schwer zugänglich, die davor liegenden tiefen Gräben sind z. Th. sumpfig.

Das Kernwerk der Wirkesburg ist ein kreisförmiger Wall mit Außengraben, etwa 80 Schr. i. D. Der Wall liegt auf einem Bergankläufer, der von 2 Seiten durch Wasserläufe begrenzt wird, welche sich weiter unten im Thale vereinigen. Vielleicht gleichzeitig oder sehr bald nach der Herstellung dieses 1. Ringwalles hat man die Anlage erweitert. Man umgab den 1. Wall mit einem 2. Ring von doppelt so großem Durchmesser, der den 1. an einer Stelle berührt. Der 2. Wall umschließt etwa $1\frac{1}{3}$ ha und konnte 1500—2000 Köpfe aufnehmen. Die Querschnitte von Wall und Außengraben, sind an beiden Ringen gleich, so daß man sie zusammen wohl als das Kernwerk bezeichnen kann. Beide Wasserläufe haben sich tief in das Gelände eingeschnitten. Die steilen Ufer boten also wohl damals schon natürlichen Schutz gegen das Eindringen von Westen her. Von den andern 3 Seiten ist die Burganlage von steilen, bewaldeten Bergen umschlossen, also ebenfalls gut geschützt. Es war also ein trefflich gewählter Schlupfwinkel für den Aufenthalt, ihre Lage durch das fließende Wasser und den natürlichen Schutz gut gewählt für Vertheidigung, wie namentlich auch für etwaige Ausfälle, nach

Altgermanische Wallbefestigung auf dem Ziegenberge bei Winzenburg.



Die Wirkesburg bei Feggendorf.



der westlich von Minden her, vorüberführenden, uralten Heerstraße (vor dem Sandförde), hierfür besser als die Heisterburg gelegen, und dürfte zu Ausfällen oft benutzt worden sein.

Beachtenswerth ist zunächst die Aehnlichkeit der Wirkesburg mit der Benniger Burg am östlichen Ende des Deisters. Letztere Burg liegt ebenfalls auf einem, von zwei Wasserläufen mit Steilufeln begrenzten Bergausläufer im Walde versteckt ihr Kernwerk ist ein Rundwall von etwa gleicher Größe wie bei der Wirkesburg; die Außenwälle beider Burgen verlaufen im Gelände auch in ähnlicher Weise. Hieraus dürfte auf die gleichzeitige Entstehung beider Burgen zu schließen sein.

Die durch den 2. Ringwall vergrößerte Burg, scheint alsbald nochmals erweitert worden zu sein, indem man auf dem flachen, vor dem rechten Wasserlauf liegenden Hügel, den über 500 Schritt langen 1. Außenwall zog; derselbe verläuft in gekrümmter Linie dem Gelände entsprechend ansteigend und zentrisch zum Kernwerk. Der Wall ist mit tiefem Außengraben versehen, noch gut erhalten und im Querschnitt mächtiger als der vom Kernwerk (er scheint der Zeit nach später aufgeführt worden zu sein). An seiner nordwestlichen Umbiegung, da wo das Gelände flach und leicht zugänglich ist, finden sich noch 2—3 kleinere Erdwälle von größerer Länge als Verhau (s. Abb.). Dieser 1. Außenwall umschloß eine weitere Fläche für 3—4000 Mann.

Etwa 170 Schritt westlich von dem 1. Außenwall ist ein 2. gezogen, ebenso mächtig und ebenfalls mit außen liegendem Graben. Dieser 2. Wall unterscheidet sich vom ersten aber dadurch, daß er mit einer Berme (ebene Fläche zwischen Wall und Graben für leichte Vertheidigung) versehen ist und meist geradlinig verläuft. An der nördlichen Seite liegt zwischen beiden Außenwällen noch ein kürzerer Stichwall. Außenwälle und Kernwerk umschließen und sichern eine Fläche von etwa 8 ha, worin für 10 000 Köpfe Raum war.

Von Interesse ist ein näherer Vergleich zwischen den einzelnen Wallzügen der Heister- und Wirkesburg nach Form und Anlage; es lassen sich hierbei mehrere Aehnlichkeiten erkennen. So verläuft der östliche Außenwall der Heisterburg,

im Gelände ansteigend in gekrümmter Linie wie der 1. Außenwall der Wirksburg. Die Querschnitte von Wall und Graben sowie fast auch die Länge, sind an diesen beiden Wallzügen gleich groß. An beiden Wällen findet sich keine Berme, eine solche und von gleicher Form hat aber der gradlinige 2. Außenwall der Wirksburg und der gerade westl. Wall der Heisterburg. Diese Aehnlichkeiten verleiten zu der Annahme, daß die gleichgeformten Wälle beider Burgen auch zu gleicher Zeit entstanden sein dürften. Jedenfalls sind die gradlinigen Wälle mit Berme aus jüngerer Zeit als die Wälle ohne Berme.

Die Heisterburg besitzt an ihrer Südseite keine Spur irgend einer Befestigung, worauf a. a. O. schon hingedeutet worden ist. In der ersten Zeit ihrer Entstehung mag der steile, südliche Abhang des Heisterburgberges genügende Sicherung geboten haben. Das Fehlen dieser Sicherung nach der Südseite hin, wo in halber Bergeshöhe die Wirksburg liegt, scheint darauf hinzudeuten, daß die letztere Burg gleichzeitig, jedenfalls nicht viel später als die Heisterburg entstanden ist. Die ersten Kernwälle der Wirksburg lassen nach ihrer Ausführung sogar die Annahme einer früheren Entstehung zu, namentlich wenn man hierzu noch die Bennigser Burg in Betracht zieht. Noch ein anderer Punkt für die Beurtheilung der Entstehung beider Burgen ist hier hervorzuheben. v. Oppermann bemerkt bereits in seinem Werk, daß der kleine Ringwall, am Nordfuße des westlich gegenüberliegenden Bückberges bei Beckedorf, in dessen Nähe auch noch 4—5 Warten in Hügelform zu erkennen sind, in Verbindung mit der Heisterburg gestanden haben dürfte, dieser Burg als vorgeschobener Posten dienend. Nun besitzt der kleinste Ringwall der Wirksburg einen gleichen Durchmesser wie der Ringwall bei Beckedorf, auch die Lage und Ausführung beider hat viele Aehnlichkeit. Hiernach könnte man den kleinsten Ringwall der Wirksburg nicht minder als vorgeschobenen Posten der Heisterburg betrachten, schon weil er in unmittelbarer Nähe liegt. Diese Annahme wird noch durch den Umstand bestärkt, daß auf dem Heisterkamm, etwa 600 Schritt östlich von der

Heisterburg, zwei geradlinige, 100 Schritt lange Parallelwälle im Abstand von 60 Schritt kenntlich sind, welche ebenfalls als Vorpostenlager gedient haben müssen. Zu beachten ist an diesen Wällen, daß ihre z. B. nur noch flachen Gräben, an ihrer westl. Seite, also der Heisterburg zugekehrt liegen.

Mit der Wichtigkeit der Heisterburg als Stützpunkt in dieser Gegend wuchs auch die Bedeutung der Vorposten; der bei Beckedorf blieb anscheinend im ersten Zustande, dagegen entwickelte sich aus dem 1. Ringwall der Wirkesburg, diese nach und nach zu einer selbständigen Anlage. Nach ihrer für Ausfälle bequemeren, mit Wasser besser versehenen, versteckten Lage kann man sogar annehmen, daß die Wirkesburg in späterer Zeit oft als Hauptlager gedient haben wird und die hochgelegene Heisterburg nur als Warte benutzt worden ist. Alle diese Annahmen werden aber erst dann sichern Boden gewinnen, wenn die gesammten Anlagen dieser Gegend genau untersucht und aufgenommen sind.

Die Wallbefestigung auf dem Ziegenberge ist eine nicht minder eigenartige Anlage. Vorausgeschickt muß hier werden, daß mit dieser Wallbefestigung nicht etwa die Ruine von der im Anfang des 16. Jahrh. zerstörten Winzenburg gemeint ist, wengleich auch in der Umgebung dieser Ruine noch vielfache Spuren früherer Befestigungen kenntlich sind. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß die steile, kegelförmige, sehr sichere Kuppe, auf der die Ruine steht und an deren Fuß reichliches Quellwasser vorhanden ist, außerdem am Kreuzungspunkt zweier langen Thalzüge liegt, bereits in vorgeschichtlicher Zeit befestigt und benutzt gewesen sein wird. Durch Errichtung der Winzenburg im Anfang des 12. Jahrhunderts, deren Ruine jetzt noch mit mächtigen Wällen und Gräben umzogen ist, dürften ältere Anlagen, wenn nicht ganz beseitigt, doch sehr verändert worden sein.

Wie die Winzenburg in späterer Zeit, hat unzweifelhaft früher die Befestigung auf dem Ziegenberge als sicherer Zufluchtsort gedient. Als Vertheidigungspunkt hat sie wohl alle umliegenden Thäler, auch das Weinethal an dieser Stelle,

beherrscht. Ihrer Ausführung nach dürfte ihre Entstehung in die früh- bzw. vorgeschichtliche Zeit zu verlegen sein.

Der Ziegenberg, auf dem die Anlage sich vorfindet, ist die höchste Erhebung dieser Gegend, nördlich von Glashütte Westerberg bei Winzenburg gelegen. Der Berg besitzt die charakteristische Form der dortigen Höhen, deren Spitzen aus zerbröckelten Schichten der oberen Kreide bestehen; an seinem östl. Fuß zieht sich die Straße von Winzenburg nach Lamspringe hin. An 3 Seiten fällt der Ziegenberg sehr steil ab, nur gegen Norden ist seine obere Fläche breiter, weniger steil und am leichtesten zugänglich. Aus diesem Grunde ist der stärkste Theil der Befestigung dieser Seite zugeteilt. An derselben ist zunächst ein geradliniger, mächtiger Wall, 3—5 m hoch und bis 10 m breit am Fuß, quer über den Berggründen aufgeworfen, nach außen zu, also auf der Nordseite mit tiefem Graben versehen. In einiger Entfernung vor dem Graben sind noch leichtere Parallelwälle als Verhau kenntlich. Ein gleich mächtiger Wall ist etwa auf der Mitte der Bergoberfläche gezogen. Der Graben vor diesem Wall liegt nach derselben Seite wie beim 1. Wall. Ein 3. Querwall, aber weniger stark, befindet sich noch am westl. Ende des Berges. Der Graben dieses Walles liegt nach Westen zu, also nach außerhalb der Befestigung. Diese 3 Querwälle erforderten nach dem Zustand des bröcklichen Bodens an der Bergoberfläche, verhältnismäßige geringe Arbeit zur ersten Herstellung; sie sicherten zwei ziemlich gleich große Räume von zusammen etwa 4 ha Inhalt, worin 5—8000 Köpfe Platz finden konnten. Der nördliche Theil dürfte als Vorburg für die Vertheidigung, der südliche für den Troß gedient haben, der sich im Nothfall in die südlichen Waldschluchten flüchten konnte.

Die steile Umrandung des Berges erforderte kaum andere Befestigungsanlagen. Dennoch hat man zu weiterem Schutz an der Süd- und Ostseite die Kante des Berges durch einen mäßig hohen Wall aufgehöhht und unübersteiglicher gemacht. Das Material zu diesem Kantenwall ist gleich daneben von der inneren Bergfläche entnommen, wodurch am Kantenwall entlang eine breitere, flache, grabenähnliche Vertiefung entstand.

An der gleich steilen westl. Kante, die mehr versteckt und geschützt liegt, scheint ein Kantenwall nicht errichtet worden zu sein. Wenn er vorhanden war, so muß er in den dort verlaufenden Waldweg eingebnet sein. Wasser fand sich in der westl. Kehle neben dem Berg und auch in der östlichen Schlucht für längeren Aufenthalt in der Feste.

Im Anschluß an vorstehende Ausführung möchten noch einige Punkte berührt werden, die bei Beurtheilung alter Befestigungs- und Schutzanlagen nicht außer acht zu lassen sind. Zunächst möchte besonders betont werden, solche Anlagen thunlichst genau aufzunehmen und in nicht zu kleinem Maßstab darzustellen, weil sonst manche Einzelheit im Bilde verloren geht. Ueber die Lage und Entstehung von Wall und Graben solcher Burgen gehen die Urtheile noch auseinander, schon weil nach so langer Zeit selten noch etwas Sicheres über den ursprünglichen Zweck und die Erbauer solcher Anlagen bekannt ist; man ist daher auf Vermuthung und Wahrscheinlichkeit angewiesen.

Bei Erklärung der Herstellung solcher Wallburgen ist mit zu beachten, daß in damaliger Zeit körperliche Arbeit sehr mißachtet, ungern, nur zwangswise gethan wurde, und wie mangelhaft die Hilfsmittel waren, solche Arbeit zu erleichtern. In solchen Fällen wird man bestrebt gewesen sein, mit thunlichst wenig Arbeit recht viel von der Sicherungsanlage herzurichten, man benutzte alle natürlich vorhandenen Schutzmittel, steile Wände, Wald, Wasser, Schluchten u. s. w. Die umfassende Walllinie erhielt die Kreisform, weil man damit im Verhältnis zum Umfang, die größte Fläche umfassen konnte. Aus diesen Umständen lassen sich dann leicht manche Eigenthümlichkeiten der alten Festen erklären. An flachen Stellen des Geländes finden wir tiefe Gräben als Hindernis vor den Wällen. An steilen, noch besteigbaren Stellen ist der obere Rand der Bergfläche oft noch durch leichte Wälle mehr gesichert. Das Material zu diesen Randwällen entnahm man unmittelbar daneben, jeden unnöthigen Transport vermeidend.

Man sieht daher da, wo die Wälle stärker sind, auch größere Vertiefungen. Letztere im Burginnern sind stets flach und können wenn sie auch oft mit Innengräben bezeichnet werden, als solche nicht gelten, da man innerhalb der Burg gar keine Gräben anlegen wollte, dieselben auch die Vertheidigung erschwert hätten. Die Randwälle sind auch nicht sehr hoch, so daß man leicht über dieselben nach außen sehen konnte; ein tiefer Graben daselbst würde dies unmöglich gemacht haben, auch die Vertheidigung sehr behindert haben. Solche Kantenvälle mit einer Vertiefung und gleichzeitig auch Wälle mit tiefen Außengräben finden sich bei der Barenburg in Osterwald, der Skidro- oder Arminiusburg bei Pyrmont-Schieder, der Obensburg bei Hastenbeck, der Amelungsburg bei H.-Oldendorf, desgleichen den Burgen bei Altenhagen, Deckbergen, Hohenrode u. a. Bei allen ähnliche Verhältnisse, mit thunlichster Anpassung an das Gelände. Wie die alten Römer legten auch unsere Vorfahren Gräben vor die Wälle, wo es zweckmäßig erschien und die Sicherheit erhöhte, andernfalls aber auch nicht.

VI.

Ein Güterverzeichnis des heil. Geist = Altars zu Uelzen.

Mitgetheilt vom Archivrath Dr. Grotefend zu Schwerin.

Auf einem Zettel, der in den dreißiger Jahren alten Papieren des Schweriner Archivs, den s. g. Rejectaneis entnommen ist, findet sich ein Güterverzeichnis, das ich hier mittheile, da ich glaube, daß es durch Tisch, der es abzuschreiben versucht hat, nicht zur Veröffentlichung gelangt ist, da er nicht alles zu lesen und zu deuten vermocht hat. Der Text heißt:

Ista erunt bona spectantia ad altare sancti Spiritus in Ultzenn.

In villa Holtzsen iijor wichimpten siliginis, videlicet in molendino j wichimpten, in curia Helmoldi j wichimpten, in curia Iohannis Bernardi j wichimpten, in curia Fabri j wichimpten.

Item in villa Westerweynde in curia Henneken Hogeringhe.

Item in curia Buclemans ix modios siliginis, in eadem curia post obitum Iohannis Alberti vj modios siliginis.

Item jurati sancti Spiritus dabunt rectori capelle j marck pro memoria Iohannis de Hanstede et uxoris sue.

In domo Iohannis de Redeber j marck.

Item extra valvam Versen versus viam, qua itur ad prata viva ¹⁾ ij pratum.

Item ij prata iuxta callem, qua itur ad S. Mariam de calle lapidea.

¹⁾ Ueber dem zweiten v, das als u geschrieben ist, steht ein dem er ähnelndes Zeichen, das aber wohl nichts sagend ist.

Item j pratum apud prata Helmoldi de Redeber.

Item versus pratum dimidium predictum j parvum ortum post obitum Cruters.

Item j ortum apud rivulum, qui manat per callem lapideam extra valvam versus Luneborch.

Item bone memorie in domo domini Christiani apud domum Wolter penestici j casum, 1) et relicta per dominum Christianum, spectantia ad capellam, videlicet residuam partem predictae domus, campum extra valvam versus Versen, et ortum unum apud ortum Godonis de Vinstede et granarium apud domum Ludolphi Westvali.

(Von anderer Hand nachgefügt): Hans Wiech in Verssen X^r marck.

(Dritte Hand): Iohannis Elers notarii ex missali est extensum, concordat. Lutke Louwé.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der heil. Geist-Altar in der heil. Geist-Capelle belegen war, da auch eine Leistung der Vorsteher dieses Hospitals an den Rector der Capelle aufgeführt wird.

Wie der Zettel in das Schweriner Archiv gelangt ist, das nichts inhaltlich damit Verwandtes enthält, ist gänzlich unbekannt. Seine Beschaffenheit läßt keine Vermuthung zu. Es ist ein Klein-Quart-Papierblatt, dessen eine Seite in flüchtiger Schrift aus dem Ende des XV. Jahrhunderts die obigen Zeilen enthält, während die gleiche Hand auf der Rückseite die Aufzeichnung über die Goldenen Freitage niedergeschrieben hat, die ich in dem Quartalberichte des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde LIX, 2 zum Abdruck gebracht habe, und die in keinerlei Beziehung zu dem Inhalt der Vorderseite steht.

1) cas mit einem Schlußhaken, der bei obitum und pratum = um ist, also nicht casam zuläßt. Eine casa (Kathen) in domo wäre auch widersinnig. Casus kann ein Anfallsrecht sein an einem Theile des Hauses. Hernach kommt die residua pars dieses Hauses vor.

VII.

**Die vorgeschichtlichen Wallburgen Niedersachsens
und die
in Cäsars bellum gallicum erwähnten oppida.**

Von Gymnasialdirector a. D. J. Lattmann in Göttingen.

Ein Vortrag des Herrn Dr. Plattner in unserm Historischen Verein über die vorhistorischen Wallburgen der Umgegend erweckte in mir die Erinnerung an einen Einfall — denn für mehr will ich es nicht ausgeben, da ich nicht Archäologe bin —, der aber doch vielleicht einer Beachtung nicht unwerth ist.

Als ich einst die Rathsburg besuchte, rief ich aus: „Ei, das ist ja ganz das oppidum Cassivellauni bei Cäsar“ (b. G. 5,21). Oppidum autem Britanni vocant, cum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae causa convenire consuerunt. Und ib. c. 9 heißt es: Repulsi (Britanni) ab equitatu se in silvas abdiderunt locum nacti egregie et natura et opere munitum, quem domestici belli, ut videbatur, causa jam ante praeparaverant, nam crebris arboribus succisis omnes introitus erant praecclusi, d. h. wohl: die abgehauenen Bäume lagen schon bereit (praeparaverant), um die Eingänge schleunigst zu schließen, nachdem das Vieh von verschiedenen Seiten her eingetrieben war. Ganz ähnlich ist der Hünstollen mit drei Wällen und Gräben umgeben. Das Charakteristische der Anlage in unserer Gegend, die „Bergnase“, kann recht wohl in dem locus natura munitus liegen. Diesem brittischen oppidum entspricht nun auch die Situation der gallischen oppida, wie z. B. 2, 29. Aduatuci

cunctis oppidis castellisque desertis sua omnia in unum oppidum egregie natura munitum contulerunt (nach Göler auf dem Berge Falize). Quod cum ex omnibus in circuitu partibus altissimas rupes despectusque haberet, una ex parte leniter acclivis aditus non amplius ducentorum pedum relinquebatur, quem locum duplici altissimo muro munierant. Nun wird hier zwar eine Mauer erwähnt und Cäsar sagt 7,23 Muri autem omnes Gallici hac fere forma sunt, und gibt dann eine Beschreibung des kunstvollen, colossalen Baues. Mir erscheint die gewöhnliche Interpretation dieses Capitels mehrfach in sprachlicher Beziehung bedenklich und die ganze Construction technisch wenn auch nicht unmöglich, doch sehr schwierig und wunderlich, wohl ohne Analogie im Bauwesen, wie ich im Philologus XV, 4 S. 638 ff. und in Jahrb. f. class. Philol. 1863 Heft 2, S. 137 ff. ausführlich dargelegt habe. In neuerer Zeit will man freilich Reste gefunden haben, welche jene Art des Mauerbaues bestätigen. Ob die Deutung dieser Funde eine richtige sei, ist mir zweifelhaft, ich habe jedoch zu einer näheren Prüfung noch nicht kommen können. Aber auch angenommen, man müßte sie anerkennen, so würde das Wort Cäsars muri omnes Gallici doch wohl einer starken Einschränkung bedürfen. Schon die große Menge der oppida (im Lande der Bituriger 20) läßt es nicht glaublich erscheinen, daß sie alle durch einen so mühevollen Mauerbau geschützt gewesen seien. Auch das Verhalten der Gallier macht es unwahrscheinlich; viele kleinere oppida werden von den Römern nach sehr kurzem Kampfe erobert, ja öfters ergeben sie sich schon, sobald sie die Römer zu einer Belagerung heranrücken sehen, und selbst bei den Vertheidigungen von Uvaricum und Alesia tritt hervor, daß sie zu einem Festungskriege wenig Neigung und Uebung hatten. Wohl mögen nach und nach die Befestigungen gebessert und vervollkommenet sein, daß etwa an die Stelle des vallum eine maceries trat, wie 7,69, oder eine roh aufgeworfene Steinmauer, wie sie an einigen Stellen gefunden ist; auch Orts- und Bodenbeschaffenheit sind dabei von Einfluß, wie steilerer Abhang des Zuganges, steiniger

Boden. Bei den am Meere wohnenden Venetern (3,12) erant ejusmodi fere situs oppidorum, ut posita in extremis lingulis promontoriisque (essent). Über Mauern der Art, wie sie Cäsar (erst im siebenten Buche!) schildert, hatten doch erst Zweck, als die Thürme und Mauerbrecher der Römer herankamen. Wozu bis dahin die oppida dienen sollten, sieht man aus 7,77. Als bei der Belagerung von Alesia zwischen deditio und eruptio geschwanzt wurde, räth Critognatus: facere quod nostri majores nequaquam pari bello Cimbrorum Teutonumque fecerunt, qui in oppida compulsi ac simili inopia subacti eorum corporibus, qui aetate ad bellum inutiles videbantur, vitam toleraverunt neque se hostibus tradiderunt. Depopulata Gallia Cimbri . . . finibus nostris aliquando excesserunt. Man hatte also bis dahin die Erfahrung gemacht, daß gegen die fortwährenden, stoßweisen Einfälle (latrocinia) der Germanen, welche loca impedita und Wall und Graben nicht anzugreifen liebten, Zufluchtsstätten nöthig waren, in welche die Umwohnenden möglichst schnell mit Weib und Kind und Vieh flüchteten, bis die plündernden Scharen wieder abzogen. Daher mußten solche oppida zahlreich sein, und ein locus natura et vallo fossaque munitus genügte incursionis hostium vitandae causa. Auch bei den Venetern sind die oppida nur zeitweilige perfugia. Ac si quando desperare coeperant, sua deportabant omnia seque in proxima oppida recipiebant. Selbst Cäsar ist der Meinung, daß gegen die germanischen Sueven jene Zufluchtsstätten genügten, indem er 6,10 Ubiis imperat, ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant, sperans barbaros atque imperitos (sc. oppugnationis homines inopia cibarium adductos ad iniquam pugnandi conditionem posse deduci . . . Paucis diebus intermissis exploratores referunt, Suebos omnes ad extremos fines se recepisse — also ohne Angriffe auf die oppida.

Defters tritt nun die Neigung der Gallier hervor, auch die Angriffe der Römer in ähnlicher Weise zu bestehen, und sie mochten um so eher darauf vertrauen, als die

Befestigungen ihrer Städte gebessert, bei manchen, die auch schon einige bleibende Bevölkerung aufgenommen und zu Hauptstädten sich erhoben hatten, recht starke geworden waren. So hoffen die Aduatuci — übrigens ex Cimbris Teutonisque prognati. — nach der mit den Nerviern erlittenen Niederlage in der oben erwähnten Stadt (2,29) Schutz zu finden, und zwar cunctis oppidis castellisque desertis, verzweifeln aber doch an dem Erfolge, als sie die ihnen unbekanntemachination des Belagerungsthurmes an ihre moenia heranrücken sehen. Den eigentlichen gallischen Völkerschaften dagegen wird es sehr schwer, die kleinen über ihre Landschaft zerstreuten oppida aufzugeben. Den Senones (quae est civitas imprimis firma et magnae inter Gallos auctoritatis) befiehlt noch im sechsten Jahre des Krieges (6,4) Acco cognito Caesaris adventu in oppida (Plural) multitudinem convenire, also die Zufluchtsstätten zu benutzen. Von dieser Gewohnheit sucht Vercingetorig im siebenten Jahre die Gallier abzubringen. 7, 14. docet longe alia ratione esse bellum gerendum, . . . ut commeatu Romani prohibeantur. Vicos atque aedificia . . . oppida incendi oportere, quae non munitione et loci natura ab omni sint periculo tuta, neu suis sint ad detractandam militiam receptacula (vgl. oben incursionis vitandae causa) neu Romanis proposita (d. h. ohne genügenden Schutz preisgegeben) ad copiam commeatus praedamque tollendam . . . Uno die amplius viginti urbes Biturigum incenduntur; hoc idem fit in reliquis civitatibus. Deliberatur de Avarico incendi placeret an defendi . . . Pulcherrimam prope totius Galliae urbem facile se loci natura defensuros dicunt, quod prope ex omnibus partibus flumine et palude circumdata unum habeat et per angustum aditum. (Muffällig, daß die Gallier auf die hinterher von Cäsar beschriebene colossale Mauer kein Gewicht legen!) Sehr ungern giebt Vercingetorig nach und muß, nachdem die Sache unglücklich abgelaufen ist, der bekannte gallische Verräther sein, weil er es ja anders gemacht hatte, als man gewohnt war.

Nach alle diesem dürfen wir wohl annehmen, daß neben einer Anzahl stark befestigter Städte noch eine größere Menge von oppida vorhanden war, die nur einen schwachen Schutz hatten und von denen manche in ihrer Beschaffenheit dem oppidum Cassivellauni noch nahe standen. So scheint es denn, als hätten wir in diesem die ursprüngliche Form, aus der auch die gallischen oppida sich nach und nach entwickelt haben. Und wenn denn nun mit dem, quod Britanni oppidum vocant, unsere alten Wallburgen so große Ähnlichkeit haben, so möchte es nicht ganz ungerechtfertigt sein, die Frage aufzuwerfen, ob darin etwa die Zufluchtsstätten der keltischen Bevölkerung zu sehen seien, die hier die ersten incursiones der Germanen zu bestehen hatte? Von Interesse würde es sein, wenn sich etwa in Frankreich noch Spuren von oppida finden sollten, die jener ursprünglichen Form näher stehen, die man vielleicht weniger beachtet hat, weil man bei den Nachforschungen der gallischen Städte sich zu sehr von der Voraussetzung starker Mauern hat leiten lassen.

Auffällig ist es, daß, während in dem gallischen Kriege zahlreiche Städteeroberungen vorkommen, bei den langen Zügen der Römer durch das germanische Land der oppida so gut wie keine Erwähnung geschieht. Mattium das caput Cattorum, das Germanicus verbrennt (Tac. An. 1,56), ist wenigstens menschenleer. Daß die Sigambrer und Sueben keinen Gebrauch von oppida zu machen pflegten, geht hervor aus h. G. 4,18 in solitudinem et silvas se abdiderant und ib. 19. Suebos . . . more suo (vgl. oben 7,77 nostri majores der Gallier) concilio habito nuntios in omnes partes dimisisse, ut de oppidis demigrarent, liberos, uxores suaque omnia in silvis deponerent atque omnes, qui arma ferre possent, unum in locum convenirent; hunc esse delectum medium fere regionum earum, quas Suebi obtinerent; hic Romanorum adventum expectare atque ibi decertare constituisset. Der unus locus ist doch wohl ein unbefestigter, wie der der Baruschlacht.

VIII.

Die Bekehrung der Sachsen.

Vortrag im Historischen Verein für Niedersachsen gehalten von
G. Uhlhorn, D., Abt zu Loccum.

Wenn Sie mir heute gestatten wollen, von der Bekehrung der Sachsen zu reden, so möchte ich Ihnen zunächst die Geschichte der Bekehrung in ihren Hauptzügen nach dem heutigen Stande der historischen Forschung vorlegen, um dann auch die Bedeutung dieser Einverleibung unseres niedersächsischen Stammes in das fränkische Reich und die christliche Kirche für die weitere Geschichte des deutschen Volkes und der christlichen Kirche zu besprechen. Es wird das, glaube ich, der richtige Weg sein, um, wenn unser niedersächsisches Gemüth, wie es kaum anders sein kann, bei der Erinnerung an die Gewalt- und Bluthaten des „Schlächters Karl“ sich empören will, doch zu einer ruhigen und vorurtheilsfreien Würdigung seiner That zu gelangen, einer That, die unter allem, was der große Kaiser vollbracht hat, wenigstens für unser deutsches Vaterland das Größte und Entscheidendste geworden ist.

Kein anderer deutscher Stamm hat dem Christenthum solchen Widerstand entgegengesetzt wie der sächsische. Wie leicht vollzieht sich die Bekehrung der Ostgermanen, der Gothen und Vandalen, wie verhältnismäßig leicht auch die der Westgermanen, der Franken, der Alemannen, der Thüringer. Wir hören kaum von einem Widerstande. Sachsen ist mit dem Schwerte bekehrt. Karl hat, wie ein Zeitgenosse sich aus-

drückt, den Sachsen das Evangelium mit eherner Zunge gepredigt, und es hat eines dreißig Jahre erfüllenden Krieges bedurft, ehe in Sachsen die Kirche auf blutgedüngtem Boden sicher begründet war.

Wie kommt das? Woher dieser Unterschied? Man weist darauf hin, daß die Sachsen mit ihrem Glauben zugleich ihre Freiheit und Selbständigkeit vertheidigten. Das ist richtig. Die Annahme des Christenthums war für die Sachsen zugleich ihr Aufgehen in das fränkische Reich, das Christenthum war die Religion ihrer Unterdrücker, und zweifellos hat das den Widerstand gegen die neue Religion um so nachhaltiger gemacht. Aber allein genügt dieser Erklärungsgrund doch nicht; es kommen noch andere Momente entscheidend hinzu.

Zwischen Sachsen und Franken besteht eine ungleich größere Stammesverschiedenheit, als zwischen den übrigen im Frankenreiche vereinigten germanischen Stämmen. Hat auch die geschichtliche Entwicklung die Sachsen später mit diesen Stämmen zum deutschen Volke verbunden, ihrem ganzen Charakter nach stehen sie den Nordgermanen näher als den Westgermanen. Die Sachsen betrachteten sich als ein ganz anderes Volk, und mehr als einmal ist im Laufe der Geschichte bei den Sachsen die Neigung wieder hervorgetreten, sich von dem übrigen Deutschland zu sondern. Der Uebergang der Kaiserkrone auf sächsische Fürsten wird geradezu als der Uebergang des Imperiums auf ein anderes Volk angesehen, und noch in der Reformationszeit stellt man die „sächsische Sprache“ als eine besondere der „deutschen Sprache“ gegenüber. Mit Stolz sah der Sachse auf den Franken herab, er betrachtete sich mindestens als ihm ebenbürtig, und in der That, er war es auch. Hat es doch eine Zeitlang den Anschein, als sollten nicht die Franken, sondern die Sachsen Gallien erobern und damit zum führenden Volk werden. Neben dem Stolz ist Zähigkeit bis heute ein Grundzug im sächsischen Charakter. Jeder Veränderung abhold hält der Sachse treu fest an dem von den Vätern Ueberlieferten. Ein solches Volk konnte erst überwältigt werden, als wenigstens für den Augenblick seine ganze Kraft sich verblutet hatte.

Doch das Entscheidende ist der starke religiöse Zug im sächsischen Volkscharakter. Die übrigen deutschen Stämme nahmen das Christenthum vor allem deshalb so leicht an, weil ihre altheidnische Religion bereits im Absterben war. Alle heidnischen Religionen haben etwas Locales an sich. Ihr Cult haftet an bestimmten Vertlichkeiten und stirbt ab, wenn er von diesen losgelöst wird. Die Ostgermanen wie die Westgermanen haben ihre ursprünglichen Sitze verlassen und neue aufgesucht. Am weitesten sind die Ostgermanen gewandert, vom Schwarzen Meere und der Donau bis zur Meerenge von Gibraltar und nach Nordafrika ziehen sie umher, und auch die Westgermanen schieben sich nach Westen zu in das Gebiet des römischen Reiches hinein. Diese Wanderungen hatten zur Folge, daß ihre alte Religion sich innerlich auflöste. Nur von den den Sachsen verwandten Longobarden hören wir, daß sie in Italien versuchen, ihren heidnischen Cult wieder an neue Vertlichkeiten anzuschließen. Die Sachsen nahmen an der Völkerwanderung nicht Theil. Zwar reißen sie auch ein Stück des römischen Reiches an sich, aber nicht durch Wanderung sondern auf dem Wege der Colonisation. In England und an den gallischen Küsten gründen sie Colonien, während der Hauptstamm des Volkes ruhig in seinen alten Sitten verbleibt. So bewahrt ihr religiöses Leben weit festeren Bestand. Leider sind wir gerade darüber nur schlecht unterrichtet. Es läßt sich nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob sie Götterbilder und Priester hatten. Aber so viel läßt sich doch ersehen, daß das altväterliche Heidenthum noch ganz unerschüttert war. Waren die übrigen germanischen Stämme, namentlich die, welche römisches Gebiet in Besitz genommen hatten, unter den Einfluß der römischen Cultur und des mit ihr unzertrennlich verbundenen Christenthums gekommen, so war bei den Sachsen von diesem Einfluß wenig oder nichts zu merken. Die früheren von den Angelsachsen unternommenen Versuche, ihren zurückgebliebenen Stammesgenossen das Evangelium zu bringen, waren gänzlich ergebnislos geblieben und römische oder römisch-fränkische Cultur hatte bis dahin in Sachsen keinen Eingang gefunden. Von

der übrigen Welt abgeschieden, lebten die Sachsen noch ganz in der Weise, wie sie uns Tacitus schildert, in ihrem schwer zugänglichen Lande, ein Bauernvolk, ohne Städte ja ohne größere Ortschaften, in ihren über das Land zwischen dichten Wäldern zerstreuten Einzelhöfen, wie ihre Väter schon vor Jahrhunderten gelebt hatten. Wie diese dienten sie ihren Göttern an heiligen Orten im Walde oder an den Opferaltären aus großen Steinen in der Haide, und ihre Götter waren noch wirkliche Götter, noch nicht wie die der andern germanischen Stämme zu wesenlosen Schatten verflüchtigt. Wenn Religion die Abhängigkeit des Menschen von höheren Mächten, die Unterwerfung des Menschen unter die unsichtbare Gottheit ist, dann kann man den Sachsen nicht absprechen, daß bei ihnen noch lebenskräftige Religion herrschte. Der Wille der Götter galt unbedingt. Hatten diese durch heilige Zeichen, durch Vogelflug, das Wiehern der Pferde, sich gegen ein Unternehmen erklärt, so unterblieb es unter allen Umständen. Ohne Zögern unterwarf sich der Sachse dem, was die Götter bestimmt hatten, mochte daraus folgen, was da wollte.

Ungebrochen wie die Religion war auch noch die Sitte. Selbst fränkische Schriftsteller geben den Sachsen das Zeugnis der Keuschheit. Aber die Sitte war herb und strenge, Standesunterschiede wurden schroff gewahrt. Die Ehe zwischen Adeln und Gemeinfreien und ebenso zwischen Gemeinfreien und Viten war bei Todesstrafe verboten. Ueberhaupt wendet das sächsische Recht die Todesstrafe ungleich häufiger an als das sonstige germanische Recht, das fast immer gestattete, die Todesstrafe durch Zahlung des Wergeldes abzuwenden. Wo dagegen die Sitte den Einzelnen nicht band, tritt dann um so stärker die barbarische Unkultur des Volkes hervor. Namentlich wird den Sachsen nicht ohne Grund Untreue vorgeworfen, Eide achteten sie für nichts. Zwar im eigenen Volk steht auf Meineid Todesstrafe, aber dem Feinde gegenüber giebt es kein sittliches Band, ihm gegenüber ist Alles erlaubt, auch Treulosigkeit und Eidbruch. So war das Volk, mit dem Karl 772 den Krieg begann, gewiß ohne zu ahnen, daß dieser Krieg fast sein ganzes Leben ausfüllen sollte.

Auch darin unterschieden sich die Sachsen von den übrigen Germanen, daß sie kein Königthum kannten. Die einzelnen Theile des Stammes, Westfalen, Engern, Ostfalen und Nordleute hingen nur lose zusammen. Es findet sich zwar die Angabe, alle Sachsen seien jährlich in Marklo an der Weser zusammengekommen, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen. Allein diese Angabe klingt sehr sagenhaft; während des Krieges hört man niemals etwas von einer solchen gemeinsamen Berathung. Jeder Theilstamm handelt für sich. Ja selbst in den einzelnen Theilstämmen scheint nur wenig Zusammenhang bestanden zu haben. Jeder Gau war selbständig. Auch darin tritt ein noch heute erkennbarer Charakterzug zu Tage. Die allen Germanen eigene Abneigung gegen jede Beschränkung der Individualität macht sich bei den Sachsen in besonderem Maße geltend. Dieser Mangel an Einheit ist der Hauptgrund, weshalb die Sachsen der concentrirten Macht Karls, der sie sonst wohl gewachsen gewesen wären, erliegen mußten. Andererseits wurde der Krieg dadurch verlängert. Jeder Gau mußte für sich bekämpft und besiegt werden. Der ganze Krieg hat viel Aehnlichkeit mit den Kriegszügen der Römer in Deutschland. Karl dringt in das Land ein, schlägt die ihm entgegentretenden Haufen, verwüftet das Land, verbrennt die Höfe, aber wenn er den Rücken kehrt, ist, abgesehen von den Grenzgebieten, Alles beim Alten. Zu entscheidenden Feldschlachten kommt es nur im Jahre 784; nur da hat es Karl mit dem ganzen Volke zu thun, und da tritt auch eine einheitliche Führung unter Widukind hervor.

Den ganzen Krieg möchte ich in vier Perioden theilen. Die erste umfaßt die Jahre 772—77, bis zur ersten Reichsversammlung auf sächsischem Boden in Paderborn. Es scheint als habe Karl den Krieg nicht gleich mit der klaren Absicht einer völligen Unterwerfung Sachsens begonnen. Der erste Feldzug ist offenbar, wie so manche Feldzüge vorher, nur unternommen, um die Sachsen für Grenzverletzungen und Plünderungen auf fränkischem Boden zu bestrafen. Aber bald mußte es Karl klar werden, daß die Einverleibung Sachsens

in das fränkische Reich und die Christianisirung des Volkes (beides gehört unzertrennlich zusammen) eine politische Nothwendigkeit war. Schon die Feldzüge von 775 und 776 werden mit der ganzen fränkischen Heeresmacht unternommen und erreichen auch das Ziel, daß die Sachsen Treue schwören. Im Jahre 776 hören wir auch zum ersten Male davon, daß sie geloben, Christen zu werden. Damit schien das erstrebte Ziel wirklich erreicht. 777 hielt Karl in Paderborn auf sächsischem Gebiete einen Reichstag, Sachsen ist in seinen Augen ein Theil des fränkischen Reiches geworden, und wenn er auf diesem Reichstage, wie anzunehmen Grund ist, bereits Anordnungen für die Mission traf, wenn er einer Reihe von kirchlichen Instituten seines Reichs Theile von Sachsen für die Missionsarbeit überwies, so hat er dabei vielleicht die Hoffnung gehegt, es werde gelingen, das Christenthum in dem eroberten Lande in kurzer Zeit zur Herrschaft zu bringen.

Das war freilich eine Täuschung. Schon 778 erhoben sich die Sachsen aufs neue. Jetzt zum ersten Male erscheint Widukind als ihr Führer. Die schon gebauten Kirchen werden verbrannt, die Priester erschlagen, die Gressburg erobert und zerstört, und dann ergießt sich die Masse der Sachsen rache-dürstend über das fränkische Land. Bis an den Rhein bei Deuß und den Rhein entlang bis zur Mündung der Mosel wird Alles verwüthet, auf dem Rückwege selbst Fulda bedroht. Aber in zwei Feldzügen, 779 und 780 stellt Karl die Ruhe wieder her, 779 besiegte er die Westfalen, 780 die Engern und die Ostfalen und dringt bis zur Elbe vor. Jeder Widerstand schien gebrochen, 782 konnte Karl an den Quellen der Lippe einen Reichstag halten und hier erließ er die *capitulatio de partibus Saxoniae*, das Gesetz, welches bestimmt war, die Verhältnisse Sachsens entsprechend den im Frankenreiche geltenden Ordnungen zu regeln. Damit schließt die zweite Periode des Krieges.

Meinestheils wenigstens bin ich überzeugt, daß die erwähnte *Capitulatio* in dieses Jahr 782 gehört. Es ist darüber viel gestritten. Manche wollen sie schon in das Jahr 777 legen, andere rücken sie bis an das Ende der

achtziger Jahre herab. Seit Waitz gründlicher Untersuchung schien das Jahr 782 gesichert zu sein. Neuerdings hat jedoch Hauck in der Kirchengeschichte Deutschlands das Gesetz wieder später in das Jahr 787 gelegt. Er meint es passe nicht in die frühere Zeit, wenn die Capitulatio von Kirchen rede, die gebaut werden, und da der Aufstand von 792 nachweisbar durch den Druck der Zehnten hervorgerufen sei, so könne zwischen dem Erlaß des Gesetzes, das die Leistung des Zehntens vorschrieb und dem Aufstande selbst keine so lange Zeit, ein ganzes Jahrzehend, verflossen sei. Beide Gründe halte ich nicht für genügend. Einzelne Kirchen sind auch schon 782 gebaut, und selbst wenn Karl damals nur die Absicht hatte, welche zu bauen, konnte er sich in einem Gesetze, welches diesen Kirchen Schutz verleihen sollte, recht wohl so ausdrücken, wie das Gesetz es thut. Der Druck der Zehnten mußte mit den Jahren nur um so schwerer empfunden werden, je weiter die kirchliche Organisation des Landes fortschritt; es wird sich auch nachher zeigen, wo der Grund zu suchen ist, weshalb ein neuer Ausbruch des Krieges erst nach einem längeren Zeitraume erfolgte. Was aber vor Allen nöthigt, die Capitulatio schon in das Jahr 782 zu legen, ist der Umstand, daß es sonst ganz unverständlich bleibt, weshalb gerade in dem folgenden Jahre der Widerstand der Sachsen und damit der Krieg auf seine Höhe kommt. Der Grund liegt eben in dem Erlaß der Capitulatio, gerade diese mußte die Sachsen, wenn ihre Kraft nicht schon völlig gebrochen war, und das war sie noch lange nicht, zum äußeren Widerstande reizen. Denn diese Capitulatio ist in der That ein Blutgesetz, wie sich so leicht kein zweites finden möchte. In furchtbarer Eintönigkeit schließt jeder Satz des ersten Theils mit den düsteren Worten: „Morte moriatur“. Wer in eine Kirche einbricht, wer eine Kirche anzündet, wer einen Bischof, Priester oder Diakonen tödtet, wer die Taufe unterläßt, ja sogar wer in den Fasten Fleisch ißt, wer dem Könige die Treue bricht u. s. w., der soll des Todes sterben. Man hat neuerdings, namentlich Mühlbacher, in der trefflichen Geschichte Deutschlands unter den Karolingern, und nach ihm auch

Hauk versucht, dieses Gesetz in ein milderes Licht zu rücken. Beide berufen sich darauf, daß bei den Sachsen die Todesstrafe in weit größerem Umfange Rechtens war, als bei den übrigen deutschen Stämmen, und machen geltend, daß Karl, wenn er sein Ziel erreichen wollte, diese Härte nicht vermeiden konnte. Aber das Alles kann doch kaum zu einer andern Beurtheilung des Gesetzes führen. Das Gesetz ist und bleibt ein Blutgesetz. Es ließ, das ist nicht wegzuschaffen, den Sachsen nur die Wahl zwischen Taufe und Tod, es zwang ihnen das Christenthum, das Evangelium des Friedens mit rücksichtsloser Gewalt auf, und man versteht es, daß jetzt der Krieg auflodert wie nie zuvor. Erst in dieser Periode des Krieges hat es Karl mit der breiten Schicht des Volkes zu thun, jetzt erst bietet das Sachsenvolk seine ganze Kraft auf.

Raum hat Karl Sachsen wieder verlassen, da kehrt Widukind zurück und scharret das Volk um sich. Die christlichen Priester werden getödtet oder verjagt, die Kirchen verbrannt. Ein fränkisches Heer wird am Süntel völlig vernichtet. Mit einem eilig zusammengerastten Heer kehrt Karl zurück, den Aufstand zu dämpfen und jetzt folgt das Strafgericht von Verden; 4500 ihm ausgelieferte Sachsen soll Karl an einem Tage haben hinrichten lassen. Neuerdings hat W. v. Bippin in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft von Quidde (Jahrg. 1889, Bd. I, S. 75 ff.) den Versuch gemacht nachzuweisen, daß das Blutbad an der Aller in der historischen Ueberlieferung sehr mangelhaft begründet ist, freilich ohne daß auch er es wagte, dasselbe geradezu in den Bereich der historischen Fabeln zu verweisen. Meineistheils kann ich ihm auch das Erstere nicht zugestehen. Die Nachricht in den Forscher Annalen ist doch, wenn auch etwas unklar, kaum anders zu verstehen, als sie bisher verstanden ist, daß die Karl „ad occidendum“ ausgelieferten Sachsen auch wirklich hingerichtet sind. Die Annalen Einhard's, die das bestimmt aussprechen, beurtheilt v. Bippin doch zu ungünstig. Bloße Ausmalung kann ihr Bericht nicht sein. Möglich bleibt allerdings, daß die Ausgelieferten nur zum Theil hingerichtet, zum Theil als Gefangene weggeführt sind. Daß Karl bei

Werden ein furchtbares Blutgericht gehalten, wird man schwerlich wegschaffen, mag immerhin die Zahl der Hingerichteten geringer gewesen sein.

Auch dann, das gestehe ich zu, behält der Vorgang etwas Räthselhaftes, das völlig aufzuhellen die Quellen nicht ausreichen. Es sind nicht, wie man noch immer in manchen Geschichtsbüchern lesen kann, Gefangene, die Karl hinrichten läßt, sondern von den Sachsen selbst ihm Ausgelieferte. Wie kamen, das ist die Frage, die Sachsen dazu, sich so ohne Kampf zu unterwerfen und die Empörer auszuliefern? Versuchen wir die Sache doch etwas aufzuhellen. Karls Politik in Sachsen ging dahin, den Adel auf seine Seite zu ziehen, namentlich dadurch, daß er einem Theile des Adels Grafenämter übertrug. Das muß ihm auch bis auf einen gewissen Grad gelungen sein, jedenfalls gab es unter dem in Sachsen sehr einflußreichen Adel eine Friedenspartei. Bei dem plötzlichen, den Sachsen unerwarteten Erscheinen Karls scheint diese Adelpartei für den Augenblick die Oberhand gewonnen zu haben. Widukind war wieder zu den Dänen entflohen, die Masse des Volks war ohne Führer rathlos und hilflos, und um den Zorn des Kaisers zu beschwichtigen, lieferte die Friedenspartei diejenigen, die an der Empörung theilgenommen hatten, dem Kaiser aus.

Der Tag von Verden möchte kaum seines Gleichen in der Geschichte haben. Dennoch hat man auch diese Blutthat rechtfertigen zu können geglaubt. Man sagt, Karl habe nur nach dem bestehenden Rechte gehandelt. Die Sachsen hatten ihm Treue geschworen, auf den Bruch des Treueides stand Todesstrafe, und Karl war somit im Rechte, wenn er diese Strafe vollstrecken ließ. Gewiß, das formale Recht war auf seiner Seite, aber damit ist die That doch noch nicht gerechtfertigt. Die That bleibt ein Flecken auf Karls Charakter. Das Dämonische in ihm tritt hier wie sonst nirgends hervor. Es war auch ein politischer Fehler. Derartige Schritte äußerster Strenge wirken zwar für den Augenblick betäubend, aber dann rufen sie auch alle noch vorhandenen Kräfte des

Widerstandes wach, sobald die erste Betäubung vorüber ist. Als Karl abzog, lag das Sachsenland in dumpfer Ruhe, aber diese Ruhe war nur der Vorbote des Sturmes. Bald kehrte Widukind zurück und jetzt erhob sich das Volk zum Verzweiflungskampfe. Karl mußte seine ganze Macht aufbieten, um den Widerstand niederzuschlagen. Die erste Schlacht bei Dalmold wird zwar von fränkischen Schriftstellern als sieghaft ausgegeben, aber daß Karl nach der Schlacht sich auf Paderborn zurückzieht, um Verstärkungen zu erwarten, deutet nicht gerade auf einen Sieg. Vollständig war Karls Sieg in der zweiten Schlacht an der Hase bei Osnabrück. Die Kraft der Sachsen war gebrochen; Widukind gab die Sache seines Volkes verloren, 785 empfing er in Attigny die Taufe und blieb seitdem dem Frankenkönig treu. Damit endet die dritte Periode des Krieges.

Jetzt folgt eine längere Zeit der Ruhe. Das Land war erschöpft, die waffenfähigen Männer lagen auf den Schlachtfeldern. Erst als eine neue Generation heraufgewachsen war, die das Joch der Frankenherrschaft und namentlich den Druck des Zehntens, der den freien Sachsen schimpflich erschien, schwer empfand, erfolgte 792 ein neuer Ausbruch. Jetzt ist es vor Allem der nordöstliche Theil des Landes an der Elbe, der den Kampf aufnimmt, und nochmals bedurfte es eines zwölfjährigen Ringens von 792—804, bis jeder Widerstand überwunden war. Alcuin verzweifelt geradezu daran, daß die Sachsen je Christen werden würden, er erklärt sie für ein mit dem Fluche Gottes beladenes Volk, dem Gott deshalb die Gnade des Christenthums vorenthalte. Karl muß zuletzt zu dem Mittel greifen, die Sachsen massenhaft zu deportiren; ganze Striche des Landes im Nordosten sind damals verödet und den Slaven anheimgefallen; erst ein späteres Geschlecht hat sie wieder germanisirt. Andererseits läßt Karl auch größere Milde walten. Das Reichsgesetz von 797 milderte eine Reihe der Bestimmungen der Capitulatio von 782. Mit dem Jahre 804 endet der Kampf, nicht, wie man früher fabelte, mit einem in Selz abgeschlossenen Frieden, sondern mit völliger Erschöpfung.

Man muß Karl die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß mit der Kriegsführung seine Sorge für die Christianisirung des Landes Hand in Hand ging. Leider sind wir über das, was in dieser Beziehung geschah, nur schlecht unterrichtet. Doch läßt sich wenigstens die dabei innegehaltene Methode noch deutlich erkennen. Einzelne Theile des Landes wurden kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches, Klöstern und Bischümern, zur Mission überwiesen. Es ergibt sich das theils aus einzelnen uns erhaltenen dürftigen Notizen, theils und noch sicherer daraus, daß die Verbindung sächsischer Gebietstheile mit kirchlichen Instituten des fränkischen Reiches auch später noch in ihren Nachwirkungen ersichtlich ist. So zeigt die von Meinardus im Urkundenbuche von Hameln nachgewiesene enge Verbindung von Hameln mit dem Kloster Fulda und die relative Unabhängigkeit des Bonifatiusstiftes und seines Gebietes in Hameln von dem Bischofe zu Minden, daß diese Gegend Missionsgebiet von Fulda war. Die ersten Bischöfe von Paderborn haben sämmtlich ihre Bildung in Würzburg empfangen. Die Gegend von Paderborn war Würzburger Missionsgebiet. Ebenso zeigt der Umstand, daß die ältesten Bischöfe von Verden zugleich Aebte von Amorsbach im Schwarzwalde waren, daß in der Gegend von Verden dieses Kloster missionirte. Im späteren Bisthum Osnabrück sind die Mönchszellen von Meppen und Bisbeck Missionsmittelpunkte. Sie wurden später dem Kloster Corvey zugetheilt und noch unter dem Bischof Egilmar 890 schickt Corvey dahin seine Mönche als Priester, ohne sich um den Bischof zu kümmern. Der vielbesprochene Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey, über den erst kürzlich Philippi in dem Osnabrücker Urkundenbuche Licht verbreitet hat, wurzelt in diesem Verhältnisse. Corvey bezog dort den Zehnten, weil es diesen Theil des Osnabrücker Landes noch immer kirchlich versorgte.

Die ersten Schritte zu einer derartig geordneten Mission sind gewiß schon 777 auf dem ersten Paderborner Reichstage geschehen. Eine umfassende kirchliche Ordnung traf dann die Capitulatio de partibus Saxoniae von 782. In derselben wurde nicht bloß das Heidenthum absolut verboten, es

sollen auch die Forderungen der Kirche bei schwerer Strafe erzwungen werden. Wer sein Kind nicht im ersten Lebensjahre taufen läßt, büßt das mit 120 sol. beim Adel, 60 sol. bei den Freien, 30 bei den Liten. An Sonn- und Festtagen soll jeder die Kirche besuchen; die Todten sollen auf den Kirchhöfen bestattet, kirchlich unerlaubte Ehen nicht geschlossen werden. Man hat gerade in diesen Bestimmungen einen Grund finden wollen, der nöthigen soll, die Capitulatio in eine spätere Zeit zu legen. Im Jahr 782, sagte man, konnten solche Bestimmungen noch nicht getroffen werden, weil es noch nicht überall Kirchen und Kirchhöfe gab. Gewiß nicht, aber gewiß auch noch 10 Jahre später nicht. Das Gesetz giebt eben Vorschriften, die damals erst in einem kleinen Theile des Landes durchgeführt werden konnten, deren allgemeine Durchführung aber ins Auge gefaßt ist. Gerade deshalb enthält es zugleich Bestimmungen über die einzurichtenden Parochien und die Ausstattung der Kirchen. Jede Kirche soll einen Hof mit zwei Hufen Landes haben, und je 120 der zu ihr Gehörigen sollen ihr einen Knecht und eine Magd stellen. Außerdem wird ihr der Zehnten von allem Erwerb gegeben, wie ihr denn auch sofort der Zehnten von den königlichen Banngeldern überwiesen wird.

Gerade diese Bestimmungen sind von besonderem Interesse. Sachsen ist das erste christliche Land, in dem die kirchliche Organisation gleich mit einer Eintheilung in Parochien beginnt, noch ehe es Bisthümer giebt. Die Entstehung von Parochien, deren Vorhandensein uns ganz selbstverständlich erscheint, ist erst in den letzten Jahren namentlich durch die Untersuchungen des Engländers Hatch mehr aufgehell't. Parochien als Unterabtheilungen des bischöflichen Sprengels sind eine Einrichtung, die erst in den germanischen Ländern auftritt. Die alte Kirche kennt sie nicht. Die ganze bischöfliche Diöcese bildete nur Eine Parochie. Wohl gab es innerhalb der bischöflichen Diöcese mehrere Kirchen, aber die bei diesen angestellten Geistlichen sind nur Gehülfen des Bischofs, der sie entsendet und zurückeruft, wie er es für gut hält. Auch das Kirchenvermögen der Diöcese bildet ein vom Bischofe verwaltetes

einheitliches Ganzes, aus dem dieser den einzelnen Geistlichen zukommen läßt, was sie bedürfen. Das mochte genügen, so lange, wie im römischen Reiche, die Stadtbevölkerung überwog, es genügte nicht mehr in den germanischen Ländern, denn die Germanen mieden die Städte und wohnten als ein Bauernvolk fast ausschließlich auf dem Lande, jeder auf seinem Grund und Boden. So lösen sich denn die Landkirchen allmählich von den bischöflichen Kirchen los, ihre Geistlichen werden selbständig; abgesehen von gewissen den Bischöfen reservirten Rechten, wie dem Rechte der Firmung, erhält eine Anzahl von Kirchen als Taufkirchen alle Rechte der bischöflichen Kirchen, und die umwohnende Bevölkerung ist für die kirchlichen Handlungen nicht mehr an die bischöfliche, sondern an ihre Taufkirche gewiesen, wenn man auch anfänglich den früheren Zusammenhang mit der bischöflichen Kirche noch dadurch zu wahren suchte, daß alle Parochianen gehalten waren, an den hohen Festen die bischöfliche Kirche zu besuchen. Ebenso erhalten die einzelnen Kirchen gesondertes Vermögen und eine eigene Vermögensverwaltung. Kurzum die bischöfliche Diöcese wird in Parochien zerlegt. In Sachsen beginnt umgekehrt der Aufbau der kirchlichen Organisation mit Schaffung der einzelnen Parochien, natürlich nicht so, daß man gleich sämtliche Parochien gründete, sondern im allmählichen Fortschritt, aber doch so, daß den einzelnen Kirchen gleich bei ihrer Erbauung ein Gebiet mit seinen Bewohnern zugewiesen wurde. Das sehen die oben erwähnten Bestimmungen der Capitulatio offenbar voraus. Selbstverständlich dürfen wir auch nicht an die jetzt bestehenden Parochien denken. Die damaligen waren ungleich umfangreicher, vielleicht eine ganze heutige Inspection umfassend. Hätten wir eine Geschichte der Parochialbildung in unserm Lande, die wir leider noch nicht haben, die aber sehr interessant sein würde, so würde sich zeigen, wie die ursprünglichen Parochien später wieder und wieder zerlegt sind. Jeder Kirche wurde zugleich eine bestimmte Dotation zugewiesen, allerdings mit einem starken Eingriff in das Privateigenthum. Aber einen andern Weg gab es nicht. Kron Güter besaß Karl in Sachsen nicht, es fielen ihm auch durch die Eroberung keine zu, da

in Sachsen bei dem Fehlen des Königthums nichts von Krongut vorhanden war. So blieb nichts übrig als die Parochianen zu zwingen, einen Theil ihres Eigenthums für die Dotation der Kirchen herzugeben.

Erst nachdem so für die Predigt und Seelsorge in den einzelnen Gemeinden das Nöthige geschehen war, schritt Karl zur Ordnung des bischöflichen Amtes fort. Damit betreten wir überaus unsicheren und streitigen Boden. Ob die acht sächsischen Bisthümer (Bremen, Verden, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Hildesheim und Halberstadt) oder auch nur einige derselben noch von Karl selbst gestiftet sind, oder ob sie wenigstens als fest begründete Bischofsitze erst aus den Zeiten nach Karl stammen, ist eine noch immer nicht zum Austrag gekommene Frage. Erschwert wird die Entscheidung theils durch den Mangel an Urkunden, theils und in noch höherem Maße durch weitgehende Fälschungen derselben.

So viel steht zweifellos fest, daß Karl bereits Bischöfe für das sächsische Land bestellt hat. Der erste ist Willehad, der als Missionar an der unteren Weser wirkte und im Jahre 787 auf Karls Befehl in Worms zum Bischof geweiht wurde. Aber ich glaube nicht, daß man darin schon die Stiftung des Bisthums Bremen sehen darf, höchstens deren Vorbereitung. Willehad war Missionsbischof für die dortige Gegend, aber schwerlich bereits Bischof einer abgegrenzten Diocese. Es zeigt sich das auch darin, daß nach seinem Tode einige Jahre vergehen, ehe er in Willerich einen Nachfolger erhält. Eben so wenig kann ich Hauck darin zustimmen, daß er in dieselbe Zeit die Stiftung der Bisthümer Verden und Minden verlegt. Patto und sein Nachfolger Tanfo, die als erste Bischöfe von Verden genannt werden, sind offenbar auch nur erst Missionsbischöfe, wie schon daraus erhellt, daß sie beide zugleich Aebte von Amorsbach sind. Die Aebte des Klosters wirkten in dem Missionsgebiete des Klosters als Bischöfe. Ueber Minden haben wir nur Nachrichten in jüngerer Chroniken, deren Angaben Rettberg als unhaltbar nachgewiesen hat. Als erster Bischof wird Erccambert genannt. Seine großen Schenkungen an Fulda machten es ziemlich

gewiß, daß er mit diesem Kloster zusammenhängt, und ich halte es mit Meinardus für wahrscheinlich, daß er Missionsbischof in dem Fulda zugewiesenen Gebiete war. Die Mission scheint aber ihren Mittelpunkt Anfangs in Hameln gehabt zu haben, Minden erst später zum Bischofsitz gewählt zu sein. Von einer festen Gründung des Bisthums Minden darf man in dieser Zeit wohl noch nicht reden.

Günstiger liegt es für Münster, Paderborn und auch wohl Halberstadt. Etwa um 804 bestimmte Karl Liudger zum Bischofe und nicht zu bezweifeln ist, daß dieser seinen Sitz in Münster, oder wie der Ort damals hieß Mimigardeneford, nahm. Er baute dort nicht bloß eine Kirche, sondern auch ein Monasterium für Kanoniker, ein deutliches Zeichen, daß der später eben nach diesem Monasterium Münster genannte Ort schon fester bischöflicher Sitz war. In Paderborn bestand schon 777 eine Kirche, die dann aber von den Sachsen wieder zerstört wurde. Den stattlichen Neubau weihte Papst Leo III. ein, als er 799 Hülfe flehend zu Karl nach Paderborn kam. Hatte diese Gegend zunächst mit Würzburg in Verbindung gestanden, so wurde dieses Band schon zu Karls Zeiten gelöst, und Paderborn erhielt in dem zu Würzburg ausgebildeten Sachsen Hathumar seinen ersten Bischof. Auch die Stiftung des Bisthums Halberstadt durch Karl selbst darf man jetzt wohl als erwiesen ansehen. Kettberg hatte die Angabe, Karl habe das Bisthum zuerst in Seligenstadt gegründet und den Bruder Liudgers, den Bischof von Chalons Hildegrim zum Bischof daselbst bestellt, als auf lauter Fälschungen beruhend verworfen, und den Ursprung des Bisthums ganz im Dunkel gelassen. Dieses Ergebnis hatte auch ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden. Allein neuerdings hat Mühlbacher in der neuen Ausgabe von Böhmers Regesten unbestreitbar, wie ich glaube, nachgewiesen, daß die Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 814, in welcher der Kaiser der Kirche in Halberstadt die ihr von Karl verliehene Immunität bestätigt, nicht ganz gefälscht sondern nur interpolirt ist. Danach wird doch anzunehmen sein, daß Halberstadt schon unter Karl gestiftet ist, wenn

auch die näheren Angaben über den Bischof Hildegum als Sage gelten müssen.

Am unklarsten ist die Stiftung von Osnabrück und Hildesheim. Hauck verlegt die Stiftung beider Bisthümer erst in die Zeit Ludwigs des Frommen. Der Ursprung von Osnabrück ist durch eine Reihe von gefälschten Urkunden, die eben zum Zwecke des vorhin erwähnten Zehntenstreits mit Corvey producirt sind, bis zur völligen Unkenntlichkeit verdunkelt, während echte Urkunden gänzlich fehlen. Kettberg, obwohl er das Karolingische Diplom von 803 als unecht erkannte, glaubte doch an der Stiftung des Bisthums unter Karl festhalten zu müssen auf Grund von Urkunden Ludwigs des Frommen und Arnulfs. Allein es ist kein Zweifel, daß auch diese Urkunden gefälscht sind. Philippi sucht freilich wenigstens den ältesten Bischof Wyho oder Gwyho, wenn auch nur als Missionsbischof, zu retten. Allein es ist doch sehr bedenklich, daß der Name des Bischofs in älteren Schriftstücken nirgends vorkommt, auch nicht, was besonders zu beachten ist, im Todtenbuche des Doms. Das einzige Beweisstück ist eine Notiz des Verfassers der Osnabrücker Chronik Ertmann im 15. Jahrhunderte, die er einer alten Ostertafel entnommen haben will. Die Notiz kann echt sein, zu erweisen ist es aber nicht. Sicher ist erst die Nennung des Bischofs Goswin als Theilnehmer an einer Mainzer Synode 829, deshalb schreibt Hauck die Stiftung des Bisthums erst Ludwig dem Frommen zu. Mit Sicherheit ist hier nicht zu entscheiden. Dagegen möchte ich die Stiftung Hildesheims unter Ludwig dem Frommen für sicher halten. Daß schon Karl das Bisthum und zwar in Elze gestiftet haben soll, ist unkontrollirbare Legende. Andererseits geht Simson zu weit, wenn er Ebbo von Mainz, der 845 oder 847 nach Hildesheim kam, als ersten Bischof ansieht. Der bischöfliche Stuhl wird in den Acten der Synode, die Ebbo nach Hildesheim verbannt, ausdrücklich als vakant bezeichnet. Auch darf der Name seines Vorgängers, des als zweiten Bischof genannten Rembert, als durch das Reichenauer Verbrüderungsbuch gesichert gelten. Ob

auch der Name des ersten Bischofs Guntar sicher ist, mag dahinstehen.

Wir dürfen uns überhaupt die Stiftung der Bisthümer nicht so vorstellen, als wären sie so zu sagen mit Einem Schlage als fertige Bisthümer mit festem Bischofsitze und bestimmt abgegrenzter Diöcese hingestellt. Zweifellos haben sie sich aus Missionsstationen erst nach und nach entwickelt. Städte, die von vornherein als Bischofsitze sich dargeboten hätten, gab es ja in Sachsen nicht. Die Orte, an denen der Bischof seinen Wohnsitz nahm, wurden umgekehrt dadurch erst zu Städten. Auch der Umfang der Diöcesen wurde nicht sofort näher bestimmt, sondern dem zum Bischofe bestimmten Manne wurde nur eine gewisse Gegend des Landes allgemein als Feld seiner Wirksamkeit angewiesen und nach dem Umfange dieser Wirksamkeit gestaltete sich dann die Diöcese. So weit jene reichte, so weit auch diese. Ja, ich glaube, daß eine sichere Abgrenzung der Diöcesen auch späterhin nicht, wenigstens nicht allgemein stattgefunden hat. Sie machte sich eben thatsächlich. Auf diese Art der Entstehung der Diöcesen deutet Vieles hin. Einmal daß von mehreren Bistümern erzählt wird, ihre erste Gründung sei an einem andern Orte als dem späteren Bischofsitze erfolgt. Hildesheim soll in Elze, Halberstadt in Seligenstadt, Verden in Bardowiek oder in Ruxfeld in der Altmark gegründet sein. Davon ist vieles Legende, aber die Legende mag immerhin den Kern enthalten, daß die betreffenden Orte Missionsstationen waren, die man bei der Fixierung des Bischofsitzes mit einem passenderen Orte vertauschte. Dann sind die Grenzen der Diöcesen vielfach eigenthümlich und von der sonst üblichen Praxis abweichend gezogen. Münster hat ein von der übrigen Diöcese ganz abgetrenntes Stück in Ostfriesland; die Diöcesen Münster und Osnabrück liegen an mehreren Stellen im Gemenge; im Süden umfaßt die Diöcese Köln, im Osten Mainz sächsisches Gebiet, die letztere das Göttingensche bis zu den Höhen des Harzes. Auch diese Erscheinungen erklären sich am einfachsten daraus, daß die Gebiete, in denen der betreffende Bischof Mission trieb, dann auch seiner Diöcese

verblieben. Von den zu Münster gehörigen sächsischen Gauen ist das noch sicher nachweisbar, Ludger hatte dort Mission getrieben. Endlich ist es auch auffallend, daß gerade in Sachsen so viel Streit ist über die Diöcesangrenzen. Ich erinnere nur an den mit Urkunden und mit dem Schwerte geführten Krieg um Gandersheim. Das wäre unbegreiflich, wenn die Grenzen urkundlich festgelegt wären. Freilich giebt es Urkunden darüber, aber gerade diese sind vielfach gefälscht. Man legte später das, was sich thatsächlich gemacht hatte, in einer (wir sagen gefälschten, damals aber hatte man kaum das Bewußtsein einer Fälschung) Urkunde nieder.

Gewiß wird sich unter Ludwig dem Frommen, vielleicht auch erst später, manches noch sicherer ausgestaltet haben, aber im Ganzen und Großen ist die Christianisirung und die kirchliche Organisation Sachsens Karls That, und ich nehme keinen Anstand zu wiederholen, es ist, ihrer Einwirkung auf die Geschichte Deutschlands und der Kirche in Deutschland nach, die größte und einflußreichste That seines thatenreichen Lebens. Die Bekehrung der Sachsen bildet den Abschluß des großen für die Geschichte des Mittelalters grundlegenden Ereignisses, des Eingangs der Germanen in die christliche Kirche. Dieser Eingang vollzieht sich in drei Stufen. Die erste bildet die Annahme des Arianischen Christenthums durch die Ostgermanen, die zweite ist die Annahme des katholischen Christenthums durch die Franken, die dritte abschließende ist die Christianisirung der Sachsen. Damit ist dem Christenthum zugleich der Weg weiter gebahnt nach Norden und Osten. Es ist wunderbar, daß gerade auf dem blutgedüngten Boden Sachsens das Christenthum so schnell herrliche Früchte zeitigte. Nachdem der Widerstand einmal gebrochen war, nahm der tief religiös veranlagte Stamm nun auch das Christenthum mit einer Innigkeit und Hingabe auf wie kaum ein anderer. Das beweist der auf sächsischem Boden gedichtete Heliand, ein Epos, das so tiefsinnig Christenthum und Germanenthum mit einander verbindet. Das beweist auch die Thatsache, daß Sachsen bald nach seiner Bekehrung selbst wieder die Mission so kräftig in die Hand nimmt.

Politische Motive wirkten mit. Ludwig der Fromme gründete das Erzbisthum Hamburg zu dem bestimmten Zwecke, von da aus den Norden für die Kirche zu gewinnen, und als das Erzbisthum mit Bremen verbunden wurde, hat Bremen den Beruf, Missionskirche zu sein, übernommen und treu erfüllt. Von hier aus hat das Evangelium den Norden, Dänemark, Schweden und Norwegen erobert, von hier aus ist es nach Osten getragen, bis dahin, wo heute unsere deutschen Brüder in schwerem Kampfe stehen für ihr väterliches Erbtheil, deutsche Cultur und deutsche Sitte, und ein Bremischer Erzbischof konnte den stolzen Traum eines nordischen Patriarchats träumen, das den ganzen Norden bis nach Island und Grönland umfassen und Bremen an die Seite Roms stellen sollte:

Sachsen sind es dann gewesen, welche die von den Slaven besetzten Striche jenseits der Elbe dem Deutschthum wiedergewonnen haben. Sächsische Kaiser haben das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Meissen gegründet, und es ist Heinrichs des Löwen große That, Christenthum und deutsche Cultur an der Ostsee gepflanzt zu haben. Daß die Länder an der Ostsee deutsch geworden sind, verdanken sie den Sachsen, und auch an der Germanisirung der Gebiete, in denen heute der Mittelpunkt des deutschen Reiches liegt, an der Culturarbeit der Cisterzienser und Prämonstratenser haben Sachsen einen erheblichen Antheil.

Doch das Bedeutendste ist noch zurück. Als das Karolingische Reich sich auflöste und Karls Lebenswerk in Frage gestellt war, als Deutschland wieder zu zerfallen drohte, da haben die Sachsen Deutschland gerettet. Die Kaiser des sächsischen Hauses, die in mütterlicher Linie von Widukind abstammten, haben das Reich, man kann fast mehr sagen neu gegründet als hergestellt; in dem Kaiserthum der Ottonen erstand Karls Reich von neuem.

Auch die Helden der Weltgeschichte vollbringen das Größte unbewußt nach einem höheren Plane, dem sie ohne es zu wissen dienen müssen. Karl hat es wohl nicht geahnt, daß er mit der Eroberung und Christianisirung Sachsens

seinem Reiche den Stamm einfügte, der berufen war, einst sein Werk fortzusetzen. Und doch war es so. Karl hätte vergeblich gearbeitet, sein Lebenswerk wäre in nichts zerfallen, hätte Deutschland nicht in der Zeit des tiefsten Verfalls in den Sachsen den noch gefunden und kräftigen Stamm besessen, der im Stande war, Karls Werk von neuem zu beginnen. Und noch weniger werden die Sachsen es geahnt haben, daß sie eben damals, als sie dem gewaltigen Kaiser erlagen und sich zähneknirschend in das ihnen auferlegte Joch fügen mußten, den ersten Schritt thaten, ihren Beruf für Deutschland zu erfüllen. Ohne den sächsischen Stamm ist weder das Deutschland des Mittelalters noch das heutige Deutschland denkbar. Das Opfer dieses Stammes ist nicht vergeblich gebracht, die Blutsaat auf sächsischem Boden hat reiche Frucht getragen, die wir, die Nachkommen jenes Geschlechts, noch heute dankbar genießen.

IX.

Geschäftsbericht

des

**Vereins für Geschichte und Alterthümer der
Herzogthümer Bremen und Verden und
des Landes Hadeln in Stade.**

(September 1894.)

1.

Zu dem seit der letzten Berichterstattung verflossenen Jahre haben die Sammlungen des Vereins eine Vermehrung ihres Inhalts von ungefähr gleichem Umfange erfahren wie in den unmittelbar voraufgegangenen Jahren. Am zahlreichsten waren die Zugänge zu der Bibliothek, deren Bestand sich nicht nur durch mehrere Ankäufe, sondern hauptsächlich auch durch den mit auswärtigen Vereinen und Corporationen unterhaltenen Schriftenaustausch erheblich vergrößerte. Diese letzterwähnte Quelle unseres Büchererwerbes dürfte allerdings für die Zukunft vielleicht nicht mehr ganz so ergiebig sich erweisen wie bisher. Denn nachdem unser Verein sich mit demjenigen für Niedersachsen zum Zweck gemeinschaftlicher litterarischer Publikationen verbunden hat, haben wir denjenigen auswärtigen Vereinen, welche zugleich mit uns und dem historischen Verein für Niedersachsen in Schriftenaustausch stehen, jene Vereinigung zur Kenntniss gebracht unter Hinweis darauf, daß unsere litterarischen Publikationen fortan nicht mehr in einem selbstständigen Archiv, sondern gemeinschaftlich mit den Publikationen unseres Kartell-Vereins in der „Zeitschrift des Historischen

Bereins für Niederjachsen“ zum Abdruck gelangen würden; mit dieser Mittheilung verbanden wir die Anfrage, ob die in Betracht kommenden auswärtigen Vereine auch unter den neuen Verhältnissen den bisher mit uns unterhaltenen Schriftenaustausch, auf den wir gebührenden Werth legten, in Zukunft fortzusetzen beabsichtigten. Hierauf ist nun zwar von einer größeren Anzahl der auswärtigen Vereine bejahend geantwortet worden, dagegen ist von andern eine Antwort bisher nicht erfolgt, sodaß sich gegenwärtig der Umfang unsers zukünftigen Schriftenaustausches noch nicht vollständig übersehen läßt.

Dem Münzkabinet konnten außer einer Reihe käuflich erworbener Stücke folgende Geschenke einverleibt werden: von Herrn Uhrmacher Müller und Herrn Werkführer Gide in Stade sowie von Fräulein Ernst in Verden je eine ältere Münze.

Ferner erfuhr die Sammlung der alterthümlichen Gegenstände eine werthvolle Bereicherung durch einen Fund, welcher auf der Wiepenkathener Feldmark in der Nähe des bekannten alten Urnenfriedhofs Berleberg bei Stade gemacht wurde. Dort wurden in einer Tiefe von 15 Fuß unter großen Steinen liegend folgende Gegenstände ausgegraben: 1) Ein Holzeimer mit Bronzebeschlag, ähnlich denjenigen, welche als aus friesischen Gräbern stammend, sich bei Lindenschmidt abgebildet finden, wahrscheinlich römischen Ursprungs. 2) Eine kummenförmige Thonurne ohne Verzierungen, in der sich eine sehr schöne Bronze-Fibula befand. 3) Ein tulpenförmiges Trinkgefäß aus gelblichem Glase und mit indigo-blauen plastischen Fäden verziert, dessen oberer Rand geschliffen und poliert ist. Auch hier ist die Ähnlichkeit mit Funden aus friesischen Gräbern, wie sie von Lindenschmidt abgebildet sind, ersichtlich und römischer Ursprung anzunehmen. Leider ist beim Ausgraben der Fuß des Bechers verloren gegangen und letzterer auch sonst beschädigt worden, was bei der technischen Vollendung, die das Gefäß zeigt, und bei der Seltenheit derartiger Funde sehr zu bedauern ist.

Außer diesen Erwerbungen ist dem Alterthums-Museum durch Schenkung des Herrn Klempernermeisters Fichtler sen.

hier selbst ein großer zinnerner Pokal von sehr schöner Arbeit und hohem Alter zugegangen, ein sogenannter „Willkommen“, welcher bisher Eigenthum des hiesigen Klempneramtes war, und Herrn Böttchermeister Lebus ist der Verein für eine dem Museum unentgeltlich gelieferte Arbeit zu Dank verpflichtet worden.

Bezüglich der Anzahl der Vereinsmitglieder hat eine wesentliche Veränderung in dem abgelaufenen Jahre nicht stattgefunden und auch innerhalb des Vorstandes ist kein Wechsel eingetreten. Doch dürfen wir der Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß seitens der Provinzial-Verwaltung in die neugeschaffene „Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover“ auch ein Mitglied unseres Vereinsvorstandes, Herr Senator Holtermann, gewählt worden ist.

Was endlich die finanziellen Verhältnisse anlangt so ist der Verein auch diesmal von dem Landesdirectorium zu Hannover durch einen jährlichen Zuschuß von 700 Mark gütigst unterstützt worden, wofür auch an dieser Stelle ergebenster Dank der hohen Behörde ausgesprochen wird. Die sonstigen Einnahmen sowie ihr Verhältnis zu den Ausgaben sind aus der Rechnung für das Etatsjahr 1893 ersichtlich, welche im Anschluß an diesen Bericht zum Abdruck gebracht ist.

2.

R e c h n u n g

für das Jahr 1893.

Einnahme.

A. Ueberschuß aus der Rechnung vom Jahre 1892	64 M 65 S
B. Ordentliche Einnahmen:	
a. Beiträge von 168 Mitgliedern, à 1 M 50 S ..	252 " — "
b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Geldern...	182 " 34 "
C. Außerordentliche Einnahmen:	
An Beihilfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1. April 1893/94.....	700 " — "
Summa der Einnahme....	1198 M 99 S

Ausgabe.

A. Für die Bibliothek und das Archiv:	
1. an den historischen Verein für Niedersachsen in Hannover in Gemäßheit des Vertrages d. d. 9. Novbr. 1891, für 209 Exemplare der Zeitschrift à 3 M incl. 2 M 50 S für Verpackungskosten.....	629 M 50 S
2. Zur Anschaffung von Büchern.....	163 " 50 "
3. Für einen Bücherschrank.....	110 " — "
B. Für das Museum und die Münzsammlung	19 " 20 "
C. An Verwaltungs- und sonstigen Unkosten:	
1. Hausmiethe.....	150 " — "
2. Sonstige Unkosten, als Rechnungsführung, Aufwartung, Porto, Feuerversicherungsprämie u. s. w	168 " 26 "
Summa der Ausgabe...	1240 M 46 S
" " Einnahme..	1198 " 99 "
Bleibt Vorschuß	41 M 47 S

X.

Geschäftsbericht

des

Vorstandes des historischen Vereins für Niedersachsen (October 1894).

Der Verein hat im letzten Berichtsjahr 37 Mitglieder durch Tod oder Austritt verloren und 23 neu gewonnen, so daß er jetzt 342 Mitglieder zählt.

In den geschäftsführenden Ausschuß ist Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. Schaer cooptiert.

Vorträge hielten im vorigen Winter: 1. Herr Museumsdirektor Dr. Schuchardt über die Ergebnisse seiner Aufnahme der vor- und frühgeschichtlichen Befestigungen Niedersachsens; 2. Herr Professor Dr. Röcher über die landständischen Kämpfe Hannovers im 17. Jahrhundert; 3. Herr Professor Dr. Both über die neueren Forschungen zur Geschichte Kaiser Constantin des Großen und seines Verhältnisses zum Christenthum; 4. Herr Abt Dr. Uhlhorn über die Bekehrung der Sachsen zum Christenthum; 5. Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst über die bauliche Entwicklung der Klöster.

Am 3. Pfingsttage (15. Mai) unternahm unser Verein zusammen mit dem Architekten- und Ingenieur-Verein hiersebst einen Ausflug nach dem Kloster Loccum, an dem sich einige 50 Herren betheiligten. Der Frühzug um 7,50 Uhr brachte dieselben nach Wunstorf. Am Bahnhof daselbst wurden die vom Comité bereit gehaltenen Wagen bestiegen, um zunächst in der Stadt Wunstorf die altromanische Stiftskirche

zu besichtigen, deren Geschichte und Eigenart Herr Garnison-Bauinspektor Andersen erläuterte. Bei prachtvолlem Wetter fuhr man weiter nach Hagenburg zur Besichtigung der dortigen, von Geh. Regierungsrath Professor Hase erbauten Kirche und kam, nach kurzem Aufenthalt in Bad Rehburg, gegen 12 Uhr in Loccum an. Hier nahmen beide Vereine ein von Sr. Hochwürden dem Abte und dem Convente des Klosters dargebotenes Frühstück in dem ehemaligen Herrenrefectorium, der jetzigen Klosterbibliothek, ein, und den Willkommensgruß des Herrn Abtes, Dr. Uhlhorn erwiederte Herr Professor Dr. Röcher mit einem die Eigenart und die in allen Wandelungen der deutschen Geschichte bewährte Lebenskraft des Klosters feiernden Dankesworte. Nachdem sodann Herr Pastor Uhlhorn aus Kirchhorst die Baugeschichte des Klosters dargelegt hatte, folgte die Besichtigung der Baulichkeiten und Alterthümer sowie der von Gebhard'schen Wandgemälde und ein Rundgang durch den Klosterpark. Bei dem Mittagessen, das in Mentzes Hotel in Bad Rehburg eingenommen wurde, toastete Herr Abt Dr. Uhlhorn auf die Eintracht und Zusammengehörigkeit der beiden Vereine, Herr Landesbaurath Frank auf den Herrn Abt und den Convent des Klosters Loccum, Herr Buchhändler Georg auf die Damen und Herr Oberpfarrer Dr. Kocholl auf das Vereins-Comité. Um 8 Uhr wurde die Rückfahrt nach Wunstorf angetreten, um 11,11 Uhr wieder Hannover erreicht.

Ueber die Publikationen des Vereins ist folgendes zu berichten:

Von dem „Atlas vorgeichtlicher Befestigungen“ hat Dr. Schuchardt soeben das vierte Heft fertig gestellt. Dasselbe behandelt die Landwehrreste an der Südgrenze von Niedersachsen und 33 in dem südlichsten Theile unserer Provinz gelegene einzelne Burgen. Zum ersten Male ist dabei auch der Text illustriert worden durch eine große Zahl Abbildungen von Profilen, Grundrissen und Fundstücken, welche die Eigenart und die zeitliche Entstehung der einzelnen Anlagen näher zu bestimmen geeignet sind.

Die im Gange befindlichen Arbeiten sollen dieses Jahr das Gebiet von Göttingen bis Hannover, begrenzt westlich durch die Weser und östlich durch die Ocker, erledigen. Es handelt

sich dabei besonders um die Linie am Nordharz und an der Ocker entlang, ferner um eine Gruppe von Befestigungen bei Winzenburg und schließlich um die Kette des Wesergebirges und des Süntel nebst verschiedenen Burgen, wie die Schulenburg bei Nordstemmen (in welche das Schloß Marienburg hineingebaut ist), die Barenburg bei Eldagjen, den Gallberg bei Hildesheim, welche in dem Text zu Heft 1 und 2 zwar besprochen, aber noch nicht in Aufnahme publiziert worden sind. Von diesen allen sind 3 Burgen bei Winzenburg und 3 auf der Weserkette bereits fertig gestellt. Ferner wurde, um einen festen Anhalt für die Befestigungsart der Sachsenburgen zur Zeit Karls des Großen zu gewinnen, die Hoheuschburg (Sigiburgum) bei Hagen a. d. Ruhr einer eingehenden Untersuchung unterzogen, und es wurde dabei nicht bloß der ganze Umfang dieser stärksten und größten alten Sachsenburg festgestellt, sondern auch das alte Burgthor durch Ausgrabung wiedergefunden und völlig freigelegt. Dasselbe stimmt in seinem Grundriß durchaus überein mit dem vor 2 Jahren ausgegrabenen Südtbor des Sachsenlagers auf dem Tönsberge bei Derlinghausen (siehe diese Zeitschrift 1892, Seite 349), das auch schon damals als ein zur Zeit Karls des Großen benutztes Sachsenlager gelten durfte. Durch die Uebereinstimmung noch vieler anderen Eigenthümlichkeiten mit denen des Lagers bei Derlinghausen und der Skidroburg (Arminiusburg) bei Schieder gewinnen wir nunmehr eine klare Anschauung von den karolingisch-sächsischen Burgen und damit in dem Wirrnis der frühmittelalterlichen Formen einen festen Punkt, von dem aus vorwärts wie rückwärts in die unbekanntenen Regionen mit Erfolg Vorstöße gemacht werden können.

Zu der historischen Abtheilung des Provinzial-Museums hat die Inventarisierung der vor- und frühgeschichtlichen Sammlung ihren Abschluß gefunden. Es ist dadurch der Bestand auf 15523 Nummern festgestellt worden. Unter den neuen Erwerbungen dieser Sammlung ist besonders der Fund von Rhadereifstedt, bestehend in eigenartig decorierten Urnen, sowie das Ergebnis einer Ausgrabung eines Hügelgrabes bei Westersode, Kreis Neuhaus an der Oste, zu erwähnen.

Es ergab diese Ausgrabung eine große Anzahl neolithischer Scherben, von hervorragender Schönheit, außerdem einen Schöpfköffel von Thon, mit neolithischen Verzierungen, welcher bis jetzt als einzig in seiner Art angesehen werden darf.

Um die bestehenden mannigfachen Beziehungen der prähistorischen und ethnographischen Sammlung auch in der Verwaltung besser pflegen zu können, ist die ethnographische Sammlung der historischen Abtheilung angegliedert worden. Diese überaus werthvolle Sammlung hat durch einen Austausch mit Berlin eine Bereicherung um 64 Nummern erfahren, welche zum größten Theile den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten entstammen. Diese Sammlung ist durchweg neu bestimmt und wird jetzt inventarisiert, um alsdann im Erdgeschoß des Flügels an der Prinzenstraße 4a aufgestellt zu werden.

Durch Verträge mit der Königlichen Staatsregierung und Sr. Königlichen Hoheit dem Herzoge von Cumberland ist die frühere Cumberland-Galerie, jetzt Fideicommiß-Galerie des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg, sowie das Welfenmuseum in Herrenhausen bestimmt worden, in die Verwaltung des Provinzial-Museums überzugehen.

Soweit diese Gegenstände dem Sammelgebiete der historischen Abtheilung angehören, werden sie dieser naturgemäß angegliedert werden, wodurch diese Sammlung von Alterthümern der christlichen Zeit den hervorragendsten dieser Art an die Seite gerückt wird.

Nach der Gründung des Kestner-Museums und des Kunstgewerbe-Museums im Leibnizhause, deren Thätigkeit das kunstgewerbliche Gebiet umfaßt, hat das Provinzial-Museum auf dieses Sammelgebiet verzichten können. Demgemäß sind die im Provinzial-Museum bislang leihweise aufgestellten Gildealterthümer, unter Zustimmung der Eigenthümer, der hannoverschen Gilden, auf Antrag des Kunstgewerbe-Museums, diesem überwiesen worden.

An Geschenken sind der historischen Abtheilung zugegangen: Von Herrn Kaufmann Schwarzkopf in Hongkong eine überaus schöne Sammlung ethnographischer Gegenstände aus

Oceanien; von Herrn Landrichter Diken eine Anzahl prähistorischer Gegenstände; von Frau Dr. Schweiger hier selbst ein Spinnrad; von Herrn Hofbesitzer Trimpe in Talge bei Bersenbrück eine mittelalterliche Handmühle, ein Glättestein und ein mittelalterlicher Dachziegel; von Herrn Hofbesitzer Fricke in Heessel bei Burdorf eine Anzahl Urnen; von Herrn Postmeister Werkmeister in Sulingen eine pfriemenartige Spitze aus Knochen, von Herrn Apotheker Capelle in Springe ein altes Thürschloß, von Herrn Kaufmann Baumann hier selbst ethnographische Gegenstände aus Südwest-Afrika, von Herrn Kaufmann Volger hier selbst mexikanische Alterthümer und von Herrn Forstassessor Hütteroth aus Hessisch-Oldendorf eine mittelalterliche Art.

Aus der Vereinsbibliothek sind vom 15. Sept. 1893 bis 1. October d. J. 460 Bände ausgeliehen; unter den Handschriften sind insbesondere die genealogischen Collectaneen des Grafen von Deynhausen vielfach benutzt.

Ueber die Vermehrung der Bibliothek durch Geschenke, Schriftenaustausch und Ankauf gibt die Anlage A. nähere Auskunft.

Indem wir nun noch über die Finanzlage des Vereins Rechenschaft ablegen, haben wir auch an dieser Stelle vor allem unsern Dank auszusprechen für die huldvollen Unterstützungen, die uns von den hohen Behörden und Corporationen zu theil geworden sind.

Von solchen Zuwendungen sind für dies Jahr folgende bewilligt: für die Aufnahme der frühgeschichtlichen Befestigungen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten 1000 *M*; von dem Provinzial-Ausschuß 400 *M*; außerdem von der Calenberg-Grubenhagen'schen Landschaft 300 *M* für die übrigen wissenschaftlichen Zwecke unsers Vereins.

Die allgemeine Jahresrechnung für 1892, die diesem Berichte als Anlage B. angeschlossen ist, liefert folgendes Ergebnis: Einer Einnahme von 4598 *M* 41 *ſ* steht eine Ausgabe von 3135 *M* 86 *ſ* gegenüber, so daß sich ein Baarbestand von 1462 *M* 55 *ſ* ergibt.

Laut Anlage C. schließt das Separatconto für die größeren litterarischen Publicationen des Vereins mit einem Baarbestande von 518 *M* 1 *ſ* und einem Depot von Werthpapieren im Betrage von 2553 *M* 28 *ſ* ab.

Der Revision der Rechnungen haben sich auch in diesem Jahr die Herren Rendant Busch und Buchhändler Th. Schulze unterzogen und den Verein zum Danke für ihre Mühewaltung verpflichtet.

Verzeichnis

der

Acquisitionen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Von der Bibliothek des Abgeordneten-Hauses zu Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1893/94 1.—3. Band nebst 3 Bänden Anlagen. Berlin 1894. 4.

Vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin.

8805. Verzeichnis der Handschriften im Preussischen Staate I. Hannover, 1. und 2. Göttingen. Berlin 1893. 8.

Vom Verein für Geschichte und Landeskunde von Schaumburg-Lippe zu Bückeburg.

8794. Weiß, R. Die Ausgrabungen auf der Stelle der alten Burg Arnheim. Bückeburg 1892. 8.

Vom Düsseldorfer Geschichtsverein zu Düsseldorf.

8787. Redlich, D. R. Der Hofgarten zu Düsseldorf und der Schloßpark zu Benrath. Düsseldorf 1893. 8.

Vom Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld.

8800. Sche II, D. Katalog der Bibliothek des Bergischen Geschichtsverein zu Elberfeld. Elberfeld 1894. 8.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.

8509. Jung, R. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. 4. Band. Frankfurt a. M. 1894. 4.

8802. Mittheilungen über römische Funde in Heidenheim I. Frankfurt a. M. 1894. 4.

Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zu Greifswald.

6318. Pohl, Th. Pommersche Geschichtsdenkmäler. 7. Band. Greifswald 1894. 8.

Vom Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.

8803. Reissenberger, L. Die Kerzer Abtei. Hermannstadt 1894. 8.

Vom Magistrat der Stadt Hildesheim.

8817. Neutwig, S. Die mittelalterlichen Handschriften und die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Hildesheim. Leipzig 1894. 8.

Vom antiquarisch-historischen Verein zu Kreuznach.

8815. Kohl, D. Vorläufige Mittheilung über ein römisches Mosaik bei Kreuznach. Bonn 1894. 8.

Von der Friesch Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.

8809. Andreae, A. J. Nalezing op de nieuwe naamlijst van Grietmannen. Leeuwarden 1893. 8.

Vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.

3320. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. 9. Theil, 9.—13. Lieferung. Lübeck 1892/93. 4.

Vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.

3636. Westfälisches Urkundenbuch. 4. Band. 6. Heft. Nachträge und Vorwort von Dr. S. Finke, Personen- und Ortsregister von Dr. S. Hoogeweg. Münster 1894. 4.

Von der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen.

8807. Knoop, D. Sagen und Erzählungen aus der Provinz Posen. Posen 1893. 8.
8808. Warschauer, M. Das Stadtbuch von Posen. I. Band. Posen 1892. 8.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.

5743. Mecklenburgisches Urkundenbuch. 16. Band. 1366 — 1370. Schwerin 1893. 4.

Vom Nordiska Museet zu Stockholm.

8810. Ring, H. A. Skansen och nordiska Museets anläggningar a Djurgården. Stockholm 1894. 8.

Vom Litterarischen Verein in Stuttgart.

4870. 196.—199. Publikation des Litterarischen Vereins in Stuttgart. Tübingen 1893/94. 8.

Vom Alterthumsverein zu Worms.

8797. Die Hafens- und Uferbauten zu Worms 1890/93. Worms 1893. 4.
8801. Weckerling, M. Johann Friedrich Seidenbenders Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms nach der Zerstörung derselben durch die Franzosen im Jahre 1689. Worms 1894. 8.

II. Privatgeschenke.

Vom Pastor von Bötticher in Echte.

8816. Bötticher, J. v. Die Ansprüche der Kirchen, Gemeinden und geistlichen Stellen an die Almend in Niedersachsen. Hannover 1894. 8.

Vom Premier-Lieutenant a. D. A. v. Dachenhausen, München.

5591. Genealogisches Taschenbuch der Adelligen-Häuser 1893. 18. Jahrgang. Brünn 1893. 8.

Vom Premier-Lieutenant v. Dassel in Chemnitz.

8666. Bericht über die Familie von Dassel. Jahrgang 1892. Familienzeitung Nr. 4. Einbeck 1893. 8.

Vom Archivrath Dr. Doebner in Hildesheim.

8814. Doebner, K. Die Hildesheimische Familie Lünzel. Aus dem Nachlasse des Senators Dr. Hermann Römer. Hildsh. Unterh.-Blatt Nr. 138 pro 1894. 4.

Vom Oberlehrer Dr. H. Engelhard in Duderstadt.

8811. Engelhard, H. Die St. Cyriacus-Kirche zu Duderstadt. Hildesheim 1894. 4.

Vom Stadtarchivar Dr. Hänselmann in Braunschweig.

8399. Hänselmann, L. Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1885. 8.
8450. Hänselmann, L. Das Schichtbuch. Geschichten von Ungehorsam und Aufruhr in Braunschweig 1292—1514. Braunschweig 1886. 8.
8788. Hänselmann, L. Karl Friedrich Gauß. Zwölf Kapitel aus seinem Leben. Leipzig 1878. 8.
8789. Hänselmann, L. Werkstücke. Gesammelte Studien und Vorträge zur Braunschweigischen Geschichte. 1. u. 2. Band. Wolfenbüttel 1887. 8.
8790. Hänselmann, L. D. Gottschalk Krusens Klosterbruders zu St. Aegidien in Braunschweig Unterrichtung, warum er aus dem Kloster gewichen. Wolfenbüttel 1887. 8.
8791. Hänselmann, L. Unterm Löwensteine. Alte Geschichten aus einer ungeschriebenen aber wahrhaftigen Chronica. Wolfenbüttel 1887. 8.

Von der Hahu'schen Buchhandlung, hier.

2519. Monumenta Germaniae historica.

Diplomatum regum et imperatorum Germaniae. Tom. II. pars II. Ottonis III. Diplomata. Hannover 1893. 4.

Legum Sectio IV. Constitutiones Tom. I. Hannover 1893. 4.

Vom Sanitätsrath Dr. Hartmann in Vintorf.

8792. Hartmann, H. I. Eine alte Bruchschmiede auf der Wimmerheide. II. Die Sierhäuser Schanzen und der römische Wohlweg im Dubenmoore. Osnabrück 1893. 8.

Vom Dr. A. Hazelius in Stockholm.

8690. Hazelius, A. Samfundet för Nordiska Museets främjande 1891 och 1892. Stockholm 1894. 8.

Vom Amtsrichter von Hugo in Osnabrück.

8793. Hugo, F. v. Uebersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säcularisirten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893. 8.

Von Dr. Carl Lauenstein in Hamburg.

8812. Lauenstein, C. Zur Geschichte des Namens und der Familie Lauenstein. Hamburg 1894. 8.

Vom Oberlehrer Dr. R. Steinhoff in Blankenburg a. S.

8818. Steinhoff, R. Von den Teufelsmauern bei Blankenburg und bei Thale a. S. v. D. 1894. 8.

Vom Rittergutsbesitzer H. von Stolkenberg in Luttmersen.

8813. Stolkenberg, H. v. Die Heisterburg. Berlin 1893. 8.

Vom Rector em. G. J. Bennigerholz in Northeim.

8806. Bennigerholz, G. J. Beschreibung und Geschichte der Stadt Northeim in Hannover und ihrer nächsten Umgebung. Northeim 1894. 8.

Vom Dr. Otto Volger zu Warte Sonnenblick b. Sulzbach a. T.

8798. Volger, O.
 a. Der St. Lucien=Tag, 13. December, und die Sülte zu Lüneburg. Lüneburg 1893. 4.
 b. Der Tag der heiligen Lucia und die Thalbrüderschaft zu Halle a. S. Halle 1893. 4.
 c. Lüneburgs Ursprung auf Grund der geschichtlichen Urkunden, sprachvergleichender Forschungen und der Naturverhältnisse. Lüneburg 1894. 4.

III. Angekaufte Bücher.

12. Adreßbuch der Königlichen Residenzstadt Hannover 1894 nebst Nachtrag. Hannover 1894. 8.
 5819a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 19. Band. Hannover 1894. 8.
 8796. Bode, G. Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen. Halle 1893. 8.

8799. Der reisende Chineser, enthaltend Nachrichten bestehend in einer Beschreibung
a. des Schlosses Salz-Thal, der Stadt Hilbesheim, des Harz-Waldes und der freien Reichs-Stadt Goslar,
b. der Stadt Hannover,
c. der Stadt Hameln,
d. der Stadt Zell,
e. der Stadt Lüneburg. Leipzig 1722. 4.
8804. Heinrich, Chr. G. Deutsche Reichsgeschichte. 1.—9. Theil. Leipzig 1787—1805. 8.
7715. Jastrow, J. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. 15. Jahrgang 1892. Berlin 1894. 8.
7547. Lehmann, M. Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 7. Theil von 1793—1797. Leipzig 1894. 8.
8576. Quidde, L. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 10. Band. Freiburg i. Br. 1893. 8.
5821. Sybel, H. v. Historische Zeitschrift. 71. und 72. Band. München und Leipzig 1893/94. 8.
8795. Thimme, Fr. Die inneren Zustände des Kurfürstenthums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft 1806 bis 1813. 1. Band. Hannover und Leipzig 1893. 8.

Anlage B.

Auszug

aus der

Rechnung des historischen Vereins für Niedersachsen
vom Jahre 1893.**I. Einnahme.**

Tit. 1.	Ueberschuß aus letzter Rechnung.....	401	M	24	§
" 2.	Erstattung aus den Revisions-Bemerkungen...	1	"	—	"
" 3.	Rückstände aus Vorjahren.....	—	"	—	"
" 4.	Jahresbeiträge der Mitglieder.....	1552	"	50	"
" 5.	Ertrag der Publikationen.....	1442	"	67	"
" 6.	Außerordentlicher Zuschuß der Calenb.-Gruben- hagenschen Landschaft.....	300	"	—	"
" 7.	Erstattete Vorschüsse und Insgemein.....	—	"	—	"
" 8.	Beitrag des Stader Vereins.....	629	"	50	"
" 9.	Beitrag des Vereins für Geschichte der Stadt Hannover.....	271	"	50	"
	Summa aller Einnahmen...	4598	M	41	§.

II. Ausgabe.

Tit. 1.	Vorschuß aus letzter Rechnung.....	—	M	—	§
" 2.	Ausgleichungen aus den Revisions-Bemerkungen	—	"	20	"
" 3.	Nicht eingegangene Beiträge.....	—	"	—	"
" 4.	Büreaukosten:				
	a. b. Remunerationen.....	682	M	—	§
	c. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale...	26	"	03	"
	e. Benutzung des Vortrags- saales.....	13	"	—	"
	f. Für Schreibmaterialien, Copialien, Porto, Inserate und Druckkosten.....	298	"	46	"
		1019	"	49	"
" 5.	Behuf wissenschaftlicher Aufgaben.....	—	"	—	"
" 6.	Behuf der Sammlungen: Bücher und Dokumente..	188	"	50	"
		188	"	50	"
" 7.	Behuf der Publikationen.....	1827	"	90	"
" 8.	Außerordentliche Ausgaben.....	28	"	20	"
" 9.	Deckung des Deficits des Lesezirkels.....	71	"	57	"
	Summa aller Ausgaben...	3135	M	86	§

Bilance.

Die Einnahme beträgt.....	4598	M	41	§
Die Ausgabe dagegen.....	3135	"	86	"
Mithin verbleibt ein Baarbestand von.....	1462	M	55	§.

F. Dsann,

als zeitiger Schatzmeister.

Separat=Conten

für die

litterarischen Publikationen des historischen Vereins
für Niedersachsen
vom Jahre 1893.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar=Ueberschuß der letzten Rechnung	1113 M. 07 S.
An Beihilfen für kartographische Aufnahmen im Laufe des Jahres 1893 vereinnahmt	1400 " — "
Zinsen=Einnahme	75 " 50 "
Summa...	2588 M. 57 S.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus
der Geschichte Niedersachsens 2525 M. 78 S. theils in
Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannover=
schen Capital=Versicherungs=Anstalt.

II. Ausgabe.

Ausgabe für kartographische Aufnahmen	2043 M. 06 S.
Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital= Versicherungs=Anstalt	27 " 50 "
Summa...	2070 M. 56 S.

Bilance.

Einnahme	2588 M. 57 S.
Ausgabe	2070 " 56 "

Mithin verbleibt ein Baarbestand von 518 M. 01 S.

und belegt für die Quellen und Darstellungen aus
der Geschichte Niedersachsens 2553 M. 28 S. theils in
Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Hannover=
schen Capital=Versicherungs=Anstalt:

4 0/0 Pfandbriefe der Braunschweig= Hannoverschen Hypothekenbank	1700 M. — S.
Sparkassenbuch	853 " 28 "
	<u>2553 M. 28 S.</u>

F. Damm.

Verzeichnis

der

Bereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine
und Institute.

1. Correspondierende Mitglieder.*)

Die Herren:

- | | |
|---|--|
| 1. Frensdorff, Dr., Geh. Justiz-
rath u. Professor in Göttingen. | 3. v. Heinemann, Prof. Dr., Ober-
bibliothekar in Wolfenbüttel. |
| 2. Hänjelmann, Prof., Dr., Stadt-
archivar in Braunschweig. | 4. Koppmann, Dr., Stadtarchivar
in Klostoc. |

2. Geschäftsführender Ausschuß.

a. In Hannover.

Die Herren:

- | | |
|--|---|
| 1. Blumenbach, Oberst a. D. | 11. Müller, Schatzrath. |
| 2. Bodemann, Dr., Rgl. Rath u.
Ober-Bibliothekar. | 12. Ofann, F., Civil-Ingenieur und
General-Agent: Vereins-
Schatzmeister. |
| 3. Hase, Geh. Regierungsrath
und Professor. | 13. v. Köpping, Freiherr, Land-
schaftsrath. |
| 4. Haupt, Dr., Architekt, Professor. | 14. Schaer, Dr., Oberlehrer. |
| 5. Janicke, Dr., Geh. Archivrath. | 15. Schaper, Prof., Historienmaler. |
| 6. Jürgens, Dr., Stadtarchivar. | 16. Schuchhardt, Dr., Direktor des
Kestner-Museums. |
| 7. von Knigge, Freiherr W. | 17. Uhlhorn, D., Abt und Ober-
consistorialrath: Vereins-
Präsident. |
| 8. Köcher, Dr., Professor: Ver-
eins-Sekretär. | 18. v. Werlshof, Obergerichts-Prä-
sident a. D. |
| 9. König, Dr., Schatzrath a. D. | |
| 10. Lachner, Dir. d. Gewerbeschule. | |

*) Diese haben mit den wirklichen Mitgliedern gleiche Rechte, sind jedoch zur Leistung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

b. Außerhalb Hannover.

Die Herren:

1. Döbner, Dr., Geh. Staatsarchivar u. Archivrath in Berlin.

2. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-Direktor in Flensburg.
3. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv-Direktor u. Archivrath in Colmar.

3. Wirkliche Mitglieder.

NB. Die mit einem * bezeichneten Mitglieder sind neu eingetreten. Die Herren Vereinsmitglieder werden ersucht, von jeder Veränderung in der Stellung, Titulatur und dergl. dem Schatzmeister Anzeige zu machen.

Die Herren:

Nachen.

1. v. Meh, Hauptmann.

Abtum bei Hildesheim.

2. Wicker, Pastor.

Altona.

3. v. Keden, Reg.-Rath.

Baden-Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Dransfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bauzen.

6. v. Uslar = Gleichen, Freiherr, Oberstlieutenant u. etatsm. Stabsofficier.

Berlin.

7. Königliche Bibliothek.
8. Bloch, Ivan, cand. med.
9. v. Cramm, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Etc.
10. von Hammerstein = Lortzen, Freiherr, Staatsminister, Etc.
11. Hehl, Professor.
12. Heiligenstadt, C., Dr. phil.
13. Köhler, Dr., Direktor des Kaiserl. Gesundheits-Amtes.
14. Kuhlmann, General-Lieutenant a. D.
15. Semper, Geh. Ober-Regierungsrath.
16. Zeuner, Dr., Professor.

Blankenburg am Harz.

17. Steinhoff, Gymnasial-Oberlehrer.

Bochum.

18. v. Borries, Landrichter.

Boitzenhagen bei Brome.

19. Düvel, W., Lehrer.

Braunschweig.

20. Blasius, Wilh., Prof., Dr.
21. Bode, Erster Staatsanwalt und Oberlandesgerichtsrath.
22. Magistrat, löblicher.
23. Museum, Herzogliches.
24. Rhamm, Landyndikus.
25. Sattler, K., Buchhändler.

Bückeburg.

- *26. Meyer, Redakteur.
27. Sturzkopf, Bernh.

Bültum bei Vodenem.

28. Bauer, Lehrer.

Burtehude.

29. Bremning, Bürgermeister.

Celle.

30. Bibliothek des Realgymnasiums.
31. Bomann, Fabrikant.
32. Bösch, Direktor der höheren Töchterschule.
33. Brandmüller, Apotheker.
34. Brendecke, Buchhalter.
35. v. Frank, Landrath.
36. v. Hohnhorst, Ger.-Assessor.
37. Hofmann, G., Fabrikant.

38. Kreuzler, Pastor.
 39. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.
 40. Niemann, Landgerichtsdirektor
 a. D.
 41. Noeldke, Ober-Appellations-
 rath.
 42. v. Neden, Oberlandesgerichts-
 rath.
 43. v. Neden, Landschaftsdirektor.
 44. Rheinhold, S., Armeelieferant.

Chemnitz i. S.

45. v. Dassel, Prem.-Lieutenant.

Colmar im Elsaß.

46. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl.
 Archiv-Direktor u. Archivrath.

Corvin bei Clenze.

47. v. d. Riesebeck, Werner.

Danneberg.

48. Deicke, Superintendent.
 49. Habius, Dekon.-Commissions-
 rath.
 50. Windel, Senator.

Diepholz.

51. Prejawa, Kgl. Bauinspektor.
 52. Stöltzing, Superintendent.

Doberschütz b. Mockrehna, Prov. Sachf.

53. Hilfenberg, Oberförster.

Döhren bei Hannover.

54. Baustaedt, Pastor.
 55. Butze, Dr., Oberamtsrichter
 a. D.

Dresden (Altstadt).

56. Helmolt, Hans F., Dr. phil.

Duderstadt.

57. Engelhard, Dr., Oberlehrer.

Echte.

58. v. Bötticher, Pastor.

Einbeck.

59. Jürgens, Stadtbaumeister.

Eisenach.

60. Kürschner, Dr., Geh. Hofrath.

Elbing.

61. v. Schack, Premier-Lieutenant.

Fallerleben.

62. Schmidt, Amtsrichter.

Fiume (in Ungarn).

- *63. Wickenburg, Graf.

Flensburg.

64. Bartels, Dr., Oberlehrer.
 65. Müller, Alb., Dr., Gymnasial-
 Direktor.

Gadenstedt bei Peine.

66. Bergholter, Pastor.

Godelheim b. Wehrden a.d. Weser.

67. Graf von Bodholtz = Affenburg.

Goßlar.

68. Schüttler, Rentier.

Göttingen.

69. v. Bar, Professor, Geheimer
 Justizrath.
 70. v. Bobers, Fräulein.
 71. Kayser, Superintendent.
 *72. Priesack, S., Dr., städtischer
 Archivar.
 *73. Schwalm, S., Dr., Mit-
 arbeiter der Monum. Germ.
 74. Weiland, Dr., Professor.
 75. Woltmann, Legge-Suspektor.
 *76. Wrede, Ad., Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

77. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Lafferde bei Peine.

78. Cramm, W., Hofbesitzer.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

79. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Halle a. d. Saale.

80. Haerberlin, C., Dr. phil.
 81. Schmidt, Dr., Bürgermeister.

Hamburg.

82. Alpers, Lehrer.
83. von Ohlendorff, Freiherr,
Heinrich.

Sameln.

84. Brecht, Buchhändler.
85. Dörries, Dr., Gymnasial-
Direktor.
86. Forcke, Dr., Oberlehrer.
87. Görge, Oberlehrer.
88. Hornfohl, Pastor pr.
89. Hübenner, Regierungsrath.
90. Leseverein, historischer.
91. Meißel, Lehrer.

Hämelschenburg bei Emmerthal.

92. v. Klentze, Rittergutsbesitzer.

Hankensbüttel.

93. Langerhaus, Dr. med., Kreis-
physikus.

Hannover und Linden.

94. Ahrens, Inspektor.
95. v. Alten, Baron Karl.
*96. v. Alten = Golttern, Baron,
Rittmeister a. D.
*97. Asche, Albert, Lehrer.
98. Bartels, Karl, Banquier.
99. Bartels, Dr., Oberlehrer.
100. Beuing, Dr., Geheimer Regie-
rungsrath a. D.
101. v. Bennigen, Dr., Ober-
Präsident der Prov. Han-
nover, Etc.
102. v. Berger, Consistorialrath.
103. Blumenbach, Oberst a. D.
104. v. Bock-Wülffingen, Regie-
rungsrath a. D.
105. Bodemann, Dr., Kgl. Rath
u. Ober-Bibliothekar.
106. Börgemann, Architekt.
107. Both, Dr., Professor.
108. v. Brandis, Hauptmann a. D.
109. Buhse, Geh. Regierungsr. u.
Baurath.
110. Bunte, Dr., Oberlehrer a. D.
111. Busch,endant.
112. v. Campe, Dr. med.
113. Comperl, Bibliotheksekretär.
114. Culemann, Landes = Dekon. =
Commissär.

- *115. Delbrück, Divisions-Pfarrer.
116. Domino, Ad., Kaufmann.
117. Dommies, Dr. jur.
118. Dopmeyer, Prof., Bildhauer.
119. Ebert, Regierungsrath.
120. Eggers, General-Major z. D.
121. Elwert, Rentier.
122. Ey, Buchhändler.
123. Fastenau, Präsident.
124. Frankensfeld, Geheimer Re-
gierungsrath.
125. Freudenstein, Dr., Rechts-
anwalt.
126. Friedrichs, Postdirektor a. D.
127. Fritsche, Dr., Oberlehrer a. D.
128. Gaus, Banquier.
129. Georg, Buchhändler.
130. Goedel, Buchhändler.
131. Göhmann, Buchdrucker.
132. Groß, Professor.
*133. Guden, Dr., Ober = Con-
sistorialrath.
134. de Haën, Dr., Commerzrath.
135. Hagen, Baurath.
136. Hanstein, Wilhelm.
137. Hantelmann, Architekt.
138. v. Harlessen, W., Major a. D.
139. Hase, Geheimer Reg.-Rath,
Professor.
140. v. Hattorf, Major a. D.
141. Haupt, Dr., Professor.
142. Havemann, Major.
143. Heine, Paul, Kaufmann.
144. Heinkelmann, Buchhändler.
145. Herrmann, Dr., Professor.
146. Herwig, Präsident der Kloster-
kammer.
147. Hilmer, Dr., Pastor.
*148. Hillebrand, Stadtbau = In-
specteur a. D.
149. Höpfner, Pastor.
*150. Hoogeweg, Dr. Archivar.
151. Hornemann, Professor.
152. v. Hugo, Hauptmann a. D.
153. Jänecke, G., Geh. Commer-
zienrath.
154. Jänecke, Louis, Commerzr.,
Hof = Buchdrucker.
155. Jänecke, Max, Dr. phil.
156. Janicke, Dr., Geh. Archivrath.
157. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.
*158. Kamlah, Dr. phil.
*159. Kamp, Major a. D.
160. v. Kaufmann, Landes = Defo-
nomierath.

161. Kindermann, Decorations-
maler.
162. Klindworth, Commerzrath.
163. Kniep, Buchhändler.
164. v. Knigge, Freiherr Wilh.
165. v. Knobelsdorff, General-
major z. D.
166. Köcher, Dr., Professor.
167. Kohlmann, Dr., Archivar.
168. Köllner, Amtsgerichtsrath.
169. König, Dr., Schatzrath a. D.
170. Koken, G., Maler.
171. Krusch, Dr., Archivar.
172. Kugelmann, Dr. med.
173. Lachner, Direktor der Ge-
werbeschule.
174. Lameyer, Hofjuwelier.
175. Laves, Historienmaler.
176. Liebsch, Ferd., Maler.
177. Lindemann, Notar.
178. List, Dr., General-Agent.
179. Lüders, Justizrath.
180. Lütgen, Geh. Reg.=Rath.
181. Mackensen, Professor.
182. Meyer, Dr., Archiv-Hilfs-
arbeiter.
183. Meyer, Emil L., Banquier.
184. Mohrmann, Dr., Professor.
185. Müller, Schatzrath.
186. Müller, Dr., Medicinalrath.
187. Müller, Georg, Dr., Direktor
der höheren Töchterschule I.
188. Müller, Geh. Reg.= und
Provinzial-Schulrath a. D.
189. v. Münchhausen, Bories,
Freiherr.
190. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.
191. v. Oeynhausen, Freiherr,
Major a. D.
192. Oldesop, Geh. Regierungs-
Rath a. D.
193. Osann, Civil-Ingenieur.
- *194. Panne, Herm., Kaufmann.
195. Pertz, Dr., Oberlehrer.
196. Prinzhorn, A., Direktor der
Cont.=Caoutchouc=Comp.
197. Ramdohr, Realgymnasial-
Direktor.
198. v. Reden, Oberjägermeister.
199. Redepenning, Dr., Professor.
200. Reimers, Dr., Direktor des
Provinzial-Museums.
201. Reinecke, Fr., Fahren=Manu-
factur.
202. Renner, Kreis=Schulinspektor.
203. Rocholl, Dr., Militär=Ober-
pfarrer.
204. v. Rössing, Freiherr, Land-
schaftsrath.
205. Roscher, Dr., Rechtsanwält.
206. Rühlmann, Dr., Geheimer
Regierungsrath u. Professor.
207. v. Sandrart, General, Exc.
208. Schäfer, Professor.
209. Schaer, Dr., Oberlehrer.
210. Schaper, Prof., Historien-
maler.
211. v. Schele, Frhr., Major.
212. v. Schimmelmänn, Landrath.
213. Schlette, Stadtbibliothekar.
- *214. Schloböcke, Regierungs=Bau-
meister.
215. Schlüter, H., Buchdruckerei-
besitzer.
216. Schmidt, Amtsgerichtsrath.
217. Schmidt, Dr. Hermann, Lehrer
an d. höh. Töchterschule I.
218. Schuchhardt, Dr., Direktor
des Restner-Museums.
219. Schultz, D., Weinhändler.
220. Schulze, Th., Buchhändler.
- *221. Seume, Dr. Oberlehrer.
222. Siegel, Amtsgerichtsrath.
223. Simon, Dr., Landrichter.
224. Stadt-Archiv.
225. Steinberg, Lehrer an der
höheren Töchterschule I.
226. Stromeyer, Berg-Commiff.
227. Struckmann, Dr., Amtrath.
228. Stümpel, Major z. D.
229. Teweß, Archäolog.
230. v. Thielen, Herbert.
231. Tramm, Stadtdirektor.
232. Uhlhorn, D., Abt u. Ober-
Consistorialrath.
233. Ulrich, Oskar, Lehrer.
234. v. Uslar=Gleichen, Edm., Frh.
235. Wischer von Gaasbeck, Archt.
236. v. Voigt, Hauptmann a. D.
237. Volger, Consistorial=Sekre-
tär a. D.
238. Wachsmuth, Dr., Gymnasial-
Direktor.
239. Waig, Pastor.
240. v. Waldersee, Graf, General-
Lieut. z. D.
241. Wallbrecht, Baurath.
242. Wehrhahn, Dr., Stadt=Schul-
rath.
- *243. Weden, Pastor.

244. Weise, Dr., Oberlehrer.
 245. v. Werlhof, Obergerichts-
 Präsident a. D.
 246. Westernacher, Rentier.
 247. Würz, Buchbindermeister.

Haustedt bei Wilsen a. d. L.

248. Wecken, Pastor.

Herzberg a. Harz.

249. Koscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

250. Döbner, Dr., Archivrath.
 251. von Hammerstein = Equord,
 Freiherr, Landschaftsrath.
 252. Hoppenstedt, Amtmann a. D.
 253. Rüsthardt, Prof., Bildhauer.
 254. Martin, Dr., Landgerichtsrath.
 255. Ohnesorge, Pastor.
 256. Stadt-Bibliothek.
 257. Wallmann, Regierungs- und
 Forstrath.

Holzminen a. d. Weser.

258. Ziegenmeyer, Oberförster.

Hornsen bei Ramspringe.

259. Sommer, Oberamtman.

Hoya.

260. v. Behr, Werner, Ritterguts-
 besitzer.
 261. Heje, Baurath.

Hudemühlen.

262. v. Hodenberg, Staatsminister
 a. D.

**Hülseburg, Mecklenburg-
 Schwerin.**

263. v. Campe, Kammerherr.

Ippenburg bei Wittlage.

264. v. d. Busche = Ippenburg,
 Graf.

Jüterbog.

265. v. Bardeleben, Lieutenant.

Juliusburg bei Dassel.

266. v. Alten.

Kassel.

267. v. Dindlage, Freiherr,
 Landesgerichtsdirektor.

Kirchhorst.

- *268. Uhlhorn, W., Pastor.

Klausenburg in Ungarn.

269. v. Manusberg, Alex., Frhr.

**Schloß Langenberg bei Weissen-
 burg im Elsaß.**

270. v. Winnigerode = Allerburg,
 Freiherr, Major a. D., Major-
 ratsherr.

Lauban in Schlesien.

271. Sommerbrodt, Dr., Gym-
 nastal-Direktor.

Lechstedt bei Hildesheim.

272. Loning, Pastor.

Lintorf.

273. Dr. Hartmann, Sanitätsrath.

Linz.

274. v. Mandelsloh, Hauptmann.

Loccum.

275. Hardeband, Pastor, Stifts-
 prediger.

Ludwigshafen a. Bodensee.

- *276. Callenberg, Hermann, Guts-
 besitzer.

Lüneburg.

277. v. Holleufer, Amtsgerichtsrath.

Lütetsburg bei Norden.

278. v. Anypphausen, Graf.

Luttmersen bei Mandelsloh.

279. v. Stolzenberg, Ritterguts-
 besitzer.

Luzern.

280. Schierenberg, G. A. B.

Marburg.

281. Ribbeck, Dr., Archivar.

- Marienburg.**
282. Hartmann, H., Burgverwalt.
- Minden a. d. Weser.**
283. Schröder, Dr., Oberlehrer.
- Mülhausen im Elsaß.**
284. v. Grote, Fhr., Rittmeister u. Escadr.-Chef.
- München.**
285. von Dachsenhausen, Alex., Prem.-Lieut. a. D.
- Nette bei Bockenem.**
286. Spitta, Pastor.
- Neustadt a. R.**
287. Pöhle, Amtsgerichtsrath.
- Neustadt-Gödens.**
288. Nieberg, Dr. med.
- Nienburg a. d. Weser.**
289. Hinz, Dr., Notar.
- Nieste bei Oberkafungen.**
*290. v. Roden, Forstaufscher.
- Northheim.**
291. Engel, Stadtsyndicus.
292. Falkenhagen, Amtrath.
293. Rüheldorf, Landrath.
294. Köhrs, L. C., Redakteur.
295. Stein, Kaufmann.
296. Vennigerholz, Rektor a. D.
297. Wedekind, Amtsgerichtsrath.
- Ohr bei Hameln.**
298. v. Hafe, Landschaftsrath.
- Oldenburg.**
299. Marten, Direktor des Gewerbemuseums.
300. Zoppa, Carl.
- Osnaabrück.**
301. Grah, Wegbau-Inspktor.
302. Sievers, erster Staatsanwalt a. D.
- Pattensen bei Lüneburg.**
303. Parisius, Superintendent.
- Peine.**
304. Heine, Lehrer.
- Potsdam.**
305. Krämer, Reg.-Baumeister.
- Preten bei Neuhaus.**
306. v. d. Decken.
- Quakenbrück.**
307. v. Hugo, Amtrichter.
- Rathenow.**
308. Müller, W., Dr., Professor.
- Rethem a. Aller.**
309. Gewerbe- und Gemeinde-Bibliothek.
- Rimmerode bei Gandersheim.**
310. v. Brandis, Hauptmann a. D.
- Ringelheim, Kreis Liebenburg.**
311. v. d. Decken, Graf.
- Rodenberg b. Bad Nenndorf.**
312. Kamme, Dr., Amtrichter.
- Rutenstein bei Stade.**
313. v. d. Decken, Landschaftsrath.
- Saarburg.**
314. v. Grono, Generalmajor u. Brigade-Commandeur.
- Salzburg.**
315. v. Blittersdorf, Freiherr.
- Salzhausen im Lüneburgschen.**
316. Meyer, Pastor.
- Schleswig.**
317. Hintüber, Forstmeister.
318. Hozen, Kreisbauinspktor.
*319. Ketz, W., Postassistent.
- Warte Sonnenblick bei Sulzbach a. L.**
320. Dr. G. H. Otto Volger gen. Seuckenbergr.

Sondershausen.

321. v. Limburg, Major a. D.

Stade.

322. Eggers, Hauptmann.

Stuttgart.

323. Kroner, Dr., Direktor.

324. v. Soden, Frhr., Hauptm.

Thale am Harz.325. v. d. Busche = Streithorst,
Freiherr.**Thedinghausen.**

326. Gudewill, H. W.

Trier.327. Hade, Eisenbahn-Bau- und
Betriebs-Inspektor.**Wienenburg.**

328. Tweste, Superintendent.

Wolpriehausen bei Uslar.

*329. Engel, Harry, Pastor.

**Wahlhausen bei Oberhof a. d.
Werra.***330. v. Winnigerode = Rositten,
Freiherr.**Walsrode.**

331. Grütter, Bürgermeister a. D.

Weimar.

332. Kottmann, Apotheker.

333. von Alten, Baron.

Wennigsen.

334. Niemeier, Dr., Amtsrichter.

Wernigerode a. Harz.335. Stolberg=Wernigerode, Durch-
laucht, regier. Fürst.**Wichtringhausen bei Barsing-
hausen.**336. von Laugwerth = Simmern,
Freiherr.**Wien.**337. Schulze, Aug., Verlagsbuch-
händler.**Wiesloch i. Baden.**

338. Henkel, Frdr., Direktor.

Wolfenbüttel.

339. Bibliothek, Herzogliche.

*340. von Bothmer, Freiherr,
Archivsekretär.

341. Zimmermann, Dr., Archivar.

Wunstorf.*342. Girgensohn, Dr. phil., Se-
minar-Lehrer.

4. Correspondierende Vereine und Institute*).

1. Geschichtsverein zu Aachen.
2. Historische Gesellschaft des Kantons Argau zu Aarau. St.
3. Alterthumsforschender Verein des Osterreichs zu Altenburg. St.
4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
5. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
6. Académie d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe zu Assen.
8. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg. St.
9. J. Hopkins university zu Baltimore.
10. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg. St.
11. Historische Gesellschaft zu Basel. St.
12. Historischer Verein für Oberfranken zu Bayreuth. St.
13. Königl. Statistisches Bureau zu Berlin. St.
14. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
15. Verein für die Geschichte der Stadt Berlin. St.
16. Heraldisch-genealog.-sphyragist. Verein „Herold“ zu Berlin. St.
17. Gesamt-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Berlin. St.
18. Verein für Alterthumskunde zu Birkenfeld.
19. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
20. Abtheilung des Künstlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
21. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
22. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
23. K. K. mährisch-schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn. St.
24. Académie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüssel.
25. Société de la Numismatique belge zu Brüssel.
26. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
27. Königliche Universität zu Christiania. St.
28. Westpreussischer Geschichtsverein zu Danzig.
29. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt. St.
30. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
31. Königlich sächsischer Alterthumsverein zu Dresden. St.
32. Düsseldorfser Geschichtsverein zu Düsseldorf.
33. Geschichts- u. Alterthumsforschender Verein zu Eisenberg (Sachsen-Altenburg).
34. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.

*) Die Chiffre St. bezeichnet diejenigen Vereine und Institute, mit denen auch der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Schriftenaustausch steht.

35. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld. St.
36. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
37. Verein für Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt zu Erfurt. St.
38. Historischer Verein für Stift und Stadt Essen.
39. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland-Rußland).
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. Main. St.
41. Freiburger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
42. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
43. Historischer Verein zu St. Gallen.
44. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
45. Oberhessischer Geschichtsverein in Gießen. St.
46. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
47. *Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz zu Görlitz.
48. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
49. Akademischer Leseverein zu Graz.
50. Rügisch-pommersche Abtheilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte zu Greifswald. St.
51. Historischer Verein für das württembergische Franzen zu Schwäbisch-Hall.
52. Thüringisch-sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
53. Verein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
54. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St.
55. Handelskammer zu Hannover.
56. *Heraldischer Verein zum Aleeblatt zu Hannover.
57. Historisch-philosophischer Verein zu Heidelberg.
58. Verein für siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
59. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
60. Boigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
61. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.
62. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg zu Innsbruck.
63. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Kahlä (Herzogthum Sachsen-Altenburg).
64. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel. St.
65. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
66. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
67. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte zu Kiel.
68. Anthropologischer Verein von Schleswig-Holstein zu Kiel.
69. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln. St.

70. Historisches Archiv der Stadt Köln.
71. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
72. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.
73. *Genealogisk Institut zu Kopenhagen.
74. Antiquarisch-historischer Verein für Rahe und Hunsrück zu Kreuznach.
75. Historischer Verein für Krain zu Laibach. St.
76. Krainischer Musealverein zu Laibach.
77. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut. St.
78. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
79. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Leyden. St.
80. Verein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
81. Museum für Völkerkunde in Leipzig. St.
82. Geschichts- und alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
83. Akademischer Leseverein zu Lemberg.
84. Verein für Geschichte des Bodensees u. seiner Umgebung zu Lindau. St.
85. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
86. Society of Antiquaries zu London.
87. Verein für Lübeckische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübeck. St.
88. Museumsverein zu Lüneburg. St.
89. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
90. Gesellschaft für Auffuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
91. Historischer Verein der fünf Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
92. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg in Magdeburg. St.
93. Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
94. Revue Bénédictine zu Maredsous in Belgien.
95. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder. St.
96. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen. St.
97. Verein für Geschichte der Stadt Meissen zu Meissen. St.
98. Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Metz.
99. *Kurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie zc. zu Mitau (Kurland).
100. Verein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
101. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
102. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
103. Akademische Lesehalle zu München.
104. Verein f. die Geschichte u. Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
105. Société archéologique zu Namur.

106. Gesellschaft Philomathie zu Reisse.
107. Historischer Verein zu Neuburg a. Donau.
108. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
109. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. St.
110. Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg. St.
111. Verein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück. St.
112. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Paderborn. St.
113. Soci t  des  tudes historiques zu Paris (rue Garanciere 6).
114. Kaiserliche arch ologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
115. *Alterthumsverein zu Plauen i. V.
116. Historische Gesellschaft f r die Provinz Posen zu Posen. St.
117. Historische Section der K niglich b hmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag. St.
118. Verein f r Geschichte der Deutschen in B hmen zu Prag. St.
119. Leschalle der deutschen Studenten zu Prag.
120. *Verein f r Orts- und Heimathskunde zu Necklinghausen.
121. Historischer Verein f. Oberpfalz u. Regensburg zu Regensburg. St.
122. Gesellschaft f r Geschichte und Alterthumskunde der Russischen Ostsee-Provinzen zu Riga. St.
123. Reale academia dei Lincei zu Rom.
124. *Verein f r K stods Alterth mer zu K stod.
125. Carolino-Augusteum zu Salzburg.
126. Gesellschaft f r salzburger Landeskunde zu Salzburg.
127. Altm rklischer Verein f r vaterl ndische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
128. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen. St.
129. Verein f. hennebergische Geschichte u. Landeskunde zu Schmalkalden. St.
130. Verein f r mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin. St.
131. Historischer Verein der Pfalz zu Speyer. St.
132. Verein f r Geschichte und Alterth mer der Herzogth mer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.
133. Gesellschaft f r pommerische Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
134. K nigliche Akademie der sch nen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
135. Nordiska Museet zu Stockholm.
136. Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesenclubs in Elsa -Lothringen zu Stra burg.
137. W rttembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart. St.
138. Soci t  scientifique et litt raire du Limbourg zu Tongern.
139. Canadian Institute zu Toronto.
140. Gesellschaft f r n tzliche Forschungen zu Trier.

141. Verein f. Kunst u. Alterthum in Ulm u. Oberschwaben zu Ulm. St.
 142. Historische Genootschap zu Utrecht.
 143. Smithsonian Institution zu Washington. St.
 144. Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
 145. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St.
 146. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
 147. Verein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
 148. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
 149. Alterthumsverein zu Worms.
 150. Historischer Verein für Unterfranken zu Würzburg. St.
 151. Gesellschaft für vaterländische Alterthumskunde zu Zürich.
 152. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
 153. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.
-

Publikationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beigefetzten Preisen direct vom Vereine beziehen: vollständige Exemplare sämmtlicher Jahrgänge des „Archivs“ sind nicht mehr zu haben, es fehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der „Zeitschrift“ werden nach vorhergehendem Beschlusse des Ausschusses zu etwas ermäßigten Preisen abgegeben.

1. Neues vaterländ. Archiv 1821—1833 (à 4 Hefte).
 1821—1829 à Jahrg. 3 M., à Hest — M. 75 S
 1830—1833 à Jahrg. 1 M. 50 S, à „ — „ 40 „
 (Hest 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 1821,
 1827, 1828 u. 1829 werden nicht mehr abgegeben.)
2. Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1834—1844 (à 4 Hefte).
 1834—1841 à Jahrg. 1 M. 50 S, à Hest — „ 40 „
 1842—1844 à „ 3 „ — „ à „ — „ 75 „
 (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben.)
3. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 bis 1849.
 1845—1849 à Jahrg. 3 M., à Doppelhest 1 „ 50 „
 (1849 ist nicht in Hefte getheilt.)
4. Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1850 bis 1891.
 1850—1858 à Jahrg. 3 M., à Doppelhest 1 „ 50 „
 (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)
 1859—1891 und 1893 der Jahrgang 3 „ — „
 (Preis der Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur à 2 M. Jahrg. 1874 u. 1875 bilden nur einen Band zu 3 M.) (Jahrgang 1892 ist vergriffen.)
5. Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen 1.—9. Hest. 8.
 Hest 1. Urkunden der Bischöfe von Hildesheim 1846. — „ 50 „
 „ 2. Walkenrieder Urkundenbuch.
 Abth. 1. 1852 2 „ — „
 „ 3. Walkenrieder Urkundenbuch.
 Abth. 2. 1855 2 „ — „
 „ 4. Urkunden des Klosters Marienrode bis 1440.
 (4. Abth. des Calenberger Urkundenbuchs von W. von Hohenberg.) 1859 2 „ — „
 „ 5. Urkundenbuch der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369. 1863 3 „ — „
 „ 6. Urkundenbuch der Stadt Göttingen bis zum Jahre 1400. 1863 3 „ — „
 „ 7. Urkundenbuch der Stadt Göttingen vom Jahre 1401—1500. 1867 3 „ — „
 „ 8. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg bis zum Jahre 1369. 1872 3 „ — „
 „ 9. Urkundenbuch der Stadt Lüneburg vom Jahre 1370—1388. 1875 3 „ — „

- | | | | | |
|-----|---|------|----|------|
| 6. | Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4. Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Iphenhagen. 1870. Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft à | 3 M. | 35 | 3 |
| 7. | Wächter, J. C., Statistik der im Königreiche Hannover vorhandenen heidnischen Denkmäler. (Mit 8 lithographischen Tafeln.) 1841. 8..... | 2 | " | — " |
| 8. | Grote, J., Reichsfreiherr zu Schauen, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig von 1243—1570. Weunigerode 1852. 8..... | 1 | " | 50 " |
| 9. | von Hammerstein, Staatsminister, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Mit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1857.) 8..... | — | " | 50 " |
| 10. | Brochhausen, Pastor, Die Pflanzenwelt Niedersachsens in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1865.) 8..... | 1 | " | — " |
| 11. | Mithoff, H. W. H., Kirchen und Kapellen im Königreich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung etc. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. | 1 | " | 50 " |
| 12. | Das Staatsbudget und das Bedürfnis für Kunst und Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4. ... | — | " | 50 " |
| 13. | Sommerbrodt, E., Afrika auf der Ebstorfer Weltkarte. 4..... | 1 | " | 20 " |
| 14. | Bodemann, E., Leibnizens Entwürfe zu seinen Annalen von 1691 und 1692. (Abdruck aus der Zeitschrift des Vereins 1885.)..... | — | " | 75 " |
| 15. | v. Oppermann und Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen. Original-Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 4. Heft. Folio. 1887—1894. Jedes Heft | 2 | " | 50 " |
| 16. | Katalog der Bibliothek des historischen Vereins. Erstes Heft: Repertorium d. Urkunden, Akten, Handschriften, Karten, Portraits, Stammtafeln, Gedenkblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Deynhausenschen Handschriften. 1888. | 1 | " | — " |
| | Zweites Heft: Bülcher. 1890. | 1 | " | 20 " |
| 17. | Fancke, Dr., K., Geschichte der Stadt Uelzen. Mit 5 Kunstbeilagen. Lex.=Octav. 1889. | 1 | " | — " |
| 18. | Fürgens, Dr., D., Geschichte der Stadt Lüneburg. Mit 6 Kunstbeilagen. Lex.=Octav. 1891. (Sonderabdrücke aus dem Hannoverischen Städtebuch.) | 2 | " | — " |
| 19. | Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Textheft in Groß-Quart. 1891. | 24 | " | — " |
| 20. | Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens. Lex.=Octav. (Verlag der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover.) | | | |
| | 1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882. | 5 | " | — " |
| | 2. Band: Meinardus, D., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887..... | 12 | " | — " |

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00702 9842

